

Zeitschrift: Verhandlungen des Grossen Rethes der Republik Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1845)

Rubrik: Ausserordentliche Sitzung : 1845

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verhandlungen

des

Großen Räthes der Republik Bern.

Außerordentliche Sitzung. 1845.

(Nicht offiziell.)

Kreisschreiben

an

sämtliche Mitglieder des Großen Räthes.

T i. t.

Sowohl auf Begehren des Regierungsrathes als auf ein von 49 Mitgliedern des Großen Räthes unterzeichnetes Ansuchen findet sich der Hochgeachtete Herr Landammann veranlaßt, nach §. 57 der Verfassung den Großen Rath andurch zu Anhörung eines Berichtes über die letzten Ereignisse im Kanton Luzern und zu Berathung der Frage über die Entfernung der Jesuiten auf Mittwoch den 29. Jenner nächsthin außerordentlich einzuberufen. Es ergeht demnach bei der Wichtigkeit der bevorstehenden Verhandlungen an sämtliche Mitglieder des Großen Räthes die dringende Einladung, sich an dem genannten Tage, des Morgens um 10 Uhr, im Sitzungssaale einzufinden.

Da der beförderlichen Einberufung einer außerordentlichen Tagssitzung, welche die Lage des Vaterlandes und die Jesuitenfrage insbesondere in ernstliche Berathung zu ziehen hat, mit Gewissheit entgegengesehen wird, so soll dem Großen Rath der Entwurf einer Instruktion für die hierseitige Gesandtschaft vorgelegt werden. Sodann wird die Wahl der Gesandtschaft zu treffen sein. Endlich wird auch ein Vortrag nebst Dekretsentwurf, bezüglich auf die Ausschließung der Jesuitenjünglinge von dem bernischen Staatsdienste, zur Berathung gebracht werden.

Mit Hochachtung!

Bern, den 20. Jenner 1845.

Aus Auftrag des Hg. Hrn. Landammanns:
Der Staatschreiber,
Hünerwadel.

Erste Sitzung.

Mittwoch den 29. Jenner 1845.

(Morgens um 10 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Zaggi.

Der Namensaufruf zeigt mehr als 200 Anwesende.

Die Herren Prof. Thurner, zu Pruntrut, und Kunz, Gerichtspräsident zu Büren, leisten als neu eintretende Mitglieder des Großen Räthes den Eid.

Der Herr Landammann eröffnet die Sitzung mit folgender Anrede:

T i. t.

Ernste Begebenheiten im schweizerischen Vaterlande, welche dasselbe in eine kritische Lage gebracht, veranlassen unsre heutige außerordentliche Zusammenkunft.

Während einer längern Reihe von Jahren hatte die Eidgenossenschaft die Segnungen eines ungetrübten Religionsfriedens genossen; die beiden Konfessionen betrugen sich gegen einander christlich-duldsam, und schon hoffte man, daß die traurigen Zeiten von Kappel und Vilmergen nie mehr zurückkehren würden; auch lehrt uns die Geschichte und eigene Beobachtungen, daß Störungen der religiösen Verträglichkeit, daß konfessioneller Haß und Glaubensverfolgung nie im Volke ihre Quelle gehabt. Auch dieses Mal war es Denen vorbehalten, deren Beruf es sein soll, Liebe, Frieden und Duldsamkeit zu stiften und zu erhalten, — die Brandfackel des religiösen Fanatismus zu entzünden und eine Religionsgefahr herauszubeschwören, von deren Nichtvorhandensein gerade ihre Urheber am bestten überzeugt sind. Unter dem Vorwande, derselben entgegenzuwirken, geschah die Berufung der Jesuiten.

Noch blutete die Wunde, welche diese finstere Macht dem Kanton Wallis geschlagen, als der nämliche Friedensstörer sich auch des Kantons Luzern bemächtigte und eine Krisis herbeiführte, welche unserm schweizerischen Vaterlande das schrecklichste aller Uebel — einen Religions- und Bürgerkrieg — zu bereiten drohet.

Schweizerblut mußte den Jesuiten zum Opfer gebracht werden, als sie im Jahr 1818 den Kanton Freiburg besetzten; das Blut schweizerischer Bürger floß stromweise im lebhaftesten Jesuitenkriege im Wallis, und abermal hat Bürgerblut den Boden getränkt, den sich die sogenannte Gesellschaft Jesu zum neuen Schauplatz ihres unseligen Wirkens aussersehen. Eine große Zahl edler Männer aus Wallis und Luzern mußten vor jenen Eindringlingen fliehen; sie sind genötigt worden, ihren heimatlichen Heerd, ihre Familien — das Theuerste — zu verlassen und außer den Grenzen des eigenen Kantons eine Zufluchtsstätte zu suchen; viele Andere schmachten im Kerker.

Schweizerbürger durch heimatlose Fremdlinge von Hause getrieben, welch' betrübendes Schauspiel, welche Schmach! Wie könnte dabei irgend ein biederer Schweizerherz gleichgültig und theilnahmlos bleiben?

War schon die Unwesenheit des gefährlichen Jesuitenordens in den Kantonen Wallis und Freiburg geeignet, alle einsichtsvollen Eidgenossen mit Besorgnissen für die Zukunft zu erfüllen; um wie viel mußten diese Besorgnisse sich nicht vermehren, als vor wenigen Jahren die Jesuiten auch im Kanton Schwyz festen Fuß fassten, — in demselben Kanton, dessen Landsgemeinde vor etwa 85 Jahren einstimmig beschlossen hatte: „es solle, bei Strafe des Landesvertrags, keiner sich erfrechen, auf einer Landsgemeinde wegen Einführung der Jesuiten einen Anzug zu thun.“ — Aber ein Schrei der Entrüstung drang durch die gesamme Eidgenossenschaft, als sogar der vorörtliche Kanton Luzern die Aufnahme der Jesuiten beschloß. Wie sehn sich die große aufgeklärte, freigesinnte Mehrheit der Schweizerbürger bei solch' unheilbringenden Ereignissen betheiligt und bedroht fühlt, davon zeugt die lebhafte Aufregung aller Orten und die

zahlreichen Versammlungen der Bürger, die ihr entschiedenes, ernstliches Veto gegen die Jesuiten ausgesprochen haben.

Das schweizerische Volk erkennt deutlich und klar die Gefahr, welche das Umschlagreisen des Jesuitismus ihm bereitet; es weiß, daß mit demselben geistiger Fortschritt, politische Freiheit und konfessioneller Friede, die Hauptbedingungen des Fortbestandes einer unabhängigen, glücklichen Eidgenossenschaft, unmögliche Dinge sind. Aber unbekümmert darüber, daß schon ihre Unwesenheit in einigen Kantonen, dem denkenden, freisinnigen Theile der Eidgenossen ein Dorn im Auge war, glaubte jene fremde feindliche Macht, es sei jetzt die Zeit gekommen, wo sie rücksichtslos austraten und der gesamten schweizerischen Nation Troß bieten dürfe. Sie hat, in freiem Uebermuth, dieselbe zum Kampf herausgefordert, und sie ist, daran zweifeln wir nicht, fest entschlossen, diesen Kampf zu bestehen und die Frage zu lösen: ob fortan die Schweiz ein freies unabhängiges Land, oder eine geknechtete Jesuitenprovinz sein sollte?

Die Jesuitenangelegenheit ist demnach nicht mehr eine bloß kantonale, sondern sie ist zu einer eidgenössischen — und zwar zu einer Existenzfrage — geworden. Der Fortbestand des Jesuitenordens in der Schweiz, sein bekanntes Wirken und stetes Umschlagreisen, würde unserm Vaterlande die eminenteste Gefahr bereiten, — und wir werfen insbesonders noch die Frage auf: giebt Luzern, als Jesuitenkanton, der Schweiz die nothwendige Garantie für eine von ultramontanem und jesuitischem Einfluß freie, wahrhaft eidgenössische Leitung der Bundesangelegenheiten? Niemehr! — Dieses unerlässliche Vertrauen des schweizerischen Volkes in eine vorörtliche Behörde würde Luzern durchaus mangeln, und seine Wirksamkeit nur unheilbringend sein.

Man will unsere katholischen Brüder überreden, es sei, besonders von den Reformirten, auf ihre Religion abgesehen. Den aufgeklärten, selbstdenkenden Theil der Katholiken, der mit uns ist, brauchen wir deshalb nicht zu belehren; aber dem weniger aufgeklärten, beibehaltenen Theile sollen wir zu seiner Verübung öffentlich und feierlich erklären, daß man ihn abschlich irreführe, und daß wir gegen keine Religion, sondern nur gegen die Feinde jeder wahren Religion in die Schranken treten.

Mögen, Tit., Ihre Beschlusnahmen in der obschwebenden wichtigen Sache, gerechten Erwartungen entsprechen und dem Gesammtvaterlande zur Wohlfahrt gereichen.

Sch. erklärt die außerordentliche Sitzung für eröffnet.

Eine Mahnung des Herrn Forstmeisters Kasthöfer, Forstangelegenheiten betreffend, wird angezeigt, jedoch, als dem Zwecke der diesmaligen Versammlung des Großen Rathes fremd, nicht abgelesen.

Hierauf giebt der Herr Landammann Kenntniß von folgenden an den Großen Rath gerichteten Vorstellungen, betreffend die Ausweisung des Jesuitenordens und der ihm affiliirten Gesellschaften, aus der Schweiz:

1) Von Erlach, Amtsbezirk,	mit 322 Unterschriften.
2) " Biel,	" 532 "
3) " Büren,	" 1430 "
4) " Nidau,	" 1151 "
5) " Eelsberg,	" 23 "
6) " Burgdorf,	" 920 "
7) " Signau,	" 571 "
8) " Erachseewald,	" 1470 "
9) " Neuenstadt,	" 389 "
10) " Alarberg,	" 1238 "
11) " Fraubrunnen,	" 551 "
12) " Laupen,	" 229 "
13) " Bern,	" 80 "
14) " Saanen,	" 200 "
15) " Wangen,	" 1427 "
16) " Konolfingen,	" 59 "
17) " Bern,	" 320 "
18) " Thun,	" 1841 "

Uebertrag 12753 Unterschriften.

Uebertrag 12753 Unterschriften.

Ferner:

19) Von Spiez und Reutigen,	mit 209 Unterschriften.
20) " Worb,	" 43 "
21) " Buchholterberg,	" 62 "
22) " Koppigen,	" 220 "
23) " Langnau,	" 195 "

Zusammen mit 13482 Unterschriften.

Der Herr Landammann fügt dieser Anzeige bei, daß noch mehrere ähnliche Vorstellungen vorläufig angekündigt, aber noch nicht eingelangt seien.

Es werden nun verlesen:

- 1) Ein Exemplar jener oben erwähnten 23 Vorstellungen, welche alle wörtlich gleich lauten und im Wesentlichen verlangen, daß der Stand Bern bei der Tagsatzung dahin wirke, daß der Jesuitenorden und die ihm affiliirten Gesellschaften, als mit der Wohlfahrt, Einheit und vertragsmäßigen Existenz des Vaterlandes unvereinbar, von Bundes wegen auf immer aus der Eidgenossenschaft verwiesen werde;
- 2) eine im Namen mehrerer hundert Staatsbürger, welche am 26. Januar lebhaft zu Münsingen versammelt waren, von drei Mitgliedern unterzeichnete Vorstellung, folgende Schlüsse enthaltend:
 - a. daß die obersten Landesbehörden mit allen gesetzlichen und moralischen Mitteln gegen die Einführung der Jesuiten nach Luzern wirken möchten;
 - b. daß die Bürger des Amtsbezirks Konolfingen an Verfassung und Gesetz treu halten, jedem sogenannten Volksbunde fern bleiben, die Regierung aber mit allen gesetzlichen und verfassungsmäßigen Mitteln unterstützen wollen, und
 - c. daß die Regierung sich künftig dahin verwenden möchte, daß das bekannte Spoliationsgesetz der Machthaber in Luzern, durch welches auch viele Bürger des hiesigen Kantons in Verlust zu gerathen bedroht sind, zurückgenommen werde.
- 3) Eine Vorstellung von 43 Staatsbürgern aus der Gemeinde Worb, worin dieselben erklären, daß sie der Manifestation von Münsingen ihre Zustimmung nicht geben, sondern sich den übrigen Vorstellungen, welche oben erwähnt sind, anschließen;
- 4) eine Vorstellung des Comité's der Luzerner Flüchtlinge im Kanton Bern, dahin gehend, der Große Rath von Bern möchte beschließen, es sei die Regierung von Luzern anzuhalten, von der Berufung der Jesuiten zu abstrahiren und den in die letzten Unruhen Verwickelten unbedingte Amnestie zu ertheilen;
- 5) endlich die Adresse des Comité's der Volksversammlung von Herzogenbuchsee, den Wunsch enthaltend: der Große Rath möchte
 - a. zum Zwecke der Austreibung der Jesuiten aus der Eidgenossenschaft auf dem legalen Wege, sofort möglichst schnelle Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung verlangen;
 - b. an der Tagsatzung auf Austreibung der Jesuiten so wie auf die gänzliche Niederschlagung der angehobenen politischen Prozesse im Kanton Luzern hinwirken.

Tagessordnung.

Bericht des Regierungsrathes über die Luzerner-Ereignisse.

Tit.

Wir halten es für Pflicht, Ihnen, über die bedauernswertden Ereignisse, deren Schauplatz der Kanton Luzern in jüngster Zeit geworden ist, andurch den nachstehenden Bericht zu erstatten, an welchen sich später in einem besondern Vortrage diejenigen Vorschläge schließen werden, welche wir den dermaligen Umständen angemessen erachten.

These Ereignisse sind übrigens so allgemein bekannt und seit zwei Monaten so ausschließlich der Gegenstand öffentlicher Befreiung geworden, daß wir uns in dieser historischen Uebersicht nur kurz fassen dürfen.

Nach vorhergegangener langer Unterhandlung und mehrmaliger Befreiung des Gegenstandes im Schooße der obersten Staatsbehörden des Kantons Luzern beschloß der dortige Große Rath unter dem 24. Weinmonat des verflossenen Jahres, den mit der Gesellschaft Jesu abgeschlossenen Vertrag, laut wessen ihr die Leitung des geistlichen Seminars und der theologischen Lehranstalt des Kantons Luzern übertragen werden sollte, zu genehmigen. Unmittelbar darauf gab sich an verschiedenen Orten des Kantons, insbesondere aber in der Stadt Luzern, ein entschiedener Widerstand gegen die Berufung der Jesuiten kund. Im ganzen Kanton wurden Betrogenen verlangt und abgehalten. Eine Zeitlang schien Hoffnung vorhanden zu sein, es werden die Jesuitengegner, ungeachtet der Bestimmung, daß die Abwesenden als Abnehmende gezählt werden, die Majorität für das Veto erhalten können. Als jedoch am Ende Wintermonats oder im Anfang Christmonats entschieden war, daß mittelst jener täuschenden Zählungsart die Jesuitengegner in den Betrogenen unterlegen seien, stieg die Gährung so sehr, daß wenigstens die Möglichkeit eines gewaltsamen Ausbruches der Unzufriedenheit für den Fall der wirklichen Einführung der Jesuiten gegeben schien. Indessen vernahm man in dieser Hinsicht mehr nicht als einzelne unbestimmte Vermutungen, und jedenfalls erfuhr man keine Anzeichen eines so raschen und plötzlichen Ausbruches von Unruhen.

I.

Dieses war die Lage der Dinge, als am 4. Christmonat die erste Hälfte der ordentlichen Winteression des Großen Raths von Bern geschlossen wurde. Noch waren aber nicht alle Mitglieder der obersten Landesbehörde nach Hause zurückgekehrt, als am 5. des Morgens, theils auf dem Privatwege, theils durch den Regierungstatthalter eines Grenzbezirkes die eben so unerwartete als bestimmte Nachricht eintraf, es seien Tags zuvor zu Willisau Unruhen ausgebrochen, und es haben dortige Bürger einer Abtheilung Regierungstruppen, welche die auf dem Schlosse aufbewahrten Kanonen zur Hand nehmen wollten, bewaffneten Widerstand entgegengesetzt. Auf diese Nachricht versammelte sich der Regierungsrath sofort außerordentlich. Verschiedene Rücksichten veranlaßten denselben, nach reiflicher Beratung, einige militärische Vorsichtsmaßregeln zu treffen. Vorerst war es notorisch, daß der Kanton Luzern, infolge der Jesuitenerufung und der deshalb gehaltenen Betroffenversammlungen, sich in einem Zustande bedenklicher Spannung befand. So ließ es sich denn nach dem Vorfalle in Willisau wohl als möglich denken, entweder es siehe derselbe in Verbindung mit unruhigen Bewegungen, welche vielleicht gleichzeitig auch anderwärts ausgebrochen sein durften, oder aber es möchte jener Vorfall, auch wenn keine vorherige Verabredung unter den Unzufriedenen statt gefunden habe, von selbst das Signal zum Ausbrüche des Bürgerkrieges geworden sein. Sodann liegt Willisau hart an der Grenze unsres Kantons. Es konnte uns daher keineswegs gleichgültig sein, daß daselbst Bewegungen statt finden, die, wenn sie leicht etwas länger würden andebauert haben, auch unsere Grenzbevölkerung in Unruhe zu versetzen geeignet wären. Ferner war es uns wohl bekannt, daß das bernische Volk und zwar nicht nur derjenige Theil desselben, welcher durch den gewohnten Grenzverkehr mit dem benachbarten Kanton Luzern von jeher in genauer Verbindung stand, mit der gespanntesten Aufmerksamkeit die ganze Entwicklung der Jesuitfrage in Luzern verfolgte und den dortigen Jesuitengegnern seine ungeteilte Sympathie schenkte. Es ließ sich daher mit Wahrscheinlichkeit voraussehen, es werde die Nachricht von dem Ausbrüche der Unruhen im Kanton Luzern in der Bevölkerung unseres Kantons und namentlich der angrenzenden Amtsbezirke eine solche Bewegung hervorbringen, daß wenigstens der jüngere und raschere Theil derselben sich einer thätigen Mitwirkung nicht würde enthalten können. Auch in dieser Hinsicht Ordnung zu halten und eine Verlehnung der Grenzen, welche je nach dem Gange der Ereignisse von dieser oder jener Seite hätte versucht werden mögen, zu verhüten, lag in der Pflicht der Regierung.

Für den Fall übrigens, daß der Auftritt in Willisau ähnliche Unruhen in andern Theilen des Kantons Luzern hervorrufen, und wirklicher Bürgerkrieg daselbst ausbrechen sollte, war es bei der starken Opposition mehrerer Tausende von Befürwortern leicht denkbar, es könnte sich der Kampf der Parteien in die Länge ziehen und immer größere Aufregung erzeugen. Wenn aber in einem Nachbarkanton offener Bürgerkrieg wütet, so ziemt es dem Kanton Bern, seine Grenzen zu bewachen und wohl gerüstet die Entwicklung der Ereignisse zu gewärtigen. Welche von allen diesen Eventualitäten eintreten werde, das war am 5. Dezember, nach den damals eingegangenen Nachrichten, nicht vorauszusehen. Aufgabe der Regierung aber war es, unter diesen nichts weniger als beruhigenden Umständen auf alle Fälle gefaßt zu sein. Dieses war auch der Zweck des am 5. Dezember in außerordentlicher Sitzung angeordneten Truppenaufgebotes. Dasselbe hatte in jeder Hinsicht lediglich den Charakter einer militärischen Vorsichtsmaßregel. Es wurde nämlich beschlossen, drei Bataillone Infanterie, drei Kompanien Scharfschützen, zwei Batterien Artillerie und eine Kompanie reitender Jäger nach verschiedenen Punkten unserer Kantongrenze abmarschiren zu lassen.

Als jedoch am folgenden Tage keine weiteren beunruhigenden Nachrichten eintrafen, der Vorfall in Willisau sich vielmehr als ein vereinzeltes und abgeschlossenes Ereignis darzustellen schien, so beschloß der Regierungsrath auch ungesäumt, daß die Truppen einstweilen da verbleiben sollten, wo sie sich bereits befanden, daß das Hauptquartier vor der Hand in Bern verweilen, die Absendung der Munition, soweit sie nicht bereits erfolgt war, unterblieben und nur eine Batterie Artillerie bespannt werden sollte. Tags darauf, am 7. Dezember, waren die von der Grenze einlängenden Berichte noch beruhigender, und der Regierungsrath glaubte daher, nicht säumen zu sollen, das vierte Infanteriebataillon, die Scharfschützenkompanien Nr. 4 und 7, die Artilleriekompagnien Nr. 1 und 6 und die Kavalleriekompagnie theils sofort, theils auf den folgenden und nächstfolgenden Tag zu entlassen. Ferner wurde die Entlassung noch eines der an der Luzernergrenze stationirten Bataillone und einer Scharfschützenkompanie auf den zweiten oder dritten Tag (den 9. oder 10. Dezember) angeordnet.

Hiermit schien die Sache beendigt. Wir werden jedoch am Schlusse dieses ersten Abschnittes noch einige Verhältnisse berücksichtigen, deren Ursachen mit dem erwähnten Truppenaufgebot zusammenhängen, obwohl ihre Wirkungen zum Theil erst in dem zweiten Zeitschritte eintreten.

Vorerst glaubten wir, von dem am 5. Dezember angeordneten Truppenaufgebot den Herrn Vicepräsidenten des Großen Raths sofort in Kenntniß sezen zu sollen. Derselbe stand sich dadurch nicht veranlaßt, den Großen Rath außerordentlich einzuberufen, eine Maßregel, welche er bloß in dem Falle für nothwendig erachtete, daß jene Vorkehr den Charakter einer reinen Vorsichtsmaßnahme verloren hätte, und daß eine wirkliche Verwendung der Truppen nötig geworden wäre. Mit Kreisschreiben vom 6. Dezember gab jedoch der Herr Vicepräsident den sämtlichen Mitgliedern des Großen Raths von den getroffenen Verfügungen Kenntniß mit der Versicherung, daß die Einberufung der obersten Landesbehörde, wenn sich die Verhältnisse bedrohlicher gestalten sollten, sofort erfolgen würde. Tags darauf konnte diesem Kreisschreiben noch als Nachschrift beigefügt werden, daß der Regierungsrath infolge weiterer beruhigender Nachrichten die oben erwähnte Truppenentlassung angeordnet habe.

These militärischen Maßnahmen veranlaßten auch einige Korrespondenzen mit einzelnen Kantonsgouvernements. Mit Zuschrift vom 7. Dezember, welche am 8. eintraf, richtete die Regierung von Freiburg die Einfrage an uns, welches die Gründe seien, die uns zum Aufgebot und zur Absendung eines Theiles unserer Truppen nach den Grenzen des Kantons Luzern bewogen haben. Diese Einfrage wurde am 9. durch Zusendung einiger Exemplare des Kreisschreibens an die Mitglieder des Großen Raths erwiedert, woraus zu ersehen war, daß der Regierungsrath durch jene Vorkehr beabsichtigte, auf alle Vorfälle gefaßt zu sein und Unordnungen und Grenzverlehnungen zu verhüten.

Ebenso stellte auch die Regierung von Unterwalden ob dem Wald mit Befehl vom 9. Dezember das Ansuchen an uns um Aufschluss über die Verlegung eines Theiles der von uns aufgebotenen Truppen an ihre Kantonsgeenze. Diese Befehl wurde sofort nach ihrer Ankunft, am 11. Dezember, in freundlichster Weise erwiedert und enthielt namentlich auch die Anzeige, daß die in ihrem Stammquartiere zu Interlaken versammelten Truppen wieder entlassen worden seien.

Hätte nun die Regierung von Luzern uns in ähnlichem Sinne um Mittheilung von Aufschlüssen über das angeordnete Truppenaufgebot angegangen, so würden wir nicht gesäumt haben, ihr eben so gut als den Regierungen von Freiburg und Obwalden befriedigende Auskunft zu ertheilen. Dem war aber nicht so. Vielmehr gab die Regierung von Luzern mit Schreiben vom 7. Dezember, ohne sich nach den Gründen unserer Verfügungen zu erkundigen, lediglich ihre Verwunderung über das hierseitige Truppenaufgebot zu erkennen, und stellte sodann die Forderung, daß die Truppen sogleich entlassen würden. Nicht gewohnt, eine solche Sprache zu vernehmen, beschränkten wir uns darauf, jenes Schreiben unter dem 9. Dezember dahin zu erwiedern, daß wir uns auf eine Forderung, welche wir nach Form und Inhalt als eine unstatthaft bezeichnen müssten, nicht haben bewogen finden können, in den getroffenen Vorfahren dermal irgend eine Veränderung eintreten zu lassen.

Ebenso glaubten wir, eine auf Ansuchen Luzerns eingetretene Verwendung der Regierung von Neuenburg zum Zwecke sofortiger Truppenentlassung als eine unzulässige Einmischung in unsere innern Angelegenheiten ablehnen zu sollen.

II.

Wir gehen über zu dem zweiten Abschnitte. Am 7. Dezember war man so sehr der Meinung, es sehe keine weitere Bewegung, wenigstens kein Ausbruch wirklicher Unruhen im Kanton Luzern bevor, daß an jenem Tage, wie oben bemerkt ist, die sofortige oder successive Entlassung beinahe sämtlicher Truppen anbefohlen wurde. Nun trafen aber in der Nacht vom 7 auf den 8 Dezember von verschiedenen Seiten Nachrichten ein, welche dahin gingen, daß die Aufregung im Kanton Luzern im Steigen begriffen sei, daß bewaffnete Freischäaren aus den Kantonen Aargau und Solothurn sich zum Einmarsche in den Kanton Luzern rüsten, und daß man auf den folgenden Tag höchst wahrscheinlich den Ausbruch eines Aufstandes zu erwarten habe. Der Herr Schultheiß, in Verbindung mit dem Herrn Bizepräsidenten des Regierungsrathes und dem Herrn Centralpolizeidirector, fand die Umstände ernsthaft genug, um alsfolglich in der Nacht die Tags vorher angeordnete Truppenentlassung zu widerrufen. Sonntag den 8. Dezember früh versammelte sich der Regierungsrath außerordentlicherweise, ertheilte der vom Herrn Schultheissen getroffenen Maßregel seine Genehmigung und beschloß überdies, das Hauptquartier nach Sumiswald zu verlegen, die Munition und sanitatische Ausstattung alsbald abzugeben, die bespannte Artilleriecompagnie und die Kavallerie, ebenso die 7. Scharfschützencompagnie, sofern sie nicht bereits entlassen sein sollte, vorrücken zu lassen, noch ein Bataillon aufzubieten und eines aufs Piken zu stellen und das Platzkommando der Stadt Bern in Abwesenheit des Herrn Oberstmilizinspektors dem Herrn Oberstleutenant und Regierungsrath Steinhauer zu übertragen. In der größten Spannung erwartete man nun den folgenden Tag, welcher bestimmte Nachrichten über die Luzerner Zustände bringen sollte. Wirklich hatte man am 9. Dezember sichere Kunde, daß Tags zuvor in der Frühe nach 5 Uhr in der Stadt Luzern auf dem Mühlenplatz zwischen einer Patrouille Regierungstruppen und einer Schaar bewaffneter Bürger ein Zusammenstoß stattgefunden habe, daß aber die Bürger nach kurzem Widerstand zerstreut worden seien. Beide Parteien hatten mehrere, darunter die Patrouille drei sehr gefährlich Verwundete. Hiermit war der Kampf in der Stadt beendet, und es wurden sofort zahlreiche Verhaftungen vorgenommen. Ungefähr um 10 Uhr Morgens fand sodann bei der Emmenbrücke, etwa eine halbe Stunde von der Stadt Luzern, ein Gefecht statt zwischen einer unter den Befehlen des Majors Schmid von Hitzkirch stehenden Kolonne Regierungstruppen, welche auf dem Zuge nach der Stadt begriffen war, und einer Freischäar von 500 bis 600 Bewaffneten, bei welcher sich theils Luzerner,

zum großen Theil aber aargauische Freiwillige befanden. Major Schmid zog sich alsbald nach dem nahe gelegenen Galgenwäldchen zurück, und verlor in diesem kurzen Kampfe vier Tote; ein Verwundeter starb später an seinen Wunden; außerdem hatten die Regierungstruppen zwanzig mehr oder weniger schwer Verwundete. Die unterdessen eingelangte Nachricht von dem Ausgänge des Zusammentreffens auf dem Mühlenplatz scheint den Gegnern der Regierung die Hoffnung auf einen Sieg benommen und sie zum Rückzuge bewogen zu haben. Wenigstens wurde von diesem Augenblicke an den Regierungstruppen nirgends mehr der geringste Widerstand geleistet. Und auch eine bis in die Gegend von Sursee vorgedrungene Schaar solothurnischer Freiwilliger zog sich auf die Runde von jenen Vorfällen wieder auf den heimathlichen Boden zurück.

Bereits am 9. Dezember langte ein vom 8 datirtes Kreisschreiben der Regierung von Luzern ein, worin sie den Ständen von einem am Morgen jenes Tages „zu Luzern ausgebrochenen aber sofort unterdrückten Aufruhr“ Kenntnis gab mit der Anzeige, daß sie ihr ganzes Bundeskontingent unter die Waffen gerufen und die Kantone Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug zum Aufgebot von Truppen gemahnt habe. Unter diesen Umständen fanden wir uns nicht veranlaßt, in den am Tage zuvor getroffenen militärischen Anordnungen eine Aenderung vorzunehmen. Lediglich wurde das Oberkommando angewiesen, auf strenge Handhabung der Disziplin zu wachen und jede Grenzverlezung zu verhüten.

Am 11. Dezember traf abermals eine Befehl der Regierung von Luzern vom 9. ein, worin die Nachricht über die rasche Unterdrückung eines in Luzern ausgebrochenen Aufstandes bestätigt und gleichzeitig das Verlangen erneuert wurde, es möchten unsre Truppen von den Kantonsgrenzen zurückgezogen und überhaupt die außerordentlichen militärischen Maßregeln abgestellt werden. Ein weiteres Kreisschreiben an die eidgenössischen Stände vom gleichen Tage enthielt die Versicherung, daß die Regierung von Luzern, sobald ihr die Anzeige zukomme, daß der Nachbarstand Bern seine Truppen von der luzernischen Grenze zurückgezogen habe, ebenfalls ihr Ansuchen um das Truppenaufgebot der Nachbarstände zurückziehen werde. Auf diese Mittheilungen und andere damit übereinstimmende Nachrichten, daß die im Kanton Luzern ausgebrochenen Unruhen gänzlich unterdrückt seien, beschlossen wir, mit der theilweisen Entlassung der aufgestellten Truppen den Anfang zu machen. Bereits am 10. wurden daher die Befehle ertheilt zur Entlassung zweier Bataillone und einer Scharfschützencompagnie, so wie der auf dem Sammelpalz bestindlichen Offiziere des auf das Piken gestellten Bataillons. Ferner wurde für den folgenden Tag die Entlassung eines weiteren Bataillons und einer Artilleriecompagnie angeordnet. Die übrigen noch unter den Waffen stehenden Truppen wurden von der Grenze zurückgezogen. Von diesen Verfügungen wurde der Regierung von Luzern mit rückgehender Post Kenntnis gegeben. Beinahe gleichzeitig wurde auch von der Regierung des Kantons Aargau eine Dislocation und partielle Entlassung der von ihr aufgebotenen Truppen vorgenommen. Mit der successiven Licencirung der Truppen konnte nun in der Weise fortgefahren werden, daß auf den 12. Dezember die Kavalleriecompagnie und die Batterie Artillerie und auf den 13. das 5. Bataillon und die 7. Scharfschützencompagnie entlassen und der Truppenkommandant angewiesen wurde, sich mit seinem Stabe wieder nach Bern zu begeben. Weitere Berichte über die Zustände des Kantons Luzern ließen am 13. jedes längere Verweilen biesiger Truppen unter den Waffen unnötig erscheinen, so daß an diesem Tage die Entlassung des 11. Bataillons auf den 14. Dezember angeordnet und Herr Oberstleutenant Steinhauer des ihm provisorisch übertragenen Stadt- und Garnisonskommandos entledigt werden konnte. — Von der gänzlichen Truppenentlassung wurde den Regierungen von Luzern und Aargau Kenntnis gegeben.

Wir sollen hier noch der großen Bereitwilligkeit und des erfreulichen Dienstleisters belohnende Erwähnung thun, womit die aufgebotene Mannschaft ohne Ausnahme dem militärischen Ruf gefolgt ist. Wir haben auch aus diesem Anlaß neuerdings die Überzeugung gewonnen, daß unsre Truppen vom besten Geiste besetzt sind, und daß das Vaterland auch im Augenblicke wirklicher Gefahr auf ihre Hingabe wird zählen können.

III.

Bereits während des gesetzlichen Votakampfes im Kanton Luzern vor dem Ausbruche der dortigen Unruhen, ganz besonders aber nach dem Siege der Regierung von Luzern zeigte sich in unserm Kantone eine so lebhafte und allgemeine Sympathie mit den Jesuitengegnern, daß man mit Sicherheit erwarten konnte, es werden die Ereignisse vom 8. Dezember auch in unserm Volke den größten Eindruck hervorbringen und bedeutende Manifestationen der Volksgesinnung veranlassen. Die Wirkung jener Ereignisse in unserm Kantone mit einigen Zügen zu beleuchten, ist nun vorerst die Aufgabe des dritten Abschnittes unseres Berichtes.

Als bald betätigte man in den Grenzbezirken durch gästliche Aufnahme der flüchtigen Luzerner die aufrichtige Theilnahme an dem Unglück, welches sie und ihre Familien betroffen hatte. Diese Theilnahme steigerte sich mit jedem Tage, als man aus Luzern erfuhr, welche große Zahl von Verhaftungen täglich vorgenommen würden und wie manche sich unter den Eingeogenen befänden, welche nach der Aussage ihrer Freunde und der am Aufstande wirklich Beteiligten sich von aller thätigen Theilnahme an den Unruhen durchaus ferne gehalten hätten. — Bald aber stieg man an, die Sache aus einem allgemeinen Gesichtspunkte aufzufassen und auf die Ursachen zurückzugehen, welche über so viele Angehörige eines schönen Nachbarkantones namenloses Unglück herbeiführten. Man erkannte diese Ursache in dem unheilvollen Beschlüsse über die Verufung der Jesuiten nach Luzern, welcher ungeachtet aller wohlgemeinten Warnungen, ungeachtet einer im Volke selbst hervorgetretenen starken Opposition von den dortigen Staatsbehörden gefaßt worden war. Man fühlte mit, wie unerträglich dem aufgeklärten Theile des Luzerner Volkes der Gedanke sein mußte, daß allmälig nicht bloß die Leitung der Erziehungsanstalten, sondern nach der bekannten Geschichte jenes Ordens auch der entschiedenste Einfluß auf den Gang der politischen Angelegenheiten auf eine geistliche Korporation übergehen sollte, deren Wurzel außerhalb unseres Vaterlandes zu suchen und deren bekannter Zweck nicht die Wohlfahrt des Landes ist, in welches sie berufen werden, sondern lediglich die Förderung ihrer Ordensinteressen. Man schien mehr und mehr in der Ausbreitung des jesuitischen Einflusses in der Schweiz eine Quelle fortwährenden Bürgerzwistes und ein absolutes Hinderniß bleibender Verübung unseres Vaterlandes zu erkennen. Diese Ansichten verbreiteten sich mit außerordentlicher Raschheit im Volke. Das Gefühl des verderblichen Einflusses der Jesuiten steigerte sich mehr und mehr zum bestimmten Bewußtsein; und nun gab sich auch das Bedürfnis kund, dieses Bewußtsein öffentlich auszusprechen. Zuerst wurde eine Volksversammlung in Fraubrunnen am 15. Dezember abgehalten, welche von ungefähr 1500 Personen besucht war. Sie beschloß eine Adresse an die Regierung, um sie einzuladen, mit allem Nachdrucke die Entfernung der Jesuiten aus der Eidgenossenschaft zu betreiben und sich zu diesem Zwecke mit andern gleichgesinnten Ständen in Verbindung zu setzen. Eine zweite Volksversammlung fand am 30. Dezember zu Ins statt. Sie bestand laut amtlichen Berichtes aus 1500 bis 2000 Personen, und schloß sich an die Beschlüsse der Fraubrunnerversammlung an. Eine noch zahlreichere Volksversammlung wurde am 12. Januar zu Sumiswald abgehalten, wo ebenfalls nach einem amtlichen Berichte bei 5000 Personen zusammengrateten. Hier wurde beschlossen, an die Regierung das Gesuch zu richten, sie möchte mit den freisinnigen Regierungen anderer Kantone auf die Austriebung der Jesuiten an einer mit möglichster Förderung einzuberufenden außerordentlichen Tagfahrt hinwirken. Ferner beschloß man, bei Korporationen und Privaten eine Petition herumzubieten, wodurch die Kantonsregierungen eingeladen würden, mit allem Nachdrucke das liberale Prinzip in der Eidgenossenschaft aufrecht zu erhalten. Eine vierte Volksversammlung wurde auf den 19. Januar nach Herzogenbuchsee ausgeschrieben. Auch diese soll von 5000 bis 6000 Männern besucht worden sein, und hat sich den Beschlüssen der Versammlungen von Fraubrunnen, Ins und Sumiswald angeschlossen. Man hätte zwar wünschen mögen, es würde an jener Versammlung von keiner Seite auf eine außergesetzliche Weise, die obschwebende Frage zu lösen, hingewiesen worden sein. Nach der heute ein-

gelangten Adresse des Comité's, welche in durchaus würdiger Sprache abgefaßt ist, zu schließen, scheinen jedoch lediglich einzelne Mitglieder sich tadelnswerthe Uebererungen und weitergehende Anträge erlaubt, aber die Versammlung selbst nicht zu fernern Beschlüssen bewogen zu haben. Wir dürfen sonach die zuversichtliche Erwartung hegen, es werde sich Niemand zu einer Abweichung von der gesetzlichen Bahn verleiten lassen, damit die Regierung nicht genötigt werde, gegen einzelne Verführte zu strengern Maßnahmen zu schreiten. Außerdem wurden noch in andern Landestheilen ähnliche Versammlungen vorbereitet, und es sind solche am 26. Januar zu Dachsenfelden, Wimmis und Zweisimmen abgehalten worden. Es drängt sich überhaupt die Wahrnehmung auf, daß die allgemeine Volksgesinnung sich in der vorliegenden Frage mit einer Kraft und einer Bestimmtheit ausgesprochen hat, wie dieses seit Jahren nicht der Fall gewesen ist. Die Grundgesinnung war bei allen Volksversammlungen die gleiche; es war die feste Ueberzeugung von der Unvereinbarkeit einer bleibenden Verübung der Eidgenossenschaft mit dem Aufenthalte der Jesuiten in derselben, und daher der entschiedene Wille, daß Alles gethan werde, um die Entfernung jenes Ordens zu bewirken. Auch über die Art und Weise, wie dieser Zweck zu erreichen sei, läuterte sich nach und nach die Volksmeinung und fixte sich in dem Wunsche, wie er durch die Sumiswalderversammlung bestimmt ausgedrückt wurde, daß durch eine Tagfahrt auf bundesgemäßem Wege die Entfernung der Jesuiten beschlossen, und lediglich durch allgemeine Volkspetitionen eine dahinzielende Schlusshandlung gefördert werden möchte. Ein an der Versammlung zu Fraubrunnen von einem Mitgliede gestellter Antrag, wodurch man die Organisation eines bewaffneten Volksbundes bezeichnen wollte, scheint mehrfacher Kunde nach nicht in förmliche Abstimmung gebracht, und vielmehr seither dahingefallen zu sein. Und wirklich ist schwer einzusehen, wie ein solcher bewaffneter Volksbund mit einem geordneten öffentlichen Rechtszustande vereinbar wäre. Da jedoch jenem Vorschlage seitdem keine weitere Folge gegeben worden ist, so fanden wir uns auch einstweilen nicht veranlaßt, in weitere Berathung zu ziehen, ob hierseits in dieser Beziehung etwas vorzukehren sei.

Noch haben wir kürzlich die Korrespondenz zu berühren, welche seit der Unterdrückung der Unruhen mit der Regierung von Luzern gepflogen wurde. Einem Ansuchen derselben sofort entsprechend haben wir unter dem 16. Dezember die Regierungstatthalter der Bezirke Signau, Trachselwald und Aarwangen angewiesen, die luzernischen Flüchtlinge aus den Grenzgemeinden zu entfernen. Ein anderes Gesuch der Regierung von Luzern glaubten wir dagegen ablehnen zu sollen. Mit Schreiben vom 12. Dezember beschwerte sie sich nämlich darüber, 1) daß der an unserer Hochschule angestellte Professor Herzog, gebürtig aus Münster, Kanton Luzern, mit einer Anzahl Studenten aufgebrochen sei, um dem Aufruhr in ihrem Kantone zu Hülfe zu eilen; und 2) daß der landesförmige Julius Salzmann von Luzern eigens nach Bern gekommen sei, um Freiwillige zum Zuzuge anzuwerben, deren Abmarsch jedoch durch die biesige Polizei verhindert worden sei. Hierauf gestützt verlannte die Regierung von Luzern, daß wir gegen die auf unserm Gebiete versuchte Theilnahme an dem Aufruhr vom 8. Dezember durch unsre zuständigen Behörden einschreiten möchten. Aus den eingezogenen Berichten ergab sich nun, 1) daß allerdings am 8. Dezember Mittags der luzernische Kantonsbürger Dr. Herzog (übrigens seit längerer Zeit nicht mehr Professor an unserer Hochschule) sich von Bern entfernt hatte, um sich in seinem Heimatkanton zu begeben, und daß einige, größtentheils kantonsfremde, Studirende ihm gefolgt sein möchten, während die große Mehrzahl, nachdem sie amtlich von jedem unbesonnenen Schritte abgemannt worden, in Bern verblieben war; 2) daß durchaus keine Thatsachen vorlagen, welche berechtigten anzunehmen, Herr Julius Salzmann von Luzern habe in Bern Freiwillige werben wollen oder wirklich geworben, diese Muthmaßung vielmehr völlig auf Irrthum zu beruhen scheine; 3) daß die in einem Kreisschreiben Luzerns an die Stände vom 16. Dezember enthaltene Annahme, als wären in der Nacht vom 7. auf den 8. Dezember bewaffnete Scharen auch aus unserm Kanton in das luzernische Gebiet eingedrungen, durchaus ungründet war. Unter solchen Umständen konnten wir uns

nicht veranlaßt finden, dieser Angelegenheit weitere Folge zu geben. Unsreuteits dagegen waren wir genötigt, über einen vom luxernischen Gebiete ausgegangenen meuchlerischen Angriff auf einen hierseitigen Polizeiangestellten, der sich auf Bernerboden befand, strenge Untersuchung zu verlangen. Als nämlich der auf der bernischen Kantonsgrenze bei St. Urban stationirte Landjäger am 31. Dezember Nachts um 10 Uhr von Roggwyl her nach seinem Posten zurückkehrte, ohne den Bernerboden zu verlassen, und noch ungefähr vier Schritte von seiner Station entfernt war, fiel in der Richtung von St. Urban her ein Schuß, und eine Kugel pfiff zwischen dem Landjäger und der Station hindurch. Mehrere Umstände machen es höchst wahrscheinlich, daß der Schuß von einer zur Klosterwache gehörenden Patrouille herrührte. Ueber die diebstörfige Untersuchung ist noch nichts Näheres zu unserer Kenntniß gelangt.

Eine weitere Zuschrift, welche wir unterm 10. Januar an die Regierung von Luzern richteten, steht im Zusammenhange mit einem Schritte, den die Regierung des hohen Standes Zürich Luzern gegenüber gethan hatte. Sie richtete nämlich in Folge eines ihr vom dortigen Großen Rath am 18. Dezember ertheilten Auftrages durch eine besondere Abordnung an die Regierung von Luzern das freundeidgenössische Ansuchen, sie möchte im Interesse der Ruhe und des Friedens im schweizerischen Gesamtvaterlande bei dem Großen Rath von Luzern auf Zurücknahme des Beschlusses, betreffend die Berufung der Jesuiten an die höhere Lehranstalt von Luzern, hinwirken. Diese Abordnung wurde die Antwort ertheilt, es werde jenes Gesuch dem Großen Rath von Luzern vorgelegt, und von dem diesförmigen Entscheide seiner Zeit der Regierung von Zürich Kenntniß gegeben werden. Wenige Tage hernach trat der Große Rath des Kantons Luzern zusammen; und es wurde ihm zwar von dem Schritte der zürcherischen Regierung Anzeige gemacht, gleichzeitig aber der Entscheid über jenes Gesuch bis in den Herbst verschoben. Ganz kurze Zeit hierauf erschien dagegen eine Verordnung der Regierung von Luzern, die Erklärung enthaltend, daß der mit der Gesellschaft Jesu bezüglich auf die Übernahme des geistlichen Seminars und der theologischen Lehranstalt des Kantons Luzern abgeschlossene Vertrag auf den 5. Januar 1845 in Kraft trete. Es konnte dadurch wenigstens ein Zweifel entstehen, ob nun jener Vertrag sofort vollzogen werden solle, noch bevor der Große Rath von Luzern über das Ansuchen Zürichs entschieden haben würde. Im Hinblicke nun auf die große Aufregung, welche die Frage der Berufung der Jesuiten nach Luzern namentlich auch in unserm Kantone hervorgerufen hatte, und in der Besorgniß, es möchte allerdings unter diesen Umständen eine sofortige Vollziehung jenes Vertrages Schritte veranlassen, welche die Rude und Wohlfahrt des Vaterlandes gefährden könnten, hielten wir es für unsre Pflicht, gegen die Regierung von Luzern die zuverlässliche Hoffnung auszudrücken, sie werde die wirkliche Vollziehung wenigstens auf so lange nicht anordnen, bis der Große Rath von Luzern sich über das Begehr des Standes Zürich definitiv werde ausgesprochen haben. Hieran knüpfte sich eine eben so ernste als wohlgemeinte Warnung in Hinsicht auf die bedenklichen Folgen, welche eine derartige Maßnahme im gegenwärtigen Augenblicke nach sich ziehen dürfte. — Die Antwort auf dieses Schreiben ist am 24. d. M. eingetroffen und berechtigt allerdings zu der bestimmten Erwartung, es werde der Vertrag mit den Jesuiten jedenfalls nicht vollzogen werden, bevor der Große Rath von Luzern über diesen Gegenstand noch einmal Berathung gesplossen haben wird.

Da der Große Rath des hohen Standes Zürich auf den Fall einer ablehnenden oder ausweichenden Antwort von Seite Luzerns den Regierungsrath angewiesen hatte, bei dem Vororte Zürich darauf hinzuwirken, daß beförderlich eine außerordentliche Tagsatzung einberufen werde, um die Mittel zur Herstellung des Landfriedens zu berathen, so wurde nun die Zusammenberufung einer außerordentlichen Bundesversammlung von Tage zu Tage wahrscheinlicher. Von der Ueberzeugung durchdrungen, wie nötig es sei, sich mit denjenigen Ständen, welche

zu Lösung wichtiger eidgenössischer Fragen im gleichen Sinne wie Bern mitgewirkt haben, über diejenigen Mittel und Wege ins Einverständniß zu setzen, wodurch man hoffen könnte, dem Vaterlande eine bleibende Beruhigung zu gewähren, ordneten wir nun die Herren Altschultheiß von Tavel und Regierungsrath Weber an die Regierungen mehrerer östlicher und westlicher Kantone ab, um ihnen die hierseitigen Ansichten zur Kenntniß zu bringen und hinwieder die ihrigen zu vernehmen. Nach dem uns bis jetzt bekannt gewordenen Resultate dieser Sendung dürfen wir die zuverlässliche Erwartung aussprechen, es sei dieselbe keine unfruchtbare gewesen.

Endlich bleibt uns noch übrig, des Schreibens Erwähnung zu thun, welches wir heute an die Regierung von Luzern ablassen haben. Laut sicherer Kunde hatte nämlich der Große Rath von Luzern in Folge der jüngst vorgefallenen Unruhen am 7. Januar ein Concursgesetz erlassen, welches die Bestimmung enthält, es solle dem Staate in Concursfällen für seine außerordentlichen durch Polizeimaßregeln und Truppenaufgebote veranlaßten Kosten ein Vorrecht in der vierten und für die Gerichtskosten ein Vorrecht in der fünften Klasse eingeräumt sein, während nach dem bisherigen Geseze dergleichen Ansprüchen des Staates wie die übrigen laufenden Schulden in der achten Klasse konkurrierten und zur Bezahlung gewiesen wurden. Von einer namhaften Anzahl hierseitiger Handelsleute darum angegangen, ihre durch das erwähnte Gesetz bedrohten Rechte nach Kräften zu wahren, hielten wir uns für verpflichtet, die Regierung von Luzern mit allem Nachdruck aufmerksam zu machen, wie jene gesetzgeberische Verfügung nicht nur den Landeskredit im Allgemeinen für die Zukunft untergraben und zerstören müsse, sondern durch die rückwirkende Kraft, welche ihr, entgegen allen anerkannten Rechtsgrundföhren, gegeben werden solle, die wohlerworbenen Rechte aller derjenigen, welche im guten Glauben auf den ihnen durch bestehende Landesgesetze verheissen Schutz sich mit Angehörigen des Kantons Luzern in Geschäfterverbindung eingelassen haben, im höchsten Grade gefährde und verlehe. Wir richteten demnach an die Regierung von Luzern die dringende Einladung, entweder in Hinsicht auf das fragliche Gesetz uns solche Aufschlüsse und Erläuterungen zu ertheilen, welche geeignet seien, den Beteiligten vollständige Beruhigung zu gewähren, oder aber den Gegenstand in nochmalige reisliche Berathung zu ziehen, und eine mit den gerechten Erwartungen der Bedrohten ebensowohl als mit den allgemein anerkannten Rechtsbegriffen übereinstimmende Abänderung jenes Gesetzes zu bewirken. In der zuverlässlichen Erwartung, es werde diesem Unsinnen mit wünschbarer Beschleunigung entsprochen werden, glaubten wir uns einstweilen einer Beratung derjenigen Maßnahmen enthalten zu sollen, welche wir im Falle einer ablehnenden Erwiederation zum Schutze verletzter Rechte zu ergreifen genötigt sein dürften.

Indem wir hiemit diesen historischen Bericht schließen, verweisen wir in Betreff der Instruktion der Gesandtschaft auf die außerordentliche Tagsatzung, auf den besondern Vortrag, welchen wir Ihnen, Sir, vorzulegen uns beehren.

Mit Hochachtung!

Den 27. Januar 1845.

Namens des Regierungsrathes:

Der Schultheiß,

C. Neuhauß.

Der Staatschreiber,

Hünerwadel.

(Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Außerordentliche Sitzung. 1845.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der ersten Sitzung, Mittwoch den 29. Januar 1845.
Berathung der Instruktion auf die außerordentliche Tag-
sitzung.)

Vortrag des Regierungsrathes betreffend die der
Gesandtschaft auf der außerordentlichen Tagsitzung zu ertheilende
Instruktion.

Zit.

Mit Kreisschreiben vom 22. Januar hat der hohe Vorort nach der ihm durch den Bundesvertrag eingeräumten Befugniß auf Montag den 24. Hornung nächstkünftig eine außerordentliche Tagsitzung einberufen, welcher es obliegen wird, die dermaligen Zustände des Vaterlandes in reifliche Berathung zu ziehen und die Mittel und Wege aufzufinden, welche geeignet seien, den Landfrieden herzustellen, der durch die Berufung der Jesuiten nach Luzern, durch die dadurch bewirkten Unruhen, durch die in einem großen Theile der Eidgenossenschaft vorhandenen Besorgnisse, es möchte eine dauernde Verubigung unseres Vaterlandes so lange nicht möglich sein, als im Schooße derselben Jesuitenanstalten geduldet werden, ernstlich bedroht erscheint.

Es hat demnach auch der Große Rath von Bern dieser Angelegenheit seine Aufmerksamkeit zu schenken und die Instruktion zu berathen, welche er seiner Gesandtschaft auf die außerordentliche Tagsitzung zu ertheilen für zweckmäßig erachtet wird.

Indem wir Ihnen, Zit., den dahierigen Instruktionsentwurf vorzulegen die Ehre haben, nehmen wir die Freiheit, denselben mit einigen Erörterungen zu begleiten.

Wie wir bereits in unserm Berichte über die Luzerner-Ereignisse dargethan haben, gab sich in jüngster Zeit im Kanton Bern ein allgemeines und entschiedenes Volksbewußtsein, das bestimmte Bewußtsein nämlich, daß nicht nur die Berufung der Jesuiten nach Luzern, sondern überhaupt die Duldung dieses Ordens in der Schweiz als die eigentliche Quelle der immer wieder sich erneuernden politischen Verwirrungen anzusehen sei, und daß daher, um die Ruhe und den Frieden in der Eidgenossenschaft auf die Dauer wieder herzustellen, jene Quelle verstopft, und der Jesuitenorden aus der Schweiz entfernt werden müsse. Wenn man auch das Vorhandensein dieser Volksüberzeugung Angesichts der Tausende von Staatsbürgern, welche ihre Gesinnung auf unzweideutige Weise an den Tag gelegt haben, nicht wird in Abrede stellen können, so wird man hingegen fragen, auf welche Thatsachen sich diese Überzeugung von der Gefährlichkeit der Jesuiten gründe. Wir antworten: auf die Geschichte. Wirklich hätte noch vor zwanzig Jahren kaum ein gebildeter Protestant denken können, daß man in der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts über jene Thatsache in Zweifel sein und sich genötigt sehen könnte, dieselbe neuerdings aus

der Geschichte nachzuweisen. Aber auch unter aufgeklärten Katholiken waren damals die Alten geschlossen und das Urtheil gefällt. Der davorige Kampf wird gekämpft im vorigen Jahrhundert. Die Staatschriften Pombals, Arandas, Choiseuls und Anderer sahen sowohl die sittliche Verdorbenheit als die Staatsgefährlichkeit des Ordens in solches klare Licht, daß endlich selbst der Papst der allgemeinen Stimme Europa's weichen mußte und im Jahre 1773 den Orden aufhob. Zwar war es allgemein bekannt, daß derselbe unter andern Namen fortbestand und seine Umrübe ungescheit fortsetzte, aber kein Gebildeter wurde deshalb in seinem Urtheile schwankend, und wenn man zur Zeit der Restauration und der darauf folgenden Periode sich über etwas wundern konnte, so war es nur darüber, daß nach allen Kämpfen des vorigen Jahrhunderts, nach allen Niederlagen, welche damals die Jesuiten erlitten, nach allen Umrüben, Ranken und wirklichen Gräueln, welche damals an's Tageslicht gezogen wurden, der Orden dennoch wieder auf so rasche Weise sich verbreiten, sich das Vertrauen, da katholischer Herrscher, dort katholischer Völker verschaffen, und überall nicht nur auf kirchliche, sondern eben so sehr auf politische Zustände großen Einfluß erlangen konnte.

Es kann hier der Ort nicht sein, die Grundsätze der jesuitischen Moral, wie sie aus den Werken hervorragender Ordensglieder selbst geschöpft wurden, im Einzelnen herzuzählen. Es ist diese Aufgabe in umfassenden wissenschaftlichen Werken zur Genüge gelöst worden. Bekannt sind die Grundsätze des unbedingten Gehorsams gegen alle Befehle der Ordensobern, deren General in Rom residirt, bekannt der Grundsatz, daß vor Allem und über Allem der Wachsthum des Ordens stehe, daß dem Orden Alles erlaubt sei, was seinen Zweck fördert — ein Grundsatz, mit welchem notorisch Verbrechen und Greuelthaten beschönigt wurden, bekannt die jesuitischen Grundsätze über den geheimen Vorbehalt (reservatio mentalis), den Probabilismus und die Kunst, die Gewissen zu leiten; bekannt ist ferner, welchen ungeheueren politischen Einfluß die Jesuiten sich in Anwendung jener Grundsätze auf alte Staaten, in denen sie geduldet wurden, zu erwerben wußten. Um Einfluß auf die Herrscher zu gewinnen, huldigten sie den Grundsätzen des Absolutismus; war dagegen das Ohr des Herrschers ihren Einflüsterungen verschlossen, so wurden sie die eisrigsten Demagogen. In dieser Beziehung hat die unbefangene Geschichte bereits über ein wichtiges Ereigniß der neuesten Zeit ihr Urtheil gefällt. Es ist schon mehrmals behauptet und belegt worden, daß in Belgien die Jesuiten, weil sie an der aufgeklärten Gesinnung König Wilhelms ein schwer zu überwindendes Hinderniß ihrer Pläne fanden, das katholische Volk unter Vorspiegelung politischer Freiheiten aufzweigten, und die Revolution von 1830 zu Stande brachten. Und bekannt ist, daß die thätigsten Organe jener Umwälzung unter unbedingtem Einfluß der Jesuiten gestanden sind.

Noch schädlicher und den innern Frieden eines Landes zerstörender wirken die Jesuiten in konfessioneller Beziehung.

Grundidee und Zweck ihres Stifters war der Kampf gegen die Reformation, fortgesetzter Kampf gegen den Protestantismus war deshalb von jeher eine der ersten Ordensvorschriften der Gesellschaft Jesu. Dieser Zweck ist in den Konstitutionen, so wie in mehreren päpstlichen Bullen mit klaren Worten ausgesprochen; und die Geschichte lehrt, mit welcher Kraft und Beharrlichkeit er verfolgt wurde. Wenn es nun unbestreitbar ist, daß in der Schweiz, welche ungefähr einen Dritttheil Katholiken und zwei Dritttheile Protestanten zählt, die öffentliche Ruhe und ein friedliches Zusammenleben nur dann bestehen kann, wenn jede Konfession die andere achtet und ehrt, und alle und jede Angriffe auf die entgegenstehende sorgfältig vermeidet, so fragen wir, wie es möglich sei, daß der Friede im Innern der Eidgenossenschaft nicht fort und fort gefährdet werde, so lange jener Orden geduldet wird, dessen oberstes Prinzip gerade der konfessionelle Kampf ist. Und wirklich entzündet sich dieser Kampf überall, wo jesuitischer Einfluß sich geltend macht. In Deutschland haben sich die Protestanten gegenüber den katholischen Associationen, der hierarchischen Organisation des immer deutlicher hervortretenden Jesuitismus und Ultramontanismus genötigt, als Notwehr den Gustav-Adolfs-Verein zu bilden. In der Schweiz, wo die Thätigkeit der Jesuiten noch unverhohler hervortrat, vereinigten sich die Protestanten in den protestantisch-kirchlichen Hülfsverein, um die in allen Kantonen, die unter jesuitischem Einfluß stehen, verlebten protestantisch-kirchlichen Interessen nach Kräften zu wahren. Ein einziger Blick auf die konfessionellen Verhältnisse derjenigen Kantone, wo die Jesuiten aufgenommen sind, mag hinreichen, um jene Behauptungen zu unterstützen. Im Kanton Wallis eilte vor Kurzem das fanatische Volk unter Anführung jesuitisch-gesinnter Priester zum Bürgerkriege; und bald nach errungenem Siege wird der kleinen Zahl protestantischer Einwohner selbst die Übung stiller Andacht in Privathäusern verboten. Im Kanton Freiburg wird, während in den ihn umgebenden Kantonen kein Mann aufgeboten ist, der Landsturm organisiert, das aufgelegte Volk sogar an heiliger Stätte zum Kampfe gegen die Protestanten fanatisch. Separatbündnisse werden unter denjenigen Kantonen geschlossen, welche dem jesuitischen Einfluß anheimgefallen sind, und schon vor den beklagenswerthen Ereignissen in Wallis und Luzern nahmen dieselben eine den Gesamtbund der Eidgenossen in hohem Grade gefährdende Haltung ein. Darf man sich nun noch wundern, wenn Angesichts aller dieser Erscheinungen, wenn im Hinblicke auf den überall mehr oder weniger, nirgends aber so offen, wie in der Schweiz, hervortretenden Kampf sich die unumstößliche Überzeugung im Volke gebildet hat, es könne Ruhe und Frieden im Vaterlande erst dann erhalten und auf die Dauer bewahrt werden, wann der Orden der Gesellschaft Jesu auf immer aus demselben entfernt sein?

Auf diesen Zweck im Schoße der Bundesversammlung hinzuwirken, würde nach dem Instruktionsentwurfe, welchen wir Ihnen, Tit., vorzulegen die Ehre haben, die Aufgabe der bernischen Gesandtschaft sein.

Hier bietet sich nun vor Allem die Frage dar, ob die Tagsatzung in dieser Angelegenheit von Bundes wegen einzuschreiten berechtigt, oder ob in Bezug auf diesen Gegenstand der Grundsatz der Kantonalsouveränität unbedingt festzuhalten sei.

Ohne Zweifel liegt es in der Pflicht aller und im Interesse namentlich der größern Stände, den Grundsatz der Kantonalsouveränität aufrecht zu erhalten, und Bern war allerdings mehrmals im Fall, mit Berufung auf denselben, verschiedene Rechte zu schützen. Auch ist dieser Grundsatz schon in den ersten Worten des Art. I des Bundesvertrags deutlich ausgesprochen. Aber eben so klar ist es, daß ein einseitiges Festhalten jenes Grundsatzes den Abschluß eines Bundesvertrags geradezu unmöglich gemacht hätte. Der Bundesvertrag konnte vielmehr nur dadurch zu Stande kommen, daß jeder Kanton auf einen gewissen Theil seiner Souveränitätsrechte zu Gunsten der allgemeinen Bundesgewalt Verzicht leistete. Die Bestimmung derjenigen Rechte, deren sich die Kantone zu entäufern, und welche sie an den Bund zu delegiren hatten, war gerade die Hauptaufgabe des Bundesvertrags. So beschränkte der Bundesvertrag z. B. die Souveränität der Stände in Bezug auf das

Militärwesen dadurch, daß eine Mannschaftsscala festgesetzt und jeder Kanton zu Lieferung eines bestimmten Truppenkontingentes verpflichtet und daß überhaupt das Militärwesen centralisiert wurde. Das Recht der Gesetzgebung in Zollsachen wurde dadurch beschränkt, daß der Bundesvertrag im §. 11 der Tagsatzung die Genehmigung neuer Zölle, Weg- und Brückengelder vorbehalt. Aber selbst die Befugnis, solche Rechte, welche der Bundesvertrag nicht speziell bezeichnet und nicht ausdrücklich der Kantonalsouveränität entzieht, zu beschränken, muß dem Bunde eingeräumt werden, insofern es sich zeigt, daß die Art und Weise ihrer Ausübung von Seite der Kantone den allgemeinen Zweck des Bundes und seine Grundbedingungen gefährdet oder ganz unmöglich macht. Dieser Zweck nun ist im Art. I des Bundesvertrags deutlich in den Worten ausgedrückt: „Die XXII souveränen Kantone der Schweiz vereinigen sich durch den gegenwärtigen Bund zur Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte und zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern.“ Wenn nun ein einzelner Kanton durch irgend einen gesetzgebenden Akt oder durch eine Verfügung der Administrativgewalt in Hinsicht auf einen Gegenstand, welcher durch keinen der folgenden Artikel des Bundesvertrags ausdrücklich beschlagen und dem Kreise kantonaler Einwirkung entzogen wird, die Unabhängigkeit des Vaterlandes und seine Sicherheit gegen Angriffe von Außen bloßstellen würde, so ist kein Zweifel vorhanden, daß der Bund zu einem Einschreiten gegen jenen Kanton kraft Art. I des Bundesvertrages vollkommen berechtigt wäre. Aber das gleiche Recht muß dem Bunde auch in Hinsicht auf den zweiten, in jenem Art. I ausgedrückten und jenem ganz parallel laufenden Hauptzweck des Bundesvertrages vindicirt werden. Wenn die zweitundzwanzig Stände sich ebensowohl zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern als zur Behauptung der Unabhängigkeit nach Außen durch den Bundesvertrag vereinigt haben, so muß der Bund das Recht besitzen, gegen einzelne Kantone, welche durch bestimmte Beschlüsse und Verfügungen die Ordnung und Ruhe der Schweiz gefährden und mithin jenen Bundeszweck vereiteln, durch geeignete Maßnahmen im Interesse des Bundes und des Wohles des Gesamtvaterlandes einzuschreiten, auch wenn jene Beschlüsse solche Gegenstände betreffen, welche durch keinen Bundesartikel speziell der Kantonalsouveränität entzogen sind.

Das gesetzliche Organ, durch welches der Bund in vergleichenen Fällen seinen Willen ausspricht, ist die Tagsatzung. Und wenn nun auch jener Art. I, was hierseits nicht zugegeben wird, nicht ausreichen sollte, um das Einschreiten der Tagsatzung in Dingen, die nicht ausdrücklich durch einzelne Bundesartikel in den Kreis ihrer Befugnisse hineingezogen sind, zu begründen, so kann doch hierüber kein weiterer Zweifel walten, wenn der Art. VIII des Bundesvertrages ausdrücklich sagt: „Die Tagsatzung trifft alle erforderlichen Maßregeln für die äußere und innere Sicherheit der Eidgenossenschaft.“ Daß diese Vorschrift nicht bloß diesenigen Angelegenheiten betrifft, deren Besorgung durch spezielle Bestimmungen des Bundesvertrages in die Befugnis der Tagsatzung gelegt wird, zeigt schon der Wortlaut „alle erforderlichen Maßregeln“; dieses geht aber weiter noch daraus hervor, daß der nämliche Art. VIII vorerst bestimmt: „Die Tagsatzung besorgt, nach den Vorschriften des Bundesvertrages, die ihr von den souveränen Ständen übertragenen Angelegenheiten des Bundes.“ Soll mithin jene oben erwähnte weitere Vorschrift des Art. VIII nicht ein leerer Pleonasmus sein, so ertheilt sie der Tagsatzung das Recht, in allen Fällen von Bundes wegen einzuschreiten, wo sei es die äußere oder die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährdet ist.

Diese Auffassung des Bundesvertrages findet aber auch ihre praktische Bestätigung in vorhandenen Antecedentien. Einzig auf diese Auslegung der Art. I und VIII des Bundesvertrages gestützt, konnte sich die Tagsatzung schon zweimal für besiegelt halten, in Hinsicht auf die fremden Flüchtlinge Beschlüsse zu fassen, denen sich die einzelnen Stände, zum Theil mit großem Widerstreben, unterziehen mußten.

Unterm 14. Juli 1823 erließ die Tagsatzung, nach vorangegangenen ausführlichen Grörterungen, einmuthig ein Kon-

Klusum, wodurch alle Stände auf das Nachdrücklichste eingeladen wurden, zum Zwecke der Fortweisung gefährlicher Flüchtlinge in Hinsicht auf die Fremdenpolizei die erforderlichen ernsten und genügenden Maßregeln auf geeignetem Wege zu ergreifen. In Beziehung auf die Form dieses Konklusums ist zwar allerdings zu bemerken, daß dasselbe nicht einen Befehl von Bundeswegen, sondern lediglich eine nachdrückliche Einladung an die Stände, im Interesse des Gesamtwaterlandes das Erforderliche vorzukehren, enthält. Dieses konnte auch bei der damals vorhandenen Einmütigkeit sämtlicher Stände vor der Hand genügen. Es ist aber kein Zweifel, daß die Tagsatzung einzelne renitirende Stände zur Beobachtung des Konklusums würde gezwungen haben, wenn demselben nicht sofort überall wäre Folge geleistet worden. Denn wirklich hätten damals mehrere Gesandtschaften, wie Solothurn, Wallis, Neuenburg und insbesondere Bern aus ihren Instruktionen hinreichende Vollmacht zu noch durchgreifendern und umfassenderen Tagsatzungsbeschlüssen herleiten können. Da aber die mildere Form genügte, so waren strengere Bundesbeschlüsse unnötig. Bemerkenswerth und wörtlich anwendbar auf die jetzigen Zeithältnisse ist folgende Stelle des vom 10. und 12. Juli 1823 datirten Gutachtens der Tagsatzungskommission, welche zu Untersuchung jener Angelegenheit niedergesetzt worden war: „Aus bestehenden positiven Gesetzen dürfen in einigen Kantonen Schwierigkeiten hervorgehen; hierüber glaubt die Kommission sich die allgemeine Bemerkung erlauben zu sollen, daß, wenn die Gesamtheit des Bundes die Rechte jedes einzelnen Gliedes ehrt, und selbige im Nothfall zu schützen verpflichtet ist, die Gesamtheit hinwieder mit Zuversicht gewärtigen darf, und zu fordern billig berechtigt sei, daß nicht einzelne gesetzliche Verordnungen erscheinen, aus deren Folgen die Gesamtheit kompromittirt werden könnte.“ — Damals war also unstreitig die Angelegenheit, betreffend die Ausweisung gefährlicher Flüchtlinge, nicht als Kantonal-, sondern als Bundesache behandelt, obwohl in dieser Beziehung der Bundesvertrag der Tagsatzung durchaus keine ausdrückliche Befugniß einräumte.

Aber auch die neuere Zeit bietet ein ganz ähnliches Beispiel dar.

Am 11. August 1836 erließ die Tagsatzung ebenfalls ein Konklusum in Bezug auf die Ausweisung fremder Flüchtlinge, nun aber nicht mehr wie im Jahre 1823, in Form einer nachdrücklichen Einladung, sondern in Form eines Befehles von Bundeswegen. Der Art. 1 jenes Beschlusses lautete wörtlich so: „Diejenigen Flüchtlinge oder andern Fremden, welche die ihnen von den Ständen zugestandene Zuflucht gemisbraucht und die innere Sicherheit und Ruhe oder die Neutralität der Schweiz und ihre völkerrechtlichen Verhältnisse durch Handlungen, die gehörig erhoben worden sind, gefährdet haben, sollen aus dem schweizerischen Gebiete unter Mitwirkung des Vororts weggewiesen werden. Diese Wegweisung soll unverzüglich erfolgen, es wäre denn, daß vorerst noch strafrechtliche Verfolgung einzutreten hätte.“ Der Art. 3 befahl dem Vororte, über die schnelle, genaue und gleichförmige Vollziehung zu wachen. Und auf welches Motiv stützte sich dieses Konklusum? Lediglich auf die „Erwägung, daß diese Untrübe (der Flüchtlinge) die innere Sicherheit und Ruhe, die Neutralität der Schweiz und ihre völkerrechtlichen Verhältnisse zu andern Staaten gefährdeten“ — mithin gerade auf den allgemeinen Bundeszweck, wie er im Art. I des Bundesvertrages ausgedrückt ist, und welchen auch wir zu Begründung der Ansicht, daß die Jesuitenfrage eine Bundesfrage sei und auf dem Bundeswege ihre Erledigung finden müsse, in Anspruch nehmen. Und wirklich leitete damals die Mehrheit der Kommission, auf deren Antrag jener Beschluß gefaßt wurde, in ihrem Gutachten die Befugniß und die Pflicht der Tagsatzung, von Bundeswegen einzuschreiten, aus den oben angesprochenen Art. I und VIII des Bundesvertrages her.

Wir fassen demnach unsere Entwicklung in das Argument zusammen: Wenn die Tagsatzung nach Art. I und VIII des Bundesvertrages befugt war, die Souveränität der Kantone in Hinsicht auf das Asylrecht zu beschränken, ohne daß der Bundesvertrag ihr mit ausdrücklichen Worten in dieser Beziehung irgend ein Recht einräumte, so ist sie mit dem gleichen Rechte und Kraft der gleichen Art. I und VIII des Bundesver-

trages im Interesse der Ruhe und Ordnung im Innern der Eidgenossenschaft berechtigt, die Frage über die Ausweisung der Jesuiten aus dem Kreise ausschließlich kantonaler Verfügung herauszu ziehen, sie zur Bundesfrage zu erheben und die Entfernung sämtlicher Jesuiten aus der Schweiz von Bundeswegen zu beschließen, obschon in keinem Bundesartikel der Jesuiten ausdrückliche Erwähnung geschieht.

Hiermit glauben wir sowohl den ersten Artikel des Strukturentwurfes, welcher den Grundsatz enthält, daß die Jesuitenfrage zur Bundesfrage erhoben werde, als den zweiten Artikel, nach welchem auf immerwährende Fortweisung jenes Ordens gedrungen werden soll, und welcher lediglich als eine Folge des ersten Artikels zu betrachten ist, hinlänglich begründet zu haben.

Der Artikel, welcher die Gesandtschaft ermächtigen soll, sich auch solchen Anträgen anderer Kantone anzuschließen, welche dem Sinne und Zwecke der hierseitigen Instruktion am nächsten stehen, stützt sich auf folgende Betrachtung:

Wir begen nämlich die Ueberzeugung, es sei der Zweck einer vollkommenen Beruhigung des Waterlandes nur dann zu erreichen, wenn der Orden der Jesuiten auf immer aus der ganzen Schweiz entfernt wird. Es ist aber auch möglich, daß einzelne Stände vor der Hand noch Bedenken tragen, sofort so weit zu gehen, und daß sie sich vielmehr dermal noch darauf beschränken wollen, die Berufung der Jesuiten nach der Bundesstadt Luzern zu verhindern, indem allerdings der Einfluß jenes Ordens in einem vorortlichen Kanton, welcher von je sechs Jahren zwei Jahre lang die Bundesangelegenheiten zu leiten hat, doppelt gefährlich, Besorgnisse und Misstrauen erregend sein muß. Sollte nun, was wir nicht hoffen, eine Mehrheit für Ausweisung des ganzen Ordens nicht erhältlich sein, wohl aber einstweilen für Behinderung des Einzuges der Jesuiten in Luzern, so müßte die Gesandtschaft in ihrer Instruktion die Ermächtigung finden können, für den letztern Beschluß zu stimmen, damit irgend ein Konklusum erzielt werde.

Was endlich den Antrag betrifft, Freischaaren, welche nicht unter den Befehlen der Kantonalregierungen stehen, in der Eidgenossenschaft als unzulässig zu erklären und die Stände einzuladen, durch geeignete Gesetze dem Einfall solcher Scharen in das Gebiet eines andern Kantons kräftigst vorzubeugen, so bedarf derselbe wohl keiner ausführlichen Entwicklung. Es ist klar, daß die kriegerische Aktion einer bewaffneten Schaar, welche außerhalb des militärischen Organismus steht und sich der gesetzlichen Einwirkung der verfassungsmäßigen Staatsgewalt vollständig entzieht, mit dem Begriffe eines geregelten, öffentlichen Rechtszustandes und eines wohlgeordneten Staatsorganismus schlechterdings unvereinbar ist. Noch viel weniger ist es zulässig, daß in einem Komplexe verbündeter Staaten dergleichen bewaffnete Scharen in feindlicher Absicht die Grenze überschreiten und in den Nachbarstaat einfallen. Die Errichtung und Verwendung solcher Freischaaren kann nur in dem Falle gebilligt werden, wo dieselbe von der Regierungsbehörde selbst ausgeht, wo demnach die Freischaaren den Befehlen der militärischen Kommandanten unterworfen sind und mithin einen integrierenden Theil der allgemeinen Landesbewaffnung, ähnlich dem Landsturme, bilden. Es scheint uns demnach, es sollte der Große Rath nicht anstreben, die Bildung solcher, keineswegs infolge Befehles gesetzlicher Behörden organisirter, Scharen als unzulässig zu erklären, und durch seine Gesandtschaft zu einer Einladung an die Stände mitzuwirken, auf dem Wege der Kantonalgesetzgebung dem Einfall bewaffneter Freischaaren in fremdes Gebiet für die Zukunft kräftigst vorzubeugen, und dergleichen, jede gesellschaftliche Ordnung und jeden völkerrechtlichen Verkehr zerstörende Handlungen auf angemessene Weise zu bestrafen. Man kann sich nämlich nicht verböhnen, daß in dieser Beziehung nicht bloß der durch die Freischaaren beunruhigte Kanton Luzern, sondern daß noch viele andere eidgenössische Stände durch jenes eigenmächtige Handeln ungeordneter, in keinen militärischen Organismus hineinpassender, Freischaaren in Besorgniß versetzt worden und entschlossen sind, solche Vorfälle auf immer zu verhüten.

Hiermit glauben wir unsren Vortrag schließen und die Hoffnung aussprechen zu dürfen, es werden die darin enthaltenen Erörterungen hinreichen, den Instruktionsentwurf zu beleuchten und zu begründen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 27. Janvier 1845.

Der Schultheiß,
C. Neuhaus.

Der Staatschreiber,
Hünerwadel.

Projekt Instruktion.

Die Gesandtschaft des Standes Bern auf der außerordentlichen Tagsatzung ist angewiesen:

- 1) dahn zu wirken, daß die Tagsatzung erkläre, die Jesuitenfrage sei Bundesache;
- 2) dahn zu wirken, daß die Tagsatzung erkläre, der Orden der Gesellschaft Jesu solle aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft entfernt werden;
- 3) dahn zu wirken, daß die Tagsatzung erkläre: Freischaaren, welche nicht unter den Befehlen der Kantonalregierungen stehen, seien in der Eidgenossenschaft unzulässig. Diesemnach seien sämtliche Stände einzuladen, durch geeignete Gesetze dem Einfall freiwilliger Scharen aus ihrem Kanton in ein anderes Gebiet vorzubeugen, und solche jede gesellschaftliche Ordnung und jeden völkerrechtlichen Verkehr zerstörende Handlungen auf angemessene Weise zu bestrafen.
- 4) Die Gesandtschaft ist ermächtigt, je nach der Lage der Dinge denjenigen Anträgen anderer Mitstände sich anzuschließen, welche dem Sinne und Zwecke dieser Instruktion am nächsten stehen;
- 5) Die Gesandtschaft erbält die Weisung, in unvorhergesehenen und überhaupt in allen Fällen, welche diese Instruktion nicht berührt, sich an den Regierungsrath zu wenden, welcher, je nach Umständen, ihr Aufträge oder Vollmachten ertheilen oder den Grossen Rath einberufen lassen wird.

Nach Verlesung der zwei vorstehenden Aktenstücke unterricht der Herr Landammann die Sitzung mit der Anzeige, daß dieselbe um 2 Uhr wiederum werde fortgesetzt werden.

(Schluß der Morgensitzung um 12^{3/4} Uhr.)

Nachmittagsitzung um 2 Uhr.

Der Herr Landammann ersucht den Herrn Berichterstatter, sich vorerst über die allgemeine Vorfrage des Eintretens (§. 36 des Reglements) auszusprechen.

Neuhaus, Schultheiß, als Berichterstatter, trägt einfach darauf an, in die Berathung des Gegenstandes einzutreten und denselben sofort und artikelsweise zu behandeln.

Dieses wird ohne Einsprache durch's Handmehr beschlossen.

Umfrage über Art. 1 des Instruktionsentwurfes, lautend:
„Die Gesandtschaft u. s. w. ist angewiesen:

- 1) dahn zu wirken, daß die Tagsatzung erkläre, die Jesuitenfrage sei Bundesache.“

Neuhaus, Schultheiß, als Berichterstatter. Obwohl Sie, Sir, soeben die artikelsweise Berathung des Instruktions-

entwurfes beschlossen haben, so finde ich mich doch genöthigt, vor dem Beginne der Berathung des Art. 1 Ihnen über das Ganze der Instruktion einige Berachtungen vorzulegen. Sie haben zwar in Händen einen sehr ausführlichen und gründlichen Bericht; dennoch scheint mir die große Wichtigkeit dieser Frage noch einige weitere Entwicklungen zu verlangen. Dieselben Ihnen daher vorzulegen, wollen Sie mir gütigst erlauben. Solche Fragen sollen von allen Seiten beleuchtet werden, gleichgültig, ob wir lange hier sitzen müssen oder nicht. Diese Angelegenheit bewegt mich tief; nichtsdestoweniger werde ich mich befreien, rubig zu sprechen, und es würde mich unendlich freuen, wenn jedes Mitglied, welches darüber zu sprechen gedacht, ebenso ruhig seine Gegengründe entwickeln würde, damit die Achtung, welche man der Würde der obersten Landesbehörde schuldig ist, nicht verletzt werde. Die erste Frage nun, welche sich hier zeigt, ist die: Hat die Tagsatzung ein Recht, gegen die Jesuiten einzuschreiten? Im schriftlichen Vortrage ist diese Frage bejahend beantwortet worden. Die entgegengesetzte Ansicht stellt folgende Theorie auf. Um einen für sämtliche Mitstände bindenden Beschluß fassen zu können, muß die Tagsatzung eine spezielle Befugniß dazu durch den Bundesvertrag erhalten haben, und sobald diese spezielle Befugniß in keinem Artikel des Bundesvertrags zu finden ist, so kann die Tagsatzung nicht einschreiten. Diese Theorie scheint mir durchaus falsch, und um Ihnen noch etwas näher darzustellen, wie falsch sie ist, scheint es nöthig, einen kurzen Blick auf den Bundesvertrag zu werfen, um zu sehen, über welche Gegenstände spezielle Bestimmungen darin enthalten sind. In Art. I finden Sie die Aufführung des Bundes, den Zweck desselben, nämlich Erhaltung der Selbstständigkeit gegenüber dem Auslande und Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern, endlich spezielle Befugnisse über Garantie der Verfassungen und des Gebietes. Als Zweck des Bundes ist also namentlich bezeichnet Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern. Dieser Zweck ist nur in allgemeinen Ausdrücken aufgestellt und enthält nichts Spezielles darüber, wie Ruhe und Ordnung gehandhabt werden sollen, und welche Mittel dafür erlaubt seien. Art. II und III handeln von der Mannschaftscaala, von der Geldscaala, von der Kriegskassa, den Eingangsgebühren. Art. IV enthält spezielle und auch allgemeine Befugnisse, betreffend die Fälle äußerer oder innerer Gefahr eines Kantons, in militärischer Beziehung; die Verpflichtung der Stände, dem bedrohten Kanton zu Hilfe zu eilen; Befugnisse des Vororts und der Tagsatzung in solchen Fällen und endlich den Kostenpunkt. Art. V betrifft Streitigkeiten zwischen Kantonen, — eidgenössisches Recht. Art. VI verbietet Verbindungen zwischen Kantonen, welche dem Bunde nachtheilig sein könnten. Art. VII stellt den Grundsatz der Abschaffung der Untertanenlande auf und daß politische Rechte fernerhin nicht mehr ausschließlich einer gewissen Classe von Bürgern gehören. Art. VIII enthält spezielle und allgemeine Bestimmungen über die Versammlung der Tagsatzung, die dabei zu beobachtenden Formen, über die Befugnisse der Tagsatzung, Krieg und Frieden zu schließen, Bündnisse, Handelsverträge u. s. w. einzugehen; ferner das Recht der einzelnen Stände, Militärkapitulationen abzuschließen; Bestimmungen über die Wahl eidgenössischer Gesandten; sodann die allgemeine Befugniß: „Die Tagsatzung trifft alle erforderlichen Maßregeln für die äußere und innere Sicherheit der Eidgenossenschaft.“ Nachdem also in Art. I als Zweck des Bundes Bewahrung der Selbstständigkeit gegenüber dem Auslande und Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern bezeichnet sind, wird nun im Art. VIII der Tagsatzung die Befugniß zuerkannt, alle erforderlichen Maßregeln für Erreichung dieses Zwecks zu treffen; aber hier sagt der Art. VIII nicht speziell, wie diese Maßregeln beschaffen sein sollen; er erwähnt diese Maßregeln, welche der Bund ergreifen kann, nicht eine nach der andern, sondern er sagt: „Die Tagsatzung trifft alle erforderlichen Maßregeln.“ Endlich dann handelt der Art. VIII auch noch von der Organisation der eidgenössischen Armee. Art. IX enthält einige spezielle Bestimmungen hinsichtlich der Vollmachten für den Vorort, der Bezeichnung eidgenössischer Repräsentanten ic. Art. X enthält allgemeine und ziemlich dunkle Bestimmungen über die Befugnisse des Vorortes; er stellt drei Vororte auf und spricht zugleich von der eidgenössi-

schen Kanzlei. Art. XI handelt vom freien Verkehr für Lebensmittel, Waaren und Vieh, von Zöllen und Abzugsrechten. Art. XII betrifft die Klöster und Kapitel. Art. XIII berührt die helvetische Nationalschuld. Art. XIV handelt von eidgenössischen Konkordaten und Verkommissen im Einklange mit dem Bundesvertrage, und von Revision der Tagsatzung beschlüsse. Art. XV endlich enthält die Vorschrift der Niederlegung des Bundesvertrages und der Kantonalverfassungen in das eidgenössische Archiv. Diese kurze Uebersicht zeigt Ihnen, Sir, daß über einen Hauptzweck des Bundes, nämlich über Erhaltung der inneren Sicherheit der Eidgenossenschaft, keine speziellen Bestimmungen im Bundesvertrage zu finden sind. Wenn also die Theorie wahr wäre, welche sagt: nur wenn über einen Gegenstand spezielle Befugnisse durch den Bund selbst der Tagsatzung eingeräumt seien, könne die Tagsatzung ein bindendes Konkursum fassen; so würden die Worte des Bundesvertrages, „Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern,“ nie ihre Anwendung finden können, sondern ein toter Buchstabe seien. Einer solchen Theorie wäre es vorzuziehen, gar keinen Bund zu haben; jeder Stand würde dann selbst für seine Sicherheit sorgen, und wenn die Unwesenheit der Jesuiten zu Freiburg die Sicherheit des Standes Bern gefährdete, so würden wir dann von Bern aus bald damit fertig werden und nicht zuerst an die Tagsatzung wachsen. Wir haben aber einen Bund, für was? Damit vom Bunde aus für die innere und äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft gewacht werde, und weil der Art. VIII des Bundesvertrages der Tagsatzung eine allgemeine Befugniß zu diesem Zwecke eingeräumt, so sind alle speziellen Befugnisse darunter ebenfalls begriffen; denn es heißt ausdrücklich: „Die Tagsatzung trifft alle erforderlichen Maßregeln für die äußere und innere Sicherheit der Eidgenossenschaft.“ Und es handelt sich also im gegebenen Falle nicht mehr um die Rechtsfrage, sondern um die Thatsache: Ist die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährdet, — ja oder nein? Und wenn — ja, was hat die Tagsatzung zu thun, um die Sicherheit zu schützen? Im schriftlichen Berichte sind übrigens einige Präcedenten citirt, welche zeigen, daß jene Theorie grundfalsch ist. Im Jahre 1823 hat die Tagsatzung einerseits gegen die Presse, bezüglich auf welche damals fast keine Gesetze vorhanden waren, und anderseits in Betreff der Fremdenpolizei eine, und zwar einmuthige, Verfügung getroffen, obgleich der Bundesvertrag weder der Presse, noch der Fremden speziell erwähnt; aber man hat damals eben in den Worten des Art. VIII: „Die Tagsatzung trifft alle erforderlichen Maßregeln ic.“ — die Befugniß gefunden, eine daherige Verfügung zu treffen. Im Jahre 1836 hat die Tagsatzung ebenfalls, nicht einmuthig, aber mit 13½ Stimmen, ein Konkursum erlassen über die politischen Flüchtlinge, wodurch das Asylrecht der Stände beschränkt worden ist, und doch erwähnt der Bundesvertrag dieser Flüchtlinge mit keinem Worte. Wer hat dessen ungeachtet diese Befugniß der Tagsatzung dennoch im Bunde gefunden? Die Stände Bern, Zürich, Solothurn, Schaffhausen, Graubünden, ferner: Uri, Unterwalden, Luzern, Schwyz, Zug, Freiburg, Wallis, Neuenburg und Basel-Stadt. Heute wollen von allen diesen Ständen neun Stände behaupten, kein Recht zum Einschreiten zu haben, obwohl diese nämlichen Stände sowohl im Jahre 1823, als auch im Jahre 1836 ein solches Recht im Bundesvertrage gefunden haben! Wie die genannten Stände diesen Widerspruch lösen werden, ist aber ihre Sache, nicht die meinige. Ich gehe indessen noch weiter. Ich finde nämlich im vorörtlichen Kreisschreiben, daß der jehige Vorort Zürich, im Uebrigen ebenfalls mit seiner Ansicht vom Jahre 1836 im Widerspruche, jene falsche Theorie doch nicht immer befolgen will, indem er ein nicht unwichtiges Zugeständniß macht. Er sagt nämlich in seinem Kreisschreiben: „Dadurch soll indessen nicht gesagt sein, es stehe dem Bunde als solchem unter keinen Umständen ein Recht des Einschreitens gegen die Jesuiten oder andere geistliche Orden zu.“ Also unter gewissen Umständen will die Mehrheit der gegenwärtigen Regierung von Zürich der Tagsatzung das Recht einräumen, von Bunde wegen gegen die Jesuiten einzuschreiten. Welches sind diese Umstände? Der Vorort bezeichnet als solche den Fall, wenn Unternehmungen von Seite des Jesuitenordens gegen die Unabhängigkeit des Vaterlandes betrieben würden, oder wenn wirklicher Landfriedensbruch that-

sächlich nachgewiesen wäre. Hier erlaube ich mir eine kurze Bemerkung. Wenn man konspiriert, um eine gesetzliche Ordnung umzustürzen, so ist es gewöhnlich sehr schwer, das thatfachlich nachzuweisen; aber eine Administrativbehörde geht nicht zu Werke, wie eine juridische Behörde, sondern die Administrativbehörde ist berechtigt, auch ohne die thatfachliche Nachweisung Maßregeln zu treffen, um die Sicherheit zu schützen. Wenn also der jehige Vorort glaubt, nur wenn der Aufruhr am hellen Tage sei, dürfe die Tagsatzung einschreiten, so ist diese Ansicht durchaus unrichtig, indem eine Administrativbehörde, wie die Tagsatzung eine solche ist, auch präventiv einschreiten darf. Allein abgesehen davon, weil wir jetzt nur mit einer Thatfache und nicht mit einer Rechtsfrage im Allgemeinen zu thun haben, fragt es sich: Was ist gefährlicher, Leute, die offen konspiriern und die sich wirklich Unternehmungen erlauben, oder aber ein Orden, wie derjenige der Jesuiten? Was ist gefährlicher, ein gewaltiger Sturmwind, welcher den Baum erschüttert, aber ihn dennoch stehen lässt, oder aber ein Wurm, welcher an der Wurzel des Baumes im Verborgenen nagt und nicht aufhört, bis der Baum umgefallen ist? Wenn letztere Art gefährlicher ist, als die erstere, so gibt uns der Bundesvertrag offenbar eben so gut das Recht, gegen diese gefährlichere Art, die innere Sicherheit zu gefährden, von Bundeswegen Maßregel zu ergreifen, als gegen direkte Angriffe und Ruhestörungen. Diese Betrachtung führt mich auf die Tendenz des Jesuitenordens überhaupt. Dieser Orden hatte zuerst einen rein religiösen Zweck, nämlich Vertilgung des Protestantismus in Europa. Allein schon unter seinem zweiten General, unter Loyez, ist der Ordenszweck ein entschieden politischer geworden, nämlich Beherrschung der Völker und der Regenten. Wie hat der Orden von da an seine Aufgabe zu lösen gesucht? Zuerst durch Aufstellung des Grundsatzes des blinden Gehorsams seiner Mitglieder gegen die Ordensobern. Die Mitglieder des Ordens sollen weder Willen noch Gefühl haben; erhaltene Befehle ihres Generals sollen sie ohne weiters vollziehen; sie anerkennen kein Vaterland und keine Familie. Der wahre Jesuit muß aber noch weiter gehen. Er muß entweder gar keinen Willen, gar kein Gefühl haben, oder aber auf der Stelle die Überzeugung gewinnen, daß, was der General befiehlt, recht sei, wie sehr auch das menschliche Gefühl sich dagegen stemme. So wie er nun selbst ein blindes Werkzeug im Dienste eines fremden Willens ist, ebenso sucht er auch alle dieseigen, auf welche er Einfluß hat, zu eben solchen blinden Werkzeugen zu machen. Ist nun das Vorhandensein eines solchen Ordens in der katholischen Schweiz nicht in hohem Grade gefährlich für das ganze Vaterland? Wenn wir in den Fall kommen sollten, unsre Selbstständigkeit gegen das Ausland mit den Waffen zu behaupten, werden Leute, welche unter solchen Einflüssen stehen, dazu geeignet sein? Alles kommt in solchen Augenblicken auf die moralische Kraft eines Volkes an; der Jesuitenorden verderbt aber durch seine Lehren das Volk, untergräbt seine moralische Kraft und macht, daß es nicht mehr würdig ist, ein freies Volk zu sein. Und zwar ist die Gefahr um so größer, als dieselbe nur langsam und im Verborgenen wirkt, bis Alles faul geworden ist. Wem gehorchen die Jesuiten unbedingt? Ihrem General, der in Rom wohnt. Dieser war sehr oft im Falle, dem Papste selbst Widerstand zu leisten, und wenn die Jesuiten zwischen Beiden zu wählen haben, so werden sie ihrem General folgen und nicht dem Papste, ein Beweis, daß sie eigentlich mit der katholischen Religion nichts gemein haben. Wenn also der General zu Rom den geheimen Befehl in die Schweiz schickt, die liberalen Regierungen zu untergraben, so wird es geschehen; und wenn er befiehlt, in offenen Aufruhr auszubrechen, so wird es ebenfalls geschehen. Also ist von Seite des Jesuitenordens offenbar große Gefahr für ie innere Sicherheit vorhanden. Eine andere Gefahr ist die Entstötlichung des Volkes durch die Moral des Jesuitenordens. Dreihundert und mehr Capisten haben diese schändliche Moral in tausend und tausend Büchern entwickelt, wobei nicht zu vergessen ist, daß gar kein Buch der Jesuiten gedruckt worden ist ohne Bewilligung des Ordens. Um über das Volk Meister zu werden, suchen sie überall den Unterricht in ihre Hände zu bekommen; sie geben dann aber sehr wenig Unterricht, sie lehren das Volk blinden Gehorsam, indem sie durch Beichtstuhl, Seelsorge und Absolution auf daß-

selbst wirken, und wenn einmal das Volk durch diese Mittel ein blindes Werkzeug der Jesuiten geworden ist, dann können sie es sehr füglich als souverän proklamiren, weil sie wissen, daß sie es ganz in ihren Händen haben. Das genügt, um zu zeigen, daß die Jesuiten im höchsten Grade gefährlich sind. Ich habe aber bereits erwähnt, daß außer der Bevölkerung der Völker und Regenten ein anderer Hauptzweck des Ordens die Vertilgung des Protestantismus ist. Können nun die reformirten Schweizer ruhig zusehen, wie unsre katholischen Brüder einen solchen Orden bei sich aufnehmen? Die katholischen Stände mögen immerhin katholisch bleiben; die katholischen Staaten Europas sind katholisch geblieben, ungeachtet sie früher den Jesuitenorden entfernt haben; auch der Papst ist katholisch geblieben, und doch hatte er den Orden aufgehoben. Wir haben viele katholische Mitstände, welche den Orden nicht bei sich aufgenommen haben. Wenn wir nun unsren katholischen Brüdern sagen, wir wollen ihnen ihren katholischen Glauben lassen, wie ja auch der Stand Bern seinen katholischen Bürgern im Jura ihren Glauben immer gelassen hat, — sind dann die Reformirten nicht auch in ihrem Rechte, wenn sie den katholischen Brüdern sagen: Behaltet doch nicht Leute unter Euch, welche nur den religiösen Fanatismus pflanzen? Offenbar bietet die Gegenwart des Jesuitenordens in der Schweiz die größte Gefahr für das Vaterland dar, zuerst die Gefahr des Bürgerkrieges, indem ein Drittheil der schweizerischen Bevölkerung durch den Einfluß dieses Ordens zum Hass gegen die übrigen zwei Drittheile entsteamt wird, — und zweitens die Gefahr eines gänzlichen Unterganges, indem, wenn alle Eidgenossen vereint gegen einen auswärtigen Feind ziehen sollen, sie sich zuerst selbst gegenseitig angreifen und zerstören werden. Wenn man aber sagt: Die reformirte Religion ist stark genug, wie der Vorort dies in seinem Kreisschreiben behauptet, so frage ich: Werden denn nicht gegenwärtig die Protestantanten in Wallis auf furchtbare Weise mishandelt? Hat diese Stärke der reformirten Religion verhindert, daß die luzernische Verfassung den Grundsatz aufstellt, man müsse, um im Kanton Luzern politische Rechte auszuüben, Katholik sein? Wenn also im Kanton Luzern Familien oder Einzelne zum Protestantismus übergehen, so verlieren sie dort ihre politischen Rechte zufolge der Verfassung, welche wir, beiläufig gesagt, nicht hätten garantiren sollen. Die gemeinte Stärke der reformirten Religion hat das nicht gehindert. Also bin ich nicht einverstanden mit dem Vororte Zürich, daß wir ruhig zusehen können, wie die Jesuiten immer mehr Boden gewinnen in der Eidgenossenschaft. Wenn man mit der Mehrheit des Vorortes ferner einwendet, die Reformirten sollen Alles achten, was auf die katholische Religion Bezug hat; so will ich den Sach umkehren und sagen: Die Katholiken müssen die reformirte Religion auch achten, und das heißt ich nicht die reformirte Religion achten, wenn man einen Orden bei sich aufnimmt, dessen zweiter Hauptzweck Vertilgung der reformirten Religion ist. Hiermit habe ich den Einwurf widerlegt, daß die Jesuiten uns nichts angehen. Wir haben übrigens in unserm Kantonen auch einen katholischen Landesheil, und wenn die Jesuiten einmal Solothurn, das freie Amt u. s. w. gewonnen haben, so werden sie von dort aus ihren Einfluß auch im katholischen Jura geltend zu machen suchen. Ist dies nicht gefährlich für den Kanton Bern? Also nicht bloß ein allgemeines schweizerisches Interesse, sondern auch ein kantonales Interesse hat Bern, die Jesuiten nicht zu dulden. Uebrigens möchte ich fragen, ob es uns als Eidgenossen gleichgültig sein könnte, wie die Eidgenossen zu Freiburg, Luzern, Solothurn u. s. w. erzogen werden, ob zu freien Schweizerbürgern oder aber zu blinden Werkzeugen ohne Gefühl und ohne Willen. Wenn wir ringsum in Wallis, in Freiburg, im katholischen Jura, in Luzern, Solothurn u. s. w. Jesuiten haben, werden nicht ihre falschen und schlechten Grundsätze durch die beständige Verführung der Bürger unter sich nach und nach auf unsre reformirte Bevölkerung schlecht einwirken? Werden wir so nicht zuletzt auch reformirte Jesuiten haben, Leute nämlich, die handeln, wie die rechten Jesuiten? Eine andere Einwendung gegen unsre Ansicht ist die, daß ein Staat seine Lehranstalten solle ordnen können, wie er will. Allerdings soll er das können, aber doch nicht so, daß er dadurch die Selbstständigkeit seiner Mitstände gefährdet. Auf die Einwendung, daß die Jesuiten schon vor

dem Abschluß des Bundesvertrages im Kanton Wallis bereits waren, und daß der Bund seither ihre Einführung zu Freiburg und Schwyz geduldet hat, lege ich ebenfalls kein Gewicht; denn wenn man damals ihre Gefährlichkeit in der Schweiz noch nicht so sehr anerkannt hat, und sie hingegen jetzt anerkennt, so muß man wenigstens jetzt einschreiten und die Gefahr entfernen. Eine andere Einwendung ist ferner die, man solle keiner bloßen Mehrheit der Tagsatzung das Recht einräumen, zu entscheiden, ob etwas für das Ganze schädlich sei oder nicht. Wenn man das will, so wäre es dann besser, die Worte: „Die Tagsatzung trifft alle erforderlichen Maßregeln u.“ aus dem Bunde zu streichen; denn wer soll das jeweilen beurtheilen und entscheiden, als eben eine jeweilige Mehrheit in der Tagsatzung selbst? In diesem Falle will ich dann lieber gar keinen Bund. Ebenso ungegründet ist die Einwendung, die Kantonalsouveränität bilde die Hauptgrundlage des Bundesvertrags, diese gehe mithin über Alles und dürfe durch die Tagsatzung nicht verletzt werden. Die Hauptgrundlage des Bundes ist nicht die Kantonalsouveränität, sondern vielmehr die Beschränkung der Kantonalsouveränität, um eben neben der Kantonalsouveränität eine andere aufzustellen. Was hätten wir mit der Kantonalsouveränität gewonnen, wenn wir gegenüber einer großen Gefahr ganz unmächtig sind und zuletzt darin untergehen? Verschiedene Stimmen haben gezeigt, daß die Instruktionsvorschläge des Regierungsrathes nichts enthalten über die Vollziehung eines allfälligen zu erhaltenden Tagsatzungskonklusums. Das diplomatische Departement und der Regierungsrath haben gefunden, daß die Tagsatzung gar nicht pflegt, zu sagen, wie man vollziehen wolle, bis das Konklusum geschlossen ist; man muß zuerst das Konklusum haben. Ferner haben diese Behörden gefunden, daß, wenn man von der Tagsatzung zu viel auf einmal verlangt, man vielleicht gar nichts erhalten würde. Im Schoße der Tagsatzung muß man nur so wenig als möglich zur Sprache bringen, denn unsre Mitstände sind gewöhnlich nicht so eilig in Ertheilung ihrer Instruktionen. Daher schweigt unser Instruktionsvorschlag allerdings über die Vollziehung, aber es versteht sich von selbst, daß, wenn wir einmal ein Tagsatzungskonklusum haben, wir dasselbe auch vollziehen wollen. Die Mehrheit der Regierung von Zürich glaubt, man könne ein solches Konklusum nur durch Gewalt vollziehen. Ich glaube das nicht. Wenn ein Konklusum gegen die Jesuiten, sei es ein allgemeines, oder vorläufig nur in Betref des Standes Luzern, zu Stande gekommen ist, so muß man immerhin zuerst die Wege der Milde einschlagen, und die betreffenden Stände durch moralische Influenz zur Nachgiebigkeit zu bewegen suchen. Sollte dieses nicht gelingen, und sollte eine militärische Exekution eintreten müssen, so glaube ich dennoch nicht, daß die paar Stände gegenüber der Eidgenossenschaft an einen eignlichen Widerstand denken werden. Wie haben den Stand Schwyz wider seinen Willen militärisch besetzt, und kein Schweizer hat daran gedacht, einen Flintenschuß gegen unsre Truppen zu thun. Wir haben die Stadt Basel besetzt wider ihren Willen; die Stadt Basel hätte gegen die eidgenössischen Truppen eine Belagerung aushalten können, und sie hat es nicht gethan. Also scheint es mir unzweifelhaft, daß, wenn man sogleich die gebörigte Anzahl Truppen marschiiren läßt, dieselben keinen Widerstand finden werden. Die Jesuiten scheinen doch nicht so beliebt zu sein, daß man für sie sein Blut versprölle. Aber gesetzt, wir hätten einen Bürgerkrieg, — Gott bewahre das Vaterland davor, und ich wenigstens glaube nicht daran, — aber gesetzt, wir hätten einen Bürgerkrieg, so frage ich: Was haben wir bereits jetzt seit zehn Jahren? Haben wir nicht beständig Bürgerkrieg bald hier, bald dort, und ist derselbe nicht vorzüglich dem Einfluß der Jesuiten zuzuschreiben? Müssen wir also ohnehin den Bürgerkrieg haben, so will ich ihn lieber ein für allemal, um den Jesuitenorden aus dem Vaterlande zu entfernen, als einen immer wieder sich erneuernden Bürgerkrieg, weil wir den Orden dulden. Was den Artikel des Instruktionsvorschlags betrifft, welcher von den Freischäaren handelt, so fragt es sich hier nicht, ob der Stand Bern diese Freischäaren dulden oder ob er sie verbieten wolle. Der Große Rath von Bern hat sich lange vor den Luzernerereignissen ausgesprochen, daß er keine sogenannte Freischäaren will. Denn ein bereits definitiv angenommener Titel unsers künftigen Kriminalcodex enthält Bestimmungen

gegen die Freischaaren und zwar Strafbestimmungen. Da Sie, Tit., also bereits diese Frage entschieden haben, so fragt es sich nur: Wenn wir bei uns die Freischaaren nicht dulden wollen, und durch unsre Gesetzgebung dergleichen Unternehmungen strafbar erklären, wollen wir nicht den nämlichen Schutz von den andern Ständen auch für uns verlangen? Das ist im Grunde die einzige Frage, welche Sie da zu berathen haben. Freilich wird vielleicht hier eine andere Stimme laut werden, man solle sich einfach auf unsern Kriminalcode beziehen, und bloß den Wunsch äußern, daß andere Stände ebenfalls in ihren Gesetzgebungen daberige Strafbestimmungen aufnehmen möchten. Ich für mich finde die vorliegende Redaktion zweckmäßig; vorläufig indessen will ich jetzt nicht länger aufhalten und schließe auf Annahme des Art. 1 des Instruktionsvorschlages, wie der selbe abgelesen worden ist.

Stettler. Indem ich in dieser wichtigen Angelegenheit zuerst das Wort ergreife, verdanke ich vor Allem aus dem Tit. Herrn Berichterstatter seinen ruhigen Bericht; ich werde mich beflecken, mit gleicher Ruhe zu sprechen, und ich habe den festen Willen, durchaus keinerlei Persönlichkeiten eintreten zu lassen. Allein bei der Wichtigkeit dieser Angelegenheit, und da seit der letzten Versammlung des Großen Rathes das Volksleben sich in solchem Maße geäußert hat, soll dieser Anlaß benutzt werden, einige Blicke über die allgemeine Lage des Vaterlandes zu werfen, um einige Gegenstände und Ereignisse zu berühren, welche in letzter Zeit unser Volk in große Bewegung gesetzt haben. In den letzten Zeiten hat unser bernisches Volk eine der wichtigsten Freiheiten in vollem Maße benutzt, nämlich das durch die Verfassung zugestorbene Recht, in Vereinen seine Wünsche an irgend eine Behörde zu richten. So schön aber dieses Recht ist, und eine der schönsten Zierden der Verfassung, so möchte ich doch die Ansicht äußern, ob nicht, vielleicht aus irrgen Ansichten, dieses Recht dennoch in einigen Punkten missbraucht worden sei, und ob es also nicht in der Stellung des Großen Rathes liege, sich auch hierüber zu äußern und das Volk vor Irrthum zu warnen. Dieses Recht des freien Volkes besteht nach der Verfassung darin, seine „Wünsche“ über alle möglichen Gegenstände zu äußern; aber an dem Großen Rath, als dem einzigen verfassungsmäßigen Organe des Volkswillens, ist es, diese Wünsche gründlich zu erörtern und unbefangen darüber zu entscheiden. Was das Volk in solchen Vereinen und Versammlungen ausspricht, soll nicht mehr als Wünsche sein, und jede Zumuthung, dem Großen Rath von daher etwas aufzudringen, ist der Verfassung zuwider. Der Große Rath ist das einzige Organ des gesammten Bernervolkes; er einzigt übt die Souveränität aus in vollem Maße; Niemand sonst kann sagen, er vertrete das Volk. Ich sehe mich nun an als einen der Stellvertreter des gesammten Bernervolkes, nicht der Volksvereine, sondern der Lausende, welche rubig zu Hause geblieben sind. In diesen Volksversammlungen ist, ganz sicher mit dem besten republikanischen Willen, aber vielleicht auch aus irrgen Ansichten, von der Schließung eines allgemeinen schweizerischen Volksbundes die Rede gewesen. Man hat dabei wahrscheinlich einen andern Volksbund im Auge gehabt, welcher vor 200 Jahren unter den Bewohnerungen der Kantone Bern, Luzern, Solothurn u. c. stattgefunden hat. Aber, Tit., wie verschieden sind die beiden Zeitpunkte des damaligen und des jetzt beabsichtigten Volksbundes! Wer hat damals die Souveränität in diesen Kantonen ausgeübt? Bevorrechtete Korporationen; das Volk hat damals keine politischen Rechte ausgeübt, es war gleichsam noch unmündig. Damals ist nun allerdings ein Volksbund geschlossen worden gegen diese bevorrechteten Korporationen, und damals hat Das Sinn und Verstand gehabt; aber was ist jetzt der Schweizerbund? Ist er noch jetzt ein Bund bevorrechteter Korporationen und Familien? Nein; Dank der Revolution von 1831, ist der Schweizerbund jetzt, nach Abschaffung jener Korporationen, ein Bund der freien Völkerschaften. Was ist der Große Rath und der Regierungsrath von Bern? Etwa noch immer die bevorrechteten Korporation der Stadt Bern? Oder ist unsre Regierung nicht viel mehr frei vom Bernervolke gewählt? Und ist es nicht das Nämliche in allen Kantonen der Schweiz? Was will man also jetzt mit einem Volksbunde? Nach meiner Ueberzeugung ist

unter den gegenwärtigen Verhältnissen ein solcher entweder Unverstand, Irrthum und Unsinn, oder aber Verleugnung der Verfassung eines souveränen Volkes und Verleugnung der Bundesverfassung als eines Bundes zwischen souveränen Völkerschaften. Dies, Tit., als vorläufige Bemerkung. Nun zur Sache. Als ich die von allen Seiten des Kantons erschollenen Stimmen gegen die Jesuiten vernahm, ist mir unwillkürlich ein schweres Ereigniß aus der Christengeschichte in die Erinnerung gekommen, und christliche Erinnerungen sollen uns wichtig sein. Vor etwas mehr als 1800 Jahren ist ein Mann vor den römischen Landpfleger Pilatus geführt worden, angeklagt vom gesamten jüdischen Volke, er habe die öffentliche Ruhe gestört, er trachte nach der Krone, und das ganze Volk schrie: Kreuzige ihn. Der römische Landpfleger, welcher ein inneres Gefühl für Recht und Gerechtigkeit hatte, ließ sich diesen Mann vorführen zum Verhöre, und nachher erklärte er gegen die tobende Menge, er finde die Schuld dieses Mannes nicht bewiesen. Tit., jetzt wird vor den Richterstuhl des souveränen Bernervolks nicht ein einzelner Mann vorgeführt, sondern ein ganzer Orden wird vorgeführt, und Alles schreit: Fort mit ihm. Als Christ soll ich noch ein tieferes Gefühl für Recht und Gerechtigkeit haben, als vor 1800 Jahren jener heidnische Landpfleger hatte; dieser Orden soll doch auch einigermaßen verhört werden. Wenn ich mir diese Erinnerung aus der Christengeschichte in die Seele zurückrufe, so will ich nicht der Verhüter des Jesuitenordens sein; ich spreche nicht mit dem römischen Landpfleger: Ich finde keine Schuld an ihm. Nein, Tit., nach meiner innigsten Ueberzeugung ist der Jesuitenorden schwer von Schuld beladen; aber nicht diese allgemeine Frage liegt jetzt vor, sondern die Frage ist die, ob der Jesuitenorden wirklich dasjenige verschuldet habe, was man ihm in Bezug auf die Schweiz vorwirft. Ich frage nicht: Was hat der Jesuitenorden in andern Ländern gemacht? Ich frage nicht, ob Heinrich IV., ob Wilhelm von Oranien, der Befreier des niederländischen Volkes, unter den Dolchen des Jesuitenordens gefallen seien. Das, Tit., ist ferndriger Schnee. Aber ich frage: Ist die Schuld bewiesen, welche man dem Jesuitenorden in der Schweiz vorwirft? Ich erfülle also eine Pflicht, wenn ich noch mit einigen Blicken darauf zurücksehe, was das Treiben des Jesuitenordens in der Schweiz war. Was waren die Jesuiten in der Schweiz? Sie sind in die Schweiz gekommen als Instrumente des päpstlichen Hofes und Einflusses, um die Interessen der Katholizität in der Schweiz zu stärken und die Reformationspartei zu schwächen. Im Jahre 1577 sind die Jesuiten in die Schweiz und zwar namentlich nach Luzern gekommen. Also die frühen Religionskriege, namentlich die Schlacht von Kappel, in welcher Zwingli fiel, fallen dem Jesuitenorden nicht zur Last. Die Jesuiten sind damals in die Schweiz gekommen auf das Unrathen des Kardinals Borromäus, eines der edelsten Katholiken, aus dem katholischen Standpunkte betrachtet. Dieser Kardinal, welcher das katholische Interesse in der Schweiz besorgte, riet an, die Jesuiten kommen zu lassen und zugleich eine permanente Nunciatur in der Schweiz aufzustellen. Als Borromäus den Luzernern und Schweizern diesen Rath gegeben hatte, sind die Jesuiten daselbst mit offenen Armen empfangen worden, so auch zu Freiburg u. s. w. Sie haben sich nicht eingeschlichen, sie haben sich nicht mit Gewalt aufgedrängt, sondern sie sind mit offenen Armen empfangen und reichlich beschent und dotirt worden. Durch den gleichen Kardinal Borromäus ist der borromäische Bund geschlossen worden unter den katholischen Ständen zur Befestigung der katholischen Interessen. Hat sich aber die Regierung von Luzern, nachdem die Jesuiten dort eingezogen waren, durch dieselben etwa gar in ihren Regierungsrechten beschränken lassen? Keineswegs, sondern damals war die Regierung von Luzern zehnmal liberaler und in Behauptung ihrer Regierungsrechte fester, als die gegenwärtige Regierung von Luzern es ohne die Jesuiten ist. Die damalige Regierung von Luzern hätte sich geschämt, ihre Verfassung dem Pabst zu Füßen zu legen und sich vom Pabst wie Schulbuben behandeln zu lassen, wie es die jetzige thut. Die damalige Regierung wußte ungeachtet der Jesuiten ihre Stellung zu behaupten; sie hat es bewiesen im sogenannten Uldigenschwyler-Handel; sie hat ihr Regiment in kirchlichen Sachen fest behaupt-

tet, besser, als die jetzige es thut ohne die Jesuiten. Damals, zur Zeit der höchsten Blüthe und Kraft des Jesuitenordens, war in der Schweiz keine Rede von ihrer Vertreibung, — in den katholischen Ständen nicht, weil die Jesuiten mit den dortigen Regierungen gut standen und nicht, wie in Frankreich und Spanien, gegen die Regierungen intrigirt haben. Darum wurden sie in Luzern, Schwyz u. s. w. geduldet bis zur Aufhebung des Ordens durch den Pabst. Warum haben die reformirten Regierungen damals die Jesuiten geduldet? Ungeachtet Bern die Jesuiten ganz in der Nähe hatte, zu Luzern, Freiburg, Pruntrut u. s. w., so bat sich zu Bern der Protestantismus dennoch festigt, und, Dank seiner kräftigen Handhabung, haben Biel, Neuenstadt, das Erguel u. s. w. ihre reformirte Religion bewahrt, obgleich die Jesuiten zu Pruntrut waren. Warum hat die hiesige Regierung zur Zeit, als die Jesuiten im Glanzpunkte ihres Ansehens waren, nicht die gleiche Klage dagegen geführt, wie jetzt, wo dieselben längst nicht mehr in ihrem Glanzpunkte sind? Darum, Tit., weil die damalige Regierung die Ueberzeugung hatte, stärker zu sein, als die Jesuiten. Man hat damals die Jesuiten nicht gefürchtet, und der Protestantismus ist um ihrentwillen nicht untergegangen, und man hat im Frieden gelebt. Wo haben denn die Jesuiten ihren Einfluss in der Schweiz geäußert? Am ersten Religionskriege waren sie wenigstens nicht schuld; Zwingli fiel bei Kappel, als noch gar kein Jesuit da war; auch am ersten Bilmberger-Kriege, im Jahre 1657, trugen sie keine Schuld, denn dieser Krieg wäre auch ohne die Jesuiten entstanden, und ebenso auch der zweite Bilmberger-Krieg. Wer hat nach der Schlacht von Bilmberg im Jahre 1712 den sogenannten Druckbund geschlossen? Das war der französische Einfluß, nicht der Einfluß der Jesuiten, und ich wollte, wir könnten den französischen Einfluß auch aussagen, denn dieser hat uns mehr geschadet, als der Einfluß der Jesuiten. Die Jesuiten sind, wie ich bereits gesagt habe, in der Schweiz geblieben, bis Clemens XIV. den Orden aufhob. War etwa seither kein päpstlicher und ultramontanistischer Einfluß mehr wirksam in der Schweiz? Mein Trost wohl! Der selbe hat sich immerfort geäußert durch den Nuntius, und noch ganz anders, indem er alle Schweizer-Bischöfe von ihren früheren Metropolitanverbänden abgetrennt und als Immediat-Bischöfe unmittelbar unter den päpstlichen Stuhl gestellt hat. Ich erinnere an das Bisthum Konstanz, wo man das Glück hatte, einen der aufgeklärtesten Katholiken, den Freiherrn von Wesserberg, als Bistumsverweser zu haben. Der Pabst, als er den sich weit ausdehnenden Einfluß dieses aufgeklärten Bischöfes merkte, hat die Schweiz von diesem Bisthum losgetrennt ohne Jesuiten. Wie ist es seit der Wiedereinführung der Jesuiten gegangen? Vorerst frage ich: Sind etwa die Jesuiten der einzige Orden, welcher seinen General zu Rom hat? Haben die Kapuziner, die Benediktiner u. s. w. nicht ebenfalls ihren General zu Rom? Hat ferner nicht jeder Bischof den Eid der Treue gegen den Pabst geschworen? Wollen wir jetzt diese alle ausjagen? Haben die Reformirten, haben wir Berner uns eigentlich über die Jesuiten zu beklagen gehabt? Haben sie uns in unserm Kanton beunruhigt? Als es um die Wiedereinführung der Jesuiten zu Freiburg zu thun war, so hat allerdings Bern, als Vorort, ernstlich vor der Aufnahme eines solchen Ordens gewarnt, der in allen Staaten, wo er war, gezeigt hat, wohin er führt. Diese Warnung hat aber nichts gefruchtet, und die Jesuiten sind vor einigen zwanzig Jahren zu Freiburg wiederum eingezogen. Hat man nun seither hier in Bern etwa gar große Unruhe bekommen vor den freiburgischen Jesuiten? Seither ist zu Freiburg eine reformirte Kirche und Gemeinde gegründet worden; ist das etwa ein Zeichen der Intoleranz der Jesuiten? Ich habe einige Male mit dem reformirten Pfarrer von Freiburg gesprochen, und er hat sich nicht über sie beklagt. Für Freiburg allerdings war die Einführung der Jesuiten ein Unglück; der Unterricht des Paters Girard hätte eine bessere Volkerziehung abgegeben, als diejenige der Jesuiten ist; aber haben wir uns darein zu mischen? Allerdings steht die katholische Gemeinde in der Stadt Bern unter dem Bischofse von Freiburg, und da wollte sich wirklich in den zwanziger Jahren hier so

ein freiburgischer Pfarrhelfer in allerhand Sachen mischen u. s. w.; aber die Regierung hat da plötzlich Ordnung geschafft; der Helfer mußte abspazieren, und seither befindet man sich sehr gut bei dem bestehenden Verhältnisse. Ich frage, ob man etwa mit dem jetzigen katholischen Herrn Pfarrer nicht gut fährt, ungeachtet er unter dem Bischofse von Freiburg steht. Haben uns etwa die Jesuiten im Kanton Schwyz etwas zu leide gethan? Man sagt, es sei vor ungefähr 60 Jahren im Kanton Schwyz ein Landsgemeindebeschluß gegen die Jesuiten gesetzt worden, welcher bei schwerer Strafe verbot, auf Wiedereinführung des Ordens anzutragen. Aber, Tit., sind die Jesuiten vor einigen Jahren heimlich nach Schwyz gekommen? Nein, Tit., sondern man hat sie darum angefragt. Wenn auch die Regierung von Schwyz jetzt etwas Anderes erkannt hat, als was vor 60 Jahren erkannt wurde, — ist es an uns, ihr das vorzuhalten? Der Große Rath von Bern hat vor nicht gar longer Zeit alles Spielen in den Pinen verboten, und nach sechs Monaten, nicht nach 60 Jahren, bat er dieses Verbot wiederum aufgehoben. Haben uns nun die Jesuiten zu Schwyz irgend einige Beunruhigung gemacht? Ich habe es nie gehört. Ihre Volkschulen werden zwar nicht die aufgeklärtesten sein, aber es gibt bekanntlich dort noch andere Schulen, als diejenigen der Jesuiten; zwar fehlt es diesen andern Schulen an Geld, während die Jesuiten reich genug sind; man braucht also nur brav an jene Schulen zu steuern, um ihnen aufzuhelfen. Ich komme auf den Kanton Wallis. Dort waren die Jesuiten schon früher, als zu Freiburg; schon im Jahre 1811 waren sie dort, und sie haben sich auch dort nicht aufgedrängt, sondern man hat sie gerne kommen sehen wegen ihres wohlfleischa Schulunterrichts. Was dann den politischen Einfluß der Jesuiten betrifft, so frage ich: Haben die Jesuiten zu Freiburg im Jahre 1830 etwa die Reform der Verfassung gehindert? Keineswegs; früher als bei uns kam die Verfassungsreform zu Freiburg zu Stande. Auch im Kanton Schwyz haben die Jesuiten die politische Reform von 1834 so wenig, als diejenige im Wallis von 1839 gehindert. Hingegen hat man gesagt, die Jesuiten seien Schuld an der nachherigen Reaktion und am Kampfe am Trient. Ist das bewiesen? Ich habe hier eine Schrift in Händen von einem der ersten Liberalen des Wallis, von einem Manne, welcher nicht bloß hinter der Flasche kantegiesert, sondern der selbst sein Leben daran gesetzt und mitgekämpft hat, nämlich vom Staatsrath Moriz Barmann. Das ist ein loyaler Mann, der sagt, wo die Fehler lagen. Er sagt, die freisinnige Partei im Wallis habe ja freilich auch gefehlt, aber, Tit., das Wort „Jesuit“ kommt in der ganzen Schrift gar nicht vor. Demand anderes war daran Schuld, ein Nassauer war daran Schuld, ein Fremdling — — —

(Bei diesen Worten erkönt von der Gallerie her vielsches Pfeifen, welches, da der Redner den Herrn Landammann um Handhabung des Reglements anruft, sich wo möglich noch verdoppelt. Unten im Saale rufen viele Stimmen theils den Herrn Stettler selbst, theils die Zuhörer auf der Gallerie theils sich untereinander selbst zur Ordnung, während andere Stimmen vom Präsidium, wenn es die Ordnung nicht handhaben könne, Aufhebung der Sitzung verlangen. Nachdem endlich der Lärm insoweit nachgelassen, daß der Herr Landammann mit seiner Stimme durchdringen konnte, ermahnt derselbe einerseits die Zuhörer auf der Gallerie zur Ruhe, gestützt auf §. 68 des Reglements, wonach jedes laute Zeichen des Beifalls oder der Missbilligung einer Rede untersagt ist, und anderseits erinnert er den Herrn Stettler an die Vorschrift des §. 40 des Reglements, welchem zufolge jedes Mitglied, welches das Wort ergriffen hat, verpflichtet ist, ohne beleidigende Anzüglichkeiten gegen irgend Jemand zu sprechen. Herr J. Schnell. Aber, Tit., wenn ein Nationalname eine Persönlichkeit ist, so verstehe ich dann nichts mehr. Herr Landammann. Federmann weiß, was mit diesem Ausdrucke gemeint war; wohl freilich ist dies eine Persönlichkeit. Uebrigens fordere ich Federmann auf, die Berathung nicht ferner zu stören, sonst werde ich sofort die Sitzung aufheben.)

(Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Außerordentliche Sitzung. 1845.

(Nicht offiziell.)

(Schluß der ersten Sitzung, Mittwoch den 29. Januar 1845.
Berathung d. r. Instruktion auf die außerordentliche Tag-
sitzung.)

Stettler (in seiner Rede fortlaufend) Herr Barmann sagt kein Wort von den Jesuiten, sondern hauptsächlich der kath. Geistlichkeit des Wallis legt er den Fehler zur Last. Ihr müßt also die ganze katholische Geistlichkeit aussagen, wenn Ihr helfen wollt. Sind also die Beschuldigungen gegen die Jesuiten einseitlich des Kantons Wallis bewiesen oder nicht? Ich finde sie nicht bewiesen. Man wirft denselben jetzt auch die letzten Auftritte im Kanton Luzern vor; aber wo sind die Beweise? Ich habe oben bereits gezeigt, daß in früheren Zeiten, als noch die Jesuiten in Luzern waren, die Regierung ungeachtet der Jesuiten viel kräftiger gehandelt hat, als die jüngste Regierung ohne die Jesuiten. Man sagt, durch die Berufung der Jesuiten nach Luzern sei die dortige Verfassung verletzt worden. Wer ist die auslegende Behörde, welcher hierüber ein Entscheid zukommt? Doch wohl das souveräne Volk; und wie hat das souveräne Volk darüber entschieden? Sollen wir uns jetzt darein mischen? Vor einigen Jahren hat bekanntlich der Große Rath von Bern den Beschuß gefaßt zu Aufhebung des Sicherheitsvereins; damals haben Viele auch über Verfassungsverletzung geschrien. Hätten wir es etwa damals dulden wollen, daß Fremde uns angreifen, weil die Verfassung verletzt worden? Der Große Rath und das Volk des Kantons Luzern sind einzig kompetent, ihre Verfassung auszulegen; am allerwenigsten kompetent dazu sind Freischaaren. Jetzt frage ich: Wer hat das Unglück an der Emmenbrücke veranlaßt? die Jesuiten oder Anderer? Nach Allem diesem frage ich ferner: Was für Gefahren drohen uns denn von Seite der Jesuiten, wodurch wir berechtigt würden, auf solche Tagssitzungsbeschlüsse anzutragen? Man sagt — Gefahren für den Protestantismus. Der Protestantismus hat weit größere Gefahren siegreich bestanden, ohne Furcht vor ein paar italienischen Jesuiten. Die Reformation ist eine durch geistige Waffen errungene Frucht und hat sich bis jetzt behauptet durch nichts Anderes, als durch die siegreiche Kraft der Wahrheit. Zu Paris sind in der Bartholomäusnacht über 30,000 Protestanten ermordet worden, und infolge der Aufhebung des Edikts von Nantes sind ebenfalls in ganz Frankreich Hunderttausende Reformirter ermordet worden. Dessen ungeachtet ist der Protestantismus nicht untergegangen, und jetzt ist im nämlichen Frankreich der gegenwärtige Kronprinz der Sohn einer protestantischen Prinzessin. Uns drohen ganz andere Gefahren, Tit. Man sagt zwar, wir wollen keineswegs die katholische Religion angreifen, sondern wir wollen bloß keine Jesuiten mehr. Ich möchte die Mitglieder des diplomatischen Departements ersuchen, in das Oberwallis zu geben und den Leuten dort zu sagen: Wir wollen nur Eure besten Pfarrer und Professoren vertreiben, aber wir wollen durchaus nicht Eure Religion angreifen. Man sagt, der Bund sei kompetent, gegen die Jesuiten einzuschreiten. Der Bund ist allerdings

kompetent, für Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern alle erforderlichen Maßregeln zu treffen; allein dafür müssen unbestritten Thatsachen vorliegen; diese Thatsachen nun bestreite ich. Gischt aber, es käme ein Bundesbeschuß gegen die Jesuiten zu Stande, — wie wollt Ihr ihn exequiren? Als in Spanien die Austreibung der Jesuiten beschlossen worden, waren dreimal vierundzwanzig Stunden nachher alle Jesuiten im ganzen Lande aufgedoben, auf die Schiffe gebracht und aus dem Lande geschafft. Das konnte dort, in einem einzigen Staate, geschehen; hingegen hier in der Schweiz sind wir viele und sehr verschiedene Staaten oder Stände. Wenn auch die Tagssitzung zu Austreibung der Jesuiten Truppen aufstellen will, so werden sich die Walliser, Freiburger, die Urschweizer u. s. w. nicht dazu gebrauchen lassen; also werden beinahe einzig die reformirten Kantone diese Aufgabe übernehmen müssen. Allsdann handelt es sich nach der Überzeugung der katholischen Stände um ihre Souveränität und um ihre Religion, und dann habt Ihr Religions- und Bürgerkrieg zusammen. Wollt Ihr jetzt diese Verantwortlichkeit über Euch nehmen, und zwar jetzt mitten im Frieden? Gischt aber, die Jesuiten werden zuletzt ausgetrieben, werden dann die betreffenden Kantone nachher ein liberaleres System annehmen? Die katholische Geistlichkeit ist dann immer noch da, das katholische Volk wird auf seine Geistlichkeit nach wie vor hören. Also für einen solch eitlen Zweck wolltet Ihr jetzt den Bund zertrümmern? Ich bedaure es gewiß herzlich und Niemand mehr als ich, wenn die Jesuiten nach Luzern kommen; es wäre im Interesse Luzerns und des Bundes zu wünschen, daß es nicht geschehen möchte. Wären Jesuiten in unserm eigenen Kanton, ich würde der Erste auf ihre Austreibung antragen. Allein was legt man den Jesuiten hauptsächlich zur Last? Den bekannten Grundsatz: „der Zweck benötigt die Mittel.“ Ich verabscheue diesen Grundsatz, aber nicht bloß bei den Jesuiten, sondern ich verabscheue ihn bei allen denen, welche nach dem nämlichen Systeme handeln; ich verabscheue alle die, welche unter dem Vorwande der Jesuitenvertreibung Gewaltsmittel brauchen wollen, um zu ihren anderweitigen Zwecken zu gelangen. Ist die Gefahr vor Untergrubung der Grundlagen unserer bürgerlichen Ordnung, wovon man in vielen Kantonen Stimmen gehört hat, nicht größer, als die Gefahr vor den unbewaffneten Jesuiten? Ich glaube wohl, und ich verwundere mich, daß man hierüber nicht spricht. Ich erinnere hierbei an die Fabel vom kürzstügigen Sternenucker, welcher, während er an den Himmel hinaufschaut, in den Abgrund vor seinen Füßen fällt. Diese Fabel sollten wir in's Auge fassen. Ich kann also nicht einsehen, daß es der Fall sei, von Bundeswegen gegen die Jesuiten einzuschreiten, weil ich keine erwiesenen Thatsachen gegen dieselben sehe, weil ich nicht sehe, daß die Jesuiten in den reformirten Kantonen Ruhe und Frieden gefördert haben, weil ferner der gleiche fremde Einfluß in den katholischen Kantonen auch ohne die Jesuiten fortduern würde, und weil die Execution eines daherigen Bundesbeschlusses mir nicht möglich scheint. Ich trage also darauf an, daß die Gesandtschaft

angewiesen werde, im Namen des Standes Bern zu erklären, daß nicht Stoff vorhanden sei, um die Austreibung der Jesuiten zur Bundesfache zu machen, und daß es daher in dieser Hinsicht bei dem vorjährigen Tagsatzungsbeschuß zu verbleiben habe; daß aber von dem Bunde aus die Einladung an den Stand Luzern ergehen solle, im Interesse des Gesamtverbundes, so wie des Friedens im eigenen Kanton, dem Beschuß der Berufung der Jesuiten keine Folge zu geben.

Herr Landammann. Ich mache nochmals auf den §. 68 des Reglements aufmerksam, welcher u. A. sagt: „Ferner ist jedes laute Gespräch oder jedes Geräusch untersagt, durch welches ein Redner gestört werden könnte; es ist besonders untersagt, einem Redner in die Rede zu fallen. Jedes laute Zeichen des Beifalls oder der Missbilligung einer Rede, eines Antrages oder einer Wahl ist untersagt.“ Ich sage dies vorerst dem verehrten Publikum auf der Tribüne und zweitens den Tit. Mitgliedern der Versammlung selbst. Ferner mache ich nochmals auf den §. 40 des Reglements aufmerksam, welcher sagt: „Ein jedes Mitglied des Großen Rathes, welches an der Erörterung des in der Berathung liegenden Gegenstandes Theil nehmen will, soll über denselben kurz, deutlich, ohne Wiederholungen, mit der Unstüdigkeit, die es der Würde der Versammlung schuldig ist, vorzüglich ohne beleidigende Anzüglichkeiten gegen irgendemand und ohne Einmischung fremder Gegenstände, bei seinem Platze stehend, sprechen ic.“ Ich habe billig erwarten sollen, daß die Ordnung nicht würde gestört werden, und ich erkläre wiederholt, daß, wenn die Ordnung noch einmal gestört werden sollte, ich dann das Reglement streng handhaben werde, und zwar nöthigen Falles durch sofortige Aufhebung der Versammlung.

Schöni, Gerichtspräsident von Biel. Es mag vielleicht auffallen, daß der 240ste kleinste Theil des Großen Rathes auch hier in erster Reihe das Wort nimmt, wenn auch nicht so geschickt, wie der Herr Rektor der Universität und nicht im gleichen Sinne. Es drängt mich hierzu, weil ich finde, es solle ein Jeder, dem noch ein Tropfen Schweizerblut in den Adern fließt, sich aussprechen, so gut er kann. Es sind nun bereits dreizehn Jahre, daß ich in dieser Behörde sitze; ich habe den Großen Rath und den Regierungsrath oft Physiognomie ändern sehen, mich in mancher Wahl, wozu ich beigetragen, ohne es zu ahnen, selbst betrogen. Ich habe hier und zu Hause der Stelle wegen, obgleich im Bewußtsein treuer Pflichterfüllung nach geschworenem Eid, manch' bittern, unverdienten Vorwurf erlitten, ohne hiermit zu sagen, daß ich, als Mensch, nicht auch meine Fehler und vielleicht nicht immer mit der nöthigen Überlegung gehandelt habe; so habe ich auch an manch' wichtiger und selbst stürmischer Großerathssitzung Theil genommen, aber keine hat bis dahin mein Innerstes mit einem solch' wehmüthigen Gefühle ergriffen, wie diese, wo wir zu Rath sitzen wegen einiger treuloser Regenten, Störer des Landfriedens, die Versammlungen mit Füßen tretend, sich des Ehrgeizes und wohl auch schnöden Geldes willen einer fremden, finstern Macht verkauft, hohnlachend, wenn auch damit das Vaterland zu Grunde ginge. Und solcher Rubestörer, eines solchen unheilvollen, bei der vernünftigen Bevölkerung der ganzen Erde verachteten, Anarchie, Bruderzwist und Verdummung pflanzenden Muttergezüchtes sollte man nicht los werden können, des tödlichen Formalismus wegen nicht los werden wollen! Ich hoffe, wohl, und zwar, wenn es sein muß, um jeden Preis, denn lieber ehrenhaft, als schmälich und im Siechthum, untergehen. Ich hoffe auch, daß, wenn die Gesetzlichkeit gegenüber der Ungezüglichkeit oder gegenüber unserem in Anarchie und Terrorismus versunkenen Mützständen und Regierungen nicht mehr ausreicht, selbst der Redner und Vorkämpfer von Münsingen, der das alte Regim mit dem Spaz in der Hand verglich, so wie der Sekretär einer dannzumal vorberathenden Versammlung in Burgdorf, mein achtbarer Mitbürger, werden sich einem vielleicht nöthwendig werdenen Extrem-Mittel, als letzter Hülfsanker in außerordentlichen Zeitumständen, anschließen; zu einer Zeit, wo es auch für uns heißen mag: Hilf dir selbst, sonst wir dir nicht geholfen; zu einer Zeit, wo es heißen mag, wir haben genug des alten Bundeskalenders und des Phantoms von Intervention. Das freie Schweizer-Volk ist belehrt genug über

das infernale Getriebe der Jesuiten, Giftmischer und ihrer Helfershelfer; es sagt: ein Bahn zu viel Geschreibsels ist Schade, eine Stunde unnütz diplomatisirt bringt Nachtheil. Unser Volk will Thaten in einer gerechten und heiligen Sache; beherzigen wir diese Begeisterung; es vernehme dies der entartete Schwarzwälder Siegwart und seine Kumpanen und der noch septembrisirte Vorort, der uns alles Unheil herbeiführt. — Wenn auch meine Mitbürger mir selbst schon eines Tages ein Hosanna gebracht und eines andern: ein Kreuziget ihn, und ich auf die Volksgunst nicht bau, so rufe ich dennoch heute aus: Alles für und mit dem Volk, fort mit den Verräthern und feilen Fürstenbuhlern; wer nicht mit uns ist, der ist wider uns. Fort mit einer Tyrannenbrut, die selbst die Brust, welche sie lange genährt, mit dem Dolche zu durchbohren fähig ist. — Es war bei uns die Rede davon, eine Masse Volkes hierher zu bescheiden, um uns zu imponiren; ich war dagegen; der Große Rath soll sich frei bewegen, frei handeln und des Landes Wohl berathen können; er wird auch zeigen, daß er den guten Willen seiner braven Kammittenten zu ehren weiß. — Ich stimme zum Art. 1 der Instruktion, wie er ist. — Schließlich möchte ich noch ein Wort zu den Ohren unserer Geistlichkeit gelangen lassen; ich glaube, sie sollte in dieser Zeit, wenn wir nicht hinter die der Reformation zurückfallen wollen, ohne sich von den Dogmen zu entfernen, die Religion mehr mit dem Leben verbinden. Ich habe die innigste Überzeugung, daß, gegenüber Rom und den Römern, gegenüber Lug, Trug, Intoleranz und Heuchelei, die Kraft der Wahrheit nicht ausreiche. Ich habe gesprochen: Honny soit qui mal y pense.

J. Schnell. Ich hatte gerade nicht im Sinne, bei diesem Artikel schon das Wort zu ergreifen; da indessen in der Diskussion auf eine Weise auf mich hingedeutet worden ist, die widerlegt werden muß, so gibt mir gerade diese Persönlichkeit das Recht, ein kurzes Wort zu sprechen. Sit., ich glaube, wir seien in einer kritischen Lage. Im Jahre 1830 waren wir auch in einer kritischen Lage, der Unterschied aber zwischen beiden Epochen ist schlagend. Im Jahre 1830 war eine Gesamunterhebung von ganz Europa, welche von Frankreich ausgegang, und welche von dort aus sich über alle Länder Europa's erstreckte, und auch von der Schweiz benutzt wurde, um ihre verlorenen Freiheiten wieder herzustellen. Es war eine Kontagion, welche auch uns ergriffen hatte, und von welcher fast alle Länder angesteckt wurden. Ich sage dies stets und sage es noch jetzt. Damals wollte man in der Schweiz freie Institutionen und namentlich das Recht, sich frei und offen über alle Ansichten aussprechen zu dürfen. Man wollte damals auch, daß jeder Kanton sich auf seine eigene Weise entwickeln, und daß die Tagsatzung in diesem Entwicklungsgange nicht einschreiten könne. Jetzt aber ist von diesem Altem gerade das Gegenteil. Statt der freien Meinungsäußerung sucht man abweichende Ansichten durch einen eigentlichen Meinungsterrorismus von vorn herein zu unterdrücken; man will imponiren durch die Aufregung der Volksmassen, und sucht dem gesetzlichen, verfassungsmäßigen Gang der Dinge eine andere Richtung zu geben. Wenn ich alle diese Umstände recht mit einander vergleiche, so kommt mir unwillkürlich die Überzeugung, daß unser Stern im Erlöschen sei, daß wir am Ende der Republik stehen, und diese Überzeugung muß sich mir um so mehr aufdringen, wenn ich sehe, daß selbst einzelne Mitglieder der Regierung und Beamte in diesem Sinne agiren. Ich will indessen hier nicht weiter eintreten, sonst könnte es mir begegnen, daß ich zur Ordnung gewiesen würde. Aber so viel ist gewiß, daß es in unserm Vaterlande einen geheimen Bund giebt, welcher auch unter seinem General steht und das Bestehende zu untergraben sucht, welcher, statt das liberale Prinzip zu verfechten, Despotie ausübt und Andersdenkenden mit physischer Gewalt droht. Diese fremde Macht ist uns gefährlicher, als die Jesuiten, auch sehe ich den Augenblick kommen, wo das schöne Werk, welches ich im Jahre 1830 aufführen geholfen habe, versinken und untergehen muß. Es ist möglich, daß, wenn einmal diese gefährliche Bombe zerplatzt, ich noch mit manchen Andern zerdrückt werde; das soll mich aber nicht hindern, meine Meinung frei und offen auszusprechen, und Sie, Sit., von dem drohenden Unglücke zu warnen, damit des Vaterlandes

Wohl noch erhalten werden möge. Was den ersten Artikel der beantragten Instruktion betrifft, so scheint mir dieser außer Ortes. Wenn unsere Gesandtschaft es für gut findet, daß die Tagsatzung in der Jesuitengeschichte thätig eingreife, so mag sie es thun, und die Tagsatzung wird dann erkennen, ob etwas gethan werden solle. Aber mir scheint es, daß die Jesuitenangelegenheit so wenig vor die Tagsatzung gehöre, als unsere Lehranstalten, und wenn die Tagsatzung das Recht hat, den Luzernern vorzuschreiben, welche Lehrer sie berufen oder nicht berufen sollen, so kann sie eben so gut von Bundes wegen im ähnlichen Sinne über unsere Lehranstalten erkennen. Das will ich aber nicht; das Sprichwort sagt: „Ein Seder ist Meister auf seinem Mist,“ und dieses Sprichwort will ich erwähnt wissen, und will nicht, daßemand uns vorschreibe, was wir in unserm Kanton thun oder lassen sollen. Ich weiß aber gar wohl, daß es nicht um die Jesuiten zu thun ist, und daß dieselben nur ein Vorwand sind, um ganz andere Zwecke zu verfolgen. Von allen Denen, welche jetzt mit lauter Stimme und mit so viel Aufhebens gegen die Jesuiten schreien, weiß nicht der bunderste Theil, was ein Jesuit ist, ja nicht einmal, was ein Katholik ist, und nicht der Bausendste weiß, um was es sich eigentlich handelt. Sind etwa die Jesuiten der Zweck bei der ganzen Bewegung? Glauben Sie das nicht. Der Hauptzweck — ich kenne ihn nicht genau, aber ich spüre es, daß er ein ganz anderer ist. Man will den eidgenössischen Bund zerstören. Das will man, das will der geheime Bund, die Mitglieder dieses geheimen Bundes sind aber Jesuiten genug, um dieß nicht einzustehen und einen ganz andern Zweck vorzuschreiben. Sie sagen zwar nicht, daß dieß Alles mit Gewalt zu Stande gebracht werden solle, aber wenn die Sache einmal reif ist, so wird man sehen, welches Unglück über das Vaterland einbricht. Die Zerstörung des gegenwärtigen Bundes ist das punctum saliens. Wenn unsere Regierung nicht mit Energie und Kraft die Bügel ergreift, so geht es bergab, und wir werden untergehen. Gedenkt meiner Worte, und Mancher von Euch, welcher vielleicht in guter Absicht an der Auflösung des bestehenden arbeitet, wird es einst büßen müssen und wird es bereuen, an solchem Treiben Anteil genommen zu haben. Ueber den Artikel selbst will ich nichts sagen, es wird später ein anderer Redner kommen, welcher meine Ansicht besser entwickeln wird. Meiner Ansicht nach sagt der §. gar nichts. Wenn die Tagsatzung die Jesuiten als eine Bundesfache ansieht, so wird sie es erklären, und Bern wird dann bestimmen; will sie dieß nicht, so können wir hier beschließen, was wir wollen, es ist verschossenes Pulver. Ich für meinen Theil würde denselben besser redigiren oder ganz weglassen. Bei den folgenden Artikeln werde ich dann etwas mehr sagen, und werde dann zeigen, daß wir nicht auf einem Rasenboden, sondern ganz anderswo sind.

May, gewesener Staatschreiber. Der Herr Präopinant findet, daß in dem Artikel 1 der Instruktion nichts Wesentliches enthalten sei. Ich dagegen finde, daß etwas sehr Wesentliches darin sei. Der Artikel lautet: „Die Gesandtschaft u. s. w. ist angewiesen: 1) dahin zu wirken, daß die Tagsatzung erkläre: die Jesuitenfrage sei Bundesfache.“ Das will sagen: die Jesuitenfrage könne nicht von einem einzelnen Kanton erledigt, sondern müsse als Bundesfache angesehen werden. Das ist für mich ein wichtiger Gegenstand. Bis dahin hat man im Allgemeinen geglaubt, die Jesuiten seien ein katholischer Orden, die Religion sei Kantonalsache. Jetzt will man diese Befugniß den einzelnen Kantonen nehmen und sie der Tagsatzung anheimstellen. Ich will nicht eintreten in das, was gegen und für den Jesuitenorden angebracht werden kann. Aber eins von beiden ist richtig und muß richtig sein. Entweder hat er bloß die Religion zum Gegenstande, oder neben der Religion auch die Politik. Es wird nun ziemlich allgemein anerkannt, und vor Allem aus vom gebildeten Publikum, daß der Standpunkt der heutigen Civilisation religiöse Verfolgungen nicht mehr gestatte, es sollen diese nicht einmal mehr besorgt werden. Die Tendenz aller Staatsmänner geht auf Duldung sämtlicher christlicher Konfessionen, namentlich sollen wir uns in der Schweiz auf diesem Standpunkte befinden, und keinen seines Glaubens wegen verfolgen. Es kann daher der Jesuitenorden nicht vom religiösen

Standpunkte, sondern es soll derselbe rein vom politischen aus angesehen werden. Von diesem Standpunkte gehe auch ich aus: Nun ist mir vor Allem aus in dem Berichte aufgefallen, daß es darin heißt, daß wenn auch im Bundesvertrag keine besondere Bestimmung enthalten sei, auf welche eine Ausweisung der Jesuiten von Bundes wegen sich stützen könnte, so seien dennoch andere Antecedentien vorhanden, welche eine solche Ausweisung rechtfertigen. Man beruft sich zu diesem Ende auf ein Konklusum vom 18. Juli 1823, in Folge welches an sämtliche Stände die nachdrückliche Einladung geschah, zum Zwecke der Fortweisung gefährlicher Flüchtlinge in Hinsicht auf die Fremdenpolizei die erforderlichen ernsten und genügenden Maßregeln auf geeignete Weise zu ergreifen. Man hat sich ferner auf ein zweites Konklusum der Tagsatzung vom 11. August 1836 berufen, in Folge welches beschlossen wurde, diejenigen Flüchtlinge oder Fremde, welche die ihnen von den Ständen zugestandene Zuflucht gemisbraucht und die innere Sicherheit und Ruhe oder die Neutralität der Schweiz und ihre völkerrechtlichen Verhältnisse durch Handlungen, welche gehörig erhoben worden sind, gefährdet haben, sollen unter Mitwirkung des Vororts aus dem schweizerischen Gebiete gewiesen werden. Das erste Konklusum ist nun kein Beschlüß, sondern eine bloße Einladung, das zweite dagegen ist ein wirklicher Beschlüß, welcher auch wirklich ungeachtet der Protestationen einzelner Kantone exequirt und wodurch einigermaßen die Kantonalsouveränität bei Seite gelassen wurde. Wenn man aber konsequent sein will, so muß man beide Konklusa, und namentlich dasjenige vom Jahre 1836, genau lesen, und da findet man, daß nur solche Flüchtlinge und Fremde ausgewiesen werden sollen, welche das Asylrecht missbraucht und bei denen dieser Missbrauch nach vorangegangener Untersuchung constatirt worden ist. Es müßten also vor der Ausweisung die Handlungen erwiesen sein, aus welchen sich ein Missbrauch des Asylrechts und eine Störung der inneren Sicherheit und Ruhe oder völkerrechtlichen Verhältnisse ergab. Wenn man nun sich mit Grund auf diese Vorgänge stützen will, so fragt es sich: haben wir es jetzt mit Leuten zu thun, welche die innere Ruhe der Schweiz oder deren freundschaftliche Verhältnisse zum Auslande gestört haben, und zweitens, ist diese Störung erwiesen? Von allem diesem habe ich nun nichts gehört, sondern man sagt, die Jesuiten haben solche Lehren, welche, wenn sie der Jugend beigebracht werden, schlechte Bürger und schlechte Republikaner hervorbringen. Man spricht also nicht von Handlungen, sondern von Gestinnungen, welche von den Einen als zweckmäßig gehalten, von den Andern dagegen als schlecht verworfen werden. Die Tendenz des Jesuitenordens ist also die Grundlage des Antrages, und auf diese gestützt, will man sie aus der ganzen Eidgenossenschaft auf immer entfernen. Nebst dem stützt man sich auf die Artikel I und VIII des Bundes, in Folge welcher die aargauischen Klöster aufgehoben worden sind. Damals fand man, die Aufhebung der aargauischen Klöster sei Kantonalsache, der Bundesvertrag sei nach seinem Sinne und nicht nach seinem Buchstaben auszulegen. Seit dagegen will man aus ganz entgegengesetzten Gründen finden, die Jesuiten seien eine Bundesfrage. Dieser brutige Standpunkt scheint mir ein Rückschritt. Nachdem wir längere Zeit in einem revolutionären Zustand uns befanden, sollte man glauben, wir seien endlich auf dem Punkte der Ruhe angelangt, und habe man sich die Überzeugung verschafft, daß die Existenz der Schweiz mit der Heiligung des Bundesvertrages im innigsten Zusammenhange sehe. Früher hat man in Volksversammlungen gegen den Bundesvertrag gesprochen, man hat gesucht, denselben zu stürzen, und eine zeitgemäße Revision zu bewirken, man hat Anträge gemacht, in Folge welcher die größeren Kantone zusammenstehen, und wenn sich für die Revision des Bundes eine Mehrheit der Bevölkerung ausgesprochen habe, denselben revidiren sollen, indem es unbillig sei, daß eine Minderheit der Mehrheit Gesetze vorschreibe. Es geschah aber von dem Allem nichts, und jetzt scheint es mir, es wolle mehr oder weniger gegenwärtig der nämliche Geist auftauchen. Bei allen solchen eingreifenden Fragen ist aber eine allgemeine Erscheinung, daß man ein Gilolet aufstellt, um das man sich schaart, und welches als Fahne vorgetragen wird, und heute ist es die Jesuitenfrage, welche dazu dienen soll. In der That erweckt es bei den Protestanten und auch bei den aufgeklärten Katholiken ein widri-

ges Gefühl, wenn man von Jesuiten spricht, sie sind ein passendes Schlagwort, welches man in neuerer Zeit ver sucht hat, um dem Bundesvertrag den Todesstros zu geben, dazu ist die Jesuitenfrage jedenfalls kein ungewöhnlicher Vorwurf, um so mehr als man in neueren Zeiten nicht mehr fragt, ob ein Kanton nach dem Bunde zu etwas berechtigt ist oder nicht, sondern nur, ob für das, was er thun will oder gethan hat, Sympathien vorhanden sind oder nicht. Diese Sympathien haben den Begriff von Recht und der Heiligkeit eines Vertrages untergraben. Was geschah in neuern Zeiten? Nachdem bereits in drei Kantonen der Jesuitenorden seit längern Jahren eingeführt worden ist, soll derselbe nun auch im Kanton Luzern eingeführt werden. Dieser Umstand rief daselbst zwei Parteien hervor, von denen die eine für, die andere gegen die Jesuiten gesinnt ist. Die letztere benutzte den Anlaß, um die Regierung, welche für die Berufung der Jesuiten ist, zu stützen, und unterliegt. Ich will nicht rechten, ob die Minorität gesündere Ansichten hat, als die Majorität. Aber so viel weiß ich, daß die Minorität sich der Majorität unterziehen soll, sonst ist kein fester Bestand, keine Ordnung, keine Ruhe möglich. Es handelt sich jetzt nicht darum, ob die Jesuiten berufen werden sollen oder nicht, sondern darum, ob in einem souveränen Kanton die Minorität gegen die Mehrheit in Sachz genommen, und ob die Minorität der Mehrheit mit Hülfe anderer Kantone das Geetz vorwreien soll. Dies scheint mir der eigentliche Standpunkt, von welchem man auszugehen hat, die eigentliche Natur der Sache. Wenn man dann gar eine Religionsfrage daraus machen will, so ist das Unglück unendlich groß, und die Schritte, welche von mancher Seite hier in dieser Angelegenheit gethan worden sind, haben dazu gedient, um in den kleinen Kantonen die Frage von der religiösen Seite anzusehen und eine religiöse Expatriation derselbst hervorzubringen. Es kann nun diese nicht durch Gewalt gestillt werden, sondern in religiösen Gegenständen kann einzig durch Belehrung und Überzeugung vom Gegenteil geholfen werden. Ich muß daher bedauern, daß auch von unserer Seite Dinge vorgefallen sind, welche mehr oder weniger der Ansicht der kleinen Kantone, als handle es sich um eine Religionsfrage, das Wort reden, und namentlich muß ich bedauern, daß an den vielen Volksversammlungen unseres Kantons auch Geistliche thätigen Anteil genommen und zum Volke gesprochen haben. Solche Schritte erwecken nicht Achtung und Vertrauen. Der Geistliche soll sich nicht auf solche Weise in politische Angelegenheiten mischen, sondern er soll das wahre Christenthum pflegen, und zur Friedlichkeit und gegenseitigen Duldung ermahnen. Ich wünschte daher, daß von Seite des Erziehungsdepartements und des Regierungsrathes in dem Sinne gewielt werde, daß sie das Volk in dem ihnen angewiesenen Speiraume auf christliche und eine ihrem Stande angemessene Weise belehren. So werden sie mehr wirken gegen die Jesuiten, als wie es geschehen ist. Ich muß einen Ausspruch, welchen der Herr Schultheiß in seinem Eingangsrapport gethan hat, bedauern, nämlich den, daß am Ende ein offener Krieg besser sei, als die stete Gewe gung und Gährung und die stets sich erneuernden Unruhen und Angriffe und als ein geheimer Krieg. Wenn auch die Gährung jetzt überall groß sein mag, so ist von dem gesunden Sinne des Schweizervolkes und einem klugen Benehmen der Regierung zu erwarten, daß die Gährung, welche gegenwärtig nicht in Aoredt zu stellen ist, sich legen, und die gewünschte Ruhe wieder eintreten wird. Unverfeinbar hat die Aufregung gegenwärtig bedeutend nachgelassen, und man ist ruhiger, als man es vor drei Wochen war, wo die Freischäaren in den Kanton Luzern eindrangen. Ich verdanke der Regierung, daß sie energisch von dem Unwesen der Freischäaren abgerathen hat und daß sie jetzt Anträge dagegen bringt. Ich bin überzeugt, daß dieselben hier Anklage finden werden, während solches vor drei Wochen wahrscheinlich nicht Anklage gefunden hätte. So wird sich die Aufregung von Tag zu Tag mindern, und die Vorsehung, welche so lange über die Schweiz gewacht hat, wird auch ferner über deren Bestehen wachen. Aber damit dies geschehe, müssen wir die Rechte eines jeden unserer Mitverbündeten achten, und, wenn nicht bestimmte Handlungen vorliegen, sollen wir uns hüten, uns in die Angelegenheiten unserer Mitstände einzumischen. Aus diesem Grunde halte ich dafür, es sei nicht der Fall, die Jesuitenfrage zu einer Bundesangelegenheit zu machen, obwohl ich be-

daure, daß dieselbe wirklich da ist. Ich erwarte ferner, daß der Große Rath und die Regierung alles dasjenige thun werde, was im Interessen des gemeinen Vaterlandes ist, und sich nicht zu einem Schritte verleiten lasse, welchen man später bereuen müßte. Um wenigstens soll sich der Große Rath durch Auseinandersetzungen einschüchtern lassen, wie sie in dieser hohen Versammlung von einem Redner vorgebracht worden sind, welcher sagte, daß er nur mit Mühe die Leute seiner Gegend habe abhalten können, in Massen nach Bern zu ziehen, um den Großen Rath durch ihre Unwesenheit zu einem entsprechenden Entschluß zu ver mögen. Wenn das Volk etwas wünscht, so kann es seine Wünsche auf dem verfassungsgemäßen Wege dem Großen Rath vorlegen, es hat das Petitionsrecht, und von diesem kann es, wie es heute geschehen ist, Gebrauch machen. Aber durch Gewalt einen Beschluß provozieren, das soll es nicht, der Große Rath ist unabdingig, er soll sich nicht fürchten, sondern dasjenige beschließen, was ihm angemessen erscheint. Sowie wir aber in unserem Kanton Meister sein wollen, so sollen wir auch die Souveränität unserer Nachbarkantone respektieren. Mir scheint nun der Artikel 1 der Postrestitution ein Verstoß gegen die Kantonssoveränität, und deshalb stimme ich gegen denselben.

Blösch, alt-Landammann. Über den Art. 1 bloß ein paar Worte, mehr zur Erklärung, als um denselben anzusprechen. Ich halte den Art. 1 für ziemlich unschuldig, und ob wir denselben annehmen oder nicht, wird so ziemlich in das Nächste herauskommen. Wichtiger dagegen ist dann der Art. 2. Je nachdem dieser angenommen wird, ist der Art. 1 darin enthalten, auch wenn nur eine Einladung erkennt werden sollte, wie ich sie dann vorschlagen werde. Das Raisonnement des Regierungsraths ist an sich richtig; er sagt: Der Zweck des Bundes ist Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern. Die Jesuiten gefährden nun diese Ruhe und Ordnung im Innern der Schweiz, deshalb sind sie Bundesache. Offenbar kann nun der Zweck des Bundes, nämlich die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Innern, nicht bestreiten werden, und es handelt sich nur um die zweite Frage, ob wirklich der Jesuitenorden dieselbe gefährdet. Darüber kann man nur verschiedener Ansicht sein; der Eine wird in der Berufung der Jesuiten eine Gefährdung des Bundes sehen, der Andere hingegen nicht. Ich für meinen Theil bezweifle nicht, daß die Jesuiten dem Bunde gefährlich sind, und gebe daher von der Ansicht aus, daß die Jesuitenfrage in die Geschäftssphäre der Tagsatzung gezogen werden sollte. Ist es nun in diesem Falle notwendig, solches im Art. 1 zu erklären? Ich glaube es nicht, indem von der Tagsatzung die Entfernung der Jesuiten nicht beschlossen werden kann, ohne daß diese Angelegenheit zur Bundesache wird. Es scheint mir daher der Art. 1 ziemlich unschuldig, und ich stimme dagegen, weil ich nicht gern sehe, daß ein Prinzip positiv im Allgemeinen ausgesprochen wird, welches möglicherweise die fatalsten Konsequenzen haben kann. Durch den Art. 1 wird die Jesuitenfrage im Prinzip als Bundesache erklärt. Ich kann mir nun nicht alle Konsequenzen denken, welche man daraus ziehen wird, aber eine Konsequenz müssen Sie mir doch zugeben. Wenn Sie im Allgemeinen die Jesuitenfrage zur Bundesache erklären, und also zwölf Stände die Jesuiten aus dem Lande weisen können, so müssen Sie mir zugeben, daß, wenn zwölf Stände die Einführung der Jesuiten in der ganzen Schweiz erkennen, wir sie auch in Bern aufnehmen müssen. Ich möchte daher das Prinzip nicht allgemein aussprechen, sondern die Frage faktisch im vorliegenden Falle als Bundesache betrachten, indem man sonst dem Bunde Waffen in die Hände giebt, welche für uns selbst gefährlich sein könnten. Daher will ich die Kompetenz der Tagsatzung nur für den vorliegenden Fall, nämlich für die Ausweisung der Jesuiten erkennen, und ihr nicht das Recht in die Hand geben, später einmal den Karten umzukehren. Ich stimme daher gegen den Art. 1, obwohl ich in der Sache selbst mit demselben einverstanden bin.

von Tavel, alt-Schultheiß. Ich bin insoweit mit dem Herrn Präopinanten einverstanden, als derselbe zugestellt, daß die Jesuiten eine Bundesfrage sind, nicht aber damit, daß der Art. 1 ausgelassen werden solle. Mir persönlich scheint dieser Artikel nicht unwesentlich, sondern ein sehr wesentlicher. Durch

Art. 1 wird anerkannt, daß die Tagsatzung kompetent sei, gestützt auf die Art. I und VIII der Bundesverfassung, die Jesuitenfrage zu lösen. Es ist dies um so wichtiger, als im vorigen Jahre die nämliche Frage vor die Tagsatzung gebracht worden ist, dieselbe aber mit großer Mehrheit, — mit 17 Stimmen, — erkannt hat, sie gehöre nicht vor den Bund, sondern sei eine reine Kantonsache. Daß hier vorerst nur das Prinzip ausgesprochen werde, scheint mir eine Nothwendigkeit und ich begreife nicht, warum man nicht zuerst das Prinzip aufstellen will, ehe man zu dem Art. 2 der Instruktion übergeht. Tit., daß wir gegenwärtig in einer für die Schweiz verhängnisvollen Zeit leben, und daß die obschwebende Frage ein wichtiger Moment für dieselbe ist, das wird Niemand bezweifeln können, welcher den Ereignissen der letzten Zeit auch nur einigermaßen seine Aufmerksamkeit geschenkt hat. Ich behalte mir vor, über die Lage unseres Kantons und dessen Verhältnis zu den übrigen Mittständen, bei dem folgenden Artikel etwas weitläufiger einzutreten. Wenn ich das Allgemeine in's Auge fasse, so frage ich mich: kann die Jesuitenfrage gesetzlich auf eine andere Weise entschieden werden, als durch die oberste Bundesbehörde und den Bund? Tit., wenn ich zu denen gehörte, welche zu einer ungesezlichen Lösung dieser Frage stimmen könnten, so wäre es mir gleichgültig, ob der Art. 1 angenommen würde oder nicht. Da ich aber niemals zu einer ungesezlichen Lösung Hand bieten werde, so ist es mir sehr wichtig, daß der Kanton Bern es ausspreche, er wolle auf legalem Boden bleiben, und nur auf diesem eine Lösung der Jesuitenfrage erzwecken. Ob nun die Tagsatzung kompetent sei, in dieser Sache von Bundes wegen einzuschreiten, oder ob diese bloß Gegenstand der Kantonsouveränität sei, ist bereits hier und im Vortrage des diplomatischen Departements, welcher sehr gut redigirt ist, gründlich behandelt worden. Es ist nun nicht unnütz, im Art. 1 aufzustellen, daß man den Bund kompetent halte, hier einzuschreiten, denn wenn dieses Prinzip einmal aufgestellt ist, so kann der Gesandte von Bern sich mit aller Kraft darauf stützen, daß der Große Rath die Sache für eine eidgenössische ansiehe, und daß der Bund das Recht und die Pflicht habe, zur Aufrechthaltung der Ruhe und Sicherheit im Innern der Schweiz von Bundes wegen einzuschreiten. Ich gebe zu, der Herr Praopinant hat eine Konsequenz aus der Aufstellung des Prinzipes gezogen, welche mir gegenwärtig schwer ist zu widerlegen; aber man kann alle Prinzipien ad absurdum führen, und diese Konsequenz kann mich von der bereits ausgesprochenen Ansicht nicht abbringen. Es ist wichtig, daß die Regierung von Bern sich ausspreche, auf dem legalen Boden bleiben zu wollen, und daß sie nicht, wie einige Zürcherblätter in die Welt hinausgeschrieben haben, beabsichtige, auf anderem Wege einzuschreiten. Dazu geben uns die Art. I und VIII des Bundes völkliglichen Grund. Wir wollen nicht diplomatisch zu Werke geben, sondern offen erklären, wie wir die Sache verstehen, nämlich daß einzige die Tagsatzung die obschwebende Frage zu einer befriedigenden Lösung bringen könne. Daher stimme ich zum Art. 1 der Instruktion.

Zaggi, Regierungsrath, jünger. Ich sehe voraus, daß bei der Tagsatzung in Beziehung auf die Jesuitenfrage der Zweck nicht erreicht werden wird, den man im Auge hat; ich glaube durchaus nicht, daß an der nächsten Tagsatzung eine Mehrheit sich ergeben werde, um die Jesuiten aus der ganzen Schweiz oder auch nur von Luzern zu entfernen. Vielleicht wird sich nach und nach eine Mehrheit für das Eine oder Andere ergeben, wie dies in der Klostersache geschehen ist; aber unterdessen haben dann die Jesuiten in Luzern schon festen Fuß gesetzt, und dann könnten von dort aus allerhand Sachen sich in unsern Kanton hinüberziehen, wie dies vor ungefähr drei Jahren auch geschehen ist. Damals haben sich nämlich Jesuiten aus Freiburg in eine Gemeinde des Amtsbezirks Münster eingeschlichen unter dem Namen von Missionären, und haben dort unter freiem Himmel gepredigt bei ungeheuerem Zulaufe. Die Regierung, sobald sie von dem Sachverhalt Kunde erhielt, hat ihnen dann den Stand weiters gegeben. Jetzt fürchte ich aber, wenn, was ich vorläufig erwarte, in der Tagsatzung sich keine Mehrheit für Ausstreibung der Jesuiten erzeigt oder wenigstens einige Zeit darüber hingehet, und wenn dann solche Jesuiten unterdessen in unsern Kanton hinüberkommen wollten, so werden sie dann,

wenn die Regierung dagegen einschreiten will, auftreten und, nach Analogie unseres Prozeßgesetzes, sagen: Der Große Rath von Bern hat die Jesuitenfrage als Bundesache erklären lassen; also ist dieser Gegenstand dem Forum der Kantonalbehörden von Bern entzogen; da aber die Tagsatzung noch nichts darüber verfügt hat, so haben wir das Recht, unterdessen unser Unwesen auch auf den Kanton Bern auszudehnen. Ich möchte nun aber den Jesuiten keinen solchen Rechtsgrund an die Hand geben, wiewohl ich voraussehe, daß die Regierung von Bern die Sache nicht so ansehen würde. Ich möchte daher die Redaktion des §. 1 so vorschlagen, daß die Tagsatzung „unter den gegenwärtigen Umständen“ erkläre, die Jesuitenfrage sei Bundesache. Diese „gegenwärtigen Umstände“ kennt Zedermann, und so würde dann von vornherein einer jeden solchen Missdeutung der Faden abgeschnitten. Vorsicht ist hier um so nöthiger, als wir zu Verhütung der Jesuitengefahr nicht eine Centralgewalt haben, wie ein monarchischer Staat; und doch wissen wir aus einer bekannt gewordenen Unterredung des Königs von Württemberg mit dem früheren Bundespräsidenten, daß dieser König, welcher die Jesuiten in seinem Reiche nicht hat, sie ungeachtet seiner Centralgewalt sehr besorgt.

Weber, Regierungsrath. Man hat gefunden, dieser §. 1 sei überflüssig, er wolle nicht viel sagen, er könnte missverstanden werden, man sollte ihn daher auslassen u. s. w. Man muß sich vor Allem aus den dahierigen Antrag des Vorortes, welchen derselbe an die Stände gestellt hat, vergegenwärtigen. Der Vorort bringt nämlich folgenden Antrag an die Stände: „1) Die Tagsatzung anerkennt, daß Beschlüsse über Aufnahme und Wegweisung von geistlichen Orden, die durch die Landeskirche anerkannt sind, unter Vorbehalt des Art. XII des Bundesvertrages, in das Gebiet der Kantonsouveränität fallen. Dadurch ist indessen das Recht des Bundes nicht ausgeschlossen, gegen solche Orden, gleich wie gegen alle andern Vereine und Korporationen, von Bundes wegen einzuschreiten, insofern denselben Theilnahme an Unternehmungen gegen die Unabhängigkeit der Schweiz oder ein wirklicher Landsfriedensbruch nachgewiesen werden kann.“ Wenn wir nun diesen Antrag des vorortlichen Zirkulars mit der vom Regierungsrath vorgeschlagenen Instruktion zusammenstellen, so finde ich den vorliegenden §. 1 keineswegs überflüssig, indem wir darin entgegen dem vorortlichen Kreisschreiben unsere Ansicht darin ausprechen, daß die Jesuitenfrage nicht Sache der Kantonsouveränität, sondern Bundesache sei. Was diese Frage an und für sich betrifft, so ist darüber schon so viel gesagt worden, daß ich mich des Weitläufigen enthalten will; daß ein Orden, welcher den Frieden in der Eidgenossenschaft stört, zu Erhaltung des Friedens von Bundes wegen entfernt werden solle, das, Tit., scheint mir ganz klar. In erster Linie stimme ich also zum Antrage, wie er ist; wollen Sie aber zu mehrerer Verdeutlichung d. r. Sache nach dem Antrage des Herrn Regierungsraths Zaggi, jünger, noch einschalten: „unter den gegenwärtigen Umständen“, so habe ich auch nichts dagegen.

Neubaus, Schultheiß, als Berichterstatter. Ich muß abbitten, Tit., wenn ich Ihre Geduld noch einige Zeit in Anspruch nehme; aber es sind so viele Sachen angedacht worden, daß ich meinen Schlussbericht nicht so kurz machen kann, als ich gewünscht hätte. Wenn ein geistlicher Orden, der Jesuitenorden oder ein anderer, sich zu einer seiner Hauptaufgaben gemacht hat die Vertilgung des Protestantismus, so muß ich vorerst meine Verwunderung äußern, daß reformierte Mitglieder dieser Versammlung fragen: Wie so ist dieser Orden gefährlich? was hat er getan? warum sollen wir ihn entfernen? Ich könnte antworten: Dieser Orden muß fort, weil derselbe den Protestantismus vertilgen, ich hingegen den Protestantismus aufrecht erhalten will. Ich kann aber zweitens antworten: Diese Jesuiten müssen fort, weil sie uns hindern, im Frieden mit den katholischen Brüdern zu leben; weil sie den konfessionellen Hass pflegen und dadurch das Vaterland fortwährender Gefahr von Bürgerkrieg aussehen. Das ist meine zweite Antwort. Aber, wenn man fragt: Was haben die Jesuiten denn gemacht, sind sie gefährlich oder nicht? so antworte ich: Wenn man steckblind ist, so will ich nicht die Aufgabe übernehmen, einem

solchen Stockblinden die Augen zu öffnen. Wenn man aber nicht stockblind ist und die Gefahr nur verneint, weil man mit den Zwecken und Bestrebungen der Jesuiten vielleicht einverstanden ist, so ist es diesen Leuten nicht um Belehrung zu thun, und also will ich mir diese Mühe ersparen. Die Jesuiten sind an den Aufbrüchen und Ereignissen im Wallis, im Tessin, in Luzern schuld; wo sie können, wirken sie schlimm. Auch an den früheren Auftritten im Jura sind sie schuld; sie haben sogar vor nicht langer Zeit eine Schulemeute in unsern dortigen Schulanstalten veranlaßt. Wer aber die Jesuitenzwecke billigt, ist darüber nicht belehrbar. Es ist wahr, daß jeder Bischoff in der Schweiz einen Eid dem Pabste schwört; aber er schwört auch den Kantonsregierungen einen Eid, und das thut der Jesuitenorden nicht. Wenn wir also den Jesuitenorden entfernen, so sind wir deswegen nicht gezwungen, auch die Bischöfse zu verjagen, wie Herr Professor Stettler meint. Das Institut der Bischöfse ist ferner ein wesentlicher Bestandtheil der katholischen Hierarchie, nicht aber das Institut des Jesuitenordens. Dass auch die Kapuziner einen General in Rom haben, ist eine Einwendung, die hier nicht Stich hält. Waren die Kapuziner wie die Jesuiten, so müßten wir sie allerdings auch fortjagen, aber die Kapuziner haben keinen politischen Zweck, ihr Zweck ist nicht Vertilgung des Protestantismus, und überdies haben sie kein Geld und sind also schon deshalb nicht gefährlich; die Jesuiten hingegen sind ungeheuer reich. Dass Herr Moriz Barmann von den Jesuiten in seiner Schrift schweigt, hat hier keine Bedeutung; er weiß nichts desto weniger sehr wohl, welchen verderblichen Einfluß sie in Wallis ausüben, und daß sie die Schuld tragen an der traurigen Lage dieses Kantons. Der nämliche Redner hat vorausgesetzt, es herrsche im katholischen Volke große Sympathie für die Jesuiten. Das muß ich in Abrede stellen. Im Unterwallis ist dies wenigstens nicht der Fall, und wie es in Luzern in dieser Hinsicht steht, weiß ich genau. Auch dort ist keine große Sympathie für die Jesuiten. Wenn man sagt, das Luzernervolk habe sich in seiner Mehrheit für die Jesuiten ausgesprochen, so ist das formell wahr, aber materiell unrichtig. Die Mehrheit der wirklich Stimmenden an den Volkgemeinden hat die Jesuiten verworfen; wenn man also im Kanton Luzern bezüglich auf diese Abstimmung auf dem Boden der Wahrhaftigkeit und Redlichkeit wäre, so würden die Jesuiten vom Volke nicht angenommen worden sein. In unserm Verfassungsrathe haben wir nach langen Debatten als den einzigen wahren Grundsatz angenommen, nur die Mehrheit der wirklich Stimmenden mache das Gesetz, und die Andern, die Furchtsamen, Gleichgültigen, welche zu Hause bleiben, seien nicht zu zählen. Hätten wir damals auch alle diese zu den Annahmenden gezählt, so würden wir für Annahme der Verfassung eine Mehrheit von 50,000 bis 60,000 Bürgern gehabt haben. Allein wenn man Leute, welche abwesend sind, aber schriftlich erklären, daß sie gegen die Jesuiten stimmen, dann nichts desto weniger als für die Jesuiten stimmend ausgibt, wie dies im Kanton Luzern geschehen ist, so ist das eben Jesuitenart und enthält keine Wahrheit. Ein zweiter Redner hat behauptet, der Regierungsrath regiere nicht mehr, wir haben einen Obergeneral u. s. w. Diesen Obergeneral möchte ich sehen, ich kenne ihn nicht, und ich erkläre zum Voraus, daß ich ihn nicht fürchte. Warum hat man gesagt, der Regierungsrath regiere nicht mehr? Weil einige Komite's u. s. w. sich gebildet haben. Aber, sitz, diese Komite's wollen gerade, was die Regierung will. Das nämliche Mitglied hat im Jahre 1832 eine Menge Komite's gebildet, ich war Präsident von einem solchen. Aber diese Komite's waren nicht gefährlich für die Regierung, sondern sie haben den Regierungszweck befördert. Das nämliche ist jetzt auch hier der Fall; daher sehe ich in diesen Komite's keine Regierung. Die Besorgnisse dieses Redners, — röhren sie vielleicht aus dem Umstände her, daß wir in der letzten Zeit viele Volksversammlungen gehabt haben? Wir haben sie in den Jahren 1831 und 1832 auch gehabt, und ich habe sie gern, die Volksversammlungen. Ueberall, wo das Volk sich nicht mehr politisch bewegt, ist die Freiheit bald tot. Aber vielleicht kommen jene Besorgnisse daher, weil hier und da an diesen Volksversammlungen Ausserungen gefallen sind, welche über die Geschlichkeit giengen. In den Zuschriften der Komite's dieser Versammlungen an den Regierungsrath ist kein

Wort enthalten, welches über das Gesetz geht. Wäre dies der Fall gewesen, so würde ich selbst den Antrag gestellt haben, zu zeigen, daß ja freilich der Regierungsrath regieren will, so lange er dasteh, und zwar gegen Freund und Feind gleich. Aber kann man es einer ganzen Volksversammlung zur Last legen, wenn einige Redner etwas Uebereiltes angetragen haben, und dieses von der Versammlung nicht angenommen wurde? Die allerdings unbesonnenen Ausserungen einzelner Bürger, welche es übrigens nach meiner Ueberzeugung gut meinen, sind von der Mehrheit nicht getheilt worden, und andere Versammlungen haben sehr erfreuliche Resultate an den Tag gelegt, wie namentlich die Versammlungen zu Sumiswald, Fraubrunnen, Ins u. c. Uebrigens hat der nämliche Redner im Jahr 1838 ebenfalls prophezei, wir seien am Ende der Republik, und doch sind wir noch da. Ich verneine es nicht, daß die Schweiz eine Krisis zu bestehen habe; aber ich habe das Vertrauen, daß wir auch aus dieser Krisis glücklich hervorgehen werden, und in Republiken ist Bewegung nöthig. Ich habe hier und da gehört, viele Jesuitenfeinde gedenken, durch die That zu zeigen, daß sie keine Jesuiten wollen, wenn die Tagsatzung nichts zu Stande bringe. Davor möchte ich diese Bürger warnen. Die Tagsatzung geht nicht so rasch zu Werke, mehrere Stände werden nicht sogleich in dem Sinne instruieren, wie Bern es wünscht. Aber nach und nach werden sie sich uns anschließen, und wir werden eine Mehrheit bilden können. Wenn wir die Jesuiten entfernen können durch legale Beschlüsse, selbst wenn wir den Zweck nicht sogleich erreichen, — ist dies nicht viel besser, als wenn man durch eigenmächtige Gewaltanwendung Anarchie und Bürgerkrieg im Vaterlande hervorruft? Ich antworte entschieden — Ja. Es lohnt sich in dieser wichtigen Frage wohl der Mühe, einige Geduld zu haben; aber wenn, was Gott verhüten wolle, durch solche ungeduldige Jesuitenfeinde zur That geschritten werden sollte, so würde die Regierung und mit ihr ein großer Theil der Bevölkerung — davon bin ich fest überzeugt — dem kräftig entgegenstehen. Es wäre dann der Fall, zu sagen: Gott bewahre uns vor solchen übereilten Freunden, mit unsern Feinden wollen wir schon fertig werden. Herr Landammann Blösch sagt, eigentlich lasse sich gegen den §. 1 nicht viel einwenden, aber besser wäre es doch, denselben zu streichen und sich mit dem nachfolgenden §. 2 zu begnügen, denn selbst wenn man im §. 2 nur eine dringende Einladung an Luzern beschließen wollte, so sei implizite der Grundsatz darin bereits enthalten, daß dies eine Bundessache sei, und man könnte sonst den im §. 1 ausdrücklich ausgesprochenen Grundsatz später in einem ganz andern Sinne gebrauchen. Hiegegen bemerke ich vorerst, daß man auch einen bloß implizite ausgesprochenen Grundsatz später missbrauchen kann. Ich fürchte aber überhaupt diese missbräuchliche Anwendung jenes Grundsatzes nicht. Ich fasse nämlich das Recht der Tagsatzung, ausgenommen für Militärsachen u. s. w., wenn sie für die allgemeine Sicherheit der Eidgenossenschaft auftritt, mehr negativ als positiv auf; die Tagsatzung soll etwas Gemeingefährliches verhindern können, aber sie soll nicht den einzelnen Ständen etwas positiv aufdringen. Wenn je der Jesuitenorden durch die Tagsatzung wiederum eingeführt werden sollte, so wäre das jedenfalls nur eine Lokalverfügung für die katholischen Stände; und es läßt sich nicht denken, daß die Wiedereinführung der Jesuiten für die reformirten Stände so gar heilsam wäre. Die Tagsatzung trifft aber allgemeine Verfügungen für die ganze Schweiz und nicht bloß für einzelne Stände. Also ist die besorgte missbräuchliche Anwendung des Grundsatzes nicht sehr gefährlich. Uebrigens ist hier ein wesentlicher Grund, weshalb dieser Grundsatz im §. 1 ausdrücklich aufgestellt ist, nicht zu übersehen. Herr Schultheiß von Tavel hat nämlich gesagt, die Tagsatzung habe im vorigen Jahre mit 17 Stimmen beschlossen, die Jesuitenfrage sei eine Kantonalsache. Das, sitz, ist Irrthum. Neun oder zehn Stände haben damals das Recht der Tagsatzung, in dieser Sache irgend eine Maßnahme zu treffen, allerdings in Abrede gestellt und gesagt, es sei reine Kantonalsache. Andere Stände, wie Solothurn, Graubünden u. c., zusammen sechs oder sieben Stimmen, haben gesagt: Nein, die Frage ist nicht rein kantonal, aber wir stimmen nicht zur Ausbreitung der Jesuiten, weil die Umstände noch nicht so sind, daß es nöthig wäre. Hierauf wurde der Antrag Aargau's in's Mehr gesetzt, ohne

zwischen diesen beiden Ansichten zu unterscheiden. Deswegen erschienen siebzehn Stimmen gegen den Antrag Aargau's. Hätte man aber die Frage getrennt, so würde gegen Aargau gar kein Mehr herausgekommen sein, und nur neun oder zehn Stimmen würden direkt gegen Aargau gestimmt haben *sc.* Also ist es wichtig, vorerst den Grundsatz, daß die Jesuitenfrage Bundesangelegenheit sei, entscheiden zu lassen, und darum ist der §. 1 nothwendig. Wollen Sie die von Herrn Regierungsrath Taggi, jünger, beantragte Redaktion annehmen, so ist das ziemlich gleichgültig; indessen versteht es sich von selbst, daß es so gemeint ist. Man hat gesagt, die Tagssatzung könnte ebenso gut alle schweizerischen Lehranstalten als Bundesangelegenheit erklären; ich kenne aber keine solchen Lehranstalten, welche einen staatswidrigen Charakter hätten, wie der Jesuitenorden. Ich komme hier zu einer Neuferierung, welche mich sehr bemüht hat, nämlich die Jesuitenfrage sei eigentlich nur Vorwand; das sei nicht das Wahre, was man beabsichtige, sondern dieses Wahre sei der Umsturz der Bundesverfassung. Ich bedaure, daß man hier nicht die Absichten Anderer schonen kann. Ich weiß nicht, ob der betreffende Redner meine Absichten auch in Zweifel zieht. Ich erkläre, daß ich am jetzigen Bunde festhalte, bis wir einen andern haben, und daß ich ihn nicht will stürzen helfen, weil es nicht leicht wäre, einen andern, oder gar einen bessern aufzustellen. Bei mir ist also die Jesuitenfrage reine Jesuitenfrage und keineswegs ein Vorwand, um einen Umsturz der Bundesverfassung zu bezwecken. Ein Redner hat gesagt, man soll diejenigen Jesuiten, welche gehandelt haben, strafen. Wenn die Jesuiten handeln, so sind sie eben Jesuiten genug, um so zu handeln, daß man sie nicht in flagranti ertappen könne. Uebrigens was ist die Lehre des Jesuitenordens? Ist dieselbe nicht eine gefährliche und schädliche, und ist sie nicht auch eine andauernd fortgesetzte — Handlung? Würden wir an unsrer Hochschule Professoren für Staatswissenschaft *sc.* dulden, welche den Absolutismus oder vollständige Anarchie predigen und unsre Jugend so verderben würden? Das thun aber die Jesuiten, und darum sind sie gefährlich. Man hat gesprochen von der Heiligkeit des Bundes. Ich will den Bund heilig halten, wie Herr Altstaatschreiber May, aber ich will ihn heilig halten, weil ich ihn so verstehe, wie ich auseinandergesetzt habe; ich will es aber nicht übel nehmen, wenn Anderer ihn anders verstehen. Es freut mich in dieser Hinsicht sehr, daß Herr Altlandammann Bösch die Ansicht des diplomatischen Departement

ments theilt. Daß man die Geistlichen nicht als wahlfähig in den Grossen Rath erklärt hat, bedaure ich sehr; ein Geistlicher bleibt immerhin ein Staatsbürger, und wäre die Verfassung zu revidiren, so würde ich unbedenklich dazu stimmen, sie wählbar zu erklären. Hat man nun allerdings die Geistlichen in dieser Hinsicht hintangesetzt, so hat man ihnen dagegen die Theilnahme an Urversammlungen und Wahlversammlungen nicht verboten und ebensowenig die Theilnahme an Volksversammlungen, und ich nehme es den Geistlichen nicht übel, daß sie nicht bloß Lehrer der Theologie sein wollen, sie sollen auch praktisch in's Leben eingreifen und an dem Wohl und Wehe ihrer Mitbürger Anteil nehmen dürfen. Ich habe übrigens nicht gehört, daß ein Geistlicher an einer der Volksversammlungen etwas Unstößliches gesagt habe, im Gegentheil. Ich komme zur Schlussbemerkung. Herr Altstaatschreiber May hat mir Worte in den Mund gelegt, die ich nicht gesprochen habe. Allerdings betrachte ich die gegenwärtige Bewegung im Kanton Bern als eine sehr heilsame; ich habe aber gesagt, ich glaube nicht, daß die Jesuitenfrage nur durch einen Bürgerkrieg gelöst werden könne, sondern ich hoffe, daß dies auf einem andern Wege geschehen könne; aber wenn wir den Bürgerkrieg durchaus haben müßten, so haben wir denselben faktisch schon zehnmal gehabt, weil wir die Jesuiten dussten, und also würde es mir, wenn wir doch Bürgerkrieg haben müssen, lieber sein, den Bürgerkrieg ein für allemal zu haben, um die Jesuiten zu entfernen, als aber den Bürgerkrieg alle Augenblicke bald hier, bald dort zu haben, weil wir die Jesuiten nicht entfernt haben. Tit. ich schließe auf Annahme des §. 1, wie er Ihnen vom Regierungsrathe vorgeschlagen ist.

A b s i m m u n g.

Für unveränderte Annahme des §. 1.	179 Stimmen.
Für etwas Anderes	21 "

(Schluß der Sitzung nach 6 Uhr.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Außerordentliche Sitzung. 1845.

(Nicht offiziell.)

Zweite Sitzung.

Donnerstag den 30. Jenner 1845.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Jäggi.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls der gestrigen Sitzung werden noch folgende, mit den bereits angezeigten gleichlautende, Vorstellungen angezeigt:

- 1) Aus der Gemeinde Bätterkinden mit 111 Unterschriften.
- 2) " dem Amtsbezirk Aarwangen " 207 "
- 3) " " " Schwarzenburg " 401 "

Zusammen mit 719 Unterschriften.

- 4) Eine Adresse der Volksversammlung von Dachsenfelden an den Grossen Rath.

S a g e s o r d n u n g.

Fortsetzung der Berathung der Tagsatzungsinstruktion.

§. 2. Die Gesandtschaft ist angewiesen, dabin zu wirken, daß die Tagsatzung erkläre, der Orden der Gesellschaft Jesu solle aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft entfernt werden.

Neuhäus, Schultheiß, als Berichterstatter. Dieser §. 2 ist bereits in der gestrigen Berathung über den §. 1 diskutirt worden; ich will daher erwarten, welche Bemerkungen heute darüber fallen werden.

Schöni, Gerichtspräsident. Ich halte dafür, man solle hier etwas weiter geben, und namentlich auch etwas über die Exekution sagen. Ich glaube, dies sei der Stellung des Standes Bern in der Eidgenossenschaft und gegenüber dem freisinnigen Schweizervolke angemessen. Man wird freilich einwenden, das möchte einzelne Stände abhalten, zu einfacher Ausweisung der Jesuiten zu stimmen. Diese Folgerung ist aber hier nicht zu ziehen; wir sollen unsre Stellung höher in's Auge fassen. Daher möchte ich einfach folgende Erweiterung des §. 2 vorschlagen: " — — — und soll zur schnellen Exekution des Beschlusses mit allen erforderlichen Mitteln und nöthigenfalls selbst mit Gewalt hand bieten." Im Vorbeigehen, da ich bei §. 3 das Wort nicht nehmen werde, erkläre ich, daß ich zu diesem §. 3 nicht stimmen kann; er ist unnütz, namentlich für den Kanton Bern, da wir bereits gesetzliche Bestimmungen darüber haben.

Manuel. Ich habe mir als Devise und Motto meines heutigen Vortrages die Worte gewählt: "Præstat componere luctus," d. h., ich will lieber die aufgeregten Wellen befämpfen.

gen, als den Sturm noch vermehren. Ich werde daher in den Schranken der strengen Mäßigung bleiben. Man mag die Gefährlichkeit der Jesuiten so hoch anschlagen, als man will, so muß man bei gründlicher Untersuchung der Sache zum Schlusse kommen, daß der Jesuitismus nicht sowohl die Hauptwurzel des Uebels, als vielmehr ein Symptom des Uebels ist. Die Wurzel des Uebels in denjenigen Staaten, wo der Jesuitenorden Einfluss hat oder bekommt, liegt in einer gewissen Denkungsart und Sinnenart der Regenten, welche dann, anstatt Zutrauen zu sich selbst zu haben, die Jesuiten aus Schwäche berufen, sich selbst dadurch despotische Vögte setzen und, anstatt der freien Vernunft zu folgen, sich gern an ein Prinzip anlehnen, wo man durch den Grundsatz des unbedingten Gehorsams sein Gewissen ruhig zum Schlafen bringen kann. Der Jesuitismus kann sich immerhin wenigstens auf etwas einbilden, daß nämlich Diejenigen, welche ihn am heftigsten bekämpfen, ihn dennoch in der That nachahmen. Der Jesuitismus ist nicht das einzige Kind in der Familie, er hat eine ältere Schwester, die Demagogik, welche alle Unarten ihres Bruders und überdies ihre eigenen dazu hat. O'Connell in Irland, — ich hoffe, man werde das nicht als eine Persönlichkeit ansehen, — O'Connell, das unerreichbare Ideal der Agitatoren und Demagogen in Europa, unerreichbar, sage ich, weil er einzig vermocht hat, eine begonnene Bewegung in den Grenzen der Gesetzlichkeit zu halten; dieser O'Connell hat, öffentlich in großer Versammlung, des Jesuitismus beschuldigt, gesagt, er habe vier Söhne durch die Jesuiten erziehen lassen, und wenn er zwanzig Söhne hätte, so würde er alle zwanzig durch die Jesuiten erziehen lassen. Daraus sehen Sie, daß revolutionäre Grundsätze und Demagogik sich sehr gut mit den Jesuiten vertragen, und es ist zugleich unzweifelhaft, daß Irland durch O'Connells Agitation gewonnen hat. So hat auch der belgische Jesuitismus im Jahre 1830 sehr viel zur dortigen Revolution beigetragen. Jetzt zeigt es sich allerdings, daß die belgische Revolution eben so sehr gegen den Protestantismus von Holland, als gegen den Absolutismus von Holland gerichtet war. Daher ist es bei Vielen gewiß bloßer Handwerksneid, wenn sie den Jesuiten so sehr den Krieg machen. Uebrigens ist es eine eigene Sache um den Jesuitismus; er gehört zu den imponerablen Stoffen, mit denen bekanntlich sehr schwer umzugehen ist. Doch zur Sache. Als Aargau voriges Jahr seinen Antrag auf Expulsion der Jesuiten stellte, habe ich diese Ansicht nicht theilen können, und ich glaube noch jetzt, daß durch die Tagsatzung ein solcher Beschluß nicht könne gefaßt werden. Es würde dadurch ein ganz neuer Grundsatz in unser Bundesrecht eingeführt, welcher nicht ohne die fatalsten Konsequenzen geltend gemacht werden könnte. Man stützt sich freilich dabei auf den Art. VIII des Bundes, welcher der Tagsatzung das Recht gebe, alle erforderlichen Maßregeln für die innere Sicherheit der Schweiz zu treffen. Das Wort „Sicherheit“ ist aber einer der weitesten Begriffe, welche es im Wörterbuche giebt. Wenn man Das so weit ausdehnen will, daß der Bund solle Maßregeln treffen

können, welche nach meinen Begriffen offenbar nur den Kantonen zustehen, so kann man z. B. die Pietisten und Methodisten, welche wir in den reformirten Kantonen haben, in den gleichen Knopf nehmen wie die Jesuiten. In dem bekannten, allerdings vortrefflichen, Artikel des Staatslexikons von Rotteck und Welker heißt es, Methodisten und Jesuiten seien nahe mit einander verwandt, weil beide auf Thomas a Kempis sehr viel halten. Uebrigens, Tit., — der Beichtvater Philipp II., des Unterdrückers der Niederlande, war Dominikaner, nicht Jesuit; der Erfinder der Inquisition war Dominikaner, nicht Jesuit. Also können auch andere Orden, außer dem Jesuitenorden, große Gefährlichkeit erlangen. Dieser Grundsatz, welcher hier aufgestellt wird, würde mithin leicht allzuweit führen. Was verlangt man eigentlich von der Tagsatzung? Einen Beschluß, gleich demjenigen, welcher im vorigen Jahrhunderte von einem absoluten Minister und Könige in Portugal und ebenso in Spanien gefaßt und durchgeführt worden ist, dort unter Pombal, hier unter Aranda. Das, Tit., verlangt man auch von unserer Tagsatzung. Welche Aehnlichkeit besteht aber zwischen der Tagsatzung, welche eine Konferenz vieler souveräner Stände ist, und einem despotischen und absoluten Minister oder Könige, welcher nur seinem eigenen Willen folgt, welcher ein ganzes Volk zur Disposition hat und mit voller Gewalt und allen möglichen Hülfsmitteln ausgerüstet ist? Uebrigens war selbst dort diese Ausweisung der Jesuiten nicht einmal von Dauer, denn bald darauf hatten die Jesuiten da-selbst fast mehr Gewalt als vorher. Ich frage jetzt: Soll der Beschluß, welchen man von der Tagsatzung verlangt, dann erquiert werden oder nicht? Soll dieser Beschluß eine bloße Demonstration auf dem Papier, also ein bloßer Theatercoup sein, so kann ich mich nicht entschließen, dafür zu stimmen. Will man aber den Beschluß dann exequiren, so wird man dabei auf viel größere Schwierigkeiten stoßen, als Mancher sich's denken mag. Diejenigen befinden sich gewiß in großer Täuschung, welche glauben, daß die Exekution eines solchen Beschlusses sich dann ohne allen Widerstand machen werde. Wenn ein solcher Beschluß erquiert werden soll, so wird man nicht bloß die vier Stände, gegen welchen er zunächst gerichtet ist, nämlich Luzern, Schwyz, Freiburg und Wallis, zu Gegnern haben, sondern die ganze Minorität der dissidentirenden Stände in der Tagsatzung. Daß dann da ein Widerstand nicht zu fürchten sei, kann ich nicht glauben, wenn ich bedenke, auf welche Einflüsse die katholischen Stände vor Allem aus seien und hören. Man redet immer von unsren guten Absichten, allein, Tit., es wird sich dann nicht darum handeln, ob wir reine und gute Absichten haben, sondern sie werden uns nach unsren Thaten beurtheilen, und es wird gewiß auch darauf ankommen, ob die Katholiken mehr uns glauben werden, als aber denjenigen, unter deren natürlichen Einflüssen sie stehen; und dann glaube ich, daß in den Begriffen der Katholiken das Jesuiteninstitut so mit ihren Religionsbegriffen in Zusammenhang gebracht werden wird, daß es dann schwer sein würde, die Jesuitenfrage ganz vom Konfessionellen zu trennen. Im Falle einer Exekution glaube ich also an einen großen intensiven Widerstand, sehe ich durchgreifende konfessionelle Trennung unter den Ständen und im Hintergrunde ja freilich den Krieg. Kann man nun den Gedanken fassen, daß im neunzehnten Jahrhundert, wo überall die Völker mit allen Kräften nach materiellem Wohlsein streben, wo die Industrie einen so großen Aufschwung gewonnen hat, und wo konfessionelle Streitigkeiten in den Hintergrund gedrängt werden überall, — daß dann wir hier an einen konfessionellen Krieg denken? Wenn es den beiden entgegengesetzten Propaganden, der römisch-jesuitischen einerseits, und einer gewissen andern Propaganda andererseits, welche zwar nicht in der Schweiz selbst ihre Wurzel hat, welche aber allerdings mehr oder weniger in allen diesen Sachen die Hand im Spiele hat, — gelingt, die zwischen ihnen liegenden Bevölkerungen der Schweiz zu blutigem Zwiste zu bringen; dann werden unsre Enkel in fünfzig Jahren von unsrer Zeit urtheilen als von einer Zeit des Rücktritts; sie werden, wenn wir Alle bereits vergessen sind, fragen: Ist es möglich, daß unsre Väter wegen dieser Sachen sich solchen Konvulsionen und Erschütterungen ausgesetzt haben? Dann kann man den schweizerischen Kantonen mit dem französischen Dichter sagen:

„Chez vos voisins vous portez l'incendie,
L'aquilon souffle et vos toits sont brûlés,
Et quand la terre est enfin refroidie
Le soc languit sous des bras mutilés.“

Dann kann man fragen: Ist es möglich, daß man wegen solcher Sachen zum Kriege kam? Ich wenigstens kann diesem Gedanken nicht Raum geben. Ich kann mir es nicht verbergen, ich sehe neben den Jesuiten einen andern Feind, welcher eben so gefährlich ist, — welcher Feind? Die Neigung und Tendenz, überall sofort an die Gewalt zu appelliren, — die Neigung und Tendenz der Minoritäten, durch alle Mittel sofort sich zur Majorität zu machen. Diese Neigung ist nicht weniger verderblich, als der Jesuitismus; sie hat sich am 6. September zu Zürich, sie hat sich im Tessin, im Wallis und lezthin in Luzern geltend zu machen gesucht. Wenn nicht jeder Einzelne sich vor Allem aus selbst beherrscht, wenn er nicht zu Rechtsprinzipien zu gelangen sucht und sich's nicht zur Pflicht macht, diesen gemäß zu handeln, so werden wir bald Ereignisse erleben, die wir dann nicht mehr in unserer Gewalt haben. Alsdann wird es monchem sehr ehrenwerthen und wackeren Führer der jetzigen Bewegung, redlichen und gutgesinnten Leuten, geben wie Göthe's Zauberlehrling, der die in Auseinander des Meisters losgelassenen Wasserschwäle nicht mehr bändigen kann; wohl mögen sie dann rufen:

„Ach! wo ist der Meister?
Herr, die Noth ist groß.
Die ich rief, die Geister,
Wer'd ich nun nicht los.“

Sch wünsche, daß man andre gelindere Mittel versuche. Ich möchte mich durchaus nicht darauf beschränken, an der Tagsatzung bloß einen Beschluß zu fassen, den man nach Luzern schickt, und wo man dann dabei stehen bleibt, sondern ich bin der Meinung, daß man mit Luzern reden solle und zwar nachdrücklich, und daß man überhaupt mit den dissidentirenden Ständen reden solle, nachdrücklich und ernst, aber offen, und daß man ihnen zu Gemüthe führe, es könne der gegenwärtige Zustand nicht fortdauern. Es läßt sich nicht läugnen, daß Luzern der Hauptgrund der gegenwärtigen Aufregung in der Schweiz ist, weil Luzern ein vorörtlicher Kanton ist. Wenn z. B. Schaffhausen Jesuiten haben wollte, so würde man sagen: Es ist fatal; aber wenigstens bringen die Jesuiten Geld in die Stadt, während andre Leute das Geld dort forttragen. Weiter aber würde man sich schwerlich viel darum bekümmern. Ganz anders ist es mit Luzern. Daher und in Betracht der gegenwärtigen Lage der Dinge sollen wir nicht durch bloß papierne Beschlüsse, aber durch ernste und freundliche Besprechungen in der Tagsatzung dahin zu gelangen suchen, daß von beiden Seiten ein Zustand eingeschürt werde, wo die Gegner wenigstens sich gegenseitig achten, sich wenigstens öffentlich schonen und wo sich wenigstens erträglich neben einander leben läßt; — ein Zustand, der denn doch am Ende das Resultat auch jedes Krieges ist. Ich halte alle Parteien in der Schweiz als auf Irrwegen befangen, wenn sie sich Extremen hingeben. Darum schließe ich mit der Warnung an dieselben:

„Nicht hoffe, wer des Drachen Zähne sät,
Erfreuliches zu erndten.“

Ich trage darauf an, es solle in Abänderung des vorliegenden §. 2 erkannt werden: „Die Tagsatzung richtet an den Stand Luzern die freundidgenössische und dringende Einladung, daß der selbe mit Rücksicht auf seine hohe eidgenössische Stellung auf die Verufung der Jesuiten Verzicht leiste.“ Mein Antrag ist, wie Sie sehen, Tit., nichts Anderes, als der Antrag des Vorortes Zürich.

May, gewesener Staatschreiber. Im gestrigen Schlussraporte über den §. 1 sind diejenigen, welche anderer Meinung waren, abgesetzt worden mit der Aeußerung, sie seien blind. Es gibt ein Uebel, das noch schlimmer ist, als Blindheit, nämlich Verblendung. Der größte Mann des Jahrhunderts war unbestreitbar Napoleon. Als er die höchste Macht in Händen hatte, ist er so weit in Verblendung gerathen, daß er nebst Frankreich einem traurigen Schicksale unterliegen mußte. Da-

mals hatten seine Armeen ganz Europa überschwemmt, weil er im europäischen Staatenbunde die Selbstständigkeit anderer Staaten nicht anerkennen wollte. Allein mit der Zeit haben sich die Waffen seiner eigenen Verbündeten gegen ihn gewendet, und er mußte unterliegen. Wir haben es nun nicht mit Armeen zu thun, aber es sind doch erst unlängst Bataillone, Scharschützen &c. unter den Waffen gestanden, und man stellt uns in Aussicht, daß in noch größerem Maße ein Gebrauch unserer Truppen eintreten dürfte, und ich frage: Gegen wen?

Blösch, Altlandammann. Offenbar ist der §. 2 der Instruktion, der uns jetzt beschäftigt, von allen der wichtigste, denn er ist nicht bloß wichtig durch das, was darin ausgedrückt ist, sondern fast mehr noch durch das, was er nicht ausdrückt und doch enthält. Nach meiner Überzeugung, Tit., berathen wir diesen Augenblick über Krieg oder Frieden, und zwar über die grausamste Art des Kriegs, über Bürgerkrieg mit konfessionellem Charakter. Wer den Trost in seinem Herzen hat, man könne einen zwingenden Beschluß fassen, ohne dadurch den Bürgerkrieg herbeizuführen, dem mögönne ich es nicht. Aber ich kann diese Überzeugung nicht teilen. Wäre ein zwingender Beschluß im Sinne des Instruktionsvorschlags einmal gefaßt und weigerte sich ein Stand, bei welchem die Jesuiten eingeführt sind, sie zu entfernen, so müßte dieser Beschluß gewaltsam vollzogen werden, und dies würde uns unausweichlich zum innern Kriege führen. Ich mache Niemandem Vorwürfe wegen abweichender Überzeugung, nur mache man sich keine Illusionen. Wer die Jesuiten um den Preis eines Bürgerkriegs entfernen will, stimme in Gottes Namen zum Antrage. Ich kann mich dazu nicht entschließen und stimme deshalb dagegen, — gleiche Achtung für meine Ansicht ansprechend. Vorerst bitte ich die Versammlung, den eigentlichen Streitpunkt in's Auge zu fassen, damit die Divergenz der Ansichten, die obnein groß genug bleibt, nicht noch durch eine Wende von Gebässigkeiten und Missverständnissen vermehrt werde. Das ist nicht die Frage, ob die Jesuiten für die Schweiz nützlich oder schädlich seien; ich glaube nicht, daß ein einziges Mitglied in diesem Saale ist, von welchem die Jesuiten nicht an und für sich als eine wahre Calamität für die Schweiz betrachtet würden. Wie sehr dieses Urtheil über die Jesuiten von den anderweitigen politischen Ansichten losgetrennt werden kann, zeigt sich aus der Art und Weise, wie die alte aristokratische Regierung von Bern aufgetreten ist, als es sich um die Einführung der Jesuiten zu Freiburg handelte; ich wollte gerne, unsre jetzige Regierung hätte Luzern gegenüber das Nämliche auch gethan. Auch darüber besteht der Streit nicht, ob es wünschenswerth wäre, die Entfernung der Jesuiten aus der Eidgenossenschaft bewirken zu können. Auch hierüber wird wohl die ganze Versammlung nur Eine Meinung haben, und wenigstens ich bin der festen Ansicht, daß die Ansiedelung und der Aufenthalt der Jesuiten in der Schweiz ja wohl eine große Calamität für das Vaterland ist. Wollte Gott, wir könnten ihrer los werden, lieber heute, als morgen. Wenn wir also hierin Alle einig sind, so frage ich: Wo liegt denn der Streit, der uns gegenwärtig trennt? Nur in den Mitteln, Tit., in der Frage, wie wir der Jesuiten los werden können. Da spalten sich jetzt die Ansichten; die Einen wollen sie mit Gewalt entfernen, die Andern nicht mit Gewalt. Ich gehöre zu den Letztern. Aber, Tit., Ihr Entscheid mag sein, welcher er will, wenn Sie eine bindende Schlusshnahme von Seite der Tagsatzung provociren, so will ich dann auch eine honorige Vollziehung dieser Schlusshnahme. Ich will dann nicht nachher zurücktreten helfen, sondern ich will dann mit in den Kiff stehen, geschehe, was da wolle. Eben deshalb bedenke ich mich dreimal, ehe ich dazu stimme, und wenigstens auf heutigen Tag kann ich zu einer Schlusshnahme, wodurch implizite der Krieg erklärt ist, nicht Hand bieten. Niemand kann es übersehen, Tit., daß unser Vaterland in einer gewaltigen, sowohl kirchlichen, als politischen Härung ist, deren Resultat Gott kennt. Wir machen gleichsam einen chemischen Prozeß durch, nur daß, statt physischer, geistige Elemente dabei wirksam sind, und jeder von uns trägt zu diesem Prozesse das Einige bei, je nach Charakter und Gesinnung. Die Einen legen in das Gefäß, in welchem der Stoff liegt, nur Gifft und Galle und Hass; erlauben Sie also, daß Anderer auch etwas Liebe und

Milde und Mäßigung einfließen lassen. — Nun mehr wollen Sie es mir nicht verargen, wenn ich nach diesen allgemeinen Be trachtungen meine Meinung, warum ich auf heutigen Tag, — ich sage absichtlich auf heutigen Tag, — zu einem bindenden Tagsatzungskonklusum nicht Hand bieten kann, nebst den zu Grunde liegenden Motiven offen und frei darlege. Ich habe schon gestern aneckant und anerkenne heute wieder, daß die Jesuitenfrage bei der gegenwärtigen Sachlage als Bundesangelegenheit zu betrachten sei. Man hat sich über diese Frage viel gestritten, sowohl die Regierungen, als das Publikum, zum Theil sogar mit Bitterkeit. Gestern nun kommt die Regierung mit einem der best motivirten Anträge seit 13 Jahren, und in diesem Antrage hat sie nach meiner Ansicht den Streit auf den rechten Punkt geleitet. Ist die Jesuitenfrage eine derjenigen Fragen, welche in die eigentliche regelmäßige Geschäftssphäre der Tagsatzung gehören? Nein, Niemand wird Das behaupten. Die Zölle gehören dabin, aber nicht die Jesuiten. Wenn die einen Leute sagen, die Jesuitenfrage sei nicht Bundesache, so haben sie nur die gewöhnliche ruhige Zeit im Auge, und daher sagen sie mit Recht: Unter den durch den Bundesvertrag in die Geschäftssphäre der Tagsatzung gewiesenen Gegenständen findet sich die Jesuitenfrage nicht. Aber die gleichen Leute, welche die Jesuiten nicht als Bundesache ansehen wollen, wollen hingegen die Freischaaren, die fremden Flüchtlinge &c. zum Gegenstande von Tagsatzungsbeschlußen machen, und doch stehen die Freischaaren und die fremden Flüchtlinge ebensoviel im Bundesvertrage, als die Jesuiten. Das ist Wortstreit. Darum sagt uns der Vortrag des Regierungsrathes nicht, daß die Jesuitenfrage in die ordentliche Geschäftssphäre der Tagsatzung gehöre; sondern der Regierungsrath sagt uns: So wie sich auf heutigen Tag die Jesuitenfrage gestaltet hat, und weil sich die Ebatsache nicht läugnen läßt, daß nämlich die Ruhe und Sicherheit der Schweiz durch die Jesuitenfrage bedroht ist, so ist die Sache jetzt zur Bundesfrage geworden, und so, Tit., habe auch ich dazu Hand geboten. Sobald die Ruhe und die Sicherheit des Bundes durch die Jesuitenfrage wirklich bedroht ist, was wohl nicht geläugnet werden kann, muß ein Staatsmann auch anerkennen, daß der Bund sich mit derselben befassen soll, mögen die Gründe, welche ihr den Charakter der Gemeingefährlichkeit geben, sein, welche sie wollen. Die Kompetenz des Bundes entspringt in diesem Falle nicht eigentlich aus dem Bundesrechte, sondern aus dem völkerrechtlichen Prinzipie der Selbsterhaltung. Allein vor allen Dingen darf man nicht übersehen, daß nach dem nämlichen Prinzipie Sie alle und jede Fragen der inneren Administration der Kantone, sofern nämlich die Ruhe und Sicherheit der Eidgenossenschaft in einem gegebenen Falle dadurch berührt wird, von heute auf morgen als Bundesache erklärt sehen können. So ist z. B. die Ansicht über die fremden Flüchtlinge durchaus Gegenstand der Kantonaladministration, aber wenn Flüchtlinge in einem Kanton durch ihr Benehmen daselbst entweder die innere Ruhe der Schweiz oder deren Stellung zu den äußern Mächten gefährden, dann ist die Frage eine eidgenössische, und dann muß sie den Kantonalregierungen aus den Händen gewunden und als eine Bundesfrage behandelt werden. Wenn also jetzt die Jesuitenfrage ihrer Gemeingefährlichkeit wegen zur Bundesfrage erklärt wird, so muß Jedermann zugleich einsehen, wie gefährlich die Anwendung dieses Prinzipis ist, besonders für die größern Kantone, und wie nöthig es daher ist, sehr behutsam in der Applikation zu Werke zu gehen. Ich habe schon oft daran erinnert, daß Bern, wenn es sich um's Besehnen handelt, nur für einen zweiundzwanzigsten Theil mitzuwirken hat, hingegen wenn es um's Gehörchen geht, für einen Fünftheil herhalten muß. Wir sind also dem Bunde gegenüber ungefähr in der Stellung eines Bauern, der in einer Gemeindeversammlung von 22 Stimmberechtigten nur Eine Stimme hat, um Ausgaben zu beschließen, während er unter den Zeltpflichtigen je den fünften Bahnen bezahlen muß. Um nach diesem Prinzipie irgend eine Frage der kantonalen Gesetzgebung oder Verwaltung zur Bundesfrage zu machen, braucht es nur einen Beschluß von 12 Ständen, der ausspricht, daß diese oder jene Frage die Ruhe oder Sicherheit der Schweiz gefährde. Also seien wir als der größte Kanton in der Applikation dieses Prinzipis äußerst behutsam, denn in einem gegebenen Momente könnte

daselbe auf's Empfindlichste auch gegen uns angewendet werden. Es sei mir erlaubt, hiefür ein Beispiel anzuführen; nur möchte ich bitten, dasselbe nicht zu mißdeuten, denn es ist mir nicht um dieses Beispiel an sich, sondern blos um die Sache zu thun. Wenn wir den Grundsatz annehmen, jede Frage, sobald sie die Ruhe und Sicherheit des Bundes berührt, solle Bundesfrage sein, so gebe ich zu bedenken, daß von heute auf morgen irgendwo der Gedanke auftauchen könnte, ob nicht die Hochschule von Bern, oder meinet-egen diejenige von Zürich oder Basel, weil von dort aus Einflüsse ausgehen, welche der Schweiz gefährlich werden, zu einer eidgenössischen Frage gemacht werden sollte, und daß es zu einem solchen Beschlusse dann nur einer Mehrheit von 12 Ständen bedarf, welche einverstanden wären, der betreffenden Hochschule einen die Ruhe der Schweiz gefährdenden Geist zuzuschreiben. Wir könnten dann nichts dagegen haben, wir müßten uns das Prinzip aufzuladen lassen, indem wir selbst den Grundsatz aufgestellt haben. Wir unterziehen uns heute im Prinzip jedem künftigen Entscheide der Tagsatzung, der mit zwölf Stimmen gefaßt und auf das Motiv gegründet wird, die und die Frage, welche an und für sich eine rein kantonale ist, bedrohe, so wie ne sich gerade darbiete, die Ruhe und Sicherheit der Schweiz, mitbin sei dieselbe eine eidgenössische, und es sei der daherige, vielleicht nur mit zwölf Stimmen gefaßte Beschluß nöthigenfalls mit Waffengewalt zu vollziehen. Also sollte meine Warnung in dieser Hinsicht von Ihnen, Tit., desto eher wenigstens nicht ungut aufgenommen werden, da ich für den heutigen Fall das Prinzip mit seinen Konsequenzen zugebe und blos wünsche, daß man äußerst bescheiden und behutsam in seiner Anwendung zu Werke gehe und sich nur in den allerdringendsten Fällen entschließe, eine Frage, welche nicht durch den Buchstaben des Bundes in die Attribute der Bundesbehörde gestellt ist, aus dem Motive der Bundesgefahr zu einer eidgenössischen Frage zu machen. Ich gebe zu, daß auf heutigen Tag die Jesuitenfrage diesen Charakter hat; wer schuld daran ist, darauf trete ich jetzt nicht ein, — ich wenigstens bin nicht schuld daran. Auch die Regierung ist in der Stellung, die Sache so aufzufassen und zu sagen: Wir treten nicht ein, wer daran schuld ist; aber der Charakter der Gemeingesährlichkeit ist einmal da, und also ist die Jesuitenfrage eine eidgenössische. Heute also trete ich, wie gesagt, dem Grundsatz nicht entgegen, aber ich kann mich auf heutigen Tag nicht entschließen, Hand zu bieten, diese Frage jetzt schon mit dem Schwerte zu zerhauen, denn wir geben, durch Anerkennung jenes Grundsatzes, der Tagsatzung ein zweischneidiges Schwert in die Hand für alle Zukunft. Das, Tit., ist mein erstes Motiv, weshalb ich heute zu keinem zwingenden Beschlusse, sondern blos zu einer Einladung an Luzern stimme. — Ich habe oben bereits meine Überzeugung ausgesprochen, daß diese Frage im Falle eines bindenden Beschlusses uns zum Bürgerkriege führen wird, und ich wiederhole, daß es meine feste Ansicht ist, daß, wenn einmal ein zwingender Bundesbeschluß gefaßt wäre, derselbe auch vollzogen werden sollte. Was ich am wenigsten erleben möchte, wäre die Schmach eines befehlenden Beschlusses in einer solchen Sache, der auf erfolgte Weigerung der betreffenden Stände dann auf sich beruhen bliebe. Entweder kein solcher Befehl oder dann eine ehrenhafte Vollziehung. Allein gerade weil ich so denke, und weil ich, ungeachtet des Stillschweigens der Instruktion über die Frage der Exekution, dennoch gewaltsame Vollziehung für implicite darin begriffen halte, muß ich mich zur allergrößten Behutsamkeit und Schonung in dieser delikaten Frage verpflichtet fühlen. Aus dem Standpunkte der eventuellen Vollziehung mit Waffengewalt bietet die Frage einen doppelten Gesichtspunkt dar, einen religiösen und einen politischen. Ich erlaube mir daher über beide einige Worte. Vorher aber noch eine allgemeine Bemerkung. Nicht die Jesuitenfrage allein ist mir sehr wichtig, sondern es ist in meinen Augen sehr wichtig, daß diese Frage sich jetzt gerade an einem Vororte darbietet. Ich habe vor nicht langem hier in dieser Versammlung gesagt, der Kanton Bern habe in den Walliserangelegenheiten namentlich darum gefehlt, daß er als ein vorörtlicher Kanton nicht genug bedacht habe, wie schonend er mit der vorörtlichen Autorität hätte umgehen sollen. Man hat damals wenig Werth darauf gelegt und sich gräfert, als ob die vorörtliche Stellung für den Kanton Bern ohne Bedeutung wäre. Jetzt hingegen scheint man

die vorörtliche Stellung besser zu würdigen, indem man sagt, Jesuiten am Vororte seien nicht das Gleiche, wie Jesuiten zu Schaffhausen. Hier haben wir also nicht die Jesuitenfrage für sich allein, sondern wir haben sie in Verbindung mit der vorörtlichen Stellung. Jetzt — warum behauptet ich, daß die Jesuitenfrage im Falle eines bindenden Tagsatzungsbeschlusses uns zum Bürgerkriege führen wird? Ein früherer Redner hat mit Recht bemerkt, die Jesuiten seien im Grunde nicht die Krankheit selbst, sondern nur die äußere Erscheinung, ein Symptom derselben. Unlängst ist die Schweiz in einer großen religiösen Aufregung, allein dies gilt nicht blos von der Schweiz. Fast ganz Europa befindet sich in der gleichen Lage. Wo man hinschauet, von der äußersten Spize unsers Welttheils in Spanien bis nach Russland und von der äußersten Spize Großbritanniens bis nach Italien oder Griechenland, überall erblickt man mehr oder weniger kirchliche Gährung; Spanien, Frankreich, England, Irland, Deutschland, — namentlich Bayern, Würtemberg und Preußen, dieses an beiden Enden, im Westen und im Osten, — Polen, Russland &c. sind von ähnlichen Bewegungen durchzuckt. Woher diese Erscheinung? Offenbar liegt darin eine Art geistiger Reaktion gegen den kirchlichen Indifferentismus und Atheismus, welcher in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in fast allen christlichen Staaten zu Tage getreten war, und der seinen Höhepunkt in jener Sitzung des französischen Konvents erreicht hat, wo öffentlich abgestimmt wurde, ob es einen Gott gebe oder nicht. Dieses Extrem mußte notwendig eine gewaltige Reaktion hervorrufen, und daß nun diese Reaktion — im Katholizismus zum Ultramontanismus und Jesuitismus und in der protestantischen Kirche zum Pietismus mit allen seinen Nuancen geführt hat, ist nichts Verwunderliches. So sehr nun die Aktion am Ende des vorigen Jahrhunderts einseitig und übertrieben war, eben so einseitig und übertrieben ist jetzt die Reaktion. Wir stehen aber mitten drin. Daher glaube ich, wir werden einen gewaltigen Strauß zu bestehen haben, wenn wir zur Gewalt schreiten wollen. Darin liegt eben die Gefährlichkeit der Sache von der religiösen Seite her, daß die Jesuitenfrage mit allgemeinen kirchlichen Zuständen im Zusammenhange ist. Man sagt hier freilich, es handle sich blos um die Jesuiten und nicht um den Katholizismus, und ich bin überzeugt, daß im Allgemeinen bei uns die Sache allerdings so aufgefaßt wird. Aber sehen die Katholiken die Sache auch so an? Leider, nein, sondern dort besteht im Gegenteil der Glaube, daß die Jesuitenfrage blos der Vorwand sei, daß es den katholisch-kirchlichen Zuständen überhaupt gelte, daß man dem Katholizismus an die Wurzel wolle. Ob dieser Glaube begründet oder irrig sei, darauf kommt heute wenig an. So irrig derselbe nach meiner Überzeugung ist, so hat er nun einmal im Gemüthe des katholischen Volkes Wurzel gefaßt, und nicht unser, sondern sein Glaube wird das Verhalten des katholischen Volkes bei einem etwaigen Versuche, die Jesuiten gewaltsam auszutreiben, bestimmen. Ich gebe wohl zu, daß, wenn wir die Waffen ergripen, es nur gegen die Jesuiten geschähe; allein werden dann nur etwa die Paar Jesuiten mit ihren Knechten und Mägden unsern Bataillonen entgegentreten? Nein, Tit., sondern wir würden der großen Mehrheit der katholischen Bevölkerung begegnen; ja, ich möchte sagen, Diejenigen, welche sich gegen uns erheben, sind mir dann achtbarer, als Diejenigen, welche sich nicht erheben. Wenn wir also die Hand rühren, um den Beschluß zu vollziehen, so röhrt sich die ganze katholische Schweiz und vielleicht noch mehr. Will man das bestehen, so spreche man sich aus, nur täusche man sich nicht über die Folgen. Man hat gestern viel von Aufbezahlerei u. dergl. gesprochen. Ich will Niemanden beleidigen, aber wenn die Katholiken zu dem gewiß ganz irrgen Glauben geführt worden sind, es sei von unserer Seite auf die katholischen Zustände überhaupt abgesehen, so ist mir wenigstens Das nicht unerklärlich. Allerdings mag die katholische Bevölkerung durch ihre eigenen Führer vielfach zum Glauben, daß es ihrer Religion gelte, verleitet worden sein; aber es ist von anderer Seite her gar Vieles geschehen, was diesen Glauben mächtig unterstützen mußte. Ich erinnere nur an die Sprache der meisten unserer öffentlichen Blätter, von denen eines erst vor wenigen Wochen geradezu und ganz kräftig ausgesprochen hat, es handle sich bei der ganzen Frage nicht blos um die Jesuiten, sondern um den Papst und den

Katholizismus. Will man sich jetzt darüber wundern, daß unter diesen Umständen bei dem katholischen Volke tiefes Mißtrauen und großer Besorgniß entstanden ist? Gewiß dürfte man sich eher wundern, wenn dies nicht geschehen wäre, namentlich wenn man bedenkt, daß seit Monaten die genannten Blätter unter den Augen der Regierung eine solche Sprache geführt haben, und zwar gerade solche Blätter, welche mehr oder weniger für Organe einzelner Regierungsglieder gehalten werden, — ungeachtet bestehende Gesetze jeden Angriff der Presse gegen beide Konfessionen mit Strafe bedrohen. Meine Absicht ist gegenwärtig nicht, die Regierung wegen dieses Zustehens anzuladen; allein ich kann mich nicht enthalten, mein tiefes Bedauern darüber auszusprechen; denn wenigstens negativ hat die Regierung dadurch Vieles beigetragen, jene gefährliche Stimmung unter der katholischen Bevölkerung entstehen zu lassen. Die Regierung wird dadurch nicht rein gewaschen, wenn sie schon sagt, dergleichen Aufreizungen liegen nicht in ihrem Willen; hat sie den geringsten Schritt gethan, um die Neuflözung jener Blätter zu widersprechen oder wenigstens zu ahnden? Woher, wenn die Regierung, was ich glaube will, solches missbilligt, woher die Schwäche, daß sie dergleichen Aufreizungen unter ihren Augen duldet? Ich will also, wie gesagt, das Prinzip aussprechen helfen, daß die Jesuitenfrage unter den obwaltenden Umständen zur Bundesfache geworden sei, aber ich will von diesem zweischneidigen Schwerte in den Händen der Tagsatzung nur sehr behutsamen Gebrauch machen, weil man dasselbe auch gegen uns kehren könnte, und weil zwar unser Angriff nur die Jesuiten treffen soll, die katholische Bevölkerung es aber nicht so ansieht, sondern glaubt, es sei überhaupt auf die katholischen Zustände abgesehen, was die Katholiken bestimmen wird, sich mit aller Gewalt dem Angriffe zu widersezzen. Dazu kommt aber noch ein fernerer Umstand. Es ist nicht zu übersehen, daß der Instruktionsvorschlag nicht bloß Luzern, sondern ebenso Schwyz, Freiburg und Wallis betrifft, indem die Entfernung des Jesuitenordens aus der ganzen Schweiz verlangt wird. Dadurch kompliziert sich die Frage gar sehr, denn ganz etwas Anderes ist es, die Jesuiten an einem Orte, wo sie noch nicht sind, nicht einführen zu lassen, oder aber ihre Entfernung zu fordern da, wo sie bereits eingeführt sind, und wo eine Menge von Interessen sich an ihre Existenz geknüpft haben. In Schwyz sind die Jesuiten vor einigen Jahren eingeführt worden, ohne daß von irgend einer Seite, also auch nicht vom Bunde aus, Einsprache dagegen erhoben wurde; das nämliche geschah vor etwa vierundzwanzig Jahren in Freiburg, wo zwar Bern, das damals aristokratische Bern, die Bedeutung der Frage keineswegs verkannt, ernstlich dagegen reklamirt bat, nicht aber der Bunde. Schon diese Stände dürften mit allem Grunde einen so spät nachfolgenden Bundesbeschluß einen ungerechten nennen. Noch bedenklicher aber stellt sich die Frage gegenüber dem Stande Wallis dar; denn dieser Stand hatte die Jesuiten bereits bei sich, als er in den Bunde trat; er ist also mit den Jesuiten in den Bunde aufgenommen worden. Dem Wallis nun die Vertreibung der Jesuiten zuzumuten, erschien mir unter diesen Umständen nicht gerechter, als wenn man dem Kanton Neuenburg zumuteten wollte, sein Verhältniß zum Könige von Preußen als Fürsten von Neuenburg aufzugeben, nachdem dieser Stand mit seiner monarchischen Verfassung in den Bunde aufgenommen worden ist, — nicht gerechter, als das mit so vielem Grunde getadelte Dekret der Regierung von Luzern über die Kolloquierung der militärischen Untersuchungskosten. Denn hier liegt die Ungerechtigkeit darin, daß die Bedingungen, unter welchen Luzernischen Staatsbürgern Kredit gemacht wurde, hintenher zum Nachtheil der Gläubiger verändert worden sind, und in gleicher Weise würden durch gewaltsame Vertreibung der Jesuiten aus Wallis die, wenn auch nur stillschweigenden, Bedingungen seines Eintritts in den Bunde hintenher verändert. Damit soll keineswegs gesagt sein, daß eine Einwirkung des Bundes auf die Jesuitenfrage zu Freiburg oder im Wallis unter keinen Umständen zulässig wäre; ich läugne keineswegs, daß das nämliche Prinzip der Selbsterhaltung auch dieses Opfer fordern könnte; allein die Schwierigkeit ist doch unverkennbar in Freiburg und Wallis weit größer, als in Luzern, und dies ist für mich ein weiterer Grund, es bei einer Einladung an Luzern bewenden zu lassen. Dazu kommt, wie ich oben schon erwähnt habe, daß Luzern hier

nicht bloß als Kanton, sondern zugleich als Vorort in Betracht zu ziehen ist, aus welcher Eigenschaft uns offenbar Rechte gegen diesen Stand erwachsen, die wir gegen Freiburg, Schwyz und Wallis nicht geltend machen können. Luzern gehört als Vorort der ganzen Schweiz an, denn es ist in dieser Eigenschaft Organ der ganzen Schweiz und steht in Folge dessen in besondern Verpflichtungen gegen den Bunde. — Es sei mir erlaubt, Tit., hier noch mit einem Worte auf die Art hinzuweisen, wie das gleiche Prinzip in andern Fällen angewendet wurde. Zwei solche Fälle sind mir bekannt, sie sind im Gutachten des Regierungsrathes angeführt, nämlich das Konklusum gegen die fremden Flüchtlinge von 1823 und dasjenige von 1836. Ganz gewiß, Tit., gehört die Fremdenpolizei ebensowenig in die ordentliche Geschäftssphäre der Bundesbehörde, als die Jesuitenfrage; sondern sie ist an und für sich lediglich Sache der Kantone; als aber fremde Flüchtlinge, die ein Asyl in der Schweiz gesuchen, dasselbe zu Umlieben benutzt, welche die Ruhe der Eidgenossenschaft selbst und ihre völkerrechtliche Stellung gegen das Ausland gefährdeten, da that die Tagsatzung gewiß nur, was ihr die Pflicht gebot, als sie diese Angelegenheit zur Bundesfache erklärte und von Bunde wegen einschritt. Allein bemerken Sie, Tit., mit welcher Schonung verfahren wurde. Im Jahre 1823 waren alle zweiundzwanzig Stände einstimmig für das Konklusum (bisher zwar hatte ich geglaubt, Basel habe die Minorität gemacht); damals wäre es also gewiß nicht sehr bedenklich gewesen, zu befehlen, und dennoch begnügte man sich mit einer dringenden „Einladung“. Im Jahre 1836 gieng man allerdings einen Schritt weiter, denn das Konklusum vom 11. August 1836 ist in „befehlender“ Form abgefaßt. Allein zweierlei ist dabei nicht zu übersehen; einerseits sollten nicht etwa alle Flüchtlinge, ohne Rücksicht darauf, wie der Einzelne sich betragen, entfernt werden; wir sehen aus dem vorliegenden Berichte selbst, daß die Ausweisung nur Solcher geboten wurde, welche das Asyl der Schweiz wirklich gemisbraucht und die Ruhe und Sicherheit der Eidgenossenschaft durch „Handlungen“ gefährdet hatten, die „gehörig erhoben“ waren, und zwar nicht durch den Bunde, sondern durch die betreffenden Kantone, — während nach dem jüngsten Antrage alle Jesuiten ohne Ausnahme entfernt werden sollen, ohne Rücksicht auf Schuld oder Unschuld der Einzelnen, und gegen den Willen und das Zeugniß des Kantons, in welchem sie sich aufzuhalten. Zweitens betraf das Konklusum ausschließlich fremde Flüchtlinge, während das gegenwärtige Gutachten auch diejenigen Jesuiten gewaltsam aus der Schweiz entfernen will, welche Bürger des Landes sind. Ich bin, wie gesagt, überzeugt, daß die Jesuiten nicht ohne Kampf aus der Schweiz entfernt werden, daß ein Angriff in dieser Sache zwar allerdings, so weit er von den Regierungen ausgeht, — denn für Einzelne möchte ich nicht bürgen — bloß den Jesuiten gölte, daß aber die Vertheidigung nicht bloß von Jesuiten, sondern von der großen Mehrzahl der katholischen Bevölkerung ausgehen würde, daß also ein gewaltiger Zusammenstoß unvermeidlich wäre, und zwar ein Zusammenstoß, der unabwendbar den Charakter eines religiösen Bürgerkriegs annehmen würde. Und zwar, Tit., wird kaum geläugnet werden können, daß auch der unter uns herrschenden Aufregung viel Künstliches zu Grunde liegt, daß es auch auf Seite der Protestanten an unlautern Einwirkungen auf die öffentliche Meinung nicht gefehlt hat und auch jetzt nicht fehlt. In meinen Augen wenigstens erscheint das Verhältniß auf beiden Seiten ziemlich gleich, und kaum wird nach fünfzig Jahren die Geschichte über die heutigen Ereignisse, wenn es zum Kampfe kommen sollte, ein anderes Zeugniß geben, als daß auf beiden Seiten weit mehr irrite Voraussetzungen als reelle Motive der Aufregung zu Grunde gelegen, und daß auf beiden Seiten Verführte und Verführer gewesen. So viel, Tit., über den religiösen Gesichtspunkt. — Eben so ernst und gefährlich erscheint mir die Frage aus dem politischen Gesichtspunkte, denn nach meiner Überzeugung führt ein zu Ausreibung der Jesuiten unternommener Kampf mit den Waffen auch zu gewaltiger Auflösung des Bundes, zu einer schweizerischen Revolution. Auch bier, Tit., bitte ich, den Standpunkt nicht aus dem Auge zu lassen, aus welchem die Frage in den innern Kantonen aufgefaßt wird. Es ist Ihnen allen bekannt, daß in den kleinen Kantonen durch die ganze Volksmasse hindurch die freie Idee herrscht, es sei auf

gewaltsame Zerstörung des Bundes und auf Einführung einer helvetischen Einheitsverfassung abgesehen. Allerdings nehme ich an, daß auch dieses eine irrige Voraussetzung sei, denn ich gebe nicht von ferne dem Gedanken Raum, daß etwas dieser Art im Willen des Großen Rates von Bern liege; vielmehr behaupte ich, obne irgend Widerspruch zu fürchten, daß sich im ganzen Kantonen nicht Verte fänden, diesen einzigen Saal zu füllen, welche zu Einführung einer helvetischen Einheit handböten. Allein hier gilt, was oben in Betreff der religiösen Seite der Frage bemerkt wurde; der Glaube an solche einheitliche Bestrebungen besteht nun einmal in Luzern und in den kleinen Kantonen, vielleicht auch anderwärts, und dieser Glaube wird um so bedeutender wirken, weil — eine helvetische Einheit einführen, für die kleinen Kantonen so viel heißt, als ihre ganze nationale Existenz opfern; denn sie kennen keine andere nationale Existenz, als bloß die kantonale. Saget also, so viel Ihr wollt, es handle sich nicht um den Bund, wir wollen ihn nicht verleihen; sie glauben es doch nicht, und ihr Glaube wird es sein, was ihre Handlungen bestimmt. Uebrigens bemerkt ich auch hier: Was ist von unsrer Seite geschehen, um diesen Glauben zu zerstören? Wollen wir gerecht sein, so müssen wir anerkennen, daß zur Hebung dieses Glaubens wenig oder nichts geschehen ist, während unendlich viel geschah, was denselben je mehr und mehr bestärken mußte. Auch hier erinnere ich an die Presse und an die gänzliche Untätigkeit der Regierung gegenüber derselben. Offenbar können die kleinen Kantonen unsre Gesinnungen nicht in den Herzen lesen, sondern sie beurtheilen sie nach unsren Handlungen und nach andern zu ihrer Kenntnis gelangenden Willensmanifestationen. Nun ist es aber Thatsache, daß die Presse seit Monaten Zerstörung des Bundes predigt, daß gewisse Blätter ungeheut erklärt, der Bundesvertrag sei ein Wisch, mit dem man je eber, je lieber, absfahren müsse; ein Gedanke, der sich erst gestern noch in einem Zeitungsinserate „Herrenbund und Volksbund“ ausgedrückt gefunden, und dies Alles unter den Augen der Regierung, und ohne daß diese bis jetzt das Geringste gethan hätte, solche Aufrüngungen zu einer Bundesrevolution zu hindern oder zu ahnen! Hat man nicht in Zeitungen und an Volksversammlungen unter den Augen der Behörden von einem eisernen Bunde gesprochen? Ich bin überzeugt, daß dergleichen Aufrüngungen und Provokationen keineswegs die Billigung der Regierung haben, aber man hat nicht das Courage, es zu erklären. Darum möchte ich es der Regierung zu Gemüthe führen, wie unendlich viel sie durch Stillschweigen und Zusehen gesündigt hat. Unsere Gegner müssen in diesem Stillschweigen und Zusehen der Regierung nothwendig eine Billigung dieses Treibens finden. Ich bedauere dasselbe um so mehr, je geneigter ich bin, anzunehmen, daß die Regierung dieses gefährliche Treiben eben so wenig billige, als sie eine schweizerische Umwälzung wolle, die nach meiner Ueberzeugung unausweichlich erfolgt, wenn nicht zu rechter Zeit gehabt wird. Während ich also anerkenne, daß die Regierung von positivem Verschulden in dieser Hinsicht frei sei, möchte ich gerne aussprechen können, daß ich die gleiche Ueberzeugung auch von allen einzelnen Regierungsgliedern habe; allein dies kann ich leider nicht. — Ich komme jetzt noch auf eine andere Seite der Sache. Ich glaube, die Regierung habe jetzt einmal das Treiben satt und werde Ruhe und Ordnung schaffen im Lande. Damit ist aber die Sache nicht gemacht. Sie mag nun alle diese Manifestationen niederkalten, wie sie will, der Sturm bricht doch los; wir geben unausweichlich einer schweizerischen Revolution entgegen, wenn nicht eine Sache geschieht, wovon ich sogleich reden werde. Nach meiner festen Ueberzeugung sind die schweizerischen Zustände auf die Dauer nicht mehr haltbar; gehöre man den demokratischen Kantonen oder den aristokratischen Kantonen an (denn wir, Tit., sind nach jetzt ein aristokratischer Kanton), — so muß sich jedem Unbesangenen die Ueberzeugung aufdringen, daß, wenn wir nicht dazu gelangen können, ein neues Gebäude aufzuführen, uns eine Krisis bevorsteht, aus welcher die Schweiz kaum ihre Selbständigkeit retten dürfte. Die Regierung hat also ihre Pflicht nicht erfüllt, wenn sie bloß Alles niederhält, was auf den Umsturz des Bestehenden gerichtet ist, sondern wir müssen trachten, noch zu rechter Zeit einen neuen Bund zu schaffen, aber auf einem, bisher noch

allzu wenig versuchten, Wege. Ich will hier ein Geständnis ablegen und ganz offen aussprechen, daß unter gewissen Umständen auch ich mich dem Gedanken an eine schweizerische Revolution hingeben könnte; nicht, daß ich eine solche wünsche oder ihr das Wort reden wolle, davor bewahre mich Gott. Ich habe seit meiner Berufung in diesen Saal genugsam bewiesen, daß ich kein Freund von Revolutionen bin, denn nie habe ich — dies Zeugniß wird mir keiner versagen — eine andere Sprache als die der Gesetlichkeit geführt, unbekümmert, ob es gefalle oder nicht. Allein ich wiederhole: Unter gewissen Umständen könnte ich den Gedanken an eine schweizerische Revolution aufkommen lassen, sobald nämlich, als ich zur Ueberzeugung käme, daß die schweizerischen Zustände auf keinem andern Wege mehr zu verbessern seien. Allein dann wollte ich es auch offen und ungeschickt vor aller Welt aussprechen, daß ich zur Revolution schreite — mit vollem Bewußtsein. Was mir am widerwärtigsten und unerträglichsten ist, das ist dieses Schwanken zwischen Recht und Gewalt, zwischen Gesetz und Revolution. Halte man entweder am Bunde, und dann gewisshaft und unverbrüchlich, gegen Freund und Feind gleich; oder dann habe man den Mut, ihn offen bei Seite zu sezen. Nur nicht mit einem Beine im Staate und mit dem andern in der Revolution. Ich wiederhole nochmals, damit, daß die Regierungen jenen zerstörenden Einwirkungen fremd bleiben, ist der Bund nicht gerettet, und die Aufgabe der Regierungen nicht erfüllt, und in dieser Beziehung wird die Geschichte über den Zeitraum von 1830 bis 1845 ein böses Urtheil abgeben. Daß der Bund schon von Anfang an ein schwächer Bund war, ist anerkannt. Daß die alten Regenten, welche den Staat gewissermaßen als ihr Privateigenthum ansehen konnten, aller Entwicklung des eidgenössischen Staatslebens abgeneigt waren, ist begreiflich; aber was ist seit 1830 geschehen, um die öffentlichen Zustände in der Schweiz zu verbessern? Nichts, vielmehr darf keck behauptet werden, der Bund sei seit fünfzehn Jahren um Vieles lockerer geworden. Die öffentlichen Zustände sind die gleichen geblieben, nur ist allmälig alles Vertrauen daraus gewichen. Jetzt wird von zwei entgegengesetzten Seiten erst noch Alles gehabt, um das alte Gebäude gewaltsam niederzureißen; alle Fugen krachen, das ganze Gebäude weicht auseinander, und das Haus ist schon jetzt kaum mehr bewohnbar. Das, Tit., ist unsre Lage, und es bleibt, man mag es einschenken wollen oder nicht, nur die Wahl zwischen Revolution und Reform. Darum ist mit dem Niederhalten der Extreme die Sache nicht gemacht, die Regierungen müssen handeln, wenn nicht Alles zu Grunde geben soll. Man wird sagen, die Nothwendigkeit einer Reform sei leicht nachgewiesen, aber ich möge die Mittel angeben, sie herbeizuführen. Tit., ich scheue mich nicht, auch diese Frage zu berühren und wenigstens einige Andeutungen zu machen, deren wohlgemeinte Absicht ich nicht zu missennen bitte, wenn Sie auch in der Sache nicht einig wären. Meine Meinung ist keineswegs, sofortige Berathungen über eine neue Bundesform hervorzu rufen; dabei käme nichts heraus; es würde den Betreffenden geben, wie es uns geht, wenn wir hier ein neues Telleglement aufstellen wollen; über das Prinzip, daß ein neu r. Bund zu schließen sei, wären Alle einverstanden; stiege man aber mit der Berathung des ersten Artikels an, so würden sich wahrscheinlich 21 Stimmen von 22 dagegen aussprechen, und so vom ersten Artikel bis zum letzten. Die Sache muß tiefer angegriffen werden, man muß zurückgehen auf den eigentlichen Grund der Zerrissenheit der Schweiz, und dieser Grund liegt in der Zerrissenheit der Interessen. Die Interessen sind zu verschieden und ungleich, daher müdet man sich vergeblich ab mit den Formen. Vor allen Dingen müssen schweizerische Interessen geschaffen werden, damit auch wahrer schweizerischer Nationalismus, der nur in nationalen Interessen wurzeln kann, entstehe. Es ist ein harter Ausspruch, aber er ist doch wahr: Wir haben im Grunde noch keinen Nationalgeist. Ich erinnere nur, daß nicht einmal zur Gründung einer schweizerischen Hochschule — also auf geistigem Gebiete — Vereinigung erreichbar war. Der Weg, Tit., auf welchem, nach meiner Ueberzeugung, die Umgestaltung des Bundes angebaut werden muß, ist mithin der: Verschmelzung vorerst die bis dahin getrennten Interessen durch Centralisierung einiger bedeutender Verwaltungszweige, wie der

Zölle, der Posten, der Münzen u. s. w., und lasset unterdessen den übrigen Haushalt der Kantone unberührt. Seid versichert, Tit., die Bundesreform kommt dann von selbst. Sie, Tit., sind besonders berufen, hierin voranzugehen, denn der Kanton Bern ist im Stande, allfällige Opfer zu diesem Zwecke zu bringen, und alle Augen sind auf ihn gerichtet. In dieser Beziehung gestebe ich, daß die Art, wie im Laufe der letzten Jahre die Eröffnungen zu Postkonkordaten hier aufgenommen worden, mich innigst betrübt hat. Aus dem bloß finanziellen Gesichtspunkte mag man gut gerechnet haben, aber politisch betrachtet wurde selbst vom kantonalen Standpunkte aus ein Dreck geschossen, indem mittelst dessen der Stand Bern die Initiative aus den Händen gegeben und an Zürich abgetreten hat; aus dem eidgenössischen Standpunkte erschien mir aber dieses Benehmen vollends als eine wahre Calamität. Es ist Ihnen nicht unbekannt, Tit., daß ein eigener Verein sich gebildet hat, um durch Verlegung aller inneren Zölle an die Grenzen der Schweiz diese wenigstens kommerziell zu einigen. Ich selbst, Tit., gehöre diesem Vereine an und rechne mir's zur Ehre, an seiner Spitze zu stehen. Was mich bestimmte, an dieser Bestrebung Theil zu nehmen, war nicht das Interesse für einige Führleute; ich gehöre diesem Stande nicht an und werde ihm nie angehören; eben so wenig war es das unmittelbare Interesse für Handel oder Industrie, denn ich bin weder Kaufmann, noch Industrieller. Aber ich habe den Verfall des

Bundes vorgesehen, und lediglich jene politische Betrachtung, daß es nötig sei, schweizerische Interessen zu schützen, wenn der Bund eine rubige und gesunde Umgestaltung erhalten soll, hat mich dazu bewogen. Also noch einmal, Tit., verschmelzet und assimiliret die grössern Interesse der Kantone, denn eine Reform ist nur auf diesem Wege möglich, und ohne Reform gewaltfamer Umsturz unvermeidlich. — Seht, Tit., habe ich meine Ansicht nicht bloß über die Sache, sondern auch über die Mittel gesagt, und ich komme zum Schlusse. Ich sage noch einmal: Wir deliberiren heute über Krieg und Frieden. Geht der Antrag durch und giebt es eine regelmässige Mehrheit für einen bindenden Tagessatzungsbeschluß, so stehe ich dann dazu auch in Betreff der Vollziehung; ich will dann einen solchen Beschluss nicht hintenher mit Schmach fallen lassen. Es fragt sich nun: Wollen Sie um den Preis eines schweizerischen Bürgerkrieges die Jesuiten entfernen? Ich stimme heute nicht dazu. — Für jetzt stimme ich zu einer bloßen Einladung an Luzern im Sinne des vorortlichen Antrages, für die Zukunft die Hände frei behaltend, da Niemand weiß, wie die Sachen sich gestalten können. Möglicher Weise stimme ich dann, nachdem die Jesuitenfrage zur Bundesache erklärt sein wird, in einigen Monaten auch zu zwingenden Maßregeln.

(Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Außerordentliche Sitzung. 1845.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der zweiten Sitzung, Donnerstag den 30. Januar 1845. Berathung der Instruktion auf die außerordentliche Tagsatzung.)

von Tavel, Altschultheiß Ich erkläre zum Voraus, Sitz., daß ich sehr Vielem von demjenigen, was Herr Altlandammann Blösch geäußert hat, vollkommen bestimme, und die Mäßigung, mit der er sich über die vorliegende Frage ausgedrückt hat, muß jedem zeigen, daß er aus voller Überzeugung gesprochen. Eines aber, eine schwere Anklage gegen einzelne Glieder der Regierung, werde ich später reseviren. Was die Frage selbst betrifft, so giebt er zu, daß die Existenz des Jesuitenordens in der Schweiz, und namentlich die Einführung desselben zu Luzern, als Vorort, eine Calamität des Gesamt-vaterlandes sei. Er giebt ferner zu, daß, so wie sich dermalen die Frage gestaltet hat, dieselbe nothwendig als Bundesfrage angesehen werden müsse, und er giebt zu, daß gegenwärtig eine politische Häbrung in der Schweiz, eine Aufregung in den Gemüthern ist, wie seit 50 Jahren nie. Diese Betrachtung hat schon gestern den Herrn Präopinanten auf den nämlichen Standpunkt gebracht, von welchem das diplomatische Department und der Regierungsrath ausgegangen sind, daß wir nämlich nach Sinn und Geist des Bundesvertrages diese Frage als Bundesache ansehen müssen. Hingegen, was die Anwendung dieses Prinzips betrifft, so weicht er vom Antrage des Regierungsrathes ab. Für mich nun ist von Anfang an die Haupt-sache, namentlich in der dermaligen Lage des Vaterlandes, die gewesen, mich zu überzeugen, ob wirklich eine Mehrheit von Ständen befugt ist, bindende Beschlüsse in dieser Sache zu fassen. Sobald wir über diesen Punkt einig sind, daß nämlich eine Mehrheit von Ständen allerdings dazu befugt ist, so fragt es sich bei mir bloß noch: In wie weit ist es zweckmäßig, unter den dermaligen Umständen diesem Prinzip eine Anwendung zu geben? Es ist nicht schwer, in der Mehrheitsmeinung des Regierungsrathes von Zürich dasjenige zu finden, was Herr Altlandammann Blösch hier ausgesprochen hat. Überhaupt ist man über jenes Prinzip an und für sich mehr oder weniger einig, aber eine Meinung hält dafür, daß, da dasselbe in der Zukunft, und besonders für den Staat Bern, gegen ihn angewendet, bedeutende und schwere Konsequenzen haben könne, man es nur mit Schonung anwenden, und daß man daher nicht einen zwingenden Tagsatzungbeschluß provociren, sondern lediglich Mittel der Überzeugung &c. geltend machen solle. Ich frage mich vorerst: Sind nicht schon allbereits solche freund-eidgenössische Schritte gegen den Stand Luzern geschehen? Die Regierung von Zürich, welche in allen diesen Verhältnissen eine wenigstens neutrale Stellung behauptet hat, hat offiziell und konfidential, vom aufrichtigen und dringenden Wunsche belebt, daß ihre Einwirkungen Erfolg haben möchten. Alles angewendet, um die Regierung von Luzern zu bewegen, von ihrem unseligen Beschlüsse zurückzukommen. Die Regierung von Bern hatte anfangs gewünscht, gemeinschaftlich mit Zürich den gleichen

Schritt zu thun, indessen scheint es, daß damals wenigstens bei der Regierung von Zürich wenig Geneigtheit vorhanden war, in dieser Sache gemeinschaftlich mit Bern zu handeln. Nichtsdestoweniger hat in letzter Zeit die Regierung von Bern sich ebenfalls schriftlich, ernst, aber freund-eidgenössisch, an Luzern gewendet, um diesen Stand auf die Folgen seines beharrlichen Festhaltens an der Jesuitenberufung aufmerksam zu machen. So wie nun jener Schritt der Regierung von Zürich fruchtlos abgelaufen ist, so ist auch dieser Schritt der Regierung von Bern fruchtlos abgelaufen. Man hat also bereits Schritte zu gütlicher Verständigung gethan. Man wird aber einwenden, ein solcher Schritt, von zwölf oder mehr Ständen gemeinschaftlich und von der Tagsatzung aus gethan, werde mehr Eindruck machen, als die bisher vereinzelt geschehenen Versuche der zwei genannten Stände. Darüber mag Jeder seine eigene Ansicht und Überzeugung haben. Nach meiner Ansicht und Überzeugung ist die Regierung von Luzern durch die jüngsten Vorgänge in eine solche Stellung versetzt, daß sie nicht zurückgehen kann und wird, bis sie sieht, daß es den Ständen Ernst ist. Und, Sitz., darüber ist man in der Mehrzahl der eidgenössischen Stände vollkommen einig, daß die Einführung der Jesuiten zu Luzern als Vorort als eine der größten Calamitäten anzusehen sei, und zwar ist diese Ansicht nicht nur in protestantischen Ständen vorherrschend, sondern auch in paritätischen und ganz katholischen; namentlich ist dies der Fall in Tessin, auch in Solothurn &c., und in Genf haben sich die katholischen Mitglieder der Regierung noch weit stärker in diesem Sinne ausgesprochen, als die protestantischen Mitglieder. Nun, Sitz., die Schritte, welche bereits gegenüber Luzern fruchtlos versucht worden sind, lassen uns glauben, daß ein ähnlicher Schritt von Seite einer Mehrheit an der Tagsatzung zu keinem Resultate führen wird. Vorausgesetzt aber, eine Mehrheit von zwölf oder mehr Ständen werde in diesem Sinne instruiert, werden Sie dann, wenn das Resultat fruchtlos ist, dabei stehen bleiben? Nachdem Sie erkanni haben, die Jesuitenfrage sei Bundesache, werden Sie dann gewiß nicht bei einer fruchtlos abgelaufenen Einladung an Luzern stehen bleiben wollen. Hätten wir bei unserem Instruktionsvorschlage diplomatisch zu Werke gehen wollen, so würden wir eine Instruktion vorgelegt haben im Sinne Zürichs, wohl wissend, daß, wer A sagt, nachher auch B sagen muß. Man spricht immer von der Gefahr eines Bürgerkrieges. Es sei mir erlaubt, diesen Punkt etwas näher in's Auge zu fassen. Unsere Instruktion geht dahin, daß die Jesuiten aus der Schweiz entfernt werden sollen, hingegen schweigt sie von den Executionsmitteln, — keineswegs in dem Sinne, daß ein allfälliger Ausweisungsbeschluß dann nicht erquert werden solle, aber auch nicht in dem Sinne, daß, wenn die Tagsatzung einen solchen Beschluß gefaßt habe, man sogleich 40,000 Mann marschieren lasse; sondern zuerst werden alle diejenigen Mittel gebracht werden, welche gütlich und durch Überzeugung wirken können. Gegenwärtig ist, wenn auch nicht in allen, doch in einigen katholischen Kantonen die Überzeugung bei der Masse des

Volkes, daß die Jesuitenfrage und die katholische Glaubensfrage eines und dasselbe seien, und daß die Protestanten eigentlich dem katholischen Glauben zu Leibe gehen wollen. Wenn wir nun ein Tagsatzungskonklusum haben, worin der Wille der großen Mehrheit des Schweizervolkes bezüglich auf die waltende Jesuitenfrage ausgesprochen ist, — wenn wir dann aber gleichzeitig und laut erklären, daß wir den Bürgerkrieg in den protestantischen Kantonen ebenso sehr fürchten als in den katholischen Kantonen, — und wenn man den katholischen Bevölkerungen Zeit läßt, sich selbst zu überzeugen, daß Niemand ihrer Konfession zu Leibe will, sondern daß es wirklich nur um einen der Religion fremden Orden zu thun ist; dann, Tit., können Sie die Hoffnung haben, daß Sie nicht mit militärischen Mitteln einschreiten müssen. Sollten wir aber in die Notwendigkeit versetzt werden, ein solches Tagsatzungskonklusum mit Waffengewalt zu erquiren, so kann man das nicht Bürgerkrieg nennen, ich wenigstens nenne es nicht so. Aber, Tit., ich fürchte den eigentlichen Bürgerkrieg in dem Falle, wenn die Tagsatzung und die betreffenden Regierungen die Sache nicht selbst in die Finger nehmen, um auf legale Weise zu erquiren. Im gegenwärtigen Momente ist die Gährung im Volke groß, größer als je; hievon kann man sich selbst hier im Grossen Rathé überzeugen, wenn man sieht, daß Männer, welche durch ihr ganzes Leben hindurch bewiesen haben, daß sie Männer des Friedens und der Ordnung sind, jetzt auch schwankend geworden sind und nicht wissen, ob man nicht durch außergeschätzliche Mittel die Frage zum Entscheid bringen sollte. Ja, Tit., wenn die Sache so weit gekommen ist, dann ist das Vaterland in Gefahr, und einzige, wenn die Sache auf gesetzlichem Wege, d. h. durch die Regierungen selbst fortgeführt wird, können wir uns der Gefahr entziehen, und ich fürchte in dieser Hinsicht, wir stehen dem Bürgerkriege näher, als wir glauben. Wenn Sie nun heute eine bloße Einladung an die beteiligten Stände oder zunächst nur an Luzern beschließen, und wenn diese Einladung, wie vorauszusehen ist, keinen Erfolg hat, so werden Sie in zwei oder drei Monaten ein Konklusum beschließen müssen, denn Sie werden bei einer erfolglos gebliebenen Einladung dann nicht stehen bleiben wollen. Unterdessen aber wird die aufgeregte Stimmung unserer Völkerschaften uns Zustände bereitet haben, welche leicht schwieriger sein dürften, als sie es heute sind. Täuschen wir uns nicht, Tit., aber wir haben mehr oder weniger schon jetzt gebundene Hände. Vor Allem aus frage ich: Haben wir das Recht, von Bundes wegen gegen die Jesuiten einzuschreiten? und wenn wir dieses Recht haben, so können wir unmöglich schnurstracks dem ausgesprochenen Volkswillen entgegen Etwas anordnen, was wir unter andern Umständen vielleicht als zweckmässiger finden würden. Etwas zu thun, was ich nach meiner Überzeugung ungerecht finde, dazu würde mich das ganze Volk der Schweiz nicht zwingen; aber wenn in einer Frage die Lage der Dinge so weit gediehen ist, wie in dieser da, ja dann sind die Bewohner in einer Demokratie nicht mehr so frei, wie anderswo. Das, Tit., sollen wir frei aussprechen dürfen, und wer hier steht, soll sich da nicht einen Anstrich von Mutth geben, den er nicht hat. Daß, was man verlangt, die zweckmässigste Weise sei, die Jesuiten los zu werden, glaube ich nicht; aber jetzt, wo wir zwischen den Jesuiten einerseits und anarchischen Bewegungen andererseits stehen, läßt es sich wohl vorsehen, was man thue. Der Herr Präopinant glaubt, die Anwendung des Prinzips, welches er zugiebt, sei gefährlich in seinen Konsequenzen. Im Jahre 1833 schon, ebenfalls in einer bedeutenden Krisis, hat der Gesandte von Bern an der Tagsatzung sich bestimmt dahn ausgesprochen, daß der Bundesvertrag, Art. 1 und 8, jederzeit, wenn die Ruhe und Sicherheit gesamter Eidgenossenschaft bedroht sei, den Bund berechtige, mit zwölf Stimmen solche bindende Beschlüsse zu fassen, die geeignet seien, das Gesamtwaterland aus seiner kritischen Lage zu ziehen, und zwar mit gänzlicher Beiseitigung der angerufenen Kantonalsouveränität. Die Besorgnisse des Herrn Präopinanten stützen sich theils auf konfessionelle, theils auf politische Gründe. Was die ersten betrifft, so ist richtig, daß, so wie bei uns die freie Idee waltet: Weg mit den Jesuiten! so auch in mehreren katholischen Kantonen die freie Idee ist, wir wollen auch mit dem Katholizismus fort. Diese Ansicht ist aber doch nur in einigen katholischen Kantonen vorhanden, nicht in allen. Wenn sich nun an der

Tagsatzung eine Mehrheit von zwölf Ständen für ein Konklusum ergeben soll, so müssen nothwendig auch ganz katholische und paritätische Kantone unter dieser Mehrheit sich befinden, und dieses ist gar wohl möglich, denn es giebt unter den Katholiken auch in Religionssachen zwei Meinungen, die ultramontanistische und eine freisinnigere. Wenn sich nun auf diesem Fuße eine Mehrheit von zwölf Ständen an der Tagsatzung ergiebt, so ist nicht die Rede von einer protestantischen Mehrheit, sondern es werden auch katholische Stände darunter sein, und mithin kann die allfällige gewaltsame Exekution eines Tagsatzungskonklusums de facto nicht ein Krieg von Protestanten gegen Katholiken sein. Daß der Stand Freiburg jetzt sagen kann: Wir haben die Jesuiten vor vierundzwanzig Jahren schon bei uns aufgenommen, ohne daß der Bund etwas dagegen eingewendet hat, und daß der Stand Wallis sagen kann: Wir haben die Jesuiten bereits mit in den Bund gebracht u., — das sind bloß faktische Verhältnisse, welche auf die Rechtsfrage keinen Einfluß haben. Es ist hier das gleiche Verhältniß, wie in Betreff des Asylrechts. Der Bund hat auch nichts dagegen eingewendet, als verschiedene Kantone den fremden Flüchtlingen Asyl gewährten; aber als diese Fremden Gefahrde trieben, ist der Bund eingeschritten und hat das Asylrecht der Kantone eingeschränkt. Gerade so ist es hinsichtlich der Jesuiten. Als die Jesuiten zu Freiburg aufgenommen wurden, sind sie im Anfang ganz „düstelig“ verfahren, man hat sie kaum bemerkt, und noch im Jahre 1830 haben sie sich ganz ruhig verhalten. Wie hat Freiburg nach 1830 in eidgenössischen Dingen gestimmt? Kein liberaler Beschuß wurde gefaßt, wo Freiburg nicht dabei war. Wem ist die nachhorige Umkehr dieses Standes zuzuschreiben? Niemand Anderem, Tit., als den Jesuiten, welche nun festern Fuß gefaßt hatten und sich daher jetzt zu rühren anstrengen. Sie haben sich dann bald weiter ausgedehnt, zuerst zu Estavayer, nachher zu Schwyz, und jetzt sind sie im Begriffe, auch vom Vororte Luzern Besitz zu nehmen. Also ist es sich nicht zu verwundern, wenn man jetzt aufmerksamer auf die Jesuiten geworden ist, als man es früher war, und wenn man jetzt die von daher drohende Gefahr besser erkennt, als früher. Auch in unserm katholischen Jura ist alles Mögliche versucht worden, um dem Einfluß der Jesuiten den Weg zu bahnen. Wir werden dies bei Berathung des Dekrets über die Jesuitenzöllinge sehen. Bekannt ist ferner, was für Vorträge von den Kanzeln herab in benachbarten Gegenden in jesuitischem Sinne und Geiste gegen die Reformirten gehalten werden. Allerdings sind die Jesuiten schon seit zwanzig und mehr Jahren von Seite des Bundes stillschweigend geduldet worden, aber ihre Gefährlichkeit ist erst dargethan, seit sie als entschiedene Gegner gegen uns manövriren, und namentlich dadurch, daß sie gesucht haben, sich eines der vorörtlichen Kantone, des einzigen katholischen Vorortes, zu bemächtigen. Jetzt sieht man ein, daß, so lange die Jesuiten da bleiben, gute konfessionelle Verhältnisse in der Schweiz nicht mehr möglich sind. Was die politische Seite der Frage betrifft, welche der Herr Präopinant ebenfalls berührt hat, so ist es ganz richtig, daß von verschiedenen Seiten aus dem Schoße der radikalen Partei Grundsätze hervorgestellt wurden, welche die Katholiken glauben machen konnten, man beabsichtigte hier nichts Anderes, als eine Bundesrevolution und Wiedereinführung der Helvetik. Das, Tit., war noch vor wenigen Wochen der feste Glaube selbst bei vielen Regierungen in der Schweiz; und wie ist dieser Glaube begründet worden? Allerdings durch gewisse öffentliche Blätter. Man hat es bei diesem Anlaß dem Regierungsrathe zum Vorwurfe gemacht, daß er gegen dergleichen Neuerungen in den öffentlichen Blättern nicht eingeschritten sei. Es ist in den letzten Seiten gar Manches gegangen in den Blättern, und zwar in Blättern aller Farben; wenn der Regierungsrath angefangen hätte, diese Blätter aller Farben dafür herzunehmen, so hätte er nichts als Presfprozesse zu erkennen gehabt. Wenn man bei unserm gegenwärtigen Zeitungscandal die Regierungen und die einzelnen Magistraten nach Zeitungsartikeln beurtheilen will, so ist das sehr traurig. Gewiß sehr leicht konnten sich die Magistraten anderer Kantone überzeugen, daß im Kanton Bern nicht vierhundert Bürger sind, die eine Helvetik wollen. Den Presfprozessen bin ich grundsätzlich abhold; einzige bei scandalösen und irreligiösen Schriften, wie wir deren leider gehabt haben,

wirke ich immer mit zu Anhebung von Pressprozessen; aber in politischen Dingen hätten wir viel zu thun, wir müßten in so viele verschiedene Farben greifen u. s. w., daß ich lieber von vorn herein abstrahire. Wenn Sie aber den Regierungsrath anweisen wollen, da einzuschreiten, so machen Sie dann Septembergesetze, denn mit unsrer gegenwärtigen Gesetzgebung geht das nicht, und dazu stimme ich niemals. Ich komme nun hier zu einer Beschuldigung gegen einzelne Mitglieder der Regierung. — Zu einer sehr ruhig gehaltenen Beschuldigung, die aber vielleicht auch mich persönlich berühren sollte, da ich die Ehre gehabt habe, in gewissen Zeitungen im Kothé herumgeschleppt zu werden, und sowohl mit Verdächtigung meiner Absichten, als selbst mit Anschuldigungen von Handlungen, an denen kein einziges wahres Wort ist, vor dem ganzen Publikum verläumdet worden bin, ohne daß ich etwas berichtiget hätte, weil ich solche anonyme Angriffe stets mit Verachtung übergehe. Was demnach mich betrifft, so sehe ich die Stellung eines Regierungsmitgliedes ganz anders an, als viele andre Leute in der Schweiz. Als Mitglied der Regierung habe ich Pflichten übernommen, wo ich nicht mehr gleich dastehe, wie als einfacher Bürger des Kantons. Ich wünsche daher gar sehr, daß kategorisiert und an's Tageslicht gebracht würde, wenn Mitglieder der Regierung sich außerhalb des Rathsaales eines revolutionären und anarchischen Treibens schuldig machen. Ich verabscheue das, wen es treffen mag, und ich halte ein Mitglied der Regierung, welches auf die Verfassung geschworen hat, für einen Verräther, wenn es an außergesetzlichem Treiben Theil nimmt. Wir haben einen Eid auf uns, und diesen Eid sollen wir halten, auch außerhalb des Rathsaales. Ich bitte also recht sehr, daß die betreffenden Mitglieder, welche sich dergleichen Pflichtverletzungen schuldig gemacht haben sollen, offenkundig gemacht werden. Ich fühle mich zwar durchaus rein in dieser Hinsicht, aber wenn ich die Unspielung des Herrn Präopinanten als möglicherweise auf mich gemünzt betrachte, so ist dies ziemlich natürlich, denn man kennt die Blätter, welche seit fünf Wochen es darauf angelegt zu haben scheinen, mich auf jede Weise zu verunglimpfen und zu verdächtigen, obwohl ich selbst niemals irgend Jemanden auf diese Weise angegriffen habe, denn niemals habe ich einen Zeitungsartikel geschrieben, noch durch Jemanden schreiben lassen. Der Herr Präopinant ist, davon bin ich fest überzeugt, dessen nicht fähig, denn ich halte ihn für einen Ehrenmann; allein hier ist der Oct, wo man über solche Angriffe nicht schweigen darf, dieses bin ich der Stellung schuldig, die Sie selbst mir in unsrer Behörden angewiesen haben. Ich weiß aber sehr gut, woher diese Verdächtigungen kommen; übrigens gäbe es ein Mittel, den Schleier der Anonymität zu lüften (klopft auf die Tasche), mit diesem kann man, wenn es Noth thut, diese ungenannten Gegner kennen lernen. Wenn solche Mitglieder in der Regierung sitzen, wie Herr Altlandammann Blösch sie bezeichnet hat, so sind sie nicht würdig, eine Stunde länger darin zu sitzen. Lust, wenn man sich nicht Persönlichkeiten erlauben will, soll man sich ganz offen und deutlich aussprechen und sagen: Das sind die Leute. Ich will keine schweizerische Revolution, ich hasse alles revolutionäre Treiben von Grund aus, und ich werde als Mitglied der Regierung nie zu etwas Hand bieten, was außer den Schranken des Gesetzes liegt. Daher hat, ich wiederhole es, die Frage, ob wir das Recht haben, in der Jesuitensache von Bundes wegen einzuschreiten, mich in der ganzen Angelegenheit am meisten beschäftigt; denn hätten wir dieses Recht nicht, so würde ich es nie thun. Ich komme zum Schlusse. Heute liegt eine der wichtigsten Fragen zum Entscheide vor. Ich gebe zu, daß einige derjenigen Folgen, welche der Herr Präopinant aus einander gesetzt hat, daraus entstehen mögen, daß es möglicherweise zum Neuersten kommen kann, und daß eine Exekution mit Waffengewalt ebenfalls vorausgesehen werden muß, aber wenn Sie die Sache von dieser Seite ansehen, so betrachten Sie dieselbe jetzt auch von der andern Seite; sehen Sie die Stimmung aller Klassen der schweizerischen Bevölkerung an, und dann urtheilen Sie selbst, ob es nicht nöthig sei, diese Angelegenheit mit kräftiger Hand von den Behörden aus anzufassen und zu erledigen. Ich bitte Sie, Tit., dieses bei Ihrem heutigen Entscheide nicht aus dem Auge zu verlieren.

J. Schnell. Ich erkläre, Tit., daß es mir allemal widerlich ist, wenn ich diese hohe Versammlung mit meinem eigenen Geschwätz aufhalten muß. Wenn es nur darum zu thun wäre, eine andere Meinung zu bekämpfen und die meinige siegen zu machen, so würde ich kein Wort in dieser Sache verlieren, denn Das, weiß ich wohl, ist unmöglich. Aber ich fühle mich gedrungen, wenigstens mein Gewissen zu entladen. Wenn gewisse Leute, weil sie geistig und moralisch nicht mehr zu wirken vermögen, jetzt überall die Lehre von der Gewalt predigen u. s. w., so sollen nicht hier die Führer und Obersten des Volkes sagen: Wir müssen, wir haben gebundene Hände. Nichts müssen wir, Tit., als was wir vor Gott verantworten können; nichts müssen wir, als auf unsren Stühlen sterben, wenn es sein muß. Das ist das Wort, das ich hier rede. Sage man jetzt, ich sei feige, — das glaubt Niemand! Sage man, ich rathe ab von der Gewalt aus Furcht, — das glaubt Niemand! Sage man, ich sei Jesuit, das glaubt Niemand. Mein Name ist gemacht. Ich habe auch eine Devise für meinen heutigen Vortrag: „Quem Jupiter perdere vult, dementat,“ — wen Gott verderben will, den schlägt er mit Blindheit. Darüber jetzt ein Wort. Unser vorliegende §. 2 sagt, die Gesandtschaft solle dahin wirken, daß die Jesuiten entfernt werden; aber es heißt nicht, durch welche Mittel. Hätte man uns gesagt, es solle durch alle moralischen und geistigen Mittel dahin gewirkt werden, so würde ich gar gerne und aus allen Kräften dazu beitragen. Dieser geistige Kampf muß einmal stattfinden; der blinde Glaube muß in Kampf treten gegen eine vernünftige, freie, geistige Entwicklung. Das ist aber der alte Kampf vom Anbeginne der Welt, das ist nicht neu. Diesen Kampf kämpft namentlich der Protestantismus schon längst. Protestanten nun würden sich wahrhaftig schämen, irgend eine Gefahr von Seite des Jesuitismus für ihre Religion zu befürchten. Was für schwache, erbärmliche Tröpfe müssen Sie sein, welche für ihre Religion sich vor den Jesuiten fürchten! Aber sind wir jetzt etwa berufen, Andern das sich selbst aufgelegte Sich wider ihren Willen vom Halse zu nehmen? Ein Volk, welchem wir mit Gewalt diese Bögte ab dem Halse schaffen müssen, ist nicht reif zur Reform und Aufklärung. Wenn die katholische Schweiz käme und sagte: Wir sind in unserer Mehrheit des Sinnes, daß die Jesuiten für uns verderblich sind u. s. w., helft uns; dann würde ich gar gerne das Meinige beitragen; aber daß wir aus eigenem Antriebe auftreten sollen und sagen: Die Jesuiten sollt ihr nicht haben, wenn ihr sie schon haben wollt; — daß wir uns auf diesen Boden lassen sollten, das glaube ich in Ewigkeit nicht. Wenn wir diesen Gewaltstreich machen wollten, ich glaube, wir unterlägen. Wäre es mir nicht um die gute Sache zu thun, so würde ich jenen Freischäler u. s. w. sagen: Geht nur, rennt mit dem Kopfe an die Wand, ihr werdet Den finden, der Euch zur Ader läßt! Aber ein so kleinlicher Mensch bin ich nicht; selbst Diejenigen möchte ich da nicht opfern, welche heute das „Kreuzige ihn“ über mich schreien. Unsere Aufgabe ist, auf geistlichem Wege, durch geistige und moralische Mittel, zum Zwecke zu gelangen. Wollen wir etwa darum, weil wir der größte Kanton sind, jetzt meinen, wir sollen und dürfen die Eidgenossenschaft zwingen, diesen oder jenen Beschuß zu fassen, der uns nichts angeht? Wollen wir mit Bajonetten die Aufklärung von Völkerstaaten erzwingen, welche dazu, weiß Gott, noch gar nicht reif sind? Damit möchte ich nichts zu thun haben, dagegen bin ich. Man sagt uns jetzt, wir haben gebundene Hände, wir müssen, es komme sonst nicht gut u. s. w. Aber, Tit., zittert doch nicht so. Wir haben allerdings Volksversammlungen gehabt, aber ich weiß, was für Leute das sind, denn ich kenne unser Volk. Hätte man diesen Leuten, statt des tollen Geschrei's: „Jesuiten fort!“ gesagt, was mit den Jesuiten ist, warum sie gefährlich sind und wie sie gefährlich sind, daß sie uns freien Protestanten ungefährlich sind, daß alle diese Sachen leicht zu einem Kriege führen könnten mit Leuten, die uns nichts zu Leide gethan haben, die aber in Gottes Namen noch nicht reif sind zu dem Allem, und die, wenn sie im Zweifel sind, nicht den Schultheißen von Bern fragen, sondern den Pabst; wenn man an jenen Volksversammlungen so zu den Leuten gesprochen hätte; wenn man, anstatt sie durch Regierungstatthalter, durch Beamte des Baudepartements, der Hochschule u. s. w. befehlen zu lassen, getrachtet hätte, sie zu befehren und

abzumahnen; so würden diese Leute gesagt haben: Ihr habt Recht, und sie wären ruhig und friedlich ins Wirthshaus gegangen und hätten ein Kacheli Warmes genommen. Ich kenne unsre Leute, Tit. Wir wollen die Freiheit, die Wohlfahrt, das Glück, den Frieden, die Ruhe des Vaterlandes. Ist jetzt das ein Mittel dazu, wenn man konfessionelle Brandstoffe unter die Leute wirft, und was für Leute? Die nicht sagen können, was ein Jesuit ist, die nicht wissen, worin der Protestantismus dem Katholizismus vorzuziehen ist. Solchen Leuten die Brandfakel in's Herz zu werfen, — ich weiß nicht, was ich dazu sagen soll, dabei geht mir der Verstand aus. Wenn die katholischen Kantone selbst uns zur Hilfe auffordern würden, dann wollte ich ihnen dieselbe leisten, aber unaufgesordert uns in ihre Angelegenheiten gewaltsam einmischen? — Nimmermehr. Wenn dann nichtsdestoweniger die dumpfe Gährung im Schweizervolke zum Ausbruche kommen soll, — in Gottes Namen; wir haben es dann wenigstens nicht veranlaßt; aber wir verlassen es, wenn wir fortwährend blasen und die Gefahr in Herzen werfen, welche sonst diese Gefahr gar nicht geahnt hätten. Warum also nicht die schöne Initiative von Zürich ergreifen, warum nicht sagen: Wir wollen Alles thun, was möglich ist, um im Frieden die Sache zu legen durch Belehrung, durch gütliche Vorstellungen, durch Appelliren an den Patriotismus und freundesinnischen Sinn unserer Nachbaren? Man kann mit Prügeln Niemandem den Verstand machen. Wenn wir also in einem solchen Kampfe auch Meister würden, was ich nicht glaube, wäre dann unsre Sache um einen Schritt vorwärts gebracht? Der Geist muß da vorwärts treiben, nicht Bajonete. Um ein Jahrhundert kämen wir zurück und wir hätten ein zweites Vilmergen, nur mit dem Unterschiede, daß diesmal die Katholiten triumphiren würden, nicht wir, denn sie stehen ein für alles Heilige, für ihre Ueberzeugung, für ihre Religion. Daß wir seiner Zeit zu Basel und Schwyz Meister geworden, ist richtig, aber wir hatten das Recht für uns. Jetzt hingegen wären wir die Angreifenden, und da würden uns dann diese Leute zeigen, was es heißt, für seinen Heerd, für seinen Glauben, für sein Heiligstes einstehen. Ich habe die Ueberzeugung, daß nur, wenn man geisteshunkerott ist, man zum Kolben greift in solchen Dingen, und ist das die Rolle, welche Bern gegenwärtig spielen soll? Alle Welt wird von uns sagen: Diese Leute sind so aufgebläht, daß sie die Welt reformiren wollen, — nicht etwa durch Gewerbsfleiß, durch Produkte des Geistes u. s. w., sondern durch Gewalt. Gewalt, Tit.! Dies ist die entgegengesetzte Lehre von denjenigen, welche ich gepredigt habe, als mich der Sturm in die öffentlichen Angelegenheiten riß? Wollte Gott, ich wäre nie dahin gerissen worden, denn so schön damals die Saat aufgegangen ist, so schwer rasselt jetzt der Hagel darauf. Lassen wir uns nicht aus dem Geleise der Bescheidenheit und Mäßigung bringen, bilden wir uns doch nicht zu viel ein. Was sind wir doch endlich? Wenn nicht unsre guten Werke, wenn nicht Bescheidenheit, Liebe und Herzlichkeit uns zu unsern eidgenössischen Brüdern hinziehen, wenn wir Härte und Gewalt brauchen wollen und dadurch Alle von uns stoßen, — was sind wir dann? Ich weiß wohl, daß ich mit meinen Worten nichts ausrichte, aber ich möchte mich von Allem dem freigesprochen haben, ich will die Revolution, welche uns droht, nicht herbeigezogen haben. Ich sehe wohl ein, daß der Bund erneuert sein sollte, und ich sehe ein, daß gegenwärtig der Vorwand dazu kein übler wäre. Aber je mehr man mir vordemonstriert, desto mehr sehe ich, daß wir zu einem neuen Bunde nicht reif sind. Unsre Freiheit ist vor 15 Jahren dadurch möglich geworden, daß die Tagsatzung sich nicht einmischen zu wollen erklärte; jetzt hingegen wollen wir das Gegentheil, und dazu, Tit., sind wir nicht reif. Man hört jetzt nur auf die rührigen Schreier, welche in allen Wirthshäusern herumpoltern, nicht auf diejenigen, welche in ihrer Werkstatt ruhig daheim sind und arbeiten. Was spricht für unsre Reife? Wo sind die trefflichen Gesetze, welche wir gemacht haben? Ein Sprichwort sagt: In corruptissima republica plurimæ leges; spricht etwa das zu unsern Gunsten? Zeigt uns doch, was für gemeinsame Interessen wir haben, auf welche ein neuer Bund mit Erfolg gegründet werden könnte. Zeigt uns die Opfer, welche Ihr dafür zu bringen bereit seid. Ich bin bereit, wenn ich damit etwas beitragen kann, dem allgemeinen Besten Opfer zu bringen;

es würde sich aber in Bezug auf so Viele, welche nach einem neuen Bunde schreien, fragen, ob man nur auf einen Chorrichterstuhl Verzicht leisten könnte, wenn bievon das Zustandekommen eines neuen Bundes abhinge. Wenn man uns sagt, daß wir durch die Jesuiten in unserer Entwicklung gestört werden, so frage ich: Wer wird denken, daß das möglich ist? Ich werde dann bei dem Dekretentwurfe über die Jesuitenzöglings Gelegenheit haben, darauf zurückzukommen und auseinanderzusehen, wie man den damaligen precher im Verfassungsrathc intolerant u. s. w. geheißen hat, weil er etwas predigte, wovon man damals nichts wollte, dessen Stachel man aber jetzt zu spät empfindet. Als Mitglied des Großen Rathes will ich keinerlei gewaltsame Einwirkung in die religiösen Glaubensangelegenheiten der Eidgenossenschaft, sondern ich möchte erklären, daß, wenn die Jesuiten je gefährlich sind, sie wenigstens uns nicht gefährlich sind. Sind sie aber Andern gefährlich, so möchte ich warten, bis diese unsre Hilfe anrufen. Es hat mir vorhin geschienen, Herr Altschultheiß von Zavel beziehe gewisse Sachen auf sich und seine Kollegen; ich glaube — die unrechten; ich glaube, es bezog sich das auf diesenigen, welche an Volksversammlungen u. s. w. gewesen, hingegen der Zeitungsartikel, welcher die beiden Herren, die dort nebeneinander sitzen, betraf, ist allerdings von Zürich gekommen. Glauben Sie, Tit., es sind in der ganzen Sache falsche Freunde im Spiele; drum, ehe Ihr eure wahren Freunde verwerft, sehet zu, wem Ihr vertraut. Ich wiederhole: es sind falsche Freunde im Spiele und fremde Intriganten.

Herr Landammann ersucht den Redner, seinen Schluszantrag schriftlich einzureichen.

J. Schnell. Das ist gewiß nicht nöthig, Tit., das kommt doch nicht in Abstimmung.

Vogel. Es ist vielleicht unbescheiden, daß ich das Wort ergreife, um so mehr, als ich nicht so gelehrt sprechen kann und das Lateinische nicht verstehe, wie einer der Herren Präopinanten. Indessen drängt mich die Wichtigkeit der Sache, auch meine Ansicht mitzuheilen. Ich kann nicht anders als meine Verwunderung ausdrücken, daß es im Großen Rath von Bern Männer giebt, welche mit den Jesuiten sympathisiren. Das hätte ich mir wahrhaftig niemals gedacht. Indessen man lernt immer etwas, was man früher nicht wußte. Ich hätte gewünscht, daß die Instruktion etwas kräftiger wäre und energischer, als sie hier vorgeschlagen wird. Es wäre damit dem Willen des Volkes, welches sich in so vielen Volksversammlungen und auf andere Weise so entschieden ausgesprochen hat, mehr Rechnung getragen. Daß man die Leute, welche sich öffentlich über das Volk und den Zustand des Vaterlandes besprechen, Freischäärler, Landstürmer u. s. w. benennt, ist ungerecht. Ich habe die heilige Ueberzeugung, daß alle die Männer, welche mit diesen Ehrentiteln belegt werden, im Sinn und Geist der Regierung handeln werden und gehandelt haben. Man hat von einer gewissen Seite her, wo man in neuerer Zeit solches wohl erwarten darf, einigen Regierungsmitgliedern Vorwürfe gemacht, daß sie an den Volksversammlungen Theil genommen haben. In den Augen mancher Leute mag dies ein Staatsverbrechen sein, weil die Volksversammlungen sich ziemlich deutlich ausgesprochen haben, wen und was sie wollen und nicht wollen, das mag vielen nicht recht gewesen sein, weil der ausgesprochene Wille demjenigen, was von gewisser Seite gewünscht wird, gerade entgegensteht. Ich für meinen Theil halte dafür, es sei sehr gut, wenn die Herren Regierungsräthe ein wenig auf das Land und unter die Leute kommen, sie haben dann Gelegenheit, sich am besten zu überzeugen, wie man eigentlich auf dem Lande denkt, und ob dort revolutionäre Grundsätze herrschen. Man will allgemein, daß die Jesuiten wegen ihrer bekannten Grundsätze und Intriguen aus der Schweiz gewiesen werden. Ich stimme daher gern zu dem Antrage des Regierungsraths, die Jesuiten von Bundes wegen aus der Schweiz zu jagen; wird nicht auf gütlichem Wege entsprochen, so möchte ich dann zu andern Maßregeln stimmen. Denn, Tit., ich glaube nicht, daß die Fr. 400,000, welche man alljährlich auf das Militär verwendet, bloß deshalb verausgabt werden, um Geld auszugeben und die Leute zu plagen, sondern

um, wenn es sein muß, von unsren Soldaten Gebrauch zu machen. Freilich wäre es besser, die Jesuiten giengen sonst. Die Weiber von Weinsberg haben einst ihre Männer auf dem Rücken aus der Stadt getragen, ich wünschte, es geschähe jetzt Ahnliches, und jeder von unseren Aristokraten würde einen Jesuiten auf den Rücken nehmen und mit ihm zum Land hinausgeben. Tit., ich erkläre mich zum Antrage des Regierungsrathes, jedoch mit dem Zusätze, daß, wenn etwas Schärferes angetragen werden sollte, ich ihm beistimme.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Ich will für meine Worte ungefähr den nämlichen Gang befolgen, welchen Herrn Blösch für seine Rede verfolgt hat, und ich erkläre von vorn herein, daß in Betreff meiner Räsonnements eine merkwürdige Uebereinstimmung herrscht mit denjenigen des Herrn Blösch. Nur führen mich dieselben zu einem andern Schlusse. Herr Blösch ist einverstanden, daß die Jesuitenfrage eine Bundesfrage sei, und meiner Ansicht nach hat er die Gründe auf eine vorzügliche Weise auseinandergesetzt, warum sie nicht in der Regel, wohl aber gegenwärtig eine Bundesangelegenheit sein muß. Ich bin ferner darin ganz einverstanden, daß die Jesuiten nicht einzig das Urubel sind, aber sie sind Symptome derselben, und in den Symptomen liegt das Uebel der weitem Verbreitung. Die Einführung des Jesuitenordens ist eine Art religiöser Reaktion, welche in früheren Ereignissen und namentlich in der freieren Geistesrichtung ihren Grund hat. Auf jeden Stoss folgt stets ein Gegenstoss. So mag Herr Blösch ganz Recht haben, wenn er den Grund der Einführung der Jesuiten und die ganze gegenwärtige ultramontane Bewegung in Europa als eine Folge der französischen Revolution und der damals ausgesprochenen antireligiösen Gesinnungen ansieht. Diese Reaktion zeigte sich bereits im Jahre 1815, wo unmittelbar auf die Ereignisse in den Jahren 1813 und 1814 und der damals sich zeigenden freieren Geistesrichtung die heilige Allianz geschlossen wurde. Es ist daher ganz natürlich, daß auf das Bestreben nach politischer und geistiger Freiheit, welches im Jahre 1830 ganz Europa bewegte, eine Reaktion, und namentlich eine religiöse Reaktion erfolgen mußte. Ich habe dies erwartet, und vielleicht befinden sich unter den anwesenden Zuhörern noch solche, welche sich an meinen im Jahre 1830 gethanen Ausspruch erinnern, daß wir es gewiß in zehn Jahren mit den Jesuiten zu tun haben werden. Deshalb forderte ich einen meiner Bekannten auf, Pascals Werk über die Jesuiten in einer neuen Uebersetzung herauszugeben. Ich wußte, daß der Kampf bald seinen Anfang nehmen werde. Zu allen diesen Vordersäzen des Herrn Blösch muß ich stimmen, nicht aber zu dessen Schlußfolgerungen. Nach meiner Ansicht ist die Jesuitenfrage gegenwärtig eine reine Jesuitenfrage, aber je weiter sie herausgeschoben wird, desto mehr wird sie zu einer konfessionellen werden, und wenn wir sie jetzt nicht auf eine befriedigende Weise durch deren Austreibung von Bundes wegen und auf legalem Wege zu lösen im Stande sind, so haben wir in wenig Jahren später den Krieg, und je länger wir zuwarten, desto blutiger wird er werden. Ich gebe zu, daß es schwer ist, Jemanden von dieser Ansicht zu überzeugen, aber wer die bisherigen Ereignisse in der Schweiz und in ganz Europa mit aufmerksamem Auge verfolgt hat, dem muß sich diese Ansicht aufdrängen, daß, wenn jetzt nicht die Austreibung auf legalem Wege erfolgt, späterhin das Schwert entscheiden muß. Tit., das ist ein Grund, warum ich zum Antrage des diplomatischen Departements gestimmt habe, weil ich glaube, daß man jetzt das Uebel besser vertilgen könnte und leichter als später. Diese meine Ueberzeugung beruht nicht bloß auf einer Combination, sondern sie stützt sich auf ziemlich sichere Nachrichten, daß, wenn ein Bundesbeschluß zur Austreibung der Jesuiten vorhanden ist, das Marschieren von Truppen nicht nothwendig wird. Höchstens käme es dazu, daß man, wie es seiner Zeit bei Neuenburg der Fall war, an die Grenze marschirt. Aber wenn ein derartiger Beschluß nicht sogleich gefaßt werden sollte, sondern erst ein, zwei oder mehr Jahre später, so wird die Exekution, je länger es dauert, immer auch schwieriger werden. Ich stimme ferner darin mit Herrn Blösch überein, daß ein Unterschied zu machen ist, zwischen den Jesuiten im Wallis, Freiburg, Schwyz und denjenigen in Luzern. Es ist ein Unterschied, ob nur einzelne,

weniger bedeutendere Theile der Schweiz von ihnen in Besitz genommen sind, wie die drei ersten Kantone, als wenn sie sich im Herzen der Schweiz einnisten. Herr Blösch hat deshalb gefragt, man solle sich damit begnügen, die Jesuiten von Luzern fern zu halten. Es ist freilich wahr, daß die Jesuiten im Wallis existirt haben, als der Bund von 1815 geschlossen wurde, und daß sie deshalb gleichsam stillschweigend mit in den Bund aufgenommen worden; es ist ebenfalls richtig, daß dieselben sich schon seit dem Jahr 1818 in Freiburg befinden, ebenso in Schwyz seit einigen Jahren. Das Alles aber berechtigt nicht zu dem Schlusse, daß man sich nur auf Luzern beschränken solle. Ein kleines Geschwür achtet man anfänglich in der Regel nicht, wenn sich aber später erzeigt, daß dasselbe ein Krebsgeschwür ist und das Herz anzugreifen droht, soll man sich dennzumal zufrieden geben, nur das Herz als den edlen Theil gegen dessen Angriff zu schirmen, und das Gift im übrigen Körper bleiben lassen? Nein, Tit., da wird man das Geschwür ganz herausschneiden. Tit., ich komme auf die konfessionelle Frage zurück. Man hat behauptet, es sei die Jesuitenfrage schon gegenwärtig eine konfessionelle. Ich glaube dies bestimmt in Abrede stellen zu sollen; denn weder der Große Rath, noch der Regierungsrath, noch die bernische Bevölkerung denkt jetzt daran, in dieser Frage eine konfessionelle zu sehen. Namentlich unser Volk hat sich bisher stets fern von dem konfessionellen Standpunkte gehalten. Die abgehaltenen Volksversammlungen in allen Theilen des Landes geben den schönsten Beweis dafür, und ich habe an denjenigen Volksversammlungen, welchen ich beiwohnte, mit Vergnügen wahrgenommen, daß das Volk die Jesuitenfrage vom rein politischen Standpunkte aus behandelt. Aber, Tit., ich weiß nicht, wo es hinführen könnte. Wenn von der andern Seite fortgefahren wird, diese Angelegenheit als eine konfessionelle zu behandeln, so wird auch unser Volk dadurch angesteckt werden und das nämliche thun, und je länger wir zuwarten, desto wahrscheinlicher wird ein solches Unglück entstehen. Man hat ferner bemerkt, wenn es zum offenen Kampfe komme, so werde derselbe um so heftiger werden, als viele Kantone glauben, es handle sich um die Zerstörung des Bundes. Das mag der Fall sein bei Bielen, und wenn es zum Kampfe kommt, so weiß man den Ausgang nicht, und wenn die eine oder andere Partei Sieger wird, so würde sie für die Zukunft Garantien verlangen, und die müßten in Bundesbeschlüssen aufgestellt werden, wenn auch nicht gerade von einer Bundesrevision die Rede wäre. In Betreff der Bundesfrage habe ich ebenfalls die innige Ueberzeugung, daß, wenn die Bundesrevision nicht auf gesetzlichem Wege zu Stande kommt, sie auf gewaltthätige Weise in's Werk gesetzt wird, und daß es gut wäre, wenn sich die Regierungen darüber verständigen könnten. Aber da ist es nicht hinlänglich, wenn man den Tagfahrtungsge sandten eine darauf bezügliche strikte Instruktion giebt, um sie im Schoße der Tagfahrtung ablesen zu lassen; man muß auch auf anderem Wege dafür arbeiten, damit dieselbe auf eine legale Weise zu Stande komme. Wenn man sieht, wie sich alle Staaten um uns her zu konzentrieren suchen, damit sie in gewissen Fragen andern Staaten gegenüber desto entschieden aufscheinen können, so muß man mit Gedauern auf unsern Zustand sehen, welcher der Auflösung nahe kommt und dem Auslande gegenüber nichts in die Wagschale zu legen hat, bei Fragen, welche den Handel, das Zoll-, das Militärwesen zum Gegenstand haben. Beim ersten Schlag, welchen die Schweiz als Gesamtstaat auszuhalten hätte, würde sie auseinanderfallen. Aber es ist noch etwas Anderes, was eine Aenderung dieses Zustandes wünschenswerth macht. Die Ereignisse seit dem Jahr 1830, auf was deuten die? Daß die Achtung in den Völkern der verschiedenen Kantone vor der Regierungsgewalt je länger je mehr schwindet. Vor dem Jahr 1830 waren die Regierungen mit einer Art von Nimbus, möchte ich sagen, umgeben, welcher ihnen einen gewissen Halt gab. Die Ereignisse des Jahres 1830 haben diesen Nimbus zerstört, und es mögen gegenwärtig wenige Regierungen in der Schweiz sein, welche diejenige Stellung, die ihnen gebührt, auf geböhrige Weise zu behaupten wissen. Dieser Umstand weist auf das Bedürfniß hin, den Bund auf eine Weise zu organisiren, daß er den gesetzlichen Zustand in den einzelnen Kantonen zu schätzen im Stande ist. Daraufhin müssen wir arbeiten, wenn wir nicht

einer inneren Versäufniß entgegengehen wollen. Eine Bundesrevision muß früher oder später geschehen, das ist meine Ueberzeugung, und diese habe ich auch in Briefen ausgesprochen. Dies gestehe ich offen ein, und ich glaube nicht, dadurch gefehlt zu haben. Dass ich aber intrigirt hätte, um eine Revolution in diesem Sinne hervorzurufen, diesen Vorwurf weise ich einfach zurück, ohne mich darüber zu erhaufiren. Man hat mir ferner zum Vorwurf gemacht, daß ich den Volksversammlungen beigewohnt habe. Ich gestebe es gern ein, daß ich mehreren Volksversammlungen beigewohnt habe; ich hatte das Bedürfnis dazu, und es thut Einem manchmal gut, unter die Leute zu gehen und andere Meinungen zu hören, als nur diejenigen, welche man in den Rathsstuben vernimmt. Es ist wahr, daß an diesen Volksversammlungen hier und da Aeußerungen gefallen sind, welche etwas heftiger Natur waren, aber ebenso wahr ist es, daß nirgends ein Beschluß gefaßt worden ist, welchem eine revolutionäre Tendenz untergelegt werden könnte. War es da meine Stellung, wenn etwas heftige Reden gehalten wurden, mein Veto einzulegen, oder dieselben der Regierung anzugezeigen? Das, glaubte ich, war nicht meine Pflicht. Diese Erklärung glaubte ich Ihnen, Tit., schuldig zu sein, weil ich wohl weiß, auf was von Seite der Herren Blösch, Schnell u. s. w. angedeutet werden sollte. Was den Artikel selbst betrifft, so stimme ich aus denjenigen Gründen, welche Herr Landammann Blösch angebracht hat, dazu.

Jaggi, Regierungsrath, jünger. Die Sache selbst, um die es sich hier handelt, ist so gut begründet worden, daß sie wohl meiner Empfehlung nicht mehr bedarf. Ich werde daher über dieselbe kein Wort sprechen, sehe mich aber im Fall, auf die Beschuldigungen, welche von einer gewissen Seite her gegen Regierungsmitglieder vorgebracht worden sind, das Wort zu ergreifen. Ich war an keiner der leßthin abgehaltenen Volksversammlungen, früherhin war ich an vielen, aber nicht deswegen habe ich nicht den letzten Volksversammlungen beigewohnt, weil Mitglieder der Regierung, wie es hier ausgesprochen worden ist, nicht daran hätten Theil nehmen sollen, sondern deswegen, weil es mir die vielen Geschäfte nicht gestatteten. Deswegen, weil ich Mitglied der Regierung geworden bin, habe ich nicht aufgehört, mich würdig zu schäzen, ein Mann vom Volke zu sein. Ein jedes Mitglied der Regierung hat eine doppelte Stellung, diejenige im Rathssaal, und diejenige als Bürger, und in letzterer Beziehung bilde ich mir nichts ein und bin nicht mehr als der ärmlischste Mann aus dem Volke, so daß ich den Vorwurf, welcher im Laufe der Diskussion gemacht worden ist, als blahe Mancher sich jetzt wegen seiner Stelle, nicht auf mich beziehen kann. Uebrigens hätte ich diesen Vorwurf von dem betreffenden Redner nicht erwartet. Denn wenn man, wie es von seiner Seite, freilich vor langen Jahren, ausgesprochen worden ist, der ganzen Welt Trost bieten und die Freiheitsfahne allen Völkern als Wahrzeichen auf der Jungfrau aufzuspannen will, so scheint mir der aus dem nämlichen Munde kommende Vorwurf von Blähung in einem erbärmlichen Lichte, so daß man glauben sollte, es wäre der letzte Althemzug. Es ist bereits bemerkt worden, daß die nämlichen Redner, welche jetzt die Volksversammlungen verdammten, im Jahre 1831 ganz anderer Meinung waren. Damals waren sie über dieselben sehr froh und benützten sie, um ihren Ansichten beim Volke Eingang zu verschaffen. Jetzt sollen die Volksversammlungen mit einem Mal nichts sein. Das Volk sei noch nicht so weit vorgegeschritten, um zu wissen, was man unter Katholiken und Protestant verstehe, während das nämliche Volk vor dreizehn Jahren von den nämlichen Leuten als mündig bezeichnet wurde. Diese Meinung vom Volke hat sich in einem öffentlichen Blatte, dessen Organ man wohl kennt, schon längst ausgesprochen. Es ist das nämliche Blatt, welches die Behörden und deren einzelne Mitglieder im Rath berumzuziehen versucht, welches denselben den Vorwurf gemacht hat, sie seien Kopisten und ihre Werke Dummheiten, und überdies seien sie noch Werkzeuge, welche von Fremden geleitet und gebraucht würden. Heute hören wir das Nämliche. Tit., ich weiß wohl, daß man die Volksversammlungen jetzt nicht mehr so gerne sieht, wie früher, aus dem ziemlich einfachen Grunde, weil man früher mit Hülfe der Volksversammlungen eine gewisse Stellung einzunehmen und Andere daraus zu de-

possessiren suchte, während man jetzt durch eben diese Volksversammlungen depossessirt wird. Das Volk hat in der Regel ein sehr richtiges Gefühl für das, was recht und unrecht ist, und weiß bald zu urtheilen, wer es wirklich mit ihm gut meint oder nur gut scheint. Das Volk will auch, daß man in Fällen der Noth mit ihm zusammenhält, aber seitdem, wie es von gewisser Seite geschehen, man im Jahre 1838 im Angstschweiss sich fortgemacht hat, ist der Kredit in etwas verloren gegangen, und jetzt sieht man daher ganz begreiflich die Volksversammlungen nicht gern, weil sie nicht in das gewünschte Horn blasen. Für mich sind die Volksversammlungen eine erfreuliche Erscheinung, es ist ein Zeichen, daß der Volksgeist nicht tot ist, sondern fortlebt, und so lange das Volk sich mit politischen Fragen beschäftigt, werden wir die fremden und einheimischen Jesuiten nicht zu fürchten haben. Die letzt abgehaltenen Volksversammlungen waren um so erfreulicher, als in denselben das Volk einen richtigen Takt und ein Interesse auch an etwas ferne liegenden politischen Fragen an den Tag gelegt hat. Es zeigt dies, daß das Volk seit dem Jahre 1831 in seiner geistigen Bildung keine Rückschritte gemacht hat, und daß es nicht so blind und dumm ist, um nicht zu wissen, was ein Katholik oder Protestant sei. Aber das ist eben, was nicht zu gefallen scheint. Im Jahre 1831 hat das Volk für die Erlangung der Freiheit gekämpft, jetzt muß es für deren Bewahrung kämpfen, und es hat dies bis jetzt stets auf legalem Wege gethan, und mir ist kein Beschluß der Volksversammlungen bekannt, welcher irgendwie gegen diese Gesellschaft verstößt. Das Hauptresultat derselben sind die Bittschriften, welche hier vorliegen, und es zeugen dieselben, daß sich das Volk nicht nur mit einem „Kacheli Warms“ begnügt, wie man heute sich auszudrücken beliebte. Man sähe es vielleicht nicht ungern, wenn es sich nur mit einem „Kacheli Warms“ begnügen würde, es wäre dann doch wenigstens Aussicht vorhanden, daß das Streben nach Unabhängigkeit aufhören und man von gewisser Seite her das Volk wieder nach Belieben führen könnte. Man hat zum Vorwurf gemacht, daß Mitglieder der Regierung, Richter, Sekretäre, Lehrer im Lande herumgereist und an den Volksversammlungen Theil genommen haben, und daß Solches nicht passe u. s. w. Hätten die nämlichen Personen mit andern Tendenzen an der bereits vorhandenen Volksbewegung Theil genommen, man würde sich nicht über sie aufhalten und ihnen sogar zum Vorwurf machen, daß sie nur Werkzeuge anderer Leute gewesen seien, welche, der Himmel weiß, was Alles wollen. Man hat behauptet, es seien an den Volksversammlungen Propositionen gemacht worden für die Organisation eines bewaffneten Volksbundes und von Freischaaren, es sei sogar von Drohungen gegen die Regierung die Rede gewesen. Es ist möglich, daß hier und da im allzugroßen Eifer eine derartige Neuerung gefallen sein mag, in den Beschlüssen steht aber nichts Derartiges. Im Eifer geht man öfters etwas zu weit, aber es ist dies weniger gefährlich, als die Grundsätze, welche seiner Zeit an der Hochschule gelebt worden und unter dem Namen der Purzelbaumtheorie bekannt sind, wo ein Herr Professor den Studenten vordeduzirte, daß, wenn der König Louis Philippe wolle, so müsse der Große Rath von Bern die Rathausstiege hinaufzurzeln, mit 50,000 Mann könne man alles dies ausrichten. Tit., das sind verderbliche Lehren, sie dienen dazu, das Freiheits- und Unabhängigkeitsgefühl des Volkes zu untergraben —

Stettler. Ich möchte an des Herrn Präsidenten Unparteilichkeit appelliren, daß er den Redner zur Ordnung weise, das sind auch Persönlichkeiten.

Jaggi, Regierungsrath, jünger. Wenn ich bedenke, daß man gestern den Jesuitenorden rein zu waschen suchte, und dazu Motive gebraucht hatte, welche einen Ordnungsruf zur Folge hatten, so glaube ich meine Besugniß als Redner nicht überschritten zu haben.

Herr Landammann ersucht den Redner, bei der Sache zu bleiben und sich so kurz als möglich zu fassen.

Jaggi, Regierungsrath, jünger. Ich will diesem Ansuchen Rechnung tragen. Hätte ich in Persönlichkeiten eintreten und den Großen Rath nur mit meiner Person beschäftigen wollen, ich hätte wahrhaftig Stoff genug gehabt, denn manche Verdächtigung, manche Schmähung habe ich namentlich von einem

gewissen öffentlichen Blatte hingenommen und durch nichts erwidert, weil ich Persönlichkeiten nicht liebe. Aber, Zit., man hat die Volksversammlungen und das Volk angegriffen, und dieses nehme ich in Schutz. Die neuesten Bewegungen desselben zeugen von dessen Lebenskraft und richtigem Sinne. Es hat die Jesuitenfrage als eine rein politische Frage behandelt, es hat sich mit derselben beschäftigt, ob schon sie nicht Gegenstand der Kantonalinteressen, sondern eine eidgenössische Frage ist, und es hat ferner bei der Regierung auf ganz gesetzlichem Wege nachgesucht, daß dem Unwesen dieses Ordens auf kräftige Weise gesteuert werde. In Allem diesem liegt gewiß etwas Höheres als nur der Wunsch nach einem Kacheli Kaffee. Da wäre das Volk bei der obschwebenden Frage gleichgültig geblieben, hätte es nur an seine materiellen Interessen gedacht, dann wäre ein solcher Ausdruck gegründet; so aber liegt in dieser Volksbewegung das sicherste Zeichen, daß das Volk sich nicht leiten läßt, wie man etwa wünschen möchte, sondern daß es sich emanzipirt hat von dem Einfluß derjenigen, welche glauben, sie hätten im Jahre 1831 Alles, und das Volk nichts gethan. So viel über die geschehenen Angriffe. Im Uebrigen stimme ich zum Antrage des Regierungsrathes.

Funk, Obergerichtspräsident. Ich will der Mahnung des Herrn Landammanns zu entsprechen suchen und mich mit möglichster Kürze, mit Anstand und ohne Persönlichkeit aussprechen. Gestern hat die hohe Versammlung mit einer an Einmuth grenzenden Mehrheit den Artikel 1 der vorgeschlagenen Instruktion angenommen und somit erkannt, daß die Jesuitenfrage Bundesache sei. Es ist nun von einem verehrten Redner bemerkt worden, daß, wenn der Artikel 2 unverändert angenommen werde, er einer Kriegserklärung gleich komme. Es fragt sich nun nicht: was enthält der Artikel? sondern, auf welchem Boden steht der Große Rath, hat er das Recht dazu, bei der Tagsatzung auf einen derartigen Beschluß hinzuwirken? Ich glaube, die Frage unbedingt bejahen zu sollen. Der Große Rath steht gegenwärtig auf dem streng rechtlichen Boden. Sobald der Grundsatz angenommen ist, die Tagsatzung sei kompetent, darüber einen Beschluß zu fassen, welchem sich, wenn er eine Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt, die einzelnen Glieder des Bundes unterziehen müssen; unterziehen sie sich nicht, so ist dann die Weigerung gleich einer Kriegserklärung zu achten. Von der nämlichen Seite ist beantragt worden, statt des vorgeschlagenen Artikels 2 durch die Tagsatzung eine dringende Einladung an Luzern zur Entfernung der Jesuiten aus seinem Gebiete ergehen zu lassen. Dagegen sind das diplomatische Departement und der Regierungsrath einig, daß statt einer Einladung von Seite der Tagsatzung ein Beschluß provoziert werde, in Folge dessen die Jesuiten aus der ganzen Schweiz verwiesen werden. Ob man nun das Eine oder Andere erkennt, so bleibt man auf dem gesetzlichen Wege, und unter solchen Umständen kann von einer Kriegserklärung nicht die Rede sein. Die Jesuitenfrage ist schon voriges Jahr von der Tagsatzung behandelt worden. Es vereinigte sich aber für den Antrag Aargau's nur die Stimme Aargau's und Basellands. Über jetzt sind die Umstände ganz anders, und es ist zu erwarten, daß das diesjährige Ergebnis ein anderes sein werde, und daß der Antrag Berns auch in andern Kantonen Anklang finde. Wenn sich auch jetzt keine Mehrheit für denselben erzeigen wird, so ist mit Zuversicht zu erwarten, daß sich gegenwärtig mehr Stände für die Ausweisung der Jesuiten aussprechen werden, und dies schon giebt der Ansicht, welche Bern aufstellt, einen moralischen Halt und ist als ein Gewinn zu betrachten. Man hat heute die Jesuitenfrage von dem richtigen Boden zu entfernen und in den konfessionellen hinüber zu spielen gesucht, indem durch sie die religiösen Ansichten der katholischen Kantone beeinträchtigt und so die katholische Religion gefährdet werde. Da möchte ich doch fragen, war Luzern nicht katholisch, ehe es die Jesuiten hatte? ist der Jura nicht katholisch? er hat keine Jesuiten; ebenso die Kantone Uri, Unterwalden und andere. Ist ferner Spanien, Portugal nicht katholisch geblieben, trotz dem, daß die Jesuiten ausgejagt wurden? Diese Konfusion des rein Politischen mit dem Religiösen ist der Grund, warum diese Angelegenheit hier im Großen Rathе sowohl, als im Schooſe der Tagsatzung weitläufig, gründ-

lich und ruhig behandelt werden soll. Wenn wir einen kurzen Rückblick auf die Art und Manier werfen, wie der Jesuitenorden nach Luzern berufen worden ist, so sehen wir vorerst, daß dieselben gewiß nicht aus religiösen Gründen, sondern aus rein politischen zuerst einzeln dahin berufen wurden, um das Predigeramt zu übernehmen und so das Volk zu bearbeiten. Man wagte es nicht, sie geradezu herzüberufen, weil man seiner Sache nicht gewiß war. Das Volk mußte vorerst auf dieselben vorbereitet, und alle zu Gebote stehenden Mittel, unter welchen der Beichtstuhl nicht fehlen durfte, angewendet werden, um daßselbe mit dem Gedanken vertraut zu machen. Erst jetzt kam die Sache vor die Behörden, wo sie Anfangs einen starken Widerstand erfuhr, der aber nach und nach geschwächt wurde, bis die Berufung endlich sowohl vom Regierungsrath als vom Großen Rathе erkannt wurde. Die katholische Bevölkerung von Luzern selbst hat bei der Abhaltung der Betogemeinden gezeigt, daß sie ganz gut einen Unterschied zu machen weiß zwischen der katholischen Religion und den Jesuiten, und wenn den Betogemeinden durchaus freie Hand gelassen worden wäre, so wäre mit ziemlicher Gewissheit anzunehmen, daß das katholische Volk von Luzern die Jesuitenberufung verworfen hätte. Die bedeutende Minderheit, welche sich, ungeachtet der mannigfachen Einwirkungen, gegen dieselbe ausgesprochen hat und welche in dem aufgeklärtesten und gewerbigsten Theil des Volkes besteht, liefert den besten Beweis dafür. Man hat von einem eisernen Bunde gesprochen, welcher mittelst der Volksversammlungen errichtet werden und welcher zum Theil bereits bestehen soll. Dies ist eine Besürchtung, welche mir ziemlich unbegründet erscheint, denn ich bin überzeugt, es wird Niemand die bernische Bevölkerung zu einem solchen eisernen Bunde bewegen können, welcher mit den Waffen in der Hand und auf nicht verfassungsgemäße Weise mit Beiseitlassung der Regierung ungesetzliche Zwecke verfolgen würde. Es ist möglich, daß es einige wenige Leute gibt, welche unreine Elemente und Zwecke haben, aber wenn die Behörden auch nur einigermaßen wachsam sind, so kann durch diese kein sonderliches Unglück entstehen. Ich habe auch einer Volksversammlung beigewohnt und hätte noch geene andern beigewohnt, wenn nicht Krankheit daran mich verhindert hätte. Ich stellte mich mitten unter die anwesende Masse und machte es mir zur Aufgabe, dieselbe in ihren Reden und Auseinandersetzungen genau zu beobachten, und da habe ich mir das schere Ergebniß verschafft, daß die bernische Bevölkerung entschieden gegen die Jesuiten gesinnt ist, nicht aus Abneigung gegen die katholische Religion, sondern aus Abneigung gegen die jedem Gemeinwesen gefährlichen Grundsätze dieses Ordens. Ebenso war ich erfreut, zu seben, mit welcher Ruhe und mit welchen Arzten alle diese Volksversammlungen abgehalten worden sind, und es ist mir, wie sonst bei größern Menschenmassen leicht vorkommen kann, nicht ein einziges Beispiel bekannt, daß ein Vergehen irgend einer Art an denselben stattgefunden hätte. Noch ein kurzes Wort über die Stellung der Jesuiten in Luzern und derjenigen in Freiburg, Wallis und Schwyz. Es ist die Meinung aufgestellt worden, als sei den Jesuiten zu Freiburg, Wallis und Schwyz von den übrigen Ständen der Eidgenossenschaft der Aufenthalt gestattet worden, weil man nichts gegen deren Berufung eingewendet habe. Daf dem nicht so ist, beweist schon der Umstand, daß Bern sich seiner Zeit ausdrücklich gegen die Aufnahme der Jesuiten in Freiburg ausgesprochen und seine Rechte verwahrt hat. Wäre aber auch nicht dem so, so ist die Jesuitenfrage dennoch eine Bundesfrage, weil durch sie gegenwärtig die Ruhe und Ordnung der Schweiz in höchsten Grade gefährdet ist, während früherhin Solches nicht der Fall zu sein schien. Ich schließe mich dem Art. 2 an, dagegen schlage ich einen Zusatzartikel ungefähr in dem Sinne vor, daß die Gesandtschaft im Namen der obersten Landesbehörde der Republik Bern im Schooſe der Tagsatzung die feierliche Erklärung gegenüber den katholischen Ständen überhaupt und momentlich gegenüber denjenigen, in welchen die Jesuiten bereits sind, abgibt, daß der Stand Bern und seine Bevölkerung die katholische Konfession treu und unwandelbar achtet und ehrt und für die unverkümmerde Erhaltung und Beschützung derselben und des Bundes jederzeit kräftige Hülfe zu leisten bereit sei.

Fischer. Wir haben verschiedene Redner und verschiedene Reden gehört. Es ist ihnen gegangen, wie es Ledermann geht. Die ausgesprochenen Ansichten richten sich meist nach der Stellung, in welcher sich die Redner befanden. So geht es auch mir, und ich muß daher Ihre Nachsicht in Anspruch nehmen. Vom konservativen Gesichtspunkte aus kann ich den Anträgen, so wie sie vorliegen, nicht beistimmen; indessen begreife ich, daß sie nach dem Vorgang des aargauischen Klosterhandels so ausfallen müsten, wie der Regierungsrath sie gestellt hat, und wenn ich zu wählen hätte zwischen den Anträgen, welche von Zürich, und denjenigen, welche von Bern vorgeschlagen sind, so müßte ich mich zu den letztern bekennen, denn sie scheinen mir kräftiger und einer Regierung würdiger. Es ist offen darin ausgesprochen, was man von der Sache hält, und in welchem Sinne man in derselben zu handeln gesinnt ist. Ich will nicht ratthen, wo man meines Rathes nicht bedarf. Seit vierzehn Jahren ist die Stellung unserer Regierung zum ersten Mal eine andere. Bis jetzt hat es sich stets nur gefragt: welches sind im Innern die Gegner der Volkherrschaft? jetzt aber glaubt man eine Gefahr von außen her zu erblicken, und Volk und Regierung sind in Betreff derselben ziemlich einig. Jetzt ist aber die Stunde der Prüfung da, auch für Sie, Tit., und es fragt sich, wenn es zum Kampfe kommen sollte und der Moment der That eintritt: wo sind die Führer, um das angefangene Werk zu vollenden? Glaube man ja nicht, daß man es mit ein paar Jesuiten zu thun habe, die werden sich nirgends in die vordern Reihen stellen, sondern man hat es mit einem wohlgerüsteten Volke zu thun, welches einen Begriff bat von Ehre und Recht und dafür auch einzustehen bereit ist. Die Ereignisse des Jahres 1798 beweisen uns, daß das Volk sich vorerst nach seinen Führern umsieht und fragt: können wir sie brauchen? So würde es auch jetzt gehen, und ich wünsche, daß die Antwort auf diese Frage gut ausfalle. Aber ich weiß nicht, ob sie so gut ausfallen wird, wie es zu wünschen wäre, und ich fürchte, es sei nur zu wahr, was gesagt worden ist, die Regierung habe die Zügel nicht in den Händen, wie es sein sollte. Mag nun die Sache gehen, wie sie will, so ist die Sache des Volkes auch die meinige, und ich werde mit ihm stehen und fallen. Es scheint mir, es sei für diesen Fall des Ernstes nicht genug gesorgt, um mit Ehre bestehen zu können. Das Uebel ist hauptsächlich im Mangel an Uebereinstimmung, im Zusammenhang der einzelnen Kräfte, welche wirken sollen, an einer kräftigen Führung, welche die einzelnen Theile zusammenhält und die Massen leitet, und gegen diesen Mangel ist das Mittel noch nicht gefunden, und wenn einst die Nothwendigkeit da ist, wird das Geschehni: „hinaus mit den Aristokraten und Jesuiten!“ nichts mehr nützen, sondern das Volk wird dann sagen, ich wiederhole es: wo sind unsere Führer? Es scheint mir daher, um jede Verantwortlichkeit von der Regierung abzuwenden und Alles dasjenige zu thun, was einen ernstlichen Beschluß rechtfertigen kann, es solle das geschehen, was ich bereits im Jahre 1838 beantragt habe, nämlich das Volk selbst anzufragen, und zwar durch eine geregelte, offizielle Abstimmung, ob es in seinem Willen liege, daß die Regierung einen Beschluß fasse, welcher möglicher Weise zum Kampf führen kann. Diesen Antrag glaube ich heute wiederholen zu sollen, ob ich damit Glück mache oder nicht, ist mir gleichgültig, aber ich glaube, diese Stellung sei die richtige. Wenn das Volk sich bereit erklärt, in geregelter offizieller Abstimmung, es wolle nöthigenfalls in der vorliegenden Frage Gewalt anwenden, so wird es sich die Folgen, mögen diese sein, welche sie wollen, späterhin selbst zuschreiben. Wenn dasselbe aber in den Kampf geführt wird, obne sich darüber ausgesprochen zu haben, so könnte leicht ein Misstrauen sich zeigen, von welchem die Führer am Meisten zu befürchten hätten. Ich wohne unter und mit dem Landvolk, und kenne es, und wenn die Vertreter desselben in einer so wichtigen Angelegenheit Namens desselben etwas beschließen wollen, so soll man ihm die Ehre geben, sich darüber auszusprechen. Sein gesunder Sinn wird es gewiß auf dem rechten Wege führen.

Kernen, zu Münzingen. Wenn je eine Sache für das Gesamtvoaterland wichtig gewesen ist, so ist es die vorliegende. Die Bewegung, welche sich überall im Volke fand gegeben hat, zeugt dafür. Seit dreizehn Jahren habe ich die Ehre, hier in

Ihrer Mitte zu sitzen, und ich hoffe, es wird Niemand Gelegenheit gehabt haben, an meiner Freiheit, an meiner Unabhängigkeit an die Verfassung und das Wohl des Volkes zu zweifeln, wenn auch meine Ansichten nicht immer mit denjenigen anderer Leute übereinstimmen. So wie die Luzernerereignisse stattgefunden hatten, zeigte sich im ganzen Volke eine ungeheure Bewegung; Volksversammlungen haben stattgefunden von einem Orte zum andern, aber nicht auf eine Weise, daß Ruhe und Überlegung dabei herrschen konnten. Die Beschlüsse, welche an einigen Orten gefaßt worden sind, zeugen davon. Woher die Anträge gekommen sein mögen, will ich nicht untersuchen, aber daß sie mit einem gesetzlichen Zustande übereinstimmen, kann ich nicht zugeben. Das ist auch der Grund, warum der Amtsbezirk Konolfingen sich nicht auf ganz die gleiche Weise ausgesprochen hat; es wäre solches mit dem ruhigen und besonnenen Charakter desselben nicht im Einklang gewesen. Er und das Mittelland hatten so viel Vertrauen zu den Behörden, welchen die Aufsicht und Leitung der Geschäfte kraft Verfassung anvertraut sind, daß sie einen solchen Schritt nicht für nothwendig hielten, um so mehr, als im Grossen Rathe die Meinung Aller vertreten ist. Endlich ergieng von Seite eines Komité's auch eine Aufforderung an den Amtsbezirk Konolfingen; ich habe weder einen Schritt dafür, noch dawider gethan. Man trat in Münsingen zusammen; es lagen die bekannten Petitionen vor, welche kein Gepräge der Ungezüglichkeit trugen, und es wurde beschlossen, in einem ähnlichen Sinne eine Vorstellung an den Regierungsrath zu erlassen. Daß auf eine Weise gesprochen wurde, wie in den Zeitungen gestanden, ist eine Unwahrheit, denn ich achte und ehre die Männer, welche an der Spize des Central-Komité's stehen. Die Versammlung zu Münsingen war nicht eine Volksversammlung, wie die andern, sondern sie bestand aus ruhigen, angesehenen Männern, welche sich über die vorliegende Frage ruhig besprachen, gleich wie es in einer Gemeindestube der Fall ist. Ich sprach mich daselbst in Uebereinstimmung mit der Volksstimmung aus, und wünschte ebenso sehr, als es irgendemand thun kann, daß die Jesuiten aus der Schweiz gewiesen werden möchten, aber auf der andern Seite sprach ich mich gegen den Meinungsterrorismus aus, welcher sich in jüngster Zeit geltend zu machen suchte. Da in den letzten Zeiten die Regierung nichts von sich hören ließ, so wußte man nicht, auf welchen Geheiß diejenigen Bewegungen im Volke, welche darauf gerichtet zu sein schienen, die Regierung zu einem in ihrem Willen liegenden Beschluß zu zwingen, erfolgten, ob die Regierung damit bekannt sei oder nicht, ob dieselbe in ihrem Willen liege, oder wenn nicht, warum sie nicht dagegen einschreite. Das Vereinsrecht ist ein schönes Recht, und aus diesem Grunde spreche ich mich keineswegs gegen die Abhaltung von Volksversammlungen aus, insfern dieselben auf der rechten Bahn und innerhalb der Gesetzlichkeit bleiben, wie dies in England in einem so hohen Maße der Fall ist, daß wenn auch Hunderttausende von Menschen zusammentreten, doch nichts gegen Recht und Gesetz gesprochen, geschweige denn gehandelt wird. Sobald diese Besonnenheit bei unsern Volksversammlungen einkehrt, werden sie wohlthätig wirken, ohne dieselbe aber könnten sie zu den fatalsten Folgen führen. Bedenken Sie, Tit., daß wir am Vorabend sind, wo bald wichtige, in das materielle Wohl des Volkes eingreifende, Geschäfte, wie das Armenwesen, die Beamtangelegenheit u. s. w. behandelt werden müssen. Wohin könnte es führen, wenn bei diesen Anlässen das Volk in Versammlungen zusammenstände und Beschlüsse fassen würde, um diese Frage, wenn nicht auf eine gewalttame Weise, zu lösen, dennoch der Regierung und dem Grossen Rathe in diesem oder jenem Sinne zu imponieren. Nicht in allen Fragen geht das Volk so gleichgesinnt mit der Regierung, wie in der Jesuitenfrage. Das Treiben der Jesuiten und deren Tendenz ist übrigens einem Theile der Luzernischen Bevölkerung ganz gut bekannt; ich war öfters in Luzern, und habe mir diese Überzeugung schaffen können. Es ist aber ein anderer, und zwar der gröbere Theil, welcher das nicht kennt, und welcher auch nicht durch Waffengewalt belehrt werden kann. Da hilft am besten die Belehrung, und noch besser solche Tollheiten, wie sie unlängst in Trier mit dem heiligen Rocke stattgefunden haben, so daß ganze Gemeinden, auf diesen Unforn aufmerksam gemacht, sich dagegen erklärt haben. Schließlich

noch danke ich dem Herrn Schultheißen von Zavel verbindlich für die offene Auseinandersetzung der Umstände und der Tendenz des Regierungsrathes, und stimme zum Artikel, wie er ist, mit dem Zusätze des Herrn Obergerichtspräsidenten Funk.

Quiquerez. Die Frage, welche gegenwärtig in Verhandlung liegt, ist von solcher Wichtigkeit, so einflußreich für die Zukunft, so vielseitig, daß mehrere ausgezeichnete Redner keinen Anstand nahmen, sehr verschiedene Ansichten und Vorschläge zur Sprache zu bringen. Ich will nicht näher über den Grund der Sache eintreten, da dieselbe schon hinreichend erörtert worden ist, allein in einem kleinen Theile des Kantons ist eine katholische Bevölkerung vorhanden, die mit aufmerksamem Auge demjenigen entgegen sieht, was da kommen soll, und nicht ohne Unruhe das Ergebnis unserer Verhandlungen abwartet. Der zweite Artikel der Tagsatzungsinstruktion, so wie er von dem Regierungsrath angetragen ist, erweckt bei der Mehrzahl der katholischen Abgeordneten einen Widerstand, nicht sowohl wegen ihnen selbst, als wegen der Bevölkerung, deren Stellvertreter sie sind. Die Koercitivmittel, welche von einem Mitglied des Grossen Rethes vorgeschlagen wurden, haben ebensowenig ihren Beifall und es will denselben viel eher scheinen, daß man einen Mittelweg ausfindig machen sollte, um dem Kanton Luzern verständlich zu machen, wie viele Besorgnisse die Berufung der Jesuiten unter den Eidgenossen erweckt und daß im Nothfalle dieselben keineswegs gesonnen seien, die Ruhe der Schweiz durch die Zulassung einer Ordensgesellschaft stören zu lassen, die nur allzuoft die Uneinigkeit und Zerwürfnisse mit sich herbeigeführt hat. Ohne in weitere Erläuterungen mich einzulassen, stelle ich daher den Antrag, den Art. 2 folgendermaßen abzufassen: Die Gesandtschaft ist ermächtigt, als erstes Mittel dabin zu wirken, daß die Tagsatzung den Kanton Luzern auffordere, das Dekret zu Berufung der Jesuiten zurückzuziehen.

Thurmann. Der innere Zusammenhang, welcher zwischen dem konfessionellen Gesichtspunkt und der politischen Seite der obschwebenden Frage besteht, nöthigt die Abgeordneten des katholischen Jura, die mehr oder weniger begründete Angstlichkeit zu berücksichtigen, mit welcher sie in dem Kantonstheile, den sie bewohnen, umgeben sind. Es mag daher vielleicht am Orte sein, daß die Deputirten, welche bei der in Behandlung liegenden Frage in einem, den Jesuiten feindlichen Sinne stimmen zu müssen glauben, zugleich erklären, daß sie dieses nur nach dem Beispiele thun, daß ihnen die Mehrzahl der katholischen Staaten in Europa gegeben hat, und nach einem Beschuß, der von Rom aus gegangen ist. Wenn wir in dieser Angelegenheit einen Freibum begehen, so irren wir uns wenigstens nur in Gemeinschaft mit einem der berühmtesten und hochachtenswerthesten Oberhäupter der katholischen Kirche, und wenn wir nach Hause kehren, dürfen wir sagen: Wir haben

mit Clemens XIV gestimmt. Ich schließe mich dem von Herrn Quiquerez gestellten Antrage an.

Rollier fühlt sich ebenfalls berufen, sich darüber auszusprechen, welcher Art seine Theilnahme an der Volksversammlung von Dachsenfelden war. In einer vorberathenden Versammlung, die zu Courtelary stattfand, hatte er sich gegen die Veranstaltung einer Volksversammlung im Jura ausgesprochen, zwar nicht weil er alsföllig ein Gegner von solchartigen Manifestationen wäre, sondern nur darum, weil er eine solche für unzeitig hielt. Da aber seine Meinung in der Minderheit blieb, so glaubte er keineswegs, daß seine Eigenschaft, als Beamter der Regierung, ihn verhindern dürfe, seine Pflichten als Bürger auszuüben. Sein Benehmen unter diesen Umständen habe ihm jedoch seitdem verschiedene Angriffe zugezogen; nach dem Urtheil der Einen habe er nicht genug gehan; nach der Meinung von Andern gieng er hingegen zu weit. Er glaubt daher freimüthig und offen die von ihm eingenommene Stellung darlegen zu sollen. Der an die Bevölkerung erlassene Aufruf fand Gehör, besonders von Seite des Amtsbezirks Courtelary; an der Versammlung nahmen 1000 bis 1200 Personen Theil; die Petition, welche aus derselben hervorging, giebt hinlänglich zu erkennen, welcher Art die durch diese Versammlung gefassten Beschlüsse waren. Allein als ich bemerkten mußte, fährt der Redner fort, daß man über den anfänglichen Zweck hinausging, daß man eine Gewalt neben und außer der gesetzlichen Gewalt aufstellen wollte, — da mußte ich einige Vorbehalte anbringen, einige Verwahrungen einlegen, und ich erklärte der Versammlung auf's deutlichste, daß, wenn es sich darum handeln sollte, von dem Wege der Gesetzlichkeit abzuweichen, dieß dann nicht die Art seie, wie ich es verstanden habe; und daß, wenn man den Beschlüssen, die der Große Rath als Stellvertreter des Volkes zu fassen beabsichtigte, voreißen wollte, dieß dann eine Überschreitung des verfassungsmäßigen Weges wäre, der allein unsere Stärke ausmacht und mir zur Richtschnur dienen müsse. Ich habe also zu Wahrnehmung der Gesetzlichkeit gehahnt, und bin nun im gegenwärtigen Augenblick zur Zielscheibe gewisser öffentlicher Blätter geworden, um deren Angriffe ich mich jedoch sehr wenig kümmere. Was den in Berathung liegenden Gegenstand betrifft, so stimme ich für den Art. 2, so wie er vorgeschlagen ist, nebst dem von Herrn Obergerichtspräsidenten Funk beantragten Zusatzartikel.

(Schluß der Morgenstundung nach 1 $\frac{3}{4}$ Uhr.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Außerordentliche Sitzung. 1845.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der zweiten Sitzung, Donnerstag den 30. Januar 1845. Berathung der Instruktion auf die außerordentliche Tagssitzung.)

Nachmittagssitzung um 3 Uhr.

Weber, Regierungsrath. Es ist heute Vieles zur Vertheidigung einzelner Personen vorgebracht worden. Darüber sage ich kein Wort; mich kann Sedermann nach meinen Handlungen beurtheilen. Was die Sache betrifft, so will ich damit anfangen, einen Antrag zu bekämpfen, welcher dahin gegangen ist, allfällige Beschlüsse dem Volke zur Abstimmung vorzulegen. Dagegen müste ich mich entschieden aussprechen; das ist gegen unsere Verfassung. Wir haben das Veto nicht in der Verfassung, und also sollen wir nicht ein solches Institut künstlich und unzeitig hineinbringen. Ich bitte, vor Allem aus zu bedenken, daß man gestern mit großer Mehrheit erklärt hat, die Jesuitenfrage sei Bundesache. Ich begreife sehr wohl, daß diejenigen Mitglieder, welche gestern diese Ansicht nicht getheilt haben, nun auch nicht zum §. 2 stimmen, sondern nur eine — allfällig dringende — Einladung erlassen und dann dabei sitzen wollen; die Andern aber begreife ich nicht. Im Uebrigen glaube ich, es hänge die Frage, ob wir den §. 2 annehmen wollen oder nicht, davon ab, ob man die Jesuitenfrage als eine wesentlich konfessionelle ansehe oder nicht. Wenn ich glauben könnte, daß der §. 2 in der That etwas enthalte gegen die katholische Konfession, so würde ich dagegen stimmen. Ich glaube aber, es sei die Jesuitenfrage nicht eine katholische Frage, und es könne die katholische Konfession durchaus unangetastet existiren ohne Jesuiten. Das Beispiel auch anderer Länder wird zeigen, daß die Katholiken Jahrhunderte lang ohne Beeinträchtigung ihrer Religion bestanden ohne Jesuiten, aber daß sehr oft sie mit den Jesuiten des Haders, des Unfriedens und ärgsterlicher Zänkereien kein Ende hatten. Gestern hat die Helveticie 23 Edikte enumerirt, welche in verschiedenen katholischen Ländern zu Austreibung der Jesuiten erlassen worden sind. Es sei mir erlaubt, in dieser Hinsicht noch Einiges zur Ver vollständigung dessen, was ich so eben als Grundsatz aufgestellt habe, anzubringen. Höchst wichtig ist die Bulle von Clemens XIV. vom 21. Juli 1773. In derselben kommen einige Passages vor, welche ich Ihnen nicht vorenthalten soll, namentlich eine Stelle, woraus hervorgeht, daß, so lange die Jesuiten existiren, der wahre und dauerhafte Friede nicht bestehen kann. „Und nachdem wir außerdem noch bemerkt haben, daß erwähnte Gesellschaft die reichen Früchte nicht mehr bringen und den Nutzen nicht mehr schaffen könne, wozu sie gestiftet, von so vielen unsern Vorgängern gebilligt, und mit so vielen Privilegien versehen wurde, ja daß es kaum oder gar nicht möglich sei, daß, so lange sie bestehe, der wahre und dauerhafte Friede

„der Kirche wieder hergestellt werden könne, so heben wir aus diesen wichtigen Beweggründen u. s. w. u. s. w. aus gewisser Wissenschaft und aus der Fülle der apostolischen Macht erwähnte Gesellschaft auf, unterdrücken sie, löschen sie aus und schaffen sie ab u. s. w.“ Das, Tit., ist der Ausspruch eines Pabstes. Nicht weniger wichtig ist, was in den folgenden Betrachtungsgründen dieser Bulle gesagt ist: „Wir haben aber zu unserer tiefsten Kränkung bemerkt, daß vorbedachte und noch viele andere hernach angewandte Mittel fast gänzlich kraftlos und ohne Wirkung waren, um so wichtige und so viele Unruhen, Beschuldigungen und Anklagen gegen oft genannte Gesellschaft zu zerstreuen oder zu vertilgen, und daß sich deswegen unsere übrigen Vorgänger, die Päpste Urban VIII., Clemens IX., X., XI. und XII., Alexander VII. und VIII., Innocenz X., XI., XII. und XIII. und Benedikt der XIV., vergebliche Mühe gaben, die erwünschte Ruhe in der Kirche wieder herzustellen u. s. w.“ Ferner: „Unsere Vorgänger haben darüber vielen Kummer erfahren müssen und giengen unter demselben Pabst Innocenz XI. frommen Andenkens, aus Not gedrungen, so weit, daß er der Gesellschaft verbot, Novizen anzunehmen und einzuleiden u. s. w.“ Dies zeigt also, daß zwölf Päpste schon vorher mit diesem Orden zu thun hatten. Ich führe das an, um zu beweisen, daß der Jesuitenorden nicht ein integrierender Bestandtheil der katholischen Konfession sei. Ich habe ferner beizufügen, daß sogar Jesuiten sich selbst gegen die päpstliche Autorität aufgelehnt haben. So sagt namentlich der Jesuit Simonetti: „Wenn der Pabst sich untersteht, die Gesellschaft Jesu zu belästigen, so wird sie sich in die Nothwendigkeit versetzt sehen, der ganzen Welt zu zeigen, was sie vermag.“ — Der Jesuit Ludwig Fan antwortete dem Abgeordneten des Pabstes, Mazzebarba, der den Orden vor Einführung des Göhndienstes in China abmahnens sollte: „Wer ist denn dieser Pabst? ein elender Troyf, der sich nicht einmal den Gehorsam der Engländer und Holländer verschaffen kann.“ Dieses zeigt, Tit., daß die Sache nicht auf konfessionellem Boden ist. Bekanntlich sind aus Portugal die Jesuiten am 3. Herbstmonat 1759 verjagt worden; das daherige Edikt besteht daselbst noch heute in Kraft, und noch vor wenigen Jahren hat man versucht, es aufzuheben, aber vergeblich. Hier ist eine amtliche Erklärung des Königs Joseph in diesem Edikte selbst sehr wichtig. Es heißt nämlich darin: „— — — so erkläre ich die genannten Religionen, welche auf die eben beschriebene Weise verdorben, von ihren heiligen Ordensregeln gänzlich entfernt und durch so unzählige, so verabscheuungswürdige und so eingewurzelte Laster ganz unützig geworden sind, diese Regeln zu beobachten, für offbare Rebellen, Verräther, Feinde und Friedensstörer, welche sich meiner königlichen Person und Staaten, der öffentlichen Ruhe meiner Kirche und der allgemeinen Wohlfahrt meiner getreuen Untertanen widersezt haben und noch widersezen, und befehle hiermit allen, daß man sie als solche ansehen, halten und achten soll. Kraft dieses Gesetzes erkläre ich sie also für denaturalisiert, verwiesen und verbannt“

„und verordne, daß infolge dieses sie wirklich aus meinen Königreichen und Herrschaften ausgestoßen werden sollen, und zwar auf eine Art, daß sie nimmermehr darin aufgenommen werden können u. s. w.“ Es scheint, in dem gut katholischen Portugal glaube man noch nicht an Besserung der Jesuiten, da die Regierung sich in jüngster Zeit noch geweigert hat, dieses Dekret aufzuheben. — Das, Tit., ist die Erklärung eines katholischen Monarchen. Vier Jahre später sind die Jesuiten auch aus Frankreich verbannt worden. Hier ist wichtig der amtliche Rapport des Generalprokuretors von Monclar, aus welchem ich nur folgende Worte anführen will: „Die Jesuiten,“ sagt er, „sind politische Verderber aller Regierungen, Schmeichler der Großen und ihrer Leidenschaften, Begünstiger des Despotismus, um die Vernunft zu unterdrücken und sich der Gewalt zu bemächtigen; Feinde der Gesetze, denen sie mittelst ihrer schiefen Absichten widerstreben, und Verleumuder aller, Dergenigen, welche den Staat aufrichtig lieben. Sie bewaffnen die Könige mit eisernen Sceptern und die Völker mit Dolchen. Sie raten zur Tyrannie und lehren den Tyrannen, mord; sie verbinden zu ihrem Vortheile die grausamste Intoleranz mit dem ärgerlichsten Indifferentismus für die Grundsätze der Religion und Moral; sie erlauben alle Laster, und verziehen nicht einmal Worte in Sachen, die nicht einmal verständlich sind; sie retten den Götzendienst, welcher ihnen nützlich ist, und verfolgen den Katholiken, der ihnen sein Vertrauen nicht schenkt. Eine theologische Bänkerei ist in Europa Staatsache, während in Asien die Abgötterei der Malabaren und die Verehrung des Confuz erlaubt sind u. s. w.“ So lauten offizielle Aktenstücke. Es wird Ihnen, Tit., nicht weniger in Erinnerung sein, daß die Jesuiten, als sie wegen Hochverrats 1767 aus Spanien verjagt und auf Schiffe verpackt nach Italien zurückgeführt worden, an einigen Orten nicht landen konnten, weil die Bevölkerung ihnen das Ausschiffen verwehrte, gleich als wollte man die Pest abwehren. — Sie wissen, Tit., daß der Jesuitenorden auch in Österreich aufgehoben worden ist, indem sie auch dort Hader und Elend in großem Maße angerichtet haben. Schon Kaiser Joseph sagte, als sein Beichtvater Bernhard nach Rom berufen wurde: „Der Papst will durchaus meinen Beichtvater; ich schäze ihn und will ihn nicht allein reisen lassen, alle Jesuiten sollen ihn begleiten.“ — Auch Russland wurden die Jesuiten gefährlich, und noch im Jahre 1815 hat Kaiser Alexander denselben den Aufenthalt in Petersburg und Moskau verboten. Friedrich der Große von Preußen wollte dieselben dulden; aber schon einige Jahre später war er durch sie sehr beunruhigt, und sein Nachfolger mußte ihnen Schranken setzen. Sie werden wissen, Tit., daß einer der größten Staatsmänner seiner Zeit zur Grundbedingung des westphälischen Friedens die Entfernung der Jesuiten aus Deutschland für immer machen wollte. Beispiele aus der vaterländischen Geschichte überlasse ich andern Rednern. Hierüber nur eine Bemerkung: Sie werden sich erinnern, was für Unheil seit einiger Zeit durch diesen Orden gestiftet worden ist in den Kantonen Wallis und Luzern; ich erinnere ferner an einige kleine Vorfälle auch in unserm Kanton, so wie auch an die gegenwärtigen Verhältnisse in Frankreich und andern Ländern, und vielleicht selbst aus Sardinien werden Sie nächstens etwas darüber vernehmen. Sie werden ferner wissen, welche Grundsätze dieser Orden hat, welche Schändlichkeiten und Abscheulichkeiten von denselben gelehrt und vertheidigt werden, und da ist namentlich wichtig, nicht zu vergessen, daß die Bücher, welche sie geschrieben haben, von ihren Ordensbrüdern genehmigt worden sind. Wenn Sie das Alles zusammenfassen und bedenken, daß dieser Orden Republiken noch gefährlicher ist, als Monarchien, wenn Sie die Geschichte der Vergangenheit und die nächste Gegenwart im Auge haben, so werden Sie einverstanden sein, daß die Jesuitenfrage nicht eine konfessionelle ist, als welche sie allerdings an vielen Orten dem Volke vorgemalt wird, und Sie werden dann auch einverstanden sein, daß wir untersuchen sollen, in wie weit die Jesuiten staatsgefährlich auch in der Eidgenossenschaft wirken, oder ob dieselben Freunde unserer volksthümlichen Verfassungen sind. Sie werden dann zur Überzeugung kommen, daß die Jesuiten, seit ihrer Entstehung bis jetzt allen freimaurerischen Grundsätzen todsfeind, alle freimaurerischen Institutionen zu untergraben suchten und in der

Unwendung der Mittel eben nicht sehr diffcil waren. Wenn nun die Geschichte der Vergangenheit und der Gegenwart, wenn die Bücher und Grundsätze der Jesuiten das Alles lehren und enthalten, sollen wir dann, obgleich ein verblendeter Theil der katholischen Bevölkerung annehmen mag, dieses sei eine konfessionelle Angelegenheit, dabei rubig sein, oder sollen wir nicht auch unser Recht wahren und schützen zur Selbstverteidigung im Interesse des Friedens und unserer freimaurerischen Institutionen? Das aber in unserm Vaterlande alle Katholiken diese Sache als eine konfessionelle ansehen, ist gottlob nicht wahr. Ein Dritttheil der Bürger des Kantons Luzern hat, wie wir wissen, den Muth gehabt, trotz allen möglichen Einschüchterungen, Intrigen und Drohungen, vom Veto Gebrauch zu machen. Wenn wir aber das unvernünftige Gesetz betrachten, wonach im Kanton Luzern jeder Abwesende als annehmend gezählt wird, — so darf behauptet werden, daß ohne dieses unvernünftige Gesetz eine sehr bedeutende Mehrheit gegen die Aufnahme der Jesuiten zu Stande gekommen sein würde. Ich habe mich auch einigermaßen über die Stimmung der Katholiken in andern Kantonen erkundigt. An vielen Orten walzt in dieser Hinsicht Terrorismus und Furcht, aber namentlich bei den Ausgeklärten ist die Ansicht, daß die Jesuitenfrage eine konfessionelle sei, keineswegs Sache der Überzeugung. Mithin glaube ich, behaupten zu dürfen, daß ein Einschreiten von unserer Seite gegen die Jesuiten bei sehr vielen Katholiken durchaus nicht als ein Angriff auf die katholische Konfession angesehen wird. Wenn also die Geschichte die Jesuiten als Feinde des Vaterlandes und als Friedensstörer überall bezeichnet, so wird Jedermann, welcher den Frieden zwischen beiden Konfessionen in der Eidgenossenschaft will, mit uns sagen: Fort mit diesen Friedensstörern! Man hat vor Jahren Ihnen, Tit., wiederholt demonstriert, daß, wenn sich der Feind eines benachbarten Staates in einem andern Staate hart an der Grenze aufhalte, der andere Staat verpflichtet sei, ihn von den Grenzen zu entfernen, ihn zu internieren. Wenn dieser Grundsatz richtig ist, so ist eben so richtig, daß wir, wenn wir in unserem eigenen Vaterlande den Frieden erhalten wollen, berechtigt und verpflichtet sind, diejenigen von der gegenseitigen Grenze zu entfernen, welche diesen Frieden stören. Allerdings ist ein Unterschied zwischen Luzern und Wallis oder Freiburg; Luzern ist Vorort, Luzern hat vertragsmäßig das Erziehungswesen diesem Orden übertragen; anderwärts ist dies wenigstens nicht vertragsmäßig geschehen. Dies ist also ein Grund mehr, um dahin zu wirken, daß die Jesuiten nicht nach Luzern kommen; aber es ist heute bereits bemerkt worden, daß, wenn nach unserer Überzeugung die Jesuiten ein Krebs-schaden des Staatskörpers sind, wir diesen Krebs vom ganzen Körper entfernen sollen und nicht bloß von einem einzelnen Theile desselben. Wenn ich nun zu der Frage komme, ob wir an der Tagsatzung eine Mehrheit für unsern Antrag erhalten werden, so glaube ich dies allerdings nicht; aber der §. 4 der vorgeschlagenen Instruktion ermächtigt unsre Gesandtschaft, je nach der Lage der Dinge, diejenigen Anträgen anderer Stände sich anzuschließen, welche dem Sinne und Zwecke dieser Instruktion am nächsten stehen. Wenn wir also unsern Zweck auch nicht sogleich vollständig erreichen, so kann die Gesandtschaft vor der Hand sich auch an diejenigen Stände anschließen, welche die Jesuiten nur von Luzern fern halten wollen. Nichtsdestoweniger sollen wir, wenn nach unserer Überzeugung die Jesuiten für die ganze Eidgenossenschaft ein Krebs-schaden sind, diese Überzeugung offen aussprechen. Bei der Klostersache waren im Anfange auch nur sehr wenige Stände für die Aufrechthaltung des aargauischen Beschlusses; Bern hat aber seine Überzeugung offen ausgesprochen; wir hatten das Glück, Jemanden als Gesandten zu haben, welcher diese Überzeugung fern, mit Geist und Entschlossenheit vertheidigte; dader ist etwas dabei herausgekommen. Wollte man den Antrag auf einen bindenden Tagsatzungsbeschluß jetzt nur bezüglich auf Luzern stellen, so könnte dann daraus ersehen werden, daß man stillschweigend die Jesuiten in den andern Kantonen gebilligt habe. Auch dieser Grund sollte nach meinen Ansichten wenigstens einige Erwägung verdienen. Ferner habe ich heute gehört, man sei zu einer allgemeinen Maßregel gegen die Jesuiten namentlich deshalb nicht berechtigt, weil auch Schweizer in diesem Orden seien. Wer in der Gesellschaft Jesu ist, den betrachte ich nicht

mehr als Schweizer; die Jesuiten sind nicht Schweizer, so lange sie Jesuiten sind. Was die Besorgniß betrifft, unsere Instruktion möchte zum Bürgerkriege führen, so bin ich der entgegengesetzten Meinung, denn diese Instruktion bezweckt nichts Anderes, als den Bürgerkrieg zu verhindern. Kommt im Mehrern oder Mindern ein Tagsatzungsbeschluß im Sinne unserer Instruktion zu Stande, so handelt es sich nachher um die Exekution eines legal gefassten Tagsatzungsbeschlusses, und es kommt zu keiner bewaffneten Exekution. Ich habe meine Gründe, dieses zu behaupten, ziemlich wichtige, die ich aber heute nicht anbringen kann. Die betreffenden Kantone würden sich wohl besinnen, bevor sie der Eidgenossenschaft trocken wollten, denn gesetzt, der Beschluß werde nur von 12 Ständen gefasst, so werden diese 12 Stände zusammen allerwenigstens drei Vierttheile der schweizerischen Bevölkerung ausmachen. Ich gehe durchaus von der Ansicht aus, daß die Sache nur auf legalem Wege angegriffen werden soll, aber ebenso sehr bin ich überzeugt, daß gerade, wenn wir nicht einschreiten, wir den Bürgerkrieg haben werden. Wenn wir den Jesuiten Zeit lassen, noch zwei oder drei Kantone zu revolutioniren und auch diejenigen Regierungen zu unterminiren, welche noch auf freisinnigen Grundlagen beruhen, — dann, Tit., wenn ihnen der Kamm gewachsen ist, werden sie es sein, die loszschlagen, und dann wird der Bürgerkrieg um so blutiger werden, weil als dann beide Parteien ungefähr gleiche Stärke haben. Ich habe heute lange reden gehört über Bundesrevision. Hierum handelt es sich heute nicht. Es ist dies nichts als ein Schreckmittel, eine Finte, von Seite der Jesuitenfreunde, um die kleinen liberalen Stände von uns abwendig zu machen. Was heute hier in diesem Saale darüber gesprochen wurde, mag aus Ueberzeugung gesagt worden sein, ich will es glauben; aber an andern Orten ist die Behauptung, daß man eigentlich nur den Umsturz des Bundes bezecke, gewiß nur in böser verläudertischer Absicht gebraucht worden. Vielleicht wird heute noch ein Zusatz vorgeschlagen werden über die Art, wie man einen allfälligen Tagsatzungsbeschluß erequieren wolle. Davor möchte ich warnen. Das ist vorlaut, und versteht sich wohl von selbst. Ich will einen solchen Beschluß auch erequieren helfen, aber nur auf legale Weise. Warum sollten wir schon jetzt sagen, daß wir einen Bundesbeschluß nachher auch wirklich erequieren wollen? Wer zum §. 2 stimmt, wird es thun in der Meinung, derselbe solle dann auch erequiert werden. Ich stimme mit voller Ueberzeugung zum §. 2, wie er ist; derselbe ist wohl das Beste und Vorsichtigste, was man vor der Hand machen kann.

Revel. Nach den Erläuterungen, in welche mehrere Redner mit Talent und Sachkenntniß eingetreten sind, würde es Unbescheidenheit von meiner Seite sein, wenn ich in meinem Vortrage lange sein wollte. Ich werde mich daher darauf beschränken, Ihnen eine einzige Betrachtung vorzulegen. Die Worte eines Sterbenden machen im Allgemeinen auf Diejenigen, welche ihn umgeben, einen großen Eindruck und werden von seiner Familie gewissermaßen als geheiligt betrachtet. Hören Sie nun die Sprache, welche Vohola, der Stifter des Jesuitenordens, auf seinem Sterbebette gegen Laynez, einen seiner Schüler, führte. „Der Mensch“, sagte er zu ihm, „muß wie ein Leichnam werden, die Geistesfähigkeiten müssen umhüllt sein.“ Ein solches Zugeständniß sagt mehr, als die längste Beweissführung gegen den Orden der Jesuiten, und überzeugt uns von der Nothwendigkeit, gegen denselben aufzutreten. Mein Wahlspruch ist dieser: „aut nunc aut nunquam“ (jetzt oder niemals). Ich reiche daher die Hände zur Schlusznahme für den im Art. 2 der Tagsatzungsinstruktion enthaltenen Antrag; allein man darf nicht vergessen, daß wir es mit Jesuiten zu thun haben, die so sehr jesuitisch sind, daß es sehr leicht möglich wäre, selbst wenn wir das Ziel unseres jetzigen Begehrens erreichten, uns dennoch zu täuschen, indem dieselben als Jesuiten das Land verlassen, am folgenden Morgen unter einem andern Namen wieder erscheinen würden, wie zum Beispiel unter demjenigen der Brüder des Glaubens, der Brüder vom geheilten Herzen Jesu u. s. w. Diesem Falle muß man zuwinkommen. Man betrachte nur das Beispiel von Frankreich, wo die Jesuiten durch das Gesetz verboten sind, aber wo sie unter verschiedenen Benennungen so weit vorgedrungen sind,

dß es auf die gegenwärtige Stunde vielleicht kein Land giebt, welches eine größere Anzahl Jesuiten besitzt. Ich trage deswegen darauf an, nach dem Worte „Jesuiten“ noch einzuschalten: „welches auch ihre Benennung sein mag.“

Moreau. Ungeachtet der langen Dauer der Berathung, der man sich überläßt, halte ich es für meine Pflicht, sowohl über mein gestriges Abstimmen, als über die Stimme, die ich heute abgeben werde, eine Erklärung abzulegen. In meinen Augen hat die Frage einen doppelten Charakter: einen religiösen Charakter und einen politischen Charakter. Da die Sache auf das konfessionelle Feld hinübergezogen worden ist und auch auf selbigem behandelt wird, so bezweifle ich, daß die gegenwärtige Versammlung, welche eine Schlusznahme hierüber fassen soll, befugt sei, dieses zu thun. Uebrigens wird Niemand bestreiten wollen, daß die Sache einen religiösen Charakter an sich trägt. Und in der That, worin liegt die Urquelle derselben? Sie röhrt von den Volksversammlungen her, die an verschiedenen Orten stattgefunden haben, sowohl im Innern, als außerhalb des Kantons, aber überall da, wo der reformirte Kultus herrschend ist; keine Versammlung hat an katholischen Orten stattgefunden. Es ist also nur ein Theil der Bevölkerung, der sich mit der Frage beschäftigt; von diesem Gesichtspunkte genommen, können die Katholiken glauben, daß man ein anderes und ausgedehnteres Ziel verfolge, als bloß dasjenige, welches man zugestehen will; eben deswegen kann ich nicht zugeben, daß der Große Rath, der zu neun Dechtrtheilen aus Mitgliedern zusammengesetzt ist, die dem reformirten Kultus angehören, sich in einer normalen Stellung befindet, um diese Frage zu entscheiden und über die Regeln eines katholischen religiösen Ordens zu verhandeln. Wenn ich frühere Vorgänge des Großen Rathes in Betracht ziehe, so rufe mir mein Gedächtniß einen Zeitpunkt in's Andenken zurück, wo diese Versammlung über eine religiöse Frage in Berathung sich befand, welche nur einen Theil der Schweiz, sogar nur einen Theil des Kantons Bern betraf. Mehrere Stimmen erhoben sich damals im Schoße des Großen Rathes, um die Inkompetenz zu erklären; allein dieselben fanden kein Gehör. Der Große Rath fäste Schlusznahmen über Dinge, die nicht in seiner Kompetenz lagen; allein wohin führte ihn der Beschluß vom 20. Februar 1836? zu einer einmütigen Manifestation im katholischen Tura, zu einer Waffenerhebung, und endlich zum 2. Juli, so daß jener Tag nur jenen edelmüthigen Widerüfern vorausging, welche von großherzigen Männern ohne Bögern in Rücksicht auf ihre, einige Monate vorher ausgesprochenen Meinungen, gegeben wurden. Das, was man uns heute beantragt, wird uns Manifestationen entgegenführen, die einen unendlich ernsthaften Charakter haben, die ein Resultat herbeiführen werden, vor welchem jeder von uns seufzen sollte, nämlich Bern von der übrigen Schweiz zu vereinzeln. Als Katholik und um meiner innigen Ueberzeugung, sowie dem Geiste, der den weitaus größten Theil der Katholiken meiner Gegend besetzt, Genüge zu leisten, kann ich unmöglich den Anträgen bestimmen, welche Ihnen vorgelegt worden sind. Indem ich zu der Frage übergebe, wie sich solche aus dem politischen Gesichtspunkte darstellt, so habe ich gestern meine Stimme mit der Minderheit abgegeben, indem in meinen Augen der Antrag des Regierungsrathes einen Eingriff in die Rechte der Kantonalsouveränität enthält. Diese Kantonalsouveränität wurde übrigens bei sehr vielen Gelegenheiten angerufen, so in den Jahren 1836, 1838, 1841 und wiederum 1844 und auf den heutigen Tag möchte man nun dieses Souveränitätsrecht mit Füßen treten, um den Kantonen den Willen einer Majorität von Ständen aufzudringen! Wenn die Bundesurkunde über diesen Punkt sich deutlich aussprechen würde, so wollte ich mich vor ihrer Verfügung beugen; allein bei der gegenwärtigen Sachlage und auf so lange, bis dieselbe in verfassungsmäßiger Weise und gemäß den, allen Kantonen, welche die Eidgenossenschaft bilden, zustehenden Rechten, abgeändert werden sein wird, ist und bleibt der Bundesvertrag in Gesetzeskraft. Der erste Artikel des Bundes stellt den Grundsatz der Kantonalsouveränität auf; die Anträge des Regierungsrathes enthalten aber einen Angriff auf dieses Recht in Bezug auf den Kanton Luzern, und auch in Bezug auf die übrigen Kantone, in denen die Jesuiten aufgenommen worden sind; denn es handelt sich keineswegs bloß um den Kanton

Luzern, sondern auch um die Kantone Freiburg, Schwyz und Wallis. Eine wesentliche Abänderung dieser Anträge ist diejenige, welche von mehrern ausgezeichneten Mitgliedern dieser Versammlung gestellt wurde und dahin geht, daß man die Anträge von Zürich an deren Statt annehmen sollte. Diese Modifikation ist in meinen Augen zu gleicher Zeit ein Ausgleichungsversuch und eine Erklärung der Achtung vor den Rechten der Kantonalsovereinheit. Durch dieselbe dürfte man hoffen, die aufgeregten Geister zu größerer Mäßigung zurückzubringen. Indem ich also diese Modifikation zugebe, erläutere und rechtfertige ich die von mir gestern und heute abgegebene Stimme.

Imobersteg, Oberrichter. Sie werden mir es nicht verargen, Sir, wenn ich nach den vielen offenen und verdeckten Angriffen auf die liberale Partei auch noch das Wort ergreife. Gestern und heute ist der Volkswillen hier auf eine solche Art niedergetreten worden, daß ich als Motto meinem Votum voranzehe: Wer das Volk verläßt, den verläßt das Volk auch. Eine gewisse Partei hat diese Wahrheit ziemlich stark empfunden und glaubt nun, das Vaterland sei am Rande des Abgrundes. Nach meiner Überzeugung dagegen ist das Bernervolk in politischer Beziehung niemals höher gestanden, als jetzt, und die Regierung würde nie eine mehrere Unterstüzung im Volke haben, als gerade jetzt. Ich werde mich nun auf einige wenige Hauptpunkte beschränken. Vorerst untersuche ich: Woher ist diese große Bewegung gekommen, und welches sind ihre Folgen? Der Grund dieser Bewegung ist Ihnen allen bekannt. Im vorigen Jahre, als am Trent unsre Brüder bluteten und der Protestantismus im Wallis zertrümmert wurde, als nachher im Kanton Luzern, entgegen der Verfassung, der bekannte Vertrag mit den Jesuiten abgeschlossen worden ist, und als eine Schreckenregierung daselbst wütete, da hat man sich in der ganzen liberalen Schweiz erhoben, und Alle haben gefragt: Wo stehen wir gegenwärtig? Überall hat man gefunden, daß die Gefahr größer sei, als man bisher glaubte; man sah, daß Solothurn in seinen Grundfesten erschüttert ist, daß Aargau bereits in seinem Herzen angegriffen ist, wir werden nächstens sehen, daß St. Gallen wahrscheinlich bereits in das feindliche Lager übergegangen ist. Auf dieses hin ist nicht nur im Kanton Bern eine allgemeine Bewegung entstanden, haben sich Volksversammlungen gebildet ic., sondern in der ganzen liberalen Schweiz, in Genf, in Waadt, im Thurgau, in Aargau, in Basel-Land, Solothurn, Zürich u. s. w. ist das nämliche geschehen. Diese Bewegung im liberalen Schweizervolke hat allerdings ein leitendes Organ haben müssen; dasselbe ist aufgestellt worden in allen liberalen Kantonen der Schweiz; es ist ein Zentral-Komitee, und ebenso sind Kantonal-Komitee's aufgestellt worden. Ich habe zum Voraus gewußt, daß man uns, die Mitglieder des Zentral-Komitee's und diejenigen der Kantonal-Komitee's, hier stark angreifen werde. Aber was hat dieses Organ der liberalen Volksbewegung, zu welchem zu gehören auch ich die Ehre habe, gethan? Hat es revolutionäre Zwecke verfolgt? Ist vom Zentral-Komitee oder vom Kantonal-Komitee aus irgend etwas gegen die Regierung gegangen? Kein einziger Schritt ist bis diesen Augenblick gegen die Regierung gegangen; alle Schritte des Komitee's sind den Regierungen bekannt, alle seine Schritte gingen auf Unterstüzung der Regierung. Man hat die Volksversammlungen, welche abgehalten worden sind, herabgewürdigt und gesagt, dieselben sprechen nicht den Volkswillen aus. Jede Regierung geht aus dem Volke hervor, ich bin auch aus dem Volke hervorgegangen, und ich will bei dem Volke bleiben. Wenn man glaubt, das Volk, welches sich an den Volksversammlungen und in den bekannten Petitionen mit bereits an nahe 20,000 Unterschriften ausgesprochen hat, sei nicht das Volk, und wenn dann dieser Thatsache gegenüber Einzelne kommen und behaupten, sie vertreten den Volkswillen, so habe ich wenigstens andre Begriffe von der Sache. Ich möchte diesen Volkswillen nicht bloß in den Grossenrathssaal hineinzwängen. Man sagt, nicht das Volk habe sich da ausgesprochen, nur Habenichtse, junge Leute u. s. w. seien in den Volksversammlungen erschienen. Ihr habt nach Sumiswald gehen können, nach Frau-brunnen, nach Ins u. s. w.; überall kommtet Ihr die ersten und angesehensten Männer des Landes finden; das ganze Emmenthal namentlich war ja in Sumiswald. Alle diese werden

wohl das Volk gebildet haben. Ich wenigstens werde diesen Volkswillen unterstützen und mit ihm gehen. Ich habe aber auch mit allen Mitgliedern des Komitee's getrachtet, diese Volksversammlungen in ihre Schranken zurückzuführen, damit nicht übereilte Beschlüsse erfolgen. Hier erlaube ich mir eine Bemerkung über die sogenannte Legalität. Ich will auch legal handeln, aber ich frage: Was versteht man darunter? Das ist ein relativer Begriff. Wenn ein Kanton die vom Bunde garantierte Verfassung bricht, wie dies in Wallis und Luzern geschehen ist, — was ist dann legal? Etwa das, daß wir das Illegale bestehen lassen? Wir sollen den Bunde handhaben aus allen Kräften, wenn wir aber zu Grunde gehen sollen, so wollen wir lieber illegal uns dagegen wehren, als legal zusehen, wie man uns auszieht. Ich weiß, daß man gesagt hat, es solle als auf den gestrigen Tag eine Masse Volks in die Stadt berufen werden, um zu imponieren, und um den Imobersteg und den Lehmann auf die grünen Sessel zu setzen ic. Das weise ich von der Hand; von solchem ist nie die Rede gewesen, und wir dürfen zu Dem stehen, was wir unternehmen. Wir lassen uns auch nicht von fremdem Einflusse influenziren, wie man anderwärts und hier behauptet hat. Herr Schultheiss Neuhaus hat gestern sich so über die Sache ausgesprochen, daß ich glaube, er habe die Volksmeinung verstanden. Was nun den vorliegenden Instruktionsantrag betrifft, so muß ich zum Voraus erklären, daß ich denselben entschiedener gewünscht hätte, namentlich in Beziehung auf die Exekution. So wie der Paragraph lautet, kann man darüber verschiedener Meinung sein. Zwei Mitglieder der Regierung haben sich in dieser Hinsicht so geäußert, daß man nicht weiß, was dann dabei herauskommen soll. Ich will auch helfen, durch Überzeugung und gütliche Mittel zu wirken, aber ich möchte nicht sechs Jahre lang zuwarten, wenn die gütlichen Mittel nicht zum Ziele führen. Herr Schultheiss von Tavel scheint nur Mittel der Überzeugung, der moralischen Einwirkung im Auge zu haben, hingegen Herr Regierungsrath Weber sagt, es verstehe sich von selbst, daß exequir werden solle. Also bin ich über den eigentlichen Sinn des §. 2 noch nicht im Klaren. Alle liberalen Mitstände sehen in dieser Sache auf Bern, auch die Zürcher Liberalen, welche jetzt keine Salouise gegen uns haben, haben erklärt, sie werden wissen, ihrem Beschlüsse den nötigen Nachdruck zu geben. Einen solchen Beisatz hätte ich auch gewünscht. Man sagt, es werde in der Tagsatzung kein Beschluß zu Stande kommen. Was ist dann zu thun? Darüber sollte man sich verständigen. Ich werde entschieden dahin wirken, daß man das dann nicht so gehen lasse, denn sonst sind wir verloren. Wenn die Jesuiten einmal in das Herz von Solothurn und in die Nähe unsers Bisthums gedrungen sind, dann, Sir, ist Alles zu fürchten. Zuletzt diktieren uns die Jesuiten auf der Tagsatzung die Beschlüsse; dann sind wir zum Bürgerkriege genötigt. Namentlich werden sie auf eine Trennung des Bisthums vom Kanton Bern ausgehen, so daß Bern an der Tagsatzung mit einer halben Stimme vorlieb nehmen müßte. Ich will keinen Bürgerkrieg, wenn es nicht sein muß; wenn ich aber sehe, daß die Rettung des Vaterlandes nicht anders möglich ist, so will ich es lieber durch einen Bürgerkrieg retten, als es aus Furcht vor dem Bürgerkriege untergehen lassen. Kann es nicht anders sein, so stimme ich auch zum Kriege, damit wir Frieden bekom.m.n. Dem Antrage des Herrn Fischer könnte ich aber nicht beipflichten; das Bernervolk hat sich bereits ziemlich deutlich ausgesprochen. Ebenso weise ich jede Verdächtigung von der Hand, daß man das Volk aufgehezt habe. Dieses ist keineswegs der Fall. Frage man Herrn Regierungsrath Schneider, älter, welcher der Volksversammlung von Sumiswald beigewohnt hat; er war ergriffen von der Würde der Versammlung. Überhaupt sind alle Versammlungen mit der größten Würde abgehalten worden; keine Schlägereien, keine Fälle von Trunkenheit u. dgl., keine gesetzwidrige Handlungen irgend einer Art sind dabei vorgekommen. Ich bin nicht der Ansicht Vieler, daß nur das Geld Verstand mache; ich glaube, auch diejenigen, welche eben nicht viel Geld haben, können echte Patrioten sein, und wenn es Ernst gilt, so haben dieselben eben so viel Blut in's Feld zu bringen, als die Reichen. Uebrigens sollen leßthin am Tage der Volksversammlung zu Sumiswald an einem einzigen Tische Männer beisammen gesessen haben, deren Vermögen zusammengenommen auf vier

Millionen angeschlagen wurde; die werden doch auch etwas zu verlieren haben. Ich erkläre fest, mein Streben geht nur dahin, daß durch die Regierung gewirkt werde; aber das Volk soll im Einklange mit der Regierung auch handeln. In der Jesuitenfrage geht das Volk durchaus mit der Regierung. Ich erkläre ferner, daß ich in erster Linie Ausweisung der Jesuiten durch gütliche Mittel wünsche, und daß ich zugleich dem Antrage des Herrn Obergerichtspräsidenten Funk völlig beistimme, denn wir wollen keinen Konfessionskrieg, sondern wir wünschen, daß die Sache rein und pur als Jesuitensache betrieben werde. Dann werden wir auch keine fremde Intervention zu befürchten haben. Auf den Fall aber, daß die Sache keine gütliche Erledigung finde, hätte ich in Absicht auf die Execution einen Zusatz ungefähr in dem Sinne sehr gewünscht: Der Stand Bern werde mit allen Kräften zur Vollziehung eines Tagsatzungsbeschlusses mitwirken. Ebenso möchte ich den Zusatzantrag des Herrn Gerichtspräsidenten Revel unterstützen.

Knechtenhofer, Obersl. Der Herr Präopinant ist im Irrthume, wenn er glaubt, das Bernervolk sei nie auf so hoher Stufe gewesen, wie jetzt. Er erinnert sich wahrscheinlich an das Jahr 1831 nicht, ich hingegen erinnere mich daran; ich war damals mit an der Spitze der Bewegung. Ich weiß auch, wie das Volk sich jetzt ausspricht. Ich kenne Männer, welche jetzt in das große Horn blasen, die aber am Tage der Versammlung im Gwatt von 1830 die Migraine gehabt haben, die am 10. Januar 1831 auf die Schwarzenegg u. s. w. an eine Freundschaft gehen mußten; ich kenne solche Männer, welche diejenigen, die an die Versammlungen im Gwatt und zu Münsingen gehen durften und an der Spitze der damaligen Bewegung standen, jetzt verdächtigen, sie als verkappte Aristokraten, weiße Jesuiten u. s. w. darzustellen suchen. Ich kenne hingegen Andere, die waren damals noch hinter den Couissen und possten, wie die Sache etwa noch herauskommen möchte; dann, in den Jahren 1834 bis 1836, als die Sache schön fest saß, ließen sie sich hervor und schnappten nach den Pösterlein, wie die Fische nach Mücken. Wenn man nun schon die Männer von 1830 und 1831 verdächtigt und sie auf schändliche Art in den Blättern herumzieht, so dürfen dieselben, weil sie keine Pösterlein haben und keine suchen, hier offen und unumwunden reden. Ich vergleiche die gegenwärtigen Volksversammlungen noch lange nicht mit denjenigen von 1831. Ich habe damals, als noch Gefahr dabei war, dem herrschenden Systeme den Krieg gemacht, und meine Brüder auch. Mein Bruder Johannes hat später im Brienzwylzuge gezeigt, weiß Geistes Kind er ist; er hat den Ehrendegen nicht gewollt, welchen ihm die Regierung zuerkannt hatte. Mein Bruder Friedrich hat im Jahre 1832 die Herren im Erlacherhofe lange Zeit hindurch gehütet für seinen Militärsold. Also ist es nicht am Orte, solche Leute, die nichts für sich suchen, so herumzuziehen. Wir haben die Volksversammlung im Emmenthale nicht zu hintertreiben gesucht, wie man gesagt hat; aber wir haben gesehen, daß man unabhängige Männer in den letzten Volksversammlungen nicht reden ließ. Zu Fraubrunnen hat Herr Oberstleutnant Gerwer gewarnt vor der Organisation der Freischäaren. Er mußte schweigen, und gewisse Blätter sagten, man habe ihn recht gesetzt. Ich habe auch mit Männern gesprochen, die zu Wimmis waren. Auch dort hat man gewisse Leute nicht reden lassen. Einen jungen Fürsprecher von Zürich, einen durch und durch freisinnigen Mann, hat man schweigen machen, weil er vernünftig reden wollte. (Eine Stimme: Das ist nicht wahr.) Was giebt es da? Wohl freilich ist es wahr. Nicht er hat es mir übrigens gesagt, aber andere und zwar sehr glaubwürdige Männer, die ich nennen kann, wenn es verlangt wird. Man hat diesen Herrn Fürsprecher dort schlecht behandelt, man hat ihn nicht ausreden lassen, und wenn seine Meinung in Abmehrung gekommen wäre, so wäre die große Mehrheit für ihn gewesen, indem er die Sache recht beleuchtet hat. Das, Tit., ist heutiges Tages der Volkswille. Wie ist es dagegen am 10. Januar 1831 zu Münsingen gegangen? Als Herr Oberamtmann von Erlach reden wollte, kam von unten heraus eine Stimme, er solle schweigen; Herr Professor J. Schnell sagte aber, den Mann solle man reden lassen, wir seien dafür da, und er wurde dann ruhig angehört. So, Tit., ist

es damals gegangen. Ich bin nicht gegen Volksversammlungen, sondern ich bin dafür; ich habe mich zur Zeit dabei zeigen dürfen, als noch Gefahr dabei war. Sobald ich aber sehe, daß ein Meinungsterrorismus auftritt, daß man nicht frei reden darf, dann bleibe ich daheim und warte, bis ein Nothknopf kommt. Als dann sind die Knechtenhofer auch noch da. Hier in diesem Saale ist der Ort, wo ich reden will und darf; in den gegenwärtigen Volksversammlungen darf ich hingegen nicht reden, ich bin ja ein weißer Jesuit u. dgl. So etwas thut uns aber wehe, uns, die wir zur Zeit Alles gethan haben für die Regeneration. Am Samstag vor acht Tagen war zu Thun eine vorbereitende Versammlung von den, wie es hieß, achtbaren Männern. Niemand von uns hat aber eine Einladung dazu bekommen, — warum nicht? Weil wir weiße Jesuiten sind, weil wir der Vernunft Gehör geben und nicht in Alles hineinspringen wollen, wie ein Muri in einen Kriegshausen. Dass die Jesuiten für alle Länder gefährlich sind, wo sie Fuß fassen, das weiß ich, und ich bin bereit, auf legalem Wege denselben hinauszuhelfen; aber wir wollen nicht das im Jahr 1831 errungene Kleinod jetzt gleichsam an ein Haar hängen. Napoleon im Jahre 1802 und die Alliierten im Jahre 1815 haben uns gezeigt, was es unter gegebenen Umständen mit unserer Selbstständigkeit für eine Bewandtniß hat. Wenn die Mächte, welche übrigens unsern Bundesvertrag garantirt haben, auch nicht das Recht haben, sich in unsere Angelegenheiten einzumischen, so ist doch das Recht des Stärkeren da, und dann, Tit., ist ausgeschupft. Ich schließe zu den Anträgen der Herren Manuel, Bösch und der Mitglieder aus dem katholischen Jura. Diese Herren wissen, wie weit man gehen kann in den katholischen Kantonen; das sind vernünftige Herren, die wissen, welche Zeit es ist. Hiermit, Tit., bin ich fertig.

Seiler, Friedrich. Man röhmt sich stets von gewisser Seite her, man sei im Jahre 1831 in die Schranken getreten; ich war damals auch dabei, und war einer der Ersten, die sich für eine neue Ordnung der Dinge verwendeten, und doch fällt es mir nicht ein, dies bei jedem Unlasse zu wiederholen. Damals waren diejenigen, welche jetzt gegen die sogenannten Schreier auftreten und die Volksversammlungen zu verdächtigen suchen, über diese Schreier und die Volksversammlungen froh. Jetzt aber, da diese Schreier zwar die Nämlichen geblieben sind, wie sie Anno 1831 waren, diejenigen aber, welche jetzt dieselben zu verdächtigen suchen und sie mit allerlei Ehrertiteln, wie Hudel u. s. w., belegen, sich geändert haben, haben sie wieder die Volksversammlungen noch diejenigen, welche nicht in ihrem Sinne reden, gar lieb. Ich bin auch so ein Hudel, der nicht mehr in die gewünschte Trompete bläst, aber so viel Ehr' im Leibe habe ich dennoch, um meinen früheren Gesinnungen treu zu bleiben und nicht zu Unwahrheiten die Zuflucht zu nehmen, wie sie in Betreff der Volksversammlungen von Fraubrunnen und Wimmis aufgestellt worden sind. Es ist behauptet worden, man habe Herrn Obersl. Gerwer in Fraubrunnen unterbrochen und nicht ausreden lassen, das ist geradezu unwahr. Denn obwohl der Vortrag des Herrn Gerwer bei der Volksmassse keinen Anklang fand, so ließ man ihn doch bis zu Ende reden. Das Nämliche ist der Fall mit Herrn Fürsprecher Moser, welcher an der Volksversammlung zu Wimmis sprach; auch er sprach bis zu Ende, und es wurden dessen Anträge ja freilich in Abstimmung gebracht, vereinigten aber keine Stimmen auch sich. Das, Tit., ist die Wahrheit, ich stehe dazu, denn ich war dabei. Ich wußte nicht, warum die Volksversammlungen von heute nicht ebensogut wären, als diejenigen, welche früherhin abgehalten worden. Freilich erblickt man jetzt nicht mehr alle die Leute dabei, welche früherhin so sehr Freude daran gehabt haben. Es ist dies aber leicht erklärlieb. Wo hat mir übrigens meine Herren Kollegen vom Jahr 1831 im Jahr 1838 getroffen, als es sich darum handelte, nicht nur zu schreien, sondern auch zu handeln? wie haben sie damals im Grossen Rath gespoken? ich erinnere mich, daß man dannzumal die Eidgenossenschaft mit einer Hand voll Mäuse verglich, welche der Franzosekönig mit der Hand zerdrücken könnte, und daß man die Eidgenossenschaft einer Kröte gleichstellte, welche sich gleich groß dünke, wie der Ochs — das sollte Frankreich sein — und sich zu diesem Ende aufblähe und am Ende zerplatze. So

für meinen Ehrl würde mich schämen, das eine Mal den Mund voll von Freiheit zu nehmen und das andere Mal gerade die entgegengesetzte Ansicht auszusprechen, und für die Jesuiten das Wort zu ergreifen. So wie ich im Jahre 1831 dachte, denke ich noch jetzt, und deshalb stimme ich zu dem Antrage des Herrn Oberrichters Imobersteg; er stimmt überein mit dem Volke, das keine Jesuiten will.

Kohler, Regierungsstatthalter. Ich ergreife ungerne das Wort, sehe mich aber wegen der gefallenen Verdächtigungen dazu genötigt. Man hat heute mit einem Pathos, als wenn der Verstand nur an einem Orte zu Hause wäre, den Ausspruch gethan, das Volk wisse nicht, was ein Katholik und was ein Protestant und noch viel weniger, was ein Jesuit sei. Das Volk sei zufrieden, wenn es nur seine materiellen Bedürfnisse befriedigt sehe, und die Ereignisse des Jahres 1831 seien hauptsächlich das Werk Einiger gewesen, welche allein damals den Muth gehabt hätten, sich hervorzustellen und die Sache auszufechten. Bin ich etwa damals hinter dem Umbange geblieben? ich glaube, der betreffende Redner wird wohl am besten wissen, wie sich die Sache verhält, und daß ich so gut einer der Ersten dabei gewesen bin, als diejenigen, welche sich heute dessen gerühmt haben. Tit., damals waren die Volksversammlungen und überhaupt das Treiben gegen die damalige Ordnung der Dinge ungesetzlich und überdies gegen die Regierung gerichtet; aber in einer Republik soll das Recht vorhanden sein, seine Meinung frei aussprechen zu dürfen. Dieses Recht haben wir damals erlangt, und jetzt haben wir das Vereins- und Petitionsrecht. Damals haben sich Männer an die Spitze der Bewegung gestellt und für die Erlangung dieser Rechte gekämpft, welche heute die freie Meinungsäußerung von Seite des Volkes, die Volksversammlungen und ihre Führer angreifen. Tit., Alles in der Welt hat seine Ursache und Wirkung. Wer das Volk verläßt, den verläßt das Volk auch, und so kommt es, daß Leute, welche früher das allgemeine Vertrauen genossen, jetzt einsam da stehen und in ihrer Leidenschaft Andere verdächtigen und verfehren. Hätten diese Männer das Volk nicht verlassen, das Volk hätte auch sie nicht verlassen, und sie würden die gleiche Achtung genießen wie früher. Ich weiß wohl, daß in der Welt nicht Alle die gleichen Ansichten haben können, aber weil die Ansichten verschieden sind, soll man sich nicht mit Leidenschaft bekämpfen und einander zerfleischen, sondern edler ist es, und dafür sind wir da, einander zu belehren, und nicht Beispiele anzuführen, welche sagen wollen, es habe derjenige, welcher eine andere Ansicht hat, keinen Verstand. Ich habe bemerkt, daß die Volksversammlungen vom Jahre 1830 im eigentlichen Sinne des Wortes nicht legal waren, jetzt aber sind sie durch die Verfassung sanktionirt, und es hat mich gefreut, daß Herr Schultheiß Neuhaus und andere Mitglieder der Regierung sich dahin ausgesprochen haben, sie seien solche Volksbewegungen gerne, sie seien ein Zeichen, daß Leben und Interesse für die öffentlichen Fragen im Volke seien. Es wäre traurig, wenn die Regierung nicht so denken sollte; zwischen Regierung und Volk soll keine Kluft sein, sonst wird eines dem anderen fremd. Tit., waren die letzten Volksversammlungen nicht schöner, als diejenigen vom Jahre 1830? ist es nicht schön, wenn das Volk zusammentritt, um seine Unabhängigkeit an die Regierung und seine Uebereinstimmung mit deren Wirken auszudrücken? Dies ist in letzter Zeit geschehen, wie noch nie, und wenn auch einzelne Ansichten gefallen sind, welche an sich keine Billigung verdienen, soll dann dies dem Volke zur Last gelegt werden? soll man z. B. über den ganzen Großen Rath ein nachtheiliges Urtheil fällen, wenn einzelne Redner sich nicht ganz parlamentarischer Ausdrücke bedient haben? Sie, Tit., werden am besten darauf zu antworten wissen; und auf gleiche Weise muß man die Volksversammlungen beurtheilen. Ich erkläre hier auf's Bestimmteste, daß bei denjenigen Volksversammlungen, bei welchen ich anwesend war, eine Ruhe, Ordnung, Gesetzmäßigkeit und ein Anstand herrschte, welcher gewiß im höchsten Grade bewundert zu werden verdient. Bei keiner andern Nation ist wohl eine solche Erscheinung möglich; namentlich muß ich den Vorwurf, daß ein Meinungsterrorismus geherrscht habe, entschieden zurückweisen. Man hat die Volksversammlungen zusammenberufen, damit sich frei alle

Meinungen geltend machen könne., und Jeder, welcher das Bedürfnis fühlte, zum Volke zu sprechen, durfte ungeschert die Bühne besteigen und seine Ansichten mittheilen. Bei diesem Anlaß hat das Volk bewiesen, daß es nicht so dumm ist, wie man es darzustellen versucht hat, daß es nicht nur Interesse zeigt, wenn es an seinen Geldsack geht, sondern daß es die Gefahr, welche dem weiten Vaterlande durch die Berufung der Jesuiten droht, richtig zu schätzen versteht und bereit ist, für die Abwendung dieser Gefahr einzustehen, damit nicht der ganze Staatskörper zu Grunde gehe. Vor 15 Jahren wäre das Volk gewiß noch nicht dazu reif gewesen. Seit aber ist es im Stande, die Lage der Dinge zu erfassen. Nachdem auf solche Weise der Zweck der Versammlung von dem Präsidenten auseinandergesetzt war, und alle Diejenigen gesprochen hatten, welche das Bedürfnis dazu fühlten, schritt man zur Abstimmung, und was wurde beschlossen? Sie, Tit., haben es Alle in den öffentlichen Blättern lesen können, und zum Theil liegt das Resultat der Beschlüsse hier vor, in einer Volksurkunde, welche, obwohl die Zeit zu deren Abschaffung und Unterzeichnung kurz war, dennoch mit nahe an 14,000 Unterschriften ehrfahrig Männer versehen ist, und dennoch ist kaum die Hälfte sämtlicher Vorstellungen da. Ich war an zwei Volksversammlungen anwesend, an derjenigen von Fraubrunnen und von Sumiswald. An beiden durfte Jeder sprechen, in welchem Sinne er wollte; Niemand machte das freie Wort streitig. Herr Oberstl. Gerwer, auf welchen hier bingedeutet ward, hat zu Fraubrunnen seine Rede von Anfang bis zu Ende gehalten; während dem er sprach, fielen einige mißbilligende Bemerkungen, und es mußte Stille geboten werden; man unterzog sich auch willig dem Ordnungsruhe, und es hat Herr Oberstl. Gerwer von da an ohne Unterbrechung seine Rede beendigt. Ich rufe für die Wahrheit dieser Angabe ihn selbst zum Zeugen an. Bei andern Volksversammlungen war ich nicht anwesend, und kann daher nicht als Augen- und Ohrenzeuge sprechen; aber was diejenigen Volksversammlungen betrifft, an denen ich Theil zu nehmen die Ehre hatte, so muß ich, ohne dem Großen Rath ein schlechtes Kompliment machen zu wollen, wünschen, daß alle Diskussionen dieser hohen Behörde mit solcher Würde und solchem Anstand geführt werden möchten, wie sie an diesen Volksversammlungen geführt worden sind. Wenigstens fielen keine solchen Unordnungen vor, wie es gestern hier der Fall war. Ebenso muß ich die Behauptung als eine Verdächtigung bezeichnen, daß die Volksversammlungen aus Kommunisten und Lumpengesindel, wie man sich etwa schon auszudrücken beliebt, zusammengezogen gewesen seien. Sie waren im Gegentheil von ehrhaften Männern von Stadt und Land, von Bätern, Greisen, angesehenen Männern besucht; und es ist wünschenswert, daß diejenigen Mitglieder der Regierung, welche an diesen Volksversammlungen anwesend waren, ihre Meinung, welche sie sich über dieselben gebildet haben, aussprechen und die ausgesprochenen Verdächtigungen zurückweisen. Herr Regierungsrath Schneider, von Langnau, welcher bei der Volksversammlung in Sumiswald anwesend war, wird Ihnen, Tit., sagen können, welche Ueberzeugung er daselbst gewonnen hat. Man hat heute in anderer Beziehung die Volksversammlungen zu verdächtigen gesucht, und dies ist von Seite eines Mannes geschehen, welchen ich sehr sonst achtet. Er hat nämlich bemerkt, daß bei den bevorstehenden wichtigen Administrativfragen, wie über das Armen- und Zehntwesen ic., ein solches Auftreten der Volksversammlungen auf die Beschlüsse der Regierung gefährlich einwirken könne. Der Redner hat vergessen, den Schluszantrag zu machen, nämlich, die Volksversammlungen zu verbieten. Ich glaube nicht, daß eine dieser Fragen je ein solches Interesse haben werde und der Natur sei, daß sich im ganzen Lande, im Jura wie im Emmenthal, im Seeland wie im Oberaargau, im Oberland wie im Mittelland, das Volk so einstimmig aussprechen werde. Geschähe dies auch, so wäre der Meinung Rechnung zu tragen. Es geschieht aber nicht, denn das Oberland, das Seeland und der Jura haben nicht das nämliche Interesse in der Zehntfrage, wie die übrigen Landestheile, und in der ersten Gegend wird wohl deshalb kein Mann auf die Beine gebracht werden können. Daß übrigens die Zehntfrage einmal, und zwar bald, gelöst werden müsse, darüber ist man so ziemlich einverstanden, und je länger man zuwar et, desto mehr wird man darunter leiden. Eben so wenig wird das

Armenwesen solche Versammlungen hervorrufen. Denn wenn schon die Armentlast in der einen Gegend drückend genug ist, so halten sich die verschiedenen Landestheile mit ihren verschiedenen Interessen gegenseitig im Schach, und eine allgemeine, auf den Geschäftsgang einwirkende, Bewegung wird nicht zu befürchten sein. Volksversammlungen finden nur da statt, wo ein allgemeines Interesse obwaltet, wie auch im Jahr 1830 der Fall war, wo man die Julitage benutzte, um die alte Regierung zur Abdankung zu vermögen. Lasse man sich durch solche Worte nicht einschüchtern, sie sind nicht gut gemeint, und diejenigen, welche sie ausgesprochen haben, wissen wohl, daß für das Allgemeine die Gefahr nicht so groß ist, und wenn sie es wirklich glauben, so wäre ihre Furcht gewiß zerstört worden, wenn diese Leute den Volksversammlungen beigewohnt hätten. Einen der Redner, welcher diese Befürchtungen geäußert hat, haben wir zu Sumiswald erwartet, er hätte auch ganz gut kommen können, denn sein Weg hätte ihn nicht weit geführt, und er hätte so gut sprechen dürfen, als jeder von uns. Es mögen vielleicht aber andere Gründe vorhanden gewesen sein, warum er nicht erschien ist. Vielleicht wußte er, daß man dem Volke nicht mehr so leicht etwas „vordüderle“ kann, und daß es im Stande ist, zu beurtheilen, ob etwas gut oder nicht gut sei. Ich werde solche Volksversammlungen niemals bedauern, und die Regierung wird es nicht, denn jene sind der beste Schutz für die Regierung, wenn sie nach den Vorschriften und im Sinne der Verfassung handelt. Die persönlichen Beleidigungen, welche gefallen sind, übergehe ich, sie beurtheilen sich selbst. — Ueber den Antrag des Regierungsrathes kann ich kurz sein; er wird, wie es zu wünschen ist, angenommen werden. Ich danke dem Regierungsrath, daß er den Willen des Volkes erfaßt hat; die Regierung ist nicht das Werkzeug, sondern das Organ des Volkes. Ich danke ihr ferner, daß sie diesen Gegenstand so geschwind dem Großen Rathen zum Entscheide vorgelegt hat. Der Stand Bern sollte in solchen Dingen immer der erste sein, denn gewiß hat dessen Meinung auf den Entscheid der übrigen Stände stets einen großen Einfluß, während er, welcher einen Fünftel der ganzen Schweiz ausmacht, an der Tagssatzung von zweihundzwanzig Stimmen nur eine hat. Ich stimme zum Antrage des Regierungsrathes, damit, wenn immer möglich, die Jesuitenfrage auf gesetzlichem Wege erledigt werde.

Mühenerberg. Ich erlaube mir ein paar Worte über die Volksversammlung zu Wimmis. Ich habe derselben beigewohnt und rechne es mir zur Ehre, dieselbe gegen hier gefallene Verdächtigungen in Schutz zu nehmen. Ich muß von vorn herein in Abrede stellen, daß die Verhandlungen so stattgefunden haben, wie erzählt worden ist, weshalb ich mich veranlaßt sehe, so getreu als möglich den erwähnten Vorfall zu schildern. Ein Redner, Herr Fürsprecher Moser von Thun, ergriß das Wort in einem liberalen, aber mäßigen Sinne, was eine kleine Missbilligung hervorrief. Er wurde jedoch nicht unterbrochen, sondern konnte seine Rede zu Ende führen. Nach ihm konnte jeder sich aussprechen, welcher sich dazu veranlaßt fühlte; sämtliche Anträge wurden in Abstimmung gebracht, auch diejenigen des Herrn Moser, und zwar zuerst. Dies ist der kurze, aber getreue Hergang der Sache; von Störungen war keine Rede. Im Gegentheile herrschte eine solche Ruhe, ein solcher Anstand und eine Begeisterung, daß mehreren Männern das Wasser in die Augen kam. Von Ungefechtlichkeiten war keine Rede, und es ist kein derartiger Beschluß gefaßt worden, im Gegentheile sprach sich einstimmig die Ansicht aus, daß man bereit sei, die Regierung in allen ihren Handlungen auf's Kräftigste zu unterstützen, welche die Vertreibung der Jesuiten zum Gegenstande hätten. Ueber die Sache selbst will ich mich nicht aussprechen, sie ist besser beleuchtet worden, als ich es je zu thun im Stande wäre, daher ich zum Antrage des Regierungsrathes stimme.

Schabold. Als Neuling in dieser Versammlung ist es mir aufgefallen, daß Persönlichkeiten so sehr an der Tagesordnung sind. Ich für meinen Theil bin den Persönlichkeiten abhold, denn sie dienen nur dazu, eine an sich gute Sache zu verderben. Diesen Morgen noch hätte ich zu dem Artikel gestimmt, wie er gedruckt hier vorliegt, diesen Abend aber kann ich es nicht, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil ich

mir die Ueberzeugung verschafft habe, daß, so wie es in unserer Republik zugeht, wir hinlänglich zu thun haben, um vor unserer Ehre zu wischen, und daß unter so bewandten Umständen nicht ratsam sei, sich in Angelegenheiten anderer Kantone einzumischen. Ich kenne das Volk auch und lebe mit dem Volke, und weiß, daß die Bewegung in demselben, welche nicht verkennt werden kann, zwar in der Jesuitenberufung nach Luzern seinen Grund hat, daß sie aber ebenso sehr aus einer Art Mitleid für diejenigen entstanden ist, welche in Folge dieser Berufung so sehr zu leiden haben. Ferner glaube ich nicht, daß das Volk sehr geneigt ist, sich mit Gewalt in die Angelegenheiten anderer Kantone einzumischen, wenn es sich nicht die Ueberzeugung verschafft hat, daß freundliche Versuche zu keinem Resultat geführt haben. Es sind auch nur die Vorfälle in Luzern, welche die ganze Bewegung verursacht haben, daher ich dafür stimme, daß man zunächst Luzern zu bewegen suche, die Jesuitenberufung zurückzunehmen, und dagegen Freiburg, Wallis und Schwyz auf der Seite lasse. Wir haben bei uns Arbeit genug, und ich möchte nicht einen Krieg hervorrufen, dessen Entscheid vom Schicksal abhängt; denn unter Umständen kann auch der Kleinste dem Größten gewachsen sein. Ein anderer Punkt ist heute noch nicht berührt worden, und das ist die Amnestie für diejenigen, welche in den letzten Luzernerereignissen impliziert sind. Ich möchte daher einen Zusatz vorschlagen, laut welchem die Gesandtschaft von Bern dahin wirken solle, daß die in den letzten Luzernerereignissen Beteiligten amnestiert werden. Im Uebrigen schließe ich mich an den Antrag des Herrn Blösch an.

Leibundgut, Gerichtspräsident. Ich kann dem so eben vorgeschlagenen Zusatz bestimmen, daß die in Folge der letzten Luzernerereignisse angehobene Untersuchung niedergeschlagen und eine Amnestie ertheilt und die Vermögenskonfiskation aufgehoben werde. Denn es ist nicht billig, daß diejenigen, welche gegen die Berufung der Jesuiten als eine Verfassungsverleihung aufgestanden sind, im Kerker schmachten, oder als Flüchtlinge in andern Kantonen sich herumtreiben, und ihre Ehre und ihr Vermögen einbüßen müssen. Was die Frage selbst betrifft, so bin ich der Ansicht: wenn man die Füchse ausrotten will, so muß man deren Nestern zerstören. Das Nest der Jesuiten ist aber nicht in Luzern, sondern hauptsächlich in Freiburg und Wallis, und wenn man daher dem Unglück, welches der Jesuitismus und die ultramontane Richtung neuerer Zeit über einen großen Theil der Schweiz zu bringen sucht, vorbeugen will, so muß man nicht nur auf Entfernung der Jesuiten von Luzern, sondern auf Entfernung aller in der Schweiz befindlichen Jesuiten dringen, sonst haben wir verlorenes Spiel, und wenn sie je an einem Orte fortgetrieben würden, brächen sie an einem andern mit desto mehr Gewalt herein. Der Antrag des Regierungsrathes geht nun zwar dahin, aber es scheint mir, man scheue sich, etwas auszusprechen, was nothwendiger Weise ausgesprochen werden sollte. Entweder ist man gesinnt, in der Jesuitenfrage einen allfälligen Jesuitenbeschluß exequire zu wollen, und nöthigenfalls Waffen Gewalt anzuwenden, oder dann scheinen mir die ergangenen Truppenaufgebote, wodurch das Volk in Bewegung gebracht und die liberale Partei in Luzern zum Handeln encouragirt wurde, unnütz ausgeworfenes Geld und eine Prahlerei. Ich glaube, die Regierung solle hier Hand in Hand mit unserm Volke gehen und alle ihr zu Gebote stehenden Mittel anwenden, um die Jesuiten aus der Schweiz zu vertreiben. Man soll aber auch dies offen eingestehen und nicht sich und Andere täuschen. Man sagt zwar, es verstehe sich die Exekution von selbst, wenn sie sich aber von selbst versteht, warum sollte man anstreben, die Instruktion in diesem Sinne zu vervollständigen? Ich wiederhole daher den Antrag des Herrn Gerichtspräsidenten Schöni, welcher dahin geht, daß die bernische Gesandtschaft instruiert werde, auf schnelle und energische Exekution zu dringen. Ueber die Volksversammlungen will ich kein Wort sagen. Die gefallenen Verdächtigungen und Unwahrheiten sind mit Thatfachen und gründlich widerlegt worden. Ich wünsche nur, daß diese Volksversammlungen nicht unnütz geblieben seien, und daß dem so einig und so kräftig ausgesprochenen Willen Rechnung getragen werde.

Umann, Dr. Es muß allerdings als Unbescheidenheit erscheinen, wenn ich, nachdem in so vielen trefflichen Reden der vorliegende Gegenstand allseitig und gründlich beleuchtet wurde, auch ich, der ich bekanntlich ganz und gar kein Redner bin, noch das Wort ergreife. Allein theils berechtigt und verpflichtet mich mein Eid dazu, meine Ansicht in einer so wichtigen Angelegenheit nach Überzeugung auszusprechen, theils bestimmt mich ein Gefühl dazu, welches mich vom Augenblicke an ergriff, als die bekannte Bewegung im Kanton Luzern einen so unglücklichen Ausgang nahm; ein Gefühl, das mich bestimmte, mit Freuden das Begehr von mehreren Grossrathsmitgliedern für Einberufung des Grossen Raths zum Zwecke einer außerordentlichen Tagsatzung mitzuunterzeichnen; ein Gefühl, das mich bestimmte, wichtiger Familien- und Berufsangelegenheiten ungetreut, dieser Grossratsitzung beizuhören, um wenigstens meine Theilnahme an einer so hochwichtigen Angelegenheit zu bezeigen, wenn ich auch sonst wenig dabei leisten werde. Es ist dies das Gefühl des Mitleids und der innigen Theilnahme für unsere unglücklichen Brüder aus dem Kanton Luzern, sowohl mit denen, welche ihren heimathlichen Heerd, ihre Familien, ihr Vermögen, Alles was ihnen thuer und wert ist, verlassen und auf fremdem Gebiet, außerhalb ihres heimathlichen Kantons eine Zufluchtsstätte suchen mussten, als auch mit denen, welche unter den Händen ihrer Peiniger im Gefängniß schmachten. Und dieses Gefühl belebt und belebte gewiß auch das Volk und die Volksversammlungen und hat sich bereits in mehrern und namentlich der grossartigsten derselben, im Kanton Zürich, zu meiner Freude ausgesprochen. Mit Bedauern aber finde ich nichts in dem Instruktionsantrage, das geeignet wäre, das traurige Loos dieser Unglücklichen schnell und bald zu verbessern, was ich zum Theil begreife, indem man der Kantonalsouveränität nicht zu nahe treten zu können glaubte, aus welchem Grunde wir auch die unglücklichen Brüder im Wallis ihrem traurigen Loos überlassen mussten. Allein im gegenwärtigen Falle sind doch die Umstände keineswegs die gleichen. Im Wallis war es doch mehr oder weniger ein Lokalinteresse der Unterwalliser gegen die Oberwalliser. Hier in Luzern ist es kein Lokal- oder Spezialinteresse, was die Bewegung hervorrief, nicht Zehnten, nicht Bodenzins, nicht Chrschäze u. s. w., es war der Unwill, die Missbilligung eines großen Theiles der Bevölkerung, und zwar eines achtbaren, rechtlichen Theiles der Bevölkerung des ganzen Landes über einen Regierungsbeschluß, den man für verwerflich und verderblich für das Wohl des

Ganzen hielt. Diese Missbilligung fand aber auch Sympathie bei einem großen Theile der Bewohner anderer Kantone, namentlich des unsrigen, und diese Sympathien mögen wirklich auch ihr Wesentliches zu dem Ausbrüche dieser Bewegung mitgewirkt haben, und diese Sympathien in den übrigen Kantonen haben sich darum um so mehr gebildet, weil Luzern ein Direktorialkanton, ein Vorort ist, dessen verkehrte Maßregeln daher auch für andere Kantone nachteilige Folgen haben können und müssen. Hat man also jetzt anerkannt, diese Jesuitenangelegenheit des Kantons Luzern sei eine eidgenössische, eine Bundesangelegenheit, so ist doch wohl diese verunglückte Bewegung gegen die Jesuitenberufung und die nunmehrigen traurigen Folgen derselben mit Recht als eine eidgenössische, eine Bundesangelegenheit anzusehen, und unmöglich können wir unsere unglücklichen Brüder hilflos ihrem traurigen Schicksale überlassen. Allein wenn auch der vorliegende Instruktionsantrag vom Grossen Raths, wie zu erwarten ist, angenommen werden wird, so ist sehr zu bezweifeln, ob dieser zweite Paragraph auch die Mehrheit der Tagsatzung erhalten wird, und jedenfalls hilft dieses jenen Unglücklichen nichts, und bis dahin können sie von ihrer bartherzigen Regierung füsilirt, geföpft und um Habe und Gut gebracht werden. Ich stelle demnach ehrerbietig den Antrag: 1) als Zusatz zu dem §. 2, wie er vorgeschlagen ist: „Sollte dieser Antrag die Mehrheit der Tagsatzung nicht erhalten, so soll die Gesandtschaft dahin wirken, daß die Regierung von Luzern zur Zurücknahme ihres Jesuitenberufungsbeschlusses von der Tagsatzung aus angehalten werde; und 2) soll die Gesandtschaft dahin wirken, daß von der hohen Tagsatzung aus an die Regierung des Standes Luzern das freundeidgenössische, doch ernste, Begehr gestellt werde, um Ruhe und Eintracht im eigenen Kanton selbst, so wie überhaupt in der Eidgenossenschaft, herzustellen, eine allgemeine Amnestie für die wegen der letzten Bewegung dafelbst gegen die Jesuitenberufung Bethiligten, sowohl Kantons- als Nichtkantonsangehörige, eintreten zu lassen.“

(Schluß folgt.)

E r l ä r u n g.

In Nr. 5, Seite 6 dieses Blattes sind mehrere Neuherungen von mir unrichtig wiedergegeben. Ich berichtige indes nur eine. Ich sagte nämlich: Außerhalb den Behörden, in welchen ich sitze, glaube ich nicht mehr zu sein, als jeder schlichte, ehrliche Landmann.

Bern den 11. Hornung 1845.

Alb. Saggi, Grossrath.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern

Auferordentliche Sitzung. 1845.

(Nicht offiziell.)

(Schluß der zweiten Sitzung, Donnerstag den 30. Januar 1845. Berathung der Instruktion auf die außerordentliche Tagung.)

May, Fürsprecher. Man hat gestern erkannt, die Jesuitenfrage sei eine eidgenössische, und es fragt sich nun: in welchem Sinne soll dieselbe behandelt werden? Ich stimmte nicht zum Art. 1, weil er mir zu alzu großen Konsequenzen zu führen scheint. Die Lage unseres Vaterlandes ist gegenwärtig wahrhaftig keine beneidenswerthe, und es ist gewiß sehr am Orte, wenn einmal von Bundes wegen Ordnung geschafft wird. Sit., ich halte dafür, daß die Ruhe und Ordnung nicht nur durch die Jesuiten, sondern auch von anderer Seite her gestört worden. Aber eben, weil ich von dieser Ansicht ausgehe, so scheint es mir nicht am Orte, bei der Tagung auf einen Beschuß anzutragen, daß die Jesuiten aus der Schweiz vertrieben werden sollen, sondern es scheint mir zu genügen, wenn Luzern eingeladen würde, von dem fatalen Beschuß der Jesuitenberufung abzustehen und seine Ansicht der eidgenössischen Ansicht zum Opfer zu bringen. Man hat heute bemerkt, eine solche Einladung sei bereits von Seite Zürichs und Berns geschoben, und es habe eine solche Einladung nichts gefruchtet, daher es jetzt unnütz wäre, dieselbe nochmals zu wiederholen. Diese Ansicht theile ich nicht. Es ist wahr, daß sich einzelne Kantone in diesem Sinne ausgesprochen haben, aber man muß bedenken, daß unter diesen Kantonen sich Bern befand, gegen welches Luzern Misstrauen haben mußte und zwar ein Misstrauen, welches weniger auf Handlungen und That-sachen, als vielmehr auf Unterlassungen der Regierung von Bern sich stützt. Es schickte nämlich bei den ersten Nachrichten, daß im Kanton Luzern Unruhen ausgebrochen seien, die Regierung Truppen an die Grenze. Ich will nicht untersuchen, ob diese Truppenfördung voreilig gewesen sei oder nicht, und ob derselben wirklich diejenigen Motive untergelegen sind, welche man angibt. Ich will auch keinerlei Vorwurf deshalb machen, aber das scheint mir, daß es der Fall gewesen wäre, von dieser Truppenfördung und den Gründen, welche die Regierung dazu bewogen haben, der Regierung von Luzern sogleich nach freund- eidgenössischer Weise Anzeige zu machen und sie darüber in's Klare zu sehen; es geschah dies erst einige Tage nachher. Ein zweiter Grund des Misstrauens lag darin, daß von Seite unserer Regierung keinerlei Maßregeln getroffen worden sind, um die bedrohlichen Einfälle von Freischäaren in den Kanton Luzern zu verhindern. Es wurden auch Diejenigen, welche hingezogen sind, nicht zur Strafe gezogen, wie es billiger Weise hätte geschehen sollen. Aber nicht nur hat man diese Lüge nicht verhindert, sondern die Betreffenden nicht einmal davor gewarnt. Zeigt sich etwa in einem solchen Benehmen die Absicht und der Wille, die gestörte Ruhe der Schweiz wieder herzustellen und der eingerissenen Ordnung zu feuern? läßt sich ein solches Benehmen vereinigen mit dem Aussprache, den wir heute so oft gehört haben: wir wollen Ruhe und Ordnung im Innern

der Schweiz handhaben? Glaubt man ferner, es sei Vertrauen erweckend, wenn von Seite Berns der Beschuß gefaßt wird, wir wollen die Jesuiten mit Gewalt vertreiben? ich für meine Person glaube es nicht, und deshalb stimme ich zu dem Antrage des Herrn Blösch.

Choffat. Ich werde mich auf eine einzige Bemerkung über die Stellung beschränken, in der sich die Abgeordneten desjenigen Kantonstheils befinden, zu welchem ich gehöre. Wenn es sich um eine religiöse Frage handeln würde, so wäre ich einer der Ersten, die hier zu Vertheidigung des Glaubens ihrer Väter aufstreteten würden. Allein es verbüßt sich nicht dem also. Seit mehr als siebenzig Jahren hat der katholische Zura keine Jesuiten, und man verlangt dort auch keine dergleichen. Ich könnte deswegen für den Art. 2 der Instruktion stimmen, und meine Stimme würde hiebei durch die Autorität der Geschichte gerechtfertigt erscheinen, welche die Grundsätze der Jesuiten verdammt hat; ich würde durch die Autorität eines Pabstes gerechtfertigt sein, der über die Regeln und das Verfahren derselben in einem öffentlichen Aktenstück gerichtet hat; durch diejenige eines andern Pabstes, nämlich Clemens XIV., der ihren Orden für alle Zeiten aufgehoben hat, endlich durch jene von zwanzig katholischen Herrschern, welche die Jesuiten aus ihren Staaten fortgewiesen haben, namentlich eines Fürstbischoffs von Pruntrut, der dieselben ebenfalls aus seinem Lande entfernte. Gestützt auf dieses Beispiel von Männern der vergangenen Zeit, die in solchartigen Dingen kompetent waren, könnte ich daher, inmitten der bedenklichen Umstände, in die sich das Vaterland versetzt befindet, für die vorgeschlagene Maßregel mit aller Sicherheit des Gewissens stimmen. Allein man darf nicht aus den Augen lassen, daß wir in einem Zeitpunkt der Aufregung leben, in welchem Klugheit und Mäßigung uns zur Richtschnur aller Handlungen dienen sollen; man muß es vermeiden, daß die liberale Partei, daß die immense Mehrheit des Schweizervolkes beschuldigt werden könne, gleich von Anfang zu Maßregeln der Strenge geschritten zu sein, die uns dann zu jenen äußersten Schritten und Mitteln führen könnten, die wir mit so vielem Rechte unsern politischen Gegnern zum Vorwurf anrechnen. Aus diesen Gründen schließe ich mich für den Augenblick dem Antrage des Herrn Quiquerz an, der sich als erste Maßregel darauf beschränkt, den Vorortskanton Luzern aufzufordern, sein Dekret zu Berufung der Jesuiten zurückzuziehen.

Jeune. Ich stimme gegen den Ihnen vorgelegten Antrag und zwar aus mehrern Gründen. Erstlich deswegen, weil ich glaube, daß dieser Antrag auf der Tagung keine Mehrheit erhalten wird; ferner weil derselbe die Schweiz in einen allgemeinen Brand stürzen würde, weil er einen Kanton gegen den andern Kanton aufbringen und uns am Ende die fremde Intervention auf den Hals ziehen würde. Eine andere Betrachtung, die mir von ebenso großem Gewichte scheint und wohl der Erwägung werth wäre, ist diejenige, daß sich unter

den Jesuiten mehrere befinden, welche ihrer Geburt nach der Schweiz und zwar dem Jura angehören; ich frage daher: welches Mittel würde man anwenden können, um die Jesuiten dieser Kategorie aus dem Lande zu weisen? Alles, was man allfällig thun könnte, bestände darin, dieselben vor die Gerichtsbehörden zu ziehen und zu verweisen, wenn man sie schuldig finden würde. Wenn ich einen Antrag stellten wollte, so wäre es dieser, die Tagssitzung einzuladen, den Beschluss zu fassen, daß die Jesuiten in der Schweiz das Lehramt nicht mehr ausüben dürfen, und daß die Kantone, in denen von den Jesuiten geleitete Lehranstalten bestehen, eingeladen werden, diesen Beschluss in einem gewissen Zeitraum in Vollziehung zu bringen. Herr Schultheiß Neuhaus hat gesagt: Die Jesuiten trachten nach der Herrschaft über die Völker durch das Mittel der Erziehung. Indem wir denselben hierdurch den Einfluß entziehen, den sie durch die Erziehung auszuüben vermögen, werden wir auf dem friedlichsten Wege das Ziel erreichen, das wir uns vorsetzen. Dies ist eine Meinung, die ich hier äußere, ohne einen besondern Antrag stellen zu wollen, und ich schließe für den Augenblick, indem ich mich dem Antrage des Herrn Choffat anschließe.

Favrot. Das alles, was schon gesagt worden ist, enthebt mich der Mühe, in weitere Entwicklungen einzutreten; allein in meiner Eigenschaft als Katholik ist es für mich von Wichtigkeit, mich der von meinen Kollegen aus dem Jura ausgesprochenen Ansicht anzuschließen, damit es klar an Tag gelegt sei, daß man nichts Anderes als die Anwendung der verfassungsmäßigen Mittel beabsichtige.

Aubry, Regierungsrath. Ich gebe ebenfalls dem Antrage den Vorzug, der dabin geht, den Kanton Luzern aufzufordern, sein beklagenswertes Dekret über die Berufung der Jesuiten zurückzunehmen.

Schneider, Regierungsrath, älter. Ich erkläre, daß ich dem Art. 2 vollkommen beistimme, und bin der Meinung, daß von Seite Bern's alles Mögliche auf legalem Wege gethan werden solle, um die Jesuiten, welche dem Staat und der Kirche gefährlich sind, aus der Schweiz zu entfernen. Dessenhalb möchte ich nicht weiter geben, als vorgeschlagen ist, aber auch nicht weniger weit; denn es scheint mir dies der einzige richtige Weg, um zum Ziele gelangen zu können. Allein zu dem angetragenen Zusatz des Herrn Obergerichtspräsidenten Funk muß ich mit voller Überzeugung stimmen. Ich möchte auf keine Weise der katholischen Bevölkerung zu nahe treten und ihr zu dem Glauben Veranlassung geben, daß Bern die katholische Religion auf irgend eine Weise beeinträchtigen wolle. Jetzt noch ein paar Worte über eine hier gefallene Verdächtigung. Man hat heute Mitglieder des Regierungsrates deswegen verdächtigt, weil sie Volksversammlungen beigewohnt haben. Es ist dies eine Wiederholung der Verdächtigungen, welche bereits in öffentlichen Blättern ausgesprochen worden sind. Ich war auch an einer Volksversammlung, nämlich an derjenigen zu Sumiswald. Ich habe mich dazu entschlossen, bevor ich eingeladen worden, und habe es mir angelegen sein lassen, überall, wo die Rede davon war, die Leute aufzumuntern, ja nicht vom gesetzlichen Wege abzugehen. Das, Sir, habe ich gethan, und nichts Anderes, und wenn jemand etwas Anderes weiß, so soll er es erklären, ich werde ihm Rede stehen. Das wird man doch wahrhaftig den Mitgliedern des Regierungsrathes nicht als Schuld anrechnen wollen, wenn sie einer Volksversammlung beiwohnen; wahrhaftig, es wäre weit gekommen, wenn dies der Fall sein sollte. Dadurch, daß jemand eine Regierungsstelle annimmt, begiebt er sich nicht der Rechte, seine Meinung, sei es, wo es wolle, frei auszusprechen, und mit dem Volke zu verkehren; wäre dies der Fall, ich würde lieber heute als morgen meine Stelle als Regierungsrath aufgeben. Das Volk ist mir lieb, und ich fühle mich bloß mit ihm und durch es. Wahrhaftig, Sir, als ich noch unter dem Volke lebte, war ich glücklicher, als jetzt, wo Sie mich mit dieser hohen Stelle beeckt haben. Besonders das Emmenthal kenne ich genau, und mein Charakter paßt am besten zu demselben, ich kenne und liebe es. Ich stimme zu dem Antrage, wie er vorliegt, mit dem Zusatz des Herrn Obergerichtspräsidenten Funk.

Neuhaus, Schultheiß, als Berichterstatter. Ich habe heute morgen keinen Eingangsrapport gemacht, weil ich keine so lange Berathung erwartet habe, denn der §. 2 ist bereits gestern gleichzeitig mit §. 1 diskutirt worden. Nachdem nun aber zweiunddreißig Redner gesprochen, und nachdem wir Reden angehört haben, die mit vielem Talente überdacht und vorgebrachten worden sind, ist die Aufgabe des Berichterstatters, welcher wenigstens das Wesentliche berühren muß, keine leichte, besonders da die schwüle Lust ihm die physische Kraft fast ganz genommen hat. Würden Sie, Sir, wünschen, den Schlussrapport auf morgen zu verschieben, so könnte ich dann meine Notizen besser überlegen. Ich will indessen von mir aus nicht darauf antragen; nur erbitte ich mir dann Ihre Rücksicht. — Der §. 2 ist von zwei Seiten angegriffen worden; die Einen finden, derselbe gehe zu weit; Andere hingegen finden, er gehe nicht weit genug. Vielleicht liegt hierin ein Beweis, daß der Regierungsrath das rechte Maß getroffen hat. Ich will nun beide Ansichten nach Vermögen zu beleuchten suchen. Vorerst ist gesagt worden, der Regierungsrath hätte hier auch von den Vollziehungsmitteln sprechen sollen. Der Regierungsrath hat mit Absicht davon geschwiegen. Schon im gestrigen Eingangsrapporte habe ich bemerkt, daß, wenn die Tagssitzung ein Konklusum faßt, sie dann nicht erst noch fragt, ob man es auch vollziehen wolle. Das wäre lächerlich und unter der Würde der obersten Behörde. Die Tagssitzung erläßt nicht zweierlei Konklusus, solche, die vollzogen werden sollen, und solche, die nicht vollzogen werden sollen. Ist ein Konklusum vorhanden, so muß es vollzogen werden. Der Regierungsrath hat aber gefunden, viele uns befreundete Stände seien in einer andern Stellung, als Bern, und können wenigstens für den Anfang nicht so weit gehen, wie Bern; daher verlange die mehr oder weniger delikate Stellung dieser Stände, daß wir nichts überstürzen, damit wir sie nicht abschrecken und dadurch ihre Stimmen verlieren. Namentlich die Rücksicht auf Solothurn und andere paritätische Stände, auch die Rücksicht auf unsere eigenen katholischen Mitbürger im Jura hat uns abgehalten, weiter zu gehen, als hier vorgeschlagen wird, und hat uns bewogen, die Frage, wie wir dann vollziehen wollen, wenn wir das Konklusum haben, der Zukunft vorzubehalten. Ich bin überzeugt, daß, wenn die Anträge des Herrn Gerichtspräsidenten Schöni genehmigt würden, wir dann nicht viel Glück auf der Tagssitzung machen werden. Herr Schöni will, daß ein Tagssitzungskonklusum dann auch schnell vollzogen werde. Mit einem solchen Antrage bekommen wir kein Mehr auf der Tagssitzung; das ist nicht ihre Uebung. Die Tagssitzung behandelt die Stände mit Schonung. Bekanntlich hat dieselbe schon vor einiger Zeit geschlossen, der Stand Bern solle in der Streitsache mit Solothurn Schiedrichter wählen, aber sie hat den Stand Bern zuerst bloß eingeladen, dieses zu thun; das folgende Jahr hat sie ihn dringend dazu eingeladen, und es wundert mich, daß jetzt im vorliegenden Falle ein Republikaner gleichsam ein russisches Verfahren vorschlagen kann. Wie würde er es aufgenommen haben, wenn Bern gleich nach seiner ersten Weigerung militärisch besetzt worden wäre? Was ich aber für Bern nicht will, will ich auch nicht für andere Stände, und also will ich nicht auf schnelle Vollziehung antragen und auch nicht von Waffengewalt reden. Ueber Persönlichkeiten kein Wort. Ich hege die Ansicht, daß Derjenige, der rein ist, wenn er auch noch so sehr verdächtigt wurde, am Ende doch für rein gehalten werden wird, daß also persönliche Rechtfertigungen, Erklärungen u. s. w. im Schooße dieser Versammlung überflüssig sind. Ich begreife den Eifer einiger unserer gleichgesinnten politischen Freunde; aber es geziemt der Regierung, mit Klugheit zu Werke zu gehen, zu warnen, die Einen anzutreiben, die Andern zurückzuhalten. Sie mögen übrigens beschließen, was Sie wollen, so werde ich mich immer freuen, daß wenigstens der Regierungsrath, welcher die Verhältnisse der ganzen Eidgenossenschaft in's Auge fassen soll, diesen gemäßigten Antrag gebracht hat. Hierher gehört denn auch der Antrag des Herrn Oberrichters Imobersteg, daß nämlich Bern mit allen Kräften zur Vollziehung eines Tagssitzungskonklusses mitwirken werde. Das versteht sich von selbst. Haben wir einmal ein Tagssitzungskonklusum, so wird Bern thun müssen, was die Tagssitzung beschließt; wollte aber die Tagssitzung einstweilen

nicht vollziehen, so würde Bern auch nicht berechtigt sein, von sich aus zu vollziehen. Mithin stimme ich auch gegen diesen Zusatz. In Betreff der Rechtsfrage ist bemerkt worden, es werde durch die Erklärung, daß die Jesuitenfrage eine Bundes- sache sei, ein ganz neuer Grundsatz in unser Bundesstaatsrecht eingeführt. Ist das eine Einwendung? Im Jahre 1815 hat man einen sehr unvollständigen Bundesvertrag in der Eile abgeschlossen, um sich aus der damaligen schlimmen Lage zu ziehen, als Notanker angenommen. Daher ist es sich nicht zu verwundern, wenn viele Fragen dieser Art damals nicht erörtert worden sind. Es genügt also nicht, zu sagen: eine Frage ist neu; sondern man soll zeigen, daß sie nicht begründet ist, und bis jetzt hat kein Redner das gethan. Das Wort „Sicherheit“ ist allerdings ziemlich vag, ich gebe es zu; wenn aber einmal die oberste Bevölkerung die Befugnis erhalten hat, für die Sicherheit zu sorgen, — wer soll diesen Begriff anwenden und darüber entscheiden? Wahrlieb nicht einzelne Stände, sondern eine bundesgemäße Mehrheit von zwölf oder mehr Ständen im Schoße der Tagsatzung. Der nämliche Redner hat gefragt, warum, wenn wir die Jesuiten entfernen wollen, nicht auch die Methodisten entfernt werden sollten, denn diese seien auch eine Art Jesuiten. Dieses verneine ich; die Methodisten sind Leute, welche über einige Punkte der helvetischen Konfession abweichende Ansichten haben; aber sie wollen weder den Protestantismus, noch den Katholizismus vertilgen. Also können wir diese Leute, gemäß unserem Grundsatz der Glaubens- freiheit, ohne Gefahr dulden. Dieser Redner hat auch gefragt: Wie kann man von der Tagsatzung das nämliche verlangen, was in absoluten Monarchien unter Ministern, wie Pombal, Aranda, Choiseul, waren, allerdings mit Erfolg geschehen ist? bat die Tagsatzung so absolute Gewalt, wie z. B. ein König von Spanien damals hatte? Es fällt mir schwer, irgend einen Sinn in dieser Frage zu finden. Die Jesuiten sind aus jenen Ländern entfernt worden, weil sie in politischer und religiöser Beziehung selbst für Monarchien gefährlich sind. Sie sind aber noch gefährlicher für Freistaaten; das habe ich gestern dargethan. Wird also diese Gefährlichkeit eingesehen, so braucht die Tagsatzung nicht absolute Gewalt zu besitzen, um diese Gefahr zu entfernen; sie darf nur sehen, ob sie im Bundesvertrage die nötige Befugnis, für die Sicherheit zu sorgen, finden könne, und dann, wenn sie sie da findet, wird die Tagsatzung die Jesuiten entfernen, wenn sie schon nicht absolute Gewalt hat. Man sagt: Wir haben nicht nur eine römische Propaganda auf unserem Gebiete, sondern wir haben auch eine demagogische Propaganda. So viel an mir, will ich, wenn es nötig ist, auf's Kräftigste auch gegen diese einschreiten; aber diese Propaganda scheint mir noch nicht in der Wirklichkeit vorhanden zu sein, sondern bloß in der Einbildung einiger übrigens wohl gesinnter Bürger. Gesetzt aber, wir haben wirklich eine solche demagogische Propaganda, ist das ein Grund, um nicht gegen die römische Propaganda einzuschreiten? Der betreffende Redner giebt zu, daß die römische Propaganda Del's Feuer schütte; aber er will nichts gegen dieselbe thun. Ich hätte von seiner Einsicht und seinem vaterländischen Sinne das Gegen- teil erwartet. Um seine Ansicht für die Jesuiten zu begründen, hat er eine sonderbare Autorität angerufen, nämlich Beranger, den großen Dichter Frankreichs. Die citirten Verse sind nicht auf die Jesuiten angepaßt, und Beranger selbst würde wahrscheinlich nicht mit dem Redner übereinstimmen. Ich kann auch Beranger citiren. Derselbe hat die Jesuiten in zwei berühmten Liedern charakterisiert. In einem derselben fragt er, woher diese schwarzen Männer gekommen sind:

„Hommes noirs, d'où sortez-vous?“

Die Männer antworten:

„Nous sortons de dessous terre,
Moitié renards, moitié loups,
Notre règle est un mystère.“

Also nach der Ansicht des berühmten Dichters ist der Jesuit halb Fuchs und halb Wolf. In einem andern Liede läßt er die révérends pères bei ihrer Arbeit sagen:

„Soufflons, soufflons, morbleu!
Eteignons les lumières
Et rallumons le feu.“

Damit deutet er an, die Jesuiten wollen das Licht im Volke löschen, aber dann dafür das Feuer der Zwietracht anzünden, weil sie alsdann Meister sind. Ein anderer Redner hat es übel genommen, daß ich gestern gesagt habe, Diejenigen, welche die Jesuiten für nicht gefährlich halten, seien entweder blind oder wollen die Zwecke der Jesuiten begünstigen. Die letzte Alternative will ich diesem Redner nicht zumuthen, aber ich muß ihn bitten, mir die andere Alternative nicht übel aufzunehmen; wenn er die Gefährlichkeit der Jesuiten nicht ein sieht, so muß ich ihn in dieser Hinsicht blind finden. Er hat darauf eingewendet, ich sei vielleicht verbündet. Ich glaube es nicht, aber man kann vielleicht blind und verbündet zugleich sein, und das ist vielleicht auch sein Fall. Sie, Sir, mögen dies beurtheilen. — Ich komme nun zu der wichtigsten Rede, zu derjenigen des Herrn Altlandammanns Blösch. Diese wird mir am meisten zu schaffen geben, indem sie sehr geschickt vorgetragen worden ist und sehr Vieles enthält. Zuerst komme ich hier auf die Frage: Werden wir Bürgerkrieg haben, wenn wir einen allfälligen Ausweisungsbeschluß vollziehen wollen? Herr Altlandammann Blösch glaubt, wir können die Jesuiten nicht entfernen ohne Bürgerkrieg. Ich theile diese Ansicht nicht; es ist aber eine etwas einläufigere Auseinandersetzung dieser Frage insofern wichtig, weil je nach deren Resultat mehrere Herren Grossräthe sich bewegen finden können, für den §. 2 oder aber gegen denselben zu stimmen. Ich weiß zwar wohl, daß selbst in denjenigen katholischen Ständen, welche die Jesuiten nicht haben, in Uri, Unterwalden, Zug, eine ziemlich große Aufregung ist. Diese röhrt aber offenbar von den Jesuiten her, welche den Leuten sagen: Wenn man uns entfernt, so habt Ihr keine katholische Religion mehr. Wenn man aber den katholischen Brüdern in den betreffenden Kantonen Zeit läßt, sich zu überzeugen, daß Niemand ihrer Religion zu nahe treten will, sondern daß es nur um die paar fremden Jesuiten zu thun ist, so wird die Aufregung fallen, wie eine Milchsuppe, die man vom Feuer nimmt. Wie steht es in den Kantonen, wo die Jesuiten bereits sind? Im Wallis will ungefähr die Hälfte der Bevölkerung keine Jesuiten, sie muß sie aber haben und kann sie nicht entfernen. Bekanntlich ist die gegenwärtige illiberale jesuitische Verfassung des Wallis bloß mit einer Mehrheit von ein paar Stimmen angenommen worden, und es walten sehr bedeutende Zweifel ob, ob diese Mehrheit wirklich legitim sei. Also hat die vollziehende eidgenössische Gewalt im Wallis wenigstens die Hälfte der Bevölkerung für sich. Wie steht es im Kanton Freiburg? Der reformierte Theil vorerst will natürlich keine Jesuiten; aber auch ein bedeutender Theil des katholischen Kantons, namentlich die Stadt Freiburg und die alte Grafschaft Greyerz, will ebenfalls keine Jesuiten. Müßte also die Eidgenossenschaft dort mit Gewalt einschreiten, um die Jesuiten zu vertreiben, so wäre auch da die Gefahr vor einem Bürgerkriege nicht gar groß. Wie steht es im Kanton Schwyz? Dort ist man ziemlich gleichgültig über die Jesuiten; das Schwyzervolk begreift wohl, daß, wenn es katholisch bleiben könnte bis vor vier bis fünf Jahren, wo die Jesuiten zu Schwyz einzogen, es noch ferner katholisch bleiben kann, auch wenn die Jesuiten entfernt werden. Ich weiß, daß eine große Zahl von Schwyzerbürgern die Jesuiten nicht gerne sieht und sich auf andre Seiten stößt; diese sagen: Wenn wir die Jesuiten einmal verjagen, dann kann aus ihrem Palaste zu Schwyz ein sehr schöner Kantonsspital gemacht werden. Was Luzern betrifft, wo die Einführung der Jesuiten zwar noch nicht vollzogen, aber beschlossen ist, so behaupte ich, wie gestern, daß die wahre Mehrheit des Luzerner Volkes die Jesuiten nicht will. Müßte man also von Tagsatzung aus einschreiten, so würde man die 6000 bis 7000 entschlossenen Bürger, welche den Muth gehabt haben, an den Betogemeinden zu erscheinen und gegen die Jesuiten zu stimmen, jedenfalls nicht zu Gegnern haben; wohl aber vielleicht Diejenigen, welche an den Betogemeinden erschienen sind und für die Jesuiten gestimmt haben. Hingegen von allen Andern, von denen, welche zu Hause geblieben und nicht an den Betogemeinden erschienen sind, würde wohl kein großer Widerstand zu befürchten sein. Ich will, habe ich oben gesagt, heute keine schnelle Vollziehung, noch weniger eine solche mit Gewalt, und zwar warum? Weil ich überzeugt bin, daß, wenn wir ein dergleichen Konklusum schnell und mit Gewalt vollziehen wollten,

wir allerdings einen konfessionellen Krieg haben würden; läßt man aber dann der Sache ein wenig ihren natürlichen Lauf, so wird Das nicht stattfinden. Das katholische Volk ist leicht irre zu führen, daher ist Zeit nöthig, um es besser zu belehren. Haben wir einmal ein Konklusum von zwölf Ständen, so wird schon das Vorhandensein dieses Konklusums den freisinnigen Katholiken in den betreffenden Kantonen eine ungeheure moralische Kraft gewähren; sie hätten dann da einen Stützpunkt. Wird dann vom Vororte oder von der Tagsatzung aus durch zweckmäßige Proklamationen, durch Absendung geeigneter Kommissarien u. s. w. auf das katholische Volk gehörig eingewirkt, so wird dasselbe sein wahres Interesse zuletzt erkennen, und es wird Belehrung des katholischen Volkes möglich sein. Es ist bezüglich auf die aargauischen Klöster seiner Zeit auch behauptet worden, Das sei eine konfessionelle Frage und werde zum Bürgerkriege führen; in der außerordentlichen Tagsatzung von 1841 hat man Das häufig behauptet. Was hat die Erfahrung gelehrt? Gerade das Gegentheil; die Ansicht des damaligen Gesandten Berns hat sich erwährt, daß die Klöster mit dem Katholizismus eigentlich gar nichts gemein haben, und daß es am Ende nicht so schwer sein werde, das Volk hierüber zu belehren. Diese Gründe lassen mich wenigstens mit ruhigem Gewissen zum §. 2 stimmen. Ich gebe zu, daß die Jesuitenfrage bis jetzt nicht in den regelmäßigen Geschäftsgang der Tagsatzung gehört hat, aber ich gebe nicht zu, daß sie nicht künftig hin, bis sie gelöst ist, immer auf den Traktanden der Tagsatzung erscheinen solle. Bis jetzt hatte man sich allerdings nicht so gar viel mit den Jesuiten beschäftigt, weil ihre Gefährlichkeit nicht so klar am Tage lag. Sobald es sich aber erzeigt, daß die Jesuiten ein Staat im Staate sind, sobald ihre Gemeingefährlichkeit erwiesen ist, so soll die Sache Bundesfrage bleiben und kann nicht anders aus den Traktanden entfernt werden, als durch zweckmäßige Erledigung, und diese ist keine andere, als Entfernung der Jesuiten aus der Schweiz. Herr Altlandammann Blösch giebt zu, daß die Jesuitenfrage Bundesache sei wegen der Gemeingefährlichkeit der Jesuiten für unser Vaterland. Es freut mich, daß er diese Gefährlichkeit ein sieht; er wenigstens ist also in dieser Hinsicht nicht blind; allein er sagt andererseits, man könnte das gleiche Prinzip missbrauchen und man könnte auch unsere Hochschule als eine Bundesfrage erklären. Wenn die Hochschule von Bern ein Staat im Staate wäre, und wenn sie sich nicht begnügen würde, ihre Selbstständigkeit und ihren Einfluß auf dem Gebiete des Kantons Bern zu behaupten und geltend zu machen, sondern wenn sie in der ganzen Schweiz herum Propaganda treiben wollte, dann, zit., würde die Tagsatzung allerdings berechtigt sein, von Bundes wegen einzuschreiten und eine Bundesfrage daraus zu machen. Diese Voraussetzungen werden aber schwerlich je eintreten. Uebrigens brauchen die Eidgenossen, wenn ihnen unsere Hochschule nicht gefällt, nur ihre jungen Leute nicht hieher zu schicken. Hier hat man mich auf einem Widerspruche ertappen wollen. Ich habe einmal gesagt, die vorörtliche Gewalt habe nicht viel zu bedeuten. Das behauptete ich noch jetzt. Nach den Ausdrücken des Bundesvertrages hat der Vorort fast keine Befugniß; er besorgt beinahe nur den Kanzleidienst. Nichtsdestoweniger behauptete ich, daß, wenn die Jesuiten den Vorort Luzern besetzen, Das für die Eidgenossenschaft sehr gefährlich sei. Die Gewalt des Vorortes in den redlichen Händen Berns wird nicht missbraucht werden; aber in den unredlichen Händen des Jesuitismus kann sie im höchsten Grade gefährlich angewendet werden. Also ist da kein Widerspruch in meiner Aussage. Der nämliche Redner fragt: Warum haben wir in ganz Europa eine solche Häbührung? Er findet den Grund darin, daß man am Ende des vorigen Jahrhunderts in gewissen Dingen in Frankreich zu weit gegangen sei, und namentlich den Katholizismus allzusehr gefährdet habe u. s. w. Daher sei jetzt eine Reaktion entstanden, welche im Katholizismus zum Ultramontanismus und im Protestantismus zum Pietismus ic. geführt habe. Das ist unrichtig. Was vorerst die verschiedenen Abtheilungen der reformirten oder protestantischen Glaubensgenossen betrifft, so sind dieselben ganz natürlich aus dem von Luther selbst aufgestellten Grundsätze des liberum examen, der freien Prüfung, entstanden, und der Ultramontanismus auf der katholischen Seite verdankt seine Existenz nicht der französischen Revolution; sondern er ist viel

älter. Sobald ein Pabst sich anmaßte, zu behaupten, alle Gewalt gebüttre ihm, nicht nur die geistliche, sondern auch die weltliche, und er — hierauf gestützt — alle Monarchen unter seinen Füßen haben wollte, ist der Ultramontanismus entstanden. Dabey war Gregor VII. der Haupturheber, und Bonifaz VIII. und Innozenz III. waren die Hauptvertheidiger des Ultramontanismus. Sogar über die Koncilien sollte die Gewalt des Pabstes erhoben werden. Das sind die zwei Hauptideen, gegen welche durch das ganze Mittelalter hindurch gestritten worden ist; und namentlich in Frankreich wollte der Klerus nie anerkennen, daß der Pabst über den Koncilien sei. Dieser Streit dauert jetzt noch. Aber warum fühlen wir jetzt die Folgen dieses Streites? Weil der durch Pius VII. wiederhergestellte Jesuitenorden, dessen Hauptzweck eben die Beförderung der oben bezeichneten ultramontanistischen Tendenzen, nebst der Vertilgung des Protestantismus ist, leider bereits in drei Kantonen festen Fuß gefaßt hat, und weil jetzt sogar ein Vorort ihn aufnehmen will. Wäre Das nicht der Fall, so würde unsere Schweiz ziemlich ruhig sein. Die gegenwärtige Aufregung im katholischen Theile der Eidgenossenschaft ist vom nämlichen Redner hauptsächlich auch Auszerrungen gewisser Journals zugeschrieben worden, und Herr Altlandammann Blösch glaubt, ein Grund, warum die Katholiken misstrauisch gegen die Reformirten seien, liege namentlich darin, daß die Regierung zu solchen Zeitungsartikeln stillgeschwiegen. Wenn solche Auszerrungen wirklich in Zeitungen gefallen sind, so thut es mir leid. Ich habe sie nicht gelesen; wenn aber Herr Blösch so etwas gelesen hat, so hätte er diese Artikel dem Regierungsrathe zur Kenntniß bringen können. Es fehlt uns ein Magistrat, welcher nichts Anderes zu thun habe, als alle Zeitungen zu lesen, um zu seben, ob darin Nichts enthalten sei, was eine Anwendung des Pressgesetzes provociren möchte. Es scheint aber bei allem Dem, man sei sehr empfindlich für unsere katholischen Mitbürger, und bingegen sehr wenig empfindlich für unsere reformirten Mitbürger. Kann nicht mit viel mehr Recht und Zug die reformirte Bevölkerung misstrauisch gegen die katholische Bevölkerung sein, weil bereits drei und bald vier katholische Stände, worunter ein Vorort, einen Orden bei sich haben, der sich's zur Aufgabe macht, den Protestantismus zu vertilgen? Ist diese Thatsache mit der unbedeutenden Auszerrung irgend eines Journals zu vergleichen? Wir dürfen doch nicht vergessen, daß wir auch die reformirte Schweiz in's Auge fassen sollen, nicht bloß die katholische Schweiz. Uebrigens, wenn wir — was ich nicht hoffe und nicht glaube, — einen Bürgerkrieg in Aussicht hätten, so frage ich: Ist der Bürgerkrieg näher, wenn ein Drittheil der Schweiz, die Katholiken, aufgeregt ist, und die andern zwei Drittheile, die Reformirten, ruhig sind, oder ist er näher, wenn umgekehrt zwei Drittheile, die Reformirten, aufgeregt sind, und ein Drittheil, die Katholiken, ruhig ist? Die Gefahr des Bürgerkriegs ist offenbar weit größer, wenn die Reformirten aufgeregt und misstrauisch gegen die Katholiken sind, als im umgekehrten Falle. Ich gebe zu, daß ein Unterschied ist zwischen Luzern, welches Vorort ist und die Jesuiten gegenwärtig noch nicht hat, und zwischen den Kantonen Wallis, Freiburg und Schwyz. Nichtsdestoweniger halte ich den Bund für befugt, die Jesuiten auch da zu entfernen, wo sie bisher geduldet waren. Der Grundsatz der Nicht-Retroaktivität gilt nicht in Staatsfachen, und die Tagsatzung hat laut dem Bundesvertrage zu jeder Zeit das Recht, alle erforderlichen Maßregeln für die innere Sicherheit zu treffen, wenn letztere von irgend einer Seite her bedroht ist. Auch der Umstand, daß der Kanton Wallis die Jesuiten bereits hatte, als er in den Bund aufgenommen wurde, bindet der Tagsatzung die Hände nicht. Die Jesuiten im Wallis sind ein Staat im Staate; — dieser Staat im Staate ist nun nicht im Bundesvertrage; man hat wahrscheinlich damals nicht daran gedacht. Ich kann also nicht zugeben, daß jetzt in eternum die Jesuiten nicht entfernt werden dürfen. Herr Altlandammann Blösch bat zeigen wollen, mit welcher Schonung gegen die Stände die Tagsatzung im Jahre 1823 zu Werke gegangen sei; obgleich alle Stände damals einmütig waren, habe die Tagsatzung dennoch bloß eine Einladung beschlossen und nicht einen Befehl. Das ist wahr, zit., das Argument spricht aber für meine Ansicht. Eben weil man damals einmütig war, brauchte die

Tagsatzung nicht zu befehlen. Aber im Jahre 1836, als man nicht einmütig war, hat die Tagsatzung bestimmte Befehle erlassen, welchen sich die Minderheit fügen mußte. Haben wir, nämlich die Regierung von Bern, einen Fehler begangen, daß wir den Stand Luzern nicht, wie Zürich es that, eingeladen haben, von der Verurteilung der Jesuiten zu abstrahiren sc.? Herr Altlandammann Blösch hat diese Unterlassung bedauert. Hätte Zürich sich an Bern gewendet und gefragt, ob wir gemeinschaftlich mit ihm handeln wollen, so hätten wir untersuchen können, ob wir das wollen. Zürich hat aber Bern nicht gefragt. Uebrigens würde es sich immer noch gefragt haben: Ist es nicht besser, daß Zürich allein handle? Denn Zürich ist in seinen Staatsbehörden mehr befreundet mit Luzern, als Bern, und es hätte ein gemeinschaftliches Auftreten der beiden Stände gegenüber Luzern auch beinahe als eine Art moralischen Zwanges angesehen werden können. Daher hat Bern nicht gemeinschaftlich mit Zürich einen solchen Schritt gethan; hingegen haben wir später den ersten geeigneten Anlaß benutzt, um von uns aus einen ähnlichen, wenn auch nicht ganz den gleichen Schritt zu thun. Man sagt ferner, die Katholiken haben ein Recht, misstrauisch zu sein und zu glauben, es sei auf eine Zerstörung des Bundes und auf Einführung einer helvetischen Republik abgesehen, weil gewisse Bemerkungen sich auch in dieser Hinsicht unvorsichtige Ueuberungen erlaubt haben. Die jetzigen Verhandlungen des Großen Rathes sollen aber den katholischen Ständen zeigen, daß das unbegründet ist. Daß wir keinen Nationalgeist haben, wie Herr Blösch behauptet, scheint mir etwas übertrieben. Freilich, sobald es sich um materielle Interessen handelt, kämpft jeder Kanton gewöhnlich für seinen eigenen Sack; wollen wir aber deswegen die finstere Schilderung, welche Herr Blösch von unseren gegenwärtigen Zuständen gemacht hat, annehmen? Ich nehme sie nicht an. Vielmehr scheint mir ein Nationalgeist sich wecken zu wollen im Volke der Eidgenossen. Es wäre allerdings sehr wünschenswerth, wenn einige Verwaltungszweige zentralisiert und gemeinschaftliche schweizerische Interessen geschaffen werden könnten. Dieses Schaffen ist aber schwierig, und Herr Blösch ist uns die Mittel dazu schuldig geblieben. Ich weiß, daß eine verdienstvolle Zeitung sich Das zur Aufgabe gemacht hat, aber sie ist noch weit davon entfernt, diese Aufgabe gelöst zu haben. Herr Blösch hat gesagt, er wolle für jetzt nur eine Einladung, nicht einen bindenden Beschluß, weil er in einer solchen Einladung zwar den Grundsatz ausgesprochen sehe, daß die Jesuitenfrage Bundesache sei, er aber jetzt nicht einen Bürgerkrieg wolle; in sechs Monaten wolle er dann vielleicht auch weiter gehen, vielleicht selbst zum Bürgerkriege. Es giebt da zwei Arten von Einladungen, diejenige des Herrn Blösch, in welcher der Grundsatz, daß die Jesuitenfrage Bundesache sei, enthalten ist, und diejenige des vorörtlichen Kreisschreibens, in welcher jener Grundsatz durchaus nicht enthalten ist. Die gestrige Theorie des Herrn Blösch ist also nicht richtig, daß die Tagsatzung nur über Bundesfragen verhandeln dürfe. Die Mehrheit der Regierung von Zürich glaubt eine Einladung erlassen zu können, ungachtet sie in ihrem Kreisschreiben die Jesuitenfrage als Kantonalsache darstellt und die Präcedentien der Tagsatzung zeigen, daß sie Einladungen erließ auch in Fällen, welche Kantonalsachen betrafen und nicht Bundesachen. Wenn also die Mehrheit der vorörtlichen Behörde für eine Einladung stimmt, so geschieht es in dem Sinne, daß man nachher nicht weiter geben dürfe, weil es sich um eine Kantonalsache handle; wird dann dieser Einladung nicht Folge gegeben, so bleiben die Jesuiten, wo sie sind, und sie können dann auch nach Luzern kommen. Hingegen nach dem Sinne der Einladung des Herrn Blösch wäre die Jesuitenfrage immerhin Bundesache; würde also dieser Einladung nicht Folge gegeben, so könnten wir dann je nach Umständen weiter gehen, und auch Herr Altlandammann Blösch will dann weiter gehen. Der Antrag des Herrn Blösch fällt aber im Resultate mit dem vorgeschlagenen §. 2 zusammen. Für die Ausweisung der Jesuiten von Bundeswegen wird sich im Anfang keine Mehrheit ergeben; vielleicht werden vier oder fünf Stände dazu stimmen; hingegen eine größere Anzahl von Ständen wird vielleicht für ein Verbot an Luzern oder für eine Einladung stimmen. Wenn also der Antrag auf Entfernung der Jesuiten aus der Schweiz nur vier bis fünf Stimmen hat,

und hingegen der Antrag auf eine Einladung oder ein Verbot an Luzern zehn bis elf Stimmen hat, so können wir uns vielleicht nachher vorläufig auf diesen letzten Antrag vereinigen und dann bekommen wir die Mehrheit. Wird der Einladung dann keine Folge gegeben, so werden wir nachher sehen, was weiter zu thun ist. Mithin sollte Herr Altlandammann Blösch in dieser Hinsicht auch zum §. 2 stimmen können. — Ein anderer Redner begreift nicht, wie die Protestanten die Jesuiten für gefährlich halten können. Das ist so allseitig beleuchtet worden, daß er wahrhaftig diese Gefährlichkeit einsehen sollte. Ich will nicht behaupten, wir werden unsren Glauben durch die Jesuiten verlieren, ob-schon ich nicht weiß, welchen Anteil dieselben z. B. an der Erbauung so vieler katholischer Kapellen im Kanton Waadt haben. Aber ist es jenem Redner gleichgültig, daß bald die ganze katholische Schweiz jesuitisch wird? Kann uns Das gleichgültig sein? Ist Das nicht gefährlich für die Eidgenossen? Der nämliche Redner hat gesagt: Wir sind ohne Widerstand in Basel-Stadt und Schwyz eingerückt, aber nur, weil wir damals das Recht für uns hatten, weil der Landfrieden gebrochen war. Ist denn der Landfrieden im Wallis, im Tessin, im Aargau, in Luzern nicht auch gebrochen worden durch die Jesuiten? Wie oft sollen die Jesuiten den Landfrieden brechen, damit gewisse Augen ihre Gefährlichkeit sehen? Der nämliche Redner macht die Schweiz ungemein klein, so klein, daß nur, wenn wir recht artig sind, das Ausland uns als Nation gelassen werde. Ich theile diese Ansicht nicht. Wenn unsere Vorfätern auch so gedacht hätten, so würden sie kaum eine einzige ihrer zahlreichen Heidentaten vollbracht haben. — Ich komme zum Zusatz des Herrn Obergerichtspräsidenten Funk, dahin gebend, zu erklären, daß wir die katholische Konfession nicht zu verkümmern und den Bund nicht zu erschüttern beabsichtigen. Diesem Zusatz muß ich aus voller Ueberzeugung beistimmen schon aus formellen Gründen, denn sonst geben wir uns den Anschein, als hätten wir in der That andere Absichten. Seinem Inhalte nach paßt hingegen dieser Zusatz nicht zum vorliegenden §. 2. Man könnte sich also entweder damit begnügen, dem Regierungsrathe aufzutragen, der Gesandtschaft die nötigen Weisungen zu geben, damit sie mündlich die Gesinnungen des Großen Rathes von Bern in Bezug auf die katholische Konfession und den Bund im Schoße der Tagsatzung ausspreche; oder aber, man kann den Antrag erheblich erklären und den Regierungsrath beauftragen, dem Großen Rath in diesem Sinne einen besondern Instruktionsartikel vorzuschlagen. Herr Grossrat Fisch hat gesagt: Der Tag der Prüfung kommt für den Großen Rath. Es mag sein. Ich betrachte indessen die allgemeine Lage der Schweiz, wenn wir ruhig und besonnen zu Werke gehen, wenn wir nichts überstürzen und unsere Mitgenossen mit Schonung behandeln, durchaus nicht als so ernstlich. Kommt aber wirklich ein neuer Tag der Prüfung, so ist es nicht das erste Mal; schon mehrere Male seit vierzehn Jahren haben wir einen solchen Tag erleben müssen und bestanden. Das wird, ich hoffe es, auch jetzt der Fall sein. Aber dieser Redner hat dann die sonderbare Frage gestellt: Wo sind die Führer des Volkes? Wenn die Tagsatzung ein Konklusum fast und zur Vollziehung desselben schreitet, so sind die Führer alsdann die Tagsatzung selbst oder der Vorort oder eidgenössische Repräsentanten. Diese Frage kann man also nur stellen, wenn man annimmt, es trete Anarchie ein, die Völker wollen ohne Regierungen handeln. Allerdings dann erblicke ich keine Führer, denn die Magistraten würden sich wohl nicht dazu verstellen, ein anarchisches Volk zu führen. Der nämliche Redner will dem Volke zur Abstimmung die Frage vorlegen, ob es dann auch handeln wolle, ja oder nein? Wenn die Tagsatzung einmal einen Beschluß gefaßt hat, so hat das Volk nicht das Recht, zu berathen, ob es vollziehen wolle oder nicht; sondern die Pflicht eines jeden Staates ist, sich dem Bunde zu unterwerfen. Gesetzt aber, es dinge die Sache einzig vom Kanton Bern ab, so muß ich jenem Redner bemerken, daß solche Volksabstimmungen eine faktische Revision der Verfassung wären, und daß dadurch die Verfassung im höchsten Grade verlesen würden, während wir geichworen haben, sie zu handhaben und selbst zu beobachten. Also könnte ich hierzu nicht stimmen, so lange die Verfassung nicht revidirt ist. Hier muß ich auf einen Vor-

wurde antworten, welcher der Regierung gemacht worden ist, nämlich, man habe seit Wochen gar nichts von der Regierung gehört oder gesehen. Hat man denn die Regierung nicht sehen können, wenn sie Truppen aufgestellt hat? Freilich, seitdem Alles fertig war in Luzern, seit die Truppen zurückgekehrt sind u. s. w., hat die Regierung in dieser Hinsicht nicht viel gethan, weil sie nicht viel thun wollte. Ein Regierungstatthalter hat sich unlängst an mich gewendet und mir gesagt, man beabsichtige, eine Volksversammlung nach Sumiswald zu berufen, was er nun thun solle? Ich habe deshalb keine Versammlung des Regierungsrathes veranlassen wollen, sondern ich habe von mir aus jenem Regierungstatthalter folgende Weisung ertheilt: Das Volk habe das Recht, sich zu versammeln; er möge Das also nur vor sich gehen lassen, aber sehen, daß keine Ungezüglichkeiten vor sich gehen u. s. w. Das ist, was der Präsident des Regierungsrathes Namens desselben verfügt hat in Bezug auf diese Volksversammlungen, welche für mich eine erfreuliche Erscheinung waren. Dass dann unsere Volksversammlungen nicht schöner und besser seien, als diejenigen in England, das stelle ich durchaus in Abrede. Dort endet ja fast keine solche Versammlung ohne blutige Schlägereien, — von den Bestechungen, welche dabei stattfinden, nur nicht zu reden. Dass man dann an den neulich stattgehabten Volksversammlungen nicht frei habe reden dürfen, das ist bereits widerlegt worden. Herr Gerichtspräsident Revel hat einen Zusatz vorgeschlagen, in dem Sinne, daß die Jesuiten, unter welchem Namen sie auch künftig wieder erscheinen möchten, nicht mehr geduldet werden sollen. Ungefähr in diesem Sinne hatte ich ursprünglich den Paragraph redigirt, aber dieser Zusatz ist dann im Regierungsrath abgemehrt worden. Ich zweile indessen diese Ansicht noch jetzt und summe dafür. Herr Moreau hat gesagt, der Bundesvertrag stelle vor Allem aus den Grundsätzen der Kantonalsouveränität auf. Das ist ganz irrig, sondern der Bundesvertrag geht aus vom Grundsatz der Beschränkung der Kantonalsouveränität. Ueber das Maß dieser Beschränkung können dann freilich die Ansichten verschieden sein. So viel wenigstens scheint mir in Absicht auf die Jesuitenfrage ausgemacht, daß dieselbe zur Bundesache werden solle, und daß mithin in dieser Beziehung die Kantonalsouveränität nicht unbedingt in Anspruch genommen werden darf. Dass der Bundesvertrag durch die Mächte garantirt sei, wie Herr Oberstleutnant Knechtenhofer meint, ist durchaus irrig. Die Mächte haben die Neutralität der Schweiz garantirt, aber sie haben die Schweiz ihren Vertrag selbst machen lassen. Wenn die fremde Diplomatie, als ich Bundespräsident war, mir diese Ansicht, daß der Bundesvertrag durch die Mächte garantirt sei, äußerten, so habe ich dieselbe stets entschieden zurückgewiesen und behauptet: Die Schweiz ist selbstständig und kann, wenn sie will, ihren Bundesvertrag revidiren. Nur, Tit., ist die Arbeit dann etwas schwierig. Hierbei muß ich noch etwas aus der schönen Rede des Herrn Altlandmanns höflich nachholen. Er hat gesagt, unser Bund sei ein schlechtes Gebäude, in welchem nicht mehr zu wohnen sei; entweder müsse man den Bund revidiren, oder wir werden zu einer Bundesrevolution gelangen. So durchaus schlecht ist doch der Bund nicht. Wenn in der ganzen Eidgenossenschaft die nämliche Aufklärung des Volkes und der Bevölkerung wäre, wie dies im Kanton Bern und einigen andern Mütständen der Fall ist, und wenn dann die Grossen Räthe bessere Instruktionen geben wollten, so würden die Eidgenossen mit diesem Bundesvertrage sehr gut fahren können. Wenn aber auch unser Gebäude nicht ganz gut ist, so wird es sich doch darin wohnen lassen, besonders wenn wir die Jesuiten daraus verjagt haben. Man hat gesagt, das letzte erfolgte Truppenaufgebot von Seite Bern's sei eine Prahlerei gewesen. Ich bedaure, daß der betreffende Redner, Herr Gerichtspräsident Leibundgut, sich nicht die Mühe genommen hat, nach den Gründen dieses Truppenaufgebotes zu fragen. Ich bin nun gewötgigt, diese Gründe kurz zu berühren. Auf drei Eventualitäten wollte der Regierungsrath dabei gefaßt sein. Erstens hatte die Truppenaufstellung zum Zwecke, wenn bei einem Zusammentreffen beider Parteien im Kanton Luzern die eine oder andere Partei ihre Zuflucht auf bernischem Gebiete gesucht hätte, dieselbe vor weiterer Verfolgung in Schutz zu nehmen und einem allfälligen Blutvergießen ein Ende zu machen.

Zweitens war Bern entschlossen, sich zwar nicht ungerufen in die Angelegenheiten des Kantons Luzern zu mischen, aber die Regierung war auch ebenso entschlossen, zu verhindern, daß nicht andere Stände ihrerseits sich unbefugt einmischen. Denn wir stellen den Grundsatz auf, ein Stand solle seine Geschäfte allein machen. Drittens war bei der damaligen Lage der Umstände wenigstens die Möglichkeit vorhanden, daß ein allfälliger ausbrechender Kampf sich mit abwechselndem Erfolge allzulange fortgesetzt hätte, wo dann, weil Luzern zugleich Vorort war, kein Vorort da gewesen wäre, um dem Bürgerkriege ein Ende zu setzen. Wäre Luzern nicht zugleich Vorort gewesen, sondern Zürich, so würde sich Bern in einem solchen Falle an Zürich haben wenden können, damit der Bürgerkrieg durch eidgenössische Dazwischenkunst beendet werde. So aber mußte man sich fragen: Sollen wir ruhig zusehen, wenn wochenlang kein Vorort ist? Auf alle diese Eventualitäten wollten wir daher gefaßt sein, und darum hat der Regierungsrath die Truppenaufgebote erlassen. Der Regierungsrath wollte damit nicht prahlern, und hätte er seine Pflicht nicht erfüllt, so würde er wahrscheinlich noch ganz andere Vorwürfe gehörig haben als denjenigen des Herrn Leibundgut. Ein Redner hat gesagt, die Regierung von Bern habe nichts gethan, um Einfälle von bernischem Gebiete aus in den Kanton Luzern zu verhindern. Es ist doch etwas geschehen. Die Centralpolizei hat einen Aufruf zum Zuzuge, welcher in der Stadt Bern angeschlagen worden war, auf der Stelle wegnehmen lassen. Sobald ferner das Erziehungsdepartement Kunde hatte, daß unsere Hochschuljugend an einen Zug nach Luzern denke, so ist Letztere zuerst durch den Rektor der Hochschule, und nachher durch eine Abordnung des Erziehungsdepartements davon abgemahnt worden. Sodann hat Herr Oberst Zimmerli bestimmte Instruktionen erhalten, solche Buzüge zu verhindern. Dieses Schreiben kann hier abgelesen werden, wenn man es verlangt. Bevor man der Regierung solche Vorwürfe macht, sollte man sich doch ein wenig besser erkundigen. Dass wir die betreffenden jungen Leute, welche nichtsdestoweniger aufgebrochen sind, nicht daran gehindert haben, hat seinen Grund darin, daß wir es nicht wußten; übrigens waren es größtentheils Luzerner, und wir hätten wahrscheinlich Luzerner nicht hindern können, nach Luzern zu ziehen. Uebrigens ist dieser kleine Zug fast in's Lächerliche gerathen, und er blieb ohne alle Folgen. Nach einem kurzen Aufenthalte in einem luzernischen Dorfe hat sich der Zug nach Zofingen gewendet und ist dann von dort wiederum heimgekehrt. Endlich dann ist unser neuer Strafcode, welcher hierüber Bestimmungen enthält, zwar vom Grossen Rathe angenommen, aber noch nicht in Kraft erwachsen, mithin konnte derselbe auch noch nicht angewendet werden. Endlich komme ich noch zu dem Antrage in Betreff einer Amnestie. Es scheint mir, dieser Antrag gehöre besser an's Ende der Berathung des Instruktionsschaffes, daher will ich jetzt hier darüber schweigen. Im Uebrigen verweise ich mit Ausnahme der Anträge des Herrn Gerichtspräsidenten Revel und des Herrn Obergerichtspräsidenten Funk alle Anträge, welche weiter gehen wollen, als der vorgeschlagene §. 2; ich will von Exekutionsmaßregeln schweigen, bis wir ein Konklusum haben; jedenfalls will ich die katholischen Mitbrüder mit Schonung behandeln, und von Gewalt zu reden, scheint mir ganz verwerthlich, so lange es möglich ist, auf dem Wege der Milde und der Belehrung zum Ziele zu gelangen. Ebenso will ich aber aus bereits entwickelten Gründen auch davon nichts wissen, nur eine Einladung an Luzern zu erlassen. Ich schließe demnach auf einfache Annahme des §. 2 mit dem Zusatze des Herrn Gerichtspräsidenten Revel, welcher aber bloß erheblich erklärt werden kann, und mit dem Antrage des Herrn Obergerichtspräsidenten Funk, welchen Sie entweder erheblich erklären oder als eine Weisung zu Handen der Gesandtschaft an den Regierungsrath gelangen lassen können.

Leibundgut, Gerichtspräsident. Ich habe gesagt: Wenn man nicht im Sinne hatte, nöthigenfalls energisch aufzutreten, so erscheine mir das ergangene Truppenaufgebot als eine Prahlerei. Dies zur Berichtigung.

Eschabold schließt sich dem Antrage des Herrn Dr. Ammann an.

Dr. Ammann erklärt, seinen Antrag in Betreff der Amnestie bis an's Ende der Berathung des Instruktionsentwurfes zu verschieben.

A b s i m u n g.

1) Für unveränderte Annahme des §. 2, mit Vorbehalt allfälliger Zusätze	:	155	Stimmen.
Für etwas Anderes	:	40	"
2) Für Erheblichkeit des Antrages des Herrn Schöni	:	12	"
Dagegen	:		gr. Mehrheit.

3) Für Erheblichkeit des Antrages des Herrn Funk	:	gr. Mehrheit.
Dagegen	:	Niemand.
4) Für Erheblichkeit des Antrages des Herrn Revel	:	gr. Mehrheit.
Dagegen	:	6 Stimmen.

(Schluß der Sitzung nach 7½ Uhr.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Außerordentliche Sitzung. 1845.

(Nicht offiziell.)

Dritte Sitzung.

Freitag den 31. Januar 1845.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Zaggi.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls werden noch folgende Vorstellungen für Ausweisung der Jesuiten angezeigt:

1)	Von Wimmis	mit 81 Unterschriften.
2)	" Sigriswyl	240 "
3)	" Laufen	26 "
4)	" Biglen	13 "
5)	" Münchenbuchsee	193 "
6)	" Bolligen	105 "

Zusammen mit 658 Unterschriften.

Herr Landammann. Tit., es ist mir von verschiedenen Seiten der Vorwurf gemacht worden, daß ich in den bisherigen Diskussionen zu lange Reden und Abschweifungen von der Sache geduldet habe. Hierauf soll ich bemerken, daß ich gar nicht gedenke, hier die Redefreiheit zu beschränken; ich würde dadurch Ihren Rechten zu nahe treten. Es giebt keinen genauen Maßstab, um geistige Produkte zu messen, und es wäre gewiß sehr bemüht für das Präsidium, wenn es hier den Censor machen sollte. Uebrigens giebt es lange Reden, die kurz sind, und es giebt auch kurze Reden, die lang sind. Ich weiß, daß man den Einen oft stundenlang gerne zuhört, während man Andern auch ihre kürzeren Reden gerne geschenkt hätte. Diese Erklärung glaubte ich Ihnen, Tit., schuldig zu sein.

Tagessordnung.

Fortsetzung der Berathung der Tagssatzungsinstruktion.

„§. 3. Die Gesandtschaft ist angewiesen, dahn zu wirken, daß die Tagssatzung erkläre: Freischaaren, welche nicht unter den Befehlen der Kantonalregierungen stehen, seien in der Eidgenossenschaft unzulässig. Diesemnach seien sämtliche Stände einzuladen, durch geeignete Gesetze dem Einfall freiwilliger Scharen aus ihrem Kanton in ein anderes Gebiet vorzubeugen und solche, jede gesellschaftliche Ordnung und jeden völkerrechtlichen Verkehr zerstörende Handlungen auf angemessene Weise zu bestrafen.“

Neuhäus, Schultheiß, als Berichterstatter. Da ich vernehme, daß dieser Paragraph von verschiedenen Seiten etwas

mißverstanden wird, so will ich suchen, diesen Mißverstand zu heben. Im Jahre 1838, als Frankreich seine Bataillone gegen die Schweiz ausrücken ließ, haben eine Anzahl Bürger, welche sowohl aus dem Bundesauszuge als aus der Reserve ausgetreten waren und ihre Militärflicht gegen das Vaterland erfüllt hatten, gegen den Regierungsrath den Wunsch ausgesprochen, dem Vaterlande dennoch ihre Dienste anzubieten. Der Regierungsrath hat dieses Unerbitten mit vieler Zufriedenheit aufgenommen und jenen Bürgern geantwortet, wenn sie sich als Freischaaren unserer Militärmacht anschließen wollen, so solle ihnen das gestattet sein, sie sollen sich aber da und da melden und anschreiben lassen, und man werde ihnen dann den Kommandanten bezeichnen. Solche Freischaaren sind eine eufreuliche Erscheinung, sobald sie unter dem Befehle der Regierung stehen. Aber Freischaaren, über welche die Behörden nicht zu befehlen haben, sondern die handeln, wie sie wollen, diese können unter keinen Umständen geduldet werden. Solche Freischaaren haben den Ruin des Kantons Wallis herbeigeführt. Der §. 3 betrifft nun solche Freischaaren, welche nicht unter den Befehlen der Kantonalregierungen stehen und welche in ein anderes Gebiet ziehen wollen. Darüber hat sich der Große Rath bereits in dem neuen Pönalcode ausgesprochen, indem er eine solche Handlung strafbar gesunden hat. Es handelt sich hier gar nicht um ein Gesetz, das die Tagssatzung erlassen solle; die Tagssatzung ist nicht gesetzgebende Behörde, sondern sie ist höchste Administrativbehörde der Eidgenossenschaft; sie kann aber erklären, daß Das für das allgemeine Beste der Eidgenossenschaft gefährlich ist, und sie kann die betreffenden Kantonalbehörden einladen, Kantonalgesetze dagegen zu erlassen. Sie finden also im §. 3 nichts Anderes, als die Tagssatzung möge erklären, Freischaaren, welche nicht unter den Befehlen der Kantonalregierungen stehen, seien unzulässig, und sie möge die gesetzgebenden Behörden der Kantone einladen, durch geeignete Kantonalgesetze das eigenmächtige Eindringen auf ein anderes Gebiet zu verhüten und zu bestrafen. Es ist mir sehr erwünscht, daß Sie, Tit., schon vor Langem im Kriminalcode eine solche Bestimmung aufgestellt haben. Man kann also jetzt nicht mit Grund behaupten, daß wir der Luzernerregierung eine Koncession machen wollen; sondern wir wollen bloß konsequent bleiben mit unserem Kriminalcode, und es fragt sich hier somit bloß: Will der Stand Bern, was er in seinem Pönalcode zum Schutze seiner Nachbarn gemacht hat, auch von andern Regierungen zu seinem eigenen Schutze verlangen? Ich antworte — Ja, und stimme zum §. 3, wie er ist.

Waltert. Wir sollten diesen Paragraphen nicht aufnehmen, er gehört nicht hierher. Wenn eine Regierung recht zu Werke geht und liberal ist, so hat sie von den Freischaaren nichts zu befürchten. Ich frage also darauf an, den §. 3 zu streichen.

Blösch, Altlandammann. Bevor ich auf die Sache selbst eintrete, sei es mir erlaubt, eine kleine Berichtigung anzubringen.

In meinem gestrigen Vortrage nämlich habe ich das Faktum angesetzt, daß die katholische Bevölkerung sehr aufgeregt ist, und habe bemerkt, dieser Aufregung liege großenteils falsche Voraussetzung und Hezerei zu Grunde, aber auch auf unserer Seite sei viel künstliche Aufregung, und seit Monaten habe die Regierung eine Bewegung im Volke entstehen lassen, welche ich nicht da wünschte. Ich habe gesagt, die Regierung habe sich dabei nicht positiv ein Verschulden zukommen lassen, wohl aber durch Unterlassung, und ich wollte, ich könnte von allen einzelnen Regierungsgliedern das Gleiche sagen, was von der ganzen Regierung als solcher, und Das könne ich leider nicht. Daraufhin hat Herr Altschultheißen von Tavel geglaubt, mich provociren zu sollen, diejenigen Regierungsglieder namentlich zu bezeichnen, die ich meine; er hat unter Hinweisung auf öffentliche Blätter und vorzüglich auf eines derselben den Schein ausgedrückt, daß Be- schuldigungen verschiedener Art in diesem Blatte von mir aus- gegangen sein möchten, und er hat geglaubt, meine gestrige Neuersetzung sei eine Beschuldigung auch gegen ihn. Dabei ist mit einer Geste auf den Hosensaum die Bemerkung gefallen, man kenne die Urheber dieser Zeitungsartikel. Ich hätte den Herrn Altschultheißen von Tavel ebenfalls einladen können, Diejenigen namentlich zu nennen, die er der Abfassung oder Einsendung jener Zeitungsinserate beschuldigt, und zwar mit mehr Grund; denn ich habe keinen solchen goldenen Schlüssel, deshalb kann ich bloße Vermuthungen hegen, — diese Vermuthungen darf ich aber hier aussprechen und sagen, daß es mir lieb wäre, es würden auf meinem Herzen keine solchen Vermuthungen lasten. Mit einem Regierungsmitgliede, welches ich dabei im Auge hatte, habe ich, da es mein Freund ist, offen darüber gesprochen; einem anderen Mitgliede, von welchem ich nicht weiß, ob dasselbe meine Neuersetzung auf sich bezogen hat, nämlich Herrn Regierungsrath Schneider, älter, bin ich bereit, jede Erklärung zu geben, die derselbe verlangen mag; aber die Versammlung des Weitern mit Persönlichkeiten zu behelligen, dazu fühle ich mich nicht verpflichtet. Was nun die Freischaaren betrifft, um welche es sich heute handelt, so muß ich darüber eine bestimmtere Erklärung fordern, als uns vorhin gegeben worden ist, sonst stimme ich gegen den Artikel. Wenn derselbe den Sinn hat, daß auch die eigenmächtige Organisation von Freischaaren verhindert werden solle, so kann ich dazu stimmen; wenn er aber den Sinn hat, daß zwar der Gebrauch der Freischaaren nicht anders als mit Autorisation der Kantonalregierungen stattfinden solle, daß man aber die Freischaaren sich außerhalb der Aufsicht der Behörden organisiren lassen will, so stimme ich dann gegen den Artikel; denn ich will die Freischaaren durchaus nicht anders, als sie werden von Anfang an von der Regierung selbst aufgerufen, organisirt und gebraucht. Was haben die Freischaaren in den letzten Zeiten demjenigen Systeme genügt, welches gegenwärtig das herrschende ist im Kanton Bern? Darüber werden Sie, Sir, Alle mit mir einig sein, daß man dadurch der liberalen Sache im Wallis den Todesstreich versetzt, und daß man ihr auch im Kanton Luzern damit einen tödlichen Streich versetzt hat, — nicht daß ich meine, die Betreffenden haben Das beabsichtigt; aber oft ist ein unverständiger Freund viel ärger, als ein erbitterter Feind. Also möchte ich an das eigene Parteiinteresse der Betreffenden appelliren und sagen: Abstrahirt um Gotteswillen von Freischaaren, wenn Ihr neues Unglück verbüten wollt. Es ist freilich hier gesagt worden, man habe im Jahre 1838 auch falsch prophezeit, denn das Ende der Republik sei damals nicht gekommen, wir seien noch da ic. Haben wir es etwa unserer eigenen Einsicht zu verdanken, wenn die damalige Prophezeiung falsch war? Ein Mitglied dieser Versammlung, welches sich vielleicht noch daran erinnert, sagte nachher: Es ist gut, daß wir den alten lieben Gott haben, hätten wir einen neuen gehabt, so wäre es nicht gut gegangen. Ich will nun aber eine andere Prophezeiung machen. Lassen Sie noch einen Zug von Freischaaren in den Kanton Luzern einfallen, — aber einen, der den Namen verdiente, nicht einen, wie der unselige war, der nur zu Zofingen im Rößli eingekehrt ist, — und dann werden wir Solothurn und Aargau auch rütteln. Sie mögen politisch die Sache ansehen, wie Sie wollen, so bitte ich: Abstrahiren Sie von Freischaaren! Wenn doch eine gewaltsame Einwirkung stattfinden soll, so erklären Sie sich

offen und lassen Sie es dann geschehen von Regierung aus. Haben wir an unsren 40,000 Milizen, von denen man immer spricht, etwa nicht genug? Ich fasse aber die Frage der Freischaaren allgemein auf. Es ist dabei keine solide gesellschaftliche Ordnung im Innern möglich, und die völkerrechtlichen Verhältnisse der Schweiz zum Auslande werden dadurch geradezu zerstört. Kein Faktum ist mir bei den jüngsten Ereignissen aufgefallen, welches an Wichtigkeit jener offiziellen Erklärung des Standes Aargau gleich käme, daß dieser keine Mittel an der Hand habe, zur Verhinderung solcher Freischaareneinfälle in fremde Gebiete. Ich frage: Wem hat man Das gesagt? Nicht bloß etwa dem Stande Luzern, sondern auch allen benachbarten Ständen, sondern auch dem Auslande. Später freilich ist Aargau davon zurückgekommen und hat einige Maßregeln gegen die Freischaaren getroffen. Ob und wie man sich von hier aus gegen Luzern darüber ausgesprochen habe, weiß ich nicht. Das aber hoffe ich wenigstens, eine ähnliche Erklärung wie diejenige Aargau's, daß man nichts thun dürfe und könne gegen die Freischaaren, werde nicht ausgesprochen worden sein, denn wir haben jetzt schon Gesetze genug, wenn man sie handhaben will. Im Jahre 1830, als die abgetretene Regierung durch Mitglieder der Regierung selbst eine Freischaar organisierte ließ, welche zur Disposition der Regierung gestellt werden sollte, — welcher Unwillen war da im ganzen Volke! Dieser Unwillen hat zum Sturze der damaligen Regierung mehr beigetragen, als alles Andere. Darauf ist von der Regierung folgendes Dekret erlassen worden: „Auf die Mnh. den Räthen gemachte Anzeige, daß von mehreren Partifusaren Soldaten aus den ehemals in französischen und niederländischen Diensten gestandenen Schweizerregimentern durch eine ihnen zugesticherte Entschädigung bewogen worden sind, einstweilen zur Verfügung der Militärbehörde in Bern zu bleiben, haben Hochdieselben dieses zwar in wohlmeinender Absicht, aber den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufende Benehmen nicht billigen können und alle dergleichen Bestellungen von gewesenen Militärs und andern Personen von nun an aufgehoben und für die Zukunft verboten.“ Diese Freischaar, Sir, sollte doch zur Disposition der Militärbehörde gestellt werden, und nichts destoweniger hat sich Alles dagegen empört, und sie ist als gesetzwidrig erklärt worden. Ferner bestraft unser Gesetz über den Aufruh jeden Akt ohne Ausnahme, der einen Bürgerkrieg herbeiführen könnte, und darunter speziell alle Anwerbungen. Damit will ich nicht sagen, man hätte dieses Gesetz legitim anwenden sollen. Mir sind das nicht die Schlechtesten, welche die Waffen ergriffen haben und im ersten Augenblicke den Verstand mit dem Gemüthe davon ließen. Doch würde ich es gerne gesehen haben, wenn die Regierung wenigstens eine Missbilligung darüber ausgesprochen hätte. Die Ordnung im Staate ist mit der Bildung von Freischaaren unverträglich, behauptet ich. Wenn sich eine Freischaar bildet aus Leuten der einen Meinung, so werden die Anhänger der andern Meinung dadurch sehr beunruhigt, und sie erhalten dadurch das Recht, sich ebenfalls zu organisiren. Das will ich nun aber nicht; ich will nicht, daß im Staate Jemand — wer er auch sei — Waffen trage, ohne Befehl der Obrigkeit. Wenn Sie aber der einen Partei erlauben, die Waffen zu ergreifen, so will ich dann auch eine Freischaar machen helfen; denn alsdann habe ich für mich selbst zu sorgen. Wenn man aber nicht geradezu allen Parteien einen Freibrief geben will, um sich zu bewaffnen, so erlaube man es gar keiner Partei. Will man noch außer unsren Milizen eine Bewaffnung veranstalten, so bewaffnen Sie die Bürgerwachen, aber nicht solche Freischaaren, welche keiner Aufsicht und Kontrolle unterliegen. Man behauptet allgemein, in einer gewissen Landesgegend habe sich bereits eine kleine Truppe organisirt, die sich verpflichtet habe, auf den ersten Ruf gegen Luzern aufzubrechen ic., und darunter seien von ungefähr zwanzig, zehn Bergeldstage. Ich will das Faktum nicht behaupten, aber es ist mir berichtet worden. Wollen Sie nun gerade solche Leute sich da betätigen lassen? Ich gebe Ihnen das zu bedenken. Also ohne die bestimmteste Erklärung, daß der Sinn des §. 3 kein anderer sei, als: Es sollen gar keine Freischaaren weder organisirt noch gebraucht werden dürfen, es geschehe denn mit Wissen und Willen der Regierung und unter deren Oberaufsicht und Befehl, — stimme ich gegen den §. 3. Was nur der höchst unschuldige Zug von 18 bis 20

jungen Leuten leßthin für eine Besorgniß verbreitet hat, das denken Sie sich vielleicht nicht. Nicht jeder kennt die Bewaffneten persönlich. Wenn in einer Lokalität, wo zum Schutze des Publikums keine öffentliche Macht da ist, unerwartet 20 Leute anlangen, die theils bewaffnet sind, theils sich plötzlich bei Büchsenköpfen des Orts bewaffnen, wo man nicht weiß, wer sie sind, wohin sie kommen, wobin sie gehen, — muß Das nicht nothwendig die größte Besorgniß verbreiten? Aber und die Verhältnisse zum Auslande? Dürfen wir dem Auslande auch nur einen Zweifel darüber lassen, ob wir die Möglichkeit anerkennen, daß bewaffnete Freischäaren sich Angriffe auf fremdes Gebiet erlauben? Das Ausland muß die Zuflüchtung haben, daß die Schweiz Das nicht gestattet, daß ein zweiter Savoyerzug nicht mehr stattfindet; denn sonst muß das Ausland zu seiner eigenen Sicherstellung bei uns Polizei machen. Davor bewahre uns Gott. Wir sind die Ersten, das Interventionsrecht gegen unsre Nachbarstände anzuwenden nach dem Grundsatz: *Salus publica suprema lex.* Dieses Prinzip wird dann das Ausland auch gegen uns anrufen. Gestern hat man mir im Schlußraporte die Aeußerung in den Mund gelegt, gegen Luzern habe man das Recht, in der Jesuitenfrage einzuschreiten, gegen Wallis und Freiburg hingegen habe man dieses Recht nicht. Das ist irrig. Ich habe die Berechtigung gegen alle diese Kantone anerkannt, insofern nämlich ein Einschreiten nötig sei; aber ich habe geglaubt, man sollte schonender auftreten mit Berücksichtigung der besondern Verhältnisse jener Stände; ich habe aber nicht angenommen, daß man dabei Kraft des Bundes einzuschreiten habe, sondern zur Erhaltung des Bundes. Nach dem aufgestellten Prinzip würden wir auch ohne Bund, wenn die Jesuiten uns gefährlich wären, einschreiten. Denn dieses Prinzip ist mehr ein völkerrechtliches als ein bündnerisches. Allein eben darum kann das Ausland dieses völkerrechtliche Prinzip auch gegen uns anrufen. — Ich anerkenne, daß, selbst so wie er lautet, eine große Wohlthat im §. 3 liegt. Aber man soll bestimmt erklären, daß die Regierung auch die eigenmächtige Organisation von Freischäaren nicht zugeben wolle, und daher trage ich darauf an, daß der §. 3 so redigirt werde: „Freischäaren, welche nicht von den Kantonalregierungen organisiert werden und unter den Befehlen derselben stehen, seien in der Eidgenossenschaft unzulässig u. s. w.

Neuhäus, Schultheiß. Ich erlaube mir, sofort als Mitglied eine Erläuterung zu geben; ich kann aber nur meine persönliche Ansicht aussprechen, indem diese Detailfrage bezüglich auf die Organisation von Freischäaren im Schoße des Regierungsrathes übersehen worden ist. Ich bin ganz entschieden der Ansicht des Herrn Altlandammanns Blösch, daß Freischäaren sich nicht von sich aus organisieren dürfen, sondern daß die Regierung allein Das thun darf. Ich glaube, auch meine Eit. Herren Kollegen des Regierungsrathes werden diese Ansicht teilen; wenn ich also von dieser Seite her nicht widersprochen werde, so erkläre ich, daß, was Herr Altlandammann Blösch will, durchaus im Sinne und Willen der Regierung ist. Freischäaren rufen Gegenfreischäaren, das zeigt sich im Aargau. Dort hatten sich Freischäaren gegen Luzern gebildet, und im Freienamte sind jetzt Freischäaren für Luzern. Was sollen uns solche Freischäaren? Frankreich hat zwei Revolutionen gemacht, vorerst diejenige von 1789, aber nicht durch Freischäaren, sondern durch die Vertreter der Nation, welche Muth und Einsicht genug hatten. Auch die Julirevolution von 1830 wurde nicht durch Freischäaren gemacht, sondern das ganze Pariser Volk hat sich erhoben wie ein einziger Mann. Revolutionen sollen nicht durch Freischäaren gemacht werden, sondern das Volk selbst muß sich erheben. Wenn 20,000 Bürger ohne Waffen hier in Bern einrücken würden, unzufrieden mit der Regierung, so wäre die Revolution gemacht ohne Freischäaren. Ich gebe also zu, daß der §. 3 so verstanden und abgefaßt werde: „Freischäaren, welche nicht von den Kantonalregierungen gebildet werden und unter den Befehlen derselben stehen, seien in der Eidgenossenschaft unzulässig.“ Von anderer Seite ist beantragt worden, hinsichtlich der Freischäaren gar nichts zu sagen. Das ist nicht möglich. Wenn ein Stand einen bestimmten Antrag stellt, was für ein eidgenössisches Benehmen wäre es, wenn man dann nichts darüber sagen würde? Die Achtung für einen

Mitstand, man mag seine Prinzipien theilen oder nicht, gebietet, daß man Ja oder Nein sage. Luzern hat nun in Bezug auf die Freischäaren einen Antrag gestellt, und der Vorort hat auch einen Antrag darüber gestellt; also müssen wir darauf antworten und also können wir den §. 3 nicht streichen.

Obrecht. Ich bin bestimmt gegen die Freischäaren, daß sie nicht auf eigene Faust existiren sollen. Im Jahre 1802 haben wir im Bippertante erlebt, was diese Freischäaren können: es waren damals deren von Wildeck her und aus dem Kanton Solothurn zu uns gekommen; die Anführer hatten die größte Mühe, Plünderung und Massakre zu verbüten u. s. w. Unsere 40,000 Milizen sind ja willig zum Dienste des Vaterlandes; braucht man also diese; oder haben sie etwa den Dienst verweigert? Diese wohl organisierten und bereitwilligen Truppen werden unsre Republik schon schützen und schirmen. Können sie es nicht, in Gottes Namen; Freischäaren aber sind nicht, was ich meine, denn es könnten zuletzt gar allerhand Leute als Freischäaren auftreten wollen. Ich glaube selbst, daß Diejenigen, welche leßthin ausgezogen sind, wackere und gutdenkende Männer waren; aber ist man versichert, daß später nicht auch ganz andere Leute dabei sein würden, und daß dann nicht Gewalttätigkeiten u. s. w. zu befürchten sein werden? Im Jahre 1798 kam vor den französischen Soldaten her auch so eine Truppe von Freischäaren nach Wiedlisbach; ihr Hauptmann wollte Ordnung halten und befahl ihnen daher, nicht aus dem Gliede zu treten; da bekam er einen Schuß und starb, weil er seine Leute in Ordnung halten wollte. Solche Freischäaren möchte ich nicht. Jetzt ist auch so eine Zeit bevorstehend, wo man sagen kann: Wenn der alte Gott nicht forgt, der neue wäre es nicht im Stande. Ich stimme also ganz zum Antrage des Herrn Schultheißen.

Dähler zu Opplingen. Kaum sind einige Wochen verstrichen, als man noch in großer Besorgniß stand, es möchten als Folge der unglücklichen Ereignisse im Kanton Luzern neue Aufstände stattfinden und zwar solche, die für unser Vaterland sehr unheilbringend hätten ausfallen können. Dennzumal wurde vom Kantonalkomité in der bekannten Jesuitenangelegenheit gegen mich der Wunsch aussprochen, dafür Sorge zu tragen, daß auch im Amtsbezirke Konolfingen ein Bezirkskomite sich bilden möchte. Einerseits weil man von einem Tage zum andern den Ausbruch neuer Feindseligkeiten befürchtete, andererseits um dem Amtsbezirke Gelegenheit zu geben, sich über diese wichtige Sache auszusprechen, ordnete ich die bekannte Versammlung in Münsingen an. Ich glaube dieses um so eher thun zu können, da ich vorausseze, es werde Niemand die Meinung von mir haben, daß ich zu ungesetzlichen Schritten verleiten möchte, und glaube noch jetzt, es werde Niemand mir diese Absicht unterlegen; vielmehr geschah dieses in der gutmeinten Absicht, den einsichtsvollen und einflußreichen Männern des Amtsbezirkes Gelegenheit zu geben, sich darüber auszusprechen und die obschwebende Sache auf einen Weg zu bringen, der am wenigsten gefährlich sei. Die Versammlung hat statt gefunden, die Beschlüsse sind bekannt. Da man aus dem Verlaufe nichtsdestoweniger schließen könnte, ich möchte ein halber oder ganzer Freischäler sein, so halte ich mich um so mehr verpflichtet, über diesen Punkt mich offen vor der hohen Versammlung auszusprechen. Wenn je etwas ist, das gegründete Besorgnisse erwecken könnte, das alle Fundamente untergraben und einen Zustand über unser Vaterland herbeiführen könnte, dessen Ausgang Niemand wissen kann, so sind es die Freischäaren ohne gesetzliche Leitung. Ich bin daher entschieden gegen dieselben und halte dafür, einzige ein streng gesetzliches Verfahren sei das Mittel, eine solche gefährliche Kriege glücklich zu bestehen. Was dann endlich die Stimmung im Umte Konolfingen betrifft, so glaube ich, dieselbe sei, wenigstens so weit mir dieselbe bekannt geworden ist, entschieden die nämliche, wie sie sich in andern Theilen des Kantons fand gegeben hat. Alle Klassen nehmen eifrig und tiefen Anteil an dieser Sache. Leute, die nie um Politik sich bekümmerten, fragen mit Interesse daran. Nur kräftige und energische Beschlüsse der Regierung und des Grossen Rathes können die Bevölkerung beruhigen und beschwichtigen. Ich hoffe, die genommenen Beschlüsse werden diesen Erfolg haben und werden diese Angelegenheit zu einem

Ende führen, das für unser Vaterland nicht verderblich sei. Ich stimme gegen die Freischaaren und behalte mir vor, zu demjenigen Antrage zu stimmen, der in dieser Hinsicht der zweckmäßigste zu sein scheint.

Kernen zu Münzingen. Vor Allem aus bezeichne ich den gestrigen Beschlüsse dieser hohen Behörde, welcher mit einer sehr großen Majorität gegenüber einer kleinen Minorität gefasst worden ist, als ein für unsren Kanton, so wie für das weitere Vaterland glückliches Ereigniß; denn es liegt darin der klare Sinn ausgedrückt, der Große Rath wolle auf gesetzlichem und vertragsgemähem Wege zur Lösung unserer düsteren vaterländischen Angelegenheiten einwirken helfen. Um so mehr freuen mich die bereits genommenen Beschlüsse, da sie vollkommen mit denjenigen Wünschen übereinstimmen, welche Ihnen, Tit., sowie der Regierung von der in Münzingen am 26. dieses Monats stattgefundenen Zusammenkunst ausgedrückt worden sind. Ich darf hoffen und zweifle auch nicht daran, unsre Regierung werde mit Ernst und Festigkeit den von der obersten Landesbehörde erhaltenden Weisungen nachkommen und die gesetzliche Ordnung im Kanton mit Nachdruck aufrecht zu erhalten wissen, was jedem gutgesinnten Bürger wohl zunächst am Herzen liegen wird. Bevor ich mich über den vorliegenden Instruktionsartikel näher ausspreche, möchte ich als Nachtrag zu meinem gestrigen Votum bezüglich der in Münzingen stattgefundenen Versammlung noch eines Umstandes in aller Kürze erwähnen. Ein Zeitungsblatt, das Organ einer gewissen Ansicht im Lande, hat diese Zusammenkunst eine Winkelversammlung genannt. Darauf habe ich zu erwiedern, daß, wenn derselben wirklich dieser Charakter beigelegt werden könnte, ich wahhaftig nicht daran schuld wäre. Ich habe zu dieser Zusammenberufung weder irgendwie mitgewirkt, noch einen Menschen davon abzuhalten gesucht, und noch viel weniger habe ich meine Ansichten über die gegenwärtige Lage der Dinge jemandem als meine gute Waare anempfohlen. Ich achte die freie Meinungsausserung, verachte aber jede Absicht, die freie Ansicht Anderer zu entstellen oder der freien Willensäußerung Eintrag zu thun. Mithin läge es viel eher dem sogenannten Volksversammlungskomite ob, solche Qualifikationen zu widerlegen, als hingegen mir. Jenes Komite hat die Münzingerversammlung selbst angeordnet; ausgeschließlich seine Akten lagen vor, und die mir achtungswertthe Person, welche sich für die Zusammenberufung hatte verhandeln lassen, wurde auch von mir inständig erteilt, die Verhandlungen selbst leiten zu wollen, wozu sie sich mit Mühe bewegen ließ. Wo ist da auch nur ein Schatten von Absicht, dem freien Worte entgegenzuwirken? Auf die Anfrage an den Herrn Präsidenten, ob die Akten jenes Komite's ausschließlich zur Behandlung vorliegen oder ob auch andere Anträge gestellt werden können, wurde erwiedert, die Versammlung sei an Nichts gebunden, sie könne antragen und beschließen, was sie für das Beste halte. Der Erfolg ist bekannt, und ich rechne es mir zur Ehre, zu den verständigen Beschlüssen mitgewirkt zu haben, selbst wenn dieselben — für den Augenblick wenigstens — hier und dort unangenehm berührt haben mögen u. s. w. Es wäre aber jederzeit und besonders gegenwärtig höchst wünschbar, daß die Betreffenden ihre Ansichten an Ort und Stelle offen aussprechen würden, anstatt hinterher Diejenigen, welche sich offen ausgesprochen haben, deshalb zu missbilligen; und namentlich hätte ich gewünscht, daß man unterlassen hätte, jene in Münzingen vorgelegene Petition durch junge Leute von Hause zu Hause kolportiren zu lassen und so den ruhigen Bürgern mit Zudringlichkeit und fader Überredungskunst beschwerlich zu fallen. Manchem solchen jungen Menschen würde es besser anstehen, sich vorerst seinen eigenen Bart heranwachsen zu lassen, bevor er ältern Personen den ihrigen abmachen will; und Mancher würde besser thun, wenn er, statt die Feder hinter's Ohr zu stecken, sich bemühen möchte, den Beruf zu erlernen, welcher ihm dereinst ein ehrliches Brod gewähren soll, und wenn er sich, statt zu vieler Anmaßung, etwas mehr der Bescheidenheit befisse. In Bezug nun auf den vorliegenden Instruktionsartikel erkläre ich, daß ich dem Freischaarenwesen — oder Unwesen — nicht huldige, sondern darin den Gegensatz jeder öffentlichen und bürgerlichen Ordnung erblicke. Welchen Folgen und welchem Unglücke der rechtliche Bürger in Zeiten von Aufregung durch regellose bewaffnete

Leute ausgesetzt sein kann, davon will ich Ihnen ein Beispiel aus meinem älterlichen Hause citiren. Mein Vater sel. wurde im Jahre 1798 beim Einmarsche der Franzosen auch unter die Waffen gerufen; während er im Felde stand und meine Mutter zu Hause die Wirthschaft besorgte, drangen nach erfolgter Auflösung heimkehrende bewaffnete Leute, — nicht etwa Franzosen, sondern eigene Leute, — in die Keller des Hauses und durchschossen mit Kugeln die mit Wein angefüllten Fässer; ja ihre Rohheit gieng selbst so weit, daß ein solcher Wüthrich sich nicht scheute, meiner damals hochschwangeren Mutter in dem Wirthszimmer eine Kugel dicht am Kopfe vorbeizuschießen. Solcher Greuelthaten sind undisciplinirte Bewaffnete fähig. Ich wünsche nur, daß gewisse Leute, wenn es einmal Ernst gelten sollte, statt nur die Brandfakel zu schwingen, dann auch beim Lötzchen sich eben so thätig hervorbrun und — von ihren Lehrstühlen herabsteigend — sich an die Spitze ihrer Freischaaren stellen und da Proben ablegen möchten von einem Muthe, gleich dem Fanatismus der katholischen Priester, wenn sie den Thriegen Kreuz und Fahne in's Feld vorantragen, — und ebenso wünsche ich, daß sie dann da mit dem Muthe eines österreichischen Pandurenobersten Treck der Welt auch ein Beispiel von Kriegsjustiz an den Tag legen möchten. Inzwischen dieser Heldenthaten möchte doch aber der besonnene Landmann nicht unterlassen, seinen Boden zu reinigen von Giftspflanzen, die, wie alles Unkraut, nur zu schnell auf den edelsten Theilen des bürgerlichen Lebens wuchern und gewissermaßen dem Begetiren eines Käfers dürfsten verglichen werden. Es ist ein kleines Gewürm; man kennt kaum seine Heimath; die Sonne erträgt es im Anfange nicht; bald gräbt es sich tiefer in den Boden ein, um dann wieder zur Abwechselung auf die Oberfläche hervorzukriechen und da zu verzehren, was der redliche Fleiß des Landmanns gesät hatte. Groß gewachsen, wird es von Flügeln getragen, aber leider nicht, um aus dem sonst so glücklichen, schönen Lande wegzufliegen, sondern um seine Brut neuerdings abzulegen, bis endlich ein heftiger Frost dem Unheil das Ende bereitet. Möchte dieser Frost bald eintreten. Ich stimme zum §. 3 mit der von Herrn Altlandammann Blösch beantragten und vom Herrn Berichterstatter zugegebenen Modifikation.

Stettler. Dieser §. 3 hat bei mir ein unangenehmes Gefühl erregt, weil ich darin den Beweis sah, daß man bis jetzt geglaubt hat, es sei kein Gesetz gegen dergleichen Freischaaren vorhanden. Waren die bisherigen Gesetze gehandhabt worden, so würden dieselben nach meiner Ueberzeugung durchaus genügt haben. In einem Bunde, wo die Bundesglieder sich unter einander ihre Verfassungen garantiren, versteht es sich von selbst, daß nicht Freischaaren aus dem einen Kanton ausziehen sollen, um die Verfassung oder die Regierung eines andern Kantons zu stürzen. Nach den letzten Vorgängen hätte man aber in der That glauben sollen, die Schweiz befände sich in solch gesetzlosem Zustande, daß es erlaubt sei, Freischaaren für dergleichen Zwecke zu bilden. Das mußte gewiß im Auslande die größte Verwunderung erregen. Auch hier in unserem Kanton schien es, als wolle die Regierung diesem Treiben ruhig zusehen. Es sind bekanntlich von unsrer Regierung Truppen aufgestellt worden, und offiziell wurde erklärt, das geschehe, um Ueberschreitungen der Kantongrenze zu verhindern. Aber, Tit., wo sind diese Truppen aufgestellt worden? Da, wo man wußte, daß keine Freischaaren durchziehen würden; hingegen auf einer andern großen Straße, wo man wissen konnte, daß dieselbe von Freischaaren zunächst würde eingeschlagen werden, hat man keine Truppen aufgestellt. Damals sind hier in der Hauptstadt öffentlich Aufrüsse angeschlagen worden, worin zum Ausziehen aufgefordert wurde. Die Regierung hat keinen Akt der Missbilligung dagegen erlassen, dagegen ist dies in öffentlichen Blättern gebilligt worden, von denen man weiß, daß ihre Redaktionen in ziemlich nahen Verhältnissen zu Regierungsmitgliedern stehen. Damals war ein Beamter, freilich in sehr untergeordneter Stellung, welcher glaubte, es sei seine Pflicht, eine Warnung dagegen zu erlassen, und er hat diese Warnung zugleich der obern Behörde mitgetheilt. Aber aus der Rücksicht auf die obere Behörde hat er nicht gesehen, ob er gebilligt oder gemisbilligt werde; man hat ihm darin gesagt, man

müsse den guten Willen der jungen Leute respektiren und nicht allzustrenge verfahren. Dieser Beamte war nun sehr erfreut, in dem vorgestern hier abgelesenen offiziellen Berichte zu sehen, daß sein Verfahren doch wenigstens zu etwas gut war, nämlich dazu, die Regierung gegen den Vorwurf, daß sie nicht eingeschritten sei, recht fertigen zu helfen, indem ja eine Abmahnung stattgefunden habe. Gegenüber nun einem solchen offenen Zusehen und passiven Verhalten von Seite der Regierung, welche nicht einmal eine öffentliche Missbilligung des Geschehenen aussprechen durfte, sollte es allerdings scheinen, die Regierung glaube, es sei kein Gesetz gegen dergleichen Handlungen da. Das bat mich sehr verwundert, und darum hat der vorliegende §. 3 unangenehme Gefühle in mir geweckt. Jetzt, wo man sieht, daß die Sache nicht gut gegangen ist, findet man, ein Gesetz sei nöthig. Hat die Regierung den festen Willen, Ordnung zu handhaben, so sind die vorhandenen Gesetze genügend; wenn aber die Regierung diesen festen Willen nicht hat, so ist auch dieses neue Gesetz nur ein Wisch Papier. Bei den Ereignissen des Jahres 1838 war die erste Bedingung des von der Regierung des Kantons Waadt ernannten Chefs die, daß alle Freischaaren aufgelöst werden. Will man sich auf das Beispiel des Lützow'schen Freikorps im deutschen Befreiungskampfe berufen, so gebe ich nur zu bedenken, daß da ganz andere Männer an der Spitze waren, als ein abberufener Professor, und auch der berühmte Throler Andreas Hofer war ein ganz anderer Mann; der wäre nicht bloß hinter der Bouteille zu Bofingen im Rößli geblieben. Ich erkläre mich unbedingt gegen alle Freischaaren.

Küpfers. Wenn nicht so eben Persönlichkeiten ausgesprochen worden wären, so würde ich vielleicht über die obschwedende Angelegenheit das Wort nicht ergriffen haben, denn schon um deswillen trete ich nicht gerne darauf ein, weil die Sache mehr oder weniger von Luzern herrührt, welches vor einem neuen Einfalle von Freischaaren Angst hat, welche Angst ich ihm gern gönnen mag. Ich glaube, die Freischaaren werden hier in ein zu nachtheiliges Licht gestellt; ich bin überzeugt, daß die Absicht derselben lehthin wohlgemeint war, gebe aber zu, daß die ergriffenen Mittel verwerthlich scheinen mögen. Diese Freischaaren haben nichts Anderes gewollt, als was durch die gestern angenommene Instruktion vielleicht ebenfalls erzielt werden kann, und immerhin ist die vom damaligen Vororte Luzern veranstaltete Sendung des Staatschreibers Meyer in den Kanton Wallis in meinen Augen viel verderblicher gewesen, als irgend Freischaaren hätten sein können. Ich erinnere mich, daß ich im Jahre 1802 auf der Waisenhausterrasse gestanden bin und zwei Kanonenkugeln in das Dach des hiesigen Rathauses habe hineinfahren sehen. Das waren auch Freischaaren, an deren Spitze die angefeindeten Männer standen u. s. w. Weiter habe ich über diesen Gegenstand nichts zu sagen.

von Zavel, Altschultheiß. Dieser Paragraph ist für mich nicht sowohl wichtig durch seine Fassung, als durch die heutige Berathung darüber. Ich bedaure nur, daß vierzig bis fünfzig Mitglieder weniger anwesend sind, als gestern oder vorgestern, indem ich diese Frage für unsren Kanton für eine sehr wichtige halte. Vorerst muß ich erklären, daß ich die vom Herrn Schultheissen Neuhaus vorhin gegebene Auslegung des §. 3 auch als meine persönliche Meinung ansehe. Weshalb dann ein solcher Paragraph in unserer Instruktion stehen müsse, ist ebenfalls vom Herrn Schultheissen Neuhaus bereits gezeigt worden. Der Vorort Zürich hat in seinem Kreisschreiben die Gegenstände auseinander gesetzt, welche nach seiner Ansicht Behufs der Instruktion auf die außerordentliche Tagsatzung von den Instruktionsbehörden der Stände in Berathung gezogen werden sollen. Darunter befindet sich auch das Freischaarenwesen, und also muß der Stand Bern irgend eine Antwort darauf geben. Der Vorort stellt in dieser Beziehung folgende drei Sätze auf: „1) Jedes bewaffnete, ohne amtliche Mitwirkung einer Kantonsregierung aufgestellte Corps (sogenannte Freischaaren) wird im Umfange der ganzen Eidgenossenschaft als unzulässig erklärt. Die sämmtlichen eidgenössischen Stände werden eingeladen, diesen Grundsatz in ihre Kantonalgesetzgebung aufzunehmen und Vorkehrungen zu treffen, daß solche Schaaren sich nicht bilden und das Gebiet eines andern Kantons nicht

verlecken. 2) Diejenigen Kantone, aus welchen dessen ungeachtet derartige bewaffnete Schaaren oder auch einzelne bewaffnete Individuen, in der Absicht, die gesetzliche Ruhe und Ordnung daselbst zu stören, in das Gebiet eines andern Kantons eingefallen, sind verpflichtet, die von einem solchen Zuge Zurückkehrenden zu bestrafen. Die Festsetzung der Strafbestimmungen ist Sache der Kantonalgesetzgebung. 3) Derjenige Stand, von dessen Gebiet aus die Verlezung des Gebiets eines andern Kantons durch bewaffnete Freischaaren stattgefunden hat, ist gegen diesen lehtern zu Schadenersatz verpflichtet. Findet über den Betrag der Entschädigung kein gütliches Einverständniß statt, so entscheidet das eidgenössische Recht, nach Art. V des Bundesvertrags.“ Das, Tit., sind die Anträge des Vorortes in Betreff der Freischaaren, und hierüber müssen wir irgend eine Instruktion geben. Das diplomatische Departement und der Regierungsrath wollten nun nicht ganz so weit gehen. Der erste Artikel des Vororts scheint auf ein eidgenössisches Gesetz hinzuzielen. Diese Kompetenz der Eidgenossenschaft liegt aber nicht in der Ansicht des diplomatischen Departements und des Regierungsrathes, wohl aber ist die Ansicht dieser beiden Behörden die, daß der Stand Bern, als einer der wichtigsten Stände in der Eidgenossenschaft, sich darüber ausspreche, ob er glaube, daß Freischaaren, welche nicht durch die Regierungen organisiert werden und unter deren Befehle stehen, im Interesse der Schweiz seien oder nicht. Darum drückt sich unsre Instruktion in dieser Beziehung einfach darin aus, solche Freischaaren seien in der Eidgenossenschaft unzulässig. Wenn Sie, Tit., dieses erklären, so sprechen Sie gewiß Ihre alleseitige Willensmeinung und ebenso auch diejenige der großen Mehrheit des Volkes aus. Bezuglich auf den zweiten Artikel, welcher die Stände einladen will, gegen die eigenmächtige und unbefugte Überschreitung der Kantonsgrenzen Strafgesetze zu erlassen, war es ebenfalls für die vorberathenden Behörden sehr leicht, Ihnen, Tit., etwas Entsprechendes vorzuschlagen, weil in den definitiv angenommenen Artikeln unsers neuen Strafgesetzbuches Sie sich bereits darüber ausgesprochen haben. Was dann aber den Schadenersatz betrifft, zu welchem der dritte Artikel die betreffenden Kantone verpflichten will, so haben wir Das etwas gefährlich gefunden; dadurch könnten solche Züge gerade befördert, anstatt verhindert werden. Darum schweigt unsre Instruktionsvorschlag darüber, und daher wird unsre Gesandtschaft zu einem solchen Grundsache auch nicht Hand bieten, sondern sich deutlich und bestimmt dagegen verwahren. Somit finde ich für meinen Theil den §. 3 genügend, mit Vorbehalt der vom Herrn Schultheissen Neuhaus bereits zugegebenen Redaktionsveränderung, zu welcher ich aus voller Überzeugung stimme. Warum aber ist jetzt diese Berathung in meinen Augen so wichtig? Weil es sich dabei im Allgemeinen um die Frage handelt, ob wir in ruhigem und gesetzlichem Gange unsre Angelegenheiten ordnen wollen oder nicht. Gesetzlichkeit und Ordnung thut zu allen Seiten Noth, aber nie in höherem Grade, als in Zeiten, wie die gegenwärtigen, bei solcher Aufregung der Bevölkerung. Es ist gar manches Element rege in unserm Kantone, gar mancher Staatsbürger wartet nur auf Ihren Entschied. Wenn Sie nun wünschen, Tit., daß die Regierung die ihr gebührende Stellung im Kantonen einnehmen könne, so müssen Sie als oberste Landesbehörde sich aussprechen, daß Sie mit den Grundsätzen der Regierung übereinstimmen, daß Sie nichts wollen als Gesetz und Ordnung, und daß Alles, was davon abweicht, nach der Strenge der Gesetze geahndet werden soll. Wir haben gestern durch unsren Beschluß den Volkswillen geehrt, heute sollen wir ihn auch ehren. Oder kann Das Volkswille sein, daß Bewaffnungen im Lande stattfinden auf eine von der Regierung unabhängige Weise und ohne deren Wissen? Das glaube ich nicht. Der Volkswille ist positiv der, daß die verfassungsmäßige Regierung regiere und Niemand anderes. Wenn Ihre verfassungsmäßige Regierung nicht Ordnung und Gesetz streng handhabt, strenger als bisher, so gerathen wir in einen Zustand, vor dem uns Gott bewahre, und den gewiß Niemand von Ihnen wünscht. Wie stehen wir heute? Wir lesen heute in der Zeitung (offiziell ist nichts bekannt): „Wangen, 29. Januar. Diesen Nachmittag um 2 Uhr zogen ungefähr 70 Mann aus der ehemaligen Umtei Bipp und von Wangen, meistens theils gut bewaffnet und mit militärischer Musik an der Spitze

hier ein u. s. w. Sie haben sich hier vereinigt, für Freiheit und Unabhängigkeit, welche von den Jesuiten so sehr bedroht sind, Gut und Blut zu wagen, und zu diesem Zwecke auf den Fall der Noth ihre Führer gewählt.“ Dann folgt: „Nachschrift. Nachträglich — — zeige ich Ihnen noch an, daß heute Nachmittags in Herzogenbuchsee sich ungefähr 200 Mann, meistens wohlbewaffnet, zusammengefunden haben, um sich, wie hier, zu organisiren. Unsre Nachbarn in Aarwangen werden wahrscheinlich in den nächsten Tagen das Gleiche thun.“ Wer hat diese Leute zusammenberufen? Wer hat sie bewogen, sich zu bewaffnen? Weit entfernt, die Absichten zu verdächtigen, glaube ich, daß da von unsfern besten Staatsbürgern an der Spitze sind, wahre Freunde der Verfassung und der Freiheit, die bereit sind, Gut und Blut dafür hinzugeben. Aber ich frage: Wenn unsre Verfassung so bedächtig war, daß sie nicht einmal der Regierung die Kompetenz giebt, Truppen aufzustellen, ohne dem Großen Rath von Kenntnis zu geben, — ist es dann im Geiste der Verfassung, daß 200 auch der brävsten Staatsbürger kompetent sind, sich auf eigene Faust zu bewaffnen und zu organisiren? Bedenken Sie, Tit., daß wenn die Einen dieses Recht haben, dann Anderes es auch haben. Die Organisationen solcher Korps in unserm Kantone sind angebahnt, nicht bloß bekannte Männer, welche persönlich alle Garantie geben, sondern sogar unbekannte Männer treten zu diesem Zwecke hervor. Hier, Tit., sind Zirkulare, unterschrieben vom „Freischäaren-Komite.“ Wer ist dieses Komite? Das wissen wir nicht. Dieses anonyme Komite fordert durch jene Zirkulare die Freunde und Eidgenossen, welchen es zugeschickt wird, auf, in Berücksichtigung der Umstände von Luzern u. s. w. sich zu bewaffnen und mit Munition von wenigstens 25 Schüssen zu versehen; es stellt Grundsätze auf, das Eigenthum solle unvergleichlich bleiben, die katholische Religion solle heilig geachtet werden; es solle dem Oberkommandanten und den Offizieren unbedingt gehorcht werden. Wer der Oberkommandant sein soll, darüber kann man viele Vermuthungen haben, und ob dann dieser allfällige Oberkommandant im Sinne des Großen Rathes von Bern sein wird, das, Tit., würde sich dann zeigen. Ich zweifle sehr daran. Man kann, wie ich sehe, darüber lächeln, aber die Sache ist nicht lächerlich, denn es zeugt dieß von einem Versuche, eigenmächtig zu handeln und die gesetzliche Ordnung zu stören. Diese Männer mögen, aufgeregt durch die obschwebende Frage, begeistert durch dasjenige, was in andern Kantonen stattgefunden, die lautersten Absichten haben. Aber sie sollen mir erlauben, zu sagen, daß sie nicht überlegen, wohin der Anfang solcher Sachen führt. Darum ist es wichtig, daß der Große Rath sich ausspreche und zwar vor Allem in Bezug auf unsere Ordnung im Innern. Es wäre zu wünschen, daß für den Augenblick alle Parteiungen unter uns aufhören, damit wir wenigstens als ein einiges Volk dastehen und einig in den Kampf treten, in welchen wir vielleicht treten müssen, und daß wir uns nicht fortwährend unter einander verkehren, wie es seit einiger Zeit geschieht, sondern daß das in Vergessenheit gerathe. Ich bin überzeugt, daß die große Mehrheit von uns Allen den gleichen Zweck hat, aber über die Mittel sind wir nicht einverstanden. Allein es ist schon viel gewonnen, wenn man den gleichen Zweck hat. Wenn wir die Verurtheile ein für allemal begraben und sagen: Wir haben Wichtigeres zu thun, als zu zanken, — so werden wir auch viel schneller einig werden über die Mittel. Aber einen Hauptzweck können wir nicht aus den Augen lassen, daß nämlich ein geregelter und gesetzlicher Gang in allen unsren Maßnahmen stattfinde. Wer je Militär war, weiß, daß bei einer militärischen Organisation, wie wir sie haben, solche Freischäaren eine Unvernunft sind. Das souveräne Volk hat durch Aufstellung seiner Verfassung sich selbst das Gesetz gegeben, daß alle waffenfähigen Bürger ohne Unterschied dienen müssen, also ist das ganze bernische Volk gewissermaßen eine Freischhaar. Man sollte glauben, man habe nicht organisirtes Militär genug. Befürchten wir etwa einen Angriff von Seite anderer Kantone? Das kann Niemand im Ernst befürchten. Brauchen wir also mehr Leute, als diejenigen, welche zufolge jener allgemeinen Militärflicht bereits organisirt sind? Ich glaube es nicht. Sind Sie aber anderer Meinung, so befehlen Sie der Regierung, eine dritte, vierte Landwehr, den Landsturm, sogar Freischäaren, wenn Sie wollen, zu organisiren, aber überlassen Sie dieß nicht den Privaten, und am allerwenigsten Comites;

welche sich nicht einmal nennen. Wenn wir solches zugeben, so gerathen wir in einen Zustand, aus welchem uns der Große Rath dann nicht mehr herauszieht. Sie werden sagen, der gegenwärtige Sprecher sei Mitglied der Regierung, darum rede er so. Allein, Tit., das Volk ist laut unserer Verfassung durch den Großen Rath vertreten, und der Regierungsrath ist eine Kommission des Großen Rathes. Der Regierungsrath soll also demjenigen Systeme huldigen, welchem Sie huldigen. Wenn man nun aber Manches, was in den letzten Seiten gegangen ist, bedenkt, wenn man viele Mitglieder des Großen Rathes sah, die einiges Misstrauen gegen die Regierung haben, glauben Sie, die Regierung wäre stark gewesen gegenüber denjenigen Staatsbürgern, die mehr oder weniger in ungesetzlichem Sinne zu handeln anstiegen? Denn, Tit., die eigenmächtige Organisation bewaffneter Korps nenne ich ungesetzlich. Wenn aber der Große Rath sich deutlich und entschieden zu dem Grundsatz bekennt, daß zu Erreichung des Zweckes, welchen wir Alle wollen, nur gesetzliche Mittel gebraucht werden sollen (und ich verstebe unsfern Beschlusß ganz so, wie der Aufruf der Zürcherradikalen sagt: Weg mit den Jesuiten, aber auf gesetzlichem Wege!), dann wird die Regierung stark sein, um Gesetzlichkeit und Ordnung zu handhaben. Sollte hingegen der Große Rath heute Bedenken tragen, den vorgeschlagenen Grundsatz in Bezug der Freischäaren auszusprechen, — dann, Tit., will ich in der That der Regierung Glück wünschen; unsere Stellen sind dann Sinekuren, wir wollen dann die politischen Angelegenheiten jenen Privaten überlassen und uns mit Schindelsdächern u. dgl. beschäftigen. Wohin uns aber Das führen wird, mögen Sie selbst beurtheilen. Wir wollen keinen Meinungzwang, und ich namentlich war ihm nie hoid; er war früher allerdings auch da. Daß das Volk sich versammle und seine Ansichten und Wünsche ausspreche, das fürchten wir nicht; wir suchen unsere Grundlage im Volke, und haben wir diese nicht mehr, dann haben wir als Regierung aufgehört zu sein. Aber daß einzelne Privaten, sogar unbekannte, bewaffnete Scharen organisiren u. s. w., einem solchen Zustande kann Niemand das Wort reden, sondern Sie, Tit., werden wollen, daß die verfassungsmäßigen Behörden die Bügel in den Händen haben. Heute wird es sich nun zeigen, welches der Wille des Großen Rathes ist. Im gegenwärtigen Momente, davon bin ich fest überzeugt, werden wir siegreich aus allen den schwierigen Verhältnissen hervorgehen, wenn wir auf der Bahn des Gesetzes strenger als nie verharren, und wenn namentlich Sie, Tit., der Regierung befehlen, strenger zu sein in Handhabung der Gesetze gegen Freund und Feind, als nie. Aber so wahr der Große Rath nicht begreift, daß es nötig ist, sich für Gesetzlichkeit und Ordnung im strengsten Sinne des Wortes auszusprechen, so wahr werden Diejenigen, welche jetzt — nicht aus bösen Absichten, aber weil sie die Konsequenzen nicht überlegen — dagegen sind, dieses Votum schwer bereuen. Wenn wir in Zeiten kommen von Kampf und Gefahr, dann, Tit., wird noch Mancher, der kein Haar mehr auf dem Kopfe hat, herzutreten und durch die That zeigen, daß er noch ein Herz im Leibe hat, wenn es gilt, für das Vaterland einzustehen. Wenn Sie dann aber solche Leute wirklich haben wollen, so müssen Sie ihnen zeigen, daß wir nichts als Recht und Ordnung wollen, und müssen Allem entgegentreten, was die gesetzliche Bahn verlassen will. Wenn Sie zum vorgeschlagenen Paragraphen stimmen, so halte ich dafür, der Große Rath habe dann ausgesprochen: Wir sind entschiedene Jesuitenfeinde, fort mit den Jesuiten, aber nur durch gesetzliche Mittel.

Fischer. Ich verdanke dem Herrn Präöpinanten diese Worte im höchsten Grade; er hat gesprochen, wie ein Schulterschiff von Bern sprechen soll. Auch ich wünsche, daß die Regierung stark sei, um die Schwachen zu schützen, denn wenn die Regierung schwach ist, so ist Niemand stark. Aber mit Erstaunen habe ich gesieben, daß die Auflösung der gesetzlichen Ordnung in unserm Kantone bereits in vollem Gange ist, und daß die Regierung, wie es scheint, nichts davon weiß. Es hat sonst geheißen, man solle die Spieße gleich lang machen. Wenn Sie nun finden, man solle sie gleich lang machen, so werden Sie es nicht verargen, wenn unter solchen Umständen auch Anderer auf Sicherheitsmaßregeln bedacht sind. Auch ich stimme

mit voller Überzeugung im Sinne des Herrn Schultheißen von Tavel zum Antrage, allein ich gehe einen Schritt weiter und erkläre hier, daß in meinen Augen die Regierung dafür verantwortlich ist, daß die gesetzliche Ordnung der Dinge aufrecht erhalten werde. Wer geschworen hat, der soll nicht fragen: Was ist Mehrheit, und was nicht? sondern: Was ist meine Pflicht? Die Regierung nun ist verantwortlich hiefür.

Vogel. Auf die heutige Zeitungsnachricht kann ich Etwas erwiedern. Dieses Zusammentreffen ist mir nicht ganz unbekannt, obwohl ich keinen Theil daran habe. Es ist nichts Anderes, als daß die Amtsschützengesellschaft von Wangen sich organisiert hat, nicht um als Freischaar von sich aus oder auf die Ordre irgend eines Comité's nach Luzern oder Uri zu ziehen; keineswegs. Diese Gesellschaft, welche übrigens als solche von der Regierung anerkannt ist, wird nächstens der Regierung ihre Ergebenheit erklären und sagen: Befehlt über uns, wenn Ihr uns zu brauchen habt. Ob sie dann Trompeter oder andere Musik gehabt haben, weiß ich nicht, aber wenigstens nicht Psalmen haben sie gesungen. Diese Leute werden sich keine Ungehorsamkeit erlauben, und sie werden keine Waffe gebrauchen, ohne daß die Regierung es befiehlt. Dafür kann ich bürgen. Die Regierung hat die Käfer nicht zu fürchten, von welchen ein Redner vorhin gesprochen. Wäre aber der gestrige Beschluß nicht ausgesfallen, wie er ausgesfallen ist, so hätte sich vielleicht der Vogel auch zu einem Käfer verwandelt. Was den §. 3 betrifft, so finde ich, man könnte darüber weggehen, weil bereits in unserem Kriminalescode Strafbestimmungen aufgestellt sind. Unsere Gesellschaft könnte lediglich an der Tagsatzung erklären, der Stand Bern habe in seiner Gesetzgebung bereits gesorgt und erwarte, daß andere Stände ein Gleiches thun.

Gfeller. Das ist auch meine Meinung. So lange Luzern rüstet und wählt und heißtt, so lange die Urkantone poltern, so lange Freiburg Waffen lauft, und die Jesuiten nicht vertrieben sind, und so lange der Schwarzwälder Siegwart und der Bernhard Meyer, vulgo Blutbäni, die angerichtete Suppe nicht ausgegessen haben, will auch ich keine andere Antwort geben in Betreff der Freischaaren.

Funk, Obergerichtspräsident. Ich stimme nicht zum §. 3, wie er vorgeschlagen ist, sondern ich bin so frei, an dessen Stelle folgende Redaktion vorzuschlagen: „Die Gesellschaft ist beauftragt, im Schoße der Tagsatzung die Erklärung in's Protokoll niederzulegen, der Stand Bern betrachte Freischaaren, welche nicht unter den Befehlen der Kantonalregierung stehen, als schlechthin verwerflich. Zu einer einlässlichen Behandlung dieses Gegenstandes auf der Tagsatzung wird die Gesellschaft nicht mitwirken.“ Im Grundsache bin ich durchaus mit dem Herrn Altschultheißen von Tavel einverstanden. Wenn aber der Große Rath gegenüber seiner Kantonalregierung steht und sich über die Verwerflichkeit der Freischaaren ausspricht, so weiß die Regierung dann schon, was sie in dieser Hinsicht im Kanton thun soll. Ich glaube nicht, daß man gegenwärtig im Stande wäre, im Kanton Bern gegen den Willen der Regierung ein Freiheitspapier auf die Beine zu stellen; das Zutrauen zu der Regierung ist in den letzten Zeiten eher gewachsen, als gesunken. Wenn man aber darüber einig ist, daß die Freischaaren verwerflich sind, so kann man hingegen anderer Ansicht sein, wenn es sich fragt, ob diese Frage eine Bundesfrage sein solle oder nicht. Der Regierungsrath bezweckt mit seinem Antrage bloß, eine Richtschnur zu erhalten, wie er in vorkommenden Fällen zu handeln habe. Spricht nun der Große Rath die Verwerflichkeit der Freischaaren aus, so ist der Zweck des Regierungsrathes erreicht, und es ist nicht nöthig, diese Angelegenheit vor Tagsatzung als Bundesfrage zu behandeln. Ich kenne das Blättlein nicht, von welchem Herr Altschultheißen von Tavel vorhin gesprochen. Ich weiß auch nicht, wer das sogenannte Freischaaren-Comité sein mag; aber die Regierung soll Dem mit Ernst nachforschen. Allein ich halte auch das für unzulässig, was Herr Vogel so eben gesagt hat. Ohne Einwilligung der Regierung soll sich durchaus kein bewaffnetes Korps organisieren. Artikel 18 des §. 50 der Verfassung behält dem Großen Rath als unübertragbar vor: „Die allgemeine Kriegs-

verfassung des Kantons und die Verordnungen über die Verpflichtung zum Militärdienste.“ Befolge Artikel 24 des nämlichen §. 50 steht auch die Ernennung eines Oberbefehlshabers dem Großen Rath zu. Mirin ist klar, daß ein Korps, welches sich aus eigenem Antriebe organisiert, welches unter keinen Militärgesetzen steht, und seinen Oberbefehlshaber selbst wählt, durchaus nicht zulässig ist. Wollte man das dulden, so könnte sich allerdings auch ein der Staatsgewalt feindseliges Truppenkorps bilden, und dann hätten wir die Anarchie. Allein alles dieses begründet durchaus nicht den Antrag, diese Angelegenheit als Bundesfrage an die Tagsatzung zu bringen. Wenn jeder andere schweizerische Stand die gleiche Erklärung in das Protokoll der Tagsatzung niedergiebt, daß er solche Freischaaren in seinem Gebiete als schlechthin verwerflich betrachte, so ist das genugend.

Lehmann, Dr. Damit man Niemandem Unrecht thue in Bezug auf das vorhin erwähnte Zirkular, so erkläre ich, daß das Zentral-Comité, welches man gestern und heute hier in dieser Versammlung ungesetzlicher Tendenzen verdächtigt hat, durchaus nichts davon weiß und auch kein solches Freischaaren-Comité kennt. Ich erkläre auch, daß das Zentral-Comité und alle Mitglieder des Kantonal-Comité's keinen Schritt gethan haben für Freischaaren, im Gegentheil sind beide Comité's entschieden gegen solche Freischaaren. Ich erkläre das hier, weil es geschienen hat, als glaube man, es sei jener anonyme Aufruf vom Zentral-Comité oder vom Kantonal-Comité ausgegangen. Dem Redner von Konolfingen sodann möchte ich entgegnen, daß es höchst auffallend ist, daß, während man gestern mit der Majorität gestimmt hat, man jetzt alle Die tadeln, welche stets und durchaus legal im gleichen Sinne gewirkt haben. Wie kann man ein Werk loben und dann Diejenigen, welche ihr Schärklein auch dazu beigetragen, so verdächtigen und sie behandeln, wie etwa ein Schulmeister böse Buben behandelt? Man hat darauf hingedeutet, als ob die gegenwärtige schöne Bewegung im Volke bloß eine künstliche wäre, als ob das Zentral-Comité unter fremdem Einflusse stünde u. s. w. Das ist Verdächtigung. Ebenso hat man zu verstehen gegeben, als ob dasselbe finstere Pläne verfolge und im Hintergrunde andre Zwecke habe als die Jesuitenauströmung. Auch das ist Verdächtigung, wenn es nicht Täuschung ist. Ich sehe darin wenigstens einen Beweis großer Unmaßung, wie sich zwei oder drei Redner zu Münsingen ausgesprochen haben. Unter Bezugnahme auf meinen Eid als Grossrat erkläre ich noch einmal, daß Alles, was man Nachtheiliges über das Zentral-Comité und das Kantonal-Comité gesagt hat, wenn nicht Täuschung, doch abscheuliche Verdächtigung und Verlämzung ist. Im Uebrigen stimme ich, wie Herr Obergerichtspräsident Funk.

von Tavel, Altschultheißen. Ich rufe den Großen Rath zum Zeugen auf, ob ich Etwas gesagt habe, das vermutlich ließe, als habe das Zentral-Comité jenes Freischaaren-Zirkular erlassen. Wenn ich das geglaubt hätte, so würde ich die Betroffenen genannt haben, Einen nach dem Andern. Ich habe mit einem Mitgliede desselben darüber gesprochen und gewußt, daß die Sache nicht vom Zentral- oder Kantonal-Comité ausgegangen ist. In zwei oder drei Tagen kann ich dann vielleicht mit Bestimmtheit sagen, von wem die Sache ausgeht; jetzt habe ich bloß Vermuthungen.

Kernen, zu Münsingen. Ob gestern, ob heute eine Verdächtigung gegen das Zentral-Comité aus meinem Munde gegangen ist, darüber appelliere ich an den Großen Rath und bezüglich auf Dasjenige, was zu Münsingen gegangen ist, appelliere ich an den anwesenden Herrn Präsidenten jener Versammlung; er mag sagen, ob ich dort eine Verdächtigung gegen das Comité ausgesprochen habe. Ich mache mir übrigens eine Ehre aus dem Beschlusse von Münsingen, welcher nichts Anderes ist, als was gestern auch hier mit großer Mehrheit erkannt wurde.

Lehmann, Dr. Ich berufe mich auf das Aktenstück der 43 Bürger von Worb — —

Herr Landammann bittet, den reglementarischen Gang der Diskussion nicht zu unterbrechen.

J. Schnell. Das Alles beweist, Tit., wohin wir kommen, wenn wir Freischaaren und geheime Gewalten aufkommen ließen. Es ist da ein Comité, Centralcomité oder Kantonalcomité, zwar nicht ein geheimes, aber ich glaube, es habe ungesetzlich gewirkt, wenn auch in den besten Absichten. Jetzt sieht dieses Comité, daß ein anderer über ihm steht, von dem es bisher nichts wußte, gleichsam ein gouvernement occulé, welches auf eigene Faust handelt. Ich bin nun heute nicht in der bemügenden Stellung, wie gestern, glauben zu müssen, der Große Rath werde mich in der Minderheit lassen, sondern heute werde ich im Gegenteil in der Mehrheit stehen. Was Herr Altschultheiß von Tavel gesagt, hat mir einen Senneter vom Herzen genommen, ich sehe daraus, daß die Regierung Ordnung und Gesetz handhaben will, und so bin ich zufrieden, und alle ruhigen Bürger sind zufrieden, und sobald man zu einer solchen Regierung stehen darf, findet die Regierung einen Rücken bei den rechtlichen Leuten. Was die Freischaaren betrifft, so hat es mir geschienen, es sehe hier fast Seidermann ein, wohin das führt. Zu welcher Redaktion ich aber stimmen werde, kann ich noch nicht sagen; jedenfalls genügt diejenige des Regierungsraths mir auch nicht recht. Ich frage: Sind wir in unserer Entwicklung vorwärts gekommen oder aber rückwärts? Muß ich mich überzeugen, wir seien rückwärts gegangen, dann habe ich allerdings Besorgnisse. Daß man mich gestern hier bezüglichen wollte, als rede ich nicht, wie vor 15 Jahren, das ist mir unbegreiflich und zeigt mir, wie viele Köpfe so ganz geschlagen sind. Entweder versteht man mich nicht, oder man will mich nicht verstehen; eher könnte ich sagen: Ihr habt Euch geändert. Wenn man hat sagen können, die jüngsten Volksversammlungen seien schöner, als diejenigen von 1830 waren, — dann allerdings kann man nicht unterscheiden zwischen Katholizismus und Protestantismus. Was war die Bewegung von 1830? Damals handelte es sich um das allernächste Interesse des Volkes, um seine Freiheit. Hat man damals von Gewaltthätigkeiten geredet an jenen Volksversammlungen? Dafür just wurden sie veranstaltet, um jede Gewaltthätigkeit zu verhindern und um alle gesetzlichen und moralischen Mittel anzuempfehlen, damit die schöne Bewegung nicht zu einer wüsten werde. Das ist das einzige Verdienst, welches ich mir in dieser Hinsicht beilege, nämlich beigetragen zu haben, daß unsere Revolution eine der schönsten war, die je gemacht wurden, indem auch nicht den erbittertsten Gegnern ein Haar gekrümmt worden ist. Das, Tit., ist das Schöne an unserer Revolution. Wenn wir damals Gewalt gebraucht hätten, so wären wir heute nicht da. Heute nun sollten wir an die Gewalt und an Freischaaren appelliren? Fürchten Sie nicht mit mir, wir werden dadurch dasjenige gerade gefährden, was wir damals erworben haben? Tit., darüber kann kein Mensch im Zweifel sein, der Verstand hat. Früher mußte ich mich stets vertheidigen gegen die Angriffe der allgemeinen Schweizerzeitung und anderer im nämlichen Sinne geschriebener Blätter. Jetzt aber muß ich mich vertheidigen gegen Angriffe, welche von Regierungsräthen ausgehen. Es sind noch Viele unter Ihnen, Tit., die sich erinnern werden, daß man zu den Zeiten der Regeneration viel von Intervention der fremden Mächte sprach. Damals hat man viel für und wider die Möglichkeit einer solchen Intervention geredet. Damals hat ein Patrizier von Bern, dessen Bekanntschaft ich mir noch heute zur Ehre rechne, sich gegen mich offen dabin ausgesprochen: Ich weiß wohl, daß die Aristokratie in den Herzen des Volkes keine Wurzel hat, aber die Aristokratie wird sich so lange zu halten suchen, als es ihr möglich ist. Das war ganz natürlich. Damals nun habe ich hier bemerkt, wenn wir je dazu kommen sollten, daß von irgend einer Reaktion mit Hülfe von Alpen her uns der Untergang drohte, so hätten wir kein besseres Mittel dagegen, als die Fahne der Freiheit auf unsere Alpen aufzupflanzen und so alle Völker in unser Interesse hineinzuziehen. Seither hat man fortwährend — früherhin die allgemeine Schweizerzeitung und jetzt Regierungs-

räthe der regenerirten Republik, — diesen Ausspruch entstellt und ihm einen ganz andern Sinn zu geben versucht. — Ich glaube, wir sind im Zwecke einig, wenigstens die Mehrheit dieser hohen Versammlung, wir sind es aber nicht in den Mitteln, und da bin ich namentlich in vollkommener Opposition mit der Regierung, und ich kann mir von deren Mitgliedern nicht ungeahndet sagen lassen, daß ich Grundsätze geändert habe. Ich glaubte mich seiner Zeit als vertrauenswerthe und sichere Stütze der guten Sache darzugeben, und ich habe mich derselben auch ohne irgend ein Nebeninteresse geweiht, und ich habe weder auf Regierungsrath-, noch auf Senat- oder Bundesstellen gepaßt. Der soll kommen, welcher Solches behaupten dürfte. Es ist wahr, ich wollte damals gern von einem Berner ein Schweizer werden, auch jetzt noch, heute lieber als morgen; und ich würde dafür Vieles in die Schanze schlagen; aber daß ich einst im tiefen Schnee nach Bern wandern würde, um hier über Jesuiten und Freischaaren so sprechen hören und selbst sprechen zu müssen, das wäre mir vor vierzehn Jahren nicht erträumt. Daß uns die Demagogen gefährlich werden würden, das wußte ich wohl, aber daß uns von Seite der Jesuiten Gefahr drohe, das kam mir niemals in Sinn. Uebrigens beim Dekret über die Jesuitenzöglinge hierüber dann noch einige Worte. Im Verfassungsrath warnte ich davor, daß man dem Papste auch nur einen Finger breit Einfluß in unsere Verhältnisse gebe; man antwortete mir aber: Wir selbst sind der Papst. Ja, ein schöner Papst! Tit., ich hoffe, es stehen uns hinlängliche moralische und legale Mittel gegen die Jesuiten zu Gebot, andere Mittel führen zu keinem Zwecke. Aber mit Freischaaren dagegen austreten, das wäre eine saubere Sache. Ich habe indessen gehört, daß sie in dieser Versammlung keinen Anklang finden. Bei der Rede des Herrn Altschultheißen von Tavel habe ich eine wahre Erhebung in mir verfürt, bleiben wir auf diesem moralischen Wege, und wenn sich auch die kleinen Kantone blähen und brüsten, so sollen wir als die Stärken ruhig bleiben und Geduld haben und denken, daß sie der eigentliche Grundstein und Anfang unserer freien Existenz sind; was sie uns früher geleistet, sollen wir ihnen nicht vergessen, auch jetzt nicht, wo sie sich feindlich uns gegenüberstellen. Denken wir dabei, es sei nicht Bosheit, sondern Verblendung. Wer meint, man richte gegen dieselben, wenn 25,000 Menschen die Hände aufheben und schreien: Fort mit den Jesuiten u. s. w., mehr aus, als mit einem treuen, festen Handschlage, der ist im Irthum. Ich kenne die kleinen Kantone und deren Führer auch, und wenn man mit ihnen treuherzig spricht, in ihre Ideen eintritt, und ihnen sagt: Ihr seid unsere alten Brüder, und wir gehören einer gemeinsamen Mutter an, und wenn ihr das Glück, welches wir haben, nicht wollt, so wollen wir es euch nicht aufdringen, und wenn ihr das Jesuitenglück wollt, so könnt ihr es haben, — so wird man weiter kommen, als wenn man ihnen sagt: Seid nicht Tröpfe, nehmt andere Leute als solche, welche euch am Narrenseil herumführen, sie sind Eujone u. s. w. Wenn sie nun einmal zu diesen Leuten Vertrauen haben, warum soll man sie ihnen nicht lassen? Tit., es war von jeher meine Tendenz, nicht mit Gewalt zu reformiren; ich habe dieses zu einer Zeit bewiesen, wo es von mir abhing, ob das Volk Gewalt anwenden wolle oder nicht, und vielleicht werde ich selbst unter denjenigen, gegen welche ich zu jener Zeit gestanden, und welche mir damals nicht Freund sein konnten, noch Freunde erhalten, weil sie sich die Ueberzeugung verschafft haben müssen, daß ich nicht aus Haß gegen einzelne Personen, sondern im Interesse des Vaterlandes nach meinen Kräften gewirkt habe, daß ich nicht gegen Personen, sondern gegen Grundsätze aufgetreten bin und nach meiner innigsten Ueberzeugung gehandelt habe; sie werden sich überzeugen, daß ich nicht unedel gehandelt habe.

(Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Außerordentliche Sitzung. 1845.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der dritten Sitzung, Freitag den 31. Januar 1845.
Berathung der Instruktion auf die außerordentliche Tag-
sitzung.)

May, gew. Staatsschreiber. Ich will bei der Sache selbst bleiben. Dem Antrage des Herrn Funk, welches dahin geht, im Schooße der Tagsatzung die Erklärung in's Protokoll niederzulegen, der Stand Bern betrachte die Freischaaren, welche nicht unter den Befehlen der Kantonalregierungen stehen, als schlechthin unzulässig, zu einer einlässlichen Behandlung dieses Gegenstandes auf der Tagsatzung solle die Gesandtschaft nicht mitwirken, — dieser Ansicht kann ich nicht beipflichten. Ich habe, als ich den Instruktionsartikel des Regierungsrathes las, und nach den gestrigen Vorgängen geglaubt, daß dieser Artikel unsern Kanton nur sehr wenig angehe und bloß durch das vorörtliche Kreisschreiben infolge der bedauerlichen Auftritte im Kanton Luzern veranlaßt worden sei, damit man in Zukunft nicht mehr erlebe, daß unter den Augen der Regierung eines Kantons sich Freischaaren bilden und von sich aus Einfälle in einen andern Kanton machen. Diese Antecedentien machten einen Antrag, wie er im vorörtlichen Kreisschreiben enthalten ist, nothwendig, und es mußte einem solchen Unwesen für die Zukunft gesteuert werden, und zwar von Tagsatzung aus, indem es nicht einzelnen Kantonen überlassen werden kann, ob sie einem solchen Unwesen steuern wollen oder nicht. Ich stimme daher zu dem vom Regierungsrathe vorgeschlagenen Instruktionsartikel, mit einem Zusätze, von dem später die Rede sein soll. Es hat sich leider im Verlaufe der Diskussion gezeigt, daß der Kanton Bern durch die Freischaarenfrage mehr berührt sei, als ich mir hätte träumen lassen. Gestern und heute hat man gesagt, wir haben nicht nötig, über die Freischaaren von Tagsatzung aus einen Beschluß ergehen zu lassen, durch unsern Kriminalkodex sei bereits dafür gesorgt, daß Solches nicht ungestraft bleibe; wenn auch der Kriminalkodex nur noch im Entwurfe sei, und daher die Bestimmung gegen die Freischaaren noch keine Gesetzeskraft habe, so hätten wir dennoch genug gesetzliche Vorschriften, um Ruhe und Ordnung im Innern und die Sicherheit anderer Kantone, insofern sie von unserem Kanton aus gefährdet wird, zu schützen. Wie ein Blitz aus heiterm Himmel lesen wir nun in einer Zeitung, die in der Regel sehr gut berichtet ist, daß sich in zweien Aemtern unseres Kantons Freischaaren organisieren; freilich wenn wir heute die von Herrn Funk vorgeschlagene Tagsatzungsinstruktion annehmen, so spricht der Kanton Bern sich implicite aus, wie er gesinnet ist. Bei solchen unerwarteten Vorgängen, und da die Sache auch in unserem Kanton so weit gediehen ist, glaube ich aber, es sei der Vorschlag nicht genügend. Was vernehmen wir? es sei zu Wangen und Herzogenbuchsee nicht etwa eine Volksversammlung, sondern eine Anzahl Leute mit den Waffen in der Hand zusammengetreten, und es haben sich dieselben zu einer Freischaar organisiert. Wenn man Solches hört, so möchte man sich die Frage stellen: haben wir noch eine Regierung, und hat

dieselbe noch Macht genug in den Händen, um einem solchen Unwesen zu steuern? Glaubt sich dieselbe stark genug, dies zu thun, und glaubt sie, es seien gesetzliche Vorschriften vorhanden, um einen solchen Unfug zu unterdrücken, so soll sie es allsogleich thun. Wäre aber Dem nicht also, so wünschte ich, daß noch im Laufe dieser Sitzung von Seite des Regierungsrathes Vorschläge dem Großen Rathen gemacht würden, um ihm diejenigen gesetzlichen Mittel an die Hand zu geben, welche geeignet sind, solchem Unwesen zu steuern. Es erscheint eine solche Maßregel um so nothwendiger, als ein gedrucktes, zwar von Niemandem unterzeichnetes, Aufgebot im Lande herumgeschickt wird, welches auffordert, auf den ersten Ruf mit den Waffen in der Hand zu erscheinen, ja es soll sogar bereits ein Chef ernannt sein, welchem man unbedingt Gehorsam leisten müsse. Und Solches vernehmen wir, nachdem zwei Tage lang über die Jesuiten und deren Schädlichkeit hauptsächlich deswegen delibirirt worden ist, weil die Mitglieder des Ordens ihrem Obern unbedingten Gehorsam schuldig seien. Ist etwa da ein so himmelweiter Unterschied zwischen den Jesuiten in den langen schwarzen Röcken und denselben in kurzen Röcken? ist es nicht vielmehr gefährlicher, wenn ein Chef die Befugniß hat, die Leute bewaffnet zusammen zu berufen, und diese die Pflicht haben, mit den Waffen in der Hand unbedingten Gehorsam zu leisten? Man sagt zwar, es seien die Freischaaren in den Aemtern Wangen und Alarwangen zum Schutze der Regierung zusammengetreten, und es hätten sich dieselben den Befehlen der Regierung zur Verfügung gestellt. Tit., wir haben organisiertes Militär, und wenn die Regierung besondern Schutz nötig hat, so kann sie nicht nur den Auszug, sondern auch die Landwehr unter die Waffen rufen; Das wird wohl genügen, und Das ist das gesetzliche Mittel, um die Regierung zu schützen. Aber das Auftreten von bewaffneten Haufen, ohne daß die Regierung Solches verlangt hätte, führt zur Unordnung und zur Anarchie. Man hat uns gesagt, wir sollen rubig sein, es geschehe Solches aus alzu großem Eifer für die gute Sache, der gestrige Beschluß des Großen Rathes werde beruhigend auf die Volksmassen wirken; Tit., Das ist ein gefährliches Eingeständniß. Es wird dadurch zugegeben, daß, wenn der Große Rath anders beschlossen hätte, das Volk unruhiger geworden wäre und vielleicht mit den Waffen in der Hand einen andern Beschluß provocirt hätte; es wird dadurch zugegeben, daß der Große Rath in seinen Beschlüssen nicht unabhängig sei, sondern durch den Einfluß der Massen geleitet werde. Das hätte ich nicht geglaubt. Man sagt ferner, im Kanton Luzern herrsche immer noch Gährung und große Aufregung, es sei daher begreiflich, daß, da man nicht wisse, zu was diese Aufregung führen könne, die Leute sich auf das Mögliche vorsehn und rüsten. So spricht man wohl in einem Staate, wo die Bürger glauben, die Regierung sei nicht im Stande, sie zu schützen, nicht aber in einem Staate, wie Bern, von dem ich bisher glaubte, er sei organisiert und sei im Stande, seine Würde zu behaupten. Noch verwerflicher ist der Vorwand, es herrsche

Sympathie für die suzerischen Flüchtlinge, und dieß habe einen Theil des Volkes zur Selbstbewaffnung veranlaßt. Es wäre wohl ein trauriges Zeichen von Desorganisation, wenn gegen den Willen der Regierung solche bewaffnete Zusammenkünfte stattfinden dürften. Ich stimme daher zu dem vom Regierungsrath vorgeschlagenen Instruktionsartikel; ich stimme aber auch ferner dazu, daß, wenn man glaubt, es sei nöthig, der Regierung noch mehr Kraft zu geben, um solche bewaffnete Zusammenkünfte zu verhindern und die Theilnehmer zu bestrafen, der Regierung außerordentliche Vollmachten ertheilt werden, und zwar noch im Laufe dieser Sitzung. Zit., die Sache ist sehr bedenklich, und ich finde, es sei Pflicht, von der Regierung und ihrem Haupte über solche rebellische Aufstände bestimmte Auskunft zu verlangen, und zu fragen, ob man Ordnung schaffen wolle, ja oder nein. Eine solche Erklärung ist man der Regierung schuldig.

Schneberger. Es sind in unserer Mitte Anträge gefallen, den Art. 3 der Instruktion, betreffend die Freischäaren, fallen zu lassen, indem wir bereits Gesetze hätten, welche das Freischäarenwesen verbieten und mit Strafe belegen. Wenn dieß richtig ist, und ich will annehmen, es sei richtig, so kann ich darin keinen Grund sehen, warum man den Art. 3 nicht annehmen wollte. Denn wenn wir diejenigen Leute bestrafen, welche von unserm Gebiete aus als Freischäaren das Gebiet anderer Kantone verleihen, warum sollten wir denn nicht fordern, daß andere Kantone uns gegenüber das Nämliche thun? Es scheint mir dieß ganz am Orte, und ich stimme aus diesem Grunde zum vorgeschlagenen Artikel. Noch ein paar Worte in Bezug auf die Freischäaren. Ich theile die Ansicht auch, daß sich nicht Freischäaren bilden sollen, welche selbstständig und unabhängig von der Regierung sich bewegen, oder gar gegen deren Willen handeln. Aber wenn man im Allgemeinen gegen die Freischäaren auftritt, so kann ich dieser Ansicht nicht beipflichten. Denn wenn sich Leute zusammethun, um ihr Land gegen mögliche Angriffe zu sichern und um die Regierung zu schützen, so würde die Regierung gewiß gegen ihr eigenes Interesse handeln, wenn sie ein solches lobenswerthes Bestreben unterdrücken wollte. Seit einer Reihe von Jahren haben wir in der Schweiz sehr viel Geld für Freischüsse aufgewendet; was haben diese Feste für einen Zweck, und aus was für Leuten bestehen die einzelnen Schützengesellschaften? Gewiß ist der Zweck der Freischüsse nicht allein der, um sich zu amüstiren, sondern sie haben einen höhern Zweck, nämlich denjenigen, die Bürger aller Kantone einander näher zu bringen und sich in der edlen Waffenkunst zu üben, um im Falle der Noth, wenn es Ernst gilt, davon zum Schutze des Vaterlandes Gebrauch zu machen. Es bestehen auch die Mitglieder der Schützenvereine großenteils aus Leuten, welche sich nicht mehr im Militärdienste befinden und dennoch gerne mit der Waffe vertraut bleiben möchten. Ist es nun nicht zweckmäßig, wenn solche Leute sich aus freiem Willen zusammenstellen, um gegen alle Eventualitäten vorbereitet zu sein, und ist der Regierung dadurch nicht ein großer Dienst geleistet, wenn sie nicht stets Truppen auf den Beinen haben müß? Unter den Freischäaren, welche sich in letzter Zeit gebildet haben, waren ehrenwerthe Männer; sie waren mit dem besten Geiste besetzt und der Regierung ergeben. Ist es nun am Orte, solchen Leuten alle möglichen Vorwürfe zu machen? ich glaube es nicht. Eher sollte man der Regierung vorwerfen, daß sie bis jetzt nichts gethan hat, um den guten Geist im Volke zu benuhen und es in seinem Bestreben, sich auf einen wehrhaften Fuß zu stellen, zu unterstützen, wie im Jahre 1831 durch die Organisation der Bürgerwachen geschehen ist. Nichts wurde gethan, und mit dem besten Willen wußten die Leute nicht, was sie thun sollten; während in den benachbarten Kantonen Luzern und Freiburg der Landsturm organisiert wurde, legte unsere Regierung die Hände in Schoß. Was haben die Grenzänter, wie Narwangen, Schwarzenburg, gegenwärtig für eine Garantie für die Sicherheit ihrer Personen und ihres Eigentums gegen die möglichen Ueberfälle von Seite der fanatisirten Nachbarbevölkerung? ist nicht heute das Nämliche möglich, was vor 200 Jahren im Amte Schwarzenburg geschehen ist, wo die Freiburger eingefallen sind und Alles, so weit sie konnten, geplündert, verbrannt und getötet

haben? Unter solchen Verhältnissen scheint es mir eher lobens- als tadelnswert, wenn sich Freischäaren bilden, und ich möchte sie in Schutz nehmen, der Regierung aber anempfehlen, daß sie sich an deren Spitze stelle und sie organisiren helfe. Im Uebrigen stimme ich zum Instruktionsantrage, wie er vorgeschlagen ist.

Zaggi, Regierungsrath, jünger. Es sind Neuerungen gefallen gegen die Regierung und deren einzelne Mitglieder, welche es mir zur Pflicht machen, das Wort zu ergreifen. So hat man gefragt, die Regierung sehe der Organisation der Freischäaren zu, ohne daß sie etwas dagegen thue, und es sei im Willen der Regierung, daß jeder in dieser Beziehung thue, was er wolle u. s. w. Zit., so wie ich mich gestern ausgesprochen habe für die Volksversammlungen als eine erfreuliche Erscheinung, ebenso spreche ich mich jetzt entschieden gegen die Organisation von Freischäaren aus, insofern sie nicht von der Regierung angeordnet werden und ihrer Aufsicht unterworfen bleiben. Die Gründe dafür liegen auf der Hand. Ich bin überzeugt, daß die Errichtung der Freischäaren gegenwärtig in der besten Absicht geschehen ist, und sie mögen mehr in Demnigen ihren Grund haben, was Herr Regierungstatthalter Schneberger angeführt hat, und es hat die Regierung dazu mehr oder weniger vielleicht Anlaß gegeben, ohne es jedoch zu wollen. Als nämlich in unsern Nachbarkantonen die betreffenden Regierungen den Landsturm organisierten und das fanatisirte Volk mit Munition versahen, ohne Rechenschaft zu geben, gegen wen Solches gerichtet sei, hat unsere Regierung dagegen nichts vorgekehrt, und obschon ich vor zehn oder vierzehn Tagen den Antrag gemacht habe, daß man diesen Bewaffnungen der Nachbarkantone gegenüber zum Schutze unserer Grenzorte gegen mögliche Exzesse des fanatisirten Volkes die erforderlichen Maßregeln treffen möchte. Das diplomatische Departement fand aber, es sei dermalen nicht der Fall, etwas zu thun, indem die Bewaffnung und Munitionsaustheilung in Luzern und Freiburg nur eine Defensivmaßregel sei. Ungefähr zu gleicher Zeit brachte die Majorität des Militärdepartements den Antrag, die Landwehr zweiter Klasse in Form von lokaler Bürgerwache zu organisiren. Auch dieser Antrag hat im Regierungsrath Unterstützung gefunden, namentlich von mir, es wurde jedoch aus dem nämlichen Grunde nicht eingetreten. Wäre der Regierungsrath eingetreten, und hätte er wenigstens an den Grenzorten eine derartige Organisation angeordnet, — ich bin überzeugt, es wären keinerlei Freischäaren organisiert worden. So aber ist es ganz begreiflich, daß, weil die Regierung nichts gethan hat, um die nicht unbegründete Besorgniß der Grenzorte vor Einfällen zu beben, diese selbst zum Schutze ihrer Personen und ihres Eigenthums sich organisiert haben. Und dennoch kann ich dieses nicht billigen wegen der Konsequenzen, welche eine solche selbstständige Bewaffnung eines Theils des Volkes haben könnte. Nehmen wir an, die Regierung sehe sich veranlaßt, zwei, drei bis vier Bataillone aufzustellen, und zu gleicher Zeit würden sich dreißig-, vierzig- bis fünfzigtausend Mann Freischäaren organisiren und über die Grenzen marschiren, während die Regierung die Bataillone die Grenze nicht überschreiten läßt. Was gäbe es da nicht für eine Menge Kollisionen, welche kein Mensch zu lösen im Stande wäre; würden, wenn es auch die Regierung befehlen sollte, die Bataillone mit Gewalt das Eindringen der Freischäaren verhindern wollen? würden sich die Bataillone gegen die 50,000 Freischärler schlagen? ich zweifle daran, und so würde jede Organisation aus ihren Fugen gerissen, ohne daßemand im Stande wäre, die Ordnung wieder herzustellen. So gut es diejenigen gemeint haben, welche Freischäaren errichten halfen, so wenig haben sie an die Folgen gedacht, welche daraus entspringen möchten. Entweder hat man Zutrauen zu einer Regierung, oder man hat das Zutrauen verloren. Wenn Sie, Zit., das Zutrauen nicht mehr zu Ihrer Regierung haben, so steht es Ihnen frei, dieselbe abzuberufen und eine andere einzusezen. Allein so lange Sie das nicht thun, können Sie auch nicht zugeben, daß Solches geschehe, wie es in letzter Zeit geschehen ist. Ich glaube, diese Sache sei so klar, daß es nicht nöthig wäre, ein Wort darüber zu reden, aber wenn ich böre, was für Meinungen heute von Mitgliedern des Grossen Rathes gefasst sind, ebenso von sehr gebildeten

Leuten außer dem Grossen Rath, von deren ernstem Patriotismus ich überzeugt bin, so finde ich es sehr am Orte, daß von Seite des Grossen Rathes ein Beschluß gefaßt werde, welcher deutlich den Willen ausdrücke, daß man die Bildung unabhängiger Freischaaren nicht wolle. Dass es dazu eines besondern Mandates bedürfe, um die Regierung zu ermächtigen, die erforderlichen Schritte in diesem Sinne zu thun, glaube ich nicht. Denn wenn wir auch keine Gesetze hätten, welche hier speziell einschließen, so liegt in der Verfaßung hinlängliche Vollmacht, auf welche gestützt der Regierungsrath einschreiten kann. Dagegen möchte ich das Errichten von Freischaaren nicht, wie es geschehen ist, mit dem Ausdrucke „rebellisch“ bezeichnen. Leute, welche sich zum Schutze der Regierung und zur Vertreibung der Jesuiten zusammengesellt, sind nicht zu vergleichen mit solchen Leuten, welche, wie es im Jahre 1832 der Fall war, Waffen und Patronen sammeln, um die verfaßungsmäßige Regierung zu stürzen. In beiden Fällen ist der Zweck durchaus verschieden, in dem einen ist er ein guter und in dem andern ein verwerflicher, und im letztern wäre der Ausdruck „Rebell“ wohl besser angewendet. Aber der Zweck mag sein, welcher er will, so kann ich für mich die Organisirung von Freischaaren ohne Wissen und Willen der Regierung nicht zugeben, und wenn auch ein Freischaarenaufgebot, und zwar gedruckt, im Lande herum zirkulirt, so muß man bedenken, daß dasselbe keine Unterschrift hat, und am Wenigsten dem Comité zuzuschreiben ist, welches sich in Folge der verschiedenen Volksversammlungen gebildet hat, und in welchem ehrenwerthe Männer sich befinden. Die Regierung wird auch gewiß die gehörigen Nachforschungen anordnen, um zu wissen, woher ein solches Aufgebot komme. Wie gesagt, ich missbillige jeden Freischaarenzug, jedes Volk soll mit seiner Regierung selbst fertig werden können, wenn sie Verfaßung und Gesetz mit Füßen tritt; dazu soll es keiner fremden Hülfe bedürfen. Wie ging es im Kanton Luzern zu, als die Freischaaren durch denselben zogen? in Dörfern, welche als ganz radikal bekannt waren, öffnete man die Läufertli, um die Freischaaren vorbeiziehen zu lassen, aber kein Fuß regte sich, um sich ihnen anzuschließen. Diejenige Unterstützung, welche ihnen von Luzern zu Theil wurde, ist jedenfalls unbedeutend. Ein Volk, welches auf legalem Wege seine liberale Regierung befürigen, die Presse knebeln und sogar die Jesuiten berufen läßt, ein solches Volk ist noch nicht reif genug, um sich selbst zu helfen, und wenn ihm auch von Seite unsererer Bataillone Hülfe geleistet worden wäre, ich zweifle daran, ob von ihm ein solcher Schritt hätte gebürtig benutzt werden können. Deshalb bin ich der Meinung, es solle jeder Zugang aus unserem Kanton von Kantonsangehörigen untersagt sein und verhindert werden, wenn dagegenemand als luzernischer Bürger seinen Mitbürgern zu Hülfe will, das kann man nicht verwehren. Es ist mir nun gleich, ob der Vorschlag des Regierungsrathes oder derjenige des Herrn Obergerichtspräsidenten Fank angenommen wird, aber wünschen muß ich, daß der Große Rath sich im einen oder andern Sinne gegen unabhängige Freischaaren ausspreche.

Knechtenhofer, Oberstleut. Ich bin dem Herrn Schultbeissen von Zavel Dank schuldig für die Offenheit und die Kraft, mit welcher er sich gegen das Unwesen der Freischaaren ausgesprochen hat, und es wird die von ihm gethanen Zusicherung, daß die Regierung solches nicht dulden wolle, gewiß beruhigend auf den bessern Theil des Volkes wirken. Dass es so kommen werde, wie es nun wirklich gekommen ist, habe ich längst vorahesehen, und ich habe auch früher schon darüber mit mehrern Mitgliedern des Centralcomitès und des Regierungsrathes gesprochen; diese haben aber von den Freischaaren nichts sehen und keiner Besorgniß deshalb Raum geben wollen. Wenn man aber weiß, was an den letzten Volksversammlungen alles gesprochen worden ist, wenn man nur etwas vertraut ist mit den Umrissen, welche denselben vorangegangen sind, so kann man sich nicht verhehlen, daß ein comité occulte bestehen muß, welches das Ganze leitet und die Einzelnen als Mittel gebraucht, um das Land in Bewegung und in großes Unglück zu bringen. So wurde an der Volksversammlung zu Wimmis — ich weiß es aus zuverlässiger Quelle — auf sofortige Bewaffnung des Volkes und des Volksbundes, auf Vernichtung der schwarzen

und weißen Jesuiten in und außer dem Lande geschlossen. Ja es sprachen sogar Beamte in diesem Sinne. Wahrscheinlich gehörte ich auch zu den weißen Jesuiten. Ich will weder einzelnen Individuen, noch dem Centralcomité zu nahe treten, ich habe selbst mehrere Freunde darin und achte die Männer, aus welchen es zusammengesetzt ist, aber solche Neuuerungen, wie die, welche an den Volksversammlungen und hier in unserer Mitte gefallen sind, sind bedauerlich und im höchsten Grade zu missbilligen. Letzten Mittwoch hat Herr Gerichtspräsident Schöni, welcher für die Freischaaren sich aussprach, selbst eingestanden, er habe die größte Mühe gehabt, daß nicht eine Anzahl Männer aus dem Seeland nach Bern gekommen seien, um der Gründung des Grossen Rathes beizuwobnen und der obersten Landesbehörde durch ihre Gegenwart das Gesetz vorzuschreiben. Tit., solche Reden wirken nicht beruhigend, und sie beweisen auf's Deutlichste, zu was es führen könnte, wenn nicht solchem Unwesen kräftig entgegentreten wird. Man muß wissen, wie solche Freischaaren in der Regel zusammengesetzt sind. Herr Blösch hat einige Beispiele angeführt, aus welchen es sich ergibt, daß Vergeldstage, Beleibhaftete und übelbeläumte Individuen die Hauptbestandtheile davon ausmachen. Von jener war dies so. Ein ehrenwerther Mann, Herr Alttästatthalter Graf von Lauterbrunnen, hat mir versichert, daß 1802 beim sogenannten Lurgizug, welcher gegen die helvetische Regierung gerichtet war, unter den damaligen Freischaaren zwar nicht alles schlechte Leute, sondern auch ehrenwerthe Männer gewesen, aber die Schlechten seien alle gegangen. Das war auch jetzt der Fall und würde noch ferner der Fall sein, wenn man dem Unfug rubig zusehen wollte. Aus zuverlässiger Quelle habe ich in Erfahrung gebracht, daß legten Dienstag in einem hier in Bern stattgefundenen Conventif besprochen worden ist, ob man am Mittwoch in dem Grossen Rathen den Antrag stellen wolle, sofort den Regierungsrath aufzulösen und einen andern einzuführen. Sollte sich dies erwähnen, so möchte es hohe Zeit sein, daß die Regierung sich vorsehe, auf welchem Boden sie stehe. Bei solchen Vorgängen wäre es nicht zu verwundern, wenn an einem schönen Morgen eine Schaar solcher Leute in Bern vor dem Hause des Herrn Finanzministers erschienen und denselben sagen würden: wie wollen fort und haben Geld nötig, machen, daß wir solches bekommen. Denn von solchen Freischaaren ist Alles zu erwarten, namentlich wenn, wie es der Fall gewesen, der Quartiermeister derselben aus dem Amt Zürich verwiesen ist. Darum nochmals meinen Dank dem Herrn Schultbeissen von Zavel, aus dessen Rede zu schließen ist, daß man diesen Burschen und Rebellen zu Leibe will. Swarz hat ein Herr Regierungsrath gesagt, die Freischärler seien keine Rebellen. Wohl sie sind Rebellen, wie alle die, welche sich der verfaßungsmäßigen Regierung und deren Befehlen nicht unterziehen wollen. Ich erwarte, daß der Regierungsrath nach den gegebenen Zusicherungen diesem Unwesen ein Ziel lege, zu vernehmen suche, wo das comité occulte sich befindet, und wer es bilde, und an diesen ein Beispiel statuere. Man sollte dasselbe fassen und es ein wenig schütteln, damit ihm die Lust zu solchen Dingen vergebe, sonst hat der rechtliche Theil der Bevölkerung kein anderes Mittel, als sich zum Schutze der Personen und des Eigentums auch zu organisieren. Ich stimme zu dem Antrage des Herrn Blösch.

Leib und gut, Gerichtspräsident. Man hat die Volksversammlung von Wimmis soeben noch einmal angegriffen, obwohl gestern von Augen- und Ohrenzeugen das Unwahre solcher Behauptungen gründlich widerlegt worden ist, und es kam diese Verdächtigung von einem Manne her, welcher nicht aus eigener Wahrnehmung, sondern nur von Hören sagen spricht. Es wäre besser gewesen, die Leute, welche solche Behauptungen aufstellen, wären selbst auf Ort und Stelle gewesen und hätten sich durch ihre eigene Gegenwart von der Unrichtigkeit solcher Behauptungen überzeugt. So ist behauptet worden, an der Volksversammlung von Wimmis habe man sofortige Bewaffnung und den Aufbruch von Freischaaren beantragt, und es sei in diesem Sinne sogar von Beamten gesprochen worden. Diese Behauptung veranlaßt mich, anzuführen, was an der Volksversammlung zu Wimmis gegangen ist. Tit., ich habe auch an der Volksversammlung zu Wimmis gesprochen, aber weder von

mir noch von Andern ist so geredet worden, wie man hier behauptet hat. Der Geist der Volksversammlung zu Wimmis war ein guter, und es wurde kein Wort gesagt, welches nicht im Sinne der Regierung und des von ihr eingeschlagenen Ganges gewesen wäre. Es wurde nämlich vor Allem aus beschlossen, eine Adresse an die Regierung und eine an die Tagfassung zu richten und unterzeichnen zu lassen, in dem Sinne, wie es Ihnen, Tit., bereits bestens bekannt ist. Es wurde ferner beschlossen, einen Volksbund gegen die Jesuiten zu errichten, um im Verein mit der Regierung alle diejenigen Mittel zu ergreifen, welche zu deren Fortweisung aus der Schweiz geeignet sind. Ueber Alles das wurde abgestimmt, und diese Vorschläge sämtlich angenommen. Erst nach der Abstimmung wurde aus der Mitte des Volkes ein Antrag gemacht, Freischäaren zu bilden, da, wo Solches möglich sei, und ein Freischäarencomité zu ernennen. Ich habe diesen Antrag unterstützt, indem ich nicht gegen die Freischäaren bin, mögen nun dieselben Freischäaren, Bürgerwachen, oder wenn man will, Landsturm genannt werden, denn es ist am Orte, daß Densjenigen, welche nicht Militär sind, dennoch aber gerne mit den Waffen in der Hand dem Vaterlande ihre Dienste anbieten möchten, die Möglichkeit dazu nicht genommen werde. Ich habe diesen Antrag aber nur in dem Sinne unterstützt, daß man die Regierung davon in Kenntniß setze, indem ich durchaus dagegen bin, daß sich Freischäaren organisieren ohne Wissen der Regierung. Wenn Solches geschieht, so wird wohl Niemand darin etwas Ungesetzliches sehen, noch viel weniger in diesen Leuten Rebellen erkennen wollen. Nachdem dieses von der Versammlung genehmigt worden ist, stellte man am Ende aller Ende noch den Antrag, es möchte das Comité sich mit einer Einladung an das Centralcomité wenden, damit sich dieses mit den Freiinnigen anderer Kantone dahin verständige, daß die Regierung von Bern sich an die Spitze der liberalen Schweiz stelle und mit den Waffen in der Hand die Ausweisung der Jesuiten erwirke, falls friedliches Mittel nicht zum Zwecke führen würde. In diesem Sinne sollte ein Gefuch an die Regierung von Bern abgeben. Es sind nun, Tit., diese Wünsche, und es hängt von der Regierung von Bern ab, ob sie diesen Wünschen Rechnung tragen wolle oder nicht; entspricht sie ihnen nicht, so fallen sie dahin, entspricht sie ihnen aber, desto besser. Verdienen nun diese Vorgänge diejenigen Vorwürfe, welche ihnen von gewisser Seite her gemacht worden sind, und stimmt dieser Sachverhalt, welcher von sämtlichen Unwesenden als der Wahrheit getreut bezeugt werden muß, mit den Angaben, welche soeben angeführt worden sind, überein? Ich will Ihnen, Tit., den Entscheid und die Beurtheilung dieser Frage getrost anheimstellen. Die nämlichen Personen, welche jetzt so gegen die Freischäaren eifern, waren seiner Zeit darüber froh, oder soll man etwa die Freiwilligen von Bolligen u. s. w., welche im Jahre 1832, ohne von der Regierung organisiert, noch gerufen zu sein, zum Schutze derselben in die Stadt kamen, verdammen? sie waren auch Freischäaren, und das Freischäaren, welche zwar nicht so gut organisiert, aber dennoch bereit waren, für die Regierung einzustehen; man war damals froh über sie, man dankte ihnen, und zwar mit Recht, für ihren guten Willen und ihre augenblickliche Hülfe. Aehnlich verhält es sich mit den Freischäaren der gegenwärtigen Zeit; denn sie bezwecken durchaus nichts gegen die Regierung, sondern sind im Gegentheil bereit, für dieselbe einzustehen. Ich wünsche nicht, daß die Regierung noch einmal in eine solche Lage komme, wie im Jahre 1832, aber wenn es dennoch geschehen sollte, so wäre man gewiß froh, wenn sich Leute mit gleichem Eifer zum Schutze der Regierung stellen würden. Dies als Erwiederung auf die gefallenen Verdächtigungen. Ich schließe zum Antrage des Herrn Obergerichtspräsidenten Funk.

Seiler, Friedrich. Schon gestern hätte ich gerne gesagt, Herr Knechtenhofer habe gelogen, heute befindet ich mich ganz auf dem nämlichen Fuße. Ich war auch in dem Klubb oder dem Konventikel, von welchem soeben gesagt wurde, er sei damit umgegangen, die Regierung zu stürzen. Tit., es war eine ehrenwerthe Versammlung von Mitgliedern des Grossen Rethes, und es waren dabei auch einige Mitglieder des Regierungsrathes. Ich fordere diese Mitglieder des Regierungsrathes

auf, es hier öffentlich auszusprechen, ob dergleichen Ausserungen in dieser Versammlung gefallen seien, wie man heute zu behaupten wagt; sie werden mit mir sagen müssen: es ist erlogen, daß dort ein solcher Antrag gemacht worden ist. Man hat ferner über die Freischäärler gesprochen und dieselben dargestellt, als bestünden sie aus lauter Bergeldtagten und Lauge-nichtsen. Tit., die Freischäärler sind Leute, welche wissen, um was es sich handelt, und über welche man in früheren Zeiten froh gewesen ist. Es sind zwar nicht Leute, welche zu den Ausgesuchten gehören, aber es sind auch nicht solche, welche der Eigennutz so weit getrieben hat, daß sie Niemandem Etwas gönnen mögen, und sich nicht mehr überall zeigen dürfen, wie ...

Der Herr Landammann erwähnt den Redner zur Mässigung.

Seiler. Ich will mich mässigen; aber man ist mir zu einer Zeit von einer gewissen Seite her in den Rücken gefallen, daß es leicht begreiflich ist, wenn man nicht stets kaltes Blut behält. Von vorn herein muß ich erklären, daß ich in keinem Verhältnisse stehe zu dem mehr erwähnten geheimen Comité. Ich habe auch eine solche gedruckte Buzchrift erhalten; da dieselbe aber ohne Datum und von Niemandem unterschrieben war, so habe ich sie unbeachtet bei Seite gelegt. Über dies ist kein Grund, um die Freischäärler als Verlumpte und Bergeldtagte zu bezeichnen. Es waren rechte und brave Leute dabei, und wenn sie auch nicht bei'm Niederschlagen sagen können: hier sitzen hunderttausend Franken, so waren sie doch nichts desto weniger Leute, welchen das Herz am rechten Flecke sitzt, welche auch Etwas zu verlieren haben und welche der Regierung treu ergeben sind. Man hat bei verschiedenen Anlässen den Oberländern vorgeworfen, sie seien nicht, wie andere Leute, sondern sie seien schlechter. Tit., wo haben wir ein Beispiel von Brandstiftung im Oberland, von Mord oder Raub? und doch, wäre das Volk wirklich so, wie man es darzustellen sich Mühe gegeben hat, so wäre wohl daselbst die beste Gelegenheit, um Solches zu thun. Hat man je ein Beispiel, daß von den vielen Fremden, welche, reich an Gold und Silber, unsere Berge durchziehen, irgend einer beraubt worden ist? Niemand wird hervortreten und Solches behaupten dürfen. Im Gegentheil, die Oberländer, obwohl arm, sind nicht von Denen, welche Andern Etwas nehmen oder Gefundenes zurückbehalten; dafür zeugen mehrere schöne Züge. So verlor im letzten Herbst ein Fremder auf der Wengernalp eine Brieftasche, welche in Banknoten und Geld an 6000 Gulden enthielt; Derjenige, welcher sie fand, hatte keine hunderttausend Franken Vermögen; ein Solcher hätte die Brieftasche und ihren Inhalt vielleicht brauchen können; Sener aber war ein armer Mann, und dennoch beeilte er sich, den Fund so geschwind als möglich seinem Eigentümer zurückzustellen. Ein anderer Fremder verlor eine goldene Uhr, und auf die erste Bekanntmachung dieses Verlustes wurde mir dieselbe zu Händen des Eigentümers zurückgestellt. Diese Beispiele sind am besten geeignet, Verdächtigungen zurückzuweisen, und zu beweisen, daß die Oberländer, obwohl sie nicht reich sind, dennoch ebenso brave Leute sein können, wie Anderer, welche mehr haben. Ich weiß wohl, daß sich gewisse Leute nicht mehr überall zeigen dürfen, aber ich darf noch, gleich, wie vorher, unter die Leute stehen; mir thun sie nichts zu leide, denn sie wissen, daß ich es gut meine und ihnen auch nichts zu leide thun will. Ich will lieber ein sogenannter Freischäärler sein, als Einer Derjenigen, für welche es sich jetzt besser passen würde, mit dem Rosenkranze in der Hand zum Bruder Klaus zu wallfahrteten. Die Sache selbst sehe ich gleich an, wie Herr Obergerichtspräsident Funk, und stimme zu dessen Antrag.

Weber, Regierungsrath. Tit., es ist bis jetzt ziemlich hizig zugegangen, ich dagegen will mich befreien, ruhig zu bleiben. Ich hatte mir vorgenommen, über nichts zu sprechen, was nicht in Berathung liegt. Aber auf die Ausserungen, welche von mehreren Rednern gethan worden sind, fühle ich mich verpflichtet, ein paar Worte zu erwiedern. Es ist heute wiederholt worden, daß von Seite mehrerer Regierungsmitglieder an der Redaktion öffentlicher Blätter, die stets aufreizen, mitgewirkt, und dieselben als ihre Organe geleitet und benutzt werden; namentlich ist diese Behauptung von Seite des Herrn Professors Stettler gethan worden. Ich verlange nun, wenn

Solches wirklich der Fall ist, es solle von dem betreffenden Redner eine solche Behauptung nicht nur obenhin ausgesprochen werden, sondern er solle, statt bloßer Andeutungen, den Muth haben, diejenigen mit Namen zu bezeichnen, welchen er Solches zu muthet. Ferner wurde heute der Regierung nochmals der nämliche Vorwurf gemacht, daß sie keine Anstalten getroffen hätte, um das Hinziehen von Freischaaren in den Kanton Luzern zu verhindern, während gestern schon dieser Vorwurf von Seite des Herrn Schultheißen umfassend widerlegt worden ist. Es wurde nämlich im Unteremmenthal nur ein Battalion aufgestellt, das diejenigen Grenzen besetzte, welche den ausgebrochenen Unruhen im Kanton Luzern am nächsten waren, nämlich gegen Willisau zu. Der Weg gegen Langenthal blieb offen, und dieß ist der Grund, warum auf diesem lehtern sich Freischaaren fortbewegen konnten, ohne von Seite der Regierungstruppen verhindert zu werden. Man hat heute ferner der Regierung zum Vorwurfe gemacht, es sei gegen den Aufruf zur Bildung von Freischaaren, welcher hier im Bern gedruckt an den Straßenecken angeschlagen war, nichts geschehen, sondern man habe die Leute ziehen lassen. Auch dieß ist unrichtig, indem die Aufrüse von Polizei wegen abgerissen worden sind, und Herr Regierungstatthalter Sybold sich in eigener Person in's Wirthshaus zum Bären begab, und die dort Versammelten amtlich von einem solchen Schritte abmahnte. Ich weiß nicht, ob Herr Gerichtspräsident Schöni sich in dem Sinne ausgesprochen hat, daß er nur mit Mühe Leute seiner Gegend habe abhalten können, in Masse nach Bern zu ziehen, um den Großen Rath zu einem in ihrem Sinne liegende Beschlüsse zu nöthigen. Sollte dieß wirklich der Fall sein, so müste ich es bedauern, denn es soll der Große Rath frei und unabhängig Dasjenige beschließen, was ihm für des Landes Wohl das Zweckmäßigste erscheint. Jede derartige Einschüchterung und jeder so ausgeübte Einfluß ist von vorn herein verwerflich. Ebenso ist die Angabe, als hätte man sich hier in Bern in einer geheimen Zusammenkunft darüber berathen, ob die Regierung abberufen werden solle oder nicht, bereits als unbegründet zurückgewiesen worden. Was nun die gefallenen Anträge betrifft, so kann ich demjenigen des Herrn Blösch, daß die Freischaaren nicht nur unter den Befehlen der Regierung stehen, sondern auch von ihr organisiert sein müssen, beipflichten. Hingegen der Antrag des Herrn Funk ist im ersten Satze ungesäb gleichlautend mit demjenigen des Regierungsrathes, nur ist er weniger umfassend und deshalb auch weniger gut. Ich könnte aber demselben, namentlich wegen des Nachsakes nicht beipflichten, welcher dahin lautet, zu einer einlässlichen Behandlung dieses Gegenstandes auf der Tagsatzung solle die Gesandtschaft nicht mitwirken. Dieser Antrag weicht von demjenigen des Regierungsrathes wesentlich ab, und ist von großer Bedeutung. Wir müssen die Sache in's Auge fassen, wie sie vorliegt. Der Vorort beantragt, daß man von Seite sämtlicher Kantone sich gegen das Freischaarenwesen erkläre, und daß sämtliche Kantonalregierungen dagegen Strafbestimmungen aufstellen, und über die Anerkennung dieses Grundsakes in allen Kantonen will er einen Tagsatzungbeschluß. Wenn wir nun nach dem gestellten Antrage uns bei der Tagsatzung dahin erklären, wir hätten bereits Strafbestimmungen gegen die Freischaaren, und es sei daher nicht nöthig, daß der Stand Bern sich in derartige Berathung einlässe, so will das mit andern Worten sagen: wir geben unsern Mitständen die Zusicherung, ihr Gebiet gegen Freischaarenfälle von unserer Seite her zu schützen und die Schuldigen zu bestrafen, aber wir begehrn nicht, daß Ihr uns Gegenrecht hältst. Da sind wir ja im Nachtheil, und ich glaube, so gut als wir eine derartige Zusicherung unsern Mitständen geben, haben wir das Recht, von ihrer Seite uns gegenüber das Nämliche zu fordern. Wenn man die internationalen Verhältnisse eines Staates gegenüber dem andern aussäb, so ist es Pflicht des einen, dem andern gegen feindliche Ueberfälle Garantie zu geben, es ist in dieser Beziehung der vorliegende Instruktionsantrag durchaus den völkerrechtlichen Grundsätzen entsprechend. Wenn der eine Staat eine große Truppenmasse an den Grenzen konzentriert, so ist es ganz natürlich, daß der andere auf dem qui vive ist und über den Zweck dieser Truppenzusammenstüge Auskunft verlangt, um sich durch ähnliche Mittel gegen eine allfällige Störung seines Gebietes zu sichern im Interesse der

Selbsterhaltung. Auf diese völkerrechtlichen Prinzipien stützt sich der Antrag des Regierungsrathes, daß sämtliche Stände von Tagsatzung aus eingeladen werden, ähnliche Erklärungen abzugeben. Ueber den §. 3 des vorörstlichen Antrages ist in dem Instruktionsprojekte nichts gesagt, daher die Gesandtschaft nicht dazu stimmen kann; es versteht sich wohl von selbst, daß die Entschädigungspflicht sich nicht über das Verschulden erstrecken und daß die Ausmittelung solcher Fragen dem eidgenössischen Recht nicht anvertraut oder überlassen werden kann. Wir wollen nicht zu weit gehen, aber auch nicht zu wenig weit. Der Hauptzweck ist die Erhaltung von Ruhe, Ordnung und Gesetzmäßigkeit im Vaterland, und dieser Zweck, glaube ich, wird am besten erreicht, wenn der Art. 3 der Instruktion, wie er vorgeschlagen ist, angenommen wird. Was die Freischaaren selbst anbetrifft, so kann ich da ganz kurz sein. Die Freischaaren, welche sich an einigen Orten konstituirt haben, haben keine verwerflichen Zwecke, und sie stehen nicht unter einem comit's occulte, sondern sie sind die Folge einer an sich selbst schönen und lobenswerthen Bewegung des bernischen Volkes. Aber man kann in dieser Beziehung des Guten zu viel thun, und zu viel ist ungesund. Jetzt sind die Freischaaren der bestehenden Ordnung durchaus nicht gefährlich; würde man aber ihnen nicht fest entgegentreten und sie in die gesetzlichen Schranken weisen, so könnten sie gefährlich werden. Es könnte Ihnen mit den Freischaaren ergeben, wie es einem Familienvater ergeht, dessen Kinder aus lauter Eifer und Zärtlichkeit ihm über den Kopf wachsen; darum muß sich die Regierung an die Spitze derselben stellen und ihnen sagen: ich bin Meister. Denn in einem Staat kann nur Einer Meister sein, wenn es gut gehen soll, und wenn Zwei Meister sein wollen, so geht es schlecht. Dies ist die Stellung des Großen Rathes, und es ist seine Pflicht, das ungeregelte Freischaarenwesen nicht überhand nehmen zu lassen, sondern dieselben entweder unmittelbar unter seine Leitung zu stellen oder sie aufzulösen. Ebenso ist der Große Rath nach der Verfassung der einzige gesetzliche Repräsentant des Volkes; ihm allein steht es zu, Beschlüsse zu fassen, und er soll sich dabei an seine innere Überzeugung halten und nicht von Außen her influiren lassen. Sollte es Jedem freistehen, sich unabhängig von der Regierung als Freischaar zu bilden, so wäre dies ein Staat im Staat und der Anfang zu jeglicher Unordnung. Darum scheint es mir zweckmäßig, daß die Regierung dem Volke Gelegenheit gebe, nach dem Gesetz von 1838 sich als Bürgerwachen oder Freischaaren zu bilden, immer unter dem Vorbehale, daß die Regierung an der Spitze derselben stehe und keinen geheimen Chef derselben dulde. Im Grundsache also spreche ich mich gegen die Errichtung selbstständiger Freischaaren aus, und in dieser Beziehung kann ich mehrere Vorgänge nicht billigen. Daß aber die Lage unseres Kantons eine so gefährliche sei, wie man sie von mehreren Seiten darzustellen bemüht gewesen ist, Das glaube ich nicht, und wahrscheinlich Diejenigen auch nicht, welche sich dahin ausgesprochen haben; daß es aber dazu führen könnte, ist möglich, und darum wird die Regierung alles Dasjenige thun, was geeignet ist, Unordnungen zu verhindern. Dem Centralkomité kann, so viel mir bekannt, nichts Ungezügliches vorgeworfen werden. Den gedruckten Aufruf, welchen Herr Altschultheiss von Tavel Ihnen, Tit., mitgetheilt hat, kenne ich, und von mir wurde er demselben mitgetheilt, aber daß demselben ein solches Gewicht beizulegen sei, glaube ich nicht; man hat die Sache zu schwarz dargestellt. Indessen ist es in der Ordnung, wenn man solches Treiben beaufsichtigt. Man muß jedoch stets unterscheiden, wie Herr Karl Schnell bei der Aufhebung des Sicherheitsvereines ganz richtig bemerkte, zwischen Feind und Freund, und darum möchte ich das Kind nicht mit dem Bade ausschütten. — Ich stimme zum Artikel, wie er ist, mit dem einzigen Zusage über die Organisirung der Freischaaren.

Stettler. Ich war gestern in amtlichen Berrichtungen abwesend, so daß ich die von Seite des Herrn Schultheißen gegebene Erläuterung nicht gehört habe. In dieser Beziehung erkläre ich mich jetzt für befriedigt. In Betreff der öffentlichen Anschläge zu Errichtung von Freischaaren weiß ich, daß selbige auf Befehl der Centralpolizeidirektion abgerissen worden sind, aber nur, weil sie, wie der Herr Centralpolizeidirektor mir

selbst gesagt hat, nicht gestempelt waren. Die offizielle Abmahnung des Herrn Regierungsstatthalters von Bern war mir nicht bekannt. Soviel als Berichtigung.

Weber, Regierungsstatthalter. Die Behauptung des Herrn Stettler, daß ich die Anschläge deshalb habe abreißen lassen, weil sie nicht gestempelt seien, erkläre ich einfach als unwahr.

Dr. Schneider, Regierungsstatthalter, jünger. Vorerst muß ich dem letzten Redner meinen Dank aussprechen, daß er sich von Persönlichkeiten fern gehalten, und die Diskussion auf den Gegenstand zurückgeführt hat, um den es sich heute handelt. Es scheint mir, wir seien über das, was wir wollen, ziemlich einig, und es mache sich keine große Verschiedenheit in den Ansichten geltend. Ebenso habe ich keine andere Ansicht, sonderntheile diejenige, welche alle die früheren Redner ausgesprochen haben, auch ich betrachte die Freischaaren in der Regel als ein Uebel. Unter 20 Malen haben sie 18. bis 19. Mal geschadet; sie sind aber öfter auch ein nothwendiges Uebel, in der Schweizergeschichte spielen die Freischaaren keine unbedeutende Rolle, und die Regierungen haben von jeher mit denselben zu thun gehabt. Es haben die Freischaaren aber auch manchmal sehr viel Gutes gewirkt und haben der Regierung den Weg gezeigt, welchen sie hätte einschlagen sollen. Namentlich ist dies der Fall in den Kämpfen gegen die Gugler; hätten sich damals nicht Freischaaren gebildet, um dem übermächtigen Einfalle der Gugler entgegen zu treten, wer weiß, ob Bern noch stünde. So waren es Freischaaren, welche die Gugler im Buttisholz und bei Jens zuerst in ihrem Vorrücken aufhielten und zurückschlugen; es waren zwar auch reglirte Truppen dabei, aber zum größern Theil waren es Leute, welche sich ohne Aufruf der Regierung freiwillig zusammengeschaart hatten. Dies nur ein passant, um zu zeigen, daß die Freischaarenfrage in der Schweiz keine neue ist. Ebenso theile ich die Ansicht, daß die Freischaarenangelegenheit eine Bundesfrage werden könne, namentlich wenn die Ruhe und Ordnung in den einzelnen Kantonen und das gute Verhältniß der Kantone unter sich durch Freischaaren gestört wird. Auch da will ich keine Einwendung machen. Aber ich frage mich: Sollen wir, Kanton Bern, zu einem Bundesbeschluß gegen die Freischaaren mitwirken im gegenwärtigen Momente? Ich glaube — nein, und zwar aus verschiedenen Gründen. Für unsern Kanton vorerst haben wir einen solchen Bundesbeschluß nicht nöthig, indem in unserer Gesetzgebung bereits gesagt ist, daß das Gebiet anderer Kantone und Länder von unserm Kanton aus nicht ungestraft verletzt werden kann. Die Art. 95 und 103 unserer Kriminalgesetzgebung schlagen vier ein, und so, scheint es mir, sollte eine Berufung auf unsere Gesetze genügen. Man wendet dagegen ein, durch unsere Gesetzgebung sei wohl dafür gesorgt, daß das Gebiet anderer Kantone nicht ungestraft von unserem Gebiet aus verletzt werden dürfe, dagegen aber sei keine Bestimmung, welche andere Kantone nötige, uns gegenüber das Nämliche zu thun. Es ist diese Behauptung nicht ganz richtig und auch dieser Fall ist in unserer Kriminalgesetzgebung vorgesehen, indem der Art. 103 derselben den Grundsatz aufstellt, daß Gebietsverletzungen von unserem Kanton aus bestraft werden sollen, wenn derjenige Kanton oder dasjenige Land, gegen welches die Gebietsverletzung gerichtet war, Gegenrecht hält. Dies scheint mir vollkommen zu genügen, und diese Erklärung möchte ich an der Tagsatzung ablegen. Aber ich habe noch einen Grund mehr, jetzt keinen Tagsatzungsbeschluß über die Freischaaren zu provozieren. Es ist der: Ich gestebe aufrichtig, ich befürchte, es möchte bei uns böses Blut machen, wenn der Kanton Bern in dieser Frage zu einem Tagsatzungsbeschluß stimmt, und der selbe eine Mehrheit der Stände erhält, was wahrscheinlich ist, während unser Antrag in Bezug auf die Vertreibung der Jesuiten keine Mehrheit an der Tagsatzung erhalten wird. Das macht gewiß böses Blut, um so mehr, als wir zu einem Antrage stimmen, der ursprünglich von Luzern ausgegangen und vom Vorort nur modifizirt worden ist. Ich will hier nicht untersuchen, ob der Vorort kompetent war, in seinem Cirkularschreiben bestimmte Instruktionsanträge zu stellen oder nicht, aber so viel weiß ich, daß einem andern Vorort, er ist nicht gar weit von hier, welcher einmal in einem Cirkularschreiben Anträge gestellt hat, deshalb von solcher Seite Vorwürfe ge-

macht wurden, welche sich jetzt das Nämliche zu Schulden kommen läßt. Würde man jetzt zu einem Antrage stimmen, welcher ursprünglich von Luzern herkommt, also von demjenigen Kanton, welcher an den letzten unglücklichen Ereignissen und an der ganzen Volksbewegung die größte Schuld trägt, so hätte dies gewiß keine gute Wirkung auf uns in dieser Frage so gut gesinntes Volk, und es würde auf dasselbe den nämlichen Effekt machen, wie wenn man einem Jüber kalten Wassers über den Rücken herabschüttete, und Tit., es wäre auch wirklich kaltes Wasser. Wer hat die Errichtung von Freischaaren provoziert? Auch ein Corps von Freischaaren, und zwar das Freischaarenkorps der Jesuiten, welche ebenfalls weder von der Regierung organisiert worden, noch unter deren Befehlen sind. Ihr General ist außer der Schweiz, und diesem sind sie unbedingten Gehorsam schuldig. Wäre dieses Freischaarenkorps, welchem zu schlechten Zwecken auch kein Mittel schlecht genug ist, nicht erstanden, so hätten wir die heutige Freischaarenfrage nicht zu behandeln. Es ist aber ein altes Sprichwort: So wie man in den Wald ruft, so tönt es wieder heraus, und ein Stoß hat immer einen Gegenstoß zur Folge. Soll man nun die Folgen verdammen oder die Ursache, worin diese Folgen ihren Grund haben? Ich will mich hier eines Bildes bedienen, welches aus der Medizin hergenommen ist. Ich bin Arzt und so mag es kommen, daß ich meine Bilder hauptsächlich aus der Medizin hernehme. Wenn mir ein Nagel oder ein Spreizen in das gesunde Fleisch hineingetrieben wird, so entsteht ein Schmerz, und der Schmerz ist nichts Anderes, als das Bestreben der Natur, den fremden Körper, nämlich den Spreizen, aus dem gesunden Fleische zu entfernen. Die Jesuiten sind nun einem solchen Nagel oder Spreizen zu vergleichen, sie sind ein fremdes Element, welches sich in das gesunde Fleisch des Schweizervolkes hineingetrieben hat, und die Bewegung, welche sich im Schweizervolke zeigt, ist nichts Anderes, als eine natürliche Reaktion gegen den eingedrungenen fremden Körper. Sollen wir nun diese Naturbewegung unterdrücken, warum? um den Nagel stecken zu lassen; sollen wir dem Naturgang auf solche Weise entgegentreten? So wie es in der physischen Welt derartige Naturbestrebungen giebt, so sind sie auch in der psychischen vorhanden, und wenn wir diesen Naturbestrebungen nicht entgegentreten, und den Nagel stecken lassen, so ist die unmittelbare Folge davon, daß es eine Entzündung und Eiter giebt und der Körper so lang krank bleibt, bis der Grund der Entzündung und des Eiters, nämlich der Nagel, oder im vorliegenden Falle die Jesuiten, herausgeschafft wird. Im Regierungsstatthalter habe ich einen von der Mehrheit abweichenden Antrag gestellt, welcher demjenigen des Herrn Funk ähnlich ist. Er hat aber nicht Anfang gefunden, weshalb ich denselben hier reproduzire und folgende Redaktion vorschlage: „Die Gesandtschaft wird in Hinweisung auf die §§ 96 und 103 des bereits vom Grossen Ratthe angenommenen Kriminalgesetzbuches, bei der Tagsatzung, im Namen des hierseitigen Standes, den Wunsch aussprechen, es möchten die übrigen Stände ihre eigene Kriminalgesetzgebung in dem Sinne vervollständigen, als dadurch die Errichtung und Bildung von Freischaaren ohne Mitwirkung der kompetenten Behörde verhütet und verboten werde. — Dagegen soll die Gesandtschaft an keiner darauf bezüglichen Schlussnahme der Tagsatzung Theil nehmen, im Gegentheil, wenn durch dieselbe, wie bereits von andern Seiten beantragt ist, die Souveränitätsrechte der Stände gefährdet werden sollten, sich die Rechte des hierseitigen Standes zu Protokoll zuverwahren.“ Den letzten Zusatz möchte ich jedenfalls, auch wenn der Antrag des Regierungsstatthalters Ihre Zustimmung erhalten sollte. An der Tagsatzung erhält wahrscheinlich weder der Antrag Bern's, noch derjenige von Zürich ein Mehr, eher wird es derjenige von Luzern erhalten. Sollte dies der Fall sein, so würde die Folge eintreten, auf welche Herr Schultheiß von Tavel aufmerksam gemacht hat. Daher möchte ich jedenfalls eine Verwahrung der Rechte des Standes Bern der Instruktion beifügen, möge nun diese sein, welche sie wolle.

Kohler, Regierungsstatthalter. Die heutige Frage ist so wichtig, daß es Pflicht eines Jeden ist, seine Meinung frei und offen auszusprechen, damit die Sache von allen Seiten beleuchtet werde, und der Regierungsstatthalter sich eine feste, bestimmte Mei-

nuvg bilden könne. Dies ist ein Grund, warum ich das Wort ergreife. Ein zweiter Grund liegt darin, daß in einem öffentlichen Blatte die Behauptung aufgestellt worden ist, ich hätte an den Volksversammlungen das große Wort geführt und die Bildung von Freischaaren beantragt. Es ist diese letztere Behauptung eine Unwahrheit, ich bin für die Freischaaren und nicht dafür, je nachdem man sie in diesem oder jenem Sinne auffaßt. Ich bin für die Freischaaren in dem Sinne, wie sie von mehrern Mitgliedern des Regierungsrathes dargestellt werden sind; die Regierung muß sie in den Händen haben und sie leiten können. Ich ehre und achte das Volk und die Bürger, welche keine Mühe und kein Geld scheuen, um sich zu Freischaaren zu organisiren, und ich halte nur diejenigen Bürger fähig, Freischaaren zu bilden, welche eigenen Rechthabern und ehrenfahig sind. So bestehen die Freischaaren, welche sich im Oberaargau organisirt haben, aus den achtbarsten Bürgern der Republik. Ihre Persönlichkeit gibt die beste Garantie für Ruhe und Ordnung, und dasjenige, was von verschiedenen Rednern gegen die Freischaaren angebracht worden ist, paßt wohl am Wenigsten für sie. Es ist ganz begreiflich, daß unter den gegenwärtigen Umständen, wo in mehrern benachbarten Kantonen der Landsturm organisirt, Munition ausgetheilt und das Volk fanatisirt wird, wenigstens die angrenzenden Ortschaften unseres Kantons dabei nicht gleichgültig bleiben können; sie fühlen sich gedrückt, so lange nicht für die Sicherheit ihrer Personen und ihres Eigentums beruhigende Vorkehren getroffen werden; und diese Verübung wird ihnen dadurch gewährt, daß sie sich gegen mögliche Unsäle vorsehen, sich bewaffnen und organisiren. Benütze die Regierung diesen guten Geist des Volkes und stelle sich an die Spitze derselben, so werden wir weder von Anarchie, noch von unbekannten Ehefs etwas zu fürchten haben, im Gegentheil wird Ordnung dadurch verbindert werden. Es gibt in unserm Kanton eine Menge ehrenfahiger Leute, welche aus verschiedenen Gründen nicht mehr militärfähig sind, und welche dennoch das Bedürfniß in sich fühlen, im Falle der Notth für die heiligsten Interessen der Menschheit die Waffen zu ergreifen, und diese sollten den Titel Rebellen oder Verbrecher verdienst? Im Gegentheil, es wohnt ein guter, eidgenössischer Geist in denselben, und wenn sie sich auf eine Weise für die bedrückte Lage ihrer Nachbarn interessirt haben, welche vom rein gesetzlichen Standpunkte sich nicht ganz rechtfertigen läßt, so verdienen sie dennoch nicht solche Bezeichnungen, wie hier gebraucht wurden. Notabwehr ist nirgends ein Verbrechen, und die Bildung der Freischaaren geschah lediglich deshalb, um im Falle der Notth gegen Einfälle fanatisirter Leute gerüstet zu sein. Es ist gesagt worden, sei der Zweck, welcher er wolle, so sei eine solche Handlung dennoch eine unerlaubte. Weiß denn der betreffende Herr Redner nicht, daß gerade der Zweck, den man vor Augen hat, die Handlung zu einer erlaubten oder unerlaubten macht? Bei jeder Handlung kommt es auf die Absicht an, welche ihn dabei leitet, und die Absicht, welche im vorliegenden Falle unsere Leute zu Bildung von Freischaaren leitete, ist gewiß keine verwerfliche. Man soll den Stab nicht brechen über Leute, welche es gut meinen mit der Republik, sondern man soll den guten Geist anerkennen, welcher in ihnen lebt, und allenfalls denselben in die gesetzlichen Schranken weisen. Die heutige Frage hat jedenfalls nicht mehr das Interesse, wie diejenige, welche gestern behandelt wurde. Das beweist schon der Umstand, daß die Gallerie von Zuhörern nicht so sehr angefüllt ist, wie gestern. Durch den Beschluß, welcher gestern gefaßt, und durch die Zusicherungen, welche von Seite der Regierung gethan worden sind, ist bereits Verübung eingetreten, und wenn sich jetzt die Regierung der Sache annimmt und von sich aus die Freischaaren zu organisiren sucht, so werden die hundert und tausend Kriminalprozesse, welche sonst entstehen könnten, von vorn herein vermieden. Ich stimme zu den Anträgen der Herren Funk und Schneider, welche dahin geben, an der Tagsatzung eine bloße Erklärung zu geben. Es wird dies auf unsere Bevölkerung, und gewiß nicht auf den verwerflichen Theil derselben, einen guten Eindruck machen, einen bessern wenigstens, als wenn wir einem Antrage beipflichten würden, welcher von Luzern ausgegangen ist, und welcher uns ohne diese Anregung nicht in den Sinn gekommen wäre. Ich hätte gewünscht, daß man heute bei dieser Frage geblieben wäre;

ich wäre dann nicht im Falle gewesen, Erwiderungen zu machen. Aber da der betreffende Redner nicht bei der Sache geblieben ist, sondern sich Vorwürfe aller Art erlaubt hat, welche theilsweise wenigstens auf mich Bezug haben, so erlaube ich mir hierüber noch ein paar Worte. Der betreffende Redner hat behauptet, daß, wenn er nicht mehr so rede, wie er vor vierzehn Jahren geredet hat, der Grund nicht darin liege, daß er, sondern daß Andere Sinn geändert haben. Ich will nur eine Frage vorlegen. Der betreffende Redner wird sich erinnern, daß wir vor zehn und vierzehn Jahren mit der Mehrheit des Grossen Rathes und des Volkes gestimmt haben; er wird sich auch noch an die Worte erinnern, welche auf der Allmend zu Burgdorf über die Vernichtung des Bundes gesprochen worden. Von Zweien nur Eins; entweder hat Er sich geändert, oder der Große Rath hat sich geändert. Man hat heute sich ausgesprochen, niemals gegen Personen, sondern gegen Grundsätze gekämpft zu haben, und es werde dies Bestreben von einer gewissen Klasse von Staatsbürgern anerkannt werden, so daß es nicht unmöglich sei, sich in dieser Klasse Freunde zu erwerben, obwohl dieselbe am Meisten Grund hätte, ibm abhold zu sein. Wie stimmt nun diese Neußerung mit derjenigen des nämlichen Redners überein, welche er hier in diesem Saale vor Jahren gethan hat, und welche dahin gieng, man müsse die Aristokratie und die Aristokraten vernichten, jedoch Einen solle man leben lassen; Diesen solle er in einem eisernen Kästch aufbewahren, um ihn als Rarität der Nachwelt aufzubewahren, um ihn zu zeigen, wie ein Aristokrat aussiebe. Der nämliche Redner hat heute gesagt, man solle den kleinen Kantonen nicht mit dem Bajonett drohen, sondern mit denselben ordentlich reden, und dann werden sie Einen verstehen. Ich erinnere mich an eine Zeit, wo im Grossen Rath von der nämlichen Seite bei der Antrag gemacht wurde, daß die Tagsatzungsgesandten Berns nicht neben Landesverräthern, wie Spichtig, Chambrier, u. s. w. sitzen, sondern wenn diese als Gesandten erschienen, die Tagsatzung verlassen sollen. Als damals der nämliche Redner, welcher uns heute belehrt, wie man mit den kleinen Kantonen umgehen soll, zum Tagsatzungsgesandten ernannt wurde, sagte er nun, er seze die Dornenkrone auf und wolle an eine solche Tagsatzung gehen, und jetzt will der nämliche Redner uns belehren, nicht er habe geändert, sondern wir hätten uns geändert, wir verstünden ihn nur nicht. Es mag dies genügen, und ich bitte ab, wenn ich vom eigentlichen Gegenstande abgeschweift bin; aber das erkläre ich, daß, wenn und so oft man mich angreift, ich mich verteidigen werde, denn ich habe Material genug, um auf jeden Angriff von dieser Seite her zu dienen.

J. Schnell. Nur zwei Worte auf diese Persönlichkeiten. Es wird wohl Sedermann von selbst begreifen, daß Derjenige, welcher zu Münsingen die aufgehobene Hand seiner Mitbürger aufgehalten hat und sie von Gewaltthärtigkeiten abhält, die von dem Herrn Präopinanten angeführte Neußerung in Betreff der Aristokraten nicht buchstäblich gemeint, sondern Das bloß als ein Bild gebraucht hat. Das andere vom Herrn Präopinanten angeführte Faktum ist unrichtig, denn nicht ich bin damals an die Tagsatzung gegangen.

Kohler, Regierungsstatthalter. Ja wohl, Herr J. Schnell gieng damals mit Herrn Schultheissen Tschärner auf die Tagsatzung.

J. Schnell. Ich war wenigstens nicht mit Herrn von Chambrier, sondern, wenn ich nicht irre, mit Herrn von Wesselen auf der Tagsatzung. Uebrigens dann werde ich Herrn Kohler vor einem andern Forum antworten.

Kohler, Regierungsstatthalter. Ja! Ja!

Karlen. Die Aufgabe der heutigen Diskussion soll die sein, dem Unfuge der Freischaaren Schranken zu setzen. Ich aber sähe lieber, wenn dem Unfuge hier in der Versammlung Schranken gesetzt würde, denn es ist wirklich bedauerlich, daß die Diskussion eine solche persönliche Richtung genommen hat.

Im oberste g. Oberrichter. Vor Allem aus erkläre ich für mich und die übrigen Mitglieder des Comit's, daß Niemand von uns irgend eine Kenntniß hatte von dem mehrerwähnten anonymen Freischaarencomit's, und ich muß überhaupt beinahe

glauben, die ganze Sache sei eine reine Mystifikation. Was die gefallene Bemerkung betrifft hinsichtlich eines stattgehabthabenden Klubs hier in Bern, so sehe ich darin eine Beschuldigung des Hochverraths; darüber wird man die nötige Satisfaktion verlangen. Bezuglich auf die Sache selbst erkläre ich, daß ich nicht für Freischaaren, welche so mir nichts dir nichts aufbrechen, gestimmt bin. Indessen als, während am Trient unsre freisinnigen Walliserbrüder erlagen, die Waadtländer freiwilligen, welche denselben zur Seite standen, nicht schießen durften, da sagten wir Alle, sie seien feige gewesen u. s. w. Ebenso frage ich: Hätten nicht alle Diejenigen, welche noch Gefühl für Freiheit haben, es gerne gesehen, wenn die Sache lebthin im Kanton Luzern gelungen wäre? Die Regierung selbst hätte es gerne gesehen, ich behaupte es; unsre Feinde natürlich nicht. Sezt unter solchen Verhältnissen sollte man auf einmal so auf die Freischaaren herabdonnern und ibren lobenswerthen Eifer für die Sache der Freiheit mit kaltem Wasser überschütten? Ich bin nicht unbedingt für die Freischaaren, aber warum hat man nicht wenigstens die Bürgerwachen eingerichtet? Das Militärdepartement hat darauf angetragen, im Regierungsrath aber ist der Antrag verworfen worden. Damals habe ich vorausgesagt: Wenn Ihr nichts der Art thut, so geschieht dann etwas Anderes. Ich sehe ferner ein solches Verbot der Freischaaren, wie es hier beantragt wird, nur als eine Verstärkung des Bundes an, so daß wir uns zuletzt gar nicht mehr hinaushelfen können; denn der Bund ist schon an und für sich nur eine gegenseitige Garantie der Regierungen. Wenn die Rechte der Bürger im Kanton Luzern mit Verfassungsbruch und Bundesbruch verletzt worden sind, was macht die Regierung von Luzern? Sie rüft ihre gleichgesinnten Missstände um Hülfe gegen ihre Bürger an. Sollen wir uns nun durch solche, den Bund immer mehr verstärkende Beschlüsse zuletzt ganz die Hände binden und uns einschließen lassen, wie die Franzosen in Paris durch ihre neuen Festungswerke eingeschlossen sind? Wohin kommen wir dann? Die Regierung hat von Freischaaren nichts zu fürchten; wenn die Regierung sich vor ihrem eigenen Volke fürchten müßte, so hätte sie das Zutrauen desselben nicht mehr. Es ist wahrhaftig anstößig, mehr oder weniger einem Antrage beizustimmen, der von Luzern ausgegangen ist, und der sogar in der vorörtlichen Regierung von Zürich nur durch Stichentscheid des Präsidenten durchgegangen ist. Selbst der Staatsrath von Lausanne, eben nicht sehr liberal, sagt in seinem Gutachten, ein solches Freischaarenverbot sei gegenwärtig unpolitisch und unzweckmäßig. Wollen wir nun im Kanton Bern das Volk gleichsam entwaffnen in einem Momente, wo sieben bis acht feindlich gesinnte Stände sich bis unter die Zähne bewaffnen? Dazu kann ich nicht stimmen; aber regeln wollen wir die Sache. Wir sollen dem allgemeinen Drange nachgeben und dem Volkswillen nicht allzusehr entgegentreten. Aus diesen Gründen unterstütze ich den Antrag des Herrn Regierungsrath's Schneider.

Tschabold. Im Emmenthal ist das Volk im Allgemeinen entschieden gegen die Freischaaren und erwartet, daß die Regierung das Nöthige mache. Das emmenthalische Militär ist gegen jede Unordnung. Was das mehrerwähnte Freischaarenzirkular betrifft, so will der Regierungsrath nicht wissen, wie es entstanden ist, und das Zentraleomite, aus ehrenwerthen Leuten bestehend, will auch nichts davon wissen. Sezt, Tit., kommt mir das merkwürdig vor. Daher möchte ich den Regierungsrath ersuchen, der Sache nachzuforschen und dann der Versammlung anzuzeigen, wie sich das verhält. Ich kann, wenn es nötig ist, auch dazu helfen, Freischaaren zu organisiren, aber nicht aus der Zahl der Milizpflichtigen. Auch aus der Zahl derjenigen, welche sich wegen persönlicher Gebrechen

vom Militärdienste loskaufen müssen, wie die Krummen und Lahmen, wird man schwerlich Freischaaren bilden wollen; das gäbe eine sonderbare Armee. Also bleiben nur die ältern Männer übrig. Wenn dann der erste und zweite Auszug unter den Waffen ist, kann man dieselben für Bürgerwachen gebrauchen. Dafür bin ich. Ordnung muß aber sein im Lande und ein Meister, und zwar soll dieser Meister Niemand Anderes sein, als die vom Volke gewählte Regierung. Noch ein Wort über die Volksversammlung von Sumiswald und das dahere Comité. Dieses Comité war aus den ehrenhaftesten Männern der Gegend zusammengesetzt; dasselbe hat nichts Anderes beabsichtigt, als dem Volke Gelegenheit zu geben, sich über die obschwebende Angelegenheit auszusprechen und seine Wünsche an die Regierung gelangen zu lassen. Sobald Das besorgt wär, hat sich das Comité aufgelöst. Ich schließe zum Antrage, wie er ist, mit den vom Herrn Altschultheissen von Zavel gegebenen Erläuterungen.

Obrecht. Ich habe vorhin gegen die Freischaaren geredet, aber nicht gegen solche, welche unter der Regierung stehen.

Michel. Der §. 3 scheint mir in einer Beziehung auffallend, und ich möchte den Herrn Berichterstatter ersuchen, uns darüber eine Erläuterung zu geben. Es heißt im Eingange mit allgemeinen Worten: „Freischaaren, welche nicht unter den Befehlen der Kantonalregierungen stehen, seien in der Eidgenossenschaft unzulässig.“ Nun kenne ich eine sehr mächtige Freischaar, eine bewaffnete Freischaar, welche nicht unter den Kantonalregierungen steht, und das ist der eidgenössische Schützenverein. Dieser Verein hat Statuten errichtet im Angesichte der Regierung; er hat ein eigenes Comité und eine eigene Fahne. Der Zweck dieser Freischaar ist ein edler Zweck, er ist in den Statuten aufgenommen, und schon das Motto auf dem jedem Mitgliede zugestellten Diplom zeigt diesen Zweck, indem es sagt: die Ehre und Wohlfahrt des Vaterlandes sei des Schützen Ziel, die Waffe sein Schutz, Schweizertreue seine Kraft. Die Fahne dieses Vereines ist schon selbst von Magistraten die Mutterfahne der Eidgenossenschaft genannt worden; selbst Magistraten haben von ihr gesagt: Das ist das Zeichen des eidgenössischen Schützenbundes, wohin dieses Zeichen zieht, werden wir auch ziehen u. s. w. Wenn nun ein solcher bewaffneter Bund bereits existirt, und wenn man dann diese Vorschrift des §. 3 entgegenbält, — ist nicht damit jener Bund aufgelöst? Was für eine Sensation würde das überall machen? Das sind dann nicht Vergeldstage, Tit., denn in den Statuten steht, daß jedes Mitglied im Besitze der bürgerlichen Ehrenfähigkeit sein müsse. Durch jene Vorschrift würde also ein Vereinstreit des Volkes verletzt. Wenn es sich trifft, daß ein eidgenössisches Freischießen in einem entlegenen Kanton stattfindet, und dann aus allen Kantonen Scharen bewaffneter Schützen hinziehen mit Fahnen und Musik, wollt Ihr dann diese Scharen an den Kantongrenzen aufhalten? Sollen wir zuerst beweisen müssen, daß wir unter dem Schutze der Regierung stehen u. s. w.? Dazu könnte ich nicht stimmen; sonst sollte man das Motto des eidgenössischen Schützenvereins abändern und sagen: man komme nur zum Essen und Trinken zusammen. Also wünsche ich, der Herr Berichterstatter möchte uns erklären, daß durch den §. 3 der eidgenössische Schützenverein nicht angetastet werden solle. Würde diese Erklärung nicht gegeben, so stimme ich dann zum Antrage des Herrn Regierungsrath's Schneider.

(Schluß folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Außerordentliche Sitzung. 1845.

(Nicht offiziell.)

(Schluß der dritten Sitzung, Freitag den 31. Januar 1845.
Berathung der Instruktion auf die außerordentliche Tagsatzung.)

Schöni, Gerichtspräsident. Wenn nicht Herr Oberstleutnant Knechtenhofer einige gestern von mir gesprochene Worte irrig aufgefaßt und mich dadurch genöthigt hätte, eine Erläuterung darüber zu geben, so würde ich heute das Wort nicht genommen haben. Ich habe nämlich gestern davon gesprochen, es wäre die Rede gewesen, eine Anzahl Volks aus unserer Gegend hieherzuziehen, um uns zu imponiren. Das ist wirklich so, wenigstens kamen mehrere Bekannte zu mir, um mir Dieses zu binterbringen. Dieß wären aber keine Freischäärler gewesen, sondern unbewaffnete Staatsbürger, die ja freilich das Recht dazu hatten, um ihr Jesuitenfeuer abzufüllen und zu sehen, ob es uns daran gelegen sei, energische Beschlüsse zu fassen. Um von den Freischäärler zu reden, frage ich: Haben dieselben Demanden beleidigt? Sind es etwa Waldshuterknechte? Nein, es sind für eine schöne Idee begeisterte freie Männer. Sollte man diese etwa den Feinden der Gegenwart, den Verräthern und Apostaten zu lieb, opfern? Sind endlich die Freischäärler von Nidau, Büren und Biel so verdammingswürdig, weil sie in der Eile und, nur von einem Tage zum andern bewaffnet, ohne der Regierung vorher Nachricht davon gegeben zu haben, den Luzernern zu Hülfe ziehen wollten? Ist Demand darunter gegen die Regierung? Sind sie gefährlicher, als anno 1838, wo ich mich, um Vollheiten zu vermeiden, in das Mittel gelegt und dafür ein Dankschreiben erhalten habe, welches hier in meinen Händen ist und abgelesen werden könnte, wenn es verlangt wird? Nun zu etwas Anderem. Es wurde gestern und heute von einer gewissen Seite her viel Rühmens gemacht über dasjenige, was man in den Dreißigerjahren einzig geleistet habe. Ich gebe zu, daß die Anregung zum Umsturze der alten Regierung größtentheils von Burgdorf und Münzingen ausgegangen ist; jedoch haben Anderer auch dazu beigetragen. Wer hat z. B. den Herrn von Büren ab seiner Landvogtei, wer hat den Herrn Major Sinner nebst seinem Drupp Dragooner aus Nidau gejagt? Wer hat den Herrn Landvogt von Mülinen genöthigt, die schon publicierte Proklamation gegen Stockmat, worin ein Preis von Fr. 4000 auf seinen Kopf gesetzt war, zurückzuziehen &c.? Man könnte auch von den damaligen Volksversammlungen außerhalb des Kantons reden; ich war, wie jüngst, an denselben in Zürich, Zofingen, Schinznach u. s. w., sowie zu Münzingen und Burgdorf; aber viele Tageshelden habe ich dort nie gesehen. So darf und muß ich jetzt auch sagen, daß einige gute Freunde und ich nie eine Art Opfer für die gute Sache gescheut haben, und daß wir wenigstens uns gleich geblieben sind. Was die Volksversammlungen überhaupt betrifft, denen man heute und gestern zu Leibe gehen wollte, so erinnere ich nur an die Neuferung eines der ausgezeichneten Großräthe, der, wie ich glaube, diese Volksversammlungen jetzt auch nicht mehr gerne sieht. Er sagte, nicht die Berufung des Dr. Strauß allein habe den Zürichputsch

herbeigeführt, sondern größtentheils das Verbot zu Gemeindes- und Volksversammlungen. Ich warne somit heute vor einem Bundesbeschlüsse über die Freischäaren und vor Beschränkungen der Volksversammlungen. Was denn endlich das Verdrehen meiner Worte sowohl hier, als in der Allgemeinen und im Volksfreunde betrifft, so achte ich Dieses nicht mehr als das Gebelle eines getroffenen Hundes, der ein Stück Fleisch stehlen wollte und darob ertappt wird. Ich stimme zum Antrage des Herrn Regierungsraths Schneider, und wünsche, daß das Freischärendefret von 1838 in's Leben gerufen werde, mit welchem es eine etwas sonderbare Bewandtniß hat; denn es steht in keiner Gesetzesammlung, und doch, sagt man mir, sei es nicht aufgehoben worden.

Ryter, Oberstl. Es scheint mir, man hätte sich begnügen sollen mit den zwei ersten Instruktionsanträgen, indem mir der Artikel über die Freischäaren, wenigstens so wie er vorliegt, nicht gefällt. Sedenfalls genügt eine Erklärung, wie sie von Herrn Regierungsrath Schneider vorgeschlagen ist, vollständig, und ich stimme daher zu derselben.

Schneider, Regierungsstatthalter. Nach dieser langen Berathung würde ich das Wort nicht genommen haben, wenn nicht gestern wie heute Neuferungen gefallen wären, wodurch man beabsichtigt, sowohl einige Mitglieder der Versammlung als einzelne Landestheile zu verdächtigen; daher über den Paragraphen selbst nur wenige Worte. Ich theile die schon ausgesprochene Ansicht, daß ein Gesetz zu Verbinderung der Freischäaren nicht nötig ist, weil wir Gesetze genug haben, nach welchen solche Handlungen, die man den Freischäaren beilegen und unterschieben möchte, bestrafen kann, andererseits ein solches nichts nützen wird, denn gestern ist gesagt und darauf hingedeutet worden, der Bund sei gebrechlich, und müsse daher nothwendig durch Revision oder Revolution geändert werden; geschieht das erstere, so wird das andere nicht nötig sein, geschieht es nicht, so wird ein Gesetz kaum genügen, um das andere zu hindern. Die Freischäaren, wie solche letzthin in der Luzernergeschichte erschienen sind, sind eine politische Aufwallung und ein Gefühl, das sich nicht unterdrücken läßt, wo es sich zeigt, und wenn die Sache gelungen wäre, man würde vielleicht jetzt ein anderes Urtheil darüber fällen. Ich meinerseits hätte gewünscht, mit einigen hundert Gleichgesinnten zur rechten Zeit dort gewesen zu sein. Was die Verdächtigungen betrifft, als beabsichtige man, die Regierung zu lähmten, zu untergraben, es werde ganz was anders gesucht als vorgezahoben u. dgl. m., die Regierung solle davor ein wachsames Auge auf die Beamten und auf diejenigen Männer richten, die sich den Volksversammlungen anschließen und ihre Ansichten dort aussprechen, und namentlich im Seeland, wo Solches am ärgsten betrieben werde; so erkläre ich, daß ich ohne Scheu an allen Versammlungen und Zusammenkünften, wenn immer möglich, Theil genommen habe, und noch ferner Theil nehmen werde; man hat das verfassungsmäßige Recht dazu, und es ist Pflicht der Volks-

repräsentanten, die Stimmung des Volkes in solchen politischen Fragen, wie die vorliegende ist, zu vernebmen; allein von der gleichen Anschlägen gegen die Regierung hörte ich nichts, sondern stets das Gegentheil, aber man wünscht, daß in dieser Sache mit Ernst gehandelt werde. Ehe ich verreiste, habe ich noch einer Zusammenkunft von etwa achtzig Männern aus dem Amte Mydau beigewohnt, wo man sich äußerte, der ganze Struktionsentwurf sei zu wenig mit Energie ausgerüstet, und der Paragraph über die Freischaaren sei eine Demütigung des Volkes der liberalen Kantone, wenn andere den Landsturm organisieren, Waffen und Munition herbeischaffen. Es ist aber schon gestern das Los über den heutigen Artikel geworfen worden, indem sich bloß zwölf Stimmen zeigten, die dem Ausstreibungsbeschlusse einen Erekutionszusatz beifügen wollten, den auch ich gewünscht hätte, um zu zeigen, daß man allenfalls mit der Waffe in der Hand durchzusezen geneigt sei, wenn man nicht gutwillig das begangene Unrecht gut machen werde und die Jesuiten wegweise. Ich stimme zu Weglassung des §. 3.

Neuhauß, Schultheiß, als Berichterstatter. Auch heute, Tit., ist die Aufgabe Ihres Berichterstatters keine leichte; daher erbitte ich mir Ihre Nachsicht. Auch weiß ich nicht, ob es nicht vielleicht am Orte wäre, eine zweite Umfrage zu verlangen, damit man sich namentlich über den Antrag des Herrn Regierungsraths Schneider, jünger, aussprechen könne; denn das ist sehr wichtig. Ueber alle die vielen Persönlichkeiten, welche hier gefallen sind, kann ich nur mein Bedauern aussprechen; ich hoffe, der Herr Konzipient werde dieselben nicht in das Verhandlungsblatt aufzunehmen; es müßte dieß der Würde des Großen Rathes schaden. Der Herr Präsident dieser hohen Versammlung hat heute erklärt, er wolle das freie Wort nicht hemmen; indessen ich an seiner Stelle hätte Solches nicht zugegeben; das kann man thun im Wirthshause, aber im Schooße einer öffentlichen Behörde sind alle diese Beschuldigungen, Verdächtigungen u. s. w. wahrhaftig nicht am Orte. Herr Prof. Stettler hat es gerügt, daß die Regierung nichts gethan habe, um Einfälle in den Kanton Luzern von hier aus zu verhindern. Darüber hat Herr Regierungsrath Weber bereits Auskunft ertheilt, und Herr Stettler hat sich zum Theil dadurch bestreitigt erklärt. Er hätte aber eine Proklamation von Seite der Regierung gewünscht, damit unsre Bürger nicht etwa zu Saufenden nach Luzern ziehen. Es ist möglich, daß Herr Stettler, wenn er einzige die Regierung gewesen wäre, in diesem Sinne gehandelt haben würde. Der Regierungsrath hat aber nicht gefunden, daß dieß nöthig sei. Was den hier in der Stadt öffentlich angeschlagenen Aufzug betrifft, so hat der Regierungsrath ihn als eine bloß lokale Handlung angesehen, denn dieselbe hat nur hier stattgefunden. Der Regierungsrath hat den Aufzug sogleich abreißen lassen und hat gleichzeitig den Regierungsraththalter angewiesen, die Leute, welche sich beim Bären versammeln sollten, vom Zuzuge abzuhalten. Ein Mehreres zu thun, hat dem Regierungsrath damals nicht nöthig geschienen, und das Ergebniß hat gezeigt, daß seine Ansicht gegründet war, denn im Ganzen sind höchstens achtzehn bis zwanzig junge Leute von hier weggezogen und zwar nach Zofingen, nicht nach Luzern. Der nämliche Herr Präopinant sagt, er habe mit einzelnen Regierungsmitgliedern gesprochen und sich da überzeugen können, wie ihre persönlichen Gefühle beschaffen waren u. s. Das ist jedenfalls unparlamentarisch. Ein Magistrat handelt nach seiner Pflicht, nicht nach Gefühlen, und man darf die Magistraten nur nach ihren Handlungen beurtheilen, und man hat nicht das Recht, ihre Gefühle hier zum Gegenstande der Erörterung zu machen. Uebrigens mit mir hat Herr Professor Stettler nicht gesprochen. Es ist gerügt worden, daß wir keine Bürgerwache, keinen Landsturm organisiert haben. Wir haben Das reiflich berathen; die Volksbewegung in den Urständen und in Freiburg hat uns aber gar nicht beunruhigt für den Stand Bern, weil wir gefunden haben: Das sind nur Vertheidigungsmäßregeln; diese Leute meinen, Bern wolle sie angreifen, die beste Weise also, sie zu beruhigen, ist, ihnen thatsfächlich zu zeigen, daß sie sich irren, weil Bern gar nicht bewaffnet. Uebrigens wurde der Regierungsrath in dieser Beziehung durch eine politische Ansicht geleitet. Im Augenblicke, da eine solche Krisis über der Eidgenossenschaft schwante, hatte

man dem Stande Bern Absichten zugemuthet, die er nicht begreift. Viele glaubten, wir seien entschlossen, nach Luzern zu ziehen u. s. w. Die ruhige Haltung Berns hat nun da die beste Wirkung gehabt, indem thatsfächlich gezeigt wurde, daß wir an solchen Unfug nicht denken. Uebrigens ist man nicht ganz unthätig geblieben. Wenn man auch die Bürgerwachen nicht organisiren wollte, weil dadurch vielen Bürgern Opfer auferlegt werden wären, so sind dagegen die Polizeimäßregeln, namentlich an der Freiburger Grenze, vermehrt worden, und das Militärdepartement hat den betreffenden Beamten zugeschrieben, daß diejenigen Gemeinden, welche Bürgerwachen zu errichten wünschen, sich dafür melden sollen, und daß man es ihnen gestatten werde. So viel über diesen Punkt; ich füge nur noch bei, daß, sobald die Nothwendigkeit dazu sich zeigen sollte, der Organisation von Bürgerwachen oder Freischaaren durch die Regierung kein Hinderniß im Wege steht. Ueber das Freischaarenwesen hat Herr Altshuttheiss von Tavel in der Theorie meine Ansicht ausgesprochen. Hingegen in dem Umstände, daß im Augenblicke der größten Aufregung in Folge der Luzernerereignisse sich einige Freischaaren gebildet haben, kann ich doch nichts so sehr Gefährliches sehen, und die Besorgniß, daß dann auch im entgegengesetzten Sinne sich Freischaaren bilden werden, theile ich nicht. Einige freisinnige Bürger wollten in ihrem gutgemeinten Eifer etwas zu weit gehen, aber daß das Bernervolk im Allgemeinen sich allzuweit werde verleiten lassen, das kann ich nicht annehmen; das Bernervolk ist verständig, es weiß auch zwischen Katholik und Protestant zu unterscheiden. Als ich daher das kleine Blatt des Freischaarencomité's sah, hat mich das nicht viel beunruhigt; nichtsdestoweniger habe ich den Herrn Zentralpolizeidirektor ersucht, nachzuforschen, was das sein möchte, denn ein anonymes Freischaarencomité kann und wird der Regierungsrath nicht dulden. Ich erwarte darüber noch Bericht, und alsdann wird der Regierungsrath seine Pflicht erfüllen. Heute Morgen, als ich in den Regierungsrath kam, hat man mir den Artikel im Verfassungsfreund, betreffend die Freischaar in Herzogenbuchsee u. s. gezeigt; wenn aber Sie, Tit., von Morgens 9 Uhr bis am Abend mehrere Tage lang hier sitzen, so bleibt dem Regierungsrath, dessen Mitglieder hier anwesend sein sollen, fast keine Zeit zu Sitzungen übrig, und alle Geschäfte stocken. Nichtsdestoweniger habe ich auf der Stelle den Herrn Zentralpolizeidirektor ersucht,emanden hinzuschicken, um zu sehen, was es ist. Ist es eine Amtsschürgesellschaft, welche unter Billigung der Regierung sich organisieren und sich zu ihrer Verfügung stellen will, so wird das sehr erfreulich sein; ist es aber etwas Anderes, so wird der Regierungsrath einschreiten. Herr Altlandamann Blöch hat gefragt, ob vielleicht Bern gegen Luzern auch erklärt habe, was Aargau, nämlich, daß es gegen die Freischaaren nichts machen könne. Die Regierung von Aargau hat später die Nothwendigkeit eingesehen, dem Umfange der Freischaaren ein Ziel zu setzen; sie hat also später anders gehandelt, als wie sie früher geschrieben. Allein dem Stande Bern ist kein Sinn daran gekommen, eine solche Erklärung zu geben, denn wir waren immer entschlossen, gegen jede solche außergesetzliche bewaffnete Gewalt einzuschreiten. Das Zentralcomité und die verschiedenen Bezirkscomité's scheinen vielen ein Dorn im Auge zu sein, für mich sind sie es nicht. Wir kennen diese Männer, sie sind Ehrenmänner und handeln öffentlich; auch wünsche ich nicht, daß sie sich die mindeste außergesetzliche Handlung erlaubt hätten, und ich begreife nicht, wie ein Redner hier sagen konnte, sie haben den gesetzlichen Boden verlassen. Ich wenigstens will also darüber keine Untersuchung veranlassen, weil das Comité bis jetzt durchaus in den gesetzlichen Schranken geblieben ist. Der Herr Präsident desselben hat übrigens ein Schreiben nach Aargau geschickt, worin von Freischaaren abgemahnt wird. Herr Professor Schnell fragt, daß Regierungsräthe ihm vorgeworfen, er habe seine Grundätze geändert. Er soll nur die Betreffenden belehren, daß sie im Irrthume seien; aber das ist nicht Sache des Großen Rathes, dieser kann da nichts verfügen. Herr Schnell hat ferner gesagt, das sei nicht die Manier, sich als Pabst aufzustellen zu wollen, den Urständen mit unsrer großen Armee droben zu wollen u. s. w. Das, Tit., ist auch nicht unsre Manier, und ich weiß nicht, wer diese Manier an der Tagssitzung gehabt hat; ich nicht. Diese Vorwürfe und

Mahnungen sind also überflüssig, wenn man nicht die Leute bezeichnen kann, welche so handeln. Die Jesuiten sind aber, auch wenn viele Leute in den Urständen es nicht einsehen, für die ganze Schweiz schädlich, und also ist es Pflicht der Eidgenossenschaft sie zu entfernen. Nun zur Sache. Es hat mich bemüht, zu sehen, daß Herr Regierungsrath Schneider, jünger, hier einen besondern Antrag gestellt hat; im Schooße des Regierungsrathes hat derselbe sehr wenig gesagt und sich dahin ausgesprochen, er möchte nicht einen so bestimmten Instruktionsartikel, sondern er möchte nur sagen, wir haben bereits Strafbestimmungen im Kriminalcode; im Uebrigen könnte man den Wunsch befügen, die andern Stände möchten auch solche Gesetze erlassen. Wie ich ihn aber damals verstanden, so sollte die Tagfahzung selbst diesen Wunsch gegen die Stände aussprechen. Jetzt hingegen stellt er einen ganz andern Antrag, welchem zufolge der Stand Bern, nicht die Tagfahzung, den Wunsch aussprechen soll. Das reicht aber nicht hin, wenn wir dem Uebelstande steuern wollen. Es ist nöthig, daß wir vorerst unsern Mitständen die Garantie geben, daß wir dieses Unwesen eigenmächtig auftretender Freischaaren nicht dulden wollen, und daß diese Stände also nicht von Seite des mächtigen Standes Bern solchen Angriffen ausgesetzt seien. Da ferner in Zeitungsblättern oft und viel dem Großen Rath von Bern zugemuthet worden ist, er wolle die gesetzliche Ordnung nicht handhaben, er verstehe die Freiheit so, daß man sie umtauschen könnte in Freiheit und Lizenz; so möchte ich auch den Mächten die Sicherung geben, daß wir nicht Anarchie wollen. Herr Regierungsrath Schneider, jünger, will nun Etwas darüber sagen und Herr Obergerichtspräsident Funk will auch Etwas sagen, aber Beide wollen nicht alles Dasjenige sagen, was der Regierungsrath sagen will. Etwas ist nun freilich besser, als gar Nichts, aber ihre Anträge gefallen mir doch nicht ganz. Beide sagen, wir für uns haben ein Mehreres nicht nöthig, als worauf sie antragen; allerdings; der Große Rath wird nach den Vorschriften des Kriminalcode solche Schäaren nicht dulden. Aber ich frage: Hat der Stand Aargau nicht auch ähnliche Bestimmungen nöthig? Und wenn Aargau diese Garantie nicht geben will, soll man dann dabei stehen bleiben? Wenn die reformirten Freischaaren und die katholischen Freischaaren im Aargau sich gegenseitig angreifen, und wenn dann der Vorort Ordnung schaffen will, so müssen unsere Bürger wiederum nach dem Aargau ziehen, und sind dann der Gefahr ausgesetzt, vielleicht ihr Blut geben zu müssen. Ist das nicht von Gewicht? Darum will der Regierungsrath die Garantie, welche der Stand Bern den andern Ständen giebt, von diesen auch für sich verlangen. Herr Regierungsrath Schneider sagt, wir haben diese Reciprociät schon. Ich weiß nicht, wo er dieselbe gefunden hat; ich kenne sie nicht. Ferner hat man gesagt, die ganze Sache komme von Luzern, und daher sollen wir nicht dazu stimmen. Dieser Grund bewegt mich nicht im Mindesten. Ich verneine zuerst, daß die Sache von Luzern kommt. Wir haben schon lange vorher, und das freut mich sehr, Strafbestimmungen gegen solche Freischaaren aufgestellt. Gesetzt aber, sie käme von Luzern — sobald sie nur gut ist. Ich habe immer den Grundsatz befolgt, zu fragen: Ist der Antrag gut? und nicht, zu fragen: Von wem kommt er? Denn, Tit., ich erkläre noch einmal: Ich bin kein Parteimann. Herr Oberrichter Smobersteg hat so raisonnirt, wie wenn man durch den vorliegenden Antrag unsere besten und freisinnigsten Bürger abdornern und mit kaltem Wasser abkühlen, und wie wenn man von den Freischaaren gar Nichts wollte. Wir wollen keine Freischaaren abdornern oder mit kaltem Wasser abkühlen, sondern wir wollen sie bloß regeln. Wir wollen Freischaaren, die mit der Regierung gehen wollen, mit Freuden annehmen. Wenn sich morgen Freischaaren bilden wollen, und sie sich dafür an die Regierung wenden, so wird die Regierung sie organisiren. Warum sollte also jetzt böses Blut entstehen, wenn wir den vorgeschlagenen Artikel annehmen? Das kann ich nicht einsehen. Böses Blut würde nur dann hieraus entstehen, wenn diese Freischaaren die Absicht hätten, die Regierung zu stürzen; aber wenn die guten, der Verfassung und der Regierung ergebenen, Bürger Freischaaren bilden wollen, so brauchen sie nur eine Petition an den Regierungsrath zu schicken, und es wird ihnen gestattet sein. Wir wollen auch nicht das Volk entwaffnen, wie man

gesagt hat, im Gegentheil. Ein sehr bedeutender Theil des Volkes ist ja immer bewaffnet, und wenn nicht genug Bürger bewaffnet sind, so kann man das Dekret über die Freischaaren von 1838 in's Leben rufen, oder es können Bürgerwachen organisiert werden. Herr Michel hat gefragt: Wie verhält es sich dann aber mit dem eidgenössischen Schützenverein? Freischaaren sind keine Vereine, Tit. Ferner, was ist der Schützenverein? Er ist ein Verein von Bürgern aus allen Gauen der Schweiz; fast alle diese Bürger sind in ihren Heimatkantonen milizpflichtig und eingethieilt. Was machen sie in dem Verein? Sie geben öffentlich unter den Augen der Regierungen und üben sich in der Kunst, richtig zu schießen. Das ist ihr Zweck, und dieser Zweck ist vortrefflich. Wenn sie nun auch an Schützenfesten unter Hinweisung auf ihre Fahne sagen: Das ist das Zeichen, unter welchem wir uns versammeln sollen am Tage der Gefahr, das ist unsere Mutterfahne; so hat Das keinen andern Sinn, als den: Jeder von uns trifft in seinem Bataillon diese eidgenössische Fahne an und handelt dann unter derselben für das gemeinsame Vaterland. Also wird der eidgenössische Schützenverein da durchaus nicht gefährdet; hat man aber noch Zweifel darüber, so brauchen nur die Mitglieder dieses Schützenvereins die Genehmigung ihrer betreffenden Kantonsregierungen einzuholen. Was das Dekret betrifft, wovon Herr Gerichtspräsident Schöni gesprochen, so hat es damit folgende Bewandtnis. Im Jahr 1838, als französische Truppen an die Schweizergrenze gezogen waren, hat eine Anzahl nicht eingethieilter Bürger gewünscht, dem Vaterlande auch noch zu dienen; diese Bürger, von einem erfreulichen Eifer erfüllt, haben der Regierung gesagt: Erlaubt uns, Freischaaren zu bilden; und der Regierungsrath hat ihnen die Erlaubniß ertheilen wollen. Darum ist dann eine Projektverordnung über Organisation von Freischaaren durch das Militärdepartement vorberathen worden. Als aber der Entwurf bereits genehmigt und gedruckt war, kam die Nachricht, die Sache sei beigelegt, die französischen Truppen ziehen sich zurück u. s. w. Daher hat dann der Regierungsrath beschlossen, diese Verordnung einstweilen auf sich beruhen zu lassen. Darum steht sie nicht in der Gesetzesammlung, sie ist aber nicht aufgehoben worden. Ist es nöthig oder zweckmäßig, so wird der Regierungsrath diese Verordnung jetzt publiziren und vollziehen lassen. — Aus Allem diesem ergiebt es sich, daß der vom Regierungsrath Ihnen vorgeschlagene Artikel nur ungeregelt und eigenmächtig auftretende Freischaaren betrifft, und daß dadurch solchen Freischaaren, welche sich mit Autorisation der Behörden bilden, kein Eintrag geschehen soll. Warum nun die beiden von den Herren Funk und Schneider vorgeschlagenen Redaktionen mir nicht genügen, habe ich zum Theil bereits gesagt; auch Herr Regierungsrath Weber hat einen Grund angeführt. Herr Obergerichtspräsident Funk meint, wenn wir in der Tagfahzung erklären, daß wir auf unserem Gebiete keine selbstständigen Freischaaren dulden wollen, und wenn jeder Stand das Gleiche erklärt, so sei die Sache von selbst abgethan. Ja, Tit., solche Freischaaren sind dann abgethan, so lange alle Stände darin einverstanden sind, keine dulden zu wollen; aber wenn dann später acht bis zehn Stände ihre Erklärungen zurücknehmen; wie steht es dann? Für diesen Fall ist im Antrage des Herrn Funk nicht die mindeste Garantie entboten. Und wenn Bern an der nächsten Tagfahzung nach dem Antrage des Herrn Funk die Erklärung abgibt, daß wir in unserem Kanton keine solchen Freischaaren dulden wollen, — wo haben wir eine Garantie, daß alle übrigen Stände diese nämliche Erklärung auch abgeben werden? Wenn Sie, Tit., den andern Ständen gestatten wollen, solche Freischaaren zu dulden, während wir sie nicht dulden wollen, so können Sie zum Antrage des Herrn Funk stimmen. Wenn Sie aber finden, daß, was Sie hier als Unordnung ansehen, bei Niemanden geduldet werden solle, so haben Sie nur dann eine Garantie dafür, wenn die Sache eine Bundesfrage ist. Wenn man nun einverstanden ist, daß die Frage, ob selbstständige und ungeregelte Freischaaren überhaupt geduldet werden sollen oder nicht, verneind und beantwortet werden soll, so ist es nöthig, daß die Tagfahzung Dieses erkläre; hingegen ist die Tagfahzung nicht kompetent, ein Gesetz darüber zu erlassen, und sie wird daher die Stände dann einladen, die geeigneten Kantonalgesetze zu erlassen. Ich wiederhole dabei, es handelt sich nur von un-

geregelten Freischaaren, welche unabhängig von der Regierung da stehen, und welche mithin kein Stand dulden soll, soferne er den völkerrechtlichen Verkehr handhaben will, und keineswegs von geregelten Freischaaren, welche die Genehmigung der Regierung erhalten haben. Wir haben somit zwischen zwei einander entgegenstebenden Hauptansichten zu wählen, zwischen derjenigen des Regierungsrathes, welcher geregelte Freischaaren gerne annehmen, aber durch die Tagfahrt erklären lassen will, daß ungeregelte und selbständige Freischaaren in der Eidgenossenschaft unzulässig seien, — und andererseits zwischen derjenigen Ansicht, welche entweder über diesen Gegenstand gar nichts sagen oder nur die Erklärung abgeben will, daß der Stand Bern solche Freischaaren als unzulässig erachte. Jetzt weiß ich nicht, ob man vielleicht eine zweite Umfrage über diesen allerdings wichtigen Gegenstand verlangen will. Sollte Dieses nicht der Fall sein, so stimme ich zum §. 3 wie er ist, mit dem von mir bereits zugegebenen Zusatz des Herrn Altlandammanns Blösch.

Herr Landammann erklärt, daß er von sich aus eine zweite Umfrage nicht eröffnen werde.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Es ist mit soeben der Wunsch mitgetholt worden, Herr Obergerichtspräsident Funk und ich möchten uns in Bezug unserer Anträge mit einander vereinigen. Obwohl ich nun glaube, mein Antrag sei besser, so erkläre ich dennoch, daß ich meinen Antrag zurückziehe und mich an denjenigen des Herrn Funk anschließe, nur damit unsere Gesandtschaft nicht in die Lage versetzt werde, an der Tagfahrt in Gemeinschaft mit einem Blutbäni einen dahertigen Beschluß fassen zu müssen.

Herr Landammann, um seine Meinung gefragt. Wenn ein Volk, wie das bernische, in eine solche Aufregung gerathet, wie es gegenwärtig der Fall ist, so sind da gewiß tiefe Gründe dazu vorhanden, und ich widerspreche hiermit dem Vorwurf, als wäre da eine künstliche Aufregung erregt worden. Aus eigenem Antriebe hat sich das Volk über die Jesuitenfrage ausgesprochen. Was die Volksversammlungen betrifft, so bin ich einverstanden mit denjenigen, welche dieselben gerne sehen, und wenn es sich vom Rechte handelt, so wollen wir, so Gott will, hoffen, das Recht zu solchen Versammlungen werde dem Volke Niemand contestiren. Ich glaube, namentlich in Lebensfragen solle das Volk allerdings die Initiative ergreifen, und die Behörden sollen die Volksstimme nicht übersehen, sondern dieselbe wohl beachten, denn sonst sind die Regierung und das Volk von einander getrennt. Was die Freischaaren betrifft, so bin ich dafür und nicht dagegen. Ich bin nicht für Freischaaren, welche sich ordnungsgenosssen, von keiner Behörde beaufsichtigt und zu allem Möglichen bereit sind. Aber ich unterscheide zwischen einer Volksverhebung gegen eine imminente Gefahr, die jeder nicht blinde Eidgenosse als solche erkennen muß. Man hat gesehen, daß ein benachbarter Kanton bedroht ist von einer feindlichen Macht, von den Jesuiten. Es stehen aber noch andere hinter den Jesuiten, das Volk weiß das. Ich will annehmen, daß solothurnische Volk wäre mit seiner Regierung nicht zufrieden, und es handele sich dort um den Sturz der Regierung. Wollten sich dann Freischaaren aus dem Kanton Bern aufmachen, um den Unzufriedenen zu Hülfe zu ziehen, dann würde ich sagen: Dazu habt Ihr kein Recht. Aber wenn z. B. der Kanton Basel sich mit den Franzosen verbinden und eine Überziehung der Eidgenossenschaft anstreben wollte, und wenn dann das ganze Volk sich dagegen erhebt und zu den Waffen greift, so ist das eine wahre Volksverhebung zur Abwehr gemeinsamer Gefahr des Vaterlandes. Was hat nun Luzern Anderes gethan, als einen eidgenössischen Feind in das Land gerufen? Die Schweizergeschichte zeigt uns viele Beispiele, wo eine solche Volksverhebung den Ausschlag gegeben hat, namentlich in der Geschichte des Kantons Graubünden. Vorhin ist ein etwas strenger Ausdruck gegen das luzernische Volk gethan worden; man hat gesagt, ein Volk, das seine inneren Angelegenheiten nicht selbst ordnen könne, sei keines Beistandes würdig. Ich muß doch hier bemerken, daß wir unterscheiden müssen zwischen denjenigen wackern Bürgern von Luzern, welche die Einsicht haben, um die dem Lande drohende Gefahr zu erkennen, und zwischen der

großen Masse, welche das nicht erkennen kann. Wer weiß, was bei der großen Masse die Pfaffen und der Beichtstuhl vermögen, der wird auch einsehen, wie Alles so kommen könnte. Denke man nur daran, wie das Volk durch alle möglichen Mittel seit Jahren bearbeitet worden ist, durch Jesuitenmissionen u. s. w. Es werden gewiß dem Kanton Luzern schönere Tage leuchten; ich gebe die Hoffnung nicht auf. Herr Altschultheiß von Tavel sagt, wenn man der einen Partei das Recht gebe, Freischaaren zu bilden, so habe die andere Partei dieses Recht dann auch. Ich weiß nicht; je nach Zeit und Umständen werden sich die Parteien dieses Recht selbst nehmen, man braucht es ihnen nicht erst einzuräumen. Was die Redaktion des vorgeschlagenen §. 3 betrifft, so bemüht mich dieselbe auch. Zuerst hielt ich dafür, man sollte lieber gar nichts von der Sache sagen, indessen bin ich darüber eines Anderen belehrt worden. So viel an mir, möchte ich aber darauf antragen, den Artikel an die vorberatende Behörde zu nochmaliger Untersuchung, namentlich in Bezug auf die heute gefallenen Anträge, zurückzuschicken.

Neuhaus, Schultheiß. Der Regierungsrath hat die ganze Frage reiflich erwogen, und wenn die Meinung der Mitglieder des Regierungsrathes durch die heutige Diskussion verändert worden wäre, so würden dieselben das Wort ergriffen und es erklärt haben. Da dies nicht geschehen ist, so wird die Mehrheit des Regierungsrathes den Antrag, welchen ich hier als Berichterstatter vertheidigt habe, beibehalten wollen. Ich würde es bedauern, wenn Sie, Tit., in Ihrer Mehrheit den Antrag des Regierungsrathes nicht ebenfalls annehmen; immerhin aber werde ich mich dann freuen, daß wenigstens der Regierungsrath die gegenwärtige Stellung der Schweiz begriffen hat.

Herr Landammann zieht hierauf seinen Antrag zurück.

A b s i m m u n g.

Für den §. 3 mit der vom Herrn Berichterstatter zugegebenen Vervollständigung 130 Stimmen.
Für etwas Anderes 48 "

Verlesen wird ein dem Herrn Landammann eingereichtes schriftliches Begehr von vielen Mitglieder, dahn gebend, daß Herr Oberstl. Knechtenhofer entweder erkläre, daß die von ihm in seinem heutigen Votum gethane Ausserung, b. z. z. auf einen am letzten Dienstage hier in Bern stattgehabten Conventikel, nicht die am erwähnten Tage im Wirthshause zum Bären stattgefunden Zusammenkunft von Mitgliedern des Grossen Rethes betrefse, — oder aber, daß er, wenn dieses wirklich der Fall sein sollte, seine dahertigen Anschuldigungen zurücknehme.

Schöni, Gerichtspräsident, erklärt, sich diesem Begehr anzuschließen, da er bei jener Zusammenkunft auch zugegen gewesen.

Herr Landammann fragt den Herrn Oberstl. Knechtenhofer an, ob und was er über diesen Gegenstand zu bemerken gedenke, jedoch mit dem Beifügen, daß dann darüber keine weitere Diskussion stattfinden solle.

Knechtenhofer, Oberstl. Ich will vorerst ganz einfach, deutlich und klar repetieren, was ich gesagt habe. Ich sagte, ich habe zuverlässig vernommen, daß am letzten Dienstage zu Bern in einem Conventikel debattirt wurde, ob es nicht der Fall sei, durch einen im Grossen Reth zu stellenden Anzug den Regierungsrath abzuberufen; sollte etwas an der Sache sein, so wäre es dann an der Zeit, daß der Regierungsrath sehe, auf welchem Boden er stehe. Im Uebrigen habe ich weder vom Orte, noch von den Personen gesprochen, und unter Conventikel verstehe ich eine geheime Zusammenkunft. Ein Mehreres habe ich nicht gesagt, und ich nehme auch nichts zurück. Man ist nachher draußen in mich gedrungen, zu sagen, ob der von mir gemeinte Conventikel beim Bären stattgefunden haben solle oder nicht z. Allein, Tit., ich lasse mich da nicht auf die

Folter spannen, das ist nicht der Fall. Auch hat man mir, als ich draußen war, erzählt, ein Mitglied des Großen Raths habe unterdessen hier gesagt, ich habe gelogen. Darauf erwiedere ich blos, daß eine solche Aeußerung von dieser Seite her mit ganz gleichgültig ist. Weiter habe ich nichts zu sagen.

Herr Landammann. Hiemit, Tit., erkläre ich die heutige Sitzung — — —

Dr. Lehmann. Ja, Tit., damit kann die Sache doch unmöglich abgethan sein; ich — — —

Herr Landammann. Ich gebe keine weitere Diskussion zu, sondern erkläre die Sitzung als geschlossen und ersuche Sie, morgen um 9 Uhr — — —

Dr. Lehmann. Wenn Herr Knechtenhofer die Versammlung beim Bären gemeint hat, so hat er gelogen!

Unter lebhaftem Tumulte geht hierauf die Versammlung auseinander.

(Schluß der Sitzung nach 3½ Uhr.)

Vierte Sitzung.

Samstag den 1. Hornung 1845.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Taggi.

Namensaufruf. Genehmigung des Protokolls.

Herr Landammann. Ehe wir zur Tagesordnung übergehen, erlaube ich mir, einige Worte an Sie, Tit., zu richten, die ich mir durch die Umstände abgedrungen fühle. Als ich den Großen Rath außerordentlich zusammenrief, glaubte ich, wir würden längstens in zwei Tagen mit unsern Geschäften fertig sein. Das ist aber nicht erfolgt, sondern wir haben drei ganze Tage gebraucht, um die drei ersten Paragraphen des Instruktionsentwurfes zu berathen. Die Wichtigkeit des Gegenstandes hat allerdings eine längere und reisere Berathung zum Voraus erwarten lassen. Wenn man aber in der Diskussion stets beim Gegenstande selbst geblieben wäre und nicht Fremdartiges und Persönliches immerfort hineingebracht hätte, so würden wir gewiß schon vorgestern fertig geworden sein. Man hat nun Ihrem Präsidenten vorgeworfen, daß er nicht die reglementarische Disciplin gehandhabt habe. Ich erinnere mich an eine Zeit, daß von diesem Sitz aus der Große Rath nicht würdig behandelt worden ist. Das wollte ich mir nicht zu Schulden kommen lassen, und darum habe ich gestern erklärt, daß ich Zedermann volle Meinungsfreiheit gestatten wolle. Hat man mir dies als Schwäche ausgelegt und gemißbraucht, so ist es nicht meine Schuld; Niemand mehr als ich bedauert, daß die Debatten eine solche Wendung genommen haben, wie es namentlich gestern der Fall gewesen ist. Was wird das Berner Volk dazu sagen, wenn Persönlichkeiten hier auf eine solche Weise unsere Zeit in Anspruch nehmen? Sind wir dafür da? Von Stunde an nun will ich Ordnung schaffen, es ist nöthig. Ich habe die Ueberzeugung, es war von gewisser Seite her darauf abgesehen, hier Unordnung zu stiften. Ich werde also das Reglement streng handhaben, unparteiisch; ich werde verlangen, daß jeder Redner sich an das Reglement halte, kurz spreche und vom Gegenstande nicht ababweise, und gegen Persönlichkeiten werde ich auf der Stelle einschreiten. Die große Mehrheit von Ihnen wird mir, ich hoffe es, dabei zur Seite stehen. Das, Tit., zur Erinnerung.

Tagesordnung.

Fortsetzung der Berathung der Instruktion auf die außerordentliche Tagsatzung.

„Art. 4. Die Gesandtschaft ist ermächtigt, je nach der Lage der Dinge denjenigen Anträgen anderer Mittstände sich anzuschließen, welche dem Sinne und Zwecke dieser Instruktion am nächsten stehen.“

von Tavel, Altschultheiß, als Berichterstatter. Herr Schultdeß Neuhäus besaßt sich durch die lange andauernden Sitzungen der drei verflossenen Tage, so wie durch die ihm dabei obgelegene Pflicht der Berichterstattung indisponirt, daher ist mir für den heutigen Tag die Berichterstattung übertragen worden. Was nun den vorliegenden §. 4 betrifft, so wissen Sie, Tit., daß bis jetzt diese hohe Versammlung fast jeder an eine Tagsatzung abgeordneten Gesandtschaft am Schlusse der Instruktion eine solche Vollmacht ertheilt hat. Wenn dies bei gewöhnlichen Geschäften nöthig schien, so wird es bei der gegenwärtig obherrschenden Frage noch um so nöthiger sein. Wir wissen nämlich zum Voraus, daß an der Tagsatzung zwei Prinzipien einander entgegenstehen werden; das eine Prinzip, wie es ausgesprochen worden ist von der Mehrheit der Regierung von Zürich, und wie es auch hier Unterstützung gefunden hat, geht dahin, daß der Bund nicht berechtigt sei, in Mehrerem oder Minderem zwingende Beschlüsse in der Jesuitenangelegenheit zu fassen; das andere Prinzip ist dasjenige, welches Sie, Tit., in Ihrer Instruktion aufgestellt haben, daß ja freilich der Bund berechtigt sei, auf eine zwingende Art in dieser Frage einzuschreiten. Der §. 4 nun will der Gesandtschaft des Standes Bern keine weitere Vollmacht übertragen, als diejenige, sich an der Tagsatzung, um eine Mehrheit zu erzielen, solchen Anträgen anzuschließen, welche im nämlichen Prinzip gegründet sind, wie die vorhergehenden Paragraphen unserer Instruktion. Niemals könnte aber der §. 4 den Sinn haben, daß sich die Gesandtschaft von Bern Anträgen, welche im entgegengesetzten Prinzip gegründet sind, anschließen dürfe, — deswegen die Worte „welche dem Sinne und Zwecke dieser Instruktion am nächsten stehen.“ Michin wird dieser Paragraph wohl nicht sehr angefochten werden.

Funk, Obergerichtspräsident. Man hat so eben von zwei einander entgegengesetzten Prinzipien gesprochen. Allerdings hat der Große Rath in den beiden ersten Instruktionen das zuerst erwähnte Prinzip angenommen, aber in der gestrigen Sitzung hat der Große Rath nach meiner Ueberzeugung zugleich dem entgegengesetzten Prinzip gebuhldigt und dadurch einen unächten Stein in den Kranz geflochten. Ich halte dafür, man trage durch den §. 3 die rubige Gesinnung der Bevölkerung des Kantons Bern, welche auf gesetzlichem Wege, aber mit Entschiedenheit die obherrschende Frage erledigt wissen will, auf den eidgenössischen Markt, um dort zu kapitulieren mit allfälligen entgegengesetzten Prinzipien. Man hat gestern aus den Voten verschiedener Mitglieder des Großen Raths gesehen, daß die Begriffe über Freischaaren sehr verschieden sind. Ich unterscheide hier wohl die unschweizerischen Gesinnungen und unreinen Elemente, welche sich in dieser Sache geführt haben. Das sind nicht die Gesinnungen der bernischen Bevölkerung. Nachdem nun aber der Große Rath gestern mit großer Mehrheit einem Antrage beigefügt hat, welcher im Wesentlichen mit demjenigen der Luzernerregierung übereinstimmt, so könnte, wenn die Luzernerregierung an der Tagsatzung einen Antrag stellt, der diesem sehr nahe käme, unsre Gesandtschaft zu folge der ihr im §. 4 übertragenen Vollmacht demselben ebenfalls bestimmen. Wenn man aber die Bernerregierung ermächtigen will, sich den Anträgen anderer Mittstände anzuschließen, so möchte ich doch wenigstens unsrer Gesandtschaft auch noch das Zutrauen schenken, selbst geeignete Anträge zu stellen, wenn keine solchen kommen, denen sie bestimmen kann. Die andern Gesandtschaften würden fast darüber lachen, wenn unsre Gesandtschaft nur das Recht hätte, andere Anträge zu stellen. Also möchte ich darauf antragen, nach den Worten „je nach der Lage der Dinge“ einzuschalten „entweder diejenigen geeigneten Anträge selbst zu stellen, oder u. s. w.“

Dr. Schneider, Regierungsrath. Dieser Antrag kommt mir etwas sonderbar vor, weil es das erste Mal wäre, daß von hier aus in diesem Sinne instruirt würde. Die Gesandtschaft hat in jedem Falle das Recht, auf ihre Verantwortlichkeit hin Anträge zu stellen, aber dann natürlich unter Vorbehalt der Ratifikation. Uebrigens sagt dann der §. 5, daß die Gesandtschaft in vorkommenden Fällen sich an den Regierungsrath wenden könne. Daher stimme ich nicht zum Antrage des Herrn Präopinanten.

von Tavel, Altschultheiß, als Berichterstatter. Ich kann die Meinung des Regierungsrathes über diesen Antrag nicht aussprechen, weil ich sie nicht kenne; aber ich meinesheils sehe keine Gefahr in der Annahme des vorgeschlagenen Zusatzes, und zwar bemerke ich auf das lektgefallene Votum, daß in §. 5 nicht davon die Rede ist, dem Regierungsrath die Vollmacht zu geben, andre Anträge zu stellen oder zu denjenigen anderer Stände zu stimmen, welche dem Sinne und Zwecke dieser Instruktion am nächsten stehen, sondern der §. 5 redet im Gegentheil von unvorhergesehenen und überhaupt allen Fällen, „welche diese Instruktion nicht berührt.“ Wir haben in früheren Jahren sehr oft gesehen, daß nach ertheilter Instruktion und während der Tagsatzung selbst sich in der Schweiz Ereignisse zugetragen haben, welche plötzlich Maßnahmen verlangten, und welche zur Zeit der Instruktionsertheilung nicht vorausgesehen werden konnten. Daher wurde ad formam der §. 5 hier aufgenommen, damit in solchen Fällen die Gesandtschaft vom Regierungsrath Weisung verlangen könne. Ich möchte überhaupt die Vollmacht, im Sinn und Geist und Zweck dieser Instruktion Anträge zu stellen und Anträge anderer Stände zu unterstützen, viel lieber der Gesandtschaft einräumen, als dem Regierungsrath. Bekanntlich ist unser Verantwortlichkeitsgesetz noch nicht da, aber zwei einzelne Mitglieder dieser hohen Versammlung sind leichter verantwortlich zu machen, als der Regierungsrath, welcher aus siebenzehn Mitgliedern besteht. Uebrigens sehe ich nicht ein, daß Sie durch Annahme des vorgeschlagenen Zusatzes Ihrer Gesandtschaft eine gar viel größere Vollmacht einräumen. Ich schließe also, so viel an mir, dahin, daß der §. 4 mit der vom Herrn Obergerichtspräsidenten Funk beantragten Befreiung angenommen werde.

A b s t i m m u n g .

- | | |
|--|-----------------|
| 1) Für Annahme des §. 4 mit Vorbehalt des beantragten Zusatzes | Große Mehrheit. |
| 2) Für den Zusatz des Herrn Funk | 99 Stimmen. |
| Davon zu abstrahiren | 31 " |

„Art. 5. Die Gesandtschaft erhält die Weisung, in unvorhergesehenen und überhaupt in allen Fällen, welche diese Instruktion nicht berührt, sich an den Regierungsrath zu wenden, welcher, je nach Umständen, ihr Anträge oder Vollmachten ertheilen oder den Großen Rath einberufen wird.“

von Tavel, Altschultheiß, als Berichterstatter. Darüber erlaube ich mir einstweilen kein Wort; es ist wörtlich der gleiche Paragraph seit Jahren unsern Instruktionen beigefügt worden, und in den gegenwärtigen Zeiten ist derselbe wahrscheinlich nöthiger, als sonst.

May, gewesener Staatschreiber. Mir scheint, es sollte in diesen Paragraphen selbst etwas in dem Sinne eingeschlossen, daß es nicht bloß vom Regierungsrath abhänge, den Großen Rath einzuberufen, sondern daß dies auch vom Präsidium des Großen Rathes verfügt werden könne. Ich halte den Präsidenten des Großen Rathes für den Repräsentanten desselben, und nach der Verfassung soll in seiner Beamtung eine Art von Ueberwachung der Geschäftsführung des Regierungsrathes liegen. Ich wünsche also einen Zusatz in dem Sinne, daß jedenfalls bei wichtigen Angelegenheiten dem Landammanne von der Lage der Sachen Kenntniß gegeben werden solle, damit entweder er oder der Regierungsrath allfällig den Großen Rath einberufen könne.

von Tillier, Regierungsrath. Diesen Antrag kann ich unmöglich begreifen. Die im §. 5 enthaltene Instruktion ist

ganz die gleiche, wie bei jeden früheren Tagsatzungsinstruktionen, und sie bezieht sich auf das natürliche Verhältniß zwischen den Behörden. Man giebt der Gesandtschaft in der Instruktion diejenigen Verhaltungsbefehle, welche sie bedarf; aber es ist nicht an den Gesandten, mit dem Landamman zu korrespondiren, sondern sie korrespondiren nur mit ihrer verfassungsmäßigen Oberbehörde, welche der Regierungsrath ist. Das es dem Landamman durchaus unbenommen bleibt, den Großen Rath, wenn er es für nöthig findet, zu versammeln, so wie auch zwanzig Mitglieder des Großen Rathes die Einberufung desselben verlangen können, das Tit. versteht sich laut Verfassung und Reglement von selbst. Ebenso gut könnte man sonst überhaupt das ganze Großerathsreglement in die Instruktion thun. Der gegenwärtige, so wie der frühere Herr Landamman werden übrigens bezeugen können, daß der Regierungsrath sie nicht in Unkenntniß ließ von Demjenigen, was jeweilen vorging.

Bösch, Altlandamman. Dieser Paragraph ist fast alle Jahre in unserer Tagsatzungsinstruktion gewesen und hat bisher nie großen Anstand gefunden; doch werden Sie erkennen, Tit., daß es Zeiten giebt, wo eine solche Instruktion unschuldig ist, und daß es hinwiederum Zeiten giebt, wo sie sehr bedeutend ist. In einer solchen Zeit leben wir. Vor dem Beginne nun der Deliberation über diese Tagsatzungsinstruktion lag es in meinem Sinne, gegen den Art. 5 zu stimmen, welcher dem Regierungsrath in dieser höchst bewegten Zeit Vollmacht zu Ertheilung nachträglicher Instruktionen giebt; nun aber werde ich meine Stimme für diesen Artikel abgeben, und ich fühle mich gedrungen, mit einigen Worten zu erklären, warum ich für denselben stimmen werde. Tit.! Es wurde gestern von einem verehrlichen Mitgliede gesagt, es sei ihm durch die Berathung und vorzugsweise durch die Art, wie sich Herr Altschultheiß von Tavel, im Verein mit Herrn Schultheiß Neuhäus, über unsere Zustände und die Absichten der Regierung ausgesprochen hat, ein Centner vom Herzen genommen worden. Dieses Gefühl theile auch ich. Mancherlei Erscheinungen der jüngsten Zeit hatten mich besorgt gemacht um die öffentliche Ordnung; ich glaubte zu bemerken, daß allmälig die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten den Händen der Regierung entschwinde, und ich betrübte mich um darüber, weil ich aus der gänzlichen Unthätigkeit der Regierung den Schluß zog, daß sie entweder die Lage der Dinge nicht erkenne, oder den Willen oder die Kraft nicht habe, ihre Stellung zu behaupten. Die gestrige Deliberation hat mich überzeugt, daß die auflösenden Elemente bereits weiter um sich gegriffen haben, als ich dachte, und daß es hohe Zeit ist, daß die Regierung die Zügel ergreife und mit fester Hand an sich ziehe. Die gestrige Sitzung hat mir aber gleichzeitig die Hoffnung gegeben, daß die Regierung dies ebenfalls erkennt, und daß sie endlich entslossen ist, eine Stellung einzunehmen, wie sie ihr die eigene Sicherheit, ebenso wie das öffentliche Wohl zur Pflicht macht. Ich bin nicht versichert, daß ihr dies gelingen wird ohne einige Erschütterung, aber ich bin fest überzeugt, daß der Erfolg der Regierung nicht entgehen wird, wenn sie die Stellung erkennt, welche die Verfassung ihr anweist, wenn sie sich über die Parteien stellt und von diesem Standpunkte aus jeder anarchischen Bestrebung — komme sie, woher sie wolle — mit Kraft und Entschlossenheit entgegentritt. Einerseits dies ihr zu sagen, andererseits auszusprechen, daß, wenn dies ihr redlicher Vorsatz ist, sie sich meiner und meiner Freunde voller und unbedingter Zustimmung und Unterstützung versichert halten kann, — ist der Zweck meiner gegenwärtigen Rede. Auch darin, Tit., soll die gestrige Sitzung nicht ohne wohlthätige Wirkung gewesen sein, daß die Mehrheit des Großen Rathes und namentlich der Regierungsrath sich überzeugen müssten, wie irrig und unverdient die Ansicht ist, daß die Opposition, so weit ich ihr angehöre, von feindseligen Absichten gegen die Regierung oder gegen die bestehende Ordnung beseelt sei. Oder, Tit., sollte Ihnen entgangen sein, daß — weit entfernt, daß dieser Theil der Versammlung irgend versucht hätte, die obwaltenden kritischen Zeitumstände zu benützen, um der Regierung Schwierigkeiten zu bereiten, ihre Autorität anzufechten oder zu schwächen, — gerade er es war, der, wie früher, so auch in der gestrigen Sitzung am eifrigsten in die Regierung drang, daß sie ihre Autorität als ein vom Volk ihr anvertrautes Kleinod bewahre? Aller-

dings, Tit., mögen meine Freunde und ich auch künftig mehr mit der Minderheit als mit der Mehrheit stimmen, aber davon seien Sie innigst überzeugt, daß über den Zweck kein Widerspruch besteht, sobald Sie nur Den im Auge behalten, den die Verfassung Skrien anweist. Das weiß die ganze Versammlung, das weiß insonderheit die Regierung, daß Keiner von uns an den Regierungsgeschäften Theil zu nehmen wünscht, und daß wir — auch darin — man mag sagen, was man will — jetzt gleichen Sinnes, wie 1830 — nicht begehrn zu regieren, sondern nur, gut regiert zu werden. Allerdings ist unser Verlangen, daß die Regierung sich als das Haupt des ganzen Staates, nicht einer Partei — welche sie sei — betrachte; allerdings machen wir einen Unterschied zwischen Regieren und Intrigieren, und ist unser Wille, daß die Regierung regiere — sie, die vom Großen Rath, dem einzigen verfassungsmäßigen Organe — — —

Herr Landammann ermahnt den Redner, sich an den in Berathung liegenden Gegenstand zu halten.

Blösch, Altlandammann. Wenn man gestern hat erlauben können, daß man hier in dieser Versammlung einen schweizerischen Magistraten wiederholt mit dem Ausdrucke „Blutbani“ benenne, so möchte ich doch fragen, ob man mir nicht erlauben will, bei Anlaß des §. 5 zu erklären, warum wir der Regierung Vertrauen schenken.

Herr Landammann. Ich rufe den Herrn Altlandammann Blösch hiermit förmlich zur Ordnung.

Blösch, Altlandammann. Nach dem Reglemente verlange ich die Abstimmung der Versammlung über diesen Ordnungsruf.

Herr Landammann verliest den §. 70 des Reglements, welcher also lautet: „Auf den Ruf des Präsidenten „zur Ordnung“ hat das Mitglied, an welches derselbe gerichtet ist, auf der Stelle zu gehorchen und inne zu halten. Wenn es sich aber dem Ruf nicht unterziehen will, so muß es den Entscheid der Versammlung verlangen und sich mit seinen Verwandten und Verchwägerten in dem bestimmten Grade bis nach dem Entscheide in den Austritt begeben.“

Stettler erklärt mit lauter Stimme, daß er sich dem Ordnungsrufe, betreffend den Herrn Altlandamman Blösch, — widersetze.

Herr Landammann ruft nun den Herrn Stettler ebenfalls zur Ordnung.

Da mehrere Stimmen gleichzeitig in verschiedenem Sinne laut werden, so richtet Herr Altlandammann Blösch, im Begriffe, den Austritt zu nehmen, die Bitte an seine Freunde, sich den Vorschriften des Reglements ohne Weiteres zu unterziehen.

Stettler. So bin ich auch im Austritte, denn ich unterziehe mich dem Ordnungsrufe nicht.

Eine Stimme: Es ist gut, geht nur!

Herr Landammann ermahnt nunmehr, laut Reglement, die Verwandten und Verchwägerten der Herren Blösch und Stettler bis nach dem Entscheide der Versammlung zum Austritte mit dem Beifügen, man sehe jetzt, von welcher Seite her der Skandal komme.

Nachdem die betreffenden Mitglieder sämtlich den Austritt genommen haben, verlangt Herr Altschultheiß von Tavel, daß über jeden der beiden Ordnungsrufe getrennt abgestimmt werde.

Erste Abstimmung.

Den Ordnungsruf in Bezug auf Herrn Altlandammann Blösch begründet zu erklären: 84 Stimmen. Dagegen: 50 "

Herr Landammann giebt dem wieder hereintretenden Herrn Altlandammann Blösch von diesem Entscheide Kenntniß.

Blösch, Altlandammann. Ich werde mich auch darin der Gesetzmäßigkeit unterziehen.

Zweite Abstimmung.

Den Ordnungsruf in Bezug auf Herrn Professor Stettler begründet zu erklären: 126 Stimmen. Dagegen: 4 "

Herr Landammann giebt dem wieder hereintretenden Herrn Professor Stettler von diesem Entscheide Kenntniß, mit dem Beifügen, daß die Umfrage über den §. 5 nunmehr ihren Fortgang habe.

Stettler. So viel an mir, müßte ich den §. 5 durchaus unterstützen. Früher einmal war kein solcher Artikel der Instruktion beigegeben; damals war die Gesandtschaft im Zweifel, an wen sie sich wenden sollte, ob an den Regierungsrath oder an den Großen Rath. Das ist nun für die Gesandtschaft selbst sehr unangenehm, und überhaupt ist ein solcher allgemeiner Paragraph sehr zweckmäßig und nötig. Was den von Herrn Altstaatschreiber May beantragten Zusatz betrifft, so versteht sich das von selbst.

Herr Landammann. Ich werde soeben daran erinnert, daß Herr Altlandammann Blösch, welcher vorhin das Wort hatte, ungeachtet des Ordnungsrufes das Recht habe, seine Ansicht über den §. 5 auszusprechen.

Blösch, Altlandammann. Der Ordnungsruf des Tit. Herrn Landammanns betraf nicht die Form meiner Rede, sondern ihren Inhalt; folglich bin ich fertig.

von Tavel, Altschultheiß, als Berichterstatter. Das Wesen des vorliegenden §. 5 ist durch Niemanden angegriffen worden, und der beantragte Zusatz hat seine Wiederlegung bereits gefunden. Der Regierungsrath muß dem Landammanne von Allem, was vorgeht, Kenntniß geben, also ist nicht daran zu denken, daß man in vorkommenden Fällen den Präsidenten des Großen Rathes übergehen werde.

May, gewesener Staatschreiber, zieht hierauf seinen Antrag zurück.

Abstimmung.

Für unveränderte Annahme des §. 5 Handmehr.

von Tavel, Altschultheiß, als Berichterstatter. Der Regierungsrath hat nunmehr noch zu rapportiren über diejenigen zwei Zusatzartikel, welche bei der Berathung des §. 2 erheblich erklärt worden sind. Dem Antrage des Herrn Gerichtspräsidenten Nevel entsprechend, schlägt Ihnen der Regierungsrath folgende Redaktion des §. 2 vor:

„Die Gesandtschaft ic. ist angewiesen: dahin zu wirken, daß die Tagfahrt erkläre, der Orden der Gesellschaft Jesu solle aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft entfernt und dürfe künftig hinunter, unter welchem Namen er wieder erscheinen möge, in der Schweiz nicht mehr geduldet werden.“

Durch's Handmehr genehmigt.

von Tavel, Altschultheiß, als Berichterstatter. Auch dem zweiten, vom Herrn Obergerichtspräsidenten Funk gestellten, Zusatz hat der Regierungsrath einmütig beigeplättet und hat den Herrn Schultheissen Neuhaus ersucht, die Redaktion zu entwerfen, welcher zufolge nach dem §. 3 folgender besondere Instruktionsartikel als §. 4 einzuschalten wäre:

„Die Gesandtschaft ist angewiesen, im Schoße der Tagfahrt die Erklärung abzugeben, daß der Stand Bern die Rechte seiner katholischen Mitbürger, deren Religion durch seine Kantonalverfassung gewährleistet sei, immer achten und schützen werde.“

Funk, Obergerichtspräsident. Mein Antrag ist vom Herrn Schultheissen Neuhaus in seinem damaligen Schlussrapporte in jedem Punkte unterstützt worden; jetzt hingegen ist in der vom Regierungsrath vorgeschlagenen Redaktion ein wesentlicher Theil desselben weggelassen. Ich habe nämlich nicht nur vom Schutze der katholischen Konfession, sondern auch vom Schutze und der Schirmung des Bundes gesprochen. Es ist Ihnen

Allen bekannt, Tit., daß in gewissen öffentlichen Blättern vielfach gesagt worden ist, man habe vom Stande Bern aus feindselige Gesinnungen auch gegen den Bund, und man suche denselben allmälig zu beseitigen. Daher habe ich gewünscht, daß die oberste Landesbehörde von Bern auch den Schutz und die Schirmung des bestehenden Bundes ausspreche. Was den Regierungsrath bewogen bat, dieses auszulassen, ist mir ganz unbekannt; daher kommt mir diese Auslassung, nachdem mein Antrag hier einmütig erheblich erklärt und auch im Regierungsrath einmütig unterstützt worden ist, befremdend vor. Ich dringe darauf, daß dies wiederum aufgenommen werde; die oberste Landesbehörde ist gegenüber den feindseligen Neuerungen in den öffentlichen Blättern diese Erklärung schuldig, und Herr Schultheiß Neuhaus hat in seinem Schlußraporte namentlich bemerkt, er habe die feste Absicht, unsern Bund zu erhalten, bis wir einen andern haben.

Hünerwadel, Staatschreiber. Ich sehe mich im Falle, Tit., hierüber einzigen Aufschluß zu geben. Gestern während der Sitzung des Großen Rathes sagte mir Herr Schultheiß Neuhaus, er sei vom Regierungsrath beauftragt worden, die Redaktion bezüglich auf den Antrag des Herrn Obergerichtspräsidenten Fink zu machen, worauf er mir diese Redaktion zustellte. Ich habe ihm sogleich bemerkt, daß eines der Elemente jenes Antrages nicht in dieser Redaktion erscheine. Darauf ist mir erwiedert worden, daß nach reiflicher Ueberlegung der Sache der Herr Schultheiß gefunden habe, es sei nicht ganz in der Stellung des Großen Rathes, an der Tagssitzung durch seine Gesandtschaft erklären zu lassen, daß der Stand Bern dem Bunde treu bleiben werde. Wenn in dieser Erziehung Verdächtigungen in öffentlichen Blättern ausgesprochen werden, so sei es der Würde des Großen Rathes nicht ganz angemessen, hievon amtliche Kenntniß zu nehmen und infolge dessen sich zu einer Erklärung bewegen zu fühlen, dahin gebend, er wolle einen Bund nicht verleihen, den er ja alle Jahre durch seine Gesandtschaft beschwören läßt. So sehr ich nun im Wesen mit dem Antrage einverstanden bin, ebenso sehr müßte ich doch allerdings finden, es habe nicht ein gutes Aussehen, wenn der Große Rath von Bern amtlich anerkenne, daß die Miteidgenossen glauben könnten, er wolle und könne den Bund verleihen. Nach den amtlichen Erklärungen des Herrn Schultheißen Neuhaus in Bezug auf diesen Punkt sowohl im Eingangs- als im Schlußraporte, die deutlich zeigen, daß allerdings die Aufrechthaltung und treue Bewahrung des Bundesvertrags der ernste Wille der Regierung und des Großen Rathes von Bern ist, glaube ich, es sei nicht nötig, den fraglichen Passus hier aufzunehmen, und daher möchte ich, so viel an mir, bei demjenigen Elemente des Antrags bleiben, welches darauf berechnet ist, allfällige konfessionelle Besorgnisse zu heben.

Fink, Obergerichtspräsident. Hätte man mir vorher ein Wort davon gesagt und die Motive, wie sie uns so eben entwickelt worden sind, mitgetheilt, so hätte ich mich vielleicht einverstanden erklären können, und nach den gegebenen Aufschlüssen will ich für meine Person mich mit der nunmehr vorgeschlagenen Redaktion begnügen.

von Tavel, Altschultheiß, als Berichterstatter. Ich kann Namens des Regierungsrathes darüber nichts Anderes sagen, als daß Herr Schultheiß Neuhaus Vollmacht erhalten hat, eine Redaktion zu bringen; ich konnte dieselbe dem Herrn Obergerichtspräsidenten Fink nicht vorher mittheilen, denn ich habe sie erst hier zu Gesichte bekommen.

Durch's Handmehr genehmigt.

Herr Landammann eröffnet nunmehr die Umfrage über allfällige neue Zusatzanträge.

Eschabold. Da Herr Dr. Ammann heute nicht anwesend ist, so bin ich so frei, den von ihm vorgestern bereits zur Sprache gebrachten Antrag jetzt zu reproduzieren, dahin gebend, daß die Gesandtschaft beauftragt werde, im Schoofe der Tagssitzung den Antrag zu stellen, es möchte der Stand Luzern eingeladen werden, in Hinsicht auf die letzten Ereignisse eine allgemeine Amnestie zu erlassen. Unter allen Freisinnigen im

Kanton Luzern, sowie im ganzen Schweizervolke, herrscht das Gefühl, daß durch den mit den Jesuiten abgeschlossenen Vertrag zu Uebernahme der theologischen Lehranstalt die Verfassung des Kantons Luzern verletzt worden ist. (Der Redner führt zu Unterstützung dieser Behauptung einige Stellen aus jenem Vertrage an.) Dies, Tit., ist ein Hauptgrund, warum die unglücklichen Leute sich so weit vergangen haben. Also ist es unsere Pflicht, uns für diese Unglücklichen zu verwenden, welche nichts beabsichtigten, als Aufrechthaltung von Verfassung und Gesetz. Die Freiheit hat einen harten Schlag erlitten im Kanton Luzern, aber so lange noch Männer wie Kopp, Pfyffer, Steiger ic. da sind, ist der Stern der Freiheit für den Kanton Luzern noch nicht untergegangen. Wahrscheinlich werden auch Zürich und andere Stände einen solchen Antrag stellen.

Jaggi, Regierungsrath, jünger. Der Antrag des Herrn Präopinanten ist sehr gut gemeint, und ich wünsche von Herzen, daß der Zweck erreicht werde, ohne einen Schritt von hier aus dafür zu thun. Aber durch Annahme dieses Antrages würde sich der Große Rath von Bern einer Inkonsistenz schuldig machen. Seiner Zeit sind von andern Ständen auch derartige Gesuche an den Stand Bern gerichtet worden, worin man Amnestie für die Siebner verlangte. Der Große Rath in sehr großer Mehrheit hat damals, weil die Untersuchung gegen jene Männer bereits angehoben und im Gange war, geglaubt, die Erteilung einer Amnestie unter diesen Umständen sei verfassungswidrig, hingegen behielt sich der Große Rath vor, später nach gesprochenem Endurtheile allfällig den Weg der Begnadigung einzuschlagen. Wenn wir nun heute ein solches Begehr stellten, so könnte dasselbe von Seite Luzerns mit Hohn zurückgewiesen werden, und Dem möchte ich mich nicht aussezen. Sodann glaube ich, wir würden durch ein solches, von hier aus gestelltes Begehr die betreffenden Unglücklichen, welche ich von ganzem Herzen bedaure, gerade noch einem härteren Losse aussetzen. Darum stimme ich gegen den Antrag.

von Tavel, Altschultheiß. Es sei mir erlaubt, Tit., als Mitglied des Großen Rathes auch ein Wort darüber zu sagen. Da unsere gegenwärtige Sitzung bereits vier Tage dauert und wahrscheinlich heute zu Ende geben wird, so trage ich darauf an, daß man sich heute in Betreff dieses Gegenstandes über die Form der vorherigen Erheblichkeitserklärung hinwegsehe, und daß die Versammlung sofort definitiv darüber abstimme. Zu diesem Zwecke möchte ich Ihnen, Tit., die nämliche Redaktion empfehlen, welche Sie im vorigen Jahre in Betreff des Standes Wallis genehmigt haben. (Der Redner liest dieselbe ab.) Wenn Sie, Tit., sich bewogen gefühlt haben, voriges Jahr eine Einladung an den Stand Wallis um Erteilung einer Amnestie richten zu helfen, so können Sie dies mit noch viel mehr Grund gegenüber dem Stande Luzern thun. Bekanntlich stehen die stattgehabten Bewegungen im Kanton Luzern im engen Zusammenhange mit der Jesuitenfrage; nun aber haben Sie, Tit., in Ihrer Instruktion erklärt, die ganze Jesuitenfrage sei Bundesache, und dadurch haben Sie sich auf einen Boden gestellt, welcher Sie berechtigt, im angebrachten Sinne auf eine Amnestieertheilung hinzuwirken. Ich kann also der Ansicht des Herrn Präopinanten, daß wir uns einer Inkonsistenz schuldig machen würden, nicht ganz beipflichten; vielmehr glaube ich, gerade um mit unserem Beschlusse in Betreff des Kantons Wallis konsequent zu sein, und da im vorliegenden Falle wir die ganze Jesuitenfrage, mit welcher die Bewegungen im Kanton Luzern in Verbindung stehen, als Bundesache erklärt haben, sollen wir dem Antrage beipflichten.

Stettler. Ich möchte dringend davor warnen, in dieser Sache vom Reglement abzuweichen. Das Reglement hat nicht umsonst die Vorschrift aufgestellt, daß über einen neuen Antrag zuerst nur die Erheblichkeit ausgesprochen werden dürfe. Ein solches Exempel von Beleidigung des Reglements könnte später zu Missverständnissen führen. Der Regierungsrath kann ja, wenn er es für gut findet, der Gesandtschaft nach §. 5 der Instruktion eine solche Weisung geben, oder er kann noch diesen Morgen Bericht darüber erstatten. Ich stimme also für Erheblichkeit des Antrages.

von Erlach. Diese Ansicht muß ich durchaus unterstützen, und es sollte dem Regierungsrath nicht schwer fallen, während der Wahloperationen, welche jetzt in Betreff der Gesandten stattfinden müssen, sich einen Augenblick zurückzuziehen und ein kurzes Gutachten zu bringen.

von Tavel, Altschultheiß. Zugegeben.

Weber, Regierungsrath. Wir sind gewiß in großer Mehrheit für den Antrag, aber die Formen sollen beobachtet werden.

May, gewesener Staatschreiber. In thesi bin ich auch für den Antrag, nur mache ich darauf aufmerksam, daß man dabei von zwei Gesichtspunkten ausgeht, von demjenigen, welcher auch in der Petition der Luzernerflüchtlinge hervorgehoben wird, nämlich wegen stattgehabter Verleugnung der Verfassung, und von demjenigen der Jesuitenangelegenheit im Allgemeinen. Ich glaube, es solle von hier aus die Sache bloß vom lehtern Standpunkte aus angesehen, hingegen von Verfassungsverleugnung ic. nichts gesagt werden; es wäre nicht am Orte, darauf einzutreten. Ich theile auch durchaus die Ansicht, daß, wenn unglücklicher Weise wegen politischer Meinungen ic. Kollisionen in einem Kanton entstehen, man dem Streite und der Aufführung baldigt ein Ende machen und namentlich Amnestie einzutreten lassen solle. Ich will mich hier nicht auf Antecedentien einlassen, — was früher hier geschehen ist, nicht untersuchen, sondern nur den Standpunkt im Auge haben, auf welchem wir jetzt stehen. Dabei aber bitte ich, auf eine Sache aufmerksam zu sein. Wenn die stattgefundenen Kollisionen im Kanton Luzern sich einzigt zugetragen hätte unter Kantonangehörigen, dann wäre unser Antrag ganz am Orte und rein, und die Regierung von Luzern würde vielleicht nicht großen Anstand nehmen, ihm zu entsprechen. Aber leider ist die Sache nicht rein geblieben, sondern Einwohner benachbarter Kantone haben sich der Bewegung angeschlossen, und man kann sagen, daß das Unglück hauptsächlich daher röhrt. Zwei Zusammenstöße haben im Kanton Luzern stattgefunden, der eine in der Stadt, und zwar bloß zwischen Luzernern selbst; in dieser Hinsicht wäre also die Sache am Orte und rein. Der größere Zusammenstoß aber fand bei der Emmenbrücke statt, und daß dort nur sehr wenige Luzerner sich den Regierungstruppen entgegengestellt haben, ist bekannt, sondern da waren jetzt die so geheißenen Freischäaren aus Aargau und Solothurn. Was ist daraufhin erfolgt? Die Regierung von Luzern hat von den Regierungen dieser beiden Kantone verlangt, daß die Theilnehmer bestraft werden. Man ist aber darauf nicht eingegangen. Nun sollte ich doch annehmen, daß, wenn die Regierungen von Aargau und Solothurn fanden, sie seien nicht im Falle, solche Vergehen zu strafen, die gegen eine Nachbarregierung gerichtet waren, sie doch so viel Gefühl haben sollten, um möglichst dahin zu trachten, den Schaden in etwas gut zu machen, welcher durch Angehörige ihrer Kantone geschah. Daher glaube ich, die beantragte Einladung an Luzern werde nur dann von einem Gewicht sein, aber dann auch von großem, wenn die Regierung von Bern vor Allem aus dahin einwirke, daß von Seite der beiden Kantone Aargau und Solothurn an die bei der Emmenbrücke Verwundeten und an die Familien der dort Getöteten irgend welche Entschädigungen gereicht werden. So etwas kann geschehen, ohne daß das Ansehen der betreffenden Regierungen dadurch gefährdet würde. Ich gehe davon aus, daß diese beiden Regierungen glauben, sie können ihre Angehörigen nicht bestrafen; aber es ist dann ein Unterschied zwischen Bestrafung und einer Intervention, um das geschehene Uebel so viel als möglich zu vermindern. Ich pflichte daher dem Antrage des Herrn Eshabold bei, aber mit dem Zusätze, daß man die Regierungen von Aargau und Solothurn zu bestimmen suche, nicht zwar eine Bestrafung über ihre beteiligten Angehörigen zu verhängen, aber doch auf irgend eine Weise die Wunden zu heilen, welche von ihren Angehörigen geschlagen wurden. Mit einem solchen Antrage wird der Kanton Bern vor der ganzen Eidgenossenschaft im schönen Lichte erscheinen.

von Tavel, Altschultheiß, als Berichterstatter. Es kann sich also allerdings nur um die Erheblichkeit des Gegenstandes handeln. Was zuerst den Vorwurf der Inkonsistenz betrifft, weil wir selbst früher einmal eine von uns verlangte Amnestie

verweigert haben, so will ich nicht auf die damaligen Umstände zurückkommen, und es ist dies um so weniger nötig, als ungethut der an einen Stand ergehenden Einladung demselben die Freiheit immer vorbehalten bleibt, zu entsprechen oder nicht zu entsprechen. Der Stand Luzern wird also dann darüber entscheiden, wie auch wir früher einmal darüber entschieden haben. Hingegen haben wir im vorigen Jahre hinsichtlich des Standes Wallis eine solche Einladung beschlossen, und dieser Vorgang ist jetzt für uns von einem um so größern Gewichte, als wir erklärt haben, daß die Jesuitenfrage Bundesache sei, und als die Ereignisse im Kanton Luzern enge damit zusammenhängen. Was hingegen den von Herrn Altschultheiß May vorgeschlagenen Zusatz betrifft, so könnte ich ihm nicht beipflichten, und warum nicht? Wir haben uns gestern mit der Freischäareninstruktion beschäftigt. Der Vorort Zürich hatte angetragen, die Freischäaren als unzulässig zu erklären und die Kantone einzuladen, durch ihre Gesetze dafür zu sorgen, daß derartige Einfälle in andre Kantone nicht mehr stattfinden, und daß allfällige Widerhandlungen bestraft werden. Ungefähr in diesem Sinne haben auch wir instruiert. Dann aber war von Seite des Vorortes noch ein weiterer Antrag beigelegt, dabin gehend, daß jeder Kanton noch überdies tenent sein solle für allen Schaden, der durch seine Staatsbürger bei dergleichen Einfällen in andern Kantonen angerichtet worden. Diesem lehtern Grundsatz hat weder der Regierungsrath noch der Große Rath beipflichtet, und er hat hier durchaus keinen Anklang gefunden. Was nun Herr Altschultheiß May beantragt, stimmt direkt mit diesem von uns verworfenen Grundsatz zusammen. Auf diesen Boden, will sich wenigstens der Regierungsrath nicht einlassen, und Sie, Zit., werden es auch nicht wollen. Daher stimme ich gegen die Erheblichkeit dieses lehtern Antrages.

Abstimmung.

- | | | |
|--|-----------------|---|
| 1) Für die Erheblichkeit des Antrages des Herrn Eshabold | Große Mehrheit. | |
| Dagegen | 2 Stimmen. | |
| 2) Für die Erheblichkeit des Antrages des Hrn. May | 5 | " |
| Dagegen | Große Mehrheit. | |

Wahl der Gesandtschaft auf die bevorstehende außerordentliche Tagsatzung.

Von den Rathältesten vorgeschlagen sind: für die erste Stelle die Herren Schultheiß Neuhaus und Regierungsrath Weber; für die zweite Stelle der Zurückgebliebene und Herr Regierungsrath Steinhauer.

Wahl des ersten Gesandten:

Von 134 Stimmen erhalten im ersten Scrutinium:		
Herr Schultheiß Neuhaus	:	102 Stimmen.
" Altschultheiß von Tavel	:	24 "
" Regierungsrath Weber	:	5 "
Ernannt ist somit Herr Schultheiß Neuhaus.		

Wahl des zweiten Gesandten:

Von ebenso viel Stimmen erhalten im ersten Scrutinium:		
Herr Regierungsrath Weber	:	100 Stimmen.
" Regierungsrath Steinhauer	:	17 "
" Oberrichter Smobersteg	:	3 "
u. s. w.		

Ernannt ist Herr Regierungsrath Weber.

von Tavel, Altschultheiß. Ihrem vorhin ausgesprochenen Willen gemäß, und um der Vorschrift des Reglements nachzulieben, hat sich der Regierungsrath während der soeben stattgehabten Wahlen versammelt, um über den erheblich erklärt Antrag des Herrn Eshabold Bericht zu erstatten. Der Regierungsrath hat mich beauftragt, Ihnen, Zit., diesen Antrag zur definitiven Annahme zu empfehlen und zwar in folgender Redaktion:

„Die Gesandtschaft ist angewiesen, den Antrag zu stellen, es möchte der Stand Luzern eingeladen werden, in Hinsicht auf die letzten Ereignisse eine allgemeine Amnestie zu erlassen.“

Jaggi, Regierungsrath, jünger. Aus den von mir bereits angeführten Gründen und vor Allem aus darum, weil ich überzeugt bin, daß wir durch diesen Antrag, eben weil er von Bern kommt, jenen Unglücklichen mehr schaden, als nützen, stimme ich gegen den Antrag.

Abstimmung.

Für den vorgeschlagenen Artikel . . . Große Mehrheit.
Dagegen 3 Stimmen.

Die Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzung wird dem Herrn Landammann und dem Herrn Vicepräsidenten des Regierungsrathes übertragen.

Herr Landammann. In dem Einberufungsschreiben an die Mitglieder des Grossen Räthe war als Verhandlungsgegenstand noch angezeigt der Dekretsentwurf, betreffend die Ausschließung der Jesuitenzöglings vom Staatsdienste; denn ich hatte nicht geglaubt, daß die Berathung der Tagsatzungsinstruktion so viele Zeit wegnehmen würde. Da nun viele Mitglieder dieser hohen Versammlung bereits nach Hause abgereist sind und viele andere im Begriffe stehen, es zu thun, so scheint es mir nicht zweckmäßig, dieses Dekret noch zur Behandlung vorzunehmen. Ich will also dasselbe, da es nicht sehr dringend ist, verschieben auf die nächste ordentliche Sitzung, die etwa gegen das Ende des Februar oder Anfangs März stattfinden wird. In der Hoffnung baldigen Wiedersehens wünsche ich Ihnen, Tit., sämmtlich eine glückliche Heimreise und erkläre diese außerordentliche Sitzung des Grossen Räthe als geschlossen.

(Schluß der Sitzung nach 11 $\frac{3}{4}$ Uhr.)

Die vom Grossen Räthe genehmigte

Instruktion

für die bernische Gesandtschaft auf die außerordentliche eidgenössische Tagsatzung in Zürich, am 24. Februar 1845, lautet nunmehr, wie folgt:

„Die Gesandtschaft des Standes Bern auf der außerordentlichen Tagsatzung ist angewiesen:

- 1) Dahin zu wirken, daß die Tagsatzung erkläre: die Jesuitenfrage sei Bundesache.
- 2) Dahin zu wirken, daß die Tagsatzung erkläre: der Orden der Gesellschaft Jesu solle aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft entfernt und dürfe künftighin, unter welchem Namen er wieder erscheinen möge, in der Schweiz nicht mehr geduldet werden.
- 3) Dahin zu wirken, daß die Tagsatzung erkläre: Freischaaren, welche nicht von den Kantonalregierungen gebildet werden, und nicht unter den Befehlen derselben stehen, seien in der Eidgenossenschaft unzulässig.

Diesemnach seien sämmtliche Stände einzuladen, durch geeignete Gesetze dem Einmale freiwilliger Schaaren aus ihrem Kanton in ein anderes Gebiet vorzubeugen und solche, jede gesellschaftliche Ordnung und jeden völkerrechtlichen Verkehr zerstörende, Handlungen auf angemessene Weise zu bestrafen.

- 4) Die Gesandtschaft ist angewiesen, im Schooße der Tagsatzung die Erklärung abzugeben, daß der Stand Bern die Rechte seiner katholischen Mitgenossen, deren Religion durch seine Kantonalverfassung gewährleistet sei, immer achten und schützen werde.
- 5) Die Gesandtschaft ist angewiesen, den Antrag zu stellen, es möchte der Stand Luzern eingeladen werden, in Hinsicht auf die letzten Ereignisse eine allgemeine Amnestie zu erlassen.
- 6) Die Gesandtschaft ist ermächtigt, je nach der Lage der Dinge entweder diejenigen geeigneten Anträge selbst zu stellen oder sich solchen anderer Mitstände anzuschließen, welche dem Sinne und Zwecke dieser Instruktion am Nächsten stehen.
- 7) Die Gesandtschaft erhält die Weisung, in unvorhergesehenen und überhaupt in allen Fällen, welche diese Instruktion nicht berührt, sich an den Regierungsrath zu wenden, welcher je nach Umständen ihr Aufträge oder Vollmachten ertheilen oder den Grossen Rath einberufen lassen wird.

Gegeben in der Versammlung des Grossen Räthe in Bern, den 29., 30., 31. Februar und 1. März 1845.

Namens des Grossen Räthe:

Der Landammann,
Em. Jaggi.

Der Staatschreiber,
Hünerwadel.“

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Außerordentliche Sitzung. 1845.

(Nicht offiziell.)

Zweite Sitzung.

Dienstag den 29. April 1845.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Jäggi.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls der gestrigen Sitzung, werden noch folgende, die Theilnehmer am Freischaarenzuge betreffende und im Wesentlichen mit den früher eingelangten übereinstimmende Vorstellungen angezeigt:

- 1) Von Sumiswald, unterzeichnet von 77 Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten der daselbst stationirten Schäferschützenkompanie Klopfenstein, — und von 100 Bürgern der Gemeinden Sumiswald, Trachselwald u. s. w.
- 2) Von 6 Gemeinderatsmitgliedern von den Höfen, Gemeinde Amsoldingen, Namens der Einwohnergemeinde von den Höfen.
- 3) Von der Gemeinde Uebetschi und von den Gemeinderäthen von Pohleren und Blumenstein.
- 4) Vom Einwohnergemeinderath von Diki, Gem. Laupen.

Tagessordnung.

Vortrag des Regierungsrathes nebst Projekt-Beschluß über die Theilnehmer am Freischaarenzuge nach Luzern.

Zit.

Aus dem Berichte über die jüngsten politischen Ereignisse und die dermalige Lage unseres Vaterlandes wird sich Ihnen die Beruhigung der aufgeregten Gemüther und vermittelst derselben die Rückkehr zum normalen gesetzmäßigen Zustande unseres Staatslebens als die erste nothwendige Maßregel darstellen. Um diesen Zweck desto leichter zu erreichen, möchte von einer, wenn auch an und für sich nicht unverdienten, Abhöhung des Vergangenen abzustehen, dagegen aber bestmögliche Vorsorge zu treffen, daß in Zukunft solche ungesetzlichen Ereignisse nicht wiederkehren. Indessen glauben wir, es sei nicht am Regierungsrath, sondern an der obersten Landesbehörde, hierüber ihre Willensmeinung auszusprechen; denn wenn dies nicht geschieht, so kann der Regierungsrath nicht anders, als gegen Beamte einschreiten, die zum Behufe der Theilnahme am Freischaarenzuge gegen ihren Eid und ihre Pflicht, ohne Anzeige, ja zum Theil sogar ohne auf irgend eine Weise für die Besor-

gung ihrer Geschäfte Vorkehr zu treffen, sich von ihrer Stelle entfernt haben. Da wir nun finden, es seien allerdings in der allgemeinen Volksstimme, so wie in den Wünschen, die dem Großen Rath noch werden ausgesprochen werden, genug Gründe politischer Art vorhanden, um den Großen Rath zu einer Manifestation in dem angekündigten Sinne zu bewegen, so schlagen wir Ihnen, Tit., damit diese Manifestation stattfinde, den nachstehenden Beschuß zur Genehmigung vor:

Projekt-Beschluß.

Der Große Rath der Republik Bern, nach Anhörung des Berichts des Regierungsrathes über die Ereignisse, welche am 31. März und 1. April letzthin im Kanton Luzern sich zugetragen haben, so wie über die dermalige politische Lage des Kantons Bern,

beschließt:

1. Gegen die Theilnehmer am jüngsten Freischaarenzuge nach Luzern wird kein weiteres Verfahren stattfinden.

2. Der Regierungsrath ist beauftragt, in Vollziehung der Bundesbeschlüsse vom 20. März und 12. April letzthin dem Großen Rath spätestens in der nächsten Session den Entwurf eines Gesetzes gegen die Freischaaren vorzulegen.

Bis zur Erlassung eines solchen Gesetzes wird der Regierungsrath gegen diejenigen, welche sich fernere Umltriebe zur Bildung von Freischaaren erlauben, sofort einschreiten, und namentlich gegen Beamte, welche sich dieses Vergehens schuldig machen sollten, auf dem Administrativwege verfahren.

3. Der Regierungsrath ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 25. April 1845.

(Unterschriften.)

Neuhäus, Schultheiss, als Berichterstatter. Der Gegenstand, den Sie heute zu behandeln haben, ist an sich ganz einfach und verlangt wenigstens für den Eingangsrapport keine weitläufige Entwicklung. Vergessenheit des Geschehenen im Bezug auf den stattgehabten Freischaarenzug und kräftiges Handeln für die Zukunft sind substanziell die beiden Vorschläge des Regierungsrathes. Da ein Mitglied gestern gesagt hat, es gedenke, gleichzeitig mit diesem Gegenstande auch den Bericht des Regierungsrathes über die letzten Ereignisse im Kanton Luzern zu diskutiren, und da ich während dieser Ereignisse zweimal als Gesandter in Zürich abwesend war, daß eine Mal 30 Tage, das andere Mal 14 Tage, so bitte ich, was diesen Bericht betrifft, meine Tit. Herren Kollegen des Regierungsrathes, die nötigen Aufschlüsse geben zu wollen. Bezüglich auf den vorliegenden Gegenstand nun fragt es sich vor Allem aus: was ist die Stellung eines Beamten? Hat er die nämliche Handlungsfreiheit wie ein einfacher Staatsbürger? Der Regierungsrath

sagt Nein! Wenn ein Beamter eine Stelle annimmt, so geht er dadurch eine Verpflichtung gegen den Staat ein, er leistet einen Eid zu dieser Beamtung und anerkennt einen oder mehrere Obere, die ihm zu befehlen haben. Also ist der Beamte in dieser Hinsicht gebunden, und das Recht des Regierungsrathes, seinen Beamten Weisungen zu geben, die sie zu befolgen haben, kann nicht streitig gemacht werden. Am 28. März nun hat der Regierungsrath allen seinen Beamten die Warnung zugehen lassen, ja nicht an dem beabsichtigten Freischaarenzuge Anteil zu nehmen, und er hat denselben eventuell mit Einstellung oder Abberufung, je nach Umständen, gedroht. Nichtsdestoweniger haben einige Beamte Anteil am Freischaarenzuge genommen, und sie sind vom Regierungsrath konsequent mit jener Warnung und Androhung vorläufig in ihren Amtsverrichtungen eingestellt worden. Diese Beamten sagen nun, die Warnung des Regierungsrathes sei zu spät angelangt. Das muß ich verneinen, und wenn sie auch zu spät erlassen worden wäre, so würde dieser Umstand den Betreffenden keineswegs zur Entschuldigung dienen. Die Warnung des Regierungsrathes wurde am 29. März überall im Kanton bekannt, und der Freischaarenzug hat erst in der Nacht vom 30. auf den 31. März stattgefunden. Also wußten damals Alle recht gut, welches die Absichten der Regierung waren. Hatten diese Beamten übrigens eine solche Warnung nötig? hatten sie nicht die Warnung des Großen Rathes? und hat ein Beamter, welcher seine Pflicht kennt und derselben eingedenkt ist, überhaupt irgend eine besondere Warnung nötig? Ich antworte — nein; jeder Beamte soll wissen, welche Verpflichtung er auch ohne Warnung hat. Uebrigens für gewisse Beamte sind Instruktionen vorhanden; dem Regierungstatthalter z. B. befiehlt die Instruktion, in gewissen Seiten seinen Amtssitz nie zu verlassen. Also muß man annehmen, daß der Regierungsrath gegenüber diesen Beamten nach Ihrem Willen, Tit., gehandelt hat. Nichtsdestoweniger hat die Einstellung derselben große Sensation in der ganzen Republik erweckt; der Regierungsrath hat viele Bittschriften fast von allen Seiten der Republik erhalten, welche sich zu Gunsten dieser Beamten verwendeten. Warum war die Theilnahme für dieselben so groß? Weil diese Beamte, obgleich sie ihre Pflichten in dieser Angelegenheit vergaßen, in edlen Absichten gehandelt haben, sie waren Defuitengegner und wollten dem ganzen Vaterlande helfen. Freilich war das Mittel hierzu nicht gut gewählt, und der Ausgang hat es gezeigt. Allein die Absichten waren edel; dies hat die öffentliche Meinung berücksichtigt und daher bedauert, daß diese Männer, welche sich nicht scheuten, ihre Stellung preiszugeben, und Gut und Blut an die Erreichung ihres edlen Zweckes zu sezen, jetzt noch mehr unglücklich sein sollen. Auch an den Großen Rath sind ähnliche Bittschriften eingereicht worden, denn es herrscht darüber im Allgemeinen große Aufregung im Lande, und sogar aus Gegenden, welche gar nicht am Freischaarenzuge Theil genommen haben, langen Bittschriften ein, dabin gebend, daß man diesen Beamten verzeihen möchte. Der Regierungsrath hat sich nun fragen müssen: wenn man Bittschriften an den Großen Rath einreicht und wegen einer Verfügung des Regierungsrathes an seinen Entscheid appelliert, kann der Regierungsrath diese Bittschriften nicht berücksichtigen? Kann er unter diesen Umständen von seinem Rechte strengen Gebrauch machen, die betreffenden Beamten auf der Stelle abzuberufen oder für einige Monate einzustellen, und dann nachher dem Großen Rath sagen: wir haben nach unserem Rechte verfügt, jeder weitere Schritt ist jetzt zu spät? Kann der Regierungsrath wirklich dem Entschied des Großen Rathes vorgreifen und ihm die Möglichkeit nehmen, Vergessenheit des Geschehenen auszusprechen? Die Mehrheit des Regierungsrathes hat geglaubt — nein, sondern, obwohl der Regierungsrath das Recht gehabt hätte, sofort einzuschreiten, so sollte doch, sobald an den Großen Rath appelliert und aus der Frage eine politische gemacht wird, der Große Rath entscheiden können. Also hat der Regierungsrath sich von da jeder weiteren Maßnahme enthalten. Vom rein administrativen Standpunkte aus kann der Regierungsrath nicht anders als diese Beamten strafen, vielleicht nicht so streng, aber ein solches Verlassen eines angenommenen Postens gegen den Willen des Großen Rathes und gegen die Warnung des Regierungsrathes kann nicht ungerügt bleiben. Wenn aber höhere politische Rücksichten

eintreten, so muß es dem Großen Rathen übernommen bleiben, Vergessenheit eintreten zu lassen. Würden Sie, Tit., nun das Geschehene nicht vergessen wollen, so müßte dann der Regierungsrath gegen jene Beamten einschreiten. Es fragt sich also: sind Gründe vorhanden, um aus politischen Rücksichten eine Vergessenheit des Geschehenen auszusprechen? Der Regierungsrath hat geglaubt, Ihnen, Tit., über diese Frage ein förmliches Gutachten einreichen zu sollen, indem der Große Rath ohne ein solches Gutachten in keiner Angelegenheit entscheidet. Der Regierungsrath hat nun gefunden, da einmal die Theilnahme für diese Beamten eine so große Aufregung provoziert habe, so sei es ein Bedürfnis des Vaterlandes, dieselbe nicht nur nicht zu vermehren, sondern sie zu beschwichten, indem es sonst zu befürchten wäre, es möchte bei längerer Fortdauer der Aufregung noch einmal versucht werden, die gesetzliche Bahn zu verlassen, was aber für den Kanton Bern, sowie für die ganze Schweiz höchst gefährlich sein würde. Uebrigens verlangen wir von der Regierung von Luzern, daß sie Amnestie ausspreche, und die Tagschaltung hat mit 12 Stimmen eine dringende Empfehlung an Luzern in dieser Hinsicht erlassen. Für wen soll Luzern Amnestie erklären? In Bezug auf Leute, welche die Regierung von Luzern fürzten wollten, welche dieselbe mit den Waffen in der Hand angegriffen haben. Der Fehler ist da von Seite dieser Leute sehr groß, und nichtsdestoweniger wünschen wir, daß Luzern in Berücksichtigung der Lage der Schweiz überhaupt eine Amnestie ausspreche. Wenn wir nun aber das Mehrere von Luzern verlangen, können und sollen wir nicht hier das Wenigere ebenfalls gewähren? Niemand wird doch in Abrede stellen, daß der Fehler jener Beamten viel weniger groß ist, als der Fehler derjenigen, welche bewaffnet die Luzernerregierung angegriffen haben. Wenn Luzern uns auch sagen würde: wir können solche Angriffe auf unsern Kanton und auf uns selbst nicht verzeihen, so können wir immerhin sagen: wir begreifen. Das zwar, aber das Verlassen eines Postens für mehrere Tage von Seite von Beamten können wenigstens wir verzeihen. Da nun die Theilnahme am Freischaarenzuge diese Beamten an und für sich nicht untüchtig gemacht hat, ihre Aemter fernern zu verwalten, und da wir selbst eine viel größere Vergessenheit von Luzern verlangen, so scheint es konsequent zu sein, daß wir selbst bei uns das nämliche Verfahren beobachten. Uebrigens, Tit., ist nicht zu verkennen, daß die Lage der Schweiz eine kritische ist; es ist mithin durchaus nötig, daß Bern, der größte Kanton der Schweiz, der Centralkanton, wiederum ruhig werde und in die gesetzliche Bahn für die Zukunft zurückkehre. Ein Mittel, um diese gesetzliche Bahn allgemein mit Erfolg zu betreten, ist nun allerdings die Stellung jeder Aufregung, damit die aufgeregten Bürger klar und ruhig einsehen können, daß mit unerlaubten Mitteln die Freiheit nicht befördert wird. Das, Tit., sind die politischen Gründe des Regierungsrathes, um im §. 1 bei Ihnen sich für Vergessenheit des Geschehenen in Betreff jener Beamten zu verwenden. Zugleich aber wird im §. 2 darauf angetragen, daß der Regierungsrath angewiesen werde, sofort in der Juni-Sesssion einen Gesetzesentwurf gegen die Freischaaren nebst angemessenen Strafbestimmungen für die Zukunft vorzulegen, und daß Sie, Tit., sogleich Ihren Willen aussprechen, daß in's Künftige gegen Beamte und andere Bürger in dergleichen Fällen strenge eingeschritten werden solle, damit von nun an Niemand, weder einfacher Bürger noch Beamter, als Vorwand geltend machen könne, daß er nicht zeitig genug gewarnt worden sei. Diese Punkte sind sehr einfach und bilden nach meiner Ansicht auch nur einen einfachen Beratungsgegenstand; also trage ich darauf an, sowohl über das Eintreten als über die Materie nur eine einzige Umfrage zu eröffnen.

Der Herr Landammann läßt über diesen Antrag sofort abstimmen, und es wird durch's Handmehr beschlossen:

- 1) Ueber den Gegenstand sofort einzutreten;
- 2) Denselben in globo zu behandeln.

Fischer. Ich glaube, vor Allem aus auf das Reglement aufmerksam machen zu müssen, wonach persönlich beteiligte Mitglieder nicht an der Diskussion Theil nehmen sollen. Hierüber sollte man sich aussprechen.

Herr Landammann versieht die §§. 63 — 66 des Reglements und fügt bei: Wenn nunemand hier anwesend ist, der sich so direkt betheiligt fühlt, daß er nach dem Reglemente nicht Anteil an dieser Verathung nehmen soll, so darf ich erwarten, derselbe werde unverweigerlich den Austritt nehmen; sonst will ich seine Einwendungen anhören.

J. Michel. Ich anerkenne gerne, daß auch ich im Falle des Austrittes bin, und ich werde mich dessen durchaus nicht weigern. Dagegen möchte ich ehrerbietig bitten, daß meine dem Regierungsrathe eingereichte Verantwortung über meine Theilnahme am Freischaarenzuge hier abgelesen werde.

Herr Landammann. Nachdem nunmehr die betreffenden Mitglieder den Austritt genommen haben, erkläre ich die allgemeine Umfrage als eröffnet.

Blösch, Altlandammann, verlangt vor Allem aus die Ableitung des oberwähnten Aktenstücks.

Diese „Verantwortung“ lautet:

Tit.

Unterm 16. dieß Monats wurde dem Unterzeichneten durch das Regierungsstatthalteramt Interlaken ein von dem Tit. Regierungsrathe gefaßter Beschluß eröffnet, folge welches er wegen Theilnahme an dem letzten Freischaarenzuge nach Luzern, vorläufig in seinen Funktionen als Unterstatthalter eingestellt worden ist, wobei ihm jedoch eine Frist von 8 Tagen gestattet wurde, seine allfällige Verantwortung einreichen zu können, was nun somit auch in Kürze geschieht.

Schon von seiner frühen Jugend an den freisinnigen Prinzipien aufrichtig und mit Leib und Seele zugethan, sahe er mit vielem Leidwesen und nicht ohne Besorgnisse für die Zukunft, in den letzten Jahren die freisinnigen Regierungen von Zürich und Luzern durch Gewalt und Vertrath vom Regiment verdrängen und durch solche Männer erschaffen, die der Aristokratie und dem Pfaffenthum vollkommen verfallen waren. Im Aargau wie im Tessin wurden gegen die dasigen Regierungen, durch Anstiftung römischer Finsterlinge und Jesuiten, ebenfalls bewaffnete Austritte versucht, welche aber ersten Ortes durch energisches Handeln von Seite Berns, und letztern Ortes durch eigene Kraft der Regierung glücklich unterdrückt wurden. — Im Wallis floß leider nur zu viel Bürgerblut und Jesuiten- und Pfaffenthum sprechen dort allen Menschenrechten Hohn. In Luzern sollen nun zu dem bereits bestehenden Uebel die Jesuiten als Jugendlebret eingeführt werden. — Daß dann unter solchen Umständen, und wenn allfällig vorerst noch Aargau und Solothurn auf solche Weise der ultramontanen Partei anheimgefallen und geopfert wären, nicht neue Versuche gegen die freisinnigen Regierungen der noch übrigen Kantone, gegen das freisinnige Prinzip im Allgemeinen, gewagt würden, kann wohl Niemand bezweifeln und wer könnte dann in diesem Falle den Ausgang solcher Attentate verbürgen? — Von diesen Ansichten ausgehend, diese Gefahren ein sehend, wohnte Unterzeichnetner Schüzenfesten und andern Volksversammlungen bei, ver sprach durch Mund und Zeichen gleich hunderttausend Gleichgesinnten für unsere Freiheit mit Leib und Leben einzustehen und mit der Waffe in der Hand bei jeder sich zeigenden Gefahr sowohl einem innern als äußern Feind entgegenzutreten. — Gewohnt in so wichtigen Sachen nicht bloß hochschallende Worte zu sprechen und bei der wirklichen Thathandlung seige oder gleichgültig zu Hause zu bleiben, und nachdem die Regierung Luzerns bereits Bürgerblut vergossen, gefangene Bürger auf's schändlichste mißhandelt, alle Gesetze des Rechts und der Humanität mit Füßen getreten, eine große Anzahl flüchtiger Bürger, die sie ihres Vermögens beraubt, in andern Kantonen umherirren läßt, Bitten und Wünschen so vieler eidgenössischen Mitsände kein Gehör gab, sondern schon von vornherein selbst gegen allfällige Beschlüsse der obersten Bundesbehörde frech und verachtend protestierte und endlich die Bundesbehörden einer vergiftenden Ohnmacht unterlagen und that- und kraftlos auseinander gegangen waren, dann erwachte auf's Neue der hier seitige Freiheitsinn, dann erinnerte man sich lebhaft der Thaten unserer Ahnen und der Entschluß war gefaßt an einem Freischaarenzuge nach Luzern Theil zu nehmen und für die, für die Existenz der freien

Schweiz so wichtige Jesuitenfrage nöthigenfalls Leben und Blut zu opfern. Freitag Abends den 28. März verließ Exponent sein frankes Weib und sechs meist unerzogene Kinder, marschierte, im Bewußtsein höherer Pflichten gegen das Vaterland, nach Hettwyl und Luzern. Schon von vornherein war Unterzeichnetner von den bießigen Freischaaren, ohne sein Wissen, als ihr Kommandant erwählt und als solcher hat er mit dieser braven und wackeren Mannschaft, sowohl beim Vorrücken als bei dem Rückzuge, den Vortrab der einen Hauptkolonne als Schützen gedeckt.

Zu seiner Rechtfertigung mache er nur auf folgende Thatsachen aufmerksam:

- 1) Hat der Unterzeichnete zu jenem Zuge Niemand angeworben.
- 2) War auch er nicht ein Angeworbener, sondern folgte seiner Ueberzeugung und wollte in eigenen Kosten dem Vaterlande einen wichtigen Dienst leisten helfen.
- 3) Kannte er vor seiner Abreise kein spezielles Verbot, das auf einen solchen Zug die Einstellung oder Abberufung eines Beamten als Strafe festsetzte.
- 4) Beabsichtigte er, und wie er glaubt, auch die Hauptführer des Ganzen, nicht den Umsturz der luzernischen Regierung und Verfassung, sondern er wollte bedrängten gefangenen und emigrierten Brüdern ihre Rechte und Freiheit wiedergeben und dadurch den Vorort Luzern von der Berufung der Jesuiten abhalten helfen.

Tit., haben die Freischaaren durch diese Handlung, die nun durch das Mißlingen einen ganz andern Charakter angenommen hat, vor Ihnen und dem Geseze Strafe verdient, ja sogar Ihr Zutrauen verirkt? Wohlan, so erfolge der Auspruch! Unterzeichnetner kann dieses ertragen, wird jedoch seinen Grundsätzen getreu bleiben und seine Veruhigung darin finden, daß sowohl die größte Zahl der freien Männer unseres Kantons als der ganzen Eidgenossenschaft ein ganz anderes Urtheil schon längst gefühlt hat, oder noch fallen wird.

Bönigen, den 24. April 1845.

Hochachtungsvoll ic.

J. Michel, Unterstatthalter von Gsteig, gewesener Rottenführer im Freischaarenzuge nach Luzern.

Straub. Wenn ich nicht ganz gleicher Ansicht bin mit dem Regierungsrathe, so mögen Sie das vielleicht mit meinem Charakter eines Richters entschuldigen. Ich will Ruhe, Friede und Ordnung für die Zukunft; das kann ich fordern, weil ich aus einem Bezirke komme, welcher stets Ruhe und Ordnung gehabt hat und, so Gott will, noch ferner haben wird, und aus welchem keine Freischaaren gezogen sind, mit Ausnahme eines Einzigen, der aber nicht Bürger des Amtsbezirks ist. Ich sollte also diese Sache ziemlich unparteiisch ansehen können. Zum Voraus muß ich aber bemerken: Ich bin Richter, Untersuchungsrichter in Zivil- und Militärsachen; ich habe geschworen, die Gesetze zu handhaben und handhaben zu lassen, und so suche ich keinen Ausweg, um mich zu rechtfertigen, wenn ich die Gesetze handhaben will, auch in der Politik. Ich hätte gewünscht, daß im Vortrage des Herrn Berichterstatters auch etwas gesagt worden wäre über die Wagnahme der Kanonen; ich hätte ferner gewünscht, es wäre etwas gesagt worden, wie wir eine frende Intervention bei fernen Unruhen zu gewähren haben oder nicht, ob unsere Gefandten in Wien und Paris nicht etwa Nachfrage darüber gehalten haben. Ich zweifle sehr, daß, wenn wir alles Geschahene mit nassen Fingern durchstreichen, wir inskünftige Ruhe und Frieden haben werden; denn die Partei, welche uns dahin geführt hat, wo wir uns befinden, ist zu groß, sie wühlt noch viel und stark und zwar nicht bloß gegen Nachbarkantone, sondern selbst gegen unsere Regierung. Wenn man glaubt, durch Aussprechen der Vergessenheit alles Geschehenen werde das aufhören, so kann ich dann auch bestimmen; aber das ist's nicht, was ich für meine Person glaube. Ich will kein Wort sagen gegen die Freischaaren. Wenn ich bei diesen Umständen da zwanzigjährig gewesen wäre, wo auch ich etwa glauben

konnte, ich thue dem einen oder andern meiner Obern einen großen Dienst oder werde mich damit bei ihm einschmeicheln, so würde ich vielleicht auch mitgezogen sein. Uedrigens billige ich ihre Gefühle für den Zweck vollkommen. Ich will also nicht auf Bestrafung derselben antragen; allein wird nicht der weit-aus größere und ruhige Theil unseres Volkes seine Repräsentanten fragen können: Warum habt ihr den stattgefundenen Umtrieben und Friedensstörungen durch Vergessenheitserklärung hier die Sanktion aufgedrückt? und wenn später ähnliche Unruhen geschehen sollten, so könnte dieser Theil des Volkes ferner fragen: Was für Repräsentanten haben wir denn gehabt? Darum will ich mich offen über die Sache aussprechen. Ich werde ganz einfach den Antrag stellen, daß man aus der Mitte des Grossen Rathes eine unparteiische Kommission ernenne, welche die Sache, die uns erst heute vorgelegt wird, des Näheren untersuche, welche untersuche, ob überhaupt eine Untersuchung gegen irgendemanden, wer es sei, stattfinden solle und, wenn ja, gegen wen? Es sind hauptsächlich zwei Klassen von Teilnehmern, in Betreff welcher nach meinen Ansichten untersucht werden sollte; erstens diejenigen Beamten, die wider ihre beschworene Pflicht ihren Posten verlassen haben, und zweitens diejenigen Bürger, die sich der Kanonen des Staates bemächtigt haben. Es scheint mir, über diese zwei Klassen sollte man nicht ohne Untersuchung hinwegschlüpfen und dadurch eine Genehmigung ihrer Handlungsweise aussprechen. In der Zeitfolge kann es vielleicht eintreffen, daß, wenn es im Kanton Luzern oder im Kanton Solothurn einen Aufstand im entgegengesetzten Sinne geben sollte, dann auch Beamte aus unsern katholischen Gemeinden aus gleicher Sympathie ihren Glaubensgenossen zu Hilfe ziehen wollen, und dann die Kanonen des Staates ebenfalls mitnehmen; dann würde es hier wohl etwa heißen, man müsse das untersuchen. Dann aber werden uns diese Leute sagen: Das frühere Mal habt Ihr nicht untersucht, warum denn jetzt? Ich frage: Sind etwa die Gesetze, auf welche gestützt wir untersuchen können, nicht vorhanden? Haben wir nicht das Hochverrathsgesetz, die Instruktionen für die verschiedenen Beamten &c.? Da ist doch Alles deutlich und klar. Ist es denn etwa erlaubt, und soll es von vorn herein sanktionirt werden, daß man der Regierung die Kanonen mit Gewalt fortnehme? Ich glaube also, das solle untersucht werden; wenigstens mein Gefühl für Gerechtigkeit läßt mich nicht dazu stimmen, das Alles ohne Weiteres mit nassen Fingern durchzuwischen. Man sagt freilich, der Regierungsrath habe uns ja einen Vortrag darüber gebracht; aber ob der Regierungsrath diejenige ganz unparteiische Behörde ist, welche uns hierüber geeignete Anträge bringen kann, das möchte ich, wenn nur die halben Gerüchte darüber wahr sind, bezweifeln. Der Regierungsrath fühlt das wohl selbst, indem er uns in seinem Berichte sagt: Es ist gefehlt worden von mehreren Seiten und Beamten. Der Regierungsrath will bloß aus Gründen der Politik Vergessenheit anempfehlen. Nun glaube ich, es sei ehrenhafter für den Grossen Rath, eine Kommission niederzusetzen, welche untersuche, ob es der Fall sei, näher zu untersuchen, ob vielleicht, wie jene Gerüchte sagen, irgend eine Person im Regierungsrathe einen Anteil an den letzten Ereignissen gehabt habe oder nicht. Ich wünsche das zu Händen der Regierung selbst; denn wenn man die Zeitungen darüber liest, so soll der Regierungsrath selbst wünschen, daß diese Untersuchung stattfinde. Ich glaube den daherigen Gerüchten nicht, aber sie sind nur einmal da, und eine Untersuchung kann also nur zur Rechtfertigung des Regierungsrathes und des Grossen Rathes dienen. In andern Kantonen, namentlich im Kanton Waadt, wird kein solcher Beschluß gefaßt, oder er sei zuerst an eine Kommission gewiesen worden. Auch hier hat man bei einem früheren ähnlichen Anlaß eine solche Kommission niedergesetzt, nämlich bei den weit kleineren Unruhen im Bisthum; warum will man es jetzt hier bei weit größeren Unruhen nicht thun? Wenn Sie, Tit., indessen, wie ich es erwarten muß, erkennen sollten, daß wir den Mantel der Vergessenheit über das Ganze decken, was wollt Ihr dann Einem erwiedern, der sagt, man solle jetzt der Göttin der Gerechtigkeit im Kanton Bern die Binden von den Augen nehmen, damit sie sehe und mit dem kleinen Finger an das Bünglein der Waage recke, wenn etwa gewisse Personen vor sie kämen? Um den Grossen Rath vor jeder solchen Zumuthung zu bewahren, wünsche ich daher, daß eine un-

parteiische Grossrathskommission niedergesetzt werde, um zu untersuchen, ob eine Untersuchung stattfinden solle und gegen wen?

Stettler. Vor Allem aus stimme ich zu dem so eben gestellten Antrage; da aber die einläufige Behandlung des Ge-genstandes durch einen solchen Entscheid noch verschoben würde, so scheint es mir der Fall zu sein, schon jetzt den Bericht des Regierungsrathes über die stattgehabten Ereignisse einläßlich zu beleuchten; dies giebt vielleicht der zu ernennenden Kommission dann einen Leitfaden für ihre Berathungen. Man wird sich vielleicht erinnern, daß ich in der früheren Sitzung des Grossen Rathes die Freiheit genommen habe, zu äußern, ich für meine Person sehe noch viel größere, nähtere und wichtigere Gefahren für das Vaterland, als nur in den Jesuiten. Man hat damals geglaubt und hier gesagt, ich sei mit Blindheit geschlagen. Seit vier sind nicht drei Monate verflossen, und die bisherigen Erfolge mögen zeigen, auf welcher Seite Blindheit und Kurzsichtigkeit war. In der letzten Sitzung ist beschlossen worden, gegen die Freischäaren als ein ungesetzliches und anarchisches Treiben einzutreten, und zweitens durch unsere Gesandtschaft an der Tagssitzung die Erklärung zu geben, Bern werde am Bunde festhalten. Was hat man nun entgegen diesen Beschlüssen geschen? Freischäaren ausziehen und einen der heilloesten Bundesbrüche verüben gegenüber den Beschlüssen des Grossen Rathes und der Tagssitzung. Was sieht man darin vor Allem aus? Offenbar ein Verschwinden des Ansehns und der Kraft der Ge-sche, ein Verschwinden des Ansehns der Verfaßung, ein Ver-schwinden der Achtung vor dem Bunde, dessen Festhaltung man kurz vorher erklärt hatte. Seit der Biedmerger Schlacht vor 130 Jahren, damals im offenen Religionskriege, ist so viel Blut von Eidgenossen gegen Eidgenossen nicht vergossen worden, als jetzt im Friedensstande. Was für ein Ansehen, was für ein Urtheil hat uns das nicht schon zugezogen von Seite der ganzen civilisierten Welt! Von all den vielen Republikanen, welche das Mittelalter sah, sind wir durch Gottes Gnade die einzige übrig geblieben, und was sieht man jetzt da in dieser einzig übriggebliebenen Republik? Ueberall lautet die Antwort: Das Volk kann sich nicht mehr selbst regieren. Bedenken wir nicht bloß die vielen Gefallenen, sondern bedenken wir dieses Urtheil der ganzen gebildeten Welt; was für tiefe Wunden hat man nicht dem Republikanismus dadurch geschlagen! Die wirklich vorgefallenen einzelnen Unglücke sind noch das kleinste Uebel; die Gefallenen hätten einmal sterben müssen, und auch die Geldopfer werden uns nicht fast drücken; aber die bleibenden Folgen, welche für unser Vaterland entstehen, wenn die Gesetze nicht mehr geachtet werden, wenn die Wurzel alles republikanischen Staatslebens, die Achtung vor Gesetz und Verfaßung schwindet, diese gänzliche Demoralisation — das, Tit., ist das größte Verderben, was auf uns lastet. Wie sind wir nun zu diesem großen Unglück gekommen, was hat man gethan, um es abzuwenden, oder was hat man unterlassen, damit es nicht entstehe? Erlauben Sie mir, Tit., einen Blick in einige Ursachen, welche das Unglück herbeigeführt haben und uns keine Garantie geben, daß es nicht wiederkehre. Vor mehreren Jahren hatte sich ein gewisser Verein gebildet, welcher der Verfaßung Trotz und Hohn sprach. Ich berufe mich auf diejenigen Mitglieder, welche damals mit mir in der Polizeisektion saßen; damals war ich, früher noch, als Herr Karl Schnell, welcher vier von diesem Platze aus den Sicherheitsverein aufgedoben hat, der Allererste, der darauf antrug, man solle zwar den Verein bestehen lassen, wegen des verfaßungsmäßigen Vereinsrechts, aber alle daran teilnehmenden Beamten verdiensten das Vertrauen der Regierung nicht mehr. Ich hatte nahe Verwandte in diesem Verein, aber ich habe im Bewußtsein meiner Pflicht dieselben nicht geschont. Der Grossen Rath ist darauf weiter gegangen und hat den Verein selbst als strafwürdig aufgehoben. Am Schlusse des vorigen Jahres hat sich nun in unserm Kanton auch ein Verein gebildet von anderer Seite, dessen öffentlich ausgesprachene Grundsätze dahin gingen, daß Gewalt über Recht sei, und daß man Gewalt anwenden könne, wenn die verfaßungsmäßigen Bevölkerungen das Nöthigste eintheilten nicht selbst thun. Man hat einen Gegenfaß proklamirt zwischen Regierung und Volk, man hat ungescheut von einem bewaffneten Volksbunde gesprochen im Gegen-

säze zur Regierung. Was hat die Regierung gethan gegen einen solchen Verein mit solchen Grundsäzen? Sie hat geduldig zugesehen und sich durchaus passiv verhalten. Wenn ich die Ehre gehabt hätte, noch in der Polizeisektion zu sitzen, so würde ich wiederum der Erste aufgetreten sein und gesagt haben, ein Beamter, der in diesem Vereine sei, verdiene das öffentliche Vertrauen nicht. Es ist aber gegen diesen Verein nichts geschehen, stillschweigend hat man Alles gehen lassen. Selbst öffentliche Lehrer des Rechts haben in solchen Vereinen offen ausgesprochen, Gewalt gehe über Recht, und haben Unrecht gepredigt anstatt Recht. Die Regierung hat nichts dagegen gethan. Wir kommen zu den Beschlüssen des Grossen Raths. Was hat die Regierung gethan, nachdem der Große Rath feierlich erklärt hatte, das Unwesen der Freischaaren als ein anarchisches Treiben nicht zu dulden und an dem Bunde festzuhalten? Man sieht aus dem Berichte, daß die Regierung nichts gethan hat. Sie sagt, sie habe nicht gewußt, daß die Freischaaren sich bilden; aber, Tit., man hat ja überall offen davon gesprochen. Was haben wir denn für eine Polizei, die von Solchem nichts weiß? Seit einer Reihe von Jahren zeigt es sich, daß, jemehr man auf die Polizei wendet, sie desto schlechtere Dienste leistet. Früher mit viel weniger Kosten hat die Polizei viel bessere Dienste geleistet. Entweder also hat unsere gegenwärtige Polizei schlechte Dienste geleistet, oder aber, sie nutzt gar nichts. Was hat sie gemacht? Zuletzt und endlich, als die Sache am Ausbruche war, ist eine Proklamation erlassen worden. Da muß ich nun eine kleine Vergleichung machen, aber gewiß nicht, um meine Persönlichkeit hervorzuheben. Am 8. December hatte ich die Ehre, Rektor der Hochschule zu sein. Sobald ich nun hörte, daß Studirende an dem damaligen Freischaarenzuge Anteil nehmen wollten, glaubte ich, meine erste Pflicht sei, eine Warnung vor solchem Unfuge zu erlassen. Ich habe aus den nachherigen Berichten der Regierung gesehen, daß sie gefunden hat, der Rektor habe ihr dadurch aus einer Verlegenheit geholfen, weil sie sich gegenüber der Regierung von Luzern darauf berufen konnte. Was hat jetzt aber die Regierung auf die Beschlüsse des Grossen Raths gethan? Im allerleichtesten Augenblicke hat sie endlich eine Proklamation erlassen. Hat denn die Regierung nicht mehr Kompetenz, als ihr Rektor, als ein ehrlicher Schulmeister? Oder hat die Regierung nicht weniger gethan, als dieser Schulmeister, der doch im Ansange einer beabsichtigten Unternehmung eine Proklamation machte, während sie dies erst zu allerleicht zu thun wagte? Giebt die Verfassung ihr nicht mehr Kompetenz, und hat die Regierung von ihrer verfassungsmäßigen Kompetenz den gehörigen Gebrauch gemacht, um Ruhe und Ordnung zu handhaben? Ihr ehrlicher Rektor hat das Bewußtsein, sein Möglichstes gethan zu haben; gerne möchte ich dies auch hinsichtlich der Regierung sagen können. Ich weiß wohl, die Regierung war in schwieriger Stellung; ich weiß, man kann ihr nicht Alles zur Last legen; aber hat sie von ihren Besuignissen so vollständig Gebrauch gemacht, daß sie mit Gewissenhaftigkeit erklären kann, sie habe Alles gethan, um das Unglück abzuwenden? Dieses ist B. treff der Vergangenheit; sehen wir jetzt in die Zukunft. Was ist jetzt zu thun? Man legt uns da ein Amnestiedekret vor, und gestern haben wir unsere Gefangenen in Luzern losgekauft. Mit innigster Zustimmung habe ich gestern dazu geholfen, und ich will sagen, warum? Weil ich glaube, daß ja freilich unter diesen Leuten viele Verirrte sind, und zwar zum großen Theile wodurch verirrt? Eben durch die Passivität der Regierung, indem sie daraus schließen konnten, die Regierung sehe die Sache gerne. Darum habe ich zu diesem Loskaufe gestimmt. Da die Regierung zu Verhinderung des Unglücks nichts gethan hat, so ist das Wenigste, was wir jetzt thun können, das, daß der Staat ein Opfer bringe, um diese unglücklichen Verirrten loszukaufen aus ihrem Unglücke. Wodurch könnten diese Leute noch mehr veranlaßt werden zu solcher Verirrung? Man weiß wohl, wie die Verirrung überhaupt in das Volk geworfen worden ist. Wenn man gesehen hat, welchen Gebrauch unsere Gesandtschaft von ihrer Instruktion gegen die Freischaaren an der Tageszüng gemacht hat, so könnte man allerdings glauben, die Regierung sehe dieses Treiben nicht ungern. Ich kann also auch dazu stimmen, daß man diejenigen Theilnehmer, welche bloß gewöhnliche Staatsbürger sind, mit dem Mantel der Liebe bedecke, denn ich begreife gar wohl, wie

das jugendliche Alter unter den obwaltenden Umständen Manchen zu dem gethanen Schritte verleiten konnte. Allein, man muß doch unterscheiden zwischen allen diesen und zwischen denjenigen, welche in speziellen Verpflichtungen gegen Regierung und Gesetz stehen, welche als Beamte einen besondern Eid auf Verfassung, Gesetz und Instruktion geleistet haben, unter welchen sich denn auch ja freilich Mitglieder des Grossen Raths befinden, die in der früheren Sitzung selbst zum Festhalten am Bunde gestimmt und unmittelbar darauf am Bundesbrüche Theil genommen haben; ebenso zwischen denjenigen, welche obrigkeitliches Eigentum mit Gewalt weggeführt haben. Man sagt freilich, man müsse da die Forderungen der Gerechtigkeit der Wiederherstellung der Ruhe der Gemüther zum Opfer bringen. Aber wo ist die Garantie, daß diese Ruhe, daß Gesetzlichkeit und Ordnung dann wiederum zurückkehren werden? Diese Garantie bekommt man nur, wenn Jedermann sieht, daß die Hand der Gerechtigkeit noch nicht ganz erschlaft ist; sonst wird aller Frevel und alle Mißachtung der Gesetze geradezu aufgemuntert. Wie würde sich die Annahme der vorgeschlagenen Maßregel verhalten zu dem Benehmen bei den Unruhen wegen der Badenerkonferenzartikel? Alle katholischen Herren Präfekten wurden damals ohne weiteres abberufen; ich habe selbst dazu gestimmt, weil ich glaubte, die Regierung müsse auf ihre Beamten zählen dürfen. Keinem jener Präfekten konnte man eine ungesehliche Handlung vorweisen, sondern man nahm bloß auf ihre politischen Meinungen Rücksicht, und Alle wurden abberufen; und jetzt über diejenigen, welche an einem offensabren Bundesbrüche Theil genommen haben, welche von ihren Posten fortgelaufen sind, über Untersuchungsrichter, welche die ihnen anvertrauten esfangenen im Sache gelassen haben, — will man den Mantel der Liebe und der Vergessenheit ausbreiten? Wie könnten Ihr auf diese Weise in Zukunft Recht und Gerechtigkeit handhaben? Wie könnten Ihr den geringsten Holzfrevel bestrafen, wenn Ihr gegen Einen, der obrigkeitliches Eigentum mit Gewalt wegführt, nicht einmal eine Untersuchung veranstaltet? In welchem Lichte werden wir da nicht vor unsern Mitbürgern erscheinen? Das, Tit., könnte ich wenigstens nicht verantworten. Ich stimme daher in erster Linie zu Aufstellung einer Kommission im Sinne des Herrn Präopinant: sollte aber dieser Antrag nicht belieben, so stimme ich für Abberufung der beteiligten Beamten, sowie für weitere Untersuchung über die gewaltthätige Wegnahme obrigkeitlichen Eigenthums.

Bühler, Amtsschreiber. Die vom Herren Gerichtspräsidenten Straub angeführten Gründe bestimmen mich zum entgegengesetzten Antrage. Es ist wesentlich, daß endlich wiederum Ruhe und Ordnung bei uns einkehren; es ist daher auch sehr wesentlich, daß die Sache nicht länger aufgeschoben, sondern daß heute noch ein Entschied darüber gesetzt werde. Was die Theilnehmer am Freischaarenzuge betrifft, so sind dieselben bekannt; darüber ist also keine Untersuchung nötig. Inwieweit die Regierung dabei ihre Pflicht gethan oder nicht gethan hat, Das, Tit., wäre allerdings zu untersuchen. Ich glaube nicht, daß sie gethan hat, was sie hätte thun sollen; aber eine Untersuchung darüber wird nicht zu großen Resultaten führen. Daher möchte ich auch hierüber Vergessenheit aussprechen. Für die Zukunft zu wünschen wäre, daß die Regierung mit mehr Entschlossenheit und Einigkeit ihre Stellung auffassen möchte, und daß sie vor Allem aus die Quellen untersuche und verstope, aus welchen diese Aufregung und dieses Unglück hauptsächlich entstanden. Eine dieser Quellen sehe ich in denjenigen Lehrern an der Hochschule, welche, anstatt des Rechts und der Gesetzlichkeit, die Anarchie verkündigen, welche die sogenannte Volksstimme über Gesetz und verfassungsmäßige Ordnung stellen. Es ist wahrhaftig hohe Zeit, daß da einmal nachgesehen und Ordnung geschafft werde. Ich hoffe auch, daß man einmal den Muth habe, Männer an längst vakante wichtige Lehrstühle zu berufen, die durch Charakterfestigkeit, durch Tüchtigkeit und durch vielfache Verdienste um das Vaterland sich dazu in hohem Grade eignen. Der gestrige Beschuß und derjenige, den Sie heute zu fassen haben, werden allerdings viel zur Beruhigung beitragen, aber die Aufregung wird darum noch nicht ganz aufhören. Es liegt daher in unser Alter Pflicht, daß Jeder in seinem Kreise seinen ganzen Einfluß dabin verwende, daß die

Leute, welche uns seit Jahren nur Unheil bereitet haben und immerfort bereiten, endlich einmal entkräftet und wirkungslos gemacht werden. Ich stimme zum Antrage des Regierungsrathes.

Kurz, Oberrichter. Ich will nicht auf Vergangenes zurückkommen; es ist nicht der Ort, viel von Dem zu reden, was bereits in der Erinnerung und in den Gedanken aller ist. Ich habe die ganze letzte Erscheinung als ein Fieber betrachtet, welches schwer anders zu heilen war, als es leider geheilt wurde. Aber auf alle diese Sachen zurückzukommen, dabei ist nach meiner Überzeugung nicht viel gewonnen. Ich will mir lediglich einige Bemerkungen erlauben über den Antrag des Herrn Ge richtspräsidenten Straub. Er will eine Kommission, um zu untersuchen, wie die Beamten gefehlt haben, und ob darüber eine Untersuchung stattfinden solle, und um zu untersuchen, inwiefern die Regierung oder einzelne Glieder derselben gefehlt haben mögen. Was den ersten Punkt betrifft, so kann ich nicht einsehen, wozu da eine Kommission dienen soll. Was uns die Regierung darüber gesagt hat, scheint vollkommen genügend; Beamte, welche ihren Platz verlassen, haben ihre Pflicht nicht erfüllt, das ist klar. Die Kommission soll aber untersuchen, worin die Regierung oder einzelne ihrer Mitglieder gefehlt haben mögen. Herr Straub glaubt selbst, die daherigen Gerüchte seien irrig, aber es müsse der Regierung selbst viel an einer solchen Untersuchung gelegen sein. Ich finde aber auch da keine Untersuchung zweckmäßig. Gewinnt man etwa dadurch die so dringend nötige Erledigung dieser ganzen Angelegenheit? Wenn diese Kommission uns dann in einigen Wochen den nämlichen Antrag bringt, nämlich daß Alles mit dem Mantel der Liebe und der Vergessenheit zugedeckt werden solle, — welchen Gewinn haben wir dann, als den, daß man noch einige Wochen hindurch die Aufregung fortdauern ließ, während man heute auf einmal die ganze Sache hätte beseitigen können. Falle der Entscheid, wie er wolle, so ist es besser, er falle noch heute. Ich halte dafür, in diesen Zeiten sei es besser, voraus zu schauen, als rückwärts. Fasse nur die Regierung den Entschluß, in Zukunft strenge und ernst die Gesetze zu handhaben, und nötigenfalls einem neuerdings wiederkehrenden Fieber dieser Art zu rechter Zeit mit Energie entgegenzutreten, — obschon ich überzeugt bin, daß es für die Regierung schwer gewesen sein würde, anders zu Werke zu gehen, als wie sie zu Werke gegangen ist. Es ist hintenher gewöhnlich nicht so schwer, zu sagen, was man hätte machen sollen; aber im vorliegenden Falle hört man noch jetzt die verschiedensten Ansichten über Das, was hätte geschehen sollen. Man muß sich in die Zeit zurückversetzen, in die sehr kurze Zeit, welche der Regierung gegeben war, um zu handeln, und alsdann wird man die Regierung entschuldigen, daß sie mehr negativ, als positiv aufrat. Wenn wir die Gemüther beruhigen wollen, so ist die vorgeschlagene Amnestie der einzige Weg dazu, und es wird diese Maßregel nicht bloß für uns, sondern für die ganze Eidgenossenschaft von Nutzen sein. Wie steht es in dieser Hinsicht in andern, uns befreundeten Kantonen? Diese Rücksicht ist für mich immer ein mächtiger Sporn, denn ich sehe es nicht gerne, wenn zehn Stunden von bier in gleichen Verhältnissen ganz andere Prinzipien befolgt werden. Wird nun im Kanton Solothurn, im Aargau, in Baselland irgend eine Maßregel zu Bestrafung der Theilnehmer am Freischaarenzug ergriffen? Keineswegs, ja die Regierung von Aargau hat gestern den Besluß gefaßt zu vollständiger Amnestie aller, welche an diesen Ereignissen Anteil genommen haben, und zwar hat sie diesen Besluß ausgedehnt auch auf die Beteiligten an den Ereignissen des Jahres 1841, so daß mithin eine vollständige Amnestie für alle politischen Vergehen im Aargau ausgesprochen worden ist. Und jetzt, Tit., sollten wir strafend einschreiten wollen gegen diejenigen Theilnehmer, welche als Beamte allerdings besondere Pflichten hatten? Obschon ich diese Ansicht mehrerer Mitglieder unter andern Umständen sehr gut begreife und auch selbst im Anfange dieselbe theilte, so habe ich mich doch seither überzeugt, daß es unter den gegenwärtigen Umständen zweckmäßiger sei, von jeder Bestrafung abzustehen. Daher stimme ich unbedingt zur Amnestie. Im höchsten Grade aber müßte ich die Niedersezung einer Kommission bedauern, wodurch die Sache noch um einige Tage und

Wochen verzögert würde; und weil ich überzeugt bin, daß weder der Regierung als solcher, noch einzelnen Mitgliedern derselben die Theilnahme an diesen Erscheinungen vorgeworfen werden kann, was der Große Rath durch einen heute zu fassenden Entschluß ebensogut anerkennen und dem Volke bekannt machen kann, als durch einen erst später zu fassenden Entschluß.

Funk, Obergerichtspräsident. Vorerst, Tit., erlaube ich mir einige Worte über den Antrag des Herrn Straub. Einer der Gründe dagegen ist bereits angeführt worden, nämlich daß die Erledigung dieses Gegenstandes dringend nötig sei. Auch ist die Meinung darüber bei Sedermann gebildet und bedarf keiner weiteren Untersuchung. Wenn einzelne Beamte oder wenn einzelne Mitglieder der Regierung gefehlt haben, so sind wir hier in unserer Stellung schuldig, es zu wissen; wenn wir es nicht wissen, wen sollen wir dann fragen? Das Publikum wenigstens können wir nicht fragen, vielmehr wird dasselbe uns sagen, hier in diesem Saale solle man wissen, wo und von wem gefehlt worden, da habe jedes Mitglied die Pflicht, zu sagen, was es weiß, sobald es zum Frommen und Heile des Vaterlandes dient. Warum also eine Kommission niedersezen? Um das Geschäft zu verzögern? Um die Aufregung immer noch fortdauern zu lassen? So lange das Geschäft unerledigt bleibt, wird aber die Aufregung nicht nur fortdauern, sondern beständig wachsen. Das sollte vollkommen genügen, damit wir so rasch als möglich die Sache zu beseitigen trachten. §. 1 des Antrags redet von den Theilnehmern am Freischaarenzuge. Wenn man da von Theilnehmern redet, so betrachte ich dieselben durchaus nur in ihrer Privatstellung und nehme durchaus keine Rücksicht darauf, ob der eine oder andere zufällig Beamter oder Mitglied des Regierungsrathes oder irgend einer andern Behörde sei. Wenn ein Beamter oder ein Mitglied von Behörden bei diesem Unlasse in seiner amtlichen Stellung gefehlt hat, so ist Das heute durchaus außer Betracht. Hat ein Beamter sich Amtsverlebungen zu Schulden kommen lassen, so hat ihn der Regierungsrath, als oberste Administrativbehörde und aus dem Administrativstandpunkte, zur Verantwortung zu ziehen. Hat er aber seine Amtspflichten nicht verletzt, so kann ich nicht einsehen, warum Das hier miteinander vermischt werden sollte. Uebrigens glaube ich, der ganze Gegenstand sei rein politischer Natur, und also könne man alle Theilnehmer, seien dieselben einer negativen oder positiven Theilnahme beschuldigt, nur in ihrer Privatstellung betrachten. Ich glaube ferner, die Frage, ob eine Kommission niedergesetzt werden solle, sei bereits erledigt laut Reglement. Die Umfrage über die einlässliche Berathung ist eröffnet worden, nachdem der Herr Landammann über das sofortige Eintreten hatte abstimmen lassen. Wenn man eine Kommission wollte, so hätte der daherige Antrag vor der Abstimmung über das sofortige Eintreten gestellt werden sollen; denn sonst, da wir bereits in der einlässlichen Berathung begriffen sind, könnten wir, wenn jetzt eine Kommission niedergesetzt wird, in den Fall kommen, eine zweite einlässliche Berathung des nämlichen Gegenstandes zu haben, und Das soll nicht sein. Also ist diese Frage nach dem Reglemente bereits beseitigt; ich berufe mich dabei namentlich auf den §. 45. Nun noch einige Bemerkungen über die Sache selbst. Es ist gewiß Pflicht jedes Mitgliedes einer obersten Behörde, in dergleichen Augenblicken nach seiner Überzeugung seine Meinung auszusprechen, und zwar heute um so mehr, als die Theilnahme an der Berathung durch eine so gefüllte Tribüne sich kund giebt. Ich scheue mich nicht, meine Meinung offen auszusprechen. Auch ich halte dafür, es sei höchst wünschenswerth, daß Ruhe und Ordnung und besonders gegenseitiges Vertrauen wiederum zurückkehren möchten. Das sind die ersten Bedingungen der Wohlfahrt eines Landes. Ich soll hier nicht nur diejenigen Personen oder denjenigen Theil der Bevölkerung im Auge haben, der sein Wort laut ausspricht; gewöhnlich ist ein viel größerer Theil der Bevölkerung derjenige, der nicht laut sich ausspricht. Man muß aber nicht glauben, daß er darum nicht auch Anteil nehme; er ist gleichwohl lebhaft damit beschäftigt und harrt vielleicht nur um so sorgenvoller auf die Lösung einer solchen Frage. Jeder Familienvater, Jeder, der Haus und Hof oder irgend ein Etablissement hat, Jeder, der eine Familie zu ernähren und ein warmes Herz für dieselbe hat, wird sorgen-

voll auf die Lösung der Tagesfragen blicken. Ich möchte nicht nicht rückwärtsblicken, wie der Herr Präopinant meint, aber ich möchte im Rückwärtsblicken ernste Pflichten schöpfen für die Zukunft. Lust der Rückblick in die Vergangenheit zeigt, wie nöthig es ist, für dauerhafsten Frieden und dauerhafte Ordnung zu wirken und thätig zu sein. Was nun zu diesem Zwecke geschehen soll, sollte man bereits wissen; man sollte nicht nöthig haben, das öffentlich zu besprechen. Wir haben eine Regierung, wir haben Gesetze und Vorschriften. Was ist nun die erste Pflicht der Regierung? Diese Gesetze und Vorschriften zu handhaben, verbrecherische, auführerische Elemente zu beseitigen, finden sie sich, wo sie wollen. Das wird gewiß der dringende Wunsch der größten Mehrheit unserer Bevölkerung sein; man würde es wohl auf eine Abstimmung können ankommen lassen. Der Regierungsrath wird also nicht nöthig haben, hier zu fragen, was er thun solle, und ich würde ihm eine solche Weisung nicht geben helfen; er soll sonst wissen, was er zu thun hat. Was nun das Faktum des Freischaarenzuges anbelangt, so habe ich bereits gesagt, daß man die Theilnehmer an demselben nur in ihrer Privatstellung betrachten müsse. Dafür kann ich mich gerade auf die jüngste Maßregel des Regierungsrathes berufen. Er hat keinen einzigen Beamten zur Verantwortung gezogen in Bezug auf Vernachlässigung der Amtsführung, sondern wegen seiner Theilnahme am Freischaarenzuge. Wenn ein Beamter seine Amtspflichten versäumt und verwahrlost hat, so soll uns das heute nicht beschäftigen. Wenn das Mitglied des Obergerichts, welches am Zuge Theil nahm, seine Pflichten als Mitglied des Obergerichts versäumt hat, so soll dies mit der Theilnahme am Freischaarenzuge nicht zusammengeworfen werden; übrigens ist das Obergericht noch gar nicht darüber angefragt worden. Wenn aber jenes Mitglied seine Pflichten nichtsdestoweniger erfüllt hat, oder es sich darüber verantworten kann, so weiß ich nicht, warum man seine amtliche Stellung heute in die Waagschale legen will. Auch die Motive, durch welche die Theilnehmer hingerissen wurden, den Zug mitzumachen, haben nicht den geringsten Bezug auf ihre amtliche Stellung. Aus Begeisterung für ein Prinzip haben sie sich hinreissen lassen zu diesem ungezüglichen Unternehmen, denn daß es ein ungesehliches war, dafür spreche ich mich unverhohlen aus. Ich habe in dieser Beziehung durchaus keine Schuld auf mir; wer gegen mich von daher etwas weiß, darf es ungescheut sagen. Ich habe überall, wo ich konnte, davon abgemaht, ich habe nahe Verwandte abzumahnen gesucht; aber desto unbefangener darf ich in dieser Sache mitsprechen. Auch der Einstellungsbeschluß des Regierungsrathes gegen die betreffenden Beamten ist durchaus nur motivirt wegen der Theilnahme am Freischaarenzuge, denn es lag keine Klage vor, daß diese Beamten ihre Pflichten versäumt haben. Dieser Beschluß hat aber ziemlich Vieles zur Aufregung der Gemüthe beigetragen, weil man glaubte, das Prinzip sei darin kompromittirt, für welches die ganze Bevölkerung warm begeistert ist. Die öffentliche Meinung in unserem Kanton ist ziemlich bekannt; sie bekannte sich entschieden dem Prinzip nach zur Verfolgung des Zweckes des Freischaarenzuges; der größte Theil der Bevölkerung bekannte sich aber nicht zu dem ergriffenen Mittel. Der weitaus größere Theil des Volkes, dies ist meine innigste Überzeugung, will zwar den Zweck, aber er will zugleich, daß die gesetzliche Bahn nicht verlassen, daß aber auf dieser gesetzlichen Bahn der Zweck beständig im Auge gehalten werde. Der strafrechtliche Charakter in Hinsicht auf den Freischaarenzug ist hier durchaus im Hintergrunde. Derselbe hat stattgefunden im Gebiete von Luzern und gehört mithin in strafrechtlicher Hinsicht vor die dortigen Gerichte. Was erfolgt nun in den neuesten Tagen? Um ein schmäliches Lösegeld, das die Luzernerregierung den Muth hat, anzunehmen (es ist für die Betreffenden keine Schande, ein Lösegeld zu geben, aber Schande ist es für eine Regierung, dasselbe anzunehmen), läßt sie die Theilnehmer am Freischaarenzuge laufen. Wir sollen nun hier keinen Unterschied machen zwischen den Theilnehmern, welche gefangen wurden, und zwischen denen, welche beimgelebt sind; alle haben gleichmäßig am Zuge Theil genommen. Wenn man nun gegen Beamte das Vergessen ihrer Theilnahme am Zuge nicht erkennen will, will man dann die Andern ungestraft lassen? Es lag aber gestern nicht im Geiste der Berathung, daß dann Diejenigen, für

welche man Fr. 70,000 vorschußweise bezahlt hat, bei ihrer Rückkehr noch bestraft werden sollen. Es würde sich hier noch sehr Vieles anbringen lassen, um zu zeigen, daß wir, vom politischen Gesichtspunkte aus betrachtet, das vorgeschlagene Dekret einfach annehmen müssen. Die große Theilnahme überall, die reichlich geflossenen Unterstützungen für die Gefangenen, für die Familien der Hinterlassenen u. s. w. beweisen zur Genüge, daß im Prinzip durchaus nur Eine Meinung über die Sache waltet. Die gefürchtete Beschlusnahme des Grossen Raths, die kräftige Verwendung für die Gefangenen, womit die Regierung vorangegangen ist, die Zustimmung der Gefangenen selbst, — alles das, zit., würde einen auffallenden Widerspruch bilden, wenn man jetzt irgendwie verfolgend gegen die Theilnehmer einschreiten würde. Und wie würde sich unsere Standesstimme an der Tagsatzung für Ertheilung einer Amnestie von Seite Luzerns damit vertragen, wenn man hier aus dem politischen Standpunkte gegen die Theilnehmer einschreiten wollte? Wir greifen eigentlich Amtsverleumdungen durch Annahme des Dekretes durchaus nicht vor, sondern einzig die Theilnahme am Zuge beschäftigt uns heute; jede Administrativrücksicht soll hier wegleiben. Hat man übrigens nicht auch die Beteiligten von 1832, welche weder mehr noch weniger wollten, als die neue Ordnung der Dinge über den Haufen zu werfen, begnadigt? Im gegenwärtigen Augenblicke sollte man die Sache so schnell als möglich zur Erledigung bringen, und daher stimme ich zum Antrage.

Hünerwadel, Staatschreiber. Ich fange damit an, zu erklären, daß ich die Ansichten des Herrn Obergerichtspräsidenten Fink wegen der Zulässigkeit des Antrages auf Niedersezung einer Kommission durchaus theile; dieser Antrag ist beseitigt durch die erste Abstimmung, sofort einzutreten. Dem sofortigen Eintreten gegenüber wäre Zurückweisung des Gegenstandes an eine vorberathende Behörde oder an eine Kommission; da aber das sofortige Eintreten bereits beschlossen ist, so muß der Antrag auf Niedersezung einer Kommission von selbst dahinfallen und darf reglementarisch nicht einmal in Abstimmung kommen. Anders würde sich die Sache gestalten, wenn in einer der nächsten Sitzungen ein Anzug gebracht würde. Aber abgesehen von diesem reglementarischen Grunde könnte auch ich nicht zu einer Kommission stimmen. Gestern haben Sie das Pacifikationsgeschäft begonnen; der Große Rath soll nun nicht ruhen, bis es auch vollendet ist. Das Ihnen zu diesem Endzwecke vorgeschlagene Dekret besteht aus zwei Paragraphen; der erste blickt rückwärts, der letztere vorwärts; jener ist milde, dieser ist erast und streng. Auch derjenige Blick, den ich jetzt rückwärts werfe, soll milde sein. Ich sehe beklagenswerthe Ereignisse hinter mir, Ereignisse, die ich als ein Nationalunglück ansehe, indem Alle zusammen mit darunter leiden; nicht nur sind eine Menge der achtungswertesten Familien direkt oder indirekt durch das Unglück betroffen, nicht nur hat sich unmittelbar nach jenen Ereignissen sowohl im Kanton Bern, als überhaupt in der ganzen Eidgenossenschaft ungetheilte Theilnahme geoffenbart, sondern noch in anderer Beziehung empfinde ich diese Ereignisse als ein Nationalunglück. Ich kann es mir nicht verbergen, daß durch diese Ereignisse die gesetzliche Ordnung im Lande tief erschüttert worden ist, daß die Idee der Gesetzlichkeit, wenn nicht ganz verdrängt, doch in hohem Grade geschwächt worden ist, — diese Idee, welche in der Brust eines jeden Bürgers herrschen muß, wenn der Staat seinen Fortbestand haben soll, besonders ein Freistaat, der zu Handhabung der Gesetzlichkeit keine materielle Kraft in stehenden Heeren hat, dessen Bestand also lediglich dadurch gesichert ist, daß jeder Staatsbürger in seiner Brust die Idee der Heiligkeit des Gesetzes sorgsam aufbewahrt. Das, zit., ist die Seite, von welcher ich jene Ereignisse als ein Nationalunglück hier empfinde. Ich kann mich nicht enthalten, zu fragen: wer ist daran Schuld? Wenn ich das taun muß, so will ich nichtemanden verlehen, und ich will meinem Versprechen treu bleiben, daß auch hier mein Blick rückwärts ein milder sein soll. So wie ich das Unglück als ein Nationalunglück empfinde, ebenso muß ich auch die Schuld bezeichnen als eine Nationalsschuld, als eine Schuld der Gesamtheit des Volkes, wo es schwer ist, zu sagen: dieser oder jener Einzelne ist ganz frei davon. Die Einen haben gefehlt, daß sie das Feuer angeschürt haben; Andere wollten diese Aufregung bekämp-

psen, aber vielleicht mit zu vieler Hestigkeit und Leidenschaft, und daher haben sie das Gute, was sie bezwecken, nicht gestiftet, sondern das Gegentheil davon bewirkt. Auch sie tragen also einen Theil der Schuld. Andere mögen ihre Parteiinteressen oder sonstige Privatzwecke dabei im Auge gehabt haben, und auch sie tragen einen Theil der Schuld. Andere mögen glauben, ganz unschuldig an der Sache zu sein, da sie weder im einen, noch im andern Sinne irgend etwas dazu beigetragen haben. Dieses sind die Indifferenten. Aber auch sie tragen einen Theil der Schuld, eben weil sie nicht alle ihre Kraft, ihre amtliche Stellung, ihren Privateinfluss angewendet haben, um, so viel an ihnen, die Aufregung dämpfen zu helfen. Wenn ich das so ansche, und Alle mehr oder weniger gefehlt haben, so frage ich unter solchen Verhältnissen: was ziemt uns mehr, — daß wir uns gegenseitig noch mit Vorwürfen überhäufen, daß wir Strenge üben in Bezug auf dasjenige, was hinter uns liegt? — oder aber, daß wir Milde üben in dieser Beziehung? Ich finde das Letztere. Ich stimme daher mit voller Überzeugung bei, die Fahne der Vergessenheit zu schwingen über das Vergangene. Aber ich kann das nur thun unter einer Voraussetzung und Bedingung, nämlich, daß der Blick, den wir vorwärts werfen, ernst und streng sei. In diesem wichtigen Augenblicke, wo das Schicksal Bern's und der Eidgenossenschaft ja freilich von der Haltung abhängt, welche Bern heute einnehmen wird, sollen wir uns Alle die Hände reichen und den Vorsatz fassen, nach Kräften dahin zu wirken, daß die Idee der Gesetzlichkeit wiederum in jeder Brust herrschend werde, daß jedem ungesetzlichen Treiben künftig mit aller Macht und Kraft entgegentreten werde. Ich halte das am heutigen Tage für unsre heilige Pflicht. Wir sind es schuldig uns selbst, wenn wir nicht der größten Inkonsistenz bezüchtigt werden wollen. Am 31. Januar hat der Große Rath feierlich erklärt, jeder Einfall von Freischäaren in ein anderes Gebiet sei eine gesetzwidrige, jede gesellschaftliche Ordnung und jeden völkerrechtlichen Verkehr zerstörende Handlung und solle als solche bestraft werden. Damals war der Große Rath von Bern die erste gesetzgebende Behörde in der Schweiz, welche sich in diesem Sinne in Betreff der Tagsatzungsinstruktion ausgesprochen hat. Sind nun die seither eingetretenen Ereignisse von der Art, daß wir uns weniger stark darüber auszudrücken hätten? Nein, Tit., sondern wenn irgend etwas geeignet ist, zu zeigen, daß der Große Rath am 31. Januar die richtige Ansicht batte, so sind es gerade diese Ereignisse. Wie kann man sich denn heute bedenken, jenem Ausprüche Folge zu geben für die Zukunft? Aber wir sind auch dem ganzen Volke schuldig, auf diese Bahn zu treten. Unser Volk will nun einmal Ruhe und Frieden, und es bedarf auch die Ruhe und des Friedens, wenn nicht nach und nach alle materiellen Interessen bedenklich darunter leiden sollen. Wir sollen also heute dem Volke zeigen, daß es unser ernstliche Wille ist, die gesetzliche Bahn einzuhalten. Aber wir sind dies auch der Eidgenossenschaft schuldig. Die Tagsatzung hat sich zwei Mal darüber ausgesprochen; namentlich am 10. April hat sie unter Mitwirkung Ihrer Gesandtschaft

erklärt, es sollen alle Freischäaren aufgelöst werden, der Vorort sollte sehen, daß dies geschehen, und solle dann später der Tagsatzung Bericht erstatte, in wiewfern jenem Beschlüsse Folge geleistet worden ist. Aber nicht bloß aus den Tagsatzungsbeschlüssen schöpfe ich die Überzeugung, daß die Eidgenossenschaft die Gesetzlichkeit will, sondern auch aus vielen Unterredungen mit Männern aus den freisinnigsten Kantonen, mit den Fütern der liberalen Stände, welche alle übereinstimmend den Fortschritt wollen, aber einzlig auf legalem bundesgemäsem Wege. Namentlich denjenigen Männern sind wir die strenge Befolgung dieser Bahn schuldig, welche leßthin mit Hintansetzung ihrer Privatinteressen und ihrer persönlichen Verhältnisse die Leitung der vaterländischen Angelegenheiten übernommen haben, und welche das Vertrauen aller freisinnigen Eidgenossen verdienien und besitzen. Wenn dieselben dieses Vertrauen nicht in so hohem Grade besäßen, würde die Tagsatzung leßthin einmütig, was seit vielen Jahren nicht geschehen ist, dem dermaligen Vororte Zürich außerordentliche Vollmachten ertheilt haben? Auch ihnen also sind wir es schuldig, ihren Wahlspruch anzunehmen: Vorwärts, aber legal. Auch dem Auslande sind wir dieses schuldig. Ich rede da nicht von einer Intervention der Mächte, obschon die vereinte Stimme von ganz Europa immerhin einiger Beachtung werth ist; ich rede auch nicht von den Regierungen, sondern ich rede von den Völkern, von der öffentlichen Meinung des Auslandes. Das Ausland hat ohnehin Mühe, unsere innern Zustände zu begreifen. Um so mehr will ich mich bestreben, dem Auslande das Bild eines zwar kleinen, aber eines durch das Gesetz und durch gewissenhafte Beobachtung desselben in glücklichem Zustande befindlichen freien Volkes darzubieten, und nicht das Bild eines in Auflösung befindlichen Freistaates. Sind nun die vorliegenden Anträge geeignet, diese Zwecke zu erreichen? Diese Frage muß ich bejahen. Der erste Antrag will die Fahne der Vergessenheit schwingen über die Vergangenheit, und ich stimme mit voller Überzeugung bei. Der zweite Antrag ertheilt dem Regierungsrath die Weisung, spätestens bis zur nächsten Sitzung des Großen Rethes ein Freischäarendekret vorzulegen, welches die nöthigen Strafbestimmungen enthalte, unterdessen aber mit allen zu Gebote stehenden Mitteln für Handhabung der gesetzlichen Ordnung zu sorgen. Man kann nun vielleicht finden, das verstehe sich von selbst, der Regierungsrath habe ohnehin die Pflicht, dafür zu sorgen, daß die gesetzliche Ordnung aufrecht erhalten werde. Allein nichtsdestoweniger möchte ich dieses hier erklären, weil dies ein wichtiges Prinzip ist für die Zukunft, um welches alle Freunde der gesetzlichen Ordnung und des festen Bestandes der Republik sich schaaren sollen, und damit der Regierungsrath genau wisse, wie er sich zu verhalten habe, und damit er die nöthige Kraft wiederum gewinne.

(Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Außerordentliche Sitzung. 1845.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der zweiten Sitzung, Dienstag den 29. April 1845. Berathung des Vortrags des Regierungsrathes nebst Projekt-Beschluß über die Theilnehmer am Freischaarenzuge nach Luzern.)

von Zavel, Altschultheiß. Zwei Sachen sind gegenwärtig in Berathung. Vorerst der Bericht des Regierungsrathes über seine Amtsführung seit der letzten Sitzung, und zweitens der Specialantrag über die Theilnahme am Freischaarenzuge. Der Regierungsrath hat während der ersten Sitzung der Tagsatzung, welche bald nach Ihrem Beschlusse und Ihrer Instruktionsertheilung stattfand, nicht geschlafen, wie man etwa glauben mag, sondern er hat sich mit der Sache beschäftigt und ist allem demjenigen mit Aufmerksamkeit gefolgt, was im Lande gegangen ist. Bei der Auflösung des Großen Rathes hat er — was gefunden? An zwei Orten Freischaaren, die sich eigenmächtig gebildet hatten. Diese hat er durch ein eigenes Schreiben als aufgelöst erklärt. Er hat ferner auf den Wunsch dieser beiden Behörde ein Dekret, welches früher unter andern Umständen erlassen, aber nicht in Vollziehung gesetzt wurde, wiederum ins Leben gerufen. Beim Beginne der Sitzung der Tagsatzung zeigte sich im Lande noch ziemlich viele Aufregung, nachher aber ward Alles still. Sowohl dem Regierungsrath, als seinem damaligen Präsidenten, welcher in der Abwesenheit des Herrn Centralpolizeidirektors zugleich auch denselben in seiner Stellung zu vertreten hatte, sind aber immerfort mannigfache Anzeigen zugekommen; diese sind immer untersucht worden, und dann fand es sich, daß Alles auf Reden und Neuerungen in Wirthshäusern sich beschränkte. Ich habe zu Hause bei dreihundert Briefe darüber. Sobald etwas von wichtigerer Art zu sein schien, so erhielten die betreffenden Beamten den Auftrag, die Sache zu untersuchen. Von fünfzig Fällen hat es sich gewöhnlich in neunundvierzig herausgestellt, daß in dieser oder jener Wirthschaft etwa dieses oder jenes geredet worden war. Der Regierungsrath hat aber seine Stellung so verstanden, daß, sobald sich etwas wirklich organische, er einschreiten solle. Die Politik des Regierungsrathes war eine Politik rein im Sinne der Beruhigung. Sehr oft wurde gewünscht, daß Truppen einberufen werden; der Regierungsrath hat es nicht gethan, eben weil er glaubte, daß, nach den kaum vorher stattgehabten Erschütterungen und bei der bedeutenden Theilnahme und Aufregung im Kanton, er sowohl im allgemeinen Interesse, als auch im engern Kantonalsinteresse auf Beruhigung hinwirken solle. Wer sich an jene Zeit erinnert, wird sich überzeugen müssen, daß diese Beruhigungspolitik wohl die allein angemessene war, und wirklich hatte sich während der Tagsatzung die allgemeine Stimmung um Vieles beruhigt. Als aber die Tagsatzung zu Ende ging, trat ein ganz anderer Zustand ein; da erhob sich allgemein die Stimme: Die Tagsatzung ist unmächtig, es muß der Sache geholfen, es muß den Fortweisungsbeschlüssen gegen die Jesuiten Kraft gegeben werden. Ueberhöhtlich zeigte sich wiederum bedeutende Aufregung; die Stellung des Regierungsrathes ward schwierig. Die

Stellung einer Behörde von siebenzehn Mitgliedern in politischen Angelegenheiten wird immer eine schwierige sein. Freilich für die Berathung der allgemeinen Geschäfte der Republik ist es gut, wenn viele Köpfe zusammenstoßen; aber wenn es ums Handeln zu thun ist, da wird wohl jeder meiner Herren Kollegen selbst finden, daß eine zahlreiche Behörde dann eben nicht das beste Mittel ist. Indessen besteht dies bei uns verfassungsgemäß. Als nun unmittelbar nach der Vertagung der Tagsatzung wiederum eine bedeutende Aufregung im Lande bemerkbar ward, suchte sich der Regierungsrath zu überzeugen, ob wirklich die vielen Gerüchte, welche zirkulirten, zur Realität werden sollten. Militärische Maßnahmen hat er keine angeordnet, und warum? Weil man ihm die Truppenaufstellung am 8. December von vielen Seiten angedichtet hatte als ein Anschürten und Anfeuern der damaligen Bewegung im Kanton Luzern. Ich will auf dieses nicht zurückkommen, aber diese Stelle seines schriftlichen Berichtes ist gewiß eine Wahrheit, denn jener Umstand hatte bedeutenden Einfluß auf die Maßnahmen des Regierungsrathes. Sobald aber derselbe, doch meist auf dem Wege der Polizei, amtliche Nachricht hatte, daß jetzt ein Schlag geschehen solle, so erließ er eine Publikation dagegen. Was sollte er am 28. März Anderes thun? Ich zweifle sehr daran, daß im damaligen Momente ein aus andern Mitgliedern zusammengesetzter Regierungsrath andere Maßnahmen würde getroffen haben. Diese Publikation, ein Hauptstück in der Sache, ist am 28. März, und zwar bis an eine Stimme einmütig, erlassen worden, und am 31. März hat der Einzug der Freischaaren in den Kanton Luzern stattgefunden. Es sind dieser Publikation viele Vorwürfe gemacht worden; sie komme zu spät, sie enthalte eine Drohung gegen Beamte, wozu der Regierungsrath nicht befugt sei, sie sei eine Scheinmaßregel von Seite des Regierungsrathes. Die betreffenden Beamten, als ihnen ihre Verantwortung abgefordert wurde, haben erklärt, daß sie sich, als die Publikation erschien, durch dieselbe nicht mehr haben abhalten lassen können. Aus den Protokollen erheilt, daß die Publikation sogleich erlassen worden ist, als die Regierung wirklich Kenntniß erhalten hatte von dem bevorstehenden Ausbrüche, und gewiß konnte im damaligen Momente, wo eine allgemeine Fährung und zwar unter den Parteien selbst herrschte, keine andere Maßnahme getroffen werden. Ein weit größerer Vorwurf ist nachher dem Regierungsrath gemacht worden, als er nach dem unglücklichen Ausgänge des Freischaarenzuges dieser Publikation Folge gab durch die bekannte Verfügung gegen die dabei beteiligten Beamten. Nachdem der Regierungsrath, gestützt auf die vom Großen Rath ertheilte Gesandtschaftsinstruktion und auf den nachherigen Beschuß der Tagsatzung, sich verpflichtet gefühlt hatte, sämtlichen Beamten zu erklären, daß diejenigen von ihnen, welche an jenem Tage Theil nehmten würden, je nach Umständen eingestellt oder abberufen werden; so frage ich: Ist es nach einer solchen Erklärung denkbar, und war es möglich, daß dann der Regierungsrath in seiner Stellung als oberste Administrativbehörde der Sache keine Folge gebe? Ich wenigstens gehöre zu denen, welche mit voller Über-

zeugung diese Maßnahme gegen die betreffenden Beamten genommen, dieselben eingestellt und ihre Rechtfertigung verlangt haben, — nicht, um die Leute zu verfolgen, wie gesagt worden ist, Gott bewahre! sondern weil wir in Eid und Pflicht stehen, weil wir es für Pflicht gehalten haben, und weil wir der Ansicht huldigen, daß, da wir selbst Staatsbeamte sind und in Folge dessen auf einen großen Theil unserer persönlichen Freiheit Verzicht leisten, was bei allen Staatsbeamten der Fall ist, wir diese Stellung auch bei den übrigen Staatsbeamten nicht aus dem Auge verlieren, sondern gegenüber diesen Beamten strenger als gegenüber freien Staatsbürgern verfahren sollen. Ich persönlich habe diesen Grundsatz bei allen Anlässen unumwunden ausgesprochen. Allein diese Maßregel hat dann einen allgemeinen Unwillen erregt, und ich stütze mich dabei auf die Berichte aus dreißig Amtsbezirken. Und warum hat dieselbe solchen Unwillen erregt? Wenn man ein wenig die Gefühle des Volkes studirt hat, so begreift man es. Der misglückte Freischaarenzug hat das Nationalgefühl im Volke gestoßen, und es hat sich dabei noch ein anderes, sehr schönes und seltenes Gefühl gezeigt. Gewöhnlich heißt es: *vae victis! Wehe den besiegten!* Hier war es das Gegentheil. Vom Tage an, als der Freischaarenzug verunglückt war, hat sich die Sympathie für die unglücklichen Theilnehmer selbst da gezeigt, wo vorher durchaus keine Theilnahme an der Sache war. Deswegen ist jene Maßregel der Regierung nicht ruhig aufgenommen worden, sondern man sagte: Weil der Zug verunglückt ist, will man jetzt die Leute verfolgen; wäre er aber gelungen, so würde nichts geschehen sein. So redete man allgemein. Aber in dieser Beziehung ist diese Maßregel böswillig so ausgelegt worden; kein Mitglied des Regierungsrathes hat an einer Verfolgung der Theilnehmer am Freischaarenzuge gedacht, davon bin ich wenigstens fest überzeugt; sondern die Maßnahme des Regierungsrathes ist kraft seines Eides und seiner Pflicht und vermöge seiner Stellung als oberste Administrativbehörde getroffen, aber vom Volke aufgefaßt worden nach dem damals vorherrschenden Volksgefühl. Deswegen war dieselbe eine unpolitische Maßnahme. Nun soll aber eine politische Behörde, und eine solche ist nun einmal der Regierungsrath, den politischen Gesichtspunkt einer Frage nicht aus den Augen verlieren. Obwohl ich nun entschieden dafür war, daß der Regierungsrath gegenüber den Beamten eine Verfügung treffe, und ich wahrscheinlich noch weiter gegangen sein würde, wenn ich nicht gerade in meiner damaligen Stellung als Präsident zur möglichsten Mäßigung hätte ratzen müssen, und obwohl wir, als Administrativbehörde, das thun sollten und thun müssten, so finde ich dennoch unsern heutigen Antrag an den Großen Rath vom politischen Standpunkte aus ganz gerechtfertigt. Was kann im gegenwärtigen Augenblicke unter den obwaltenden Umständen unsere einzige wahre Politik sein? Zu stillen, durch Milde und durch Ernst die aufbrausenden Elemente zum Stillstande zu bringen, denn Jeder, der sein Vaterland liebt, wird spüren, daß jetzt das Maß voll ist, und wohin uns fernere Aufregung führt. In diesem Sinne soll unter solchen Umständen eine politische Behörde, und namentlich eine Landesvertretung, wie wir eine solche bilden, zu wirken suchen. Beispiele aus der Geschichte der größten Staaten zeigen uns, daß derartige Maßregeln unter ähnlichen Umständen sehr oft gute Früchte getragen haben. Als Verwaltungsbehörde müßten wir auftreten gegen die betreffenden Beamten, aber hier, wo wir als Landesvertreter sitzen, sollen wir sagen: wir müssen den Gährungsstoff beseitigen durch Vergessenheit. Darauf gestützt, trage ich darauf an, daß man die Anträge des Regierungsrathes, welchen ich von Herzen beipflichte, annehme und den Gegenstand nicht noch an eine Kommission weise. Jetzt komme ich aber auf ein anderes Kapitel. Herr Gerichtspräsident Straub hat geäußert, es wäre der Fall, der von ihm beantragten Kommission auch den Auftrag zu ertheilen, zu untersuchen, ob der Regierungsrath oder wenigstens einzelne Mitglieder desselben bei dem letzten Freischaarenunternehmen mehr oder weniger kompromittirt seien. Herr Amtsschreiber Bühlert hat sodann zwar die Anträge des Regierungsrathes unterstützt, aber zugleich bemerkt, daß auch dem Regierungsrath Vergessenheit solle gewährt werden. Also Amnestie für uns Regierungsräthe! Ja, Tit., ich für meine Person will keine Amnestie, das erkläre ich. Amnestie nähme ich an, wenn ich mich schuldig

glaubte, ich kann zwar mich in diesem oder jenem geirrt haben, wie Andere auch, aber Schuld fühle ich keine in mir, und also weise ich jede Amnestie von mir weg. Ich will da nichts vertuschen, nicht diplomatisiren; ich nehme für meine Person mit allen Freuden den Antrag des Herrn Gerichtspräsidenten Straub auf, soweit nämlich derselbe dahin geht, eine Großrathskommission zu Untersuchung des Benehmens des Regierungsrathes und seiner Mitglieder niederzusetzen. Dies hindert aber den Großen Rath durchaus nicht, die Anträge, welche der Regierungsrath Ihnen heute vorlegt, in Betreff nämlich der Theilnehmer am Freischaarenzuge, ohne weiteren Aufschub zu genehmigen; denn Theilnehmer wird man uns doch nicht namen wollen. Ich trage also ehrerbietig auf Trennung dieser beiden Sachen an; genehmigen Sie einerseits den Antrag des Regierungsrathes, sagen dann aber anderseits: der Bericht des Regierungsrathes über die letzten Ereignisse u. s. w. hat uns nicht ganz ädificirt, und darum wollen wir eine Kommission aus unserer Mitte zu Untersuchung des Benehmens des Regierungsrathes und seiner Mitglieder bestellen. Es giebt nichts in der Welt, was ich mehr wünschte, als dieses. Wenn man sich seit Monaten abmüpt und abmatet, vom frühen Morgen bis am späten Abende, um im Dienste des Landes seine Pflicht zu thun, und wenn man dann zum Lohn und Danke alle infamen Verdächtigungen tragen muß, wie sie Viele von uns in diesen Zeiten zu tragen hatten, dann, Tit., werden Sie begreifen, daß man einer Untersuchung sehr gerne entgegen sieht. Sie werden begreifen, daß ein Mann, welcher die Ehre hat, in der obersten Vollziehungsbehörde zu sitzen, und welcher binnen zwei Monaten beschuldigt wird, die waadtändische Revolution gestiftet und Geld dazu gegeben zu haben, und dann 6 Wochen nachher beschuldigt wird, im Solde der Jesuiten zu stehen, — wie dies namentlich von Freiburg aus hierher geschrieben worden ist, — doch einmal gerne weiß gewaschen sein will. Vielleicht werden alle Mitglieder des Regierungsrathes, wie ich, im Fall sein, eine solche Untersuchung zu wünschen, nicht um gegen einander zu wüthen und einander gegenseitig anzulagern, aber um uns vor der öffentlichen Meinung weiß zu waschen. Man kann aber, wie gesagt, den Antrag des Herrn Straub von dem Antrage des Regierungsrathes ganz trennen; so wie Sie durch Ihren gestrigen Beschluß bereits sehr Vieles zur Verhüting des Landes gethan haben, so werden Sie heute das Punkt auf das „I“ setzen, wenn Sie den Antrag des Regierungsrathes annehmen, zugleich aber dem Antrage des Herrn Straub Folge geben und über das Benehmen des Regierungsrathes und seiner einzelnen Mitglieder eine Untersuchung veranlassen. Das ist für mich meine dringende Bitte an Sie.

Straub. Ja, Tit., mein Antrag soll nicht so ausgelegt werden; derselbe hat den Sinn, den ganzen Antrag des Regierungsrathes vorher noch an eine Kommission zu weisen; ich habe aber nicht gesagt, daß ich wünsche, daß gegen den Regierungsrath eine Untersuchung angestellt werde.

J. Schnell. Ohne Zweifel, Tit., erinnert Ihr Euch alle an meine in der früheren Sitzung gesprochenen Worte; es waren Worte der Warnung, in der sichern Voraussicht gesprochen, daß Unglück uns treffen werde. Schon damals habe ich gesagt: ein großmütiger Mensch freut sich nicht des Unglücks seiner Gegner; Unglück ist und bleibt Unglück, und Unglück, das meine Mitbürger trifft, trifft auch mich. Schon damals habe ich ferner gesagt: ein großmütiger Mann wird nicht, wenn das Unglück da ist, Vorwürfe machen, sondern er wird fortfahren zu warnen vor der weiteren Gefahr. Ist das Unglück da, so wirken die Vorwürfe selten gut. Vor Allem aus sind wir Alle darin einverstanden, daß, da nun einmal das Unglück geschehen ist, unsere Aufgabe darin besteht, zu untersuchen, was wir thun sollen, daß das Unglück nicht wiederum geschehe. Dieser Zweck ist nun gewiß Sedem von Ihnen vor Augen, und nur über die Mittel scheinen wir verschiedener Ansicht zu sein. Der Regierungsrath vorab scheint zu glauben, das Unglück könne so viel als möglich gut gemacht und für die Zukunft verhindert werden durch Amnestie. Das glaube ich nicht, sondern ich sehe die Sache an als einen Dorn, den wir im Fleische haben, oder als eine Kugel, die man herausschneiden muß, wenn wir gesund werden wollen. Ich will daher nicht pflastern, sondern operiren, aber

wie ein verständiger und humaner Chirurg, so daß wir den Patienten nicht verstümmeln, sondern ihm die Heilung möglich machen. Dafür müssen wir aber zunächst wissen, wo liegt der Grund von all' dem Uebel? Da will ich mich nun nicht, wie ein Jesuit, wie die Käze um den heißen Brei drehen, sondern ich will offen und frank darüber zu Euch reden, und zwar im Gefühle — nicht des rührigen, polternden, gewaltthätigen — sondern des frommen, sittlichen, arbeitsamen, der Politik noch etwas fremden Theiles des Volkes, dessen Glück und Frieden mir mehr am Herzen liegt, als aller mögliche Ruhm irgend eines jakobinischen Unternehmens. Man hat vorhin die Regierung mit den Umstädten entschuldigen wollen, welche nicht gestattet haben, energisch einzuschreiten u. s. w. Nun bin ich aber von den Leuten, welche das Uebel in seinem Keime ersticken und es nicht wuchern lassen wollen, bis man es nicht mehr austreuen kann; ich will zu Feuer und Licht Sorge tragen, sobald man sieht, daß ein Kind damit hin und her flackert; ich will nicht warten, bis dieses Kind das Haus in Flammen gesetzt hat. Der Grund unsers gegenwärtigen Unglücks ist viel früher zu suchen, als in den letzten Zeiten; wäre er zu rechter Zeit gesucht worden, so hätte das ganze Unglück vermieden werden können. Bekanntlich ist gegenwärtig eine große Scission unter den Liberalen; die Einen zählen sich zu Denen, welche Das, was sie haben, behalten möchten. Das sind die sogenannten Konservativen. Diese gründen und stützen sich meiner Ueberzeugung nach auf die große Mehrheit des Volkes, nicht auf die Schreier und Wühler und Gewaltmenschen, welche die Lehre vom Putsch, vom Ueberwerfen einer Regierung durch die rohe Gewalt, professiren, Zeitungen in diesem Sinne schreiben und Vereine gründen gegen die gesetzliche Gewalt. Ich nun bin konservativ; ich will vor Allem aus Euch, Tit., konserviren, das heißt, auf eine solche Art und Weise zu Euch Sorge tragen, wie Ihr in Zukunft selbst zu Euch und uns Sorge tragen könnt. Zu diesen Konservativen gehöre ich, und bei Weitem der größere Theil des Volkes gehört dazu. Denen steht aber eine Partei gegenüber, welche zwar an Zahl weit geringer, dafür aber gar viel rühriger ist; weit entfernt, Dasjenige in Ehren zu halten, was sie haben, möchten diese Leute alle Tage eine andere Dekoration aufstecken; heute rufen sie: die Jesuiten zum Lande hinaus! morgen heißt es: alle Staatsauflagen abgeschafft! u. s. w. Kurzum, weit entfernt, unsere Verfassung heilig zu halten, und vereint mit uns Andern zur Erhaltung von Ordnung und Frieden Sorge zu tragen, und dabei die ruhigen Bürger in ihren, wenn auch abweichenden Meinungen und Ansichten zu ehren, suchen diese Leute vielmehr Alles zu verkehren, was nicht mit ihnen übereinstimmt, den Leuten den Kredit zu untergraben u. s. w., wobei sie sehr jesuitisch immer denken: wir kommen dann dadurch in die Gewalt. Diese beiden Parteien machen einander den Krieg in unserer Republik; ich gehöre zur ersten Partei, und wahrscheinlich alle Theilnehmer am Freischarenzuge gehören zur andern Partei. Wenn man nun verlangt, daß wir nach Gesetz und Ordnung die Theilnehmer am Freischarenzuge bestrafen, so frage ich: können sich diese Leute nicht damit entschuldigen, daß sie sagen: solche Grundsätze sind uns beigebracht worden vom Lehrstuhle und vom Fauteuil herab. Das, Tit., ist die große Quästion. Man bat von Regierung und Hochschule aus zu wenig gethan, um unsere Jugend Gesetzmäßigkeit, Recht, Sittlichkeit und Bescheidenheit zu lehren, sondern man hat ihr immerfort nur gesagt: Gewalt ist die Hauptfache. Das war die Lehre, welche man mehr oder weniger öffentlich professirte und von oben herab viel zu viel protegirte, vielleicht durch bloße Passivität, vielleicht aber auch durch wirkliche Begehungsfürde. Nun hätte auch ich die beantragte Kommission gewünscht, um zu sehen, ob ich recht habe. Ich will nicht sagen, es seien Glieder der Regierung, welche da in gewissen andern Verbindungen stehen und gegen uns arbeiten; wer Das wirklich thäte, wäre wahrhaftig selbst vor mir nicht sicher. Aber Das möchte ich wissen, ob vielleicht Mehrere, die jetzt in den Fall gesetzt sind, Andere zu bestrafen, nicht eine wirkliche Ueberzeugungssympathie mit dem Thun und Treiben derselben gehabt haben. Wenn Das wäre, dann möchte ich, daß dieselben uns offen sagen: Ja, es ist so, und also können wir nicht mehr mit Euch Andern auf der Bahn der Gesetze und der Ordnung gehen. Das wäre

wenigstens offen und nicht jesuitisch. Weit entfernt, der Regierung mittelst dessen den Boden unter den Füßen wegzunehmen, möchte ich sie auf den Boden stellen, daß sie nicht mehr zu tergiversieren brauchte. Alsdann würde die Regierung jenen Leuten sagen: Ihr habt gegen Gesetz und Verfassung, gegen Ruhe und Ordnung gefehlt, darum strafen wir ohne Gnade. Untersucht man Das nicht und redet nicht so mit den Leuten, sondern schweigt davon, so glauben die Amnestirten, man habe Sympathie für ihre Tendenzen, und so werden wir die Aufregung noch fernerhin haben, weil die rührigeren Leute nach und nach Meister werden über die öffentliche Meinung, und weil die ruhigen Leute allmählig von ihnen indoctrinirt werden: das Volk ist souverän, das Volk regiert, nicht die Regierung; als das Volk nehmen sie aber den ersten besten Haußen zusammengetriebener Leute, die ihrem Treiben Beifall schenken. Darum sollt Ihr keck sein und zeigen, daß Ihr Eure Stellung als Regierung anders verstehet, dann werdet Ihr bald sehen, ob Ihr nicht alle stillen, ruhigen und rechtlichen Bürger im Lande für Euch habet, und Ihr kommt dann nicht mehr in eine solche Konfusion von Begriffen, woran das Volk gegenwärtig leidet. Das Volk weiß nicht recht, ob eigentlich Ihr Meister seid oder es; es weiß nicht, ob es recht war, daß man die Jesuiten fortjagen wollte, oder nicht. Das Volk denkt infolge dieser Begriffsverwirrung nicht, daß jedenfalls ihm kein Recht dazu zufam, und daß man sich ungesetzlicher Mittel dazu bediente, und daß es Etwas begangen hat, was nach dem Auspruche Talleyrand's mehr als ein Verbrechen, — eine Béline ist. Darüber nun muß man das Volk belehren. Das dies nun bis jetzt versäumt, und daß das Volk von einer ganz entgegengesetzten Partei darüber indoctrinirt worden ist, darin sehe ich die Quelle des Unheils. Wollt Ihr leiden, Tit., daß Euch gegenüber ein bewaffneter Volksbund existire? Gesetz und Verfassung schreiben Euch vor, was Ihr mit solchen Auführern, solchen Hecten vorzunehmen habt. Soweit ist es gekommen mit dieser Verkehrung der Begriffe, daß die rechtlichen Leute bald nicht mehr vor jenen Menschen sicher sind. Ich für meine Person will mich zwar nicht beklagen, ich habe von daher noch keinerlei persönliche Anfechtungen erfahren, und ich weiß auch, welcher fond von Rechtlichkeit in unserm Volke ist, wenn es nicht fanatisirt wird; aber ich weiß andere Leute, welche von solchen Horden bedroht und beleidigt worden sind, und Das lasset Ihr so gehen, anstatt diese Menschen auf der Stelle zwischen vier Mauern zu thun und die ruhigen Bürger zu schützen bei Haabe und Gut, bei Leib und Leben. Das mache ich Euch zum Vorwurfe, und Das möchte ich Euch gesagt wissen, nicht bloß von mir aus, sondern von einer Kommission aus Ihrer Mitte, gegenüber Denjenigen, welche das Volk fanatisiren und seinen rechtlichen Sinn mit Irrlehren vergiften. Wenn man aber in der Konfusion der Begriffe beharrt, so geschieht dann eben, daß man thut, wie ein verwöhntes Kind, welches, wenn ihm ein Mann sagt: Du machst da etwas Unrechtes, trozig erwideret: Du hast mir nichts zu befehlen. Wenn uns der Fürst Metternich sagt: Ihr verdienet, daß man Euch aus den civilistischen Nationen ausschreibt, so sagt man ihm auch: Das geht Euch nichts an. Damit, Tit., ist es nicht gemacht; das ist ein Welturtheil, und diesem entgehen wir nicht. Ja, Tit., wenn dann unsere Nachbarn ihre Kanonen und Bajonette gegen uns in Bewegung setzten, so gäbe Das eine wüste Geschichte. Ich möchte nun nicht die Schande auf mich laden, daß man von mir sage: Seht, mit Euer Reform hat man alles Unglück über uns gebracht. Ich habe oft genug gewarnt, aber ich weiß, daß dann gerade der Unschuldigste an diesem Allem als Sühnopfer würde dargebracht werden, und ich kenne die Leute, welche ihre Opfer bereits bezeichnet haben; ich kenne sie, ich erwarte auch, daß sie von mir Satisfaktion verlangen werden, ich könnte sie nennen. Aber Ihr, Tit., sollt eben dazu thun, daß diese Leute ihren Einfluß verlieren, und daß Recht und Gesetzmäßigkeit wieder zur Herrschaft gelangen, denn sonst wird sich in der ganzen civilistischen Welt das Urtheil über uns formiren, wie ein früherer Redner gesagt hat: Diese Leute wissen sich selbst nicht zu regieren, also fort mit ihnen. Darum, Tit., proklamiren wir, was unser Wille ist, stehen wir zu unserer Verfassung, unterdrücken wir die Kontraventienten, geben wir nicht das Geschrei einzelner Intriguanten für die Volksstimmung aus, machen wir, solchen Leuten

zu Liebe, nicht Etwas, das wir unter andern Umständen gewiß nicht thun würden, und pacificiren wir nicht auf eine Weise, wodurch wir nur ein böses Gewissen zeigen und Del in's Feuer schütten. Sehen wir daher eine Kommission nieder zur Untersuchung, wo das Grundübel, die Urschuld liegt. Alsdann können wir mit gutem Gewissen Amnestie ertheilen allen Denen, welche nicht Böses gewollt haben, welche nicht immerfort Unruhe pflanzen wollen. Unser Aller Wunsch ist, dahin zu gelangen, wohin Civilisation und Freiheit uns führen soll, zu Glück und Wohlfahrt. Bescheidenheit und Zufriedenheit ist die Bedingung unsers Glückes, sobald wir aber der Punkt sein wollen, von dem man sagen könne, wenn man da ansehe, so heben wir die ganze Welt aus den Angeln, so sind wir verloren. Das, Tit., ist meine Prophezeiung. Wir wollen also zwölf unsrer ehrlichsten Volksrepräsentanten auswählen, die seben sollen, wo das Uebel liegt, und welches die wahre öffentliche Meinung ist, und dann wollen wir mit Festigkeit und Ernst thun, was die Umstände erfordern. Sobald wir Ernst zeigen, werden diese Unruhestifter auseinanderfahren, wie Spreuer in den Wind. Aber man muß eben dürfen.

Revel. Die Vergessenheit des Vorgefallenen ist eine nothwendige Folge unseres gestrigen beinahe einstimmigen Beschlusses in Betreff der Freilassung unserer gefangenen Mitbürger, und dies ist zugleich das einzige Mittel, wodurch zur Beruhigung unseres Vaterlandes beigetragen werden kann. Ich könnte meine Bestimmung zur Bestrafung der Beamten, welche dem Freischaarenzug beikontinent, nicht geben, indem dieser Zug eine unausweichliche Folge der politischen Erschütterungen war, welche vorhergegangen sind, und weil die wirklich Schuldigen ganz anderswo gesucht werden müsten. Um diese Meinung zu begründen, ist es hinlänglich, die Stufenleiter der Ursachen zu durchgehen, aus denen die Thatsachen hervorgegangen sind, mit denen wir uns gegenwärtig beschäftigen. Ich anerkenne, daß sich unsre Regierung in einer sehr schwierigen Stellung befunden habe, und von andern Rednern ist bereits nachgewiesen worden, daß dieselbe eine entschiedenere Richtlinie ihres Verhaltens hätte befolgen sollen. Allein hat sich auf der andern Seite der Große Rath nicht auch einen Vorwurf zu machen? Wir haben die Verfassung des Kantons Luzerns förmlich gewährleistet; diese Verfassung wurde auf unwidersprechliche Weise durch die Beauftragung der Jesuiten verletzt, und dessenungeachtet ertheilten wir unseren Abgeordneten an die Tagsatzung die nothwendigen Instruktionen nicht, um gegen diese Verlezung der Verfassung Einsprache zu thun. Und die Tagsatzung im verflossenen Monat Februar, hat sie nicht auch ihrerseits dadurch, daß sie es zu keinem Schluß über die wichtigen Angelegenheiten brachte, mit denen sie sich zu beschäftigen hatte, dazu beigetragen, die Luzernerflüchtlinge so zu sagen zu zwingen, ihre letzte Zuflucht in dem äußersten Mittel zu suchen, und die Waffen zu ergreifen? Laßt uns weiter gehen: Wenn unser großer Freund an den Ufern der Seine, anstatt uns eine bedrohende Note zu senden, uns beigestanden hätte, um den nagenden Wurm auszurotten, welcher droht, selbst dessen eigenen Thron zu unterwühlen, würde dann der Freischaarenzug vom 31. März nicht unterblieben sein? Eine Hauptursache steht endlich über allen anderen, von denen ich bis jetzt gesprochen habe. Was ist denn eigentlich vorgefallen? Ein Pilger reist von Rom ab; er übersteigt den St. Gotthardt und kommt bei der Emmenbrücke an; dieser Pilger ist der Grundsatz des sogenannten göttlichen Rechtes; er begegnet dem Grundsatz des unveräußerlichen Menschenrechtes, und unglücklicherweise hat dieser letztere im Gesetze unterliegen müssen, wenigstens für den Augenblick, denn wir wollen hoffen, daß die gesunde Vernunft bald wieder zur Herrschaft zu gelangen vermöge. Sie sehen, Tit., daß alle diese Ereignisse aneinander hängen, und daß wir, wenn wir selbige unter einem allgemeinen Blicke zusammenfassen wollen, nichts Besseres thun können, als schlicht und recht die Anträge anzunehmen, gerade so wie sie vom Regierungsrath gestellt worden sind.

Kernen, zu Münzingen. Wenn ich heute das Wort ergreife, so geschieht es deßhalb, um diejenigen Ansichten zu wiederholen, welche ich bereits früherhin dargethan habe, denn es haben sich meine Ansichten nicht geändert; im Gegenthil

sind sie durch die letzten traurigen Ereignisse nur noch bestätigt worden. Es ist die Pflicht eines jeden Mitgliedes dieser hohen Behörde, auf das aufmerksam zu machen, was dem Vaterlande kommt, und was dessen Wohl untergräbt, und auch ich fühle mich verpflichtet, ohne Scheu, frei und offen meine Meinung zu sagen. Ich will mich nicht lange bei den Vorfällenheiten aufhalten, welche die letzten Ereignisse herbeigeführt haben. Schon als unterm 8. Dezember der erste Freischaarenzug nach Luzern stattfand, wurde ich, und wobl Viele unter uns, von diesem Ereignis unerwartet ergriffen, denn es mußte auffallen, daß an den inneren Angelegenheiten des Kantons Luzern so viele Bürger anderer Kantone auf solche Weise Anteil genommen haben. Der Angriff auf die gegenwärtige Regierung von Luzern mißlang, und die Folge davon war, daß sich eine Menge Flüchtlinge in die benachbarten Kantone begeben mußten. Von diesem Augenblicke an hat die Sache eine Wendung genommen, welche frühere Vermuthungen eines weit um sich greifenden Einverständnisses rechtfertigten. Das Volk wurde nach und nach theils aus Sympathie für das Unglück der Verhafteten und flüchtigen Luzerner, hauptsächlich aber auf andere planmäßige Weise in Aufregung gebracht. Die Presse bemächtigte sich der Angelegenheit auf eine Weise, welche für die Aufrechthaltung der Gesetzmäßigkeit und guten Ordnung beunruhigend war. Volksversammlungen wurden zusammenberufen — und dabei wie aufgetreten? nach meiner Ansicht, auf eine Weise, welche uns Vernern bisher gänzlich fremd war. Man sagte: Volk, bewaffne dich und schreite von dir aus ein, wenn die Regierung deinen Wünschen nicht sogleich entspricht. Von diesem Augenblicke an konnte es Niemandem mehr verborgen bleiben, daß hier ein planmäßiges, systematisches Unternehmen gegen die bestehende gesetzliche Ordnung, vielleicht nicht nur des Kantons Luzern, im Werke war, und dies veranlaßte mich, auch meine Partei zu ergreifen, deren Tendenz war, die Ruhe und die gesetzliche Ordnung aufrecht zu erhalten. In diesem Sinne fand die Versammlung in Münzingen statt. Dort wurden die Tagesereignisse und die künstliche Aufregung des Volkes besprochen. Man weiß überhaupt, daß die damalige Aufregung, welche nicht in Abrede gestellt werden kann, nicht im Volke ihren Anfang genommen, sondern gleichmäßig von anderer Seite her in dasselbe geworfen worden sei; man glaubte, darin ein fremdes Produkt zu erblicken, denn unser Volk ist von Natur aus ein ruhiges und der gesetzlichen Ordnung anhängliches, und liebt revolutionäre Tendenzen nicht. Was habe ich in Münzingen gethan? Ich habe der Regierung das Wort gesprochen und sie versichert, daß das Volk, so weit ich es kenne, keine revolutionären Tendenzen habe, sondern der gesetzlichen Ordnung und der bestehenden Regierung anhange und zu deren Schutz Alles zu thun bereit sei. Von da an wurde die Presse je länger je giftiger, durch Vermehrung von Volksversammlungen wurde das vielleicht sonst allzuruhige Volk, — der schwache Besuch der Ueversammlungen spricht dafür, — mehr und mehr aufgeregzt, während die Regierung etwas zu sorglos war und, ohne einzuschreiten, das aufregende Treiben gewähren ließ. Ich will der Regierung keinen Vorwurf machen, sie vermutete nicht, daß das Treiben solche Folgen haben werde; sie dachte: das Volk ist brav und zur Ruhe geneigt, und wird sich nicht zu ungesetzlichen Schritten verleiten lassen. Ich bin noch jetzt der nämlichen Meinung, aber das beweist gerade, daß die feuerbasse Aufregung des Volkes keine natürliche, sondern eine künstliche und von fremder Seite her erregte war. Swarz begreife ich ganz gut, daß die Sympathie für das Unglück der flüchtigen Luzerner, welche unter ihrer früheren Regierung sich wohlbefunden hatten, unter der gegenwärtigen aber nicht mehr mit Freuden leben konnten, Vieles beigetragen hat, und es ist dies auch ganz erklärlisch, es bezeichnet dies den Charakter des Schweizers, welcher bei dem Unglücke seiner Brüder anderer Kantone nicht gleichgültig bleibt, sondern demselben aus Mitgefühl so viel möglich abzuhelfen sucht; daher sind diejenigen nicht zu verdammen, welche mit Gefahr ihres Leibes und ihrer Güter an dem Zuge Anteil genommen haben. Wenn auch die Sympathie sie zu verwerflichen Schritten veranlaßt hat, so sind dennoch die Motive, welche sie dazu trieben, ehrenwerthe Motive und verdienen eine Entschuldigung. Der Zweck war gut, wenn auch die Mittel verwerflich waren. Ich habe schon früher in dem Freischaarenzug

den Anfang zur Auflösung aller gesetzlichen Ordnung gesehen; ich habe, so viel es in meinen Kräften stand, davor gewarnt und die schädlichen Folgen davon auseinanderzusezen gesucht. Sie sind nun eingetreten, obschon vor einigen Wochen ich so wenig als Andere den Ausgang des Freischaarenzuges wissen konnte, aber es leistet uns einen Beweis, daß ein Volk, welches in religiöser und politischer Beziehung weit zurücksteht, durch Anwendung von Gewalt nicht weiter gebracht werden kann. Luzern steht in beiden Beziehungen auf einer niedern Stufe, und da muß man auf andere Weise zu wirken suchen, wenn ein günstiger Erfolg eintreten soll. Nun, das Unglück ist da, und es hat Niemanden mehr betroffen, als mich, und es fragt sich nun nur noch: welches ist der beste Weg, um aus diesem Unglück herauszukommen und ferneres zu verhindern? Meiner Ansicht nach müssen wir so viel als möglich mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln zur gesetzlichen Ordnung und Ruhe zurückzukommen suchen. Wir waren dem Untergange sehr nahe. Denn wenn Kantone gegen Kantone, welche durch heilige Bande vereinigt sein sollten, offen aufzutreten im Begriff sind, dann kann der Untergang nicht mehr fern sein. Von den großen Mächten ist unsere politische Ordnung gutgeheissen worden, hören wir nun selbst durch eigenmächtige und anarchische Mittel diese politische Ordnung, so haben wir keinen Halt mehr. Darum tragen wir Sorge zu dem Verbande, der uns vereint, und dann werden wir ein Volk bleiben, aber wenn wir geschlossene Verträge nicht aufrechterhalten, nehmen wir uns den Boden der Gesetzlichkeit unter den Füßen weg. In der letzten Grossrathssitzung, als es sich um die der Tagsatzungsgesandtschaft zu ertheilende Instruktion handelte, hat sich diese hohe Behörde, — man kann wohl sagen — einstimmig gegen das Freischaarenwesen ausgesprochen, und man hätte erwarten sollen, daß sich Beamte des Kantons durch Sympathien nicht so weit hinreisen lassen würden, um entgegen dem deutlich ausgesprochenen Willen der obersten Landesbehörde an einem Freischaarenzuge thätigen Anteil zu nehmen. Indessen ist dies dennoch geschehen, und es haben diese Leute gewiß eine strafbare Handlung begangen. Dieser Umstand ist mir aber nicht das Wichtigste. Die Verhältnisse waren so, daß sich eine solche Handlungsweise entschuldigen läßt. Es hatten diese Leute einen edlen Zweck, und daß sie für diesen edlen Zweck Gut und Blut einsetzen, verdient Achtung, und der ungefährliche Schritt, der damit verbunden war, Entschuldigung. Ich möchte daher, ja freilich, diesen Beamten verzeihen. Aber anders verhält es sich mit den Leitfäden. Wenn diese Leitfäden nicht aufgegriffen werden, wenn man nicht dem Urgrund alles Uebels nachspürt und diesen zu beben sucht, so sind wir nicht gerettet, wenn auch allgemeine Vergessenheit eintritt. Das Uebel wird sich erneuern, so wie sich eine andere Gelegenheit darbietet. Das ganze Unternehmen war zu plannmäßig angelegt, als daß man nicht wissen sollte, daß Leute dahinter waren, welchen die Erregung von Unruhen nicht fremd ist. Es spricht dafür nicht nur der gegenwärtige Freischaarenzug, sondern überdies noch eine Menge früher gemachter Erfahrungen. Wir haben zu verschiedenen Seiten eine Menge fremde Flüchtlinge in der Schweiz aufgenommen und des Asylbrechis der Schweiz erfreuen lassen. Wie haben diese Leute das ihnen mit offenen Armen gestattete Asylrecht benutzt? Sie haben eine Propaganda gebildet, welche uns schon manche Unannehmlichkeit und manche Verwicklung mit dem Auslande zugezogen hat. Man erinnere sich nur an die Steinhölzligesellschaft, an den Savoyerzug u. s. w. Diese Propaganda ist noch jetzt thätig, und in ihr mag der Grund der letzten Ereignisse liegen. Denn es ist nicht wohl möglich, daß ein Volk, wie das unsere, welches von Natur aus zur Ruhe und zur Ordnung geneigt ist, welches sich außerordentlich schwer aufregen läßt, mit einem Mal in eine solche Aufregung gerathet, wie es der Fall gewesen und wie es zum Theil noch jetzt der Fall ist, ohne daß diese Aufregung von fremder Seite her provoziert worden wäre. Ja, man hat sich sogar nicht gescheut, in öffentlichen Blättern die Drohung auszusprechen, daß, wenn eine fremde Intervention in der Schweiz stattfinden würde, man vorerst mit den Konservativen aufräumen müsse. Vielleicht bin ich auch einer von diesen, mit denen man hätte aufräumen sollen, aber das hält mich nicht ab, unerschrocken dasjenige zu sagen, was mir im Interesse meines Vaterlandes zu sein

scheint. Daher bin ich der Meinung, es solle eine Kommission niedergesetzt werden, und diese Kommission solle den speziellen Auftrag erhalten, den Leitfäden der letzten Ereignisse nachzuspüren und sie aufzudecken. Die Beamten will ich von Herzen gern entschuldigen, sie hatten einen edlen Zweck, aber diejenigen möchte ich nicht unbestraft lassen, welche als Haupturheber des ganzen Uebels sich herausstellen, und ohne deren Beseitigung wir niemals Ruhe haben werden. Früher hat sich unser Volk meistens nur mit untergeordneten administrativen Fragen beschäftigt und wenig um die Politik sich bekümmert. Es war zufrieden, wenn die Regierung gut administrierte, aber jetzt scheint die Sache anders werden zu wollen. Darum sorgen wir, daß sich das Volk an einen rubigen Fortschritt gewöhne, sorgen wir dafür, daß unsere Verfassung zur Wahrheit werde, daß unsere innern Angelegenheiten, wo noch so vieles Gute nothwendig ist, geordnet, und daß diejenigen Versprechen, welche im Jahre 1830 aufgestellt wurden, in Ausführung gebracht werden. So wäre Manches nicht geschehen, wenn ein Verantwortlichkeitsgesetz für die Beamten vorhanden gewesen wäre. Ein solches ist nöthig, und dann wird sich Mancher bestimmen, was er thut. Zit., da ich die ganze Geschichte nicht als ein Produkt unseres Volkes ansche, sondern sie für die Frucht einer Propaganda halte, so möchte ich dieser Propaganda heraushelfen und stimme daher dazu, daß eine Kommission mit der Untersuchung beauftragt werde.

Jaggi, jünger, Regierungsrath. Man hat von mehreren Seiten her nach dem Grunde geforscht, welcher die Aufregung im Volke veranlaßt habe, und hat gefunden, daß diese Aufregung nicht im Volke seinen Grund habe, sondern in einzelnen Personen, welche durch Wort und Schrift das Volk in so hohem Grade ausgeregt hätten. Es kommt mir eine solche Behauptung vor, als wolle man dem Volke jedes selbstständige Fühlen absprechen, und es zum willenslosen Werkzeuge einzelner Personen machen. Wäre das Letztere wirklich der Fall, und wären einzelne Personen im Stande gewesen, in das Volk eine solche Aufregung zu bringen, um einen Theil desselben zu vermögen, Geld, Gut und Leben auf das Spiel zu setzen, um einer Idee wegen, so wären diese Leute mächtiger als Fürsten. Dem ist aber nicht also, und ich sehe den Grund der Aufregung an einem ganz andern Orte, und zwar einfach in der Berufung der Jesuiten nach Luzern. Dort allein muß der Grund der Aufregung gesucht werden. Jeder Landmann weiß, wenn er auch nicht gelehrt ist, was Jesuiten sind, was für Lehren sie predigen, welche Grundätze sie aufstellen, von was für verderblichen Folgen sie und ihre Lehren für die Religion im Allgemeinen, insonderheit für den Protestantismus und dann auch hauptsächlich für die politische Freiheit sind. Jedermann weiß, wie sie jeder freien Geistesentwicklung feind sind und dieselbe zu unterdrücken suchen; jedermann weiß, wie sie in unserem Schweizerlande vorerst nur am Rande Fuß fassten, nach und nach aber immer weiter um sich griffen und bereits im Herzen sich festgesetzt haben. Es ließe sich über dieses Thema Vieles sagen, es ist aber so bekannt und so wahr, daß eine weitere Erörterung unnütz wäre. Aber so viel ist gewiß, daß in der Berufung der Jesuiten ein wesentlicher Grund der Aufregung im Volke liegt. Ein anderer Grund liegt in der Ohnmacht der obersten Bundesbehörde, indem dieselbe auch bei dem besten Willen nicht im Stande ist, Beschlüsse zu fassen und dieselben mit Nachdruck zu exequiren. Man wußte zum Voraus, daß sie nicht im Stande sei, auf dem gewöhnlichen Wege die Jesuitenaustreibung ins Werk zu setzen, und dieses Gefühl, daß die oberste Bundesbehörde zu unmächtig sei, um dem Uebel abzuhelfen, brachte sämtliche Völker der regenerirten Kantone in den sieberhaftesten Zustand. Das Streben der Selbsterhaltung wurde im höchsten Grade wach, man glaubte bei längerem Zuwarthen, es werde das Uebel immer größer, und so kam es, daß man für dessen Vertilgung Alles aufs Spiel setzte, was Einem heilig ist. Von diesem Gesichtspunkt aus muß man die Handlungen des Volkes und der Regierung beurtheilen. Beide waren in einem Zustande des Affektes, und es ist bekannt, daß manche im Affekt begangene Handlung nicht zurechenbar ist. In diesem Zustande eines gerechten Affektes über die Berufung der Jesuiten und im Gefühl, daß weder von Bundes wegen, noch von den einzelnen

Kantonsregierungen dem Uebel abgeholfen werden könne, bildeten sich Freischaaren, sie sahen es unter diesen Umständen als eine Pflicht an, durch eigene Kraft dasjenige zu erlangen, was auf dem gewöhnlichen Wege zu erlangen nicht möglich war. Das sind die Gründe der Aufregung, sie liegen höher, als man sie von gewisser Seite her suchen wollte, sie liegen in der Liebe zur politischen und religiösen Freiheit, und die Furcht vor einer Beeinträchtigung dieser Güter erregte eine Begeisterung im Volke, welcher weder von der Regierung, noch von deren Beamten Schranken gesetzt werden konnte. Wenn die Regierung für Verhinderung des Eindringens der Freischaaren in den Kanton Luzern Bataillone aufgestellt hätte, — ich weiß nicht, ob das etwas geholfen hätte; statt an einem Orte wäre man an einem andern, wo kein Bataillon gestanden wäre, eingezogen. Aber möglich wäre es sogar gewesen, daß die Bataillone, welche die Freischaaren abhalten sollten, mit denselben gemeinsame Sache gemacht und in den Kanton Luzern gezogen wären. Würde da das Uebel nicht größer gewesen sein? und würde in diesem Falle die Regierung von Bern nicht eine größere Verantwortlichkeit auf sich geladen haben? Hätte man nicht mit Grund sagen können, die Regierung habe Truppen aufgestellt, nicht um die Bewegung zu verhindern, sondern sie zu fördern? Einen andern Vorwurf macht man der Regierung, daß sie die mehrwähnte Proklamation nicht früher erlassen habe, sie sei zu spät gekommen, um berücksichtigt werden zu können, indem bereits ein Theil der Freischaaren auf dem Wege gewesen seien, es habe so den Anschein, als habe die Regierung den Freischaarenzug begünstigen wollen. Ich stelle in Abrede, daß der Regierungsrath das Unternehmen begünstigt habe; ich wenigstens erkläre bei meiner Ehre, daß ich bis am Samstag vor dem Zuge nichts von der Bildung wirklicher Freischaaren gewußt habe. Das Erste, was ich in dieser Beziehung vernahm, war die Behändigung der zwei Kanonen in Nidau; bis zu diesem Zeitpunkt habe ich nicht von einem einzigen Individuum gewußt, daß es an einem Freischaarenzug Anteil nehmen werde, und erst den nämlichen Tag bekannte mir Jemand, er werde an einem Zuge Anteil nehmen, er habe das Wort dazu gegeben. Dass ich ein Freischärler bin, werden Sie, Tit., wohl nicht glauben, denn ich habe mich in Ihrer Mitte und anderwärts, ja sogar in öffentlichen Blättern oft und bestimmt dagegen ausgesprochen, indem ich darin den Anfang der Untergrubung öffentlicher Ruhe und Ordnung sehe; aber eben so muß ich bekennen, daß ich mit den Freischaaren sympathise, zwar nicht in Betreff der Mittel, aber in Betreff des Zweckes, den sie sich vorgestellt hatten. Der Zweck war gut, wenn auch die Mittel nicht gut gewählt waren, und wenn auch vorauszusehen war, daß der Zweck auch unter den günstigsten Verhältnissen niemals erreicht werden könnte. Denn ich bezweifle die Fähigkeit des Luzerner Volkes bei seiner gegenwärtigen Bildungsstufe, etwas Besseres an den Platz zu stellen, als sie jetzt haben. Das Luzerner Volk ist nicht das Bernervolk. Die Stellung der Regierung von Bern in den letzten Zeiten war eine der allerschwerigsten. So wie die Ansichten im Publikum über das, was sie thun oder lassen sollte, verschieden waren, so wurden auch die Urtheile über ihre Handlungen von Verschiedenen getheilt. Der einen Ansicht nach hätte man mehr, der andern nach hätte man weniger thun sollen. Ich glaube indessen, die Regierung habe dasjenige gethan, was billigen Forderungen am meisten entspricht, und als das Unglück geschehen war, hat sie sich für die Gefangenen auf die kräftigste Weise verwendet und auch wirklich deren Befreiung zu bewirken gesucht, aber nicht auf die Weise, wie es von einigen Seiten her verlangt worden ist, daß man die Gefangenen mit Gewalt in Luzern abhole. Es wurde vorhin von Herrn Altschultheis von Tavel gesagt, daß, sobald man von dem Freischaarenzug sichere Nachricht erhalten habe, von Seite des Regierungsrathes, laut Eid und Pflicht, die bekannte Proklamation, und zwar mit Ausnahme einer einzigen Stimme, erlassen worden sei. Ich war das Mitglied, das nicht dafür gestimmt hat, und dennoch glaube ich, weder meinen Eid, noch meine Pflichten verletzt zu haben. Hauptsächlich veranlaßte mich die in der Proklamation ausgesprochene Drohung, gegen dieselbe zu stimmen. Man konnte sich zwei Fälle denken, entweder gelingt der Zug, oder er gelingt nicht. In dem ersten Fall hätte man gewiß nicht daran gedacht, die Theilnehmer

auf irgend eine Weise zu belangen, sondern im Gegentheil jeder Freisinnige wäre froh gewesen, wenn der gute Zweck des Zuges auf die Dauer erreicht worden wäre; im letztern Falle dagegen wäre es unbillig gewesen, brave Männer, welche für einen im Grunde edeln Zweck ihr Vermögen und ihre Person aufs Spiel setzen, deswegen zu strafen, weil der Ausgang ein unglücklicher war und der gute Zweck nicht erreicht werden konnte. Wenn der Zug von wirklichem Gesindel unternommen worden wäre, so hätte man wohl mit Grund annehmen können, der gute Zweck wäre nur ein vorgeschohner, um andere schlechte Absichten damit zu verdecken, so aber geben uns gerade die Personen, welche daran Theil genommen haben, die Garantie, daß der Zweck ein edler war. Ich habe leßthin mit einem ältern gebildeten Landmann darüber gesprochen, und dieser sagte mir: Ich war von Anfang stets gegen die Freischaaren, aber ich achte Jeden, der ging und der für religiöse und politische Freiheit Gut und Blut wagte. Man spricht von einer gewissen Seite her stets von dem ehrlichen und rechtlichen Theil der Bevölkerung, welcher das Unternehmen der Freischaaren verabscheue. Ich weiß nicht, was man in dieser Beziehung unter ehrlichen und rechtlichen Leuten meint, aber ich habe die nämliche Person, welche diese beiden Worte stets im Munde führt, auf offener Gasse provozieren und Leute anreden hören: warum habt ihr nicht auch an dem Zuge Anteil genommen u. s. w.? Wenn solche Leute auf offener Gasse Händel anfangen, so müssen sie sich nicht beklagen, wenn ihnen Unannehmlichkeiten widerfahren, und eben so wenig müssen sie andern Leuten Aufreizungen zum Vorwurf machen. Was die Einstellung der Beamten betrifft, so konnte ich diese nicht billigen, denn eine Einstellung ist für einen rechtlichen Mann gleich einer Absetzung, und wenn der Regierungsrath das Recht hätte, einen Beamten einzustellen, ohne dessen Verantwortung angehört zu haben, so hätte er auch das Recht, denselben ohne vorherige Verantwortung abzusetzen. Es können wohl Fälle eintreten, wo eine momentane Einstellung entschuldigt werden kann, nämlich da, wo Gefahr im Verzuge ist. Hier war aber keine Gefahr im Verzuge, und es hätten diese Beamten ganz füglich bis zur Eingabe ihrer Rechtfertigung ihre bisherigen Funktionen fortsetzen können, auf ein paar Tage kam es nicht an. Es fragte sich: haben sie an dem Zuge als Zuschauer oder als Anteilhaber Anteil genommen, haben sie die Publikation zu rechter Zeit erhalten, oder haben sie sie überhaupt gekannt? Denn bekanntlich kam die Publikation so spät, daß bereits ein Theil der Freischaaren schon auf dem Zuge waren. Alle diese Gründe haben mich vermocht, gegen die Einstellung der Beamten zu stimmen. Hat man doch selbst bei einem früheren Anlaß in Betreff der Theilnahme des Herrn Professors Herzog am früheren Freischaarenzug Luzern geantwortet, man könne nicht einschreiten, weil wir kein Gesetz gegen die Freischaaren hätten. Die Sache hat sich seither nicht geändert, warum sollte sich denn die Ansicht geändert haben? Der einzige Grund dafür besteht in der in der Publikation ausgesprochenen Drohung, und von dieser weiß man ja, daß sie zu spät erlassen worden ist. Ob man nun aller dieser Umstände wegen eine Untersuchung gegen den Regierungsrath anheben will oder nicht, das steht Ihnen, Tit., frei, und namentlich ich für meine Person habe durchaus nichts dawider. Ihr Zutrauen hat mir die Stelle eines Mitgliedes des Regierungsrathes übertragen; vom Moment an, wo ich mir die Überzeugung verschaffe, daß ich das Zutrauen des Großen Rathes nicht mehr besitze, werde ich meine Stelle niederlegen, und so will ich es darauf ankommen lassen, ob ich das Zutrauen noch habe oder nicht, und wenn sich in Folge der Abstimmung das Letztere erzeigen sollte, soll dies von mir, ohne weiter ein Wort zu sagen, als eine Demissionserklärung angeschaut werden. Sie, Tit., haben alle Mittel in den Händen, den Regierungsrath theilweise oder ganz durch die gewöhnlichen Wahlen oder durch Abberufung zu ändern. Finden Sie es am Orte, so machen Sie davon Gebrauch, nur nicht verdächtigen. Ich für meine Person habe nichts gegen eine Untersuchung durch eine Kommission, und zum Schlüsse wiederhole ich noch einmal, daß ich weder von der Bildung von Freischaaren, noch anderen Bewegungen gegen den Kanton Luzern eher etwas Bestimmtes gewußt habe, als bis die Wegenahme der Kanonen zu Nidau bekannt geworden ist.

(Fortsetzung folgt.) *

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Außerordentliche Sitzung. 1845.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der zweiten Sitzung, Dienstag den 29. April 1845. Berathung des Vortrags des Regierungsrathes nebst Projekt-Beschluß über die Theilnehmer am Freischaarenzuge nach Luzern.)

Blösch, Altlandammann. Sie werden mir das Zeugniß geben, daß ich keine Schuld trage an den letzten unglücklichen Ereignissen, sondern daß ich stets gewarnt und solches Unglück zu verhindern gesucht habe; aber ich will auch nicht den Stein aufheben und auf jene werfen, welche an dem Freischaarenzuge Theil genommen haben. Meiner Ansicht nach ist das Wichtigste bei der heutigen Frage nicht das, ob ein paar Beamte wegen ihrer Theilnahme am Freischaarenzuge abberufen werden sollen oder nicht, sondern es handelt sich hauptsächlich darum: soll die öffentliche Ordnung und die gesetzliche Autorität gehandhabt werden oder nicht? Von diesem Gesichtspunkte aus sollen wir, meiner Ansicht nach, ausgehen. Im Wesentlichen stimme ich dem Antrage des Herrn Gerichtspräsidenten Straub bei, kann aber der von Herrn Staatschreiber Hünerwadel aufgestellten Ansicht nicht beipflichten, als sei die Eintretungsfrage bereits entschieden. Sit, ich lasse es auf den Herrn Präsidenten der Versammlung ankommen, ob er nicht vor Beginn der Diskussion expressis verbis gesagt hat, daß die Diskussion sowohl über die Eintretungsfrage, als über die Sache selbst eröffnet sei, daß aber bei der Abstimmung das Eintreten werde von der Sache getrennt werden. Ich bin der Meinung, eine Kommission sei reglementsgemäß zulässig, und ich stimme zu derselben. Dabei gebe ich von einem doppelten Gesichtspunkt aus; der erste betrifft die Person der Beamten, der zweite das öffentliche Interesse. Ehe ich jedoch über die Sache selbst eintrete, muß ich ein paar Worte darüber vorausschicken, wie der Vortrag des Regierungsrathes und dessen Anträge zu verstehen seien. Nach der einen Ansicht wird, wenn dem Antrage des Regierungsrathes beigepflichtet wird, angenommen, daß von einer Einstellung und Abberufung der Beamten keine Rede mehr sein könne, und daß mit der Annahme des Gutachtens Alles fertig sei. Dem entgegen ist die Ansicht aufgestellt worden, es handle sich hier nicht um die Administrativfrage, sondern die auszusprechende Vergessenheit betreffe bloß die Theilnehmer am Zuge im Allgemeinen, und es hätten die Beamten späterhin immer noch den Entscheid des Regierungsrathes zu gewärtigen. Wenn die letztere Ansicht die richtige ist, so stimme ich dem Antrage bei, denn für die bloßen Theilnehmer am Zuge will ich weder Untersuchung, noch Strafe eintreten lassen; in Betreff der Beamten aber möchte ich, daß mit der heutigen Amnestiefrage die Administrativfrage nicht entschieden werde, sondern es dem Regierungsrathe immer noch freistehে, in Betreff der theilnehmenden Beamten dasjenige vorzufehren, was im Verhältniß zu ihrer Beamtung angemessen scheint. Von dem rein persönlichen Standpunkte der Beamten ausgehend sehe ich auf die Natur der Beamtung, auf die Individualität der einzelnen Beamten nehme ich keine Rücksicht, da ich dieselben, mit Ausnahme eines

einigen, mit dem ich auf freundschaftlichem Fuße stehe, nicht einmal genauer kenne. Unter den 12 Beamten, welche an dem Freischaarenzuge Theil genommen haben, befinden sich ein Untersuchungsrichter, ein Oberrichter und ein Pfarrer. Liegt es nun in Ihrem Willen, Sit, daß ein Untersuchungsrichter, welcher an dem heitlosen Bundesbrüche Theil genommen hat, noch fernerhin die Stelle eines Untersuchungsbeamten einnehme? Wie soll er dem einzelnen Individuum, das sich vielleicht künftig eines ähnlichen Vergehens schuldig macht, entgegentreten? wie soll er bei ihm auf ein Verbrechen hin inquiriren, dessen er sich früher selbst schuldig gemacht hat? muß er nicht die Augen niederschlagen, und wird sich nicht der Inquisit ihm gegenüber auf's hohe Roß stellen? Wenn ein neuer Unfug eintritt, wollen Sie die Betreffenden durch ein Mitglied des Obergerichtes beurtheilen lassen, welches früher einmal selbst an einem ähnlichen Unfuge Antheil genommen hat? Wie kann ein Mitglied des Obergerichtes nach solchen Vorgängen noch Zutrauen beim Publikum als Richter genießen? Das scheint mir unmöglich. Anders verhält es sich mit den untergeordneten Beamtungen, Zolleinnehmer, Amtsschaffner, Amtsgerichtsschreiber u. s. w. Die Natur dieser Beamtungen ist nicht so, daß durch die Theilnahme am Freischaarenzuge denselben ein wesentlicher Eintrag geschieht. Aber wenn ein Geistlicher an solchen Unternehmungen Antheil nimmt und mit bewaffneter Hand auszieht, wie es von dem Pfarrer der Kirchgemeinde Gsteig geschehen ist, was werden wohl seine Pfarrgenossen sagen, wenn er mit blutigen Händen wieder auf die Kanzel steigt und von christlicher Liebe spricht? Steht da nicht die Handlung mit dem Worte im größten Widerspruch, und kann ein solcher Beamter länger die nämliche Stelle bekleiden? Ich zweifle daran, eine Versehung wenigstens ist notwendig. Dies vom rein persönlichen Standpunkte der Beamten aus. Ihre Wirksamkeit in ihrer bisherigen Stellung ist gelösmt, und die Leute können das Zutrauen nicht mehr haben, dessen sie bedürfen. Indessen ist diese Seite, wenn auch nicht unwichtig, doch ziemlich gleichgültig im Vergleich mit den höhern Rücksichten. Es lassen sich alle diese Leute mehr oder weniger noch entschuldigen. Ich selbst fühle weit mehr Mitleid und Bedauern, als ich zu Vorwürfen geneigt bin. Die hauptsächlichste Schuld fällt der Regierung auf. Ich will mich offen aussprechen, will mich aber hüten, lieblos und hart zu sein. Seit einer Reihe von Jahren sind wir in einem revolutionären Zustande, und der Staatskörper ist krank. Selbst der Herr Rapporteur hat in seinem heutigen Vortrage dies zugegeben, indem er sagte, wir müssen in das gesetzliche Geleise „zurückkehren.“ Woher kommt diese Krankheit? Das Gift, welches sie verursacht hat und welches die Krankheit nie heilen läßt, kommt hauptsächlich aus zweien Quellen, nämlich aus der Hochschule und den öffentlichen Blättern. Von beiden wurden zwei verderbliche Grundsätze gelehrt; der eine dieser Grundsätze ist die Lehre, daß das Volk an das Gesetz, welches es sich gegeben, nicht gebunden sei, daß es über dem Gesetz stehe. Der andere Grundsatz ist der, daß man Andersdenkenden, sei es

politisch oder religiös, das gegebene Wort nicht zu halten brauche. Diese beiden von der Hochschule und der Presse aufgestellten und verbreiteten Grundsätze haben das Gift in unsern Staatskörper gebracht und denselben krank gemacht, wir haben während einer Reihe von Jahren Wind gesetzt und Sturm geerntet, und es dahin gebracht, daß in unserm Volke ein revolutionärer und anarchistischer Geist eingerissen ist. Ich bin daher einverstanden mit der Regierung über den Zweck; wir müssen dem Gesetze, gegenüber dem anarchistischen Elemente und revolutionären Treiben, wieder gehörige Achtung und der Regierung wieder Autorität verschaffen. Sämtliche Mitglieder, welche gesprochen, scheinen hierüber einverstanden, nicht aber in den Mitteln, wie dies zu erreichen sei. Die Einen meinen, durch allgemeine Vergessenheit sei dem Uebel abgeholfen, weshalb auch auf Amnestie ohne weitere Untersuchung angetragen wird. Würde ich die Ansicht teilen, daß durch das Aus sprechen allgemeiner Vergessenheit dem Uebel abgeholfen würde, ich trüge keinen Augenblick Bedenken, mich derselben anzuschließen. Ich bin aber anderer Meinung. Wenn Sie, Sir, bloß auf die ganz nächste Zukunft Rücksicht nehmen, so mag allerdings eine allgemeine Vergessenheit für diese die erwartete Wirkung haben, die Aufregung im Volke wird sich legen, und die von allen Seiten gewünschte Ruhe vor der Hand wieder eintreten, aber der Grund der Krankheit wird dadurch nicht gehoben, das Gift, welches sich in unserm Staatskörper befindet, bleibt, und in späteren Zeiten werden Geschwüre ähnlicher Art sich wieder zeigen, und neues Unglück entstehen. Mit der Vergessenheit ist nicht immer Alles gemacht. Die Erfahrung der ganz letzten Zeit mag dies beweisen. Am 8. Dezember verflossenen Jahres sind mehrere unserer Angehörigen nicht ganz in den Schranken des Gesetzes geblieben, dennoch wollte man nicht einschreiten, bis der Große Rath sich ausgesprochen habe. Derselbe hat sich nun späterhin ausgesprochen, und zwar sehr entschieden und bestimmt, in dem Sinne, daß er den Freischaarenzug missbillige. Ich glaube nicht, daß eine einzige Behörde in der Schweiz sich so entschieden gegen den Freischaarenzug ausgesprochen hat, wie damals der Große Rath der Republik Bern. Die Minorität hatte bloß 12 Stimmen auf sich vereinigt. Damals sagte man: für dies Mal wollen wir die Theilnehmer am Freischaarenzuge nicht strafen, sondern die Sache geben lassen, ein anderes Mal aber werde man nicht so darüber wegsehen. Hätte man damals den Muth gehabt, gegen die Fehlarenen einzuschreiten, wäre es auch nur mit einem ernstlichen Verweis geschehen, glauben Sie, Sir, wir wären jetzt heute, wo wir sind' ich glaube es nicht. Nun, es ist zu begreifen, daß man bei'm ersten Male die Sache gehen ließ; man hätte aber mit Recht erwarten sollen, daß seit jenem deutlich ausgesprochenen Willen des Großen Rathes von der Regierung alles Mögliche gethan werde, um einen zweiten ähnlichen Schritt zu verhindern. Aber man hat nichts gethan. Die Regierung verharrte in eigentlicher Unthätigkeit bis zu dem Augenblicke, wo das Unglück bereits geschehen war. Ich bin überzeugt, daß die große Mehrheit des Regierungsrathes deswegen unthätig war, weil sie keinen Griff zu haben glaubte; allein, wenn der Mehrzahl des Regierungsrathes kein anderer Vorwurf gemacht werden kann, als derjenige, nicht regiert zu haben, wo hätte regiert werden sollen, so wird Einzelnen der Vorwurf gemacht, nicht nur nicht regiert, sondern intrigirt zu haben. Ich will hier nicht urtheilen, ob dieser Vorwurf richtig ist, aber soviel ist gewiß, daß im Publikum diese Meinung erstickt, und das halte ich für eine Calamität. Dieser Meinung des Publikums muß Rechnung getragen werden, und wenn bei solchen Verhältnissen der Antrag des Regierungsrathes zum Beschlusse erhoben, und die ganze Angelegenheit ohne weitere Untersuchung der Vergessenheit anhingegeben wird, so erscheint diese Vergessenheit nicht als ein Akt der Großmuth, sondern als Zeichen eines bösen Gewissens. Nach dem 8. Dezember hat man ein festes Auftreten verheißen, und dennoch ist solches nicht geschehen, und auch jetzt will man diesem Verheißen keine Rechnung tragen. Man sagt zwar, es sei nicht möglich gewesen, etwas zu machen; dagegen nur eine Bemerkung. Ich will annehmen, man habe bis zum 27. Merz die Augen geschlossen gehabt und von allem dem Treiben im Lande herum und von den Vorfehren zum Freischaarenzuge nichts gesehen noch gehört, und erst am 27. Merz habe man davon Kenntniß erhalten.

Darf die Regierung nun sagen, sie sei unfähig gewesen, die Freischaaren zu verhindern, in den Nachbarkanton Luzern einzudringen? darf sie wirklich behaupten, sie habe die Kraft dazu nicht gehabt? Ich glaube es nicht. Als im verflossenen Brachmonat eidgenössische Truppen durch den Kanton Bern ziehen sollten, um im Wallis den Ausbruch eines Bürgerkrieges zu verhindern, verweigerte man den Durchmarsch; wenn man nun den Muth hat, regierten Truppen den Durchmarsch zu verweigern, um in einem Theil unseres weitern Vaterlandes den entstandenen Brand zu löschen, sollte man sich dann nicht stark genug gefühlt haben, den Durchmarsch eines ungeordneten Haufens von Freischaaren zu verhindern, deren Zweck überdies war, den Brand in einem Nachbarkantone anzufachen? Hätte aber auch die Regierung wirklich die Kraft nicht gehabt, dies zu verhindern, so hätte sie doch wenigstens den Versuch wagen sollen, um durch denselben jeden Zweifel zu unterdrücken, als wäre die Regierung mit dem Treiben der Freischaaren mehr oder weniger einverstanden. Neben der Unthätigkeit der Regierung erlaube ich mir aber auch ein positives Faktum anzuführen und ebenso ungescheut auszusprechen, daß nach meiner Überzeugung die größte Verantwortlichkeit auf das Votum unserer Gesandtschaft an der Tagsatzung fällt. Sie hatte die bindende Instruktion, gegen die Freischaaren zu stimmen; ganz im Widerspruche mit derselben hat sie sich das Protokoll offen behalten. Sowar hat sie ihr Votum motivirt, und die Motive sind bonorig, sie wollte sich nicht den Schein geben, als sei das Votum des Standes Bern aus Furcht vor den eingelangten Noten entsprungen. Dagegen läßt sich aber einwenden, daß nicht der Standpunkt der Gesandtschaft, sondern derjenige des Standes Bern hier in Betracht kommen sollte. Bern hat seine Instruktion gegen die Freischaaren gegeben, bevor die französische Note anlangte, es konnte daher, wenn auch die Gesandtschaft von Bern ihrer Instruktion gemäß gegen die Freischaaren stimmte, der Gedanke niemals rege werden, als hätte sie aus Furcht vor den fremden Noten gegen die Freischaaren gestimmt. Statt vom Standpunkte des Standes Bern auszugeben, und die ihr mit Bestimmtheit ertheilte Instruktion abzugeben, hat sie sich ganz im Widerspruche mit derselben das Protokoll offen behalten. Das hätte allfällig ein selbstherrlicher Fürst, welcher an einem Kongreß nach eigenem Willen so oder anders stimmen kann, thun dürfen, nicht aber eine Gesandtschaft, welche lediglich den Willen der Regierung zu eröffnen hat, welche sie repräsentirt. Halten wir die damaligen Umstände im Auge, nameulich das ungestörte Vorbereiten der Freischaaren in der letzten Woche Merz, — wäre ich Regierungsrath, ich dürfte wenigstens hier nicht so auftreten und aussprechen, ich hätte bis zum Samstage nichts von dem Allem gewußt, — und die Unthätigkeit der Regierung, und rechnen wir dann dazu noch, daß zwei Stände, Bern und Aargau, entgegen ihren bestimmten Instruktionen im Schooße der Tagsatzung, nicht gegen die Freischaaren gestimmt haben, so müßte in der öffentlichen Meinung der Glaube erwachen, daß diese beiden Stände bei einem Freischaarenzuge ein Auge zu drücken würden, und es ist erklärlich, daß unter solchen Umständen Mancher Anteil genommen hat, welcher bei einem bestimmten Auftreten der Regierung und bei einem andern Votum der Gesandtschaft von Bern nicht Anteil genommen hätte. Das Untersuchungsrichter, Oberrichter, Geistliche an dem Juge Anteil genommen haben, ist bedauernswert, aber diese Rücksicht ist untergeordnet im Vergleich mit der Rücksicht, welche das öffentliche Interesse erfordert. Daher wünsche ich eine Untersuchung in Betreff der Beamten, welche durch den Freischaarenzug mehr oder weniger in die Unmöglichkeit versetzt worden sind, fernerhin ihre Amtspflichten zu erfüllen, aber noch weit mehr ist eine Untersuchung nothwendig im Interesse des öffentlichen Wohles. Es sind in unserer Republik eine Menge anarchistischer und revolutionärer Elemente, die, wenn sie nicht ernstlich bekämpft und weggeschafft werden, das Uebel stets wieder erneuern werden. Gestehen wir es offen ein, wir sind frank, und auch die Regierung ist frank; ich will es auf die einzelnen Mitglieder ankommen lassen, ob sie mit der Hand auf dem Herzen sagen dürfen, daß nicht dem also sei. Ich wünsche, daß die Regierung gesund und stark werde, und wenn sie einmal gesund und stark ist, so wird sich das Volk wohl befinden, denn man befindet sich nur da gut, wo gut und stark regiert wird. Aber wird durch Vergessen-

heit die Genesung befördert? nein, gewiß nicht; es wird dadurch das Uebel nur momentan gestillt, und später bricht es mit erneuter Kraft wieder aus. Nur dadurch wird man gesund, wenn das Gift, welches den Körper durchdringt, aus ihm herausgeschafft wird. Daß dies ganz leicht sei, will ich nicht behaupten; es braucht guter Wille, Muth und Entschlossenheit dazu. Ja, es ist möglich, daß es in der nächsten Zeit zu einer Krise kommen könnte. Aber überstehen wir diese, und ich fürchte sie nicht, so sind wir nachher gesund. Nach meinem Dafürhalten ist im Kanton Bern eine bedeutende Aufregung, wie vielleicht seit fünfzehn Jahren und noch längere Zeit keine war. Aber glauben Sie, Tit., daß dies ein Beweis sei, daß das ganze Volk die letzten Ereignisse billige? weit entfernt, glauben Sie nur, daß, wenn die Regierung anfängt, mit Kraft Gesetze und Ordnung zu handhaben, sie neun Zehnttheile der Bevölkerung für sich hat. Das Volk will eine kräftige Regierung, es ist daran gewöhnt, der öffentliche Geist erfordert es. Seit längerer Zeit aber ist die Regierung nicht stark, und statt daß sie über die Ereignisse im Klaren sein sollte, will sie aller sichern Kenntniß ermangelt haben. An Anzeigen, sagt Herr Altschultheiß von Zavel, habe es zwar nicht gefehlt, allein bei näherer Prüfung haben sie sich mehrstens auf bloße Wirthshausgerüchte reduziert. Leider, Tit., waren wir in der letzten Zeit im Falle, auf Wirthshausgerüchte Gewicht zu legen, denn die Regierungsgewalt war vom Rathause in ein Wirthshaus hinübergezogen. Jedermann weiß, daß in der letzten Zeit die wichtigsten Angelegenheiten des Kantons in einem Wirthshause berathen und entschieden wurden, das von daher scherhaft das äußere Standesrathshaus geheißen wird. Es heißt nicht regieren, wenn man Schindeldachbewilligungen und Wirtschaftspatente ertheilt, Notarien macht und etwa hin und wieder Bataillone aufstellt. Das sind unbedeutende Theile der Administration; aber das Schicksal des Kantons leiten und es vom Abgrunde fern halten, die Verfassung handhaben und das Volk vor dem anarchischen und revolutionären Treiben bewahren, das heißt regieren. Dies ist aber in letzter Zeit nicht geschehen, wir waren in Gefahr, in den Abgrund zu sinken. Es ist bekannt, daß Ein Schreiet mehr Lärm macht, als Zehn, die schweigen. Darum zähle man nicht immer nur diejenigen, welche schreien, sondern auch diejenigen, welche still sind, und dann wird man erst wissen, wie die öffentliche Meinung steht. Tit., die wichtige Frage von heute ist nicht die, ob die paar Beamten abberufen werden sollen oder nicht, sondern daß man genau untersuche, was von der Regierung geschehen ist. Ich hoffe, der größere Theil derselben wird rein aus der Untersuchung hervorgehen, aber unter so bewandten Umständen muß es für die Regierung selbst wünschenswerth sein, sich von jedem Verdachte durch eine genaue Untersuchung zu reinigen. Ob aber jeder Einzelne rein aus der Untersuchung hervorgehen wird, das glaube ich nicht. Die Untersuchung wäre aber auch auszudehnen auf die Gesamtheit der letzten Ereignisse und auf die Quellen derselben, und dann wird man vernehmen, woher das Gift in den Körper gedrungen ist. Ich habe bereits die Hochschule bezeichnet, von welcher ein Theil des Giftes hergekommen ist. Wenn die Hochschule je gestürzt werden sollte, so ist die Schuld denen beizumessen, welche es so lange geduldet haben, daß aus der Schule des Rechts und der Ordnung eine Schule des Unrechts und der Unordnung geworden ist, und nicht denen, welche zur rechten Zeit den Muth hatten, an die Ruthe zu erinnern. Mein Antrag geht daher dahin, in Betreff der Theilnahme am Freischarenzuge Vergessenheit eintreten zu lassen, dagegen aber durch eine Grofrathskommission untersuchen zu lassen, auf welche Weise in letzter Zeit von den öffentlichen Beamten und Behörden gehandelt worden ist, damit je nach Ergebniß der Untersuchung das Fernere angeordnet werden kann. Schon jetzt hat sich die Regierung einen falschen Schein zugezogen dadurch, daß sie zuerst die theilnehmenden Beamten einstellt und ihre Verantwortung abverlangt, jetzt aber auf gänzliche Vergessenheit anträgt. Merkwürdiger Weise fällt diese Sinnesänderung mit dem Erscheinen eines Artikels in einem der hier herauskommenden öffentlichen Blätter zusammen. Bis zum Erscheinen dieses Artikels zeigte sich die Regierung fest, und es schien, als wolle sie mit Ernst und Entschiedenheit zur Handhabung von Gesetz und Verfassung einschreiten; mit dem Er-

scheinen des Artikels aber wurden ihr, wie man im gewöhnlichen Leben sagt, die Flügel naß, und die Festigkeit verschwand. Der Artikel ist interessant genug, um ihn hier theilweise wenigstens abzulesen; er lautet also: „Der Freischarenzug, der nur der Ausdruck der großen Bewegung ist, die das Schweizervolk seit der Jesuitenberufung ergriffen, ist nicht Etwas, das sich plötzlich oder heimlich gemacht hat; er hat sich naturgemäß und öffentlich entwickelt; jeder Vernünftige hat ihn lange voraussehen und voraus sagen können. Die Regierung hat also Zeit genug gehabt, um Maßregeln dagegen zu ergreifen, wenn sie den Willen gehabt hätte. Ist dies geschehen? Ist sie eingeschritten, als die Volksversammlung von Herzogenbuchsee feierlich erklärte, daß die Jesuitenausweisung im Notthaus durch die Theat entschieden werden solle? Ist sie eingeschritten, als die liberale Presse einstimmig sich dahin aussprach, daß, wenn die Tagssatzung ohnmächtig wäre und die Schweiz auf keine andere Weise von einem schrecklichen Uebel befreit werden könnte, das Volk zur Selbsthülfe schreiten würde? Hat die Regierung, als der Gesandte von Bern an der Tagssatzung zu dem Freischarenbeschuß seine Zustimmung nicht gab und dadurch stillschweigend das Recht der Selbsthülfe anerkannte, das Protokoll ausfüllen lassen? — Nein, die Regierung hat zu Allem dem zugesehen, sie hat sich gegenüber der Bewegung passiv benommen, sie hat bis auf den Instruktionsantrag an den Großen Rath, der durch das Votum des Gesandten von Bern entkräftet wurde, so gut wie nichts gegen die Bewegung gethan.“ — So fährt der Artikel fort und sagt späterhin: „Weiß die Regierung die Wahrheit nicht, die so alt ist wie die Geschichte, daß, wo die Regierung das Volk strafft, das Volk sich umkehrt und die Regierung strafft, indem es ihr sein Vertrauen entzieht? Oder glaubt die Regierung, daß durch das Nationalglück das Volk dergestalt niedergeschlagen ist, daß es das Strafurtheil ruhig hinnimmt, ohne sich dagegen zu äußern?“ — Also mit der Entziehung des Vertrauens wird gedroht, dabei der Finger aufgehoben und gesagt: Nehmet Euch in Acht, was Ihr thut, es könnte nicht gut enden. Ob das Zusammentreffen der Sinnesänderung des Regierungsrathes mit diesem Artikel ein Zufall ist oder nicht, kann ich nicht entscheiden, aber so viel ist gewiß, daß das momentane Unändern der Gesinnung der Regierung gegenüber den Beamten jedenfalls den Schein auf sie wirft, als wäre das Gewissen nicht ganz rein. Tit., dies ist meine Ansicht, ich habe sie offen und ohne Rücksicht ausgesprochen. Persönlich beleidigen wollte ich Niemanden, wenn ich es unwissend gethan hätte, so bitte ich ab. Wenn aber meine Worte hier und da den Anschein von Härte gehabt hätten, so wiederhole ich den bekannten Ausspruch Zwingli's: „Bedenket nicht nur, wie hart, sondern auch, wie wahr es ist.“

Bandelier, Regierungsrath. Wenn Sie über die letzten Ereignisse eine Untersuchung einleiten und zu diesem Ende eine Grofrathskommission damit beauftragen wollen, so kann dies dem Regierungsrath, so weit es seine Handlungsweise betrifft, nicht anders als angenehm sein. Man könnte hierüber Manches sprechen, aber es ist hier nicht der Ort dazu, und wir sind nur indirekt dazu aufgefordert worden. Momentlich werde ich nicht eintreten über meine persönlichen Ansichten und über meine persönliche Mitwirkung zu Diesem oder jenem. Aber wenn einmal in Folge einer Untersuchung den einzelnen Mitgliedern des Regierungsrathes die Zunge gelöst wird, so wird man dafür Dank wissen. Sie, Tit., haben das Recht nach der Verfassung und die Pflicht, wenn der Regierungsrath angeklagt worden ist, seiner Pflicht nicht nachgelebt zu haben, dessen Handlungsweise zu untersuchen, und wenn er bei der Prüfung nicht bestehen, und es sich aus der Untersuchung ergeben sollte, daß er seine Pflicht nicht erfüllt habe, daß er die schuldige Ursache der Aufregung sei, und daß die letzten Ereignisse in der Art und Weise ihren Grund hätten, wie er sich dabei benommen, so haben Sie die Mittel in Händen, die Regierung zur Rechenschaft zu ziehen. Ich werde nicht warnen, wenn man von einer gegen den Regierungsrath anzuhebenden Untersuchung spricht, und ich bekomme auch keine rothen Bäcken, denn ich habe ein gutes Gewissen, und habe nach bester Einsicht und mit dem besten Willen die Befehle des Großen Rathes zu jeder Zeit zu exequiren und die Ver-

fassung zu handhaben gesucht. Dies im Allgemeinen über die Untersuchung der Handlungsweise des Regierungsrathes. Sezt noch ein paar Worte über den Vorwurf, als hätte der Regierungsrath den deutlich ausgesprochenen Beschluß gegen die Freischaaren nicht exequirt. Es ist richtig, daß Sie, Tit., in der unserer Tagsatzungsgesandtschaft ertheilten Instruktion Ihren Willen aufs Deutlichste fand gegeben haben, daß dem Unwesen der Freischaaren folle gesteuert werden. Ich frage Sie aber, Tit., ist damit etwas gewonnen, hat der Regierungsrath durch diese Willensäußerung des Großen Rathes irgend ein gesetzliches Mittel an die Hand erhalten, um gegen die Theilnehmer des Freischaarenzuges einzuschreiten, hat der Große Rath mit seiner Willensäußerung irgend eine gesetzliche Bestimmung aufgestellt, welche die Anteilnehmer am Freischaarenzuge mit einer bestimmten Strafe bedroht? Nein, Tit. Der Große Rath hat sich freilich gegen die Freischaaren ausgesprochen, aber keine Strafbestimmung aufgestellt, obschon er die Gefahr eben so gut kannte, als der Regierungsrath. Der Regierungsrath ist nun eine exequirende Behörde, und zwar eine Behörde, welche nicht nach altlandesväterlicher Weise willkürlich, sondern stets nach den von Ihnen erlassenen Gesetzen handeln soll. Sie haben nun über die Freischaaren kein Gesetz erlassen, und somit hatte der Regierungsrath nichts an der Hand, um auf gesetzlichem Wege einschreiten zu können. Wäre er ohne Gesetz eingeschritten, hätte er die Theilnehmer zur Verantwortung gezogen, nicht nur von einer Seite, sondern von allen Seiten hätte man über Willkür und Verfassungsverleugnung geschrieen. Man hat gesagt, die Presse habe dazu beigetragen, um die Aufregung im Volke auf die höchste Spitze zu treiben: das ist wahr; man hat ferner gesagt, der Staatskörper sei frank; auch dem mag also sein. Wer trägt die Schuld daran? etwa nur diejenigen Blätter, von denen hier gesagt worden ist, daß sie anarchische und revolutionäre Prinzipien unter das Volk werfen? Was haben andere Blätter gethan? sind etwa diese nicht auch Schuld, wenn der Staatskörper frank ist? Haben nicht in diesen Blättern Leute, welche sich Freunde des Volkes und der Gesetzlichkeit nennen, jeden Anlaß benutzt, um die Regierung und ihre Handlungen aufs Tiefste herabzuwürdigen? Tit., nicht das Eine oder Andere trägt die Schuld, sondern, wenn wir aufsichtig reden wollen, so tragen Alle mehr oder weniger die Schuld, die Einen so gut wie die Andern haben an der Autorität der Regierung gerüttelt. Wie bereits bemerkt, war die Regierung ohne Gesetz, und ohne ein Gesetz konnte die Regierung mit Gewalt nicht einschreiten. Wenn eine Handlung nicht verboten ist, so kann sie auch nicht bestraft werden. Wenn nun eine Handlung nicht bestraft werden kann, wie viel weniger ist dann der Versuch zu der Handlung zu bestrafen oder zu verhindern? Daher ist ein Theil der Schuld eben so gut darin zu suchen, daß der Große Rath mit seiner bestimmten Willenserklärung gegen die Freischaaren nicht auch zu gleicher Zeit ein Gesetz aufgestellt hat, welches dieselben mit Strafe bedroht. Unter solchen Verhältnissen werden Sie, Tit., leicht begreifen, daß ich zu den Anträgen nicht stimmen kann, welche hier gefallen sind. Es kann sich hier nicht um Amnestie handeln, denn wo kein Gesetz ist, ist kein Vergehen, und wo kein Vergehen ist, kann auch keine Amnestie stattfinden; die Freischaaren sind durch kein Gesetz verboten, also haben sie auch kein Gesetz übertreten und keine strafbare Verhandlung begangen. Mir scheint, der Große Rath sollte jetzt weder einen Zadel aussprechen, noch solche Leute loben wegen ihres edlen Zweckes, denn dies würde eine Genehmigung des Geschehenen enthalten, sondern sich in Betreff des Geschehenen als inkompetent erklären. Das Nämliche sollte auch in Betreff der Beamten, welche an dem Freischaarenzuge als Privaten Theil genommen haben, geschehen; auf diese kann so wenig ein Gesetz in Anwendung gebracht werden, als auf die übrigen Theilnehmer. Anders verhält es sich aber mit der Stellung derselben als Beamte, und da frägt es sich dann: haben sie ihre Amtspflichten erfüllt oder verletzt, hat ihre Theilnahme am Freischaarenzug ihr Verhältnis als Beamte gestört, wird dadurch das Zutrauen, welches sie in ihrer Eigenschaft als Beamte geniesen sollen, aufgehoben? Dies zu beurtheilen, ist aber nicht Sache des Großen Rathes, sondern derjenigen Behörde, unter welcher die Beamten unmittelbar stehen; diese allein kann beurtheilen, ob sie noch das erforderliche Zutrauen

besitzen oder nicht, ob sie ferner noch würdig sind, ihre Stellen zu bekleiden. Der Regierungsrath ist verantwortlich für den guten Gang der Geschäfte, und es kann daher auch einzigt nur an ihm sein, die Fähigkeit eines Beamten zu beurtheilen. Wenn Sie, Tit., oder eine Kommission darüber urtheilen wollten, ob Beamte abberufen werden sollen oder nicht, so würde durch einen solchen Beschluß der Regierungsrath seiner Verantwortlichkeit enthoben. Der Regierungsrath ist nach Gesetz und Verfassung allein kompetent, die unmittelbar unter ihm stehenden Beamten zu ernennen und abzuberufen, und wenn der Regierungsrath von dieser seiner Kompetenz nicht guten Gebrauch macht, so kann der Große Rath ihn zur Verantwortung ziehen, aber sich in die Details der Verwaltung unmittelbar selbst einzumischen, dazu ist er nicht kompetent, er würde dadurch den Regierungsrath der Verantwortlichkeit entziehen, und das werden Sie nicht wollen. Der Regierungsrath hat seine Kompetenzen, und innerhalb dieser Kompetenzen kann er nach eigenem Ermessen handeln, und ein jedes Mitglied desselben soll dabei so handeln, daß es seine Handlungen vor Gott, dem Gewissen und dem ganzen Volke verantworten kann. Der Große Rath dagegen ist, wenn es sich, wie hier, um bloße Ausübung einer Disziplinargewalt handelt, nicht kompetent. Dies ist meine Ansicht. Was dann die Kommission betrifft, welche zu Untersuchung der letzten Ereignisse und namentlich der Handlungsweise des Regierungsrathes beantragt ist, so werden Sie entscheiden, ob Sie eine solche wollen; dem Regierungsrath kann das nur lieb sein.

Moschard. Ich fühle mich gedrungen, eine Pflicht gegenüber dem Kantonstheil zu erfüllen, der mich als seinen Stellvertreter hieher gesandt hat. Seit vierzehn Jahren, daß ich dieser Versammlung angehöre, habe ich jederzeit eine Politik des Friedens ausgeübt, die von der Art ist, um die Interessen des Landes, seine Ehre und Ruhm zu befördern. Ich habe schon bemerkt, daß unter andern Umständen man sich von dieser Politik entfernt, um Grundsätze zu befolgen, welche uns, gegenüber unsern Mitgenossen, in eine schlimme Lage versetzen. Von daher rüht es, daß ich so oft in Minderheit geblieben bin, keineswegs in der Absicht, der Handlungsweise der Regierung entgegenzutreten, sondern vielmehr mit dem Wunsche, die Achtung und Stärke derselben zu erhöhen, welche so häufig durch die Tendenz, zu diplomatischen, kompromittirt wurde, wie man dieses namentlich bei den Angelegenheiten des Kantons Wallis, und dann in jüngster Zeit wiederum bei Anlaß Dessen, was in Zürich vorgegangen ist, gesehen hat. Ich bin weit davon entfernt, die geringste Sympathie für die Jesuiten zu hegen, ich verabscheue ihre perfide Moral, und ich würde der Erste sein, um alle gesetzlichen Mittel anzuwenden, um dieselben zu verhindern, sich noch weiter zu verbreiten. Allein der Einfluß, den sie ausüben, ist bei Weitem nicht so groß, daß derselbe uns dazu berechtigen könnte, um die Jesuiten zu bekämpfen, der öffentlichen Meinung in der Schweiz eine ganz falsche Richtung zu geben, wie dies stattgefunden hat. Es gab Vorbeugungsmittel, die man hätte in Unwendung bringen sollen, um die Aufregung zu verhindern, allein Dieses taugte nicht in die Rechnung der Führer, welche durch die öffentlichen Blätter und vielleicht sogar durch eine Propaganda aufgereizt waren, welche von weiter her kommt. Unabhängig von den Beweggründen, war man in den höhern Regionen nicht vollkommen rein; hat man nicht in dieser Versammlung darauf antragen gehört, mit Gewaltmaßregeln zu der Austreibung der Jesuiten zu schreiten? Hat man nicht darauf angetragen, sich zu diesem Zwecke mit Aargau in Verbindung zu setzen? Von da aus ist das Wahrzeichen gegeben worden, denn das war eine von Bern der ganzen Schweiz gegebene Erklärung, und es ist schon hinreichend, daß man Bern eine Meinung von dieser Art kundgeben sieht, damit dieselbe einen ungeheuren Anklang in der Eidgenossenschaft finde. Diese Meinungsäußerung hat deswegen unselige Folgen gehabt. Als man sich später mit den Mitteln beschäftigte, der Lage der Dinge Schranken zu setzen, hat man in diesem Saale angekündigt, daß man den Krieg nicht fürchte; daß es besser sein würde, wenn man einen allgemeinen Bürgerkrieg hätte, als einen vereinzelten Krieg, und daß es besser wäre, wenn dieser Krieg jetzt stattfände als dann erst später. Inmitten solcher Einflüsse, die fernern Ein-

flüsse von außenher noch dabei inbegriffen, fand dann der unglückliche Zusammenstoß statt, welchem man noch hätte zuvorkommen können, wenn der Beschluss, den Sie, Tit., mit einer außerordentlich starken Mehrheit rücksichtlich der Freischaaren gefaßt hatten, vollzogen worden wäre, und wenn man nicht geglaubt hätte, das Ausbleiben der Stimme von Bern bei den Beschlüssen der Tagsatzung über diese Frage, als eine Aufmunterung zur Missachtung Ihrer Willensäußerung betrachten zu dürfen. Hieraus sehen Sie, Tit., daß dadurch, daß man die Instruktion in der Tasche behalten hat, alle diese Dinge entstanden sind. Man hat Vieles über die Nationalempfindlichkeiten gesprochen. Allein die Rathschläge, die uns von außenher gegeben wurden, waren nicht so übel angebracht; wir haben Beispiele von Friedensvermittlern gehabt, welche durch ihre guten Räthe die Sachlage auf einen befriedigenden Standpunkt zurückgebracht haben. Man will keineswegs unser schweizerisches Vaterland vernichten, aber man will in demselben Ordnung und Friede herrschen sehen. Möchten doch die Regierungen die große Aufgabe verstehen, welche ihnen übertragen ist; darin beruht ihr schönster Ruhm! Allein unglücklicherweise sind wir von oben und von unten angefressen. Lasst uns sehen, was aus der Verordnung oder vielmehr aus der Publikation vom 28. März geworden ist. Sie langte in den Amtsbezirken drei Tage später an, als sie erlassen worden war, und dies geschah ohne Zweifel absichtlich, denn Ledermann sprach von der Krisis, die im Heranrücken war. Endlich am 3. April erschien eine andere Verordnung, durch welche die Regierung ankündigte, daß sie wieder in die Bahn der Gesetzlichkeit zurückkehre. Ich habe mir nichtsdestoweniger Glück zu dieser Veränderung gewünscht, obwohl dieselbe im Widerspruch mit der vorhergegangenen Handlungsweise stand. Im gegenwärtigen Augenblick, wo Ihnen ein neuer Antrag gestellt wird, ist es an Ihnen, Tit., zu untersuchen, ob derselbe von der Art sei, um der Regierung neue Stärke zu verleihen und die Elemente der Auflösung zu entfernen, die in mehr oder weniger anarchischer Weise dieselbe von oben und unten anfressen. Ich werde der angetragenen Maßregel meine Beistimmung als nothwendig für dieseljenigen geben, welche einfache Staatsbürger sind; allein rücksichtlich der öffentlichen Beamten könnte ich nicht dasselbe thun; wenn man wenigstens verlangt, daß denselben Achtung gezollt werden soll, daß dieselben den Gesetzen Vollziehung verschaffen können, so muß man nicht die ganze Behörde herabsetzen; ich müßte bedauern, wenn man mit dem nassen Schwamm darüber wegfaßten würde. Wie wollen Sie, daß ein Oberrichter, der so wichtige Pflichten zu erfüllen hat, der nötigen Achtung genieße, wenn er selbst seine Pflichten verlegt hat? Wie wollen Sie, daß ein Untersuchungsrichter seiner Aufgabe Genüge leiste, nachdem er selbst seine Obliegenheiten hintangekehrt hat? Sie können unmöglich solche Missbräuche dulden. Sie sollen den Willen besitzen, die Wunde, die uns verzehrt, an der Wurzel anzugreifen und die verderblichen Tendenzen verschwinden zu machen. Ich werde daher die Hand zu Allem bieten, was der Regierung neue Kraft verleihen kann, wenn wenigstens dieselbe nicht schon untergraben ist, und nicht eine versteckte Politik vorhanden ist, welche vielleicht im Schoße der Regierung selbst ausgeübt wird. Man muß danach trachten, daß Das, was vorgefallen ist, nicht ferner stattfinden könne. In dieser Absicht schließe ich mich den von Herrn Altlandamann Blösch gestellten Anträgen an.

Schneider, älter, Regierungsrath. Es sind dem Regierungsrath heute und sonst eine Menge Vorwürfe gemacht worden, sowohl daß er zu viel, als auch daß er zu wenig gethan habe, man hat ihm Unterlassungs- und Begehungsfürden vorgeworfen. Es ist nichts leichter, als Urtheile zu fällen und Vorwürfe zu machen; aber ich möchte wissen, wenn siebenzehn andere Mitglieder des Grossen Rathes im Regierungsrath gelesen wären während der letzten paar Monate, ob diese etwa in ihren Maßregeln gar einig gewesen wären, und ob sie dem Wunsche Aller hätten entsprechen können. Ich möchte dies bezweifeln, denn in so bewegten Zeiten ist es nicht so leicht, das Schifflein durch das Wasser zu leiten, als dies in rubigen Zeiten der Fall ist. Es ist gesagt worden, Wind habe man gesetzt und nun Sturm geerndet; ich kann dies unterschreiben, aber wenn Wind gesetzt worden ist, so frägt es sich: ist derselbe erst dieses

Jahr oder schon das vorige Jahr gesetzt worden, und haben die, welche jetzt so sehr tadeln, nicht auch das Dritte dazu beigetragen, um Wind zu säen? Ich will den Regierungsrath nicht rechtfertigen, seine Rechtfertigung liegt im Berichte, dort hat er sie so gut als möglich niedergelegt, Alles kann nicht gerechtfertigt werden. Aber wenn man alle die Umstände ins Auge faßt, welche auf die Beschlüsse der Regierung eingewirkt haben, wenn man bedenkt, daß der Regierungsrath aus Mitgliedern zusammengesetzt ist, die über die nämliche Sache oft entgegengesetzter Ansicht sind, und wenn man bedenkt, daß bald die einen Mitglieder auf der Tagsatzung, andere als Befehlsgeber bei den Truppen sich befanden, so wird man leicht begreifen, daß eine Konsequenz im Regieren wohl nicht möglich war, um so weniger, als es oft von einer einzigen Stimme abhing, ob in diesem oder jenem Sinne eine Ansicht zum Beschlusse erhoben wurde, und nicht selten geschah es, daß derjenige Theil des Regierungsrathes, welcher gestern die Mehrheit bildete, heute sich in der Minderheit befand. Ich möchte dringend bitten, daß der Antrag des Regierungsrathes angenommen werden möchte, d. h. in so weit, als er die Theilnahme am Freischaarenzuge betrifft. Ich kann erklären, daß ich seiner Zeit keine Verfügung gegen die Theilnehmer am Freischaarenzuge treffen wollte; als aber die Mehrheit des Regierungsrathes sich für irgend eine Maßregel gegen sie aussprach, so stimmte ich zu einer Einstellung der Beamten, indem ohne meine Stimme eine Abberufung erfolgt wäre. Das hätte ich für ein Unglück gehalten, nicht in Betreff der Beamten, welche abberufen worden wären, sondern in Betreff der öffentlichen Ruhe, welche durch eine solche Maßregel im höchsten Grade gefährdet worden wäre. Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß die Beamten, welche ihre Posten ohne Erlaubniß verlassen hatten, eine strafbare Handlung begangen haben; es giebt aber Seiten, wo die Regierung nicht Alles thun kann, was sie zu andern Seiten thun würde, und wenn man gegen die Beamten eingeschritten wäre, so ist es leicht möglich, daß die Gährung, welche seit längerer Zeit im Volke ist, noch mehr angewachsen wäre. Man sagt, es sei diese Gährung keine natürliche, sondern eine von gewisser Seite her künstlich hervorgebrachte; man hat, um diesen Sach zu beweisen, alle möglichen Gründe hervorgesucht, aber kein Wort davon gesagt, daß die Grundursache in der Verufung der Jesuiten von Seite Luzerns und in der Unmacht der Tagsatzung liege. Diese beiden Umstände haben die Gährung in unserm Volke hervorgebracht, und sie wurde vermehrt durch eine Menge flüchtiger achtbarer Luzernerbürger, welche, weil sie ihr Vaterland von einem sichern Abgrunde zurückhalten wollten, aus ihren Familien und aus ihrer Heimat vertrieben wurden. Diesen Leut' wollte ein Theil unseres Volkes wieder zum Vaterlande verhelfen, und zwar auf eine Weise, welche illegal ist und nicht gebilligt werden kann; denn eben so gut könnten ähnliche Mittel gegen uns angewendet werden. Ich wünsche von Herzen, daß der Antrag des Regierungsrathes möchte angenommen werden, aber auf der anderen Seite bitte ich darum, daß man das Benehmen des Regierungsrathes untersuche. Man hat vorhin gesagt, die Jungen seien nicht gelöst; auch ich wünsche, daß man uns Gelegenheit gebe, mit gelösten Jungen zu sprechen. Man hat schon im Dezember einigen Mitgliedern des Regierungsrathes zum Vorwurf gemacht, daß sie an den Volksversammlungen Anteil genommen haben; dieser Vorwurf hat auch mich betroffen: ebenso wurden in letzter Zeit in einem öffentlichen Blatte die Mitglieder desjenigen Comités als beim Freischaarenzuge betheiligt verdächtigt, welches sich zu Unterstützung der in den letzten Luzernerereignissen Verunglückten gebildet hat. Diese Anschuldigungen, so wie auch diejenigen, welche heute in dieser Versammlung gemacht worden sind, bewegen mich, einige Stellen aus einem Briebe, den ich am 26. Februar an mehrere Männer geschrieben habe, hier mitzuteilen. Sie lauten folgendermaßen: „Die Jesuitenfrage in der Schweiz ist ein einzelnes Stück der großen Menschheitsfrage. Wir werden mit deren Lösung nicht auf einmal zum Ziele gelangen. Wer sie schnell lösen will, scheitert an tausend Klippen. Rom ist nicht in einem Tage erbaut worden. — Nicht in einem Jahre werden wir ohne Gefahrde der Jesuiten los werden, aber mit einem Vorbedacht von unserer Seite werden sie die Schweiz verlassen müssen. Die Klostersache bedurfte zu ihrer Erledigung auch längerer Zeit.

Wenn wir vorerst alle legalen Mittel durch die Tagsatzung ic. erschöpfen lassen, so ist zuletzt ein illegales verzeihlicher, als wenn man es zuerst anwendet. — Ich betrachte einen Einfall von Freischaaren in den Kanton Luzern in gegenwärtiger Zeit für ein unglückliches Ereignis; die erste Folge davon mag nun sein, welche sie will. Sagen die Luzernerflüchtlinge und das desertierte Militär mit dem Volke die Regierung aus, so freut es mich von Herzen. Mit fremder Gewalt eine Regierung absetzen, die nachher wieder durch das gleiche Volk, das sie nicht absetzen wollte, ersezt wird, finde ich im höchsten Grade unklug. Was wird daraus folgen? Man erhält nichts Besseres? Lassen wir die Luzerner müde werden unter der Zuchtrute; sie werden uns nachher desto dankbarer sein, wenn wir ihnen als Freunde und Wohlthäter entgegen kommen, und sie werden das noch desto mehr hassen.“ — So, Tit., habe ich vor zwei Monaten gedacht, so denke ich noch jetzt. Den Zweck der Freischaaren, Verbürgung der Einführung der Jesuiten in Luzern, Befreiung der Gefangenen daselbst, Erlösung der Flüchtlinge aus ihrem Exil, habe ich immer gebilligt, nie aber das angewandte Mittel, um zu dem gewünschten Ziele zu gelangen. Die Vergessensfrage zu verschieben und an eine Kommission zurückzuschicken, dazu kann ich nicht stimmen. Der Zweck, welchen man dabei im Auge hat, nämlich Verubigung des Volkes, würde durch eine solche Maßregel ganz verfehlt. Wen wollen Sie übrigens in eine solche Kommission wählen? Finden Sie hier im Grossen Rath die Männer, welche in dieser politischen und religiösen Frage ganz unparteiisch sind? Ich zweifle daran; jeder von uns hat mehr oder weniger seine Ansicht fixirt, und so würde eine Kommission zu keinem andern Resultate kommen, als daß Jeder bei seiner Meinung verbliebe. Tit., ich wünsche, daß die Ruhe in unserm Vaterlande hergestellt werde, und da meiner innigen Ueberzeugung nach der Antrag des Regierungsrathes das geeignetste Mittel dazu enthält, so stimme ich zu dessen Annahme.

Marchand. In der gestrigen Sitzung haben wir über die Mittel Beschlüsse gefaßt, um für die Angehörigen des Kantons, welche in Luzern gefangen sind, die Rückkehr zu ihren Familien auszuwirken; 182 Mitglieder dieser Versammlung haben jene Maßregel als unerlässlich betrachtet, um im Kanton die Ruhe, und in der Eidgenossenschaft den Frieden wiederherzustellen. Am heutigen Tag legt uns der Regierungsrath einen Antrag auf gänzliche Vergessenheit des Geschehenen vor. Wenn wir folgerichtig handeln, den Grundsatz der Verubigung befestigen wollen, den wir gestern ausgesprochen haben, so ist es erwiesen, daß wir diesem nachträglichen Vorschlag beistimmen müssen. Wenn die Vergessenheit nicht bestimmt ausgesprochen wird, so ist Alles wieder in Frage gestellt, und die Aluregung wird wieder zunehmen. Und wie wollten wir übrigens Leute bestrafen, die wir haben auf einen übeln Weg gerathen lassen; denn hat der Große Rath selbst etwa seine Pflicht gethan? Man sagt, daß die Gährung nicht besonders groß sei; das ist ein Irrthum; sie ist auf einen hohen Grad gestiegen; man müßte sehr weit in der Geschichte unseres Landes zurückgehen, um eine ähnliche Krise, eine ähnliche Gefahr aufzufinden. Es sind verschiedene Ursachen dieser Krise: vor Allem aus die Berufung der Jesuiten und dann der Zug der Freischaaren. Ich theile die Ansicht Derjenigen nicht, die da glauben, daß die Berufung der Jesuiten nach Luzern keine nachtheiligen Folgen für uns habe; ich glaube im Gegentheil, daß diese Berufung beständige Zwiesprach, unaufhörlichen Krieg über die Schweiz herbeiführe. Allein wenn ich mich auf solche unumwundene Weise in Rücksicht der Jesuiten ausspreche, so kann ich daneben ebensowenig das Aufstret der Freischaaren billigen. Wir konnten die Jesuiten mit Erfolg auf dem gesetzlichen Wege bekämpfen. Sedenfalls besteht der Kampf, und er wird so lange fortdauern, bis wir von den Grossen Räthen der Kantone nicht Instruktionen ausgewirkt haben werden, um denselben ein Ziel zu setzen. Für den gegenwärtigen Augenblick ist es vor Allem aus nothwendig, einen Schleier über alles Das zu werfen, was vorgefallen ist, und zu diesem Zwecke gebe ich den Anträgen des Regierungsrathes meine Zustimmung.

von Billier, Regierungsrath. Es ist fast unbescheiden, nachdem so viele ausgezeichnete Redner über diese Sache gesprochen haben, das Wort auch noch zu ergreifen; allein auf

heutigen Tag kann man es namentlich den Mitgliedern des Regierungsrathes wohl nicht verargen, wenn man sich frei und umständlich darüber ausspricht. Einer der großen Fehler unsrer Zeit ist, daß man die Erscheinungen des Tages fast immer nur einseitig betrachtet und sie nicht im Zusammenbange und in ihrem Ganzen auffaßt. Wenn wir ganz unvermuthet und in wenigen Wochen in einen Zustand bineingekommen sind, von welchem sich noch vor wenigen Jahren Niemand einen Begriff gemacht hätte, so ist das nicht die Sache des Augenblicks gewesen, sondern es haben vielerlei Gründe und Tendenzen seit Langem darauf hingewirkt. Wenn wir mit Aufmerksamkeit den Blick auf die öffentlichen Angelegenheiten und auf die großen Ereignisse in Europa überhaupt werfen; wenn wir sehen, daß, als nach den Julitagen nicht nur in einem unsrer Nachbarstaaten eine große Erschütterung stattgefunden, sondern sich auch bis zu uns verbreitet und eine Umgestaltung unsrer Verfassungen zur Folge gehabt hat, seither die politischen Kämpfe dort und bei uns eine Zeit lang fortdauerten, so lag dies offenbar in der Natur der Sache. Daß aber viele andere Tendenzen, welche im Jahre 1830 verborgen schienen, in so weniger Zeit so großen Einfluß üben würden, dachte wohl Niemand. Die Eine dieser Tendenzen zeigte sich in Frankreich allerdings schon unter der Restauration, nämlich das Prinzip der Herrschaft der Geistlichkeit, der Kirche. Diese Tendenz existirt einzig in der katholischen Kirche, und zwar zeigte sie sich nicht etwa bloß, wie sie sich am Ende des achtzehnten und im Anfange des neunzehnten Jahrhunderts geltend zu machen gesucht hat, sondern so, wie sie in den Zeiten des Mittelalters verstanden wurde, wo der Pabst den größten Einfluß in der Welt ausübte. Dahin wollte diese Tendenz unsren Weltthilf zurückführen, und zwar haben nicht allein die Jesuiten darauf hingewirkt, sondern noch gar viele andere Leute glaubten, daß einzig dieses System zu Befestigung von Ruhe und Ordnung führe. Die vernünftigen Leute haben das indessen nicht geglaubt, sie sahen im Gegentheile wohl ein, daß es dieser Tendenz, welche wie ein ungeheures Spinnengewebe sich immer weiter ausbreitet, darum zu thun ist, alle weltliche Regierung in sich aufzulösen und sich an deren Stelle zu setzen. Dies ergiebt sich klar aus den mancherlei Erscheinungen in Belgien, in Preußen, so wie letzter Zeit namentlich auch im Kanton Luzern. Dieser Tendenz gegenüber hat sich eine andere geltend gemacht; diese sagt: der Streit zwischen dem ältern Zweige der französischen Dynastie und dem jüngern Zweige, die Begriffe über göttliche Gewalt und Volkssoveränität, die Frage, ob die Nationen in einer Kammer oder in zwei Kammern vertreten sein sollen, der Kampf zwischen Aristokratie und Demokratie, — das Alles ist nichts, das ist Nebensache, sondern es handelt sich um eine soziale Revolution, um Niederreisung des bisherigen sozialen Gebäudes. Diese andere Richtung, welche anderwärts schon lange, in den letzten Zeiten auch bei uns sich geltend machen wollte, ist ebensowenig zu erkennen, als jene erstere. Wer das nicht kennt, kennt nicht die wahren Ursachen dessen, wodurch die letzten Erscheinungen bei uns allmälig herbeigeführt worden sind. Es ist bemerkenswerth, daß seit unsrer politischen Umgestaltung zuerst im Jahre 1833 oder 1834 eine wichtigere religiöse Frage, und zwar auf eine höchst unzeitige Weise, hiehergekommen ist, nämlich die Frage wegen der Badenerkonferenzartikel, und zwar geschah dies wundersam genug gerade von denjenigen Männern, welche am meisten gegen jene Tendenz schrien. Die Idee an und für sich war eine sehr gute, aber Sie werden sich erinnern, daß ich damals gesagt habe, für den Kanton Bern scheine mir Das das Allerunzweckmäigste, indem wir unter Allen die einzigen noch das Konkordat von 1802 haben, das Beste, was irgend je ein Souverän mit der Kirche geschlossen hat; warum sollten wir das aufgeben gegen etwas, dessen Ausgang und Erfolg unsicher war? Vom Augenblicke an, als man diesen unglücklichen Gedanken unter die Masse warf, hat derselbe einen entgegengesetzten Effekt gemacht, denn von da an begann in unserm Vaterlande der Sieg der ultramontanen Tendenzen, welche die Kirche über den Staat erheben wollten. Wenn Manche behaupten, an unsern letzten Berwürfnissen sei die Aufhebung der Klöster im Aargau Schuld, so vergift man, daß gerade von jener Seite her im Kanton Aargau ein eigentlicher Aufruhr gegen die Staatsgewalt organisiert,

und daß derselbe mit Waffengewalt ausgebrochen war. Die Aufhebung der Klöster war die Folge davon, eine Maßregel, die ich durchaus nicht in Schutz nehmen will, obschon es nachher im Interesse Berns lag, eine Reaktion dagegen nicht zu Stande kommen zu lassen. Ehe und bevor die strenge oder ultrakatholische Partei sich durch diese Klosteraufhebung lädt glaubte, ist von ihrer Seite bereits der Aufruhr gegen die Staatsgewalt organisiert gewesen. Kurz vorher hatte ein bedeutsames Ereignis stattgefunden, die gewaltfame Regierungs-umwälzung von Zürich im September 1839, bedeutsam darum, weil seit 1830 nirgends in der Schweiz eine gewaltsame Umwälzung stattgefunden hatte, mit Ausnahme allenfalls des Kantons Waadt. Die Septemberrevolution von Zürich hat zuerst bei uns eine Regierung gewaltsam umgeworfen, aber noch auffallender ist es, daß diese erste gewaltsame Umwälzung von Seite einer Partei stattgefunden hat, welche sich später die konservative nannte. Später haben dann im entgegengesetzten Sinne andere Umwälzungen stattgefunden, und so haben wir in wenigen Jahren eine Reihe von Umwälzungen gehabt, welche glauben ließen, die Schweiz löse sich allmählig gänzlich auf. Sie müssen sich erinnern, Tit., was damals in den Zeitungen stand, nicht bloß in unbedeutenden Zeitungen unseres Vaterlandes, sondern in denjenigen Zeitungen, welche mit den Ansichten der großen Machthaber nahe vertraut sind, so namentlich im Journal des Débats. Es wurde darin gesagt, die Schweiz gebe auseinander, und es sei Zeit, daß die Regierung Frankreichs gerüstet sei auf diesen Fall. Unter diesen Umständen hat der Zug nach dem Aargau stattgefunden, um zu zeigen, daß namentlich die Regierung von Bern noch Kraft genug besitzt, um der Anarchie zu steuern. Diesem Zuge hat man freilich später eine ganz andere Ausdeutung geben wollen. Im letzten Jahre nun hat sich wiederum eine ungeheure Gährung in der Schweiz gezeigt, die mehr oder weniger provoziert war durch das Benehmen der neuen Regierung von Luzern. Was war ihr erstes Beginnen? Dass sie mehr oder weniger offiziell oder halboffiziell die Trennung der Schweiz ganz öffentlich betrieb, welche Trennung aber lediglich am gesunden Verstande der Bevölkerung gescheitert ist. Dieses hat in hohem Grade die Gährung in der ganzen Schweiz bewirkt. Wir dürfen aber auch nicht vergessen, daß gleichzeitig auch künstlich diese Gährung vermehrt worden ist. Man geht zu weit, wenn man sagt, diese ganze Gährung sei durchaus nur eine künstliche gewesen. Das wäre ungerecht gegen das Volk. Aber es ist allerdings auch etwas Künstliches dazu gethan worden. Gewiß ha man die Gefahren, welche von Seite des Jesuitenordens u. s. w. drohten, wenigstens für den Augenblick etwas übertrieben. Daher ist eine Art Fieberhitze in das Volk gekommen, und es haben Volksversammlungen u. s. w. stattgehabt. Sehr achtungswerte Männer haben sich über diese Erscheinung gefreut, mir hingegen ist sie sehr bedenklich vorgekommen. Die Entscheidung der Staatsgeschäfte durch große Volksversammlungen kann in unserem Jahrhundert nicht sehr viel Gutes bringen. Unser Jahrhundert ist dasjenige der repräsentativen Demokratie. Wenn unsere Verfassung vertauscht wird gegen das System der Landsgemeinden, wie Uri und andere demokratische Stände sie haben, ist dies für uns ein so wünschenswerther Zustand, daß wir ihn jetzt auch bei uns einführen wollen? Nach meiner Überzeugung ist das eine durchaus verfehlte Tendenz, welche nur mit dem Untergange der Schweiz enden kann. Ich erinnere an die Geschichte der letzten Zeiten der polnischen Republik vor ihrer Theilung; die damaligen Erscheinungen haben auffallende Aehnlichkeit mit unsrer jetzigen Erscheinungen, außer daß Polen damals noch mehr gemeinsames Nationalgefühl, noch mehr Widerstandskräfte besaß, als wir. Wenn wir nun den nämlichen Weg betreten, so kann uns das nämliche Schicksal nicht entgehen. Es thut daher wahrlich noth, daß man in der Schweiz zusammenhalte. Wenn man nicht im Auslande die Leidenschaften gesehen hätte, womit wir in der Schweiz gegenseitig einander verfolgen und zerfleischen, würde man in solchem Töne zu uns gesprochen haben, wie es geschehen ist? Gewiß nicht. Es trägt nicht viel ab, zu untersuchen, was jeder Einzelne bei dieser allgemeinen Verirrung gesündigt haben mag; bloß so viel will ich sagen, daß ich mit dem Gange der Regierung seit dem letzten Dezember nicht einverstanden war, und daß ich geglaubt habe, durch einen kräftigen Gang würde sich Vieles haben abwenden lassen. Dieses Gefühl

leitet mich heute. Als nun vor Regierungsrath die verschiedenen zu ergreifenden Maßregeln berathen wurden, glaubte ich, wir sollten in Allem Kraft zeigen und vor Allem aus und rücksichtslos unsere Pflicht thun. Daher hätte ich nicht bloß zur Einstellung der betreffenden Beamten, sondern auch zur Überprüfung derselben stimmen können. Hierbei bemerke ich indessen, daß es sich da nicht um eine eigentliche Strafe handelt, und ich weiß nicht, wie diese ganze Sache in die Beratung hineingekommen ist; denn kein positives Gesetz verbietet den Freischaarenzug, wohl aber das Sedem inwohnende Gefühl, daß ein solcher unzulässig sei. Von Bestrafung ist also nicht die Rede, wohl aber hätte der Regierungsrath, als oberste Administrativbehörde, rücksichtslos seine Pflicht streng üben sollen. Daher hätte ich auch nicht auf Amnestie angetragen, sondern die Beschlüsse des Großen Rethes erwartet in Betreff derjenigen Beamten, welche unter seiner Kompetenz stehen, und dann würde ich mich in Betreff der übrigen Beamten nach diesen Beschlüssen gerichtet haben. Jetzt ist die Sache anders gegangen, und unter diesen Umständen finde ich nicht, daß eine weitere Untersuchung gar viel abtragen werde, sondern ich möchte je eher je lieber der Gährung und dem Missbrauen ein Ende machen. Zu einer Kommission indessen, welche das Benehmen des Regierungsrathes untersuche, kann ich auch stimmen, in Betreff des Uebrigen aber will ich mich an Diejenigen anschließen, welche glauben, es solle von heute an Vergessenheit des Geschehenen eintreten, bingegen für die Zukunft sei das Gesetz mit Kraft zu handhaben gegen Sedermann. Dass dann die von Herrn Gerichtspräsident Straub beantragte Kommission wegen des Reglementes nicht mehr in Abmehrung kommen könne, das glaube ich nicht, und überhaupt schiene es mir illoyal, derjenigen Meinung, welche eine solche Kommission wünscht, so gleichsam mit einer bloßen Form den Haken zu schlagen. Zum Schlusse muß ich noch meinen Dank aussprechen für die schöne und würdige Berathung, welche heute stattgefunden hat im Gegensage zu allem Demjenigen, was vorher darüber ausgestreut worden ist, und ich wünsche von Herzen, daß sie ebenso zu Ende gehe und zum Nutzen und Frommen des Vaterlandes gereiche.

1845 May, gew. Staatschreiber. Ich hatte nicht im Sinn, das Wort zu ergreifen, weil ich erst unlängst vom Krankenlager aufgestanden bin; indessen bewegen mich hauptsächlich zwei Punkte, das Wort zu ergreifen. Bisher nämlich hat man gesagt, es sei kein Gesetz vorhanden, nach welchem die Freischaaren gestraft werden könnten, und deswegen sei der Regierungsrath nicht eingeschritten. Eine solche Sprache kann ich nicht mit Stillschweigen vorübergehen lassen. Sie, Tit., werden sich wohl noch erinnern, was in einer früheren Sitzung des Großen Rethes, wo es sich um die Tagssatzungsinstruktion handelte, von verschiedenen Seiten angebracht worden ist, um zu zeigen, daß eine Aufstellung besonderer Strafgesetze in Betreff der Freischaaren nicht nothwendig sei, indem bereits im Strafcode dieser Fall vorgesehen, und wenn auch nicht dem also wäre, der deutlich ausgesprochene Wille des Großen Rethes hinlänglich sei, um Freischaaren zu unterdrücken oder zu bestrafen. Ja noch mehr, als man im Zweifel war, ob wirklich nach bestehenden Gesetzen gegen alsfällige Freischaaren könnte eingeschritten werden, so habe ich den Herrn Schultheißen persönlich interpellirt und ihn gefragt, ob er glaube, daß die Regierung im Stande sei, obne außerordentliche Vollmachten des Großen Rethes dem Unfuge zuvorzukommen; wenn er glaube, daß die erforderliche Kraft nicht vorhanden sei, so solle er vom Großen Rethen außerordentliche Vollmachten verlangen, um die bedrohte Rühe und Ordnung zu handhaben. Darauf hat der Herr Schultheiß erwidert, der Regierungsrath habe hinlängliche Kraft und den Willen, die bestehende Ordnung aufrecht zu erhalten und dem Freischaarenwesen Inhalt zu thun, besondere Vollmachten seien nicht nothwendig. Dessen ungeachtet ist es dahin gekommen, daß nur noch ein kleiner Schritt zu thun war bis zur vollkommenen Anarchie, ja man hat sich überall fragen müssen: bestehet überhaupt noch eine Regierung, oder werden wir durch revolutionäre Comité's, durch Jakobinerclubs regiert? Jetzt kommt man heute und sagt uns, der Regierungsrath habe kein Gesetz gehabt, nach welchem er auf die Freischaaren und deren Bestrafung Griff gehabt hätte. Mir scheint nach solchen Vorgängen

diese Entschuldigung nicht ganz zu passen. Nach den allerersten Rechtsbegriffen ist die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung die älterste Pflicht der Regierung, und wenn diese Ruhe und Ordnung gestört wird, so soll die Regierung einschreiten. Ein zweiter Beweggrund, warum ich das Wort ergreife, ist die Lage der Deliberation. Es wird angetragen, über das Geschehene Vergessenheit eintreten zu lassen gegen Alle, welche einen nähern oder weitern Anteil an dem Freischarenzuge genommen haben. Ich habe vorhin eine Stimme gebört, welche diesen Antrag unterstützte, und ich stimme ihr von Herzen bei; denn der Zustand war so, daß es wohl das Beste sein wird, die Fahne der Vergessenheit zu schwingen. Aber es fragt sich ferner: soll deswegen, weil Vergessenheit ausgesprochen wird, darunter verstanden sein, daß die Regierungsbeamten, welche an dem Zuge Theil genommen haben, deswegen nicht weiter zur Verantwortung gezogen werden können? Dieser Meinung bin ich nicht, und das sollen wir nicht aussprechen, das wäre der Wiederherstellung der guten Ordnung geradezu zuwider; denn wie kann man zu einem Manne Zutrauen haben,

welcher gegen seine Pflichten sich auf eine solche Weise vergangen hat? Es wurde deshalb von Herrn Altlandmann Blösch angetragen, allgemeine Vergessenheit rücksichtlich der einzelnen Individuen auszusprechen, aber damit den fernern Verfügungen des Großen Rethes und des Regierungsrathes in Betreff der Beamten, welche am Zuge Theil genommen haben, nicht voreiligreifen. Herr Blösch hat sich in diesem Sinne ausgesprochen, aber da er seinen Antrag nicht schriftlich abgegeben hat, so nehme ich die Freiheit, denselben hier schriftlich zu reproduzieren und darauf anzutragen: daß wohl Straflosigkeit für die Individuen, welche am Freischarenzuge Theil genommen haben, ausgesprochen werde, daß aber dadurch einem Einschreiten der Regierung gegen die Beamten nicht vorgegriffen sein solle.

(Schluß folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Außerordentliche Sitzung. 1845.

(Nicht offiziell.)

(Schluß der zweiten Sitzung, Dienstag den 29. April 1845.

Berathung des Vortrags des Regierungsrathes nebst Projekt-Beschluß über die Theilnehmer am Freischaarenzuge nach Luzern.)

Weber, Regierungsrath. Ich würde das Wort nicht ergriffen haben, wenn ich mich nicht verpflichtet fühlte, über den Sinn des regierungsräthlichen Antrages Auskunft zu ertheilen, nämlich, ob unter der vom Regierungsrathe beantragten Vergessenheit auch die Beamten als solche inbegriffen seien oder nicht. Ich habe den Antrag, Vergessenheit auszusprechen, im diplomatischen Departement gestellt und kann also wohl am Kompetentesten urtheilen, wie derselbe zu verstehen ist. Was die Vorfrage betrifft, ob es sich jetzt noch um die Eintretungsfrage handeln könne oder nicht, so ist streng genommen die von Herrn Staatschreiber Hünerwadel und von Herrn Obergerichtspräsident Funk ausgesprochene Ansicht, daß die Eintretensfrage mit der ersten Abstimmung beseitigt sei, und es sich jetzt nur noch um den Antrag des Regierungsrathes handle, reglementsgemäß ganz richtig, aber dennoch kann ich nicht dafür stimmen, indem in Folge der vom Herrn Landammann vor dem Beginne der Diskussion gemachten Anzeige die Mehrheit der Versammlung die Meinung erhalten müste, daß es sich jetzt nicht nur um den Antrag des Regierungsrathes, sondern überhaupt auch um die Eintretungsfrage handle. Die Wichtigkeit der Frage erfordert, daß man sich über dieselbe im allerausgedehntesten Sinne aussprechen könne. So viel über die Vorfrage. Was nun speziell den ausgesprochenen Zweifel betrifft, ob, wenn der Antrag des Regierungsrathes angenommen werde, die Vergessenheit sich auch auf die Beamten als solche ausdehne oder nicht, so glaube ich mich verpflichtet, um jeden Zweifel zu heben, hier zu erkären, daß, wenn Sie, Tit., den Antrag des Regierungsrathes annehmen, die fraglichen Beamten in ihrer bisherigen Stellung bleiben, und gegen dieselben kein weiteres Verfahren stattfinden wird. Was die Sache selbst betrifft, so enthält das Dekret zwei Hauptbestandtheile, nämlich Vergessenheit in Betreff aller Theilnehmer am Freischaarenzuge, mithin auch der Beamten, und zweitens scharfe Bestimmungen gegen allfällige spätere Bildung von Freischaaren. Das sind die zwei Bestandtheile des Dekrets. Man hat in Betreff der Beamten einen doppelten Gesichtspunkt zu fassen, den administrativen und den politischen. Vom rein strafrechtlichen Standpunkte ausgehend war man nicht im Falle einzuschreiten, indem kein spezielles Gesetz gegen die Freischaaren vorhanden war, und nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nirgends gestraft werden kann, wo kein Gesetz vorbanden ist; denn nulla poena sine lege. Wenn aber die Beamten in administrativer Beziehung gefehlt haben, so ist dies eine andere Frage; hier fragt es sich dann: welche Beamten haben gegen ihre Pflicht sich verstoßen und in welchem Maße, und sind sie abgemahnt worden? Unter den Beamten, welche am Freischaarenzuge Theil genommen haben, befinden sich nun einige, welche noch besonders abgemahnt worden sind; diese sind straf-

bärer, als die übrigen, und hätten die Abberufung verdient, — aber gleichwohl bin ich nicht dafür, im gegenwärtigen Moment eine Einstellung oder Abberufung eintreten zu lassen, denn wir müssen auch den politischen Gesichtspunkt im Auge haben, und da stellt sich die Sache anders heraus. Man ist einverstanden, daß im ganzen Lande eine große Aufregung herrscht; diese Aufregung wird nun nicht gestillt, wenn gegen Leute eingeschritten wird, welche für einen an sich guten Zweck am Freischaarenzuge Theil genommen haben. Ebenso, wie der Kanton Bern, sind andere Kantone aufgereggt, und unsere Hauptaufgabe muß die sein, daß in unserem Kanton die Aufregung sich lege, und dann wird sie sich auch in der übrigen Schweiz legen. Es ist daher von der größten Wichtigkeit und im Interesse der Pacifikation des Kantons und der ganzen Schweiz, daß über das Geschehene eine allgemeine Vergessenheit eintrete, ohne Ausnahme. Ich will den Freischaaren nicht das Wort reden, ich habe ihnen auch nie das Wort geredet; aber wenn man den Bestimmungsgrund ins Auge faßt, welcher den Freischaarenzug veranlaßt hat, so kann man das Geschehene, wenn auch nicht rechtfertigen, doch entschuldigen. Wenn man bedenkt, daß bei 1500 Luzerner aus ihrem Vaterlande vertrieben worden sind, weil sie, freilich auf ungesehlichem Wege, einen von der gegenwärtigen Regierung Luzerns begangenen Verfassungsbruch, nämlich die Berufung der Jesuiten, hindern wollten, wenn man bedenkt, daß diese 1500 Luzerner sich in den an ihre Heimath angrenzenden Landestheilen unseres Kantons und des Aargau's aufhielten, so ist es begreiflich, daß ihr Unglück bei unserer Bevölkerung großes Mitleid und viele Sympathie erwecken müsten. Unsere Leute hätten nicht Menschen sein müssen, wenn nicht das Elend, welches sie alle Tage unter Augen hatten, die rührenden Zusammenkünfte der Flüchtlinge mit ihren Familien, das Klagen und Jammer ihrer Weiber und Kinder, welche wegen der Berufung der Jesuiten von Gatten und Vater getrennt wurden, das Mitgefühl im höchsten Grade erregt hätten. Unter solchen Verhältnissen mußte der Geist des Volkes diejenige Richtung nehmen, welche er wirklich genommen hat, und wahrhaftig, es ist leicht begreiflich, wenn ein Theil des Volkes aus Mitgefühl sich zu dem ungesehlichen Versuche verleiten ließ, den unglücklichen Luzernern wieder zu ihrem Vaterlande zu verbauen und zu gleicher Zeit einen Orden zu vertreiben, von dem unser Volke sogar hier in der Mitte unsers Großen Rathes ein so schreckliches Bild gemacht worden ist. Die Form, wie unsere Leute den Luzernern zu helfen suchten, will ich nicht entschuldigen, die Sache selbst aber ist zu entschuldigen. Man muß alle diese Verhältnisse zusammenfassen, um den Freischaarenzug gehörig würdig zu können. Es haben an demselben Bürger aus dreizehn Kantonen Anteil genommen, und wären die östlichen Kantone, wie Zürich, Thurgau, Schaffhausen u. s. w., Nachbarn Luzerns gewesen, es hätten aus diesen Kantonen gewiß eben so viel und vielleicht noch mehr Leute Anteil an dem Freischaarenzuge genommen, als es von Seite der Kantone Bern, Aargau und Solothurn der Fall war. Sie, Tit., werden unsere Beamten nicht be-

strafen wollen, während ich in Ihrem Namen bei der Tagsatzung für die Luzerner Amnestie verlangt habe. Wenn wir von einem andern Stande verlangen, daß er denjenigen verzehe, welche gegen dessen Regierung sich mit den Waffen in der Hand aufgelehnt haben, so darf man gewiß voreit von uns verlangen, daß wir denjenigen Verzeihung angedeihen lassen, welche wohl eine Ungesetzlichkeit, aber diese nicht gegen unsere Regierung begangen haben. Sonst kann Luzern uns ja mit Recht vorwerfen: Was verlangt Ihr von uns Amnestie, wenn Ihr in Euerm eigenen Kantonen für die Wenigen nicht einmal Amnestie ertheilen wollt? Wenn die Tagsatzung mit einer Mehrheit von zwölf Stimmen eine dringende Empfehlung auf Amnestie an Luzern erläßt, so werden Sie, Tit., gegenüber Ihren Beamten gewiß das nämliche thun wollen, sonst schiene dies ja in einem hohen Grade inkonsistent. Von dem politischen Standpunkte aus scheint mir daher eine Bestrafung der Beamten verwerflich, und sie wird die Billigung unseres Volkes nie und nimmer erhalten. Das sind die Gründe, warum ich zu dem ersten Theile des Dekretes stimme. Ich gehe zum zweiten Theile über, nämlich zu strenger Bestrafung der Freischaaren durch das Gesetz für die Zukunft. Mit diesem zweiten Theile bin ich ganz einverstanden. Sie, Tit., haben sich auch bereits bei verschiedenen Anlässen im nämlichen Sinne ausgesprochen, so bei der Berathung des Strafcodexes, welcher im §. 103 Freischaarenzüge verbietet und mit Strafe bedroht, so bei der Berathung der Tagsatzungsinstruktion; in gleichem Sinne der Regierungsrath durch die jetzt erlassene Publikation, in welcher er von jeder Theilnahme am Freischaarenzuge abmahnt und warnt. Daß nun der Regierungsrath vor Sie tritt und die Erlassung eines eigenen Gesetzes gegen die Freischaaren verlangt, das beweist wohl am deutlichsten, daß gegenwärtig kein positives Strafgesetz vorhanden ist, nach welchem im ordentlichen Verfahren gegen die Freischaaren hätte eingeschritten und die Theilnehmer daran hätten bestraft werden können. Ich gehe über auf die Frage, ob es am Orte sei, eine Kommission niederzusetzen, um die letzten Ereignisse, deren Ursache, die Handlungsweise der Beamten und der Regierung selbst zu untersuchen und zu prüfen. Was diese Frage betrifft, so muß ich sie auch trennen. Eine Kommission niederzusetzen, um das Benehmen der Beamten zu prüfen, welche am Zuge ic. Theil genommen haben, dazu kann ich nicht stimmen, indem ein solcher Schritt die Aufregung im Volke nicht beschwichtigen, sondern eher vermehren würde. Eine Kommission müßte untersuchen und verhören; während dieser Zeit blieben die Beamten eingestellt, und das Ungewisse ihres Schicksals müßte nothwendiger Weise nachtheilig auf die öffentliche Ruhe wirken. Darum möchte ich diese Sache auf sich beruhen lassen. Würden Sie eine Untersuchung anordnen, so würde diese kein anderes Resultat haben als dasjenige, daß man bereits hat, und dann zumal würde die nämliche Frage behandelt werden müssen, welche wir jetzt behandeln, nämlich: kann man administrative Strafen? und behahenden Falles, ist es unter den obwaltenden Verhältnissen politisch klug, zu strafen? Die erste Frage wird bejaht, die zweite verneint werden. Eine Kommission käme nicht weiter, als der Regierungsrath gekommen ist. Ich war seiner Zeit Mitglied einer gewissen Bisthumskommission, und wenn man sich erinnert, wie es dannzumal gegangen ist, so muß man auch an dem entferntesten Effekt einer Kommission zweifeln. Man hat angetragen, eine Kommission niederzusetzen, deren Aufgabe wäre, in Betreff der letzten Ereignisse im Allgemeinen Separatansprüche zu bringen. Ich könnte dazu stimmen, eine eigene Kommission in diesem Sinne aufzustellen, aber nur infolfern, als der Antrag zu Aufstellung einer Kommission zu Stellung von Separatansprüchen nicht mit dem vorliegenden Antrage des Regierungsrathes in Verbindung gebracht, sondern auch separat gestellt würde, denn sonst ist nichts gewonnen; der Antrag des Regierungsrathes, so wie die Beamtenfrage müßte an die Kommission gewiesen werden, und dann ginge der Hauptzweck, nämlich Beruhigung des Volkes, wieder verloren. Ich kann daher jetzt zu einer Kommission in diesem Sinne nicht stimmen, werde aber mit Freuden dazu stimmen, wenn der Antrag dazu späterhin gestellt wird. Es ist behauptet worden, daß an der Hochschule anarchische und revolutionäre Grundsätze gepredigt, und so ein gefährlicher Saamen in die Herzen unserer

jungen Leute geworfen werde. Wenn sich die Sache wirklich so verhält, so bin ich einer der Ersten, welcher solches Unkraut von dem Staatskörper entfernen hilft, denn ich unterscheide wohl zwischen liberalen und anarchischen Lehren und Grundsätzen, und auch unser Volk weiß diesen Unterschied zu machen, denn es liebt die gesetzliche Ruhe und Ordnung, es will den legalen Fortschritt. Man hat gesagt, wenn man Amnestie hier eintreten lasse, so verwirre man den Begriff des Volkes von Gesetzlichkeit, und es erhalte den Anschein, als genehmige man das Geschehene. Dies ist gewiß nicht richtig raisoniert, denn vor sechs Jahren haben wir auch Denjenigen Amnestie zukommen lassen, welche im Jahre 1832 die gegenwärtige Ordnung der Dinge haben stürzen wollten; — ich habe selbst damals ernstlich für Amnestie geaprochen — und dennoch wird es gewiß Niemandem in Sinn gekommen sein, aus dieser Amnestieertheilung den Schluß zu ziehen, als hätte der Große Rath jene Ereignisse im Jahre 1832 dadurch genehmigt. Es ist der Polizei der Vorwurf gemacht worden, sie habe während der letzten Ereignisse große Unthätigkeit gezeigt, es seien der Polizeibehörden zu viel, früher sei die Organisation einfacher und besser gewesen. Obwohl ich während längerer Zeit in Zürich mich aufhalten mußte, so möchte ich eine solche Behauptung in Abrede stellen; wäre ich über sechs Jahre Mitglied der Polizeisektion gewesen, wie dieser Herr Präopinant, die Organisation wäre längst vereinfacht worden. Im Jahre 1830 ist die damalige Polizei auch irre geführt worden, obwohl das Behnbaulystem eingeführt war. Ich aber möchte von Behnbaulern nichts wissen. (Eine Stimme: Recht so!) Ich komme endlich zu der Frage: Soll eine besondere Kommission niedergesetzt werden, um das Benehmen des Regierungsrathes zu untersuchen? Auch diese Frage sollte separatim und nicht im Zusammenhange mit der heutigen behandelt werden, sonst erreichen wir den Zweck nicht, welcher der Grund des regierungsräthlichen Antrages bildet. Wenn dann diese Frage zur Behandlung kommen wird, so werden Sie, Tit., wohl begreifen, daß ich nicht dagegen sein werde. Ich wünsche eine Untersuchung über das Benehmen des Regierungsrathes, dann würde ich mit aller Kraft darauf dringen, daß streng untersucht werde, damit man einmal erfahre, von welcher Seite alle die in's Publikum geworfenen Anschuldigungen herkommen, und damit man sehe, wer schuldig und wer der Verläumper ist. Ich für meine Person fühle mich frei von Schuld und weise die Beschuldigung, als wolle der Regierungsrath durch die beantragte Beschaffenheit sich selbst Amnestie verschaffen, entschieden zurück; im Gegentheil, ich verlange eine Untersuchung gegen den Regierungsrath, damit man einmal klares Wasser erhalte, denn das Schöne, Angenehme und Profitable, welches die Stellung eines Mitgliedes des Regierungsrathes mit sich bringt, ist an einem kleinen Orte zu suchen. Eine solche Beschuldigung hat mich im Innersten verletzt. Was die Beschuldigung gegen die Tagsatzungsgelehrtschaft und deren Votum betrifft, so hat dies mit der heutigen Frage keine Beziehung, und wird späterhin zur Sprache kommen. Ich stimme zum Antrage, wie er vom Regierungsrathe gestellt ist, und namentlich in Betreff der Beamten.

Neuhaus, Schultheiß, als Berichterstatter. Ich habe im Anfange gehofft, die Berathung würde sehr ruhig und würdig ablaufen, und die Voten vieler Redner haben mich in dieser Erwartung bestätigt; sogar von solchen Rednern, die gewöhnlich mehr oder weniger heftig sprechen, war dies Mal die Sprache sehr gelinde, und das hat mich sehr gefreut. Nur ein einziges Votum, von einer Seite her, wo ich dieses nicht erwartet hätte, hat mir diese Freude nicht mehr vergönnt, und jetzt kann ich nicht mehr sagen, wie ich es vorher gehofft hatte, daß ich meine Freude über diese Berathung aussprechen müsse. Wenn das Vaterland in großer Gefahr schwebt, so sollten alle patriotisch gesinnten Bürger sich nicht gegenseitig mit Vorwürfen beschweren, sondern, indem man das Vergangene benutzt, um heilsame Lehren und Winke für die Zukunft zu gewinnen, nur das Künftige im Auge haben. Indessen, wenn ich durch einige Neuerungen tief verletzt worden bin, und Sie das auf meinem Gesichte erblickt haben, was ich aus einer Neußerung des Herrn Regierungsrathes Baudier vermuthen könnte, so will ich dieses Schmerzgefühl über einen durchaus ungerechten Vorwurf jetzt

beherrschen. Die innere Bewegung zeigt sich bei verschiedenen Menschen äußerlich ebenfalls auf verschiedene Weise; die einen werden rot, die andern bleich; ich werde, wie es scheint, rot, wenn man mir ungerechte Vorwürfe macht. Zuerst nun eine Berichtigung. Herr Gerichtspräsident Straub meint, der Regierungsrath habe gar nichts gethan in der Angelegenheit der entwendeten Kanonen. Bekanntlich sind zwei Kanonen in Nidau und eine Kanone im Schlosse Bipp weggenommen worden. Sobald das Gerücht verlautete, es werde an eine Entwendung der Kanonen in Nidau gedacht, so habe ich als Schultheis der Centralpolizeidirektion den Auftrag gegeben, den dortigen Herrn Regierungsstatthalter warnen zu lassen und ihm, wenn nötig, seine Pflicht in Erinnerung zu bringen. Indessen die Centralpolizeidirektion schrieb ihm nicht selbst, sondern sie zeigte die Sache dem Militärdepartement an, und dieses hat dann an den Regierungsstatthalter von Nidau geschrieben. Ein erstes Mal ist es demselben gelungen, die Kanonen zu bewahren, nachher aber hatte er nicht Mannschaft genug bei der Hand, und so wurden die Kanonen entwendet. Auf dieses hin hat der Regierungsrath die Verantwortung des Regierungsstatthalters von Nidau verlangt und sie der Justizkanton zugeschickt; Weiteres weiß ich darüber nichts, außer daß der Regierungsrath auf der Stelle allen Regierungsstatthaltern der betreffenden Grenzämter, so wie an die Regierungen von Solothurn und Aargau geschrieben hat, es möchten die weggenommenen Kanonen festgehalten und zurückgeführt werden. Auch die zwei vom Regierungsrath in das Oberaargau gesandten Herren Kommissarien hatten den Auftrag, diese Kanonen wo möglich festhalten zu lassen, allein dieselben hatten einen andern Weg genommen. Die Staatskanone im Schlosse Bipp sodann, welches einem Privatmann vermiethet ist, wurde entwendet, nachdem ein erster Versuch, dies zu verhindern, gelungen war; jetzt ist sie in Luzern, die zwei übrigen hingegen sind zurück. Herr Straub hat ferner Auskunft verlangt über die Frage einer fremden Intervention. Ich weiß nicht recht, was er dabei im Gedanken hat. Wenn er gefragt hat: Werden die Mächte intervenieren aus allgemeinen Gründen, so kann ich antworten: Es sind keine Gründe dazu vorhanden; die Intervention ist also nicht zu befürchten, denn die Rübe herrscht jetzt, Vorort und Tagsatzung haben sie hergestellt, und wenn sie auch nicht herrschte, so hat die Schweiz so gut, als andere Staaten, das Recht, unruhig zu sein, ohne daß die Mächte deswegen das Recht haben, sich auf der Stelle darein zu mischen. Aber vielleicht dachte Herr Straub: wenn wir nicht gegen einige Beamte, welche am Freischaarenzuge Theil genommen haben, einschreiten, so werde dann interveniert werden. Auch da antworte ich wiederum: Der Große Rath von Bern ist doch wohl etwa ermächtigt, gegen einige Beamte, welche momentan ihre Pflicht als solche vergessen haben, Gnade für Recht eintreten zu lassen, ohne daß die Mächte sich darein zu mischen haben. Herr Straub will eine Kommission, um zu untersuchen, ob eine Untersuchung gegen irgend Jemanden nötig sei und gegen wen? Er hat dann zwei Klassen aufgestellt, in Bezug auf welche eine Untersuchung eintreten dürfte, die Beamten und diejenigen Bürger, welche die Kanonen des Staates entwendet haben, und endlich hat er darauf angetragen, daß diese Kommission auch beauftragt werde, zu untersuchen, ob nicht allfällig Jemand im Regierungsrath privatim gefehlt habe, und ebenso zu untersuchen, woher das Gift im Lande herrühre, — wahrscheinlich aus der Hochschule. Zuerst frage ich: Ist die Abstimmung über den Antrag des Herrn Straub zulässig? Obschon vielleicht streng genommen die Ansicht des Herrn Staatschreibers hinsichtlich dieser Frage richtig ist, so müßte ich doch die entgegengesetzte Ansicht theilen. Die erste Abstimmung, sofort einzutreten, geschah, ohne daß eine Berathung darüber stattgefunden hätte. Man könnte also leicht meinen, es habe da eine Überraschung stattfinden sollen, und das würde mich stören. Also kann ich mich als Berichterstatter und als Mitglied einer Abstimmung über diesen Antrag nicht widersetzen. Was hingegen die Sache betrifft, so finde ich diesen Antrag höchst überflüssig, und ich wünsche, daß Sie, Tit., heute definitiv entscheiden möchten. Also gebe ich die Abstimmung zu, werde aber dann dagegen stimmen. Etwas Anderes hingegen ist es in Betreff der von anderer Seite beantragten Kommission, welche, abgesehen von dem heute vorliegenden Spezial-

antrage des Regierungsrathes, das Benehmen der Regierung in dieser ganzen Sache untersuchen soll. Der Regierungsrath hat weder direkt noch indirekt irgend einen Anteil am Freischaarenzuge gehabt; ich sage das nämlich vor Allem aus für meine Person; aber ich hoffe, daß sämtliche Mitglieder des Regierungsrathes das Gleiche sagen und beweisen können. Niemand kann von mir behaupten, ich hätte ihm irgend angekündigt, Anteil daran zu nehmen, und wenn ich Niemandem speziell davon abgerathen habe, so ist es nur, weil Niemand mich darüber um Rath gefragt hat, indem ich mich sowohl im Großen Rath, als an der Tagsatzung stets entschieden dagegen ausgesprochen habe, so daß mirin Jedermann meine Antwort zum Vorwurfe fehlen mußte. Sobald aber der Antrag auf eine daherige Untersuchung gestellt wird, und wenn der Bericht des Regierungsrathes und die heutige Diskussion Sie, Tit., nicht genug in dieser Hinsicht erbaut haben, so geziemt es keinem Mitgliede des Regierungsrathes, sich einer solchen Untersuchung zu widersetzen. Sie, Tit., werden also darüber entscheiden. Ich für mich theile darüber ganz die Ansicht der Herren Altschultheis von Zavel, Regierungsrath Weber und Anderer. Herr Gerichtspräsident Straub hat nun in Betreff der Anträge des Regierungsrathes von der Stellung des Richters gesprochen und gesagt, man müsse die Gerechtigkeit streng handhaben. Wenn man nur Richter hätte in einem Lande, so wäre dies allerdings der Fall. Aber im Staatsleben herrschen zwei Grundsätze; der eine heißt: *Fiat justitia, pereat mundus*; d. h., es solle der Gerechtigkeit ein Genüge geleistet werden, wenn auch die ganze Welt darob zu Grunde gienge. Dies ist der Grundsatz des Richters. Wenn Luzern diesen Grundsatz handhabt, so ist es nach seinem strengen Freischaarengezeze berechtigt, alle zweitausend Gefangene zu erschießen; allein Luzern hat dies nicht gethan, sondern hat den andern Grundsatz eingetreten lassen: *Salus populi suprema lex*; d. h., das Heil des Volkes ist höchstes Gesetz. Dieses ist der administrative Grundsatz. Jeder dieser beiden Grundsätze, wenn er einzige und in allen Angelegenheiten gelten sollte, könnte sehr verderblich sein. Darum muß in gewissen Fällen, wo man den Gerechtigkeitsgrundsatz nicht streng anwenden kann, derselbe einen Abbruch erleiden, und man folge alsdann den Grundsatz der Staatsklugheit. In Bezug also auf die Beamten, welche am Freischaarenzuge Theil genommen haben, fragt es sich: Wollen Sie den Grundsatz der Staatsklugheit vorwalten lassen oder aber denjenigen der strengen Gerechtigkeit? Der Antrag des Regierungsrathes geht dahin, in dieser Angelegenheit und in Berücksichtigung der Lage unsers Kantons und der ganzen Eidgenossenschaft den Grundsatz der Staatsklugheit anzuwenden, nicht denjenigen der strengen Gerechtigkeit. Ein zweiter Redner hat gesagt, er habe seiner Zeit viel größere Gefahren, als nur die Einführung der Jesuiten, gesehen; man habe ihm aber erwiedert, er sei blind, und nun frage er, wer blind sei, er oder aber derjenige, der ihm damals diesen Vorwurf machte. Dieser Redner, welchem ich übrigens meinen Dank ausspreche für seine gemägigte Rede, meint, die letzten Ereignisse beweisen, daß viel größere Gefahren vorhanden waren, als die Jesuitenberufung. Nach meiner Ansicht hingegen bestätigen diese Ereignisse dasjenige, was ich im Dezember behauptet habe, und ich finde, daß der betreffende Herr Präopinant in dieser Hinsicht noch immer blind ist; vielleicht indessen irre ich mich. Die Jesuiten sind die Ursache der stattgehabten Freischaarenzüge, diese letztern sind nur die Wirkungen jener Ursache. Also zeigen gerade die stattgehabten Ereignisse, daß man gegen die Jesuiten hätte einschreiten sollen. In dieser Beziehung trifft aber den Kanton Bern kein Vorwurf, denn er hat sein Mögliches dafür gethan. Hätten wir an der Tagsatzung die Stimme Genfs erhalten können, so würde der letzte Freischaarenzug unterblieben sein. Von einem bewaffneten Volksbunde hingegen weiß ich nichts, und der Regierungsrath weiß auch nichts davon. Einige Partikularen mögen wohl davon gesprochen haben, vielleicht mag auch an Volksversammlungen von Einzelnen davon gesprochen worden sein; aber solche Neuflügungen sind nicht den Volksversammlungen zur Last zu legen, eben so wenig als die Neuflügungen, auf welche Herr Moschard hingedeutet hat, dem Stande Bern zuzuschreiben sind, weil ein einzelner Grossrat sie äußerte. Der Regierungsrath also weiß von einem

bewaffneten Volksbunde nichts. Der nämliche Redner sagt, ein Lehrer des Rechts habe öffentlich gepredigt, Gewalt gehe über Recht, die Ereignisse in Luzern seien nur eine kleine Sache, das Volk müsse jetzt aufstehen und sich selbst Recht verschaffen, und nun meint dieser Redner, der Regierungsrath sei dabei unthätig geblieben. Nein, Tit., der Regierungsrath ist nicht unthätig geblieben in dieser Sache; erst letzter Tage habe ich eine weitläufige Untersuchung gegen den betreffenden Lehrer über diesen Punkt erhalten, und sie liegt nun bei der Justizsektion. Wenn das Ergebnis der Untersuchung erlaubt, vom Rechte der Abberufung gegen diesen Lehrer Gebrauch zu machen, so wird der Regierungsrath, wenigstens zweifel ich nicht daran, dasselbe anwenden. Ferner sagt man, der Regierungsrath habe zu Verhinderung des Freischaarenzuges aus dem Kanton Bern nichts gemacht, außer einer bloßen Publikation, welche überdies zu spät erfolgt sei. Ich hätte diese Publikation selbst etwas früher gewünscht, allein als ich zum ersten Male von Zürich zurückkam, war am ersten und zweiten Tage nachher noch keine Anzeige da, daß das Freischaarenwesen bei uns so stark betrieben werde; sobald aber die Anzeigen kamen, ist die Publikation ohne Verzug erschienen. Gesezt nun, dieselbe wäre früher erschienen, glauben Sie, Tit., sie würde den Zug zurückgehalten haben? Ich glaube es nicht; diejenigen Bürger, welche auf den Willen des Großen Rethes nicht achten, werden auch auf eine Publikation des Regierungsrathes nicht achten. Wir hätten Publikation auf Publikation erlassen können, so würde das nichts genützt haben, weil die Idee, daß man den Brüdern in Luzern helfen müsse durch die That, bereits allzutief in einen Theil des Volkes hineingedrungen war, und wenn einmal eine solche Begeisterung im Volke herrscht, so ist sie schwer zurückzuhalten. Wäre die Publikation viel früher erlassen worden, so würde man uns nachher eingewendet haben, wir haben dieselbe zu frühe erlassen, sie sei am 1. April längst vergessen gewesen. Der nämliche Redner fragt: hatte denn der Regierungsrath nicht mehr Kompetenz, als ein Rektor oder Schulmeister? Ich hätte gewünscht, daß er uns gesagt haben möchte, was der Regierungsrath hätte thun sollen. Ich will diesen Punkt beleuchten. Der Regierungsrath kann allerdings mehr, als warnen, er kann, wenn er positive Strafgesetze hat, dieselben anwenden, und bevor ich nach Zürich reiste, hat sich der Regierungsrath mit der Frage beschäftigt: Haben wir ein solches positives Gesetz für den vorliegenden Fall? Und wir haben endlich gefunden, daß wir keines haben, denn auch das Hochvorrathsgesetz zeigte sich als nicht anwendbar auf diesen Fall. Daher hat der Regierungsrath Einleitung getroffen, daß ein solches Gesetz gemacht werde, und das Justizdepartement wurde damit beauftragt, eben um zu erzwecken, daß für die Zukunft der Regierungsrath diese gesetzlichen Mittel anwenden könne. Wenn nun der Regierungsrath in Ermangelung positiver Strafgesetze nicht mehr thun konnte, als eben diese Warnung erlassen, so hätte er allerdings administrativ einschreiten können. Allein in solchen Sachen ist dies sehr schwer. Die Freischaaren, welche sich geheim das Wort geben, zu einer gewissen Stunde mit ihren Privatwaffen auszuziehen, kommen nicht und erklären den Behörden, sie wollen eine ungesetzliche Handlung beginnen. Das thun die Freischaaren nicht, und ich weiß nicht, ob die beste Polizei im Stande ist, auszumitteln, was die Leute denken, wenn sie ihre Absichten geheim halten. Darum blieb der Regierungsrath bei allen sich durchkreuzenden und widersprechenden Gerüchten immer im Dunkeln. Gesezt aber, wir hätten bestimmt erfahren, daß am 30. März ein Freischaarenzug durch Huttwyl ziehen würde, und zwar frühe genug, um zu berathen, ob wir Bataillone aufstellen und mit Gewalt den Zug verhindern wollen, wenn eine freundliche Mahnung nicht hilft; so wäre das unfehlbar eine bedenkliche Berathung gewesen. Wenn, nachdem jetzt die Ereignisse bekannt sind, man sich fragt, was der Regierungsrath damals thun sollte, so weiß ich nicht, obemand sagen kann, was wirklich das Rechte gewesen wäre. Wenn man, um tausend Freischäärler abzuhalten, drei Bataillone aufgestellt hätte, und der Zug dadurch wirklich abgehalten worden wäre, so würde das gewiß sehr gut gewesen sein. Alleine es sind da noch zwei andere Eventualitäten. Ich will zwar nicht glauben, daß unsere Bataillone dann mit den Freischaaren würden gezogen sein; aber die andere Eventualität ist furchtbar. Wenn die Freischaaren in ihrer Begeisterung sich

durch diese Bataillone nicht hätten abhalten lassen wollen, und wenn dann die Bataillone, treu ihrer Pflicht und ihren Befehlen, auf sie gefeuert hätten, und wenn dann Berner gegen Berner gefochten hätten, was würde der Regierungsrath mit diesem vergossenen Bernerblute gemacht haben? Wenn ein Brand entsteht, so können zweierlei Mittel dagegen angewendet werden. Wenn man sehr viel Wasser hat und sicher ist, daß Feuer damit zu löschen, so ist das ein sehr gutes Mittel; wenn aber der Brand so kräftig geworden ist, daß er durch das Wasser nur noch kräftiger wird, so ist dies ein schlechtes Mittel, und es bleibt dann nichts Anderes übrig, als den Brand zu isoliren und die davon angestekten Häuser auf den Boden brennen zu lassen, um wenigstens die andern Gebäude zu retten. Man spricht von der Passivität der Regierung; wenn nun aber die Regierung positiv gehandelt hätte, und dann, gereizt dadurch, 10,000 Freischäärler ausgezogen wären, was für Vorwürfe würde man nachher dem Regierungsrath gemacht haben? Würde man nicht gesagt haben, wir haben, durch unser positives Einschreiten, die Leute selbst noch mehr gereizt, und das Volk habe zuletzt nicht gewußt, ob es nicht selbst eine Jesuitenregierung habe? Dieses, Tit., nur um zu zeigen, daß die Lage einer Regierung, welche ihrem Volke gegenüber nicht handeln kann, wie Karl X. in den Julitagen gehandelt hat, eine sehr schwierige war, so schwierig, daß, während es doch gewöhnlich sehr leicht ist, nach einem Ereignisse zu sagen, was man hätte thun sollen, jetzt hingegen hier, selbst nach den stattgehabten Ereignissen, Niemand bestimmt sagen kann, was man hätte thun sollen. Herr Stettler meint, die Gesandtschaft habe an der Tagsatzung keinen Gebrauch gemacht von ihrer Instruktion über die Freischaaren. Das ist irrig. Die Gesandtschaft hat zuerst ihre Instruktion vollständig eröffnet, hat dann aber dazu gestimmt, daß dieselbe zum Rapporte an die Tagsatzungskommission gewiesen werde. Ferner hat der Gesandt in der Kommission zum Entwurf derselben in Betreff der Freischaaren gestimmt. Also hat die Gesandtschaft von ihrer Instruktion Gebrauch gemacht. Als ferner die Gesandtschaft bei der Berathung des Gegenstandes in der Tagsatzung sich für ein paar Tage das Protokoll offen behalten wollte, hat sie dennoch in ihrem Votum die Freischaaren mißbilligt. Hier komme ich nun zu dem ungerechten Vorwurfe, der mich tief geschrägt hat, daß nämlich Ihre Gesandtschaft durch ihr Nehmen die größte Verantwortlichkeit für das Freischaarenwesen trage. Es ist bei den jüngsten Ereignissen Schweizerblut geflossen, und vielleicht will nun jener Vorwurf so weit gehen, daß dieses Blut jetzt auf meinem Gewissen laste. Wenn ich da, überrascht durch einen solchen Vorwurf, etwas in Affekt gäthen bin, so kann mir das wohl Niemand übel nehmen. Zuerst muß ich mich wundern, daß Herr Altlandamann Blösch einen so harten Zadel gegen die Gesandtschaft aussprechen konnte, ohne je dieselbe darüber gefragt oder gehört zu haben. Die Gründe ihres Benehmens sind nicht im schriftlichen Vortrage des Regierungsrathes enthalten, sondern es sind andere Gründe, welche Herr Blösch nicht kennt. Obchon der Gesandtschaftsbericht hier später behandelt werden soll, so bin ich doch gezwungen, bereits jetzt einen Aufschluß darüber zu geben. Zuerst muß ich da den Herrn Altlandamann Blösch auf einen Widerspruch aufmerksam machen. Auf der einen Seite sagt man, das Freischaarenwesen sei schon seit Langem getrieben worden; anderseits aber scheint man durch die große Verantwortlichkeit, welche jenem Votum der Gesandtschaft zugeschrieben werden will, darauf hinzu deuten, als seien durch dieses Votum, wie durch einen Zauber, Freischaaren gleichsam aus der Erde hervorgerufen worden, die ohne dasselbe zu Hause geblieben wären. Dem ist nicht so; die Freischaaren würden auf jeden Fall gezogen sein, und das ist ein Test für mich, indem ich nicht glaube, durch mein Votum zur Vermehrung der Freischaaren beigetragen zu haben. Warum hat sich die Gesandtschaft bewogen gefunden, so zu handeln, wie sie gehandelt hat? Vorerst ist unrichtig, daß die Gesandtschaft sich geweigert habe, gegen die Freischaaren zu stimmen. In der Tagsatzungskommission hat sie gegen die Freischaaren gestimmt, und als man hier vernahm, daß die Gesandtschaft sich in der Tagsatzung das Protokoll darüber offen behielt, hat man gleichzeitig vernommen, daß Ihr Gesandter in der Tagsatzungskommission gegen die Freischaaren gestimmt

habe. Also hätte das jeden Vorwand zu einem solchen Vorwurfe denjenigen Leuten berechnen sollen, welche mir jetzt die ganze Geschichte auf das Gewissen schieben möchten. Nicht nur die Note Frankreichs hat mich dazu bewogen, das Protokoll offen zu behalten; denn das Ausland hat uns da nichts zu befehlen, und wenn es dies dennoch thut, so will ich allerdings dem Auslande antworten: Wir wollen tatsächlich beweisen, daß Ihr uns nichts zu befehlen habt. Allein abgesehen hiervon hatte ich drei andere Gründe. Erstens waren alle mit Bern befreundeten Tagsatzungsgesandtschaften der Meinung, daß es ein Unglück für die Schweiz sei, wenn gegen die Freischaaren ein Besluß zu Stande komme, nicht aber gegen die Jesuiten, weil dies eine große Aufregung im ganzen Volke bewirken würde, und daß man daher alles Mögliche thun müsse, um gleichzeitig in beiden Fragen einen Besluß zu Stande zu bringen. Daher haben wir uns große Mühe gegeben, die Gesandtschaft von Genf zu bewegen, wenigstens in Etwas einem Beschlusse gegen die Jesuiten beizutreten; allein es wollte nicht gelingen, und die mit Bern befreundeten Gesandtschaften sahen daher mit Besorgniß den Folgen entgegen, welche entstehen würden, wenn das Freischaarenkonklusum einzig zu Stande komme, in der Jesuitensache aber gar nichts geschehe. Zweitens war Ihre Gesandtschaft im Zweifel, wie der Große Rath die Sache gemeint habe; denn Sie, Tit., haben der Gesandtschaft nicht bloß gegen die Freischaaren einen Instruktionsartikel mitgegeben, sondern auch gegen die Jesuiten. Waren nun diese beiden Instruktionen nicht als ein Ganzes zu betrachten? War die Gesandtschaft ermächtigt, gegen die Freischaaren zu stimmen, wenn nicht gleichzeitig auch in Betreff der Jesuiten Etwas beschlossen wurde? In dieser Ungewissheit wollte sich daher die Gesandtschaft noch an den Regierungsrath wenden, welcher von Ihnen, Tit., die Vollmacht erhalten hatte, ihr Weisungen zukommen zu lassen. Drittens endlich hatte die Gesandtschaft gehofft, daß die Tagsatzung versammelt bleiben würde, bis sie das Protokoll über diesen Gegenstand ausfüllen könne. Alle diese Gründe haben die Gesandtschaft bewogen, den Entscheid zu suspendiren und sich für ein paar Tage das Protokoll offen zu behalten. Jetzt ist das Protokoll ausgefüllt, und der Stand Bern ist dem Konklusum gegen die Freischaaren beigetreten. Indem ich so handelte, habe ich nicht erwartet, jeder Ansicht zu entsprechen; ich wußte wohl, daß Manche dieses Benehmen vielleicht nicht genehmigen werden. Das wird sich dann später bei Anlaß des Gesandtschaftsberichtes zeigen. Unter ähnlichen Umständen würde ich indessen stets geneigt sein, ebenso zu handeln. Ein Redner, welchem ich ebenfalls danken muß für die diesmalige Mäßigung seiner Sprache, fragt: Wo ist der Grund des Uebels? Er findet ihn nicht in den Jesuiten. Dieses Uebel hat vielleicht allerdings mehrere Gründe, aber die Jesuiten sind bestimmt auch ein Grund davon. Dieser Redner hat aber den Grund des Uebels in viel früheren Verhältnissen gesucht, namentlich in der eingetretenen Scission unter den Liberalen. Woher diese Scission? Warum haben Patrioten, welche im Verfassungsrath die neue Republik gründen halfen, sich untereinander zerworfen? Warum werden Patrioten, welche immer getreu für die Republik kämpften, so angegriffen von so vielen öffentlichen Blättern, welche sich freimünnig nennen? Diese Scission röhrt daher, daß fast in allen diesen Blättern jede Handlung der Regierung systematisch verdächtigt und angegriffen wird, und daß sie sich stets mit Persönlichkeiten befassen, anstatt mit den Bedingungen eines gesegneten Zustandes des Vaterlandes. Wenn ich, was nicht der Fall ist, in der Stellung wäre, auf eines oder mehrere öffentliche Blätter zu influssen, so würde ich von denselben eine andere Sprache verlangen, denn die Sprache, welche dieselben führen, ist verderblich für die Republik. Das nämliche Mitglied sagt, er sei konservativ, er wolle aber vor Allem aus den Großen Rath konserviren. Ich danke ihm dafür, aber ein öffentliches Blatt in Burgdorf hat wenigstens nicht diese Tendenz, und gerade dieses Blatt hat viel dazu beigetragen, daß der Regierungsrath nicht diejenige Kraft besitzt, welche er besitzen sollte. Der nämliche Redner hat noch einen andern Grund des Uebels erwähnt, nämlich den Unterricht an der Hochschule, und es ist gesagt worden, daß seit Jahren man unsrer Jugend Gifft einschenke. Ich habe bereits erwähnt, daß eine Untersuchung in dieser Hinsicht obwaltet

gegen den betreffenden Professor. Wenn man aber in solchen Dingen zu rasch einschreitet und dadurch die Existenz der Lehrer so gefährdet, daß kein tüchtiger Lehrer bleibt, so ist dies auch ein Mittel, die Hochschule selbst zu gefährden. Ein anderes Mittel, dieselbe zu gefährden, ist allerdings dasjenige, gegen einzelne Lehrer nicht einzuschreiten, auch wenn man wirklich Griff hätte. Wenn es daher tatsächlich erwiesen ist, daß ein oder mehrere Lehrer so lehren, wie man hier behauptet, so wird der Regierungsrath unverzüglich einschreiten. Die Schwierigkeit ist aber die, Das gehörig zu konstatiren. Als Präsident des Erziehungsdepartements mußte ich mich häufig mit der Hochschule beschäftigen, und ich habe oft gefragt: Ist es wahr, daß dieser Professor der Jugend so übertriebene Ideen einpflanze? Ich habe dann allerdings ehrenwerthe Leute gefunden, die geantwortet haben — Ja; andere Ehrenmänner dagegen sagten dann das Gegenteil. Vielleicht wird jetzt ein Anlaß gegeben, sich darüber in's Klare zu sehen, und also wird vielleicht dem Uebel gesteuert werden. Ein Passus der nämlichen Rede scheint anzudeuten, obwohl ich es nicht behaupten will, daß die Regierung als solche nicht diejenige Überzeugung in allen diesen Sachen habe, welche sie haben sollte, nämlich daß die Überzeugung der Regierung mehr oder weniger mit dem Freischaarenwesen übereinstimme. Diese Voraussetzung muß ich von der Hand weisen, denn Das ist nicht der Fall. Der Regierungsrath als solcher hat eine entschiedene Abneigung gegen Freischaaren, und er hat es bewiesen durch seine Anträge gegen das Freischaarenwesen. Dieser Redner hat auch gesagt, das Volk wisse nicht, wer Herr sei im Lande, ob das Volk oder die verfassungsmäßigen Behörden, und es wisse nicht, ob man die Jesuiten mit Gewalt vertreiben solle oder auf andere Weise. Diese Aeußerung kann ich für das bernische Volk nicht annehmen. Wenn Sie einen Fünftteil der Bevölkerung des Kantons Bern als aktive Bürger annehmen, so haben Sie ungefähr 82,000 Aktivbürger, und wenn Sie nur einen Sechsttheil nehmen, so macht dies ungefähr 75,000 Aktivbürger. Von diesen 75,000 Bürgern sind wie viele nach Luzern gezogen? Herr Altlandamann Blösch hat die Zahl von ungefähr 600 gefunden; wenn Sie aber auch bis auf 1000 gehen, was für ein Theil des bernischen Volkes ist Das? Also ist die Aeußerung unrichtig, daß das bernische Volk nicht wisse, ob man die Jesuiten mit Gewalt vertreiben solle. Das bernische Volk fast einmütig will Dies nicht, und wenn es Dies gewollt hätte, so wären die Jesuiten bereits fort. Herr Altlandamann Blösch fragt: Wie kann ein Oberrichter, welcher, entgegen seiner Pflicht, entgegen dem Willen des Großen Rathes, entgegen den Gesetzen, am Freischaarenzuge Theil genommen hat, fernerhin im obersten Gerichtshofe sitzen? Wie kann ein Pfarrer noch predigen und seiner Gemeinde segenreich vorstehen, welcher ebenfalls an diesem Zuge Anteil genommen hat? Wenn ich diese Fragen beantwortete mit den vielen eingelangten Bittschriften, so liegt es gar nicht im Sinne des Volkes, nicht mehr zu dulden, daß diese Beamten noch ferner funktionieren. Im Gegentheile, aus allen Gegenden, sogar aus dem Emmenthaler, wird verlangt, daß die Regierung zwar künftig in die gesetzliche Ordnung handhabe, aber zugleich Milde übe in Bezug auf diese Beamten; ja sogar die Gemeinde Osteig wünscht selbst, man möchte ihr ihren wackern Pfarrer nicht nehmen. Wenn wir aber auch von den Personen abstrahiren, so meint Herr Altlandamann Blösch, man müsse die gesetzliche Wirksamkeit der Behörden in's Auge fassen, und wenn man das Geschehene ungerügt lasse, so werde diese Wirksamkeit geschwächt, und später werde die Ungezüglichkeit und Willkür ihr Haupt wiederum erheben, weil das Gifft im Körper bleibe. Ich habe schon bemerkt, daß der Regierungsrath, sobald er kann, dieses Gifft von der Hochschule entfernen werde; es ist dies mein Wunsch und meine persönliche Überzeugung. Zugleich aber werden Sie, Tit., in der nächsten Juni-Sitzung ein Gesetz gegen das Freischaarenwesen mit angemessenen Strafbestimmungen erlassen, wodurch dem Regierungsrath die gesetzlichen Mittel an die Hand gegeben werden, um der Rückkehr ungesetzlicher Handlungen zu steuern. Also diese Besorgniß, daß durch Aussprechen der Vergessenheit des Geschehenen nur momentane Ruhe eintreten werde, theile ich nicht, und ich bemerke dabei, daß die betreffenden Beamten zum Theil schon gestraft sind; denn seit 14 Tagen sind sie in ihren Beamtungen eingestellt. Indem ich den alge-

meinen Gesichtspunkt des Herrn Altlandammanns Blösch in dieser Beziehung einigermaßen theile, finde ich aber noch eine andere Rücksicht, nämlich daß wir keine Vermehrung der bereits vorhandenen Aufregung wollen, und daß wir diese Aufregung nicht nur nicht vermehren, sondern beschwichtigen wollen, daß aber, wenn Sie den Antrag des Regierungsrathes nicht annehmen, das Erstere geschehen wird. Dieser Gesichtspunkt ist für mich auch von großer Wichtigkeit. Was nützt es, einige Beamte zu strafen, wenn dann das Volk, gereizt durch Mitleid und Zeitungsartikel, in welchen man die Strenge des Regierungsrathes verdächtigt, neuerdings zu ungesezlichen Handlungen greift? Liegt Dies im Interesse des Kantons Bern und der Eidgenossenschaft? Ich antworte — Nein; wir müssen einen ruhigen und festen Kanton Bern haben, wenn wir den jetzigen liberalen Vorort Zürich erhalten wollen; die Gesandtschaften dieser beiden Stände gehen gegenwärtig Hand in Hand, und so werden Sie die übrigen freisinnigen Stände auch erhalten; aber wenn Bern sinkt, so ist die Freiheit in der ganzen Eidgenossenschaft verloren. Ich könnte noch gar Vieles darüber sagen; aber ich will Ihre Geduld nicht allzusehr in Anspruch nehmen. Nur noch Eines muß ich indessen berühren. Herr Altlandammann Blösch fragt: Der Regierungsrath hat ja in den Walliserangelegenheiten den Muth gehabt, eidgenössischen Truppen den Durchzug zu verweigern, und jetzt hat er keinen Muth gegen die Freischaaren? Der Regierungsrath hat Muth gehabt gegen den Durchzug eidgenössischer Truppen, weil er glaubte, diese werden den Brand nicht löschen, sondern ärgern machen. Die Vergleichung mit den Freischaaren hält aber gar nicht Stich. Gerade wenn wir gegen diese kräftiger hätten auftreten wollen, so würden wir den Brand nicht gelöscht, wohl aber ihn vermehrt haben. Darum hat der Regierungsrath kleinen Muth gegen die Freischaaren gehabt, weil wir für das allgemeine Vaterland sorgen wollten. Die von Herrn Regierungsrath Bandelier ausgesprochene Ansicht, daß der Große Rath inkompetent sei, über die Abberufung oder Nichtabberufung der unmittelbar unter dem Regierungsrathe stehenden Beamten zu entscheiden, theile ich nicht, und der Regierungsrath kann gegenüber der obersten Landesbehörde die ihm von Herrn Bandelier angewiesene Stellung nicht einnehmen. Sie, Tit., sind kompetent, eine allgemeine Vergessenheit des Geschehenen auszusprechen oder nicht, und wenn Sie für gut finden, dieselbe auszusprechen, so muß der Regierungsrath im vorliegenden Falle sein Recht in Betreff der von ihm abhängenden Beamten fahren lassen und sich dem Willen des Großen Rathes fügen. Daß dann das vorgeschlagene Dekret den Sinn habe, als stehe es dem Regierungsrathe nachher immer noch frei, gegen die betreffenden Beamten rücksichtlich ihrer amtlichen Stellung einzuschreiten, Das, Tit., ist durchaus nicht der Fall, sondern der Zweck desselben ist gerade, daß diese Beamten auch in ihrer Stellung als Beamte verschont bleiben sollen. Niemand denkt ja daran, gegen die übrigen Theilnehmer, welche nicht Beamte sind, einzuschreiten; dieses Dekret würde also keinen Sinn haben, wenn es die beteiligten Beamten nur in ihrer Privatstellung im Auge hätte. Aus diesem Grunde ist denn auch die vom Herrn Gerichtspräsidenten Straub beantragte Kommission überflüssig. Wollen Sie aber eine Kommission niedersetzen zu genauerer Untersuchung des Benehmens des Regierungsrathes und zu Ausmittlung der Quellen und Grundursachen des geschehenen Uebels, so kann und wird sich der Regierungsrath

Dem nicht widersezen. An Ihnen, Tit., ist es, zu beurtheilen, ob Sie durch den Bericht des Regierungsrathes hinreichend adäquat sind oder nicht. Wenn Sie, einer solchen Kommission unvorgreiflich, heute über das Geschehene Vergessenheit aussprechen, gleichzeitig aber dem Regierungsrath für die Zukunft den Auftrag ertheilen, in kürzester Frist ein Dekret gegen Freischaaren mit zweckmäßigen Strafbestimmungen vorzulegen und unterdessen Ruhe und Ordnung mit Entscheidung zu handhaben, so werden Sie durch einen solchen Beschuß nicht nur den eigenen Kanton, sondern auch die Eidgenossenschaft wesentlich beruhigt haben.

Bandelier, Regierungsrath. Der Herr Berichterstatter glaubt, in einigen meiner Worte den Sinn zu finden, als hätte ich mich dabin äußern wollen, Herr Schultheiß Neuhaus habe sich durch irgend einen Vorwurf betroffen gefühlt. Es ist nicht in meiner Art, Seitenhiebe zu geben; wenn ich etwas zu sagen habe, so sage ich es offen. Ich erkläre also, daß es auch nicht von ferne in meinem Sinne lag, so etwas andeuten zu wollen.

Herr Landammann. Die heutige Berathung giebt den Beweis, daß das Reglement nicht sehr deutlich ist. Ich hatte gar nicht die Absicht, Diejenigen, welche eine Kommission wünschten, um ihre Ansicht zu verschrotten. Sie, Tit., werden nun darüber entscheiden.

Neuhaus, Schultheiss. Ich wünsche, daß der Antrag auf Niedersezung einer Kommission zu Untersuchung des Benehmens des Regierungsrathes abgesondert und getrennt von der von Herrn Straub beantragten Kommission in Abstimmung gebracht werde; dabei soll ich aber erklären, daß die Mitglieder des Regierungsrathes dann an dieser Abstimmung keinen Anteil nehmen werden.

von Grüningen widersezt sich dieser Abstimmung über eine besondere Kommission zu Untersuchung des Benehmens des Regierungsrathes, indem dieser Antrag Gegenstand eines Anzuges sei.

A b s t i m m u n g.

- | | |
|---|--------------|
| 1) In den Antrag des Regierungsrathes, im Gegensatz zu der von Herrn Straub beantragten Kommission, einzutreten | 156 Stimmen. |
| Für den Antrag des Herrn Straub | 32 " |
| 2) Für unveränderte Annahme des Antrags des Regierungsrathes | 159 " |
| Für gefallene Abänderungsanträge | 25 " |

Herr Landammann zeigt an, daß die außerordentliche Session des Großen Rathes hiermit beendet sei, und daß die ordentliche Sommersitzung morgen beginnen werde.

(Schluß der Sitzung nach 5½ Uhr.)